

# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER KREISSTADT ERBACH



Gemäß § 62 Absatz 5 der Hessischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 58 Absatz 6 der Hessischen Gemeindeordnung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, dass am

**Donnerstag, 06.04.2023, um 20:03 Uhr**  
**im großen Saal, Werner-Borchers-Halle, Otto-Glenz-Straße 1, 64711 Erbach**

eine öffentliche Sitzung

**der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach**

stattfindet.

## **Tagesordnung:**

1. Bericht des Stadtverordnetenvorstehers
2. Bericht des Magistrats
3. Berichte aus den Ausschüssen
4. Berichte aus den Verbänden
5. Aussprache zu den Berichten
6. Genehmigung des Protokolls der 21. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach vom 02.03.2023
7. Bauleitplanung der Kreisstadt Erbach, Kernstadt  
Bebauungsplan „Südliche Innenstadt / Friedrich-Ebert-Straße“ (VL-51/2023  
1. Ergänzung)  
hier:
  - Abwägung über die Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 13a i.V.m. § 13 (2) sowie §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB (Abwägung gem. § 1 (7) BauGB)
  - Wesentliche planinhaltliche Änderungen
  - Erneuter Entwurfs- und Offenlagebeschluss gemäß § 4a (3) BauGB
8. Neubaugebiet „Am Krebsbach II“ (VL-60/2022  
1. Ergänzung)  
Strassenbenennung
9. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 der Kreisstadt Erbach (VL-36/2023  
1. Ergänzung)
10. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen des Haushaltsjahres 2014; ergänzende Beschlussfassung gem. Prüfbericht des Revisionsamtes des Odenwaldkreises vom 15.02.2023 (VL-44/2023  
1. Ergänzung)
11. Erneute Aufstellung des Jahresabschlusses 2015 der Kreisstadt Erbach (VL-43/2023  
1. Ergänzung)

- |     |   |                              |
|-----|---|------------------------------|
| 12. | Aufhebung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 7. April 2022 | (VL-39/2023<br>1. Ergänzung) |
| 13. | Bericht über den Stand der gebundenen Liquidität zum 31.12.2022   | (VL-37/2023<br>1. Ergänzung) |
| 14. | Anfragen und Mitteilungen   |                              |
| 15. | Verleihung von Ehrenbezeichnungen   | (VL-93/2022<br>1. Ergänzung) |

Erbach, 28.03.2023

António Marques Duarte  
Stadtverordnetenvorsteher



## 22. Sitzung am Donnerstag, 06.04.2023, 20:03 Uhr bis 21:45 Uhr im großen Saal, Werner-Borchers-Halle, Otto-Glenz-Straße 1, 64711 Erbach

### Tagesordnung

1. Bericht des Stadtverordnetenvorstehers
2. Bericht des Magistrats
3. Berichte aus den Ausschüssen
4. Berichte aus den Verbänden
5. Aussprache zu den Berichten
6. Genehmigung des Protokolls der 21. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach vom 02.03.2023
7. Bauleitplanung der Kreisstadt Erbach, Kernstadt (VL-51/2023  
Bebauungsplan „Südliche Innenstadt / Friedrich-Ebert-Straße“ 1. Ergänzung)  
hier:
  - Abwägung über die Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 13a i.V.m. § 13 (2) sowie §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB (Abwägung gem. § 1 (7) BauGB)
  - Wesentliche planinhaltliche Änderungen
  - Erneuter Entwurfs- und Offenlagebeschluss gemäß § 4a (3) BauGB
8. Neubaugebiet „Am Krebsbach II“ (VL-60/2022  
Strassenbenennung 1. Ergänzung)
9. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 der Kreisstadt Erbach (VL-36/2023  
1. Ergänzung)
10. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen des Haushaltsjahres 2014; ergänzende Beschlussfassung gem. Prüfbericht des Revisionsamtes des Odenwaldkreises vom 15.02.2023 (VL-44/2023  
1. Ergänzung)
11. Erneute Aufstellung des Jahresabschlusses 2015 der Kreisstadt Erbach (VL-43/2023  
1. Ergänzung)
12. Aufhebung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 7. April 2022 (VL-39/2023  
1. Ergänzung)
13. Bericht über den Stand der gebundenen Liquidität zum 31.12.2022 (VL-37/2023  
1. Ergänzung)
14. Anfragen und Mitteilungen
15. Verleihung von Ehrenbezeichnungen (VL-93/2022  
1. Ergänzung)

## Anwesenheiten

### Anwesend:

#### Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach

Stadtverordnetenvorsteher:	Marques Duarte, António	
stellv.	Petersik, Erich	
Stadtverordnetenvorsteher:		
stellv.	Röck, Bernhard	
Stadtverordnetenvorsteher:		
stellv.	Schwinn, Gernot	
Stadtverordnetenvorsteher:		
stellv.	Weyrauch, Christa	
Stadtverordnetenvorsteherin:		
	Abraham, Pamela Melanie	20:17 - 21:45 Uhr
	Brunner, Ulrich	
	Dingeldey, Hermann	21:07 - 21:45 Uhr
	Gänssle, Michael	
	Gebhardt, Gudrun	
	Herrmann, Klaus	
	Klaus, Dieter	
	Müller, Jürgen	
	Myska, Lucie	
	Pfau, Bernd	
	Pilger, Horst	
	Rebscher, Heinz	20:03 - 21:33 Uhr
	Rohr, Jonathan	
	Trumpfheller, Klaus-Peter	
	Weyrauch, André	
	Weyrauch, Dominik	

#### Magistrat

Erster Stadtrat:	Dr. Traub, Peter
	Gieß, Erwin
	Barnack, Ursula
	Braun, Andreas
	Eckert, Stefan

#### Schriftführung

Weyrich, Dennis

#### Verwaltung

Horn, Ulrich  
Maurer, Jens

#### Gäste

**Nicht anwesend/Entschuldigt:**

Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach

Bucher, Marcel  
Heckmann, Alexander  
Hofmann, Tobias  
Holetz, Stefan  
Olt, Andreas  
Rothermel, Bert Jakob  
Scheuermann, Volker  
Wagner, Andreas  
Wagner, Ella  
Walther, Herbert

Magistrat

Kelbert-Gerbig, Nicole  
Schöpp, Andreas  
Volk, Jürgen  
Dr. Weber, Alwin

## Sitzungsverlauf

Stadtverordnetenvorsteher António Marques Duarte eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach fest. Zum Zeitpunkt der Eröffnung der Stadtverordnetenversammlung sind 19 Stadtverordnete anwesend. Somit ist das Gremium beschlussfähig.

Stadtverordnetenvorsteher Duarte informiert die Anwesenden, dass der heutige Termin der Stadtverordnetenversammlung an Gründonnerstag den dreiwöchigen Osterferien geschuldet ist.

Weiter begrüßt Stadtverordnetenvorsteher Duarte die neuen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.

Stadtverordneter Ulrich Brunner (SPD) rückt für Herrn Carl-Friedrich Stracke (SPD) in die Stadtverordnetenversammlung.

Stadtverordneter Dieter Klaus (FDP) rückt für Herrn Karl Krings (FDP) in die Stadtverordnetenversammlung.

Bei Feststellung der Tagesordnung teilt Bürgermeister Dr. Traub mit, dass er analog zum Ausschuss für Bauen, Umwelt und Verkehr sowie dem Haupt – und Finanzausschuss den Tagesordnungspunkt 8 Neubaugebiet „Am Krebsbach II“ Straßenbenennung VL-60 / 2022 1. Ergänzung zurückzieht. Im Bauausschuss wurde besprochen, dass eine Straßenbenennung an einer repräsentativen Straße erfolgen soll. Da dies nur an vorhandenen Straßen durch Umbenennung erfolgen kann, ist dies ein Prozess der ausreichend Vorlaufzeit erfordert.

<b>1.</b>	<b>Bericht des Stadtverordnetenvorstehers</b>
-----------	---

Stadtverordnetenvorsteher Duarte weist auf den parlamentarischen Abend am 12. Mai 2023 ab 19:30 Uhr in der Werner-Borchers-Halle hin und bittet um zahlreiche Teilnahme.

<b>2.</b>	<b>Bericht des Magistrats</b>
-----------	-------------------------------

Bürgermeister Dr. Traub berichtet wie folgt:

Seit der letzten Stadtverordnetenversammlung vom 02. März 2023 hat sich der Magistrat der Kreisstadt Erbach zu drei Sitzungen getroffen.

Schwerpunktmäßig wurden zahlreiche Routinethemen, wie Personalangelegenheiten, Stundungsanträge, Anträge auf Vereinsförderung und Bauanträgen diskutiert. Weiter wurden die vorbereitenden Beschlüsse zu den heutigen Tagesordnungspunkten gefasst.

Darüber hinaus wurde sich intensiv mit folgenden Themen befasst:

- künftige Gebührengestaltung im Bereich der Kindertagesstätten,
- Platzbedarf, Anmeldeengpässe und Belastung der Erzieher/innen in den Kitas,
- Umrüstung Unimog der FFW Schönnen sowie Anschaffung von Einsatz – und Dienstkleidung,
- Anschaffung von IT-Hardware,
- Vorstellung der neuen Website der Kreisstadt erbach [www.erbach.de](http://www.erbach.de).

Anschließend geht Bürgermeister Dr. Traub auf die Dienstaufsichtsbeschwerde des Stadtverordneten Müller (BÜNDNIS 90 / GRÜNE) ein. Er wird der Presse entsprechend Rückmeldung geben.

Abschließend weist Bürgermeister Dr. Traub auf ein 30-jähriges Jubiläum in der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach hin.

Fraktionsvorsitzende Christa Weyrauch (BÜNDNIS 90 / GRÜNE) ist seit 01. April 1993 Mitglied der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach. Zum 30-jährigen Jubiläum richtet Bürgermeister Dr. Traub seine herzlichsten Glückwünsche aus und übergibt einen Blumenstrauß.

Stadtverordnetenvorsteher Duarte (SPD) informiert, dass man am parlamentarischen Abend am 12. Mai 2023 dies ebenfalls entsprechend würdigen wird.

### **3. Berichte aus den Ausschüssen**

Ausschussvorsitzender Duarte (SPD) berichtet aus der Ausschusssitzung für Städtepartnerschaften vom 20. März 2023.

Ausschussvorsitzender Gänsle (ÜWG) berichtet gemeinsam mit dem Ausschussvorsitzendem Pilger (SPD) aus der gemeinsamen Ausschusssitzung des Haupt – und Finanzausschusses und des Ausschusses für Soziales, Familien und Sport vom 13. März 2023.

### **4. Berichte aus den Verbänden**

Stadtverordneter Olt (ÜWG) kann aufgrund seiner heutigen Abwesenheit nicht aus der Verbandsversammlung des MZVO berichten. Der Bericht wird entsprechend nachgeholt.

Weitere Berichte aus den Verbänden gibt es keine.

### **5. Aussprache zu den Berichten**

Fraktionsvorsitzende Weyrauch (BÜNDNIS 90 / GRÜNE) bedankt sich recht herzlich für die Glückwünsche zu ihrem Jubiläum.

### **6. Genehmigung des Protokolls der 21. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach vom 02.03.2023**

#### **Beschluss:**

**Das Protokoll der 21.Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach vom 02.03.2023 wird beschlossen.**

#### **Abstimmung:**

**17 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 3 Stimmenthaltung(en)**

<b>7.</b>	<b>Bauleitplanung der Kreisstadt Erbach, Kernstadt Bebauungsplan „Südliche Innenstadt / Friedrich-Ebert-Straße“ hier: - Abwägung über die Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 13a i.V.m. § 13 (2) sowie §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB (Abwägung gem. § 1 (7) BauGB) - Wesentliche planinhaltliche Änderungen - Erneuter Entwurfs- und Offenlagebeschluss gemäß § 4a (3) BauGB</b>	<b>VL-51/2023 1. Ergänzung</b>
-----------	---	------------------------------------

Ausschussvorsitzender Trumpheller (CDU) berichtet von der mehrheitlichen Beschlussempfehlung im Bauausschuss.

Fraktionsvorsitzender Gänsle (ÜWG) berichtet aus der bürgeroffenen Fraktionssitzung der ÜWG-Fraktion. Die Fraktion befürwortet, dass in der heutigen Stadtverordnetenversammlung ein Beschluss gefasst wird um die Südstadtentwicklung weiter voranzutreiben.

Fraktionsvorsitzende Weyrauch (BÜNDNIS 90 / GRÜNE) erläutert die ablehnende Haltung der Fraktion BÜNDNIS 90 / GRÜNE.

Fraktionsvorsitzender Schwinn (SPD) erläutert, dass die SPD-Fraktion den Beschluss bei einer Bauhöhe des Ärztehauses von 14 Metern nicht befürworten wird. Seine Fraktion schlägt eine maximale Bauhöhe von 10 Metern vor.

Fraktionsvorsitzender Gänssle sieht die Wirtschaftlichkeit bei einer Bauhöhe von 10 Metern nicht gegeben.

Bürgermeister Dr. Traub erklärt, dass man das Projekt zur Stadtentwicklung bei einer Bauhöhe von maximal 10 Metern als unprofitabel bewertet. Er weist darauf hin, dass man bereits von der ursprünglichen Bauhöhe von 18 Metern abgewichen ist und die Bauhöhe auf maximal 14 Meter reduziert hat. Es wird versichert, dass potentielle Investoren die Bauhöhe von 10 Metern abschrecken wird. Eine Wirtschaftlichkeit ist dann nicht mehr gegeben.

Auf Nachfragen des Fraktionsvorsitzenden Gänssle (ÜWG) weist Bürgermeister Dr. Traub darauf hin, dass ein heutiger Beschluss den Bauherren ermächtigt, im Rahmen einer Bauleitplanung konkrete Bauanträge beim Kreisbauamt zu stellen.

Es folgt eine ausgiebige Debatte.

Stadtverordnetenvorsteher Duarte pausiert die Stadtverordnetenversammlung um 20:52 Uhr.

Stadtverordnetenvorsteher Duarte setzt die Stadtverordnetenversammlung um 21:08 Uhr fort.

Fraktionsvorsitzende Weyrauch weist darauf hin, dass mit heutigem Beschluss etwaige Festsetzungen beschlossen werden.

Fraktionsvorsitzender Schwinn informiert, dass nach ausgiebiger Debatte in der Sitzungsunterbrechung und entsprechender Aufklärung die SPD den Änderungsantrag auf 10 Meter Bauhöhe nicht stellen wird.

Die SPD-Fraktion wird sich zum vorliegenden Beschlussvorschlag entsprechend enthalten.

#### **Beschluss:**

**(1) Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach beschließt die in der Anlage befindlichen Beschlussempfehlungen (Seite 1 - 51) als Stellungnahmen der Kreisstadt Erbach (Abwägung gem. § 1 (7) BauGB).**

**(2) Die im Bebauungsplan gemäß Punkt 1 vorgenommenen Änderungen werden übernommen.**

**Im Wesentlichen sind dies:**

- **Verzicht auf die Festsetzung eines uferbegleitenden Fuß- und Radweges. Der Ufergehölzsaum wird stattdessen nach § 9 (1) 25 BauGB als Fläche zum Erhalt und Bäumen und Sträuchern zur Festsetzung gebracht.**
- **Verkleinerung des räumlichen Geltungsbereiches auf die Flurstücke 906/9, 910/10, 908/2, 910/13, 910/12 sowie 1069/4 (teilweise).**
- **Veränderte Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung: Festsetzung der Flste. 908/2 und 910/13 als Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO), Festsetzung des Flsts. 910/12 als Sondergebiet, Zweckbestimmung Gesundheitszentrum (§ 11 (2) BauNVO)**
- **Veränderte Festsetzung zur maximal zulässigen Anzahl an Vollgeschossen sowie zur maximal zulässigen Oberkante baulicher Anlagen**
- **ergänzende Festsetzung zur dauerhaften Begrünung von Flachdächer und flach geneigten Dächern, zur Ausstattung von mindestens 50 % der nutzbaren Dachflächen mit Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik /Solarthermie) sowie zur Zu- bzw. Unzulässigkeit von Freiflächenbeleuchtungen**



- (3) Aufgrund und mit den gemäß der Abwägung vorzunehmenden Änderungen und Ergänzungen wird der Bebauungsplan „Südliche Innenstadt / Friedrich-Ebert-Straße“ erneut im Entwurf sowie die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß den Bestimmungen des § 4a (3) BauGB beschlossen. Nach § 4a (3) Satz 2 BauGB wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgeben werden können.**
- (4) Der erneute Entwurf des Bebauungsplanes ist demgemäß nach § 3 (2) BauGB erneut öffentlich auszulegen; zugleich sind die Behörden gemäß § 4 (2) BauGB erneut zu beteiligen.**
- (5) Der erneute Entwurfs- und Offenlagebeschluss sowie Ort und Dauer der erneuten Offenlage sind fristgerecht ortsüblich bekannt zu machen.**

**Abstimmung:**

**11 Ja-Stimme(n), 3 Gegenstimme(n), 7 Stimmenthaltung(en)**

<b>8.</b>	<b>Neubaugelbiet „Am Krebsbach II“ Strassenbenennung</b>	<b>VL-60/2022 1. Ergänzung</b>
-----------	--	------------------------------------

**Beschluss:**

**Die neue Straße im Neubaugelbiet „Am Krebsbach II / Im Opperts“ in der Gemarkung Erlenbach erhält die Straßennamensbezeichnung „Pont-de-Beauvoisin Straße“.**

**Abstimmung:**

**Abgesetzt**

<b>9.</b>	<b>Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 der Kreisstadt Erbach</b>	<b>VL-36/2023 1. Ergänzung</b>
-----------	--	------------------------------------

Ausschussvorsitzender Gänsle berichtet aus der mehrheitlichen Beschlussempfehlung im Haupt – und Finanzausschuss.

**Beschluss:**

**Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Bericht des Revisionsamtes des Odenwaldkreises über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Jahr 2014 vom 15.02.2023 zur Kenntnis. Gem. § 114 Abs. 1 HGO wird**

**1) der vom Revisionsamt geprüfte Jahresabschluss 2014 beschlossen**

**und**

**2) gleichzeitig dem Magistrat für das Haushaltsjahr 2014 die Entlastung erteilt.**

**Abstimmung:**

**18 Ja-Stimme(n), 3 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

<b>10.</b>	<b>Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen des Haushaltsjahres 2014; ergänzende Beschlussfassung gem. Prüfbericht des Revisionsamtes des Odenwaldkreises vom 15.02.2023</b>	<b>VL-44/2023 1. Ergänzung</b>
------------	---	------------------------------------

Ausschussvorsitzender Gänsle berichtet aus der mehrheitlichen Beschlussempfehlung im Haupt – und Finanzausschuss.

**Beschluss:**

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach beschließt:
  - a) über- und außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von 228.407,52 €
  - b) über- und außerplanmäßige, nicht investive Auszahlungen in Höhe von 93.863,55 € und
  - b) über- und außerplanmäßige investive Auszahlungen in Höhe von 163.286,93 €.
  
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach nimmt zur Kenntnis, dass der Magistrat die o. g. über- und außerplanmäßigen nicht investive Auszahlungen in Höhe von 301.859,05 € und investive Auszahlungen in Höhe von 2.527,43 € beschlossen hat.

**Abstimmung:**

18 Ja-Stimme(n), 3 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

11.	Erneute Aufstellung des Jahresabschlusses 2015 der Kreisstadt Erbach	VL-43/2023 1. Ergänzung
-----	--	----------------------------

**Beschluss:**

Die erneute Aufstellung des Jahresabschlusses für das Jahr 2015 wird zur Kenntnis genommen.

**Abstimmung:**

Zur Kenntnis genommen

12.	Aufhebung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 7. April 2022	VL-39/2023 1. Ergänzung
-----	---	----------------------------

Ausschussvorsitzender Gänssle (ÜWG) erläutert die einstimmige Beschlussempfehlung im Haupt- und Finanzausschuss.

**Beschluss:**

Die als Anlage beigefügte Satzung zur Aufhebung der Hebesatzsatzung vom 7. April 2022 wird beschlossen.

**Abstimmung:**

21 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

13.	Bericht über den Stand der gebundenen Liquidität zum 31.12.2022	VL-37/2023 1. Ergänzung
-----	---	----------------------------

**Beschluss:**

Kenntnisnahme.

**Abstimmung:**

Zur Kenntnis genommen

14.	Anfragen und Mitteilungen
-----	---------------------------

1) Stadtverordnete Gebhardt (BÜNDNIS 90 / GRÜNE) wiederholt ihre Anfrage zum IT-Sicherheitsbericht. *Anmerkung der Verwaltung: Der Bericht ist dem Protokoll als Anlage beigefügt.* Bürgermeister Dr. Traub weist darauf hin, dass im Protokoll der letzten Stadtverordnetenversammlung vermerkt ist, dass der Bericht aktuell erstellt wird.

2) Auf Anfrage zum Bericht des Datenschutzbeauftragten weist Bürgermeister Dr. Traub ebenfalls auf das Protokoll der vergangenen Stadtverordnetenversammlung hin. Es wurde protokolliert, dass der Bericht im Sommer 2023 der Stadtverordnetenversammlung zugeht.

3) Weiter fragt Stadtverordnete Gebhardt, was im investiven Bereich für die IT für 2023 geplant ist. Bürgermeister Dr. Traub verweist auf den Haushaltsplan 2023. Weiter werden aktuelle Themen zur Beschaffung von Hardware im Magistrat besprochen.

4) Fraktionsvorsitzender Gänssle (ÜWG) fragt die individuellen Sitzungsbeginne der Ortsbeiratssitzungen an. Stadtverordnetenvorsteher Duarte wird dies im Präsidium besprechen und entsprechend mitteilen.

5) Fraktionsvorsitzende Weyrauch (BÜNDNIS 90 / GRÜNE) weist auf den vorliegenden Bericht der Gleichstellungsbeauftragten hin. Sie bittet entsprechend um eine Aufstellung wie sich männliche und weibliche Mitarbeiter auf die Verwaltung sowie den Bauhof verteilen. Bürgermeister Dr. Traub teilt mit, dass im Bereich Kita ein Erzieher und 79 Erzieherinnen tätig sind.

6) Fraktionsvorsitzender Gänssle lobt das Layout der neuen Website der Kreisstadt Erbach. Bezugnehmend auf den Bericht der Gleichstellungsbeauftragten weist Herr Gänssle darauf hin, dass eine hierarchische Aufstellung der Verwaltung & Außenstellen interessant wäre.

7) Fraktionsvorsitzender Schwinn (SPD) bittet um Mitteilung des WLAN-Passworts der Werner-Borchers-Halle. *Anmerkung der Verwaltung: WBH-Erbach*

8) Stadtverordnete Gebhardt fragt die Inbetriebnahme der Kita in Günterfürst an. Bürgermeister Dr. Traub informiert, dass die Verwaltung alles daran setzt eine Fertigstellung bis zum 01. August 2023 zu realisieren. Weiter informiert Bürgermeister Dr. Traub, dass personelle Vorkehrungen entsprechend getroffen wurden.

<b>15.</b>	<b>Verleihung von Ehrenbezeichnungen</b>	<b>VL-93/2022</b> <b>1. Ergänzung</b>
------------	--	--

Stadtverordnetenvorsteher Duarte schließt die öffentliche Sitzung um 21:38 Uhr.

Stadtverordnetenvorsteher Duarte eröffnet die nicht-öffentliche Sitzung um 21:39 Uhr.

Stadtverordnetenvorsteher Duarte informiert über die Ergänzung, entsprechend der Ehrung Heiko Rabensteins als Ehrenortsvorsteher.

Ausschussvorsitzender Gänssle berichtet aus der mehrheitlichen Beschlussempfehlung im Haupt- und Finanzausschuss.

### **Beschluss:**

**Die Verleihung folgender Ehrenbezeichnungen wird beschlossen:**

- **Hertha Stroth: Ehrenstadtverordnete**
- **Jürgen Reiter: Ehrenstadtverordneter**

**Damit verbunden ist die Überreichung einer Ehrenurkunde sowie einer Medaille aus Mammut-Elfenbein und Ebenholz mit Ebenholzsockel.**

- **Dr. Peter Krämer-Eis: Ehrenmitglied des Ortsbeirats**
- **Heinz-Ludwig Schwöbel: Ehrenmitglied des Ortsbeirats**

- **Heiko Rabenstein: Ehrenortsvorsteher**

**Damit verbunden ist die Überreichung einer Ehrenurkunde sowie einer Medaille aus Mammut-Elfenbein und Ebenholz.**

**Die Verleihungen sollen anlässlich eines Parlamentarischen Abends am Freitag, 12. Mai 2023 stattfinden.**

**Abstimmung:**

**20 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

Stadtverordnetenvorsteher Duarte schließt die nicht-öffentliche Sitzung um 21:43 Uhr und eröffnet die öffentliche Sitzung.

Stadtverordnetenvorsteher Duarte verkündet den einstimmigen Beschluss zur Verleihung von Ehrenbezeichnungen.

Abschließend bedankt Herr Duarte sich bei allen Anwesenden und schließt die öffentliche Sitzung um 21:44 Uhr.

António Marques Duarte  
Stadtverordnetenvorsteher

Dennis Weyrich  
Schriftführer



**21. Sitzung am Donnerstag, 02.03.2023, 20:00 Uhr bis 21:50 Uhr  
im großen Saal, Werner-Borchers-Halle, Otto-Glenz-Straße 1,  
64711 Erbach**

## Tagesordnung

1. Bericht des Stadtverordnetenvorstehers
2. Bericht des Magistrats
3. Berichte aus den Ausschüssen
4. Berichte aus den Verbänden
5. Aussprache zu den Berichten
6. Genehmigung des Protokolls der 20. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach vom 02.02.2023
7. Bauleitplanung der Kreisstadt Erbach, Kernstadt (VL-7/2023  
Bebauungsplan „Jahnstraße 1 - 3“ 1. Ergänzung)  
(Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)  
  
hier: - Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB  
- Verzicht auf eine Umweltprüfung gemäß § 13a Abs. 3 BauGB  
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und Inkrafttreten
8. Haushalt 2023: (VL-21/2023)  
Beratung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans für das Jahr 2023
9. Erneute Aufstellung des Jahresabschlusses 2014 der Kreisstadt Erbach (VL-6/2023  
1. Ergänzung)
10. Stadtentwicklung Erbach GmbH
- 10.1 Stadtentwicklung Erbach GmbH (VL-17/2023)  
Jahresabschluss 2021
- 10.2 Stadtentwicklung Erbach GmbH (VL-18/2023)  
Bestellung des Wirtschaftsprüfers für das Jahr 2022
- 10.3 Stadtentwicklung Erbach GmbH (VL-19/2023)  
Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023
11. Anfragen und Mitteilungen

## Anwesenheiten

### Anwesend:

#### Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach

Stadtverordnetenvorsteher: Marques Duarte, António  
stellv. Petersik, Erich  
Stadtverordnetenvorsteher: Röck, Bernhard  
stellv. Schwinn, Gernot  
Stadtverordnetenvorsteher: Weyrauch, Christa  
stellv.  
Stadtverordnetenvorsteherin:

Abraham, Pamela Melanie 20:18 - 21:50 Uhr  
Bucher, Marcel  
Gänssle, Michael  
Herrmann, Klaus  
Hofmann, Tobias  
Müller, Jürgen  
Myska, Lucie  
Olt, Andreas  
Pfau, Bernd  
Pilger, Horst  
Rebscher, Heinz  
Rohr, Jonathan  
Rothermel, Bert Jakob  
Scheuermann, Volker  
Wagner, Andreas  
Wagner, Ella  
Weyrauch, Dominik

#### Magistrat

Erster Stadtrat: Dr. Traub, Peter  
Gieß, Erwin  
Barnack, Ursula  
Braun, Andreas  
Eckert, Stefan  
Kelbert-Gerbig, Nicole  
Schöpp, Andreas  
Volk, Jürgen  
Dr. Weber, Alwin

#### Schriftführung

Weyrich, Dennis

#### Verwaltung

Horn, Ulrich  
Marquardt, Ute  
Maurer, Jens

**Nicht anwesend/Entschuldigt:**

Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach

Dingeldey, Hermann  
Gebhardt, Gudrun  
Heckmann, Alexander  
Holetz, Stefan  
Krings, Karl  
Stracke, Carl-Friedrich  
Trumpfheller, Klaus-Peter  
Walther, Herbert  
Weyrauch, André

## Sitzungsverlauf

Stadtverordnetenvorsteher António Marques Duarte eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach fest.

### 1. Bericht des Stadtverordnetenvorstehers

Stadtverordnetenvorsteher Duarte (SPD) begrüßt das neue Mitglied der Stadtverordnetenversammlung, Herrn Tobias Hofmann (CDU).

Weiter weist Stadtverordnetenvorsteher Duarte auf die Bürgerversammlung am 09. März 2023 hin.

Die Bürgerversammlungen sollen zukünftig auch in den Ortsteilen stattfinden.

Am 12. Mai 2023 findet der parlamentarische Abend in der Werner-Borchers-Halle statt.

### 2. Bericht des Magistrats

Bürgermeister Dr. Traub berichtet wie folgt:

Seit der letzten Stadtverordnetenversammlung am 02. Februar 2023 hat sich der Magistrat 3 x getroffen.

Themen im Magistrat waren u.a. folgende:

- Vergabe der Straßenbeleuchtung im Baugebiet „Am Krebsbach II / Am Opperts
- Beschluss über die Zulassung der Händler für den Erbacher Wiesenmarkt
- Beschluss über ein grundlegendes Konzept für den „Erbacher Frühling“
- Zustimmung zu der geforderten Erhöhung unseres kommunalen Zuschusses für die Michelstädter Kindergärten Montessorie und Laubfrosch
- Besetzung der Stelle des zweiten Gerätewarts

### 3. Berichte aus den Ausschüssen

Ausschussvorsitzender Olt berichtet aus der Sitzung des Ausschusses für Tourismus, Märkte und Kultur vom 01. März 2023.

Ausschussvorsitzender Duarte berichtet aus der Ausschusssitzung für Städtepartnerschaften vom 15. Februar 2023.

### 4. Berichte aus den Verbänden

Stadtverordneter Rebscher (SPD) berichtet aus der Verbandsversammlung Wasserverband Mümling.



<b>5.</b>	<b>Aussprache zu den Berichten</b>
-----------	------------------------------------

Es findet keine Aussprache zu den Berichten statt.

<b>6.</b>	<b>Genehmigung des Protokolls der 20. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach vom 02.02.2023</b>
-----------	--

**Beschluss:**

**Das Protokoll der 20.Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach vom 02.02.2023 wird beschlossen.**

**Abstimmung:**

**20 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)**

<b>7.</b>	<b>Bauleitplanung der Kreisstadt Erbach, Kernstadt          Bebauungsplan „Jahnstraße 1 - 3“          (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)</b>  <b>hier: - Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB          - Verzicht auf eine Umweltprüfung gemäß § 13a Abs. 3 BauGB          - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und Inkrafttreten</b>	<b>VL-7/2023          1. Ergänzung</b>
-----------	--	--

Stellvertretende Ausschussvorsitzende Myska (ÜWG) berichtet von der mehrheitlichen Beschlussempfehlung aus dem Ausschuss für Bauen, Umwelt und Verkehr.

Ausschussmitglied Frau Weyrauch (B90 / Grüne ) erläutert ihre Gegenstimme im Ausschuss und die ablehnende Haltung der Fraktion B 90 / Grüne.

**Beschluss:**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach beschließt, nach Abwägung der vorliegenden Stellungnahmen, die in der Anlage befindlichen Beschlussempfehlungen (Anlage 1, Seite 1 – 11) als Stellungnahme der Kreisstadt Erbach (Abwägung gem. § 1 (7) BauGB).
- (2) Nach Durchführung der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung und der erneuten Beteiligung der berührten Behörden nach §§ 13 (2) und 4a (3) BauGB wird die nachrichtliche Übernahme zu den Genehmigungspflichten im Bereich der denkmalschutzrechtlichen Gesamtanlage (§ 2 (3) HDSchG) konkretisiert.  
Die Festsetzungen des Bebauungsplanes bleiben davon unberührt und unverändert.
- (3) Als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB erfolgte die Verfahrensdurchführung im vereinfachten Verfahren nach § 13 (2) und (3) BauGB; gemäß § 13a Abs. 3 BauGB wurde eine Umweltprüfung nicht durchgeführt.
- (4) Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach beschließt gemäß § 10 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan „Jahnstraße 1-3“ in der Kernstadt Erbach als Satzung und die Begründung hierzu.
- (5) Der vorliegende Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Jahnstraße 1- 3“ in Kraft.

**Abstimmung:**

**19 Ja-Stimme(n), 3 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

<b>8.</b>	<b>Haushalt 2023: Beratung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans für das Jahr 2023</b>	<b>VL-21/2023</b>
-----------	---	-------------------

Ausschussvorsitzender Gänssle (ÜWG) berichtet aus der Beratung im Haupt – und Finanzausschuss vom 09. Februar 2023. Hier gab es keine Abstimmung.

Weiter berichtet er von der Beratung im Haupt – und Finanzausschuss vom 23. Februar 2023. Auch hier wurde über den Haushalt 2023 keine Beschlussempfehlung gefasst.

Zu Punkt 1 der Tischvorlage „Änderung § 3 der Haushaltssatzung“ wurde eine mehrheitliche Beschlussempfehlung gefasst.

Zu Punkt 2 der Tischvorlage „Investition Nr. I-54137-21 Fußgängersteg Brunnenstraße“ wurde die Beschlussempfehlung gefasst, diesen Ansatz vollständig zu streichen.

Stellvertretende Ausschussvorsitzende Myska (ÜWG) berichtet aus der Beratung im Ausschuss für Bauen, Umwelt und Verkehr.  
Die vorliegende Beschlussvorlage zum Haushalt 2023 wurde bei 1 Gegenstimme und 6 Enthaltungen einstimmig abgelehnt.

Ausschussvorsitzender Olt (ÜWG) berichtet aus der mehrheitlichen Beschlussempfehlung im Ausschuss für Tourismus, Märkte und Kultur.

Ausschussvorsitzender Pilger (SPD) berichtet aus der Beratung im Ausschuss für Soziales, Familien und Sport. Der Haushalt 2023 wurde ohne Abstimmung vorberaten.

Es wurde ein Empfehlungsbeschluss zur Produktgruppe 315 „Integrationsbeauftragte/r“ herbeigeführt. Für die Stelle wird ein Sperrvermerk empfohlen. Dieser ist in der Tischvorlage aufgeführt.

Weiter wurde ein Empfehlungsbeschluss über einen Sperrvermerk zur Investition I-122-0002 „Ankauf Notunterbringung Obdachlose“ beschlossen. Dieser ist als Punkt 4 der Tischvorlage zu entnehmen.

Ausschussvorsitzender Duarte (SPD) berichtet aus der einstimmigen Beschlussempfehlung im Ausschuss für Städtepartnerschaften.

Stadtverordnetenvorsteher Duarte fragt die Reihenfolge der Abstimmung der einzelnen Anträge zum Haushalt 2023 sowie zum Gesamthaushalt 2023 ab.

Es herrscht Konsens, die Anträge einzeln abzustimmen und abschließend den Gesamthaushalt abzustimmen.

Bürgermeister Dr. Traub argumentiert zu Punkt 3 der Tischvorlage (Sperrvermerk Integrationsbeauftragter). Dieser soll aus seiner Sicht ohne Sperrvermerk beschlossen werden.

Weiter argumentiert Bürgermeister Dr. Traub zu Punkt 2 der Tischvorlage (Investition I-54137-21 Fußgängersteg Brunnenstraße) nicht zu streichen. Die Haushaltsmittel sollen umgewidmet werden. Ein Anbau des Fußgängerstegs an der Brücke am Alexanderbad soll vorgenommen werden.

Stadtverordneter Scheuermann (ÜWG) weist darauf hin, dass die Investoren zum Mümlingquartier II auf den Verzicht der Brücke reagieren werden. Regressansprüche sollte man nicht ausschließen.

Fraktionsvorsitzender Schwinn (SPD) weist auf das Beratungsergebnis im Haupt – und Finanzausschuss hin. Man war einstimmig der Meinung, die Investition vollständig zu streichen. Er plädiert dafür, der Beschlussempfehlung zu folgen.

Fraktionsvorsitzender Gänssle (ÜWG) weist darauf hin, dass man nach Abschluss der Debatte die Abstimmung der einzelnen Anträge und dem Gesamthaushalt der Reihe nach vornimmt.

Fraktionsvorsitzender Schwinn (SPD) trägt die beiden Fraktionsanträge der SPD-Fraktion zum Haushalt 2023 vor. Beide Fraktionsanträge sind dem Protokoll als Anlage beigefügt. Ein Fraktionsantrag betrifft den Stellenplan, der andere Fraktionsantrag betrifft verschiedene Investitionen.

Fraktionsvorsitzender Gänssle moniert, dass die Fraktionsanträge mündlich vorgetragen werden und den Fraktionen nicht frühzeitiger vorgelegt wird um sich entsprechend vorbereiten zu können.

Fraktionsvorsitzender Petersik (CDU) sieht den Haushalt 2023 als genehmigungsfähig an. Er weist darauf hin, dass der erweiterte Stellenplan 7 Stellen im Bereich Kita enthält. Der Fehlbetrag im Haushalt 2023 ist auch auf die Erhöhung der Kreis – und Schulumlage zurückzuführen.

Abschließend beantragt Herr Petersik, den Bericht des Prüfdienstes der Feuerwehren den Fraktionen umgehend zukommen zu lassen, sobald dieser vorliegt.

Stadtverordneter D. Weyrauch (CDU) erklärt, dass man die Anträge der SPD-Fraktion zu Sperrvermerken für die Planungskosten Stadtbücherei und für die Notunterbringung Obdachlose befürworten wird. Die ½ Stelle der Stadtbücherei soll im Zuge dessen ebenfalls mit einem Sperrvermerk versehen werden. Weiter soll die Erneuerung der Fläche im Handwerkerhof mit einem Sperrvermerk versehen werden.

Stadtverordneter Müller (B90 / Grüne) kritisiert die gestiegenen Personalkosten. Er fordert weiterhin die zügige Umsetzung der Ausschreibung zum Klimaschutzbeauftragten, welche hohe Fördermittel erfährt.

Abschließend erläutert Herr Müller die ablehnende Haltung der Fraktion B 90 / Grüne zum Haushaltsentwurf 2023.

Bürgermeister Dr. Traub erwidert, dass die Ausschreibung der Stelle eines Klimaschutzbeauftragten erst erfolgen kann, wenn der Förderantrag bewilligt wurde.

Bürgermeister Dr. Traub informiert, dass die Steigerung der Kreis – und Schulumlage Mehrkosten von 1,4 Mio € verursacht. Auch sind gestiegene Energiekosten zu berücksichtigen. Er plädiert dafür, die Springerstellen im Bereich Kita nicht, wie von der SPD-Fraktion beantragt, zu streichen. Springerkräfte sind ebenfalls voll ausgebildete Erzieher.

Fraktionsvorsitzender Wagner (Fraktion für Stadtentwicklung) erklärt, weshalb seine Fraktion dem Haushalt 2023 nicht zustimmen wird.

Stadtverordnetenvorsteher Duarte informiert, dass eine Sitzungsunterbrechung nach Ende der Debatte vorgenommen wird.

Fraktionsvorsitzender Bucher (FDP) erläutert die zustimmende Haltung der FDP-Fraktion.

Fraktionsvorsitzender Gänssle beantragt, unmittelbar nach der Sitzungsunterbrechung zur Abstimmung zu kommen.

Fraktionsvorsitzender Schwinn informiert, dass die SPD-Fraktionsanträge einzeln zur Abstimmung gegeben werden, nicht jedoch die einzelnen Investitionen bzw. Stellen im Stellenplan.

Stadtverordnetenvorsteher Duarte unterbricht die Stadtverordnetenversammlung um 21:16 Uhr.

Die Stadtverordnetenversammlung wird um 21:29 Uhr fortgesetzt.

Es folgt die Abstimmung über Punkt 2 der Tischvorlage.  
Streichung der Investition I-54137-21 Fußgängersteg Brunnenstraße, Ansatz 2023.

Abstimmung:  
22 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**Einstimmig beschlossen**

Es folgt die Abstimmung über Punkt 4 der Tischvorlage.  
Sperrvermerk Ankauf Notunterbringung Obdachlose I-122-0002.

Abstimmung:  
18 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 4 Stimmenthaltung(en)

**Einstimmig beschlossen**

Es folgt die Abstimmung über den Sperrvermerk der Planungskosten Stadtbücherei I-272-0001.

Abstimmung:  
18 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 4 Stimmenthaltung(en)

**Einstimmig beschlossen**

Es folgt die Abstimmung über den Sperrvermerk Kita-Neubau allgemein I-365-0007.

Abstimmung:  
19 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 3 Stimmenthaltung(en)

**Einstimmig beschlossen**

Es folgt die Abstimmung über den Sperrvermerk Erneuerung Fläche im Handwerkerhof I-541-0001.

Abstimmung:  
20 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

**Einstimmig beschlossen**

Anschließend wird der SPD-Fraktionsantrag „Stellenplan Sperrvermerke“ abgestimmt.

Abstimmung:  
9 Ja-Stimme(n), 11 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

**Mehrheitlich abgelehnt**

Anschließend werden die mündlichen Anträge zum Haushalt der CDU-Fraktion abgestimmt.  
Sperrvermerk ½ Stelle Stadtbücherei sowie die Vollzeitstelle Integration.

Abstimmung:  
19 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

**Mehrheitlich beschlossen**

Anschließend wird Punkt 1 der Tischvorlage abgestimmt.  
Änderung § 3 der Haushaltssatzung.

Abstimmung:  
20 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

Abschließend folgt die Abstimmung über die Beschlussvorlage zur Haushaltssatzung 2023.

**Beschluss:**

**I. Der als Anlage beigefügte Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2023, bestehend aus**

- dem Gesamthaushalt mit mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplanung,
- den Teilhaushalten und dem
- dem Stellenplan

wird gem. § 97 Abs. 2 HGO mit den o. g. Eckdaten beschlossen.

**II. Der als Anlage beigefügte Entwurf des Investitionsprogrammes 2023 wird gem. § 101 Abs. 3 HGO beschlossen.**

**Abstimmung:**

11 Ja-Stimme(n), 3 Gegenstimme(n), 8 Stimmenthaltung(en)

9.	Erneute Aufstellung des Jahresabschlusses 2014 der Kreisstadt Erbach	VL-6/2023 1. Ergänzung
----	--	---------------------------

**Beschluss:**

Die erneute Aufstellung des Jahresabschlusses für das Jahr 2014 mit den o. g. Änderungen wird zur Kenntnis genommen.

**Abstimmung:**

Zur Kenntnis genommen

10.	Stadtentwicklung Erbach GmbH
-----	------------------------------

10.1	Stadtentwicklung Erbach GmbH Jahresabschluss 2021	VL-17/2023
------	--	------------

Ausschussvorsitzender Gänssle (ÜWG) berichtet aus der mehrheitlichen Beschlussempfehlung im Haupt – und Finanzausschuss.

**Beschluss:**

- a) Entlastung der Geschäftsleitung.
- b) Der Ausgleich des Jahresfehlbetrages 2021 erfolgt durch die Ausgleichszahlung durch die Gesellschafterin.
- c) Die aufgelaufenen Verlustvorgänge bis 31.12.2021 werden mit der Kapitalrücklage verrechnet.

**Abstimmung:**

17 Ja-Stimme(n), 3 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

<b>10.2</b>	<b>Stadtentwicklung Erbach GmbH Bestellung des Wirtschaftsprüfers für das Jahr 2022</b>	<b>VL-18/2023</b>
-------------	---	-------------------

Fraktionsvorsitzender Gänssle (ÜWG) verlässt aufgrund von Befangenheit den Saal und nimmt weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung teil.

**Beschluss:**

**Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steinwald, Höchst wird mit der Prüfung der Jahresrechnung 2022 der Stadtentwicklung Erbach GmbH beauftragt.**

**Abstimmung:**

**18 Ja-Stimme(n), 3 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

<b>10.3</b>	<b>Stadtentwicklung Erbach GmbH Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023</b>	<b>VL-19/2023</b>
-------------	--	-------------------

Ausschussvorsitzender Gänssle (ÜWG) berichtet aus der mehrheitlichen Beschlussempfehlung im Haupt – und Finanzausschuss.

**Beschluss:**

**Dem Entwurf des Wirtschaftsplanes der Stadtentwicklung Erbach GmbH für das Wirtschaftsjahr 2023 wird zugestimmt.**

**Abstimmung:**

**19 Ja-Stimme(n), 3 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

<b>11.</b>	<b>Anfragen und Mitteilungen</b>
------------	----------------------------------

Fraktionsvorsitzender Wagner (Fraktion für Stadtentwicklung) erläutert eine Anfrage seiner Fraktion. Die Anfrage ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Fraktionsvorsitzende Weyrauch (B90 Grüne) bittet um Sachstandsbericht zu folgenden Themen:

- Sachstand IT-Konzept
- Bericht Datenschutzbeauftragter
- Bericht Gleichstellungsbeauftragte

Hauptamtsleiterin Marquardt informiert, dass der Bericht des Datenschutzbeauftragten im Sommer 2023 in der Stadtverordnetenversammlung erfolgen wird.

Der Bericht zum IT-Konzept geht der Stadtverordnetenversammlung zu.

Der Bericht der Gleichstellungsbeauftragten soll in einer der nächsten Stadtverordnetenversammlungen folgen.

António Marques Duarte  
Stadtverordnetenvorsteher

Dennis Weyrich  
Schriftführer

# Beschlussvorlage

21.03.2023

## Drucksache VL-51/2023 1. Ergänzung

- öffentlich -

Aktenzeichen:	610-20
Fachbereich:	Gremienservice
Sachbearbeitung:	Jens Maurer

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss	29.03.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach	06.04.2023	beschließend

Ausschussberatung vorgesehen	Datum	Ja	Nein
Ausschuss für Städtepartnerschaften		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Haupt- und Finanzausschuss		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Ausschuss für Soziales, Familien und Sport		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Ausschuss für Tourismus, Märkte und Kultur		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Beschluss durch Stadtverordnetenversammlung		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### Bauleitplanung der Kreisstadt Erbach, Kernstadt Bebauungsplan „Südliche Innenstadt / Friedrich-Ebert-Straße“ hier:

- Abwägung über die Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 13a i.V.m. § 13 (2) sowie §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB (Abwägung gem. § 1 (7) BauGB)
- Wesentliche planinhaltliche Änderungen
- Erneuter Entwurfs- und Offenlagebeschluss gemäß § 4a (3) BauGB

### **Begründung:**

Der Magistrat der Kreisstadt Erbach hat in seiner Sitzung vom 20.03.2023 dem vorliegenden Beschlussvorschlag mehrheitlich zugestimmt.

Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach hat in ihrer Sitzung am 23.07.2020 die Aufstellung des Bebauungsplans „Südliche Innenstadt / Friedrich-Ebert-Straße“ in der Kernstadt Erbach beschlossen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll die planungsrechtliche Grundlage geschaffen werden für eine Weiterentwicklung und Umgestaltung des Teilbereiches gemäß den formulierten städtebaulichen und funktionalen Zielsetzungen der Kreisstadt Erbach.

Für die beabsichtigte Errichtung eines Hotels sowie eines Ärzte- und Gesundheitszentrums (mit jeweils den entsprechend notwendigen Nebennutzungen) soll mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Südliche Innenstadt / Friedrich-Ebert-Straße“ die notwendige bauplanungsrechtliche Grundlage geschaffen werden.

Da die Anwendungsvoraussetzungen gegeben sind, erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes zudem als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB. Nach § 13a (2) 1 BauGB i.V.m. § 13 (3) 1 BauGB wird von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte gem. § 13 (2) 2 BauGB durch Offenlegung gemäß § 3 (2) BauGB während des Zeitraumes vom 12.12.2022 bis zum 27.01.2023; die berührten Behörden wurden nach § 13 (2) 3 und § 4 (2) zeitgleich beteiligt.

Im Rahmen dessen wurden Stellungnahmen vorgelegt, die, im Ergebnis der kommunalen Abwägung, zu wesentlichen Änderungen der Festsetzungsinhalte des Bebauungsplanes führen (s. Beschlusstext).

Die Grundzüge der Planung werden durch diese Änderung berührt.

Gemäß den Bestimmungen des § 4a (3) BauGB ist der Bebauungsplan daher erneut als Entwurf zu beschließen und gemäß den Bestimmungen des § 4a (3) BauGB erneut öffentlich auszulegen; die Stellungnahmen sind erneut einzuholen.

Dabei kann bestimmt werden, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgeben werden können.

### **Beschlussvorschlag:**

**(1) Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach beschließt die in der Anlage befindlichen Beschlussempfehlungen (Seite 1 - 51) als Stellungnahmen der Kreisstadt Erbach (Abwägung gem. § 1 (7) BauGB).**

**(2) Die im Bebauungsplan gemäß Punkt 1 vorgenommenen Änderungen werden übernommen.**

**Im Wesentlichen sind dies:**

- ***Verzicht auf die Festsetzung eines uferbegleitenden Fuß- und Radweges. Der Ufergehölzsaum wird stattdessen nach § 9 (1) 25 BauGB als Fläche zum Erhalt und Bäumen und Sträuchern zur Festsetzung gebracht.***
- ***Verkleinerung des räumlichen Geltungsbereiches auf die Flurstücke 906/9, 910/10, 908/2, 910/13, 910/12 sowie 1069/4 (teilweise).***
- ***Veränderte Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung: Festsetzung der Flste. 908/2 und 910/13 als Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO), Festsetzung des Flsts. 910/12 als Sondergebiet, Zweckbestimmung Gesundheitszentrum (§ 11 (2) BauNVO)***
- ***Veränderte Festsetzung zur maximal zulässigen Anzahl an Vollgeschossen sowie zur maximal zulässigen Oberkante baulicher Anlagen***
- ***ergänzende Festsetzung zur dauerhaften Begrünung von Flachdächer und flach geneigten Dächern, zur Ausstattung von mindestens 50 % der nutzbaren Dachflächen mit Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik /Solarthermie) sowie zur Zu- bzw. Unzulässigkeit von Freiflächenbeleuchtungen***

**(3) Aufgrund und mit den gemäß der Abwägung vorzunehmenden Änderungen und Ergänzungen wird der Bebauungsplan „Südliche Innenstadt / Friedrich-Ebert-Straße“ erneut im Entwurf sowie die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß den Bestimmungen des § 4a (3) BauGB beschlossen.**

**Nach § 4a (3) Satz 2 BauGB wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgeben werden können.**

**(4) Der erneute Entwurf des Bebauungsplanes ist demgemäß nach § 3 (2) BauGB erneut öffentlich auszulegen; zugleich sind die Behörden gemäß § 4 (2) BauGB erneut zu beteiligen.**

**(5) Der erneute Entwurfs- und Offenlagebeschluss sowie Ort und Dauer der erneuten Offenlage sind fristgerecht ortsüblich bekannt zu machen.**

Dr. Peter Traub  
Bürgermeister

### **Anlage(n):**

- (1) Abwägungsunterlagen**
- (2) Bebauungsplan**



- (3)Begründung**  
**(4)Umweltfachbeitrag**  
**(5)Bestand - Südliche Innenstadt**  
**(6)Erläuterungsbericht**  
**(7)Oberlauf und Nebenbäche der Mümling - FFH-Vorprüfung**  
**(8)Planvariante I**  
**(9)Planvariante II**  
**(10) Verkehrsuntersuchung**  
**(11) Verkehrsaufkommensberechnung**  
**(12) Übersichtslagepläne**

Finanzielle Auswirkungen: ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	Pflichtaufgabe: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Stelle im Stellenplan vorhanden: ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>
Teilhaushalt:	Sachkontengruppe/Investitionsnummer:	
Haushaltsansatz:	Davon verausgabt:	
Erläuterungen (z.B. Gesamtkosten der Maßnahme, Folgekosten (Pflege, Abschreibungen, Zeitraum etc.), Finanzierungskosten, Einnahmen o.ä.):		
Deckungsvorschlag bei über-/außerplan- mäßigen Ausgaben (Produktsachkonto):		
Vergabeverfahren ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Vergabestelle des Odenwaldkreises ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	
Art der Vergabe		
Freihändige Vergabe <input type="checkbox"/>	mit Teilnahmewettbewerb <input type="checkbox"/>	
Beschränkte Ausschreibung <input type="checkbox"/>	Öffentliche Ausschreibung <input type="checkbox"/>	

**ANLAGE:**

**Bauleitplanung der Kreisstadt Erbach, Kernstadt**  
**- Bebauungsplan „Südliche Innenstadt / Friedrich-Ebert-Straße“**  
**(Bebauungsplan der Innenentwicklung - § 13a BauGB)**  
**hier: Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach**  
**§ 13a i.V.m. §§ 13 (2) Nr. 2 u. 3 BauGB**

**Stellungnahmen im Rahmen der o.a. Beteiligungsverfahren**

(Anschreiben vom 12.12.2022, öff. Auslegung 19.12.2022 – 27.01.2023)

	<u>Eing.datum</u>		<u>Eing.datum</u>
<u>ohne Hinweise und Anregungen:</u>		<u>mit Hinweisen und Anregungen:</u>	
1. Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie	16.01.2023	1. BUND-Odenwald	18.12.2022
		2. Odenwald Tourismus GmbH	04.01.2023
		3. Kreisausschuss Odenwaldkreis	
		- Untere Wasserbehörde	05.01.2023
		4. Wasserversorgung Erbach AöR	09.01.2023
		5. Kreisausschuss Odenwaldkreis	
		- Untere Bauaufsichtsbehörde	12.01.2023
		6. Kreisausschuss Odenwaldkreis	
		- V.50 Umwelt und Naturschutz, Immissionsschutz	12.01.2023
		7. Kreisausschuss Odenwaldkreis	
		- V.50 Umwelt und Naturschutz, Untere Naturschutzbeh.	13.01.2023
		8. Verband Hessischer Fischer e.V., Wiesbaden	13.01.2023
		8. Hessen Mobil, Straßen- u. Verkehrsmanagement DA	17.01.2023
		10. Vertretung: RA H. Mohrmann, Darmstadt	17.01.2023
		11. Vertretung: RA H. Mohrmann, Darmstadt	24.01.2023
		12. Regierungspräsidium Darmstadt	25.01.2023
		13. Andrea und Bernd Kruse, Michelstadt	26.01.2023
		14. Josef Unger, Erbach	26.01.2023

1

## ***Beschlussempfehlungen***

***zu eingegangenen Hinweisen und Anregungen  
im Rahmen der o.a. Beteiligungsverfahren***

(Anschreiben vom 12.12.2022, öff. Auslegung 19.12.2022 – 27.01.2023)



BUND für  
Umwelt und  
Naturschutz  
Deutschland e.V.  
Friends of the Earth Germany

Abs.: BUND-Odenwald, Rondellstraße 9, 64739 Höchst i. Odw.

An den  
Magistrat der Stadt  
Neckarstraße 3  
64711 Erbach

BUND-Odenwald  
[info@odenwald.bund-hessen.net](mailto:info@odenwald.bund-hessen.net)  
<https://odenwald.bund.net>

Harald Hoppe  
Sprecher  
BUND-Odenwald  
Fon 06163 / 912174

Höchst i. Odw., den 18.12.2022

**Betr.: Bebauungsplan „Südliche Innenstadt“**  
hier: Ihr Schreiben vom 01.04.2021 - Beteiligung gemäß §3(2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit geben wir Ihnen im Auftrag und im Namen des BUND-Hessen e.V. folgende Anregungen zum Planentwurf vom 30.11.2022.

- Die Rechtsgrundlage - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist - ist dem vorliegenden Plan zugrunde zu legen.
- Die Planung hat §1(5) Satz 3 BauGB „Leitbild der Innenentwicklung“ nur unvollständig verstanden. Die Gemeinde ist lediglich an der weiteren Bebauung, nicht jedoch an den Umweltbelangen interessiert.

**§ 1 BauGB Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung**

*(5) Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.*

Die BauGB-Novelle 2021 hat die Anwendung der §§165-175 BauGB zur Mobilisierung von Bauland neu gefasst.

**§ 165 Städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen**

*(2) Mit städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen nach Absatz 1 sollen Ortsteile und andere Teile des Gemeindegebiets entsprechend ihrer besonderen Bedeutung für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung der Gemeinde oder entsprechend der angestrebten Entwicklung des Landesgebiets oder der Region erstmalig entwickelt oder im Rahmen einer städtebaulichen Neuordnung einer neuen Entwicklung durchgeführt werden....*

**§ 171a Stadtumbaumaßnahmen**

Hausanschrift:  
Rondellstraße 9  
64739 Höchst i. Odw.

Spendenkonto:  
IBAN DE46 5005 0201 0000 3698 53  
Betreff: Odenwaldkreis

Geschäftskonto:  
IBAN DE68 5085 1952 0070 3561 19

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig.



*(1) Stadtumbaumaßnahmen in Stadt- und Ortsteilen, deren einheitliche und zügige Durchführung im öffentlichen Interesse liegen, können auch an Stelle von oder ergänzend zu sonstigen Maßnahmen nach diesem Gesetzbuch nach den Vorschriften dieses Teils durchgeführt werden.*

*(2) Stadtumbaumaßnahmen sind Maßnahmen, durch die in von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten betroffenen Gebieten Anpassungen zur Herstellung nachhaltiger städtebaulicher Strukturen vorgenommen werden. Erhebliche städtebauliche Funktionsverluste liegen insbesondere vor, wenn ein dauerhaftes Überangebot an baulichen Anlagen für bestimmte Nutzungen, namentlich für Wohnzwecke, besteht oder zu erwarten ist, oder wenn die allgemeinen Anforderungen an den Klimaschutz und die Klimaanpassung nicht erfüllt werden.*

*(3) Stadtumbaumaßnahmen dienen dem Wohl der Allgemeinheit. Sie sollen insbesondere dazu beitragen, dass*

1. die Siedlungsstruktur den Erfordernissen der Entwicklung von Bevölkerung und Wirtschaft sowie den allgemeinen Anforderungen an den Klimaschutz und die Klimaanpassung angepasst wird,
2. die Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Umwelt verbessert werden,
3. innerstädtische Bereiche gestärkt werden,
4. nicht mehr bedarfsgerechte bauliche Anlagen einer neuen Nutzung zugeführt werden,
5. einer anderen Nutzung nicht zufühbare bauliche Anlagen zurückgebaut werden,
6. brachliegende oder freigelegte Flächen einer nachhaltigen, insbesondere dem Klimaschutz und der Klimaanpassung dienenden städtebaulichen Entwicklung oder einer mit dieser verträglichen Zwischennutzung zugeführt werden,
7. innerstädtische Altbaubestände nachhaltig erhalten werden.

Das Bundes-Klimaschutzgesetz vom 18.12.2019 - zuletzt geändert am 18. August 2021 (BGBl. I S. 3905) - fordert in Teil 5 die ‚Vorbildfunktion der öffentlichen Hand‘ und formuliert

**§ 13 Berücksichtigungsgebot**

*(1) Die Träger öffentlicher Aufgaben haben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Die Kompetenzen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, das Berücksichtigungsgebot innerhalb ihrer jeweiligen Verantwortungsbereiche auszugestalten, bleiben unberührt.*

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24.03.2021 zum Klimaschutzgesetz führt aus:

*III. Grundrechte sind aber dadurch verletzt, dass die nach § 3 Abs. 1 Satz 2 und § 4 Abs. 1 Satz 3 KSG in Verbindung mit Anlage 2 bis zum Jahr 2030 zugelassenen Emissionsmengen die nach 2030 noch verbleibenden Emissionsmöglichkeiten erheblich reduzieren und dadurch praktisch jegliche grundrechtlich geschützte Freiheit gefährdet ist. Als intertemporale Freiheitssicherung schützen die Grundrechte die Beschwerdeführenden hier vor einer umfassenden Freiheitsgefährdung durch einseitige Verlagerung der durch Art. 20a GG aufgegebenen Treibhausgasminde rungslast in die Zukunft. Der Gesetzgeber hätte Vorkehrungen zur Gewährleistung eines freiheitsschonenden Übergangs in die Klimaneutralität treffen müssen, an denen es bislang fehlt.*

Da das Klimaschutzgesetz die Gemeinden ausdrücklich auf seine Ziele der Emissionsbegrenzung verpflichtet, entfaltet dieses BGH-Urteil auch direkte Wirkungen auf das planerische Handeln der Gemeinde. Es muss heute sichergestellt sein, dass die Planung zu einer Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen auf der lokalen Ebene führt. Dies ist aus der vorgelegten Planung nicht ersichtlich. Allein die Herstellung von Baustoffen sowie die Eingriffe in den Boden verursachen nach heutigem Kenntnisstand CO<sub>2</sub>-Emissionen, deren Anrechnung auf ein für Erbach anzurechnendes Budget dieses auf Jahrzehnte überlasten würde. Wir sind auf den Gegenbeweis gespannt.

Hausanschrift:  
Rondellstraße 9  
64739 Höchst i. Odw.

Spendenkonto:  
IBAN DE46 5005 0201 0000 3698 53  
Betreff: Odenwaldkreis

Geschäftskonto:  
IBAN DE68 5085 1952 0070 3561 19

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig.

- 2 - Wir halten die Wahl des Planverfahrens nach §13a BauGB und den Verzicht auf eine Umweltprüfung gemäß §2(4) BauGB für einen Beleg, die umweltschützenden Befänge bewusst ignorieren zu wollen.
- Die Aufstellung des Bebauungsplans ist nach unserer Einschätzung nicht europarechtskonform, weil § 13a BauGB gegen die Regelungen der SUP-Richtlinie (2001/42) verstößt. Insbesondere muss gemäß Art. 3 Abs. 5 der SUP-Richtlinie entweder durch den Mitgliedsstaat nach generellen Fallgruppen oder im Wege der Einzelfallprüfung unter Anwendung der Kriterien nach Anhang II der SUP-Richtlinie sichergestellt werden, dass im Falle erheblicher Umweltauswirkungen eine Umweltprüfung durchgeführt wird. Die einschlägigen Kriterien des Anhang II der SUP-Richtlinie sind zu prüfen. Durch den generellen Ausschluss der Prüfung, ob durch den Bebauungsplan erhebliche Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können, liegt ein Verstoß gegen Art. 3 SUP-Richtlinie vor. Art. 3 Abs. 3 der SUP-Richtlinie, wonach den Mitgliedstaaten ein Ermessen eingeräumt wird, Pläne für „kleine Gebiete auf lokaler Ebene“ nicht zwingend einer Umweltprüfung zu unterziehen, erlaubt keineswegs die Zulassung solcher Pläne gänzlich ohne jede Berücksichtigung möglicher Umweltauswirkungen, wie Art. 3 Abs. 5 der SUP-Richtlinie klarstellt. Es bedarf vielmehr immer mindestens der Vorprüfung im Einzelfall unter Berücksichtigung der Kriterien des Anhangs II. Darüber setzt sich die Regelung des § 13b BauGB jedoch hinweg.

- 3 - Die 'Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen' (FFH-Richtlinie) ist uneingeschränkt einschlägig. Das Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung DE-6319-303 „Obertauf und Nebenbäche der Mümling“ ist von der Planung betroffen.

Die Planung geht davon aus, dass sich die Geltung des FFH-Regimes auf die Parzellengrenzen beziehe. Wir weisen darauf hin, dass laut aktuellem Kataster die Parzelle 910/11 in die Parzelle 910/13 verändert wurde. Damit ist ein Teil des Plangebietes FFH-Gebiet und die Aussage der FFH-Vorprüfung S.3 'die Parzellen des FFH-Gebietes werden durch das Vorhaben nicht überplant.' ist obsolet.

Die Vorprüfung übersieht zudem, dass der konstatierte schlechte Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten durch Maßnahmen am Gewässer verbessert werden kann. Der Bewirtschaftungsplan sieht zwar für die heutige Generation keine Erfolgsaussicht, das entbindet die planende Gemeinde jedoch nicht von ihrer Verpflichtung, alle nur denkbaren Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustands ins Auge zu fassen. Die Planung beschreitet jedoch den entgegengesetzten Weg der weiteren Verschlechterung.

Wir fordern sämtliche Untersuchungen ein, die bei einer Planung in FFH-Gebieten erforderlich sind.



Aktuelle Grundstücksgrenzen

Der Bewirtschaftungsplan vom 11.04.2017 benennt das Erfordernis, die bachbegleitenden Flächen in einen naturnahen Zustand zu versetzen um die Anforderungen an den Lebensraum für die als Schutzobjekte festgestellten Tierarten Bachneunauge und Groppe zu verbessern. Für beide Arten ist die Verbesserung von Wertstufe C angestrebt.

Pos 3 Mümling Ebnath Stadtebnath ab ca. km 34,9 bis ca. km 37,8 (Neue Lustgastehaus)	Bachabschnitt mit deutlichen aber verlassene wegweisigen Strukturen an Lauf, Sohle und Ufer	Gewässerdynamik erwünschten/verbessern da noch verbesserbar ca. 15 Absätze (z. ca. km 34,8 - ca. km 36,85) beeinträchtigt/angesehen beidseitige Grob- schüttungen u. Keim- stein, Ebnath Stützwand u. Talbrücke, Ufer- böschung u. Auslauf in Sohle an ganzzarmen Röhren mit Trapezprofil; Kieserwischabschüttel sichern, versetzen!	Br. LRT an *91EG und 9200 in Wertstufe C; Groppe Bachneunauge Wertstufe C;	64,04 Gewässer- renaturierung	2
---	--	---	---	-------------------------------------	---

FFH-Bewirtschaftungsplan

Statt dessen verfolgt die Planung das genau entgegengesetzte Ziel: zusätzliche Versiegelung entlang der Mümling. Auf Parzelle 906/9 soll auch noch der letzte halbe Meter unversiegelter Fläche an der Grundstücksgrenze beseitigt werden! Wir halten die Anlage einer öffentlichen Verkehrsfläche mit wassergebundener Deckschicht nicht für ein Element des naturnahen Uferausbaus eines FFH-Gewässers.

- 4 - Die Anforderungen, die das BNatSchG an die Aufstellung von Bebauungsplänen ansonsten stellt, sind zu beachten, also insbesondere der allgemeine und besondere Artenschutz (§§ 39 ff. BNatSchG), der Gebietsschutz (§§ 22 ff. BNatSchG), der Status gesetzlich geschützter Biotop (§ 30 BNatSchG) und der Schutz geschützter Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG).

5 - Die 'Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)) des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000' ist mit ihrem Verschlechterungsverbot uneingeschränkt einschlägig.

Gemäß dem Hessischen Wassergesetz ist bei Planungen ein öffentlicher Gewässerschutzstreifen auszuweisen. Dieser fehlt hier auf beiden Seiten der Mümling. Die Festsetzung einer öffentliche Verkehrsfläche ist hierfür nicht geeignet, sofern dieser Weg durch Beseitigung des bestehenden Uferbewuchses realisiert werden muss. Es muss sichergestellt werden, dass das Gewässer im Plangebiet öffentlich zugänglich wird.

6 - Es ist ersichtlich, dass das Plangebiet in einem überschwemmungsgefährdeten Gebiet gemäß §46 HWG liegt. Das amtlich festgestellte Überschwemmungsgebiet hat wahrscheinlich nur den Fall HQ100 zum Inhalt. Stand der Odenwälder Betrachtung ist aber das Hochwasser HHQ100.

Wir verweisen auf die Darstellung der nach neueren Berechnungen ermittelten Grenzlinien des Überschwemmungsgebietes in den Anlagen zur Planung. In beiden Planvarianten verläuft die



Uferstrandstreifen mit FFH-Gebiet

HQ100-Linie durch die vorhandene oder geplante Bebauung. Damit ist die Zulässigkeit der Planung nach §23(2) Nr. 4 HWG nicht gegeben. Im Interesse der öffentlichen Sicherheit halten wir - in Anlehnung an §76(2) Satz 3 WHG - die Anwendung der HQ<sub>ec</sub>-Linie der hydraulischen Variantenrechnungen für das Festlegen von Baugebietsflächen für erforderlich. Die Überschwemmung des Aartals 2021 erfolgte durch ein Ereignis mit der Wahrscheinlichkeit '1 Mal in 1.000 Jahren', was der hier gewählten Abkürzung entsprechen dürfte.

Wir fordern die gemäß §24(2) HWG gebotene Renaturierung der Mümling im Plangebiet ein.

Die vorgelegte Planung macht deutlich, dass die Grundlagen des Baugesetzbuches durch die Stadt Erbach einseitig zugunsten der Förderung von Nutzungen ausgelegt werden. Die Pflicht zur Erfassung und planerischen Bewältigung von Planungsfolgen für Natur und Umwelt wird nicht angemessen erfüllt. Es fehlt vollständig eine Abschätzung der Umweltfolgen, die aus der Änderung resultieren. Wir erwarten gemäß §1a(3) BauGB - Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes - und §1a (5) BauGB - Klimaschutz - eine Analyse des bestehenden Zustandes sowie Festsetzungen zur Verwendung regenerativer Energie zur Gebäudeheizung und zur Energieeinsparung durch besondere Wärmedämmung.

Die im Planentwurf dargelegte naturschutzfachliche Untersuchungsmethodik schließt nach unserer Einschätzung nicht aus, dass geschützte Arten wie die Zauneidechse beeinträchtigt werden können. Wir halten die Erstellung eines vollständigen Artenkatalogs für alle gesetzlich geschützten Arten für unverzichtbar, um begründete Aussagen zum Naturschutz machen zu können. Die Auswertung vorhandener Unterlagen sowie eine einmalige Begehung genügen ausdrücklich nicht dieser Forderung. Wir halten die im Umweltbericht geäußerte Absicht der Gemeinde, auf eine detaillierte Untersuchung bedrohter Arten zu verzichten, für nicht sachgerecht.

- Wir halten die Untersuchung von mindestens zwei Vegetationsperioden für den weiteren Planungsbereich, der sämtliche angrenzenden Grundstücke bis zu einer Entfernung von ca. 200m umfassen muss, für angemessen.
- Wir halten eine zusammenhängende Ausgleichsfläche in engem räumlichen Zusammenhang mit dem Plangebiet für erforderlich, um die Schutzinteressen von nachgewiesenen Arten der FFH-Anhänge I, II und IV zu berücksichtigen.
- Wir halten es grundsätzlich für problematisch, wenn bei geplanten Veränderungen stets unter Hinweis auf die Flächengröße von 'unerheblichen' negativen Einflüssen geredet wird. Die gesetzliche Verpflichtung, Veränderungen, die von der Planung hervorgerufen werden, zu quantifizieren, wird damit nicht erfüllt.
- Die Festsetzungen des Planes sind in Bezug auf Natur und Umwelt rudimentär.



lebendige Strukturen (ROT) im Plangebiet

7

8

- Der Hinweis Nr. 1 kann als zynisch aufgefasst werden - wir empfehlen die Streichung. Statt dessen sollte sich die Stadt an den ermittelten Hochwassergrenzlängen orientieren und die Bebaubarkeit innerhalb dieser Flächen ausschließen.
- Der Hinweis Nr. 2 ist entbehrlich - wir empfehlen die Streichung. Wir könnten eine Liste von mehreren Dutzend Gesetzen erstellen, auf die mit der gleichen Beliebigkeit hingewiesen werden könnte.
- Der Hinweis Nr. 3 ist entbehrlich - wir empfehlen die Streichung. „Soll“-Hinweise sind beliebig.
- Der Hinweis Nr. 6 ist entbehrlich - wir empfehlen die Streichung. Statt dessen sollte die Stadt ihrer eigenen Verpflichtung zur Verbesserung des FFH-Gebietes nachkommen.
- Der Hinweis Nr. 7 ist entbehrlich - wir empfehlen die Streichung. Die Textpassage liefert keinen Informationsgewinn, da sie lediglich das BNatSchG zitiert. Empfehlungen könnten wir ebenfalls seitenweise aussprechen, im B-Plan sind jedoch Festsetzungen gefragt.
- Es fehlen komplett grünordnerische Festsetzungen des Planes. Die Stadt ignoriert hier die klimatischen Folgen einer vollständigen Versiegelung, die schon heute als unzumutbar und lebensfeindlich bezeichnet werden kann.

Wir schlagen vor:

Festsetzung zu den Grundstücksfreiflächen gemäß §8(1) und §91(5) HBO.

Die nichtüberbaubaren Grundstücksflächen sind zu einem Anteil von 30% mit Gehölzen der Pflanzenliste zu bepflanzen.

Koniferen sind nur als Einzelstücke zulässig.

Heckenpflanzungen müssen mindestens 5 verschiedene Gehölze der Pflanzenliste enthalten.

Ausschließlich mit Steinen gestaltete Freiflächen sind nur bis zu einem Anteil von 10% der nichtüberbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Notwendige Zufahren und Zugänge sind anzurechnen.

Die Pflanzung ist zum Jahresende des auf die Rechtskraft der Satzung folgenden Jahres herzustellen.

Abgängige Gehölze sind zum Jahresende des auf den Abgang folgenden Jahres zu ersetzen.

Die Verletzung dieser Festsetzung wird mit einem Bußgeld gemäß §86(1) Nr. 23 HBO geahndet.

- Es fehlen komplett Festsetzungen zur Fassadenbegrünung.
- Es fehlen komplett Festsetzungen zur Verhinderung von Lichtemissionen auf Nachbargrundstücke zum Schutz von Insekten und zum Schutz der menschlichen Gesundheit.

Mit freundlichen Grüßen

Harald Hoppe  
Sprecher BUND-Odenwald

*Harald Hoppe*

**Beschlussempfehlung:**

zu 1: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und müssen als nicht haltbar und nicht zutreffend zurückgewiesen werden:

Nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (§ 1 (3) BauGB) haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Dies umfasst den Zeitpunkt („sobald“) wie auch den sachlichen und räumlichen Umfang („soweit“) der Planung.

Im Rahmen dessen kommt die Stadt Erbach ihrer formulierten Zielsetzung und der kommunalen Verantwortung nach, die soziale Infrastruktur im örtlichen und regionalen Gesundheitswesen sowie die Fremdenverkehrsfunktion der Stadt im unmittelbaren Innstadtbereich gezielt und nachhaltig zu fördern und zu optimieren.

Dies natürlich in Abwägung mit den beachtlichen öffentlichen und privaten Belangen und unter Beachtung der Prämissen und Bestimmungen des BauGB sowie sonstiger einschlägiger Bestimmungen.

Durch die Flächenoptionen, d.h. der grundsätzlichen Verfügbarkeit entsprechender Grundstücksflächen an der Friedrich-Ebert-Straße, bestehen in zentraler Innstadtlage sehr gute Entwicklungsmöglichkeiten für das/die Planvorhaben.

Die angeführten §§ 165 ff BauGB beziehen sich auf das Instrument einer städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme, das (als Teil des Besonderen Städtebaurechts) im Hinblick auf die hier verfolgte Zielsetzung der städtebaulichen Ordnung und

Entwicklung in einem eng begrenzten Teilbereich nicht von Relevanz ist. Das angeführte Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) beinhaltet keine Bestimmung, die eine bauliche- und sonstige Entwicklung bzw. die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Innenbereich untersagen würde.

Vielmehr verpflichtet der Bundesgesetzgeber die Städte und Gemeinden für bauliche Nutzungen vorrangig die diesbezüglichen Möglichkeiten durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen der Innenentwicklung zu nutzen (u.a. § 1a (2) BauGB).

Dem kommt die Stadt Erbach zur Realisierung ihrer städtebaulichen-funktionalen Zielsetzung in idealer Weise nach.

Durch beispielsweise die Bestimmungen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) ist im Zuge der konkreten Vorhabenplanung durch die Berücksichtigung der Anforderungen an die energetische Qualität von Gebäuden, die Erstellung und die Verwendung von Energieausweisen sowie den Einsatz erneuerbarer Energien in Gebäuden etc. das jeweils Mögliche im Hinblick auf die Vermeidung von CO<sub>2</sub>-Emission zu tun; eine entsprechende Nachweisführung ist verbindlich.

zu 2: Die Ausführungen werden zurückgewiesen: Wie unter Pkt. 1 ausgeführt, erfolgt die Aufstellung in konsequenter Beachtung der Bestimmungen des Baugesetzbuches.

Ob und inwiefern eine Bestimmung des BauGB ggfs. nicht europarechtskonform ist, kann in der Beurteilung nicht Aufgabe der kommunalen Bauleitplanung oder des Stellungnehmers sein.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Regelungen und Bestimmungen des § 13b BauGB für den vorliegenden Bebauungsplan nicht von Relevanz sind.

zu 3: In faktischer Hinsicht ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den mit dem Bebauungsplan überplanen Flächen um Grundstücke handelt, die alle bislang bzw. nach wie vor intensiv genutzt

waren und sehr weitgehend versiegelt sind.

Der vorliegende Bebauungsplan berührt mit seinem Geltungsbereich die Gewässerparzelle der Mümling (Flst. 1069/4 sowie 19/8), die zum FFH-Gebiet 6319-303 „Oberlauf und Nebenbäche der Mümling“ gehört. Aufgrund dessen erfolgte die Erstellung einer FFH-Vorprüfung, die den Planunterlagen im vorlaufenden Beteiligungsverfahren beigelegt waren/ sind.

Im Ergebnis derer kommen die geschützten Lebensraumtypen des FFH-Gebietes nur außerhalb des Siedlungsgebietes vor. Die vorkommenden „FFH-Anhang II-Arten“ (Groppe, Bachneunauge) sind durch den vorliegenden Bebauungsplan nicht berührt. Zusammenfassend ergeben sich keine Hinweise auf die Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Trotz dem FFH-Schutzstatus ist die angrenzende Mümling nicht den nach § 30 BNatSchG geschützten Fließgewässern zuzurechnen, da naturfern ausgebaut. Auch der Ufergehölzsaum wurde in der hessischen Biotopkartierung nicht als geschützter Biotop erfasst.

Besonders geschützte Pflanzen- und Tierarten sind nicht vorhanden sowie aufgrund der bestehenden Nutzungen und der Habitatausstattung nicht zu erwarten.

Auf die artenschutzrechtliche Prüfung im Rahmen des Umweltfachbeitrages wurde/ wird hingewiesen

Seitens der zuständigen Unteren – und Oberen Naturschutzbehörde wurden bezüglich der vorstehend angeführten Beurteilungen keine Hinweise oder Bedenken vorgebracht.

Zur weiteren Minimierung von potenziellen Eingriffswirkungen bzw. um Eingriffswirkungen noch deutlicher auszuschließen, wird fernerhin auf die Festsetzung des uferbegleitenden Fuß- und Radwegeverbindung verzichtet. Der Ufergehölzsaum wird nach § 9 (1) 25 BauGB zum Erhalt festgesetzt.

zu 4: Die EU-Wasserrahmenrichtlinie ist vorliegend nicht abwägungsrelevant.

Die Erschließung des Plangebietes ist im Trennsystem vorgesehen. Bezüglich des Schmutzwasseranfalles sind hinreichende Kapazitäten zur Abführung und Weiterleitung der Schmutzwasserfracht sowie die Reinigung und Aufbereitung in der Verbandskläranlage in Asselbrunn gegeben.

Zur Einleitung von (überschüssigem) Niederschlagswasser in die Mümling ist bei der zuständigen Wasserbehörde eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen bzw. die vorliegende Einleitgenehmigung anzupassen.

zu 5: Wie unter Pkt. 3 ausgeführt wird zur weiteren Minimierung von potenziellen Eingriffswirkungen bzw. um Eingriffswirkungen noch deutlicher auszuschließen, auf die Festsetzung des uferbegleitenden Fuß- und Radwegeverbindung verzichtet. Der Ufergehölzsaum wird nach § 9 (1) 25 BauGB zum Erhalt festgesetzt.

Damit entfällt auch, wie ursprünglich durch den Plangeber vorgesehen und vorliegenden durch den BUND gefordert, die Möglichkeit einer öffentlichen Zugänglichkeit zum Gewässer der Mümling.

zu 6: Die Belange des Hochwasserschutzes bzw. des Überschwemmungsgebietes wurde im Vorfeld des Bauleitplanverfahren gutachterlich bearbeitet (Björnsen Beratende Ingenieure, Nov. 2022). Ziel des Gutachtens war es, nachzuweisen, dass durch die baulichen Maßnahmen keine nachteilige Veränderung des Abflussgeschehens verursacht wird und letztlich Dritten durch diese Maßnahmen nicht geschädigt werden.

Gemäß der zuständigen Fachbehörde (Untere Wasserbehörde beim Odenwaldkreis) konnte der Nachweis durch das Gutachten erbracht werden.

zu 7: Die Ausführungen werden (unter Verweis auf die vorstehende Abwägung) als unzutreffend zurückgewiesen.



zu 8: Im Ergebnis der Bestandsaufnahme und im Rahmen des Umweltfachbeitrages werden faunistische Geländeerhebungen für entbehrlich gehalten, weil sich aus Standort, Nutzung und

Vegetation nur ein geringes bis mäßiges Potenzial für Natura-2000 und seltene Arten ableiten lässt.

Auf die artenschutzrechtliche Prüfung im Rahmen des Umweltfachbeitrages wird hingewiesen:

Außerhalb der Mümlingparzelle nur geringe bis (extensiv genutzte, baumbestandener Garten im Bereich der Flste. 908/1 und 910/11) höchstens mittlere Wertigkeit ohne Potenzial für seltene oder stark gefährdete Arten. Auch die faunistische Wertigkeit der Mümling ist in Höhe des Plangebiets reduziert, indem das naturfern ausgebauten Gewässer für die Zielarten Groppe und Bachneunauge – weitere Zielarten gibt es nicht – keine günstigen Habitatbedingungen bietet. Wegen der umbauten Lage ist auch dem Ufergehölzsaum nur eine mittlere Bedeutung für die Avifauna beizumessen.

Im gesamten Gebiet sind keine seltenen oder stark gefährdeten Vogelarten zu erwarten.

Für alle übrigen Tiergruppen ist die Wertigkeit noch geringer.

Für die Zauneidechse bestehen keine geeigneten Habitatbedingungen, sodass weitergehende Untersuchungen unverhältnismäßig und nicht erforderlich sind.

Durch die zuständige Fachbehörde (Untere Naturschutzbehörde beim Odenwaldkreis) wurde diesbezüglich keine Hinweise oder Bedenken geäußert.

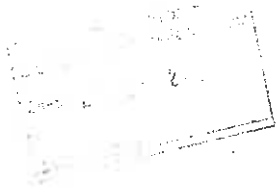
Ein Ausgleichserfordernis besteht nicht; auf die Bestimmungen der §§ 13a und 13 BauGB wird hingewiesen.

zu 9: Die sinnvollen Hinweise auf die über die Festsetzungen des Bebauungsplanes hinaus beachtlichen fachrechtlichen Bestimmung werden im Bebauungsplan beibehalten.

zu 10: Grundsätzlich obliegt es der Stadt als Trägerin der Planungshoheit Art und Umfang der im Bebauungsplan zu treffenden Festsetzungen gemäß den städtebaulichen Zielsetzungen, den fachrechtlichen Bestimmungen sowie den gegebenen standörtlichen Rahmenbedingungen zu treffen:

Den vorgebrachten Anregungen bezüglich der Festsetzung von grünordnerischen bzw. umweltbezogenen Festsetzungen wird wie folgt entsprochen:

Ergänzende Festsetzung im Bebauungsplan zur dauerhaften Begrünung von Fachdächer und flach geneigten Dächern, Ausstattung von mindestens 50 % der nutzbaren Dachflächen mit Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik / Solarthermie) sowie zur Zulässigkeit von Freiflächenbeleuchtungen.



**Der Kreisausschuss**

Odenwaldkreis - Postfach 13 51 und 13 61 - 64703 Erbach

Planungsgruppe  
Prof. Dr. Seifert  
Breiter Weg 114  
35440 Linden

V.50 Umwelt und Naturschutz  
Untere Wasserbehörde  
Michelslädter Str. 12, 64711 Erbach

Ansprechpartnerin: Herbert Altmann  
Telefon: 06062 70-415  
Fax: 06062 70-174  
E-Mail direkt: h.altmann@odenwaldkreis.de  
Dienstgebäude: Haus der Energie, Helmholtzstraße 1,  
64711 Erbach

Telefon-Zentrale: 06062 70-0  
E-Mail Zentrale: info@odenwaldkreis.de  
Internet: http://www.odewaldkreis.de

Aktenzeichen: V.50 142-020-03 / 22-577-006  
(bei Antwortschreiben bitte angeben)

5. Januar 2023

**Bauleitplanung Kreisstadt Erbach  
Bebauungsplan "Südliche Innenstadt / Friedrich-Ebert-Straße"  
Beteiligung der berührten Behörden  
Ihr Schreiben vom 12.12.2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o. g. Bebauungsplan nimmt die Untere Wasserbehörde des Odenwaldkreises wie folgt Stellung:

Oberflächenbefestigung von Verkehrsflächen

In Abschnitt 1.1.2.1 der textlichen Festsetzungen wird die Herstellung von Verkehrsflächen in wasserdurchlässiger Bauweise festgesetzt. Eine Abweichung sei, z. B. aus Gründen der Betriebssicherheit, möglich.

Hierzu ist anzumerken, dass es sich bei diesen Flächen um öffentliche oder gewerbliche Verkehrsflächen handelt. Gemäß den geltenden Richtlinien (z. B. DWA-M 153) müssten diese Flächen mindestens in die Kategorie F4 (19 Belastungspunkte) eingestuft werden. Das Grundwasser ist an dieser Stelle in die Kategorie G12 (10 Punkte) einzustufen.

Infolgedessen müsste bei der o. g. Forderung (z. B. beim Einbau von Versickerungsfugen) eine Vorreinigung des Niederschlagswassers erfolgen, da es nach der Versickerung nur noch mit maximal 10 Punkten belastet sein darf.

Dies ist aber mit der von Ihnen gewählten Vorreinigung nicht möglich (siehe hierzu Tabelle A.4a: Durchgangswerte bei flächenhafter Versickerung des DWA-M 153). Auch ist aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Mümling ein korrespondierender Grundwasserstand zum Wasserspiegel der Mümling anzunehmen. Somit wird die Mächtigkeit des Sickerraums (Flurabstand zwischen Unterkante Versickerungsanlage und mittlerem höchstem Grundwasserstand) mit der von Ihnen geplanten Versickerungsanlage kaum zu erreichen sein.

Weiterhin ist zu diesem Abschnitt generell anzumerken, dass  
- es sich bei Niederschlagswasser, das von Verkehrsflächen abfließt, um Abwasser handelt  
- eine Versickerung des Niederschlagswassers erlaubnispflichtig ist.

Wir dürfen Sie daher bitten, den Abschnitt 1.1.2.1 aufgrund der vorgenannten Ausführung entsprechend anzupassen (oder ggf. komplett zu streichen). Dies gilt entsprechend für alle diesbezüglichen Textpassagen der Begründung.

Stattdessen empfehlen wir, das gesamte Niederschlagswasser der Verkehrsflächen - wie in Abschnitt 4.2 (wasserwirtschaftliche Belange) der Begründung beschrieben - über den Regenwasserkanal Friedrich-Ebert-Straße in die Mümling einzuleiten. Die wasserbehördliche Zuständigkeit (auch für evtl. erforderliche Einleiteraubnisse) liegt in diesem Fall bei der Oberen Wasserbehörde, RP Darmstadt.

Umweltfachbeitrag:

In Abschnitt A (Beschreibung der Planung; Ausgangssituation) ist erwähnt, dass nach HWG kein Gewässerrandstreifen freizuhalten sei. Dies ist unrichtig. Gemäß § 23 HWG ist im baulichen Innenbereich ein Streifen von 5,0 m Breite von allen baulichen und sonstigen Anlagen freizuhalten.

Gewässerbegleitender Weg:

Gemäß Bebauungsplan soll am linken Ufer der Mümling ein Weg mit einer Breite von 3,50 m errichtet werden, der als Rad- und Fußweg genutzt werden soll. Der Weg liegt weitestgehend im zuvor genannten Gewässerrandstreifen. Weiterhin liegt der Weg fast komplett im festgestellten Überschwemmungsgebiet der Mümling.

Für den Bau des Weges kann eine Befreiung nach § 38 WHG von den Verboten des § 23 WHG in Aussicht gestellt werden. Ein separates wasserrechtliches Verfahren wird hierzu erforderlich. In diesem Verfahren ist u. a. die Bauweise sowie die Höhenlage des Weges festzulegen. Generell ist hierbei anzustreben, die Trassenführung von der Böschungsoberkante abzurücken, sofern es die Zwangspunkte zulassen. Weiterhin dürfen bei der Herstellung des Weges keine Aufschüttungen gegenüber dem derzeitigen Geländeverlauf vorgenommen werden.

Der Gewässerunterhaltungspflichtige, der Wasserverband Mümling, ist in die Planung miteinzubeziehen, um den Weg gegebenenfalls auch als Unterhaltungs- und Betriebsweg nutzen zu können.

Überschwemmungsgebiet der Mümling:

Die geplanten Maßnahmen liegen teilweise im festgestellten Überschwemmungsgebiet der Mümling. Außerdem liegen sie innerhalb der Grenzen des Überschwemmungsgebietes bei HQ<sub>100</sub> und HQ<sub>extrem</sub> des Hochwasserrisikomanagementplans der Mümling. Daher hat die Kreisstadt Erbach ein wasserwirtschaftliches Gutachten durch ein Ingenieurbüro erstellen lassen. Ziel des Gutachtens war es, nachzuweisen, dass durch die baulichen Maßnahmen keine nachteilige Veränderung des Abflussgeschehens verursacht wird und letztlich Dritte durch diese Maßnahmen nicht geschädigt werden.

Der Nachweis konnte durch das Gutachten erbracht werden.

Auch wird in diesem Gutachten näher auf den gewässerbegleitenden Weg eingegangen. Durch dessen abgesenkte Anordnung können weitere Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet (z. B. erforderliche gewässerökologische Strukturverbesserungen) hochwasserneutral realisiert werden und ein möglicher Retentionsraumverlust bei Ausführung der Variante 1 kompensiert werden.

5

In den textlichen Festsetzungen sind in Abschnitt IV (Hinweise, nachrichtlich Übernahme) Hinweise auf das Überschwemmungsgebiet sowie auf die Forderung des Wasserhaushaltsgesetzes zur Eigenvorsorge im Hochwasserfall enthalten.

Insofern sind zu diesem Themenbereich von Seiten der UWB keine Ergänzungen oder Änderungen erforderlich.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Herbert Allmann  
Dipl.-Ing.

→  
10

**Odenwaldkreis, Der Kreisausschuss,  
- Untere Wasserbehörde  
Stellungnahme – Eingang 05.01.2023**

***Beschlussempfehlung:***

zu 1: Die Hinweise und fachlichen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird dahingehend entsprochen, dass auf die Festsetzung III 1.2.1.1 zur wasserdurchlässigen Befestigung von Stellplätzen, Nebenflächen etc. verzichtet wird. Niederschlagswasser von den Verkehrs- und Grundstücksflächen ist über den Regenwasserkanal Friedrich-Ebert-Straße der Mümling zuzuleiten; eine ggf. erweiterte Einleitungsgenehmigung wird bei der zuständigen Wasserbehörde beantragt werden.  
Die diesbezüglichen Ausführungen in der Begründung werden entsprechend angepasst.

zu 2: Eine entsprechende Korrektur wird vorgenommen.

zu 3: Zur Minimierung von potenziellen Eingriffswirkungen in die hydrologische und ökologische Situation bzw. um Eingriffswirkungen noch deutlicher auszuschließen, wird fernhin auf die Festsetzung einer uferbegleitenden Fuß- und Radwegeverbindung verzichtet. Der Ufergehölzsaum wird nach § 9 (1) 25 BauGB zum Erhalt festgesetzt.  
Ein wasserrechtliches Verfahren ist somit nicht erforderlich.

Damit entfällt, wie ursprünglich durch den Plangeber vorsehen, die mögliche Zugänglichkeit zum Gewässer der Mümling für die Öffentlichkeit und die Unterhaltungspflichtigen.

zu 4: Die Hinweise und Ausführungen werden (unter Verweis auf Pkt. 3 der Abwägung) umfassend zur Kenntnis genommen.

zu 5: Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen

M

[matthias.rueck@seifert-plan.com](mailto:matthias.rueck@seifert-plan.com)

---

**Von:** Thomas Tretter <tretter@tourismus-odenwald.de>  
**Gesendet:** Mittwoch, 4. Januar 2023 14:49  
**An:** matthias.rueck@seifert-plan.com  
**Cc:** Kornelia Horn  
**Betreff:** Bauleitplanung der Kreisstadt Erbach, Kernstadt

Sehr geehrter Herr Rück,

in Ihrem Schreiben haben Sie uns als Planungsbüro um eine Stellungnahme für den Bebauungsplan „Südliche Innenstadt/Friedrich-Ebert-Straße“ gebeten.

Wir als Odenwald Tourismus GmbH begrüßen grundsätzlich alle Maßnahmen, die für den Tourismus im Bereich Bergstraße-Odenwald förderlich sind. Ein Neubau eines Hotels in unmittelbarer Nähe zur Altstadt würde unserer Ansicht nach das Gastaufkommen in Erbach steigern. Auch die Konzeption finden wird absolut stimmig.

Wir unterstützen somit vollumfänglich dieses Vorhaben.

Viele Grüße

Thomas Tretter  
Vertriebsleiter Buchungssystem  
DTV-Klassifizierungen



Odenwald Tourismus GmbH  
Marktplatz 1  
64720 Michelstadt  
Tel. 06061-9659715  
Fax. 06061-9659721  
[tretter@tourismus-odenwald.de](mailto:tretter@tourismus-odenwald.de)  
[www.bergstrasse-odenwald.de](http://www.bergstrasse-odenwald.de)

Odenwald bei [facebook](#)

Sitz der Gesellschaft: Michelstadt  
Registergericht Darmstadt HRB 87317  
Geschäftsführerin: Kornelia Horn

**Odenwald Tourismus GmbH**  
Stellungnahme – Eingang 04.01.2023

***Beschlussempfehlung:***

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

# WASSERVERSORGUNG ERBACH AÖR

Planungsgruppe Prof. Dr. Seifert  
Stellungnahme zum Bebauungsplan  
Eing. 09.01.2023  
Zur Nachbesserung



Wasserversorgung Erbach AöR, Neckarstraße 3, 64711 Erbach

Planungsgruppe Prof. Dr. Seifert  
Herrn Matthias Rück  
Breiter Weg 114  
35440 Linden-Leihgestern

Zuständig: Martin La Meir  
Telefon:  
E-Mail: martin-la-meir@wasserversorgung-erbach.de

Ihre Nachricht vom: 12.12.2022  
Zeichen:

Unser Zeichen: 015-00  
(Bei Antwortschreiben bitte angeben)

05. Januar 2023

Bauleitplanung der Kreisstadt Erbach  
-Bebauungsplan „Südliche Innenstadt/Friedrich-Ebert-Straße“

Sehr geehrter Herr Rück,

der Planbereich des Bebauungsplan-Entwurfes „Südliche Innenstadt/Friedrich-Ebert-Straße“ ist durch vorhandene Trinkwasser-Versorgungsleitungen in der Friedrich-Ebert-Straße auch für die geplanten Nutzungen nach dem Bebauungsplanentwurf mit Trinkwasser versorgt bzw. versorgbar. Das vorhandene Trinkwasser-Leitungsnetz sichert in diesem Bereich auch die Löschwasserversorgung für den Brandschutz mit 96 m<sup>3</sup>/h.

Freundliche Grüße

  
Martin La Meir  
Vorstand Technik

Wasserversorgung Erbach AöR  
Stellungnahme – Eingang 09.01.2023

## Beschlussempfehlung:

Die Hinweise und Ausführungen werden umfassend zur Kenntnis genommen und in der Begründung zum Bebauungsplan angeführt.

Adresse:  
Neckarstraße 3  
64711 Erbach  
Tel.: 06052 64-251  
Fax: 06052 64-286  
E-Mail: wasserversorgung@erbach.de  
Internet: www.wasserversorgung-erbach.de

Vorstand:  
Dipl.-Ing. Martin La Meir  
(Vorstand Technik)  
Volker Heilmann  
(Vorstand Finanzen)

Konten und Umsatzsteuerkonten:  
USt-IdNr.: 00722602621  
Sparkasse Odenwaldkreis  
IBAN DE16 5085 1952 0000 1131 26 BIC HELADEF3333  
Volksbank Odenwald  
IBAN DE45 5086 3513 0004 6180 33 BIC GENODE33HAN

13

Planungsgruppe Prof. Seifert  
Siedlung-Landschaft-Verkehr  
Eing. 12. JAN. 2023  
Zur Bearbeitung \_\_\_\_\_



Der Kreisausschuss

Odenwaldkreis - Postfach 13 51 und 13 61 - 64703 Erbach

Planungsgruppe Prof. Dr. V. Seifert  
Herr Matthias Rück  
Breiter Weg 114  
35440 Linden-Leihgestern

IV.20 Bauaufsicht, Bauleit- u. Regionalplanung,  
Denkmalschutz  
- Untere Bauaufsichtsbehörde -

Michelstädter Straße 12, 64711 Erbach

Ansprechpartner/in: Sabrina Weyrauch  
Telefon: 06062-70-456  
Fax: 06062 70-423  
E-Mail direkt: bauamt@odenwaldkreis.de  
Dienstgebäude: Helmholtzstraße 1, 64711 Erbach

Telefon-Zentrale: 06062 70-0  
E-Mail Zentrale: info@odenwaldkreis.de  
Internet: http://www.odewaldkreis.de

Aktenzeichen: AS/IV20/02998/22-21  
(bei Antwortschreiben bitte angeben)

09.01.2023

### Bauleitplanung der Stadt Erbach

hier: **Aufstellung des Bebauungsplanes "Südliche Innenstadt/Friedrich-Ebert-Straße"**  
in Erbach, Friedrich-Ebert-Straße 12, 14, 16, Neue Lustgartenstraße 1, 3, 5, Gemarkung  
Erbach, Flur 1, Flurstücke 906/9, 908/2, 910/10, 910/11, 910/12, Flur 10, Flurstücke 8/7,  
10/3, 12, 14, 16, 17, 18  
hier: Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens der Abteilung Bauaufsicht, Bauleit- und Regionalplanung, Denkmalschutz wird zu  
o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen bzw. folgende Anregungen vorgebracht:

1 - Es wird darauf hingewiesen, dass die festgesetzten Höhen der maximalen  
Oberkanten baulicher Anlagen im zeichnerischen Teil (15,5 m und 18,5 m) und in der  
dazugehörigen Tabelle (15,7 m und 18,7 m) nicht übereinstimmen. Hier wird eine  
Überprüfung / Korrektur empfohlen.

2 - Hinsichtlich der festgesetzten Art der Nutzung eines Urbanen Gebietes gemäß § 6a  
BauNVO weisen wir darauf hin, dass die aufgezählten zulässigen Nutzungen unter  
Absatz 2 zwar nicht gleichgewichtig, aber dennoch vorhanden sein müssen.

*„Eine gleichgewichtige Nutzungsmischung wird – anders als im Mischgebiet – nicht  
gefordert. D.H. die Wohnnutzung kann die anderen zulässigen Nutzungen deutlich  
dominieren, wichtig ist nur, dass ein deutlich wahrnehmbarer Anteil an gewerblichen,  
sozialen, kulturellen und / oder anderen Nutzungen im Gebiet vorhanden ist.“*  
(Fickert/Fieseler, Kommentar zur Baunutzungsverordnung, 13. Auflage, § 6a  
BauNVO, Rn. 9)

.../2

Dies würde auch jeweils in den Bereichen der unterschiedlichen Nutzung (MU1 und  
MU2) gelten. Ansonsten sollte klargestellt werden, dass die notwendige  
Durchmischung im gesamten MU-Gebiet stattfinden soll.

- Hier wird außerdem empfohlen, die Klarstellung von Seite 13 der Begründung zum  
Bebauungsplan: *„Die Differenzierung in MU1 und MU2 ergibt sich ausschließlich  
durch die unterschiedliche Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung.“* in den  
Planteil des Bebauungsplanes zu übernehmen.

3 - Hinsichtlich der geplanten Geschossigkeit und Höhe des Bereiches MU2 im Vergleich  
zu angrenzenden „kleineren“ Bebauung wird auf eine mögliche städtebauliche  
Störung / Unverträglichkeit hingewiesen.

4 - Hinsichtlich der zu erwartenden notwendigen und erforderlichen Stellplätze wird auf  
eine mögliche Nutzung und damit „Überbelastung“ der angrenzenden Fläche auf  
Flurstück-Nr. 16 und dem in der Nähe befindlichen Parkdeck hingewiesen. Hier wäre  
es gegebenenfalls ratsam im Vorhinein entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

5 - Es wird empfohlen die Nutzung von erneuerbaren Energien (Solarenergie) im  
Bebauungsplan festzusetzen und außerdem darauf hinzuweisen, dass die Dachform  
und -ausrichtung so zu wählen ist, dass die Nutzung von Solarenergie möglich ist.

6 - Hinsichtlich der Gestaltung der Gebäude und Außenanlagen – insbesondere in  
Bezug auf den Umgebungsschutz zum Lustgarten und die denkmalgeschützte  
Gesamtanlage der Altstadt Erbach – wird empfohlen sich bereits jetzt in Abstimmung  
mit der Unteren Denkmalschutzbehörde zu begeben.

7 - Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass Maßnahmen an und um die Gebäude und  
Außenanlagen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen sind.

8 - Bei Erdarbeiten entdeckte Bodenfunde, wie z. B. Mauern, Steinsetzungen, Boden-  
verfärbungen und andere Funde, wie Scherben, Steingeräte, Skelettreste und  
dergleichen sind nach § 21 Denkmalschutzgesetz unverzüglich dem Landesamt für  
Denkmalpflege in Hessen, Archäologische Denkmalpflege oder der Unteren  
Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Funde und Fundstätten sind in unverändertem  
Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise zu schützen.

9 - Es wird darauf hingewiesen, dass die Stellungnahmen der Abteilung Umwelt und  
Naturschutz, Fachbereich Naturschutz und Fachbereich Wasserbehörde in eigener  
Zuständigkeit erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen  
I. A.

Sabrina Weyrauch  
B.Sc.

In Durchschrift:

Magistrat der  
Stadt Erbach  
Neckarstraße 3  
64711 Erbach

zur Kenntnis. *14*

Odenwaldkreis, Der Kreisausschuss,  
- Untere Bauaufsichtsbehörde  
Stellungnahme – Eingang 12.01.2023

**Beschlussempfehlung:**

zu 1: Den Hinweisen wird wie folgt Rechnung getragen:

Aufgrund der nur in beschränktem Umfang zur Verfügung stehenden Grundstücksflächen bedarf es zur Sicherstellung einer funktionalen und wirtschaftlichen Tagfähigkeit des geplanten Hotelneubaues und der Errichtung eines Gesundheits- und Ärztezentrums einer über die bislang bestehenden Gebäudehöhen hinausgehende Höhenentwicklung.

In Abwägung mit den benachbart bestehenden Gebäudehöhen erfolgt jedoch zur erneuten Entwurfsfassung des Bebauungsplanes eine gewissen Verringerung der maximal zulässigen Oberkante baulicher Anlagen in Richtung der Friedrich-Ebert-Straße und dem nördlich benachbarten Gebäude Friedrich-Ebert-Straße 14.

Unter Hinweis auf die Änderung der Art der baulichen Nutzung (vgl. Pkt. 2) erfolgt im SO<sub>Hotel</sub> und auch im Westteil des SO-Gesundheitszentrum (also in Richtung der Friedrich-Ebert-Straße) die durchgängige Festsetzung eine maximale Oberkante baulicher Anlagen von  $OK_{max.} = 14$  m; im Ostteil wird hier die  $OK_{max.}$  mit 17,5 m festgesetzt, um die unbedingt notwendige ergänzende Realisierung eines Parkdecks mit zwei Ebenen zu ermöglichen.

Die somit maximal zu realisierende Höhenentwicklung von Gebäuden im vorliegenden Bebauungsplan liegt insgesamt im Maßstab der Gebäude westlich der Friedrich-Ebert-Straße und den Betriebsgebäuden östlich des Plangebietes und der Mümling (vgl. auch Pkt. 3).

zu 2: Den Hinweisen und Ausführungen wird wie folgt Rechnung getragen:

Neben der beabsichtigten Errichtung eines Hotelkomplexes in hervorragender Lagesituation zur historischen Altstadt- und Innenstadtbereich von Erbach als ein wichtiger (und seit längerer Zeit notwendiger) Beitrag zur Verbesserung der für die touristische Infrastruktur, verfolgt der vorliegende Bebauungsplan als maßgebliche Zielsetzung eine attraktive Erweiterung des Erbacher Angebotes der Daseinsvorsorge im Gesundheitsbereich durch die zentrale Etablierung eines „Gesundheits- und Ärztezentrums“ mit Facharztpraxen, Apotheke, verschiedenen Therapie-, Rehabilitations- und sonstige Dienstleistungsangeboten im Gesundheitswesen.

Unter konkreter Orientierung an dieser Zielformulierung erfolgt im Bereich des Flurstückes 910/12 (vormals MU<sub>2</sub>) die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes nach § 11 (2) BauNVO mit der konkretisierenden Zweckbestimmung „Ärzte- und Gesundheitszentrum“. Die im Einzelnen hier zulässigen Anlagen und Nutzungen werden zudem in einem angeführten Zulässigkeitskatalog konkret definiert; eine Wohnnutzung wird dabei nicht ausgeschlossen.

Die beiden Flurstücke 908/2 und 910/13 (vormals MU<sub>1</sub>) werden künftig als Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO festgesetzt; lediglich Gartenbaubetriebe und Tankstellen werden grundsätzlich ausgeschlossen.

zu 3: Der Anregung wird dahingehend entsprochen, dass im gesamten Geltungsbereich nunmehr die maximale Anzahl an Vollgeschossen durchgängig mit Z = IV festgesetzt wird.

zu 4: Den Hinweisen wird parallel des weiteren Bauleitplanverfahrens nachgegangen.

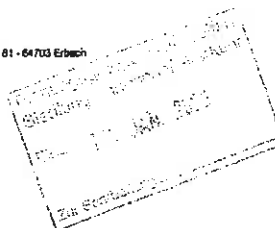


- zu 5: Der Anregung nachkommend, werden im Bebauungsplan ergänzende Festsetzungen getroffen, zur dauerhaften Begrünung von Fachdächer und flach geneigten Dächern, zur Ausstattung von mindestens 50 % der nutzbaren Dachflächen mit Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik / Solarthermie) sowie zur Zulässigkeit von Freiflächenbeleuchtungen. Darüber hinaus besteht, u.a. unter Verweis auf fachrechtliche Bestimmungen (z.B. GEG) keine Erforderlichkeit für weitergehende Festsetzungen.
- zu 6 u. 7: Die Hinweise und Empfehlungen werden umfassend zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird im Zuge der konkreten Vorhaben- und Freiflächenplanung Rechnung getragen.
- zu 8: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf die Bestimmungen des § 21 HDschG ist/ wird im Bebauungsplan explizit hingewiesen.
- zu 9: - wird zur Kenntnis genommen

**Der Kreisausschuss**

Odenwaldkreis - Postfach 13 51 und 13 81 - 64703 Erbach

Planungsgruppe  
Prof. Dr. V. Seifert  
Breiter Weg 114  
35440 Linden



V.50 Umwelt und Naturschutz  
Untere Naturschutzbehörde  
Michelstädter Str. 12, 64711 Erbach  
Dienstgebäude: Helmholzstraße 1, 64711 Erbach  
Ansprechpartner: Herr Krause  
Telefon: 06062 70-459  
Fax: 06062 70-134  
E-Mail direkt: u.krause@odenwaldkreis.de  
Telefon-Zentrale: 06062 70-0  
E-Mail Zentrale: info@odenwaldkreis.de  
Internet: http://www.odenwaldkreis.de  
Aktenzeichen: V.50 148-200-06/050/22  
(bei Antwortschreiben bitte angeben)

13. Januar 2023

Vorab per E-Mail: [mathies.rueck@seifert-plan.com](mailto:mathies.rueck@seifert-plan.com), [stadtbauamt@erbach.de](mailto:stadtbauamt@erbach.de)

**Bauleitplanung der Kreisstadt Erbach – Aufstellung des Bebauungsplanes „Südliche Innenstadt / Friedrich-Ebert-Straße“ in der Gemarkung Erbach**

hier: Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Odenwaldkreises im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Bezug: Ihr Schreiben vom 12. Dezember 2022

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Rück,

den mit Schreiben vom 12. Dezember 2022 vorgelegten Bebauungsplanentwurf „Südliche Innenstadt / Friedrich-Ebert-Straße“ in der Gemarkung Erbach beurteilen wir aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege wie folgt:

**Auswirkungen auf das FFH-Gebiet 6319-303 „Oberlauf und Nebenbäche der Mümling“:**

Das FFH-Gebiet 6319-303 „Oberlauf und Nebenbäche der Mümling“ ist von der Planung indirekt betroffen. Es werden Vegetationsflächen, die in direktem Kontakt mit dem westlichen Ufer der Mümling stehen, überbaut oder befestigt. Weiterhin bestehen aufgrund der Planung in Zukunft erhöhte Anforderungen an die Verkehrssicherheit von Gehözen, was sich auf die Unterhaltung und die Gestaltung des verbleibenden Uferbereiches auswirken dürfte.

Mit dem geplanten Rad- und Fußweg ist weitest möglich von der Oberkante der Uferböschung beziehungsweise von dem vorhandenen Ufergehölz abzurücken. Umfang und Lage der geplanten Neubebauung lassen hierfür Raum, gegebenenfalls ist die Bauplanung anzupassen. Abgesehen von zwei Engstellen – im nördlichsten Abschnitt und auf der Höhe bestehender, ufernaher Bebauung – ist ein unbefestigter und begrünter Geländestreifen von 3 m bis 5 m Breite realisierbar.

Datenschutz und Informationspflicht bei Erhebung personenbezogener Daten:  
Unter [www.odenwaldkreis.de/62/052/22](http://www.odenwaldkreis.de/62/052/22) finden Sie die nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) erforderlichen Angaben.

Öffnungszeiten:  
mo., di., do., fr.: 08:00 bis 12:00 Uhr, sa.: 14:00 bis 17:30 Uhr

Konten der Kreiskasse:  
Postbank Frankfurt/Main: BLZ 500 100 80, Konto-Nr. 114 67 803 IBAN: DE 17 5001 0080 0011 4676 03 BIC: PBNK3333  
Sparkasse Odenwaldkreis: BLZ 208 519 02, Konto-Nr. 801 IBAN: DE 08 5086 1952 0000 0000 01 BIC: HELA2211ERB  
Volksbank Odenwald: BLZ 208 036 13, Konto-Nr. 30 015 IBAN: DE 63 5096 3513 0000 0000 16 BIC: GENODE33HAN

Eine solche Freifläche ist zum langfristigen Erhalt eines dichten, durchgehenden, frei wachsenden und möglichst naturnahen Ufergehölzes auch notwendig. Die zu erwartenden indirekten Beeinträchtigungen des Uferbereiches durch die Beseitigung angrenzender Kontakt-Lebensräume können durch eine naturnahe Grünstaltung dieser Fläche zumindest teilweise kompensiert werden. Davon abgesehen, halten wir dies auch aus landschaftsplanerischer und städtebaulicher Sicht für geboten, zur Schaffung eines an die nördlich liegenden Grünanlagen und sonstigen öffentlichen Räume angebundenen und ansprechend gestalteten Grünzuges entlang der Mümling.

Der entlang der Mümling vorhandene Baum- und Strauchbestand ist auf Dauer als dichter Ufergehölzsaum zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln. Dies gilt auch für außerhalb der Gewässerparzelle liegende Teilbereiche. In der Begründung ist ein entsprechendes Entwicklungsziel zu formulieren. Der zeichnerische Teil der Planung ist um die zur Erreichung dieses Zieles notwendigen Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB zu ergänzen.

Auch wenn die aufgrund des offensichtlich fortschreitenden Klimawandels zu erwartenden gewässerökologischen Veränderungen, besonders die Auswirkungen auf Flora und Fauna, noch nicht sicher abgeschätzt werden können, ist Folgendes anzunehmen: Aufgrund der Nord-Süd-Ausrichtung des betroffenen Abschnittes der Mümling, zudem in innerörtlicher Lage, ist der Erhalt eines beidseitigen, dichten, schattenwerfenden Ufergehölzsaumes essentiell, um die Widerstandskraft des Gewässers gegenüber der Klimaerwärmung zu erhalten beziehungsweise zu verbessern.

Mit der Planung des Weges und des Grünzuges ist das naturschutzfachliche Ziel zu verbinden, in dem betroffenen Abschnitt der Mümling eine Verbesserung der Gewässerstruktur und der Lebensraumqualität zu erreichen.

Bei Berücksichtigung dieser Punkte kann davon ausgegangen werden, dass durch die Umsetzung der Planung keine Beeinträchtigung der für das FFH-Gebiet 6319-303 „Oberlauf und Nebenbäche der Mümling“ gesetzten Erhaltungsziele erfolgt.

**Lichtimmissionen:**

2 Auch im innerstädtischen Bereich sind Festsetzungen auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB zur Vermeidung von Lichtimmissionen möglich und sinnvoll. Über die im vorliegenden Entwurf bereits getroffenen Festsetzungen zu Lichtveranlagen hinaus sind Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen nachtaktiver, lichtempfindlicher Tierarten (Fledermäuse, Insekten) festzusetzen. Für die Straßen- und Außenbeleuchtung sind ausschließlich voll abgeschirmte LED-Leuchten mit optimierter Lichtlenkung und gelbllichem Farbspektrum von 2.000 Kelvin bis maximal 2.500 Kelvin einzusetzen. Im Bereich des Grünzuges mit Rad- und Fußweg entlang der Mümling sowie am Gewässer selbst sind dunkle Räume zu erhalten, beispielsweise durch nächtliches Abschalten der Beleuchtung (spätestens ab 22:30 Uhr) und den Einsatz von Bewegungsmeldern.

**Erneuerbare Energien**

3 Die Begründung zum Bebauungsplan enthält lediglich eine Empfehlung zur Nutzung solarer Energie. Dies erscheint nicht mehr zeitgemäß. Die Flachdächer der Neubauten werden dauerhaft unverschattet bleiben. In Verbindung mit der West-Ost-Ausrichtung der Gebäude besteht eine gute Eignung dieser Dachflächen für eine aktive Nutzung der Solarenergie.

Es sollte daher von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, hier nach § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB ein Gebiet festzusetzen, in dem bei der Errichtung von Gebäuden Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien getroffen werden müssen.

17

#### 4 Eingriffsminimierung, allgemein

Es werden großflächige Flachdächer entstehen. Aus gestalterischen Gründen und aus Gründen des (Stadt-) Klimaschutzes sowie des Artenschutzes ist eine Begrünung der Dachflächen zu fordern. Eine extensive Dachbegrünung steht einer Nutzung der Solarenergie, bei Verwendung aufgeständerter Paneele, nicht entgegen.

Es werden Regelungen bezüglich der Grüngestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen vermisst. Für die verbleibenden Freiflächen, einschließlich der dem Verkehrsraum zugeordneten Flächen, sind Vorgaben bezüglich eines mindestens zu begrünenden Flächenanteils aufzunehmen. Soweit möglich, sollten im öffentlichen Raum Baumpflanzungen vorgesehen und verbindlich festgesetzt werden. Für Anpflanzungen entlang der Mümling sind ausschließlich einheimische und standortgerechte Baum- und Straucharten zu verwenden, eine entsprechende Auswahlliste sollte vorgegeben werden.

5 Wir bitten, die mit dieser Stellungnahme vorgetragene Bedenken und Anregungen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Uwe Krause  
Dipl.-Ing.

*In Durchschrift zur Kenntnis:*

*Magistrat der Kreisstadt Erbach*

*IV.20 Bauaufsicht, Bauleit- und Regionalplanung, Denkmalschutz*

*V.50 Untere Wasserbehörde*

  
18

Odenwaldkreis, Der Kreisausschuss,  
- Untere Naturschutzbehörde  
Stellungnahme – Eingang 13.01.2023

**Beschlussempfehlung:**

zu 1: Den Hinweisen und Anregungen wird wie folgt Rechnung getragen:

Zur Minimierung von potenziellen Eingriffswirkungen in die hydrologische und ökologische Situation bzw. um Eingriffswirkungen noch deutlicher auszuschließen, wird fernhin auf die Festsetzung einer uferbegleitenden Fuß- und Radwegeverbindung verzichtet.

Der Ufergehölzsaum wird nach § 9 (1) 25 BauGB dauerhaft zum Erhalt festgesetzt; dabei wahrt der so festgesetzte Gehölzstreifen einen Abstand von 2 m zum (noch) bestehende Gebäudekomplex des ehem. Möbelhauses Schmidt (Flst. 906/9, ganz im Südosten) sowie von 1 m zum (noch) bestehenden Gebäude des ehem. Getränkemarktes (Flst. 910/12).

Gegenüber der bislang bestehenden Situation ergeben sich keine weitergehenden Eingriffswirkungen, sondern, im Gegenteil, vielmehr eine rechtlich eindeutige und nachvollziehbare Festsetzung zur Sicherung der bestehenden Gehölzstruktur als Habitat sowie als Puffer und Übergang zur Mümling-Parzelle und dem FFH-Gebiet.

Allgemein ist darauf hinzuweisen, dass deutliche Flächenanteile des Ufergehölzsaumes im Bereich der eigentlichen Bachparzelle (Flst. 1069/4) zu verorten sind.

In faktischer Hinsicht ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den mit dem Bebauungsplan überplanen Flächen um Grundstücke handelt, die alle vormalig bzw. nach wie vor intensiv genutzt waren/ sind und sehr weitgehend versiegelt sind.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan (erneute Entwurfsfassung, 03/2023) ergibt sich insoweit keine Verschlechterung der bestehenden Situation

Der vorliegende Bebauungsplan berührt mit seinem Geltungsbereich die Gewässerparzelle der Mümling (Flst. 1069/4 sowie 19/8), die zum FFH-Gebiet 6319-303 „Oberlauf und Nebenbäche der Mümling“ gehört. Aufgrund dessen erfolgte die Erstellung einer FFH-Vorprüfung, die den Planunterlagen im vorlaufenden Beteiligungsverfahren beigelegt waren/ sind.

Im Ergebnis derer kommen die geschützten Lebensraumtypen des FFH-Gebietes nur außerhalb des Siedlungsgebietes vor. Die vorkommenden „FFH-Anhang II-Arten“ (Groppe, Bachneunauge) sind durch den vorliegenden Bebauungsplan nicht berührt. Zusammenfassend ergeben sich keine Hinweise auf die Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung.

zu 2: Der Anregung wird entsprochen, eine entsprechende Festsetzung wird im Bebauungsplan ergänzt.

zu 3 u. 4: Der Anregung nachkommend, werden im Bebauungsplan ergänzende Festsetzungen getroffen, zur dauerhaften Begrünung von Fachdächer und flach geneigten Dächern sowie zur Ausstattung von mindestens 50 % der nutzbaren Dachflächen mit Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik / Solarthermie).

Auf die zudem (!) beachtlichen, einschlägigen Bestimmungen (z.B. GEG) wird hingewiesen.

Unter Verweis auf die neu verankerte Festsetzung zur Erhaltung des uferbegleitenden Gehölzstreifens, angesichts der lediglich in beschränktem Umfang für die angedachten baulichen Entwicklungen zur Verfügung stehenden Flächen, und, um notwendige baulich-architektonische Spielräume im Rahmen der vergleichsweise großvolumigen und komplexen Bauvorhaben nicht weitergehend einzuengen, werden im Bebauungsplan keine weiteren

Festsetzungen zur Bepflanzung/Begrünungen der Freiflächen getroffen.

Nicht zuletzt aufgrund der verfolgten öffentlichen Nutzung (Hotel, Gesundheitszentrum) wird im Zuge der Freiflächenplanung für eine attraktiv begrünte Gestaltung der verbleibenden Freiflächen Sorge getragen werden/ werden müssen.

zu 5: Der Anregung wird gemäß der vorstehenden Abwägung entsprochen.

# Verband Hessischer Fischer e.V.

Anerkannte Naturschutzvereinigung

Verband Hessischer Fischer e.V. · RheinstraÙe 38 · 65185 Wiesbaden

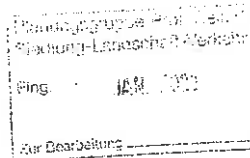


Referat Naturschutz

Naturschutzbeauftragter für den Odenwaldkreis

12.01.2023

Planungsgruppe Prof. Dr. V. Seifert  
Breiter Weg 114  
35440 Linden



Per e-mail

Bauleitplanung der Kreisstadt Erbach,  
hier: Erbach, Bebauungsplan „Südliche Innenstadt/Friedrich Ebert-StraÙe“  
Internetseite der Stadt ([www.erbach.de](http://www.erbach.de)), Bekanntmachungen/Offenlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Planungsunterlagen wurden auf der Internetseite der Stadt Erbach eingesehen.

Die innerstädtische Zielsetzung, der Versuch der anderen Wiedernutzbarkeit überbauter Flächen, ist zu begrüÙen.

Dennoch erlaube ich mir einige kritische Anmerkungen:

Die Absicht, ein Hotel zu etablieren, ist insofern sinnvoll, da in Erbach lediglich nur noch zwei kleinere Hotels existieren. Es gilt daher die Hoffnung, dass der Investor sich vorab eine Hotelgruppe als Betreiber an seine Seite geholt hat, wobei dazu Marktanalysen ausschlaggebend gewesen sein sollten.

Die Planungsabsicht/-vorstellung i. S. Ärztehaus bedeutet eine Konzentration von Ärzten verschiedener Fachrichtungen, ist u. U. jedoch mit dem Abwanderungsprozess ansässiger Ärzte und dem daraus folgenden Leerstand an den derzeitigen Standorten innerhalb der Stadt verbunden! Ein Vorteil ist allerdings darin zu sehen, dass in einem zukünftigen Ärztehaus ein behindertengerechter Zugang geschaffen wird, der bisher oftmals nicht vorhanden ist.

Meine großen Bedenken bestehen jedoch hinsichtlich des Vorhabens, einen Geh- und Radweg entlang des Gewässers Mümling zu schaffen. Dieser würde einen erheblichen Eingriff in den Uferbereich nach sich ziehen, befände sich innerhalb des 5 m-Schutzstreifens und führte zu einer erheblichen Beunruhigung des dortigen Fischbestandes. Natürlich ist der Mümling-Teil zwischen Neue Lustgarten Straße und Illig-StraÙe im Rahmen der Besiedlung über Jahrhunderte anthropogen verändert worden. Dennoch ist hier, auch aufgrund Verbesserung der Wasserqualität, ein guter aquatischer Lebensraum innerhalb des FFH-Gebietes entstanden. Der Nachweis, dass die gefährdeten Fischarten Bachneunauge und GroÙe in diesem Abschnitt nicht vorkommen, wurde nicht erbracht. Dazu wär eine Elektrofischerei-MaÙnahme notwendig gewesen.

Ich lehne daher diesen Weg aus vorgenannten Gründen ab. Überdies besteht auch keine Notwendigkeit hierfür! Unabhängig davon stellt sich mir die Frage dessen Anbindung an die Illig-StraÙe. Per Rampe?

Mit freundlichem Gruß

(Ulm)

Naturschutzbeauftragter für den Odenwaldkreis:  
Jörg Tom Ulm · Am Drachenfeld 7 · 64711 Erbach · 06982 630017 oder 01754011483  
Hauptgeschäftsstelle:  
RheinstraÙe 38 · Telefon: 0811-302080 · eMail: [vhf@hessenfischer.net](mailto:vhf@hessenfischer.net)  
65185 Wiesbaden · Telefax: 0611-301974 · Internet: [www.hessenfischer.net](http://www.hessenfischer.net)

[ulmrambler@aol.com](mailto:ulmrambler@aol.com)  
Bankkonto:  
Deutsche Bank Wiesbaden  
Kto.-Nr. 300145 (BLZ 510 700 24)



21

**Beschlussempfehlung:**

zu 1: Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

zu 2: Zur Minimierung von potenziellen Eingriffswirkungen in die hydrologische und ökologische Situation bzw. um Eingriffswirkungen noch deutlicher auszuschließen, wird fernhin auf die Festsetzung einer uferbegleitenden Fuß- und Radwegeverbindung verzichtet. Der Ufergehölzsaum wird nach § 9 (1) 25 BauGB dauerhaft zum Erhalt festgesetzt; dabei wahrt der so festgesetzte Gehölzstreifen einen Abstand von 2 m zum (noch) bestehende Gebäudekomplex des ehem. Möbelhauses Schmidt (Flst. 906/9, ganz im Südosten) sowie von 1 m zum (noch) bestehenden Gebäude des vormaligen Getränkehandels (Flst. 910/12).

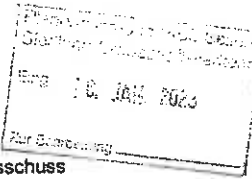
Gegenüber der bislang bestehenden Situation ergeben sich keine weitergehenden Eingriffswirkungen sondern, im Gegenteil, vielmehr eine rechtliche eindeutige und nachvollziehbare Festsetzung zur Sicherung der bestehenden Gehölzstruktur als Habitat sowie als Puffer und Übergang zur Mümling-Parzelle und dem FFH-Gebiet.

Allgemein ist darauf hinzuweisen, dass deutliche Flächenanteile des Ufergehölzsaumes im Bereich der eigentlichen Bachparzelle (Flst. 1069/4) zu verorten sind.

In faktischer Hinsicht ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den mit dem Bebauungsplan überplanen Flächen um Grundstücke handelt, die alle vormalig bzw. nach wie vor intensiv genutzt waren/ sind und weitgehend versiegelt sind.

Der vorliegende Bebauungsplan berührt mit seinem Geltungsbereich die Gewässerparzelle der Mümling (Flst. 1069/4 sowie 19/8), die zum FFH-Gebiet 6319-303 „Oberlauf und Nebenbäche der Mümling“ gehört. Aufgrund dessen erfolgte die Erstellung einer FFH-Vorprüfung, die den Planunterlagen im vorlaufenden Beteiligungsverfahren beigelegt waren/ sind.

Im Ergebnis derer kommen die geschützten Lebensraumtypen des FFH-Gebietes nur außerhalb des Siedlungsgebietes vor. Die vorkommenden „FFH-Anhang II-Arten“ (Groppe, Bachneunauge) sind durch den vorliegenden Bebauungsplan nicht berührt. Zusammenfassend ergeben sich keine Hinweise auf die Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung.



Der Kreisausschuss

Odenwaldkreis - Postfach 13 51 und 13 61 - 64703 Erbach

Planungsgruppe  
Prof. Dr. V. Seifert  
Breiter Weg 114  
35440 Linden - Leihgestern

V.50 Umwelt und Naturschutz

Michelstädter Straße 12, 64711 Erbach

Ansprechpartner: Ellen Beisel  
Telefon: 06062 70-413  
Fax: 06062 70-174  
E-Mail direkt: e.beisel@odenwaldkreis.de

Telefon-Zentrale: 06062 70-0  
E-Mail Zentrale: info@odenwaldkreis.de  
Internet: http://www.odenwaldkreis.de

Aktenzeichen: V.50 149-050-0605-Südl.Innenstadt  
(bei Antwortschreiben bitte angeben)

12. Januar 2023

### Baufeldplanung der Kreisstadt Erbach, Kernstadt Bebauungsplan „Südliche Innenstadt/Friedrich-Ebert-Straße“ Immissionsschutzrechtliche Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der Immissionsschutzbehörde bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Südliche Innenstadt/Friedrich-Ebert-Straße“.

Es wird davon ausgegangen, dass sowohl im ausgewiesenen „Urbanen Gebiet“ als auch im „Sonstigen Sondergebiet“ die Einhaltung der Immissionswerte nach der TA Lärm sichergestellt wird, damit den Bestimmungen des § 50 BImSchG Rechnung getragen ist und schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebäuden soweit wie möglich vermieden werden.

Die nach TA Lärm festgelegten und einzuhaltenden Immissionsrichtwerten für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden betragen

#### in urbanen Gebieten

tags (06:00 – 22:00 Uhr) 63 dB(A)  
nachts (22:00 – 06:00 Uhr) 45 dB(A)

#### in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten

tags (06:00 – 22:00 Uhr) 60 dB(A)  
nachts (22:00 – 06:00 Uhr) 45 dB(A)

Da das geplante Ärzte- und Gesundheitszentrum vorrangig tagsüber frequentiert wird, ist nicht davon auszugehen, dass durch die zu- und abfahrenden Fahrzeuge die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm überschritten werden. Beim Hotelneubau wird auf die bereits vorhandenen öffentlichen Parkplätze zurückgegriffen.

Dienstgebäude:  
„Haus der Energie“, Helmholzstraße 1, 64711 Erbach

Datenschutz und Informationspflicht bei Erhebung personenbezogener Daten:  
Unter www.odenwaldkreis.de/datenschutz finden Sie die nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) erforderlichen Angaben.

Öffnungszeiten:  
mo., di., do., fr.: 8:00 bis 12:00 Uhr, do.: 14:00 bis 17:30 Uhr  
Zulassungsbüro/Strassenverkehrsbehörde: mo. bis fr.: 8:00 bis 12:00 Uhr, do.: 14:00 bis 17:30 Uhr

Konten der Kreisbank:  
Postbank Frankfurt/Main BLZ 500 100 60, Konto-Nr. 114 67 603 IBAN: DE17 5001 0060 0011 4676 03 BIC: PBNKDEFF  
Sparkasse Odenwaldkreis BLZ 508 519 52, Konto-Nr. 901 IBAN: DE05 5085 1952 0000 0009 01 BIC: HELADEF1ERB  
Vereinigte Volksbank Raiffeisenbank eG BLZ 508 635 13, Konto-Nr. 30 015 IBAN: DE63 5086 3513 0000 0300 15 BIC: GENODE31MIG

2

Bei den Außenbeleuchtungen der zu errichtenden Gebäude und Parkplätze ist auf umweltverträgliche Beleuchtung zu achten, damit Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen so weit wie möglich ausgeschlossen sind.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Ellen Beisel

23



Odenwaldkreis, Der Kreisausschuss,  
- V.50 Umwelt und Naturschutz  
Immissionsschutz  
Stellungnahme – Eingang 16.01.2023

**Beschlussempfehlung:**

zu 1: Die Hinweise werden umfassend zur Kenntnis genommen:

Unter konkreter Orientierung an der Zielformulierung zum Bebauungsplan erfolgt im Bereich des Flurstückes 910/12 (vormals MU<sub>2</sub>) die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes nach § 11 (2) BauNVO mit der konkretisierenden Zweckbestimmung „Ärzte- und Gesundheitszentrum“. Die im Einzelnen hier zulässigen Anlagen und Nutzungen werden zudem in einem angeführten Zulässigkeitskatalog konkret definiert; eine Wohnnutzung wird dabei nicht ausgeschlossen.

Die beiden Flurstücke 908/2 und 910/13 (vormals MU1) werden künftig als Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO festgesetzt; lediglich Gartenbaubetriebe und Tankstellen werden grundsätzlich ausgeschlossen.

Mit der geplanten Festsetzung eines Sondergebietes „Hotel“ sowie eines Sondergebietes „Gesundheitszentrum“ (als nicht emissionsträchtige Nutzungen) ist im Kontext mit den im näheren Umfeld vorhandenen Bebauung und Nutzungen dem Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG grundsätzlich entsprochen. Nach den Planungsprämisse des § 1 (6) Nr. 1 BauGB sind bei der Aufstellung des Bebauungsplanes insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse [...] zu berücksichtigen.

Unter Verweis auf die beachtlichen Bestimmungen auf Ebene der Vorhabenplanung und Bauantragstellung bezüglich der

(zeitnah) zur Errichtung vorgesehenen „Funktionsgebäude“ Hotel und Gesundheitszentrum (z.B. GEG) hinsichtlich z.B. Fassadendämmung, Wärmeschutzverglasung, Einhausung von technische Anlagen und Aggregaten sind städtebauliche Konflikte nicht zu erwarten.

Eine Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm ist sicherzustellen.

zu 2: Der Anregung wird entsprochen.

**Hessen Mobil  
Straßen- und Verkehrsmanagement**

Darmstadt

HESSEN



Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement  
Postfach 100783, 64207 Darmstadt

Planungsgruppe Prof. Dr. Seifert  
Breiter Weg 114  
35440 Linden - Leihgestern

Aktenzeichen 34-c-2\_BV-15.03.01-Ba\_2022-031062

Bearbeiter/in Mohamad Taher Baltikh  
Telefon (06151) 3306 3407  
Fax (06151) 3306 3450  
E-Mail mohamadtaher.baltikh@mobil.hessen.de

Datum 17. Januar 2023

**Bauleitplanung der Kreisstadt Erbach, Kernstadt  
Bebauungsplan „Südliche Innenstadt / Friedrich-Ebert-Straße“  
hier: Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
Ihr Schreiben vom 12. Dezember 2022**

Sehr geehrter Herr Rück,

zu dem oben genannten Bebauungsplan werden seitens Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement die im Folgenden erläuterten Einwände mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen (A) und Hinweise (B) vorgebracht:

(A) Einwände mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen

**Gesicherte äußere Erschließung im Kfz-Verkehr / Leistungsfähigkeit des Straßennetzes (§§ 32, 47 HStVG)**

- 1
- Im Zusammenhang mit der Aufstellung des oben genannten Bebauungsplans sind in der Begründung keine Angaben über das zu erwartende Verkehrsaufkommen durch das Planvorhaben enthalten. Die Leistungsfähigkeit des Verkehrsnetzes und der betroffenen Verkehrsknotenpunkte (B45/K42/Lustgartenstraße und K49/Lustgartenstraße) sind im weiteren Bauleitplanverfahren gutachterlich zu untersuchen und zu bewerten, um negative verkehrsbedingte Auswirkungen zu vermeiden und gegebenenfalls erforderliche verkehrliche Maßnahmen frühzeitig in das Bauleitplanverfahren einfließen zu lassen. Wir bitten um Übersendung geeigneter Verkehrszahlen und sowie entsprechende Leistungsfähigkeitsnachweise

(B) Fachliche Hinweise

- 2
- Gegen den Straßenbaulastträger von klassifizierten Straßen bestehen keine Ansprüche auf Durchführung von Schutzmaßnahmen aufgrund des BImSchG.

**Hessen Mobil  
Straßen- und Verkehrsmanagement**

- 3
- Hessen Mobil begrüßt die Festsetzung eines R+G-Weges entlang der Mümling. Die Einmündung dieses an den öffentlichen Straßen (insbesondere K49) sind entsprechend der Planungsstandards (Musterlösungen, etc.) zu planen und mit Hessen Mobil abzustimmen.

- 4
- Im weiteren Verfahren ist zwischen Hessen Mobil und der Stadt Erbach eine Verwaltungsvereinbarung abzuschließen, in dem unter anderem die spätere Unterhaltung und Kostenfrage für die eventuell notwendigen Änderungen an der vorgenannten Einmündung geregelt sind. Sämtliche Kosten in diesem Zusammenhang sind veranlasserbedingt durch die Stadt Erbach zu tragen. Es gilt das Verursacherprinzip.

*Bei angedachter Veröffentlichung dieses Schreibens widerspricht Hessen Mobil ausdrücklich der Herausgabe personenbezogener Daten.*

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Gregor Scheurich

**Hessen Mobil,  
Straßen- und Verkehrsmanagement Heppenheim**  
Stellungnahme – Eingang 21.01.202

**Beschlussempfehlung:**

zu 1: Der Anregung wird/ wurde entsprochen. Im Rahmen einer Verkehrsuntersuchung wird/ wurde das örtliche Verkehrsnetz auf seine Kapazitätsreserven hin überprüft und ermittelt, ob die im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bebauungsplan entstehenden Neuverkehre aufgenommen und in ausreichender Weise abgewickelt werden.

Aus den durchgeführten Leistungsfähigkeitsuntersuchungen geht hervor, dass die Prognoseverkehrsmengen in der vor- und nachmittäglichen Spitzenstunde an den beiden Knotenpunkten mit den guten Qualitätsstufen „B“ bzw. „C“ leistungsfähig abgewickelt werden können.

Der Ergebnisbericht zur Verkehrsuntersuchung ist der vorliegenden Begründung als Anlage beigefügt und Bestandteil des Abwägungsmaterials zum Bebauungsplan.

Die Verkehrsuntersuchung wird der Fachbehörde (HessenMobil) im Zuge der erneuten Beteiligung zur Beurteilung vorgelegt.

zu 2: - wird zur Kenntnis genommen

zu 3: Gemäß diesbezüglicher Anregungen von Seiten der Öffentlichkeit und verschiedener Fachplanungsträger wird, zur Minimierung von potenziellen Eingriffswirkungen in die hydrologische und ökologische Situation bzw. um Eingriffswirkungen noch deutlicher auszuschließen, fernhin auf die Festsetzung einer uferbegleitenden Fuß- und Radwegeverbindung verzichtet.

Der Ufergehölzsaum wird nach § 9 (1) 25 BauGB zum Erhalt festgesetzt.

Damit entfällt, wie ursprünglich durch den Plangeber vorsehen, die mögliche Zugänglichkeit zum Gewässer der Mümling für die Öffentlichkeit und die Unterhaltungspflichtigen

zu 4: Sofern und soweit erforderlich wird der Anregung späterhin Rechnung getragen.

# hans mohrmann

rechtsanwalt

EINGEGANGEN

17. Jan. 2023

--	--	--	--

HA Mohamed - Mobiltelefon: 51 6123 Darmstadt

Der Magistrat  
der Stadt Erbach  
- Stadtbauamt -  
Neckarstr. 3  
D 64711 Erbach

Hans Mohrmann  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Mühldeleplatz 5  
64283 Darmstadt  
Gerichtsbldg 72  
Fon 0 61 51 9 18 53-0  
Fax 0 61 51 9 18 53-11  
hans@hansmohrmann.de  
www.hansmohrmann.de

Öffnungszeiten  
Mo - Fr 09:30 Uhr - 12:00 Uhr  
Mo 14:00 Uhr - 17:00 Uhr  
Di 14:00 Uhr - 17:00 Uhr  
Do 14:00 Uhr - 17:00 Uhr

über beA  
per Telefax: (06062) 64 286

Darmstadt, den 16.01.2023

Unser Zeichen:  
1-23-V-0003-ma/wl

Schwinn, Heidemarie ./ Stadt Erbach  
Baurecht  
Aktenzeichen: 2.0 jma-pf

Sehr geehrte Damen und Herren,

Frau Heidemarie Schwinn, Friedrich-Ebert-Str. 20 A, 64711 Erbach, hat mich mit ihrer Vertretung beauftragt. Eine entsprechende Vollmacht sende ich mit diesem Schreiben.

Meine Mandantin ist Eigentümerin des teilweise im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Südliche Innenstadt / Friedrich-Ebert-Straße“ gelegenen Grundstückes Friedrich-Ebert-Straße 12 A. Frau Schwinn ist als Eigentümerin durch die Planung indirekt betroffen insoweit, als über ihr eigenes Grundstück ein Weg geplant ist, der die bisherige Nutzung des Grundstückes einschränkt. Sie ist auch insoweit durch die Planung betroffen, als auf den überplanten Grundstücken eine massive Bebauung vorgesehen ist, die nach Art und Größe erhebliche bodenrechtliche Spannungen hervorruft, die durch die bis jetzt vorgestellte Planung nicht ansatzweise gelöst werden.

Vollbank Darmstadt  
JEAN DEB 5089 0000 0003 74 38 02  
BIC GENODEF33HAN

Postbank Frankfurt  
IBAN DE37 5001 0050 0624 1756 00  
BIC PBNKDE33

1  
/ 2

Ich nehme zur Begründung des Bebauungsplans im Einzelnen wie folgt Stellung:

Das Quartier der südlichen Innenstadt zwischen Neuer Lustgartenstraße und Illigstraße, sowie zwischen der Mümling und der Friedrich-Ebert-Straße ist derzeit gekennzeichnet durch eine relativ kleinteilige gewerbliche Nutzung im nördlichen Bereich, weiter südlich findet sich ein großer Parkplatz, an der Illigstraße gelegen ein weiterer Parkplatz. Das übrige Gelände ist durch maximal 2 - 3 geschossige Wohnhäuser gekennzeichnet.

Die früher gewerblich genutzten Gebäude, nämlich ein Getränkehandel und ein Möbelhaus werden nicht mehr genutzt. Die Nutzung des Geländes des ehemaligen Einrichtungshauses Möbel-Schmidt soll nach dem Wunsch der Stadt Erbach mit einem Hotel überbaut werden. Insofern gibt es bereits seit dem Jahr 2013 eine Machbarkeitsstudie.

Allerdings umfasst das Plangebiet nicht das gesamte Quartier, sondern lediglich die zur teilweisen Neubebauung vorgesehenen Flurstücke im Norden des Quartiers. Ausgenommen ist die Fläche des als Verbindungsweg zwischen der Illigstraße und dem Plangebiet vorgesehene Wegstrecke.

3

Im Regionalplan sowie im Flächennutzungsplan ist die in Rede stehende Fläche als Bestandteil des Vorranggebietes dargestellt, allerdings gibt die Regionalplanung im Wesentlichen den Bestand wieder. Im wirksamen Flächennutzungsplan ist das Quartier als Mischbaufläche dargestellt, auch dies entspricht lediglich der bisherigen Bebauung.

Die östlichen Grundstücksteile entlang der Mümling sind als Grünflächen dargestellt.

Es ergibt sich aus der Begründung, daß offenbar nicht daran gedacht ist, den Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln, sondern vielmehr, den Flächennutzungsplan an den Bebauungsplan anzupassen. Dies ist, wenn mir diese Bemerkung erlaubt ist, die falsche Reihenfolge.

Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln und nicht umgekehrt der Flächennutzungsplan aus dem Bebauungsplan.

Insoweit stelle ich fest, daß schon insoweit der vorgesehene Bebauungsplan nicht dem geltenden Flächennutzungsplan entspricht.

4

Der vorgesehene Weg verläuft im amtlich festgestellten Überschwemmungsgebiet, tangiert das FFH-Gebiet „Oberlauf und Nebenbäche der Mümling“.

Ich bin der Auffassung, daß der vorgesehene Bebauungsplan eher einem „vorhabenbezogenen Bebauungsplan“ entspricht, als einem Bebauungsplan, der durch die vorgesehene Bebauung entstehenden erheblichen bodenrechtlichen Spannungen adäquat löst. Wie die bodenrechtliche Spannung zwischen den beiden vorgesehenen hohen Gebäuden und der umliegenden Bebauung gelöst werden soll, ergibt sich aus diesem Bebauungsplan nicht. Ich halte die zu kleinräumige Planung für fehlerhaft.

27

Ebenso fraglich ist, ob hier eine Umweltverträglichkeitsprüfung wirklich unterbleiben kann. Es geht hier nämlich nicht nur um ein Hotelkomplex, sondern auch um ein von der Kubatur mindestens ebenso großes Gebäude, das als Ärztezentrum dienen soll. Ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung unterbleiben kann, vor allem angesichts der weiteren Auswirkungen des Bauvorhabens, halte ich für fraglich. Maß und Art der baulichen Nutzung harmoniert in keiner Weise mit der umgebenden Bebauung, also weder mit der Bebauung der nahegelegenen historischen Altstadt, noch der Quartierbebauung. Die neuen Gebäude sind deutlich größer, und harmonieren in keiner Weise mit der umgebenden Bebauung, vor allem in Beziehung zur kleinteiligen Wohnbebauung wirken diese Gebäude erdrückend.

5 Die Ausweisung eines Sondergebietes hinsichtlich des nördlichsten Grundstückes erscheint zumindest plausibel, die Festsetzung der Grundstücke, die für den Bau des Ärztecenters vorgesehen sind, als „urbanes Gebiet“ ist fehlerhaft. Urbane Gebiete dienen der Innenstadtentwicklung, dieses „urbane Gebiet“ liegt aber am Stadtrand, allenfalls am Rand der Innenstadt, und nicht in der Innenstadt. § 6 a der Baunutzungsverordnung paßt aber auch aus anderen Gründen hier nicht. Die urbanen Gebiete sollten dazu dienen, innerhalb der verdichteten Innenstädte eine Mischnutzung, insbesondere eine Wohnnutzung zuzulassen. Offenkundig ist aber hier die Wohnnutzung angenommen, so daß die Festsetzung als „urbanes Gebiet“ nicht der Zielrichtung des § 6 a BauNVO entspricht.

Offensichtlich verfolgt die Festsetzung andere Zwecke, wie auf Seite 12 der Begründung auch zu lesen ist.

*„Mit der Festsetzung der Gebietskategorie eines urbanen Gebietes wird zudem über den räumlichen Geltungsbereich des hier vorliegenden Bebauungsplanes hinausgedacht; d.h. das urbane Gebiet kann als Kristallisationspunkt dienen, für zukünftige mögliche Entwicklungen im Sinne einer siedlungsstrukturellen und funktionalen Aufwertung des südlichen Innenstadtbereiches von Erbach.“*

Dies kann nicht das Ziel eines Bebauungsplanes sein.

Wenn über den „räumlichen Geltungsbereich eines Bebauungsplanes hinausgedacht“ wird, dann ist das Gebiet, in das, um im Bilde zu bleiben, hineingedacht wird, einzubeziehen, und zwar in der Weise, daß der Geltungsbereich des Bebauungsplans auf das gesamte Quartier ausgedehnt wird. Ansonsten bestätigt der Bebauungsplan die Kritik die an der Neufassung des § 6 a BauNVO von Sachverständigen geäußert worden ist. § 6 a BauNVO fällt aus der Systematik der BauNVO, die klar strukturierte Baugebiete schaffen wollte, heraus. Überspitzt gesagt ist in einem „urbanen Gebiet“ alles möglich.

Der Bebauungsplan stellt den „guten städtebaulichen Übergang“ (Seite 13 der Begründung) eben gerade nicht her. Südlich an das geplante Ärztehaus grenzt ein unbebautes Gelände, das derzeit als Parkplatz genutzt wird.

6 Zum Maß der baulichen Nutzung ist zu sagen, daß diese im Bereich des Sondergebiets Hotels hoch, und im Bereich des geplanten Ärztehauses sehr hoch ist, und eine erhebliche Spannung erzeugt zu der in dem Quartier vorhandenen Wohnbebauung. Diese ist kleinräumig und kleinteilig, die Bebauung führt dazu, daß etwa die Wohngebäude zwischen dem Ärztehaus und dem geplanten Hotel wirken, als stünden sie innerhalb eines kleinräumigen Innenhofs. Meine Mandantin muß zu Recht fürchten, daß sich dieser „Kristallisationspunkt“ bis zu ihr ausdehnt, so daß sie, wenn es so kommt, wie angedacht, ebenfalls von mehrstöckigen Gebäuden umstellt wird.

7 Besondere Kritik gilt den geplanten Verkehrsflächen, die meine Mandantin natürlich ganz besonders betreffen.

So soll eine Wegeverbindung parallel des Flusslaufs der Mümling hergestellt werden. Behauptet wird, daß in Verlängerung der attraktiven Wegeverbindung aus Richtung Norden von der Mümling-Brücke am Erbacher Bauhaus bzw. dem Marktplatz über den historischen Lustgarten der Flusslauf der Mümling „erleb- und erfahrbar gemacht werden soll“.

Dies soll im Zusammenhang stehen mit einer attraktiven Freiflächengestaltung.

Zunächst wäre zu erläutern, worin diese „attraktive Wegeverbindung“ denn bestehen soll. Im Übrigen würde eine „attraktive Freiflächengestaltung“ voraussetzen, daß diese Freiflächen auch in den Bebauungsplan einbezogen werden. Dies ist aber nicht der Fall. Vielmehr beschränkt sich der Bebauungsplan auf den Weg alleine. Wo dann die „attraktive Freiflächengestaltung“ stattfinden soll, bleibt unklar.

Es bleibt vielmehr der Eindruck, daß es hier gar nicht um die Durchsetzung öffentlicher Interessen gegen die privaten Interessen meiner Mandantin geht, sondern vielmehr um folgendes:

*„Die Wegeverbindung ist zudem unverzichtbar notwendig für eine fließfähige Zuwegung zu den öffentlichen Parkplatzflächen an der Illigstraße.“* Dies kann kein öffentliches Interesse sein, denn es geht offenbar nur um für die geplanten Bebauung dienende Parkplatzflächen. Auch hier gilt, daß die Illigstraße nicht in den Bebauungsplan einbezogen ist, so daß die dort liegenden Parkplatzflächen nicht gesichert sind, derzeit könnten sie, da in diesem Bereich § 34 BauGB weiter gilt, ohne weiteres auch bebaut werden.

Der Weg liegt nahezu vollständig im Bereich des Überschwemmungsgebiets, offensichtlich haben die daher notwendigen detaillierten Abstimmungen mit der zuständigen Fachbehörde bisher nicht stattgefunden. Solange das nicht geschehen ist, kann meines Ermessens eine Wegeplanung nicht stattfinden.

Die Berücksichtigung von Umweltbelangen ist hier offensichtlich nur nachrangig. Vielmehr wird eine erhebliche Fläche die zur Zeit bewachsen ist, und als Grünfläche dient, überbaut. Auf der Fläche steht unter anderem alter Baumbestand, die Fläche wird nicht als Garten genutzt, vielmehr befindet sich auf dem Grundstück meiner Mandantin eine Imkerei.

- 5 -

8  
Als wesentlichen Kritikpunkt an dieser Planung nenne ich insbesondere, daß die Ausgliederung einer Teilfläche aus dem Quartier nicht sinnvoll erscheint. Es geht nicht hier einen „Kristallisationspunkt“ herzustellen, der dann in die umliegenden Grundstücke ausstrahlen soll, vielmehr ist im Rahmen einer vernünftigen und umfassenden Planung schon jetzt festzuhalten, in welcher Weise sich dieser „Kristallisationspunkt“ auf die umliegende Bebauung auswirken soll. Dies gilt vor allem für das südlich des Ärztehauses liegende Grundstück, daß derzeit noch unbebaut ist.

Meine Mandantin hat meines Ermessens einen Anspruch darauf, zu wissen, welche anschließenden Planungen, die offenbar schon angedacht sind, sie denn zu erwarten hat.

Bei der Vorstellung von entsprechenden Bauplänen hat sich herausgestellt, daß eine Bebauung des Grundstückes südlich des Ärztehauses offenbar bereits geplant ist. Dies ist meines Ermessens schon jetzt einzubeziehen, alles andere wäre „Salami-taktik“.

Ich bitte um Beachtung der Anregungen und Einwände meiner Mandantin im Rahmen des weiteren Planungsverfahrens.

Mit freundlichen Grüßen

  
Hans Möhrmann  
Rechtsanwalt



**RA H. Mohrmann, Darmstadt**  
Stellungnahme – Eingang 17.01.2023

**Beschlussempfehlung:**

- zu 1: Die Begründung ist nach § 9 (8) BauGB dem Bebauungsplan beizufügen, jedoch nicht Bestandteil des eigentlichen Bebauungsplanes. Sie nimmt nicht teil am Rechtscharakter des Bebauungsplanes und ist auch nicht „rechtskräftig“. Somit beziehen sich Hinweise und Anregungen (sofern und soweit relevant) auf den Rechtsrahmen und die Festsetzungen des Bebauungsplanes.
- zu 2: Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Nach § 1 (3) BauGB haben Gemeinde Bauleitpläne aufzustellen sobald („Zeitpunkt“) und soweit („räumlicher Geltungsbereich“ und „Umfang der getroffenen Festsetzungen“) es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dies ist vorliegend der Fall.
- zu 3: Im Regionalplan Südhessen 2010 (RPS 2010) ist die in Rede stehende Fläche als Bestandteil des Vorranggebietes Siedlung, Bestand dargestellt. Der vorliegende Bebauungsplan ist an die Ziele der Raumordnung im Sinne des § 1 (4) BauGB angepasst. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Kreisstadt Erbach (1974) ist der entsprechende Siedlungsbereich als Mischbaufläche dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird, soweit erforderlich, gemäß den Bestimmungen des § 13a (2) Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

- zu 4: Der vorliegende Bebauungsplan berührt mit seinem Geltungsbereich die Gewässerparzelle der Mümling (Flst. 1069/4 sowie 19/8), die zum FFH-Gebiet 6319-303 „Oberlauf und Nebenbäche der Mümling“ gehört.

Aufgrund dessen erfolgte die Erstellung einer FFH-Vorprüfung (Björnsen Beratende Ingenieure GmbH, Nd.lassung Darmstadt, Dez. 2022), die als Bestandteil der Planunterlagen öffentlich ausgelegt und den zuständigen Fachbehörden vorgelegt wurde.

Im Ergebnis derer kommen die geschützten Lebensraumtypen des FFH-Gebietes nur außerhalb des Siedlungsgebietes vor. Die vorkommenden „FFH-Anhang II-Arten“ (Groppe, Bachneunauge) sind durch den vorliegenden Bebauungsplan nicht berührt. Zusammenfassend ergeben sich keine Hinweise auf die Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Durch die Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt (Stellungnahme vom 25.01.2023) wird die Plausibilität der Beurteilung bestätigt. „Die Vorschriften des § 1a (4) BauGB in Verbindung mit § 34 BNatSchG stehen der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen“ (RP Darmstadt).

Als Trägerin der Planungshoheit obliegt es grundsätzlich der Stadt das geeignete Instrument nach dem BauGB zur Umsetzung der städtebaulichen Zielsetzung zu wählen.

Hinsichtlich der aufgeworfenen städtebaulichen und bauplanungsrechtlichen Aspekte ist auf die nachstehenden Ausführungen zur verweisen.

- zu 5: Neben der beabsichtigten Errichtung eines Hotelkomplexes in hervorragender Lagesituation zum historischen Altstadt- und Innenstadtbereich von Erbach als ein wichtiger (und seit längerer Zeit notwendiger) Beitrag zur Verbesserung der für die touristische Infrastruktur, verfolgt der vorliegende Bebauungsplan als maßgebliche Zielsetzung eine attraktive Erweiterung des Erbacher Angebotes der Daseinsvorsorge im Gesundheitsbereich durch die zentrale Etablierung eines „Gesundheits- und Ärzte-zentrums“ mit Facharztpraxen, Apotheke, verschiedenen

Therapie-, Rehabilitations- und sonstige Dienstleistungsangeboten im Gesundheitswesen.

Unter sehr konkreter Orientierung an dieser Zielformulierung erfolgt daher künftig im Bereich des Flurstückes 910/12 (vormals MU<sub>2</sub>) die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes nach § 11 (2) BauNVO mit der konkretisierenden Zweckbestimmung „Ärzte- und Gesundheitszentrum“. Die im Einzelnen hier zulässigen Anlagen und Nutzungen werden zudem in einem angeführten Zulässigkeitskatalog konkret definiert; eine Wohnnutzung wird nicht ausgeschlossen.

Die beiden Flurstücke 908/2 und 910/13 (vormals MU<sub>1</sub>) werden künftig als Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO festgesetzt; lediglich Gartenbaubetriebe und Tankstellen werden grundsätzlich ausgeschlossen.

zu 6: Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung stellen den maximalen Zulässigkeitsrahmen dar für die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung.

Aufgrund der nur in beschränktem Umfang zur Verfügung stehenden Grundstücksflächen bedarf es zur Sicherstellung einer funktionalen und wirtschaftlichen Tagfähigkeit einer über die bislang bestehenden Gebäudehöhen hinausgehende Höhenentwicklung.

In Abwägung mit den benachbart bestehenden Gebäudehöhen erfolgt jedoch zur erneuten Entwurfsfassung des Bebauungsplanes eine gewisse Verringerung der maximal zulässigen Oberkante baulicher Anlagen in Richtung der Friedrich-Ebert-Straße und dem nördlich benachbarten Gebäude Friedrich-Ebert-Straße 14.

Zugleich wird (unter Beachtung des Gleichbehandlungsgebotes und zur Schaffung von Entwicklungsmöglichkeiten) die maximal zulässige Anzahl im Bereich der Anwesen Friedrich-Ebert-Straße 12 und 14 (künftiges WA) mit Z = IV genauso wie im Bereich der benachbarten SO festgesetzt.

Die maximal zulässige Höhenentwicklung von Gebäuden im vorliegenden Bebauungsplan liegt insgesamt im Maßstab der Gebäude westlich der Friedrich-Ebert-Straße und den Betriebsgebäuden östlich des Plangebietes und der Mümling.

zu 7: Zur Minimierung von potenziellen Eingriffswirkungen in die hydrologische und ökologische Situation bzw. um Eingriffswirkungen noch deutlicher auszuschließen, wird fernhin auf die Festsetzung einer uferbegleitenden Fuß- und Radwegeverbindung verzichtet. Der Ufergehölzsaum wird nach § 9 (1) 25 BauGB dauerhaft zum Erhalt festgesetzt; dabei wahrt der so festgesetzte Gehölzstreifen einen Abstand von 2 m zum (noch) bestehende Gebäudekomplex des ehem. Möbelhauses Schmidt (Flst. 906/9) sowie von 1 m zum (noch) bestehenden Gebäude des ehemaligen Getränkehandels (Flst. 910/12).

Gegenüber der bislang bestehenden Situation ergeben sich keine weitergehenden Eingriffswirkungen sondern, im Gegenteil, vielmehr eine rechtliche eindeutige und nachvollziehbare Festsetzung zur Sicherung der bestehenden Gehölzstruktur als Habitat sowie als Puffer und Übergang zur Mümling-Parzelle und dem FFH-Gebiet.

Allgemein ist darauf hinzuweisen, dass deutliche Flächenanteile des Ufergehölzsaumes im Bereich der eigentlichen Bachparzelle (Flst. 1069/4) zu verorten sind.

Grundstücksflächen südlich des Flurstücks 910/12 sind durch den vorliegenden Bebauungsplan insofern nicht weiter betroffen.

Die Belange des Hochwasserschutzes bzw. des Überschwemmungsgebietes wurde im Vorfeld des Bauleitplanverfahren gutachterlich bearbeitet (Björnsen Beratende Ingenieure, Nov. 2022). Ziel des Gutachtens war es, nachzuweisen, dass durch die baulichen Maßnahmen keine nachteilige Veränderung des Abflussgeschehens verursacht wird und letztlich Drittem durch diese Maßnahmen nicht geschädigt werden.

Gemäß der zuständigen Fachbehörde (Untere Wasserbehörde beim Odenwaldkreis) konnte der Nachweis durch das



Gutachten erbracht werden.

zu 8. Die Ausführungen werden unter Verweis auf Pkt. 2 der vorliegenden Abwägung zur Kenntnis genommen.

Ein Aspekt im Rahmen der Festlegung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes stellt (u.a. !) auch die grundsätzlich Verfügbarkeit von Grundstücksflächen sowie die Realisierbarkeit der mit dem Bebauungsplan verfolgten Vorhaben dar.

Zusammenfassend ist zu konstatieren, dass die vertretene Eigentümerin mit dem Entfallen des vormals festgesetzten Fuß- und Radweges durch die nunmehrige erneute Entwurfsfassung des Bebauungsplanes (03/2023) nicht / nicht wesentlich berührt ist.

# hans mohrmann

rechtsanwalt

HA. Mohrmann - Mobiltelefon 5 - 64283 Darmstadt

Der Magistrat  
der Stadt Erbach  
- Stadtbauamt -  
Neckarstr. 3  
D 64711 Erbach

über beA  
per Telefax: (06062) 64 286

Darmstadt, den 24.01.2023

Unser Zeichen:  
1-23-V-0004-mo/ wi

Stegmüller, Dominic ./ Stadt Erbach  
Baurecht

Sehr geehrte Damen und Herren,

Herr Dominic Stegmüller, Friedrich-Ebert-Str. 24, 64711 Erbach, hat mich mit seiner Vertretung beauftragt. Eine entsprechende Vollmacht sende ich mit diesem Schreiben.

Mein Mandant ist Eigentümer des teilweise im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Südliche Innenstadt / Friedrich-Ebert-Straße“ gelegenen Grundstückes Friedrich-Ebert-Straße 24. Herr Stegmann ist als Eigentümer durch die Planung direkt betroffen insoweit, als über sein eigenes Grundstück ein Weg geplant ist, der die bisherige Nutzung des Grundstückes einschränkt. Er ist auch insoweit durch die Planung betroffen, als auf den überplanten Grundstücken eine massive Bebauung vorgesehen ist, die nach Art und Größe erhebliche bodenrechtliche Spannungen hervorruft, die durch die bis jetzt vorgestellte Planung nicht ansatzweise gelöst werden.

1  
2

Ich nehme zur Begründung des Bebauungsplans im Einzelnen wie folgt Stellung:

Das Quartier der südlichen Innenstadt zwischen Neuer Lustgartenstraße und Illigstraße, sowie zwischen der Mümling und der Friedrich-Ebert-Straße ist derzeit gekennzeichnet durch eine relativ kleinteilige gewerbliche Nutzung im nördlichen Bereich.

Hans Mohrmann  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Mathildensplatz 5  
64283 Darmstadt  
Gerichtsbüch 72  
Fon 0 61 51 9 18 53-0  
Fax 0 61 51 9 18 53-11  
kanzlei@hansmohrmann.de  
www.hansmohrmann.de

Öffnungszeiten  
Mo - Fr. 09:30 Uhr - 12:00 Uhr  
Mo 14:00 Uhr - 17:00 Uhr  
Di 14:00 Uhr - 17:00 Uhr  
Do 14:00 Uhr - 17:00 Uhr

Weiter südlich findet sich ein großer Parkplatz, an der Illigstraße gelegen ein weiterer Parkplatz. Das übrige Gelände ist durch maximal 2 - 3 geschossige Wohnhäuser gekennzeichnet.

Die früher gewerblich genutzten Gebäude, nämlich ein Getränkehandel und ein Möbelhaus werden nicht mehr genutzt. Die Nutzung des Geländes des ehemaligen Einrichtungshauses Möbel-Schmidt soll nach dem Wunsch der Stadt Erbach mit einem Hotel überbaut werden. Insofern gibt es bereits seit dem Jahr 2013 eine Machbarkeitsstudie.

Allerdings umfasst das Plangebiet nicht das gesamte Quartier, sondern lediglich die zur teilweisen Neubebauung vorgesehenen Flurstücke im Norden des Quartiers. Ausgenommen ist die Fläche des als Verbindungsweg zwischen der Illigstraße und dem Plangebiet vorgesehene Wegstrecke.

3

Im Regionalplan sowie im Flächennutzungsplan ist die in Rede stehende Fläche als Bestandteil des Vorranggebietes dargestellt, allerdings gibt die Regionalplanung im Wesentlichen den Bestand wieder. Im wirksamen Flächennutzungsplan ist das Quartier als Mischbaufläche dargestellt, auch dies entspricht lediglich der bisherigen Bebauung.

Die östlichen Grundstücksteile entlang der Mümling sind als Grünflächen dargestellt.

Es ergibt sich aus der Begründung, daß offenbar nicht daran gedacht ist, den Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln, sondern vielmehr, den Flächennutzungsplan an den Bebauungsplan anzupassen. Dies ist, wenn mir diese Bemerkung erlaubt ist, die falsche Reihenfolge.

Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln und nicht umgekehrt der Flächennutzungsplan aus dem Bebauungsplan.

Insoweit stelle ich fest, daß schon insoweit der vorgesehene Bebauungsplan nicht dem geltenden Flächennutzungsplan entspricht.

4

Der vorgesehene Weg verläuft im amtlich festgestellten Überschwemmungsgebiet, tangiert das FPH-Gebiet „Oberlauf und Nebenbäche der Mümling“.

Ich bin der Auffassung, daß der vorgesehene Bebauungsplan eher einem „vorhabenbezogenen Bebauungsplan“ entspricht, als einem Bebauungsplan, der durch die vorgesehene Bebauung entstehenden erheblichen bodenrechtlichen Spannungen adäquat löst. Wie die bodenrechtliche Spannung zwischen den beiden vorgesehenen hohen Gebäuden und der umliegenden Bebauung gelöst werden soll, ergibt sich aus diesem Bebauungsplan nicht. Ich halte die zu kleinräumige Planung für fehlerhaft.

Ebenso fraglich ist, ob hier eine Umweltverträglichkeitsprüfung wirklich unterbleiben kann. Es geht hier nämlich nicht nur um ein Hotelkomplex, sondern auch um ein von der Kubatur mindestens ebenso großes Gebäude, das als Ärztezentrum dienen soll.

Vollbank Darmstadt  
IBAN DE28 5089 0000 0003 7438 02  
BIC GENODEF1VBD

Postbank Frankfurt  
IBAN DE37 5001 0660 0624 1756 00  
BIC PBNKDE33

33

Ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung unterbleiben kann, vor allem angesichts der weiteren Auswirkungen des Bauvorhabens, halte ich für fraglich. Maß und Art der baulichen Nutzung harmoniert in keiner Weise mit der umgebenden Bebauung, also weder mit der Bebauung der nahegelegenen historischen Altstadt, noch der Quartierbebauung. Die neuen Gebäude sind deutlich größer, und harmonieren in keiner Weise mit der umgebenden Bebauung, vor allem in Beziehung zur kleinteiligen Wohnbebauung wirken diese Gebäude erdrückend.

5 Die Ausweisung eines Sondergebietes hinsichtlich des nördlichsten Grundstückes erscheint zumindest plausibel, die Festsetzung der Grundstücke, die für den Bau des Ärzteentrums vorgesehen sind, als „urbanes Gebiet“ ist fehlerhaft. Urbane Gebiete dienen der Innenstadtentwicklung, dieses „urbane Gebiet“ liegt aber am Stadtrand, allenfalls am Rand der Innenstadt, und nicht in der Innenstadt. § 6 a der Baunutzungsverordnung paßt aber auch aus anderen Gründen hier nicht. Die urbanen Gebiete sollten dazu dienen, innerhalb der verdichteten Innenstädte eine Mischnutzung, insbesondere eine Wohnnutzung zuzulassen. Offenkundig ist aber hier die Wohnnutzung ausgenommen, so daß die Festsetzung als „urbanes Gebiet“ nicht der Zielrichtung des § 6 a BauNVO entspricht.

Offensichtlich verfolgt die Festsetzung andere Zwecke, wie auf Seite 12 der Begründung auch zu lesen ist.

„Mit der Festsetzung der Gebietskategorie eines urbanen Gebietes wird zudem über den räumlichen Geltungsbereich des hier vorliegenden Bebauungsplanes hinausgedacht; d.h. das urbane Gebiet kann als Kristallisationspunkt dienen, für zukünftige mögliche Entwicklungen im Sinne einer siedlungsstrukturellen und funktionalen Aufwertung des südlichen Innenstadtbereiches von Erbach.“

Dies kann nicht das Ziel eines Bebauungsplanes sein.

Wenn über den „räumlichen Geltungsbereich eines Bebauungsplanes hinausgedacht“ wird, dann ist das Gebiet, in das, um im Bilde zu bleiben, hineingedacht wird, einzubeziehen, und zwar in der Weise, daß der Geltungsbereich des Bebauungsplans auf das gesamte Quartier ausgedehnt wird. Ansonsten bestätigt der Bebauungsplan die Kritik die an der Neufassung des § 6 a BauNVO von Sachverständigen geäußert worden ist. § 6 a BauNVO fällt aus der Systematik der BauNVO, die klar strukturierte Baugebiete schaffen wollte, heraus. Überspitzt gesagt ist in einem „urbanen Gebiet“ alles möglich.

Der Bebauungsplan stellt den „guten städtebaulichen Übergang“ (Seite 13 der Begründung) eben gerade nicht her. Südlich an das geplante Ärztehaus grenzt ein unbebautes Gelände, das derzeit als Parkplatz genutzt wird.

6 Zum Maß der baulichen Nutzung ist zu sagen, daß diese im Bereich des Sondergebiets Hotels hoch, und im Bereich des geplanten Ärztehauses sehr hoch ist, und eine erhebliche Spannung erzeugt zu der in dem Quartier vorhandenen Wohnbebauung. Diese ist kleinräumig und kleinteilig, die Bebauung führt dazu, daß etwa die Wohngebäude zwischen dem Ärztehaus und dem geplanten Hotel wirken, als stünden sie innerhalb eines kleinräumigen Innenhofs. Mein Mandant muß zu Recht fürchten, daß sich dieser „Kristallisationspunkt“ bis zu ihm ausdehnt, so daß er, wenn es so kommt, wie angedacht, ebenfalls von mehrstöckigen Gebäuden umstellt wird.

7 Besondere Kritik gilt den geplanten Verkehrsflächen, die meinen Mandanten natürlich ganz besonders betreffen.

So soll eine Wegeverbindung parallel des Flusslaufs der Mümling hergestellt werden. Behauptet wird, daß in Verlängerung der attraktiven Wegeverbindung aus Richtung Norden von der Mümling-Brücke am Erbacher Bauhaus bzw. dem Marktplatz über den historischen Lustgarten der Flusslauf der Mümling „erleb- und erfahrbar gemacht werden soll“.

Dies soll im Zusammenhang stehen mit einer attraktiven Freiflächengestaltung.

Zunächst wäre zu erläutern, worin diese „attraktive Wegeverbindung“ denn bestehen soll. Im Übrigen würde eine „attraktive Freiflächengestaltung“ voraussetzen, daß diese Freiflächen auch in den Bebauungsplan einbezogen werden. Dies ist aber nicht der Fall. Vielmehr beschränkt sich der Bebauungsplan auf den Weg alleine. Wo dann die „attraktive Freiflächengestaltung“ stattfinden soll, bleibt unklar.

Es bleibt vielmehr der Eindruck, daß es hier gar nicht um die Durchsetzung öffentlicher Interessen gegen die privaten Interessen meines Mandanten geht, sondern vielmehr um folgendes:

„Die Wegeverbindung ist zudem unverzichtbar notwendig für eine fußläufige Zuwegung zu den öffentlichen Parkplatzflächen an der Illigstraße“. Dies kann kein öffentliches Interesse sein, denn es geht offenbar nur um für die geplanten Bebauung dienende Parkplatzflächen. Auch hier gilt, daß die Illigstraße nicht in den Bebauungsplan einbezogen ist, so daß die dort liegenden Parkplatzflächen nicht gesichert sind, derzeit könnten sie, da in diesem Bereich § 34 BauGB weiter gilt, ohne weiteres auch bebaut werden.

Der Weg liegt nahezu vollständig im Bereich des Überschwemmungsgebiets, offensichtlich haben die daher notwendigen detaillierten Abstimmungen mit der zuständigen Fachbehörde bisher nicht stattgefunden. Solange das nicht geschehen ist, kann meines Ermessens eine Wegeplanung nicht stattfinden.

Die Berücksichtigung von Umweltbelangen ist hier offensichtlich nur nachrangig. Vielmehr wird eine erhebliche Fläche, die zur Zeit bewachsen ist, und als Grünfläche dient, überbaut.

8


Als wesentlichen Kritikpunkt an dieser Planung nenne ich insbesondere, daß die Ausgliederung einer Teilfläche aus dem Quartier nicht sinnvoll erscheint. Es geht nicht hier einen „Kristallisationspunkt“ herzustellen, der dann in die umliegenden Grundstücke ausstrahlen soll, vielmehr ist im Rahmen einer vernünftigen und umfassenden Planung schon jetzt festzuhalten, in welcher Weise sich dieser „Kristallisationspunkt“ auf die umliegende Bebauung auswirken soll. Dies gilt vor allem für das südlich des Ärztehauses liegende Grundstück, daß derzeit noch unbebaut ist.

Mein Mandant hat meines Ermessens einen Anspruch darauf, zu wissen, welche anschließenden Planungen, die offenbar schon angedacht sind, er denn zu erwarten hat.

Bei der Vorstellung von entsprechenden Bauplänen hat sich herausgestellt, daß eine Bebauung des Grundstückes südlich des Ärztehauses offenbar bereits geplant ist. Dies ist meines Ermessens schon jetzt einzubeziehen, alles andere wäre „Salami-taktik“.

Ich bitte um Beachtung der Anregungen und Einwände meines Mandanten im Rahmen des weiteren Planungsverfahrens.

Mit freundlichen Grüßen

  
Hans Mohrmann  
Rechtsanwalt



35

**RA H. Mohrmann, Darmstadt**  
Stellungnahme – Eingang 24.01.2023

**Beschlussempfehlung:**

- zu 1: Die Begründung ist nach § 9 (8) BauGB dem Bebauungsplan beizufügen, jedoch nicht Bestandteil des eigentlichen Bebauungsplanes. Sie nimmt nicht teil am Rechtscharakter des Bebauungsplanes und ist auch nicht „rechtskräftig“. Somit beziehen sich Hinweise und Anregungen (sofern und soweit relevant) auf den Rechtsrahmen und die Festsetzungen des Bebauungsplanes.
- zu 2: Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Nach § 1 (3) BauGB haben Gemeinde Bauleitpläne aufzustellen sobald („Zeitpunkt“) und soweit („räumlicher Geltungsbereich“ und „Umfang der getroffenen Festsetzungen“) es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dies ist vorliegend der Fall.
- zu 3: Im Regionalplan Südhessen 2010 (RPS 2010) ist die in Rede stehende Fläche als Bestandteil des Vorranggebietes Siedlung, Bestand dargestellt. Der vorliegende Bebauungsplan ist an die Ziele der Raumordnung im Sinne des § 1 (4) BauGB angepasst. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Kreisstadt Erbach (1974) ist der entsprechende Siedlungsbereich als Mischbaufläche dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird, soweit erforderlich, gemäß den Bestimmungen des § 13a (2) Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

zu 4: Der vorliegende Bebauungsplan berührt mit seinem Geltungsbereich die Gewässerparzelle der Mümling (Flst. 1069/4 sowie 19/8), die zum FFH-Gebiet 6319-303 „Oberlauf und Nebenbäche der Mümling“ gehört.

Aufgrund dessen erfolgte die Erstellung einer FFH-Vorprüfung (Björnsen Beratende Ingenieure GmbH, Nd.Jassung Darmstadt, Dez. 2022), die als Bestandteil der Planunterlagen öffentlich ausgelegt und den zuständigen Fachbehörden vorgelegt wurde.

Im Ergebnis derer kommen die geschützten Lebensraumtypen des FFH-Gebietes nur außerhalb des Siedlungsgebietes vor. Die vorkommenden „FFH-Anhang II-Arten“ (Groppe, Bachneunauge) sind durch den vorliegenden Bebauungsplan nicht berührt. Zusammenfassend ergeben sich keine Hinweise auf die Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Durch die Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt (Stellungnahme vom 25.01.2023) wird die Plausibilität der Beurteilung bestätigt. „Die Vorschriften des § 1a (4) BauGB in Verbindung mit § 34 BNatSchG stehen der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen“ (RP Darmstadt).

Als Trägerin der Planungshoheit obliegt es grundsätzlich der Stadt das geeignete Instrument nach dem BauGB zur Umsetzung der städtebaulichen Zielsetzung zu wählen.

Hinsichtlich der aufgeworfenen städtebaulichen und bauplanungsrechtlichen Aspekte ist auf die nachstehenden Ausführungen zur verweisen.

zu 5: Neben der beabsichtigten Errichtung eines Hotelkomplexes in hervorragender Lagesituation zum historischen Altstadt- und Innenstadtbereich von Erbach als ein wichtiger (und seit längerer Zeit notwendiger) Beitrag zur Verbesserung der für die touristische Infrastruktur, verfolgt der vorliegende Bebauungsplan als maßgebliche Zielsetzung eine attraktive Erweiterung des Erbacher Angebotes der Daseinsvorsorge im Gesundheitsbereich durch die zentrale Etablierung eines „Gesundheits- und Ärzte-zentrums“ mit Facharztpraxen, Apotheke, verschiedenen

Therapie-, Rehabilitations- und sonstige Dienstleistungsangeboten im Gesundheitswesen.

Unter sehr konkreter Orientierung an dieser Zielformulierung erfolgt daher künftig im Bereich des Flurstückes 910/12 (vormals MU<sub>2</sub>) die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes nach § 11 (2) BauNVO mit der konkretisierenden Zweckbestimmung „Ärzte- und Gesundheitszentrum“. Die im Einzelnen hier zulässigen Anlagen und Nutzungen werden zudem in einem angeführten Zulässigkeitskatalog konkret definiert; eine Wohnnutzung wird nicht ausgeschlossen.

Die beiden Flurstücke 908/2 und 910/13 (vormals MU1) werden künftig als Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO festgesetzt; lediglich Gartenbaubetriebe und Tankstellen werden grundsätzlich ausgeschlossen.

zu 6: Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung stellen den maximalen Zulässigkeitsrahmen dar für die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung.

Aufgrund der nur in beschränktem Umfang zur Verfügung stehenden Grundstücksflächen bedarf es zur Sicherstellung einer funktionalen und wirtschaftlichen Tagfähigkeit einer über die bislang bestehenden Gebäudehöhen hinausgehende Höhenentwicklung.

In Abwägung mit den benachbart bestehenden Gebäudehöhen erfolgt jedoch zur erneuten Entwurfsfassung des Bebauungsplanes eine Verringerung der maximal zulässigen Oberkante baulicher Anlagen in Richtung der Friedrich-Ebert-Straße und dem nördlich benachbarten Gebäude Friedrich-Ebert-Straße 14.

Zugleich wird (unter Beachtung des Gleichbehandlungsgebotes und zur Schaffung von Entwicklungsmöglichkeiten) die maximal zulässige Anzahl im Bereich der Anwesen Friedrich-Ebert-Straße 12 und 14 (künftiges WA) mit Z = IV genauso wie im Bereich der benachbarten SO festgesetzt.

Die maximal zulässige Höhenentwicklung von Gebäuden im vorliegenden Bebauungsplan liegt insgesamt im Maßstab der Gebäude westlich der Friedrich-Ebert-Straße und den Betriebsgebäuden östlich des Plangebietes und der Mümling.

zu 7: Zur Minimierung von potenziellen Eingriffswirkungen in die hydrologische und ökologische Situation bzw. um Eingriffswirkungen noch deutlicher auszuschließen, wird fernhin auf die Festsetzung einer uferbegleitenden Fuß- und Radwegeverbindung verzichtet. Der Ufergehölzsaum wird nach § 9 (1) 25 BauGB dauerhaft zum Erhalt festgesetzt; dabei wahrt der so festgesetzte Gehölzstreifen einen Abstand von 2 m zum (noch) bestehende Gebäudekomplex des ehem. Möbelhauses Schmidt (Flst. 906/9) sowie von 1 m zum (noch) bestehenden Gebäude des vormaligen Getränkehandels (Flst. 910/12).

Gegenüber der bislang bestehenden Situation ergeben sich keine weitergehenden Eingriffswirkungen sondern, im Gegenteil, vielmehr eine rechtliche eindeutige und nachvollziehbare Festsetzung zur Sicherung der bestehenden Gehölzstruktur als Habitat sowie als Puffer und Übergang zur Mümling-Parzelle und dem FFH-Gebiet.

Allgemein ist darauf hinzuweisen, dass deutliche Flächenanteile des Ufergehölzsaumes im Bereich der eigentlichen Bachparzelle (Flst. 1069/4) zu verorten sind.

Grundstücksflächen südlich des Flurstücks 910/12 sind durch den vorliegenden Bebauungsplan insofern nicht weiter betroffen.

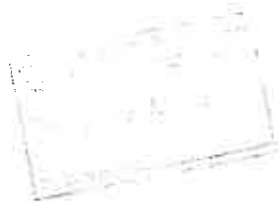
Die Belange des Hochwasserschutzes bzw. des Überschwemmungsgebietes wurde im Vorfeld des Bauleitplanverfahren gutachterlich bearbeitet (Björnsen Beratende Ingenieure, Nov. 2022). Ziel des Gutachtens war es, nachzuweisen, dass durch die baulichen Maßnahmen keine nachteilige Veränderung des Abflussgeschehens verursacht wird und letztlich Drittem durch diese Maßnahmen nicht geschädigt werden.

Gemäß der zuständigen Fachbehörde (Untere Wasserbehörde beim Odenwaldkreis) konnte der Nachweis durch das Gutachten erbracht werden.

zu 8. Die Ausführungen werden unter Verweis auf Pkt. 2 der vorliegenden Abwägung zur Kenntnis genommen.

Ein Aspekt im Rahmen der Festlegung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes stellt (u.a. 1) auch die grundsätzlich Verfügbarkeit von Grundstücksflächen sowie die Realisierbarkeit der mit dem Bebauungsplan verfolgten Vorhaben dar.

Zusammenfassend ist zu konstatieren, dass der vertretene Eigentümer mit dem Entfallen des vormals festgesetzten Fuß- und Radweges durch die nunmehrige erneute Entwurfsfassung des Bebauungsplanes (03/2023) nicht / nicht wesentlich berührt ist.



Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

Magistrat der  
Kreisstadt Erbach  
Neckarstraße 3  
64711 Erbach (Odenwald)

Unser Zeichen: **RPDA - Dez. III 31.2-61 d 02.11/20-2022/1**  
Dokument-Nr.: **2023/108096**  
Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: **12. Dezember 2022**  
Ihr Ansprechpartnerin: **Barbara Heß**  
Zimmernummer: **3.046**  
Telefon/ Fax: **+49 6151 12 8930/ +49 611 327642285**  
E-Mail: **Barbara.Heess@rpda.hessen.de**  
Datum: **25. Januar 2023**

**Bauleitplanung der Kreisstadt Erbach, Kernstadt  
Bebauungsplanentwurf „Südliche Innenstadt / Friedrich-Ebert-Straße“  
Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 13a BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend erhalten Sie im Rahmen von § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) meine koordinierte Stellungnahme. Sollten Sie Fragen haben, stehe ich zu deren Beantwortung gerne zur Verfügung.

**A. Beabsichtigte Planung**

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes beabsichtigt die Stadt Erbach die Errichtung eines Hotels sowie eines Ärzte- und Gesundheitszentrums (mit jeweils den entsprechend notwendigen Nebennutzungen). Vorgesehen ist die Festsetzung eines „Sondergebietes mit Zweckbestimmung Hotel und Restaurant“ sowie „Urbanes Gebiet“. Das Plangebiet umfasst eine Gesamtfläche von knapp 0,72 ha. Es handelt sich um Grundstücke die ehemals als Getränkehandel und Möbelhaus genutzt worden sind.

**B. Stellungnahme**

**I. Abteilung III Regionalplanung, Bauwesen, Wirtschaft, Verkehr**

Unter Hinweis auf § 1 Abs. 4 BauGB nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung aus der Sicht der Raumordnung wie folgt Stellung:

1

**1. Dezernat III 31.2 – Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung, Bauwesen**

Die vorgesehene Fläche liegt innerhalb eines im Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) ausgewiesenen „Vorranggebiet Siedlung, Bestand“. Gem. Ziel 3.4.1-3 des Regionalplan Südhessen/ Regionaler Flächennutzungsplan 2010 hat die bauleitplanerische Ausweisung von Wohn-, gemischten Bauflächen und Sonderbauflächen sowie dazugehörenden kleineren gewerblichen Bauflächen hat innerhalb der in der Karte ausgewiesenen "Vorranggebiete Siedlung, Bestand und Planung" stattzufinden.

Zu der vorgelegten Planung bestehen aus regionalplanerischer Sicht somit keine Bedenken. Die Planung kann gemäß § 1 Abs. 4 BauGB als an die Ziele der Raumordnung angepasst gelten.

**II. Abteilung IV/Da – Umwelt Darmstadt**

Bezüglich der vom Regierungspräsidium Darmstadt - Abteilung Umwelt Darmstadt - zu vertretenden Belange teile ich Ihnen folgendes mit:

2

**1. Dezernat IV/Da 41.1 – Wasserversorgung/Grundwasserschutz**

Das Plangebiet liegt außerhalb festgesetzter Wasserschutzgebiete.

Aufgrund der im BBP beschriebenen geänderten Nutzung der Flächen ist ein erheblicher Mehrbedarf an Trinkwasser nicht auszuschließen.

Bitte legen Sie die Sicherstellung der Wasserversorgung für das Baugebiet dar. Der gesamte Wasserbedarf (Trink-, Betriebswasser) ist zu ermitteln (Jahresmenge und Spitzenbedarf). Bei der Bedarfsermittlung ist bereits auf eine sparsame, rationelle Wasserverwendung zu achten. Der Nachweis, dass der gesamte Wasserbedarf durch den zuständigen Wasserversorger gedeckt werden kann, ist zu erbringen. Es ist darzustellen, ob im Rahmen der bestehenden Wasserrechte und der Fördermengen der letzten 5 Jahre die Trinkwasserversorgung sichergestellt ist.

**2. Dezernat IV/Da 41.2 – Oberflächengewässer (Abflussregelung /Hochwasserschutz/Hydrologie)**

Gewässerrandstreifen

Mit der Bauleitplanung soll der Bau eines Fuß- und Radwegs direkt neben der Mümling abgedeckt werden. Dieser soll mittels wassergebundener Decke befestigt werden.

3

Regierungspräsidium Darmstadt  
Wilhelmstraße 1-3, Wilhelminenhaus  
64283 Darmstadt  
Internet:  
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:  
Mo. – Do.  
Freitag  
Telefon:  
Telefax

Fristenbriefkasten:  
Luisenplatz 2  
64283 Darmstadt  
Öffentliche Verkehrsmittel:  
Haltestelle Luisenplatz



39



Es wird darauf hingewiesen, dass in Teilbereichen, insbesondere auf dem Flurstück Gemarkung Erbach, Flur 10, Nr. 17, das Gewässerbett gemäß Ergebnissen der Laserscanbefliegung außerhalb der Gewässerparzelle liegt. Für die Lage des Gewässerrandstreifens ist der tatsächliche Verlauf der Böschungsoberkante maßgebend.

Die Mümling weist laut der Planunterlagen und der Laserscan-Daten (Schummerungs-Einstellung im WRRRL-Viewer) im Bereich der vorgesehenen Bauleitplanung eine ausgeprägte Böschungsoberkante auf, ab welcher gemäß § 38 Abs. 2 WHG die Breite des Gewässerrandstreifens zu bemessen ist. Teile des Gebiets, insbesondere große Teile des Fuß- und Radwegs, liegen demnach innerhalb des Gewässerrandstreifens, wie auch in der Begründung der Bauleitplanung festgestellt wird. Ausweislich der in den verschiedenen Viewern dargestellten Ergebnisse der Laserscanbefliegung liegen Teile des geplanten Fuß- und Radweges zusätzlich möglicherweise gewässerseitig der derzeitigen Böschungsoberkante. Diese Maßnahmen stellten dann absehbar zusätzlich einen plangenehmungspflichtigen Gewässerausbau dar. Dies betrifft z.B. die Böschungsoberkante zwischen den Flurstücken Gemarkung Erbach, Flur 10, Nr. 16 und 17.

Bei Errichtung der Wegeverbindung ist möglicherweise eine stärkere Befestigung des Ufers der Mümling erforderlich; diese würde möglicherweise einen Gewässerausbau darstellen.

Laut § 38 Abs. 1 WHG dient der Gewässerrandstreifen u.a. der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer.

Innerhalb des Gewässerrandstreifens ist weiterhin gemäß § 38 Abs. 4 Nr. 2 WHG das Entfernen standortgerechter Gehölze verboten. Weiter ist gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 HWG die Errichtung baulicher oder sonstiger Anlagen verboten, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind. Der geplante Fuß- und Radweg ist als eine solche Anlage anzusehen und damit im Gewässerrandstreifen unzulässig. Der Fuß- und Radweg ist zudem an dieser Stelle nicht standortgebunden; er kann auch an anderer Stelle errichtet werden. Auch ist er nicht wasserwirtschaftlich erforderlich.

Die zuständige Behörde könnte von dem Verbot eine Befreiung erteilen; allerdings nur, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme erforderten.

Überschwemmungsgebiete

Wie im Textteil bereits angeführt umfasst der Geltungsbereich des Bebauungsplanes im Osten das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Mümling. Zudem liegt das Pangebiet teilweise in der HQ100-Überflutungsfläche gemäß Gefahrenkarte des Hochwasserrisikomanagementplans Gersprenz und dem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten.

In diesem Zusammenhang weise ich nochmal vorsorglich auf folgendes hin:

4

Es handelt sich nicht um die Ausweisung eines neuen Baugebietes, weil lediglich eine bereits bestehende Bebauung überplant wird.

Mit der vorgelegten Planung sind jedoch die Errichtung neuer oder die Erweiterung bestehender Bauvorhaben möglich, was gemäß § 78 Abs. 4 untersagt ist.

Die Errichtung neuer oder die Erweiterung bestehender Bauvorhaben in Überschwemmungsgebieten kann im Einzelfall nach § 78 Abs. 5 WHG durch die Untere Wasserbehörde genehmigt werden.

Abflussregelung

Die Versickerung bzw. Verwertung des auf den befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers ist im Bebauungsplan verbindlich festzuschreiben.

Sofern dies nicht möglich ist, muss nachgewiesen werden, wie das Niederschlagswasser abgeführt werden soll. Bei Einleitung in die Mümling ist deren Leistungsfähigkeit nachzuweisen. Die Bauleitplanung ist dahingehend zu ergänzen.

Starkregen

Das Stadtgebiet von Erbach wird gemäß der Starkregen-Hinweiskarte einen Starkregen-Index von „Erhöht“ bis „Hoch“ zugeordnet.

Ich empfehle zu prüfen, ob das Plangebiet hiervon betroffen ist. Das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie kann entsprechende Daten zur Verfügung stellen.

<https://www.hlnug.de/themen/klimawandel-und-anpassung/projekte/klimprax-projekte/starkregen-hinweiskarte>

**3. Dezernat IV/Da 41.4 – Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz**

Zu dem Bebauungsplanentwurf nehme aus abwasserrechtliche Sicht wie folgt Stellung:

Die Grundlage meiner Stellungnahme ist die Arbeitshilfe des HMuKLV „Wasserwirtschaft in der Bauleitplanung in Hessen“ vom Juli 2014, die mit dem HMWEVW abgestimmt wurde.

Das Grundstück ist bereits derzeit an die öffentliche Kanalisation angeschlossen. Es wird keine wesentliche Veränderung beim Schmutzwasseranfall geben. Die Kläranlage Michelstadt-Steinbach ist rein rechnerisch leicht überlastet. Die Überwachungswerte werden jedoch sicher eingehalten. Die Fläche entwässert im Trennsystem. Ein entsprechender Erlaubnisantrag wurde gestellt. Die das Schmutzwasser aufnehmende Mischwasserbehandlungsanlage in diesem Bereich (Regenüberlaufbecken B 36) und die nachfolgenden Entlastungsanlagen entsprechenden den Regeln der Technik.

Die Einleitung findet in ein Fließgewässer statt, dass die Ziele des § 27 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) noch nicht erreicht hat. Der Oberflächenwasserkörpers DEHE\_2474.1 Untere Mümling weist einen mäßigen ökologischen Zustand auf. Zur Sachverhaltsaufklärung, ob die Einleitung des Niederschlagswassers eine Ursache für den ökologischen Zustand

5

6

7

40

ist, ist eine Betrachtung gemäß „Leitfaden zum Erkennen ökologisch kritischer Gewässerbelastungen durch Abwassereinleitungen“ (Leitfaden „Immissionsbetrachtung“, HMUELV, 2012) zu erstellen. Hierzu hat es mit dem Abwasserverband Mittlere Mümüing bereits Gespräche gegeben, die Vorlage soll im Frühjahr 2023 erfolgen.

Es erfolgt keine zusätzliche Versiegelung von Flächen. Zum Niederschlagswasser wird ausgeführt, dass Pkw-Stellplätze, Hofflächen, Gehwege in wasserdurchlässiger Weise zu befestigen sind. Hinsichtlich Dachbegrünung wird nichts ausgeführt.

Gemäß § 55 (2) WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden. Es ist somit zu prüfen, ob das anfallenden Niederschlagswasser ortsnah versickert werden kann. Das Planungsgebiet liegt laut Geologie Viewer im Bereich von jungen Ablagerungen der Bäche (Alluvium). Hier liegen Lehm und Schotter vor. Eine ausreichende Versickerungsfähigkeit des Bodens ist somit unwahrscheinlich. Teil der Flächen sind zudem aufgeschüttet. Eine direkte Einleitung des Niederschlagswassers in die Mümüing wurde beantragt, die Forderung aus § 55 (2) WHG wurde somit erfüllt.

Nicht ausreichend berücksichtigt wurde der § 37 (4) HWG. Dieser gibt vor, dass Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden soll. Die Regenwassernutzung ist somit die Regel. Hierunter ist die Sammlung und Nutzung zur Grünflächenbewässerung oder Toilettenspülung zu verstehen, die entsprechend den Trinkwasserbezug reduziert. Dieser Aspekt wurde nur als Hinweis aufgenommen. Es ist jedoch zu prüfen, ob eine Regenwassernutzung im Rahmen des Bebauungsplanes vorgeschrieben wird. Die Nutzung entlastet die Abwasseranlagen, vermeidet Überschwemmungsgefahren und schont den Wasserhaushalt. Eine Abweichung ist zu begründen.

#### 4. Dezernat IV/Da 41.5 – Bodenschutz

Zu dem o. a. Vorhaben nehme ich aus bodenschutzfachlicher Sicht wie folgt Stellung:

##### a. Nachsorgender Bodenschutz

Bei der Altfläche handelt es sich um die Kraftfahrstelle des Postamtes Erbach.

2001 und 2002 fanden umfangreiche Sanierungsmaßnahmen der Bodenluft, des Bodens und des Grundwassers statt. Nach Abschluss der Grundwasserüberwachung 2003 wurde festgestellt, dass kein weiterer Handlungsbedarf besteht, allerdings ist zu beachten, dass es im Bereich der ehem. Eigenbedarfstankstelle Restbelastungen gibt, die bei zukünftigen Bauvorhaben zu beachten sind. Daher ist folgende Nebenbestimmung für das Grundstück Friedrich-Ebert-Straße 16 für den nachsorgenden Bodenschutz in den Bebauungsplan aufzunehmen:

Beim Bau ist auf organoleptische Auffälligkeiten des Untergrunds zu achten. Werden diese festgestellt und ergibt sich daraus der Verdacht einer schadstoffbedingten schädlichen Bodenveränderung, ist die Baumaßnahme einzustellen, ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen und die zuständige Behörde, das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5 - Bodenschutz -, unverzüglich zu informieren (§ 4 Abs.2 Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz).

Hinweise:

1. Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs.3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit, herbeizuführen. Konkrete Anhaltspunkte für den Verdacht einer schadstoffbedingten schädlichen Bodenveränderung liegen i. d. R. bei einer Überschreitung von Prüfwerten der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vor (§ 3 Abs. 4 BBodSchV).
2. Die Zuständigkeit der Oberen Bodenschutzbehörde ist nicht abschließend (vgl. § 16 Abs. 2 Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz i. V. m AltLast/BodSchGZustV HE). Der Gefährdungsbeurteilung dienliche Erkenntnisse können gegebenenfalls bei der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde vorliegen.
3. Die Erfassung der Altstandorte in Hessen ist noch nicht flächendeckend erfolgt. Zudem erfolgt die Pflege der Altflächendatei nicht kontinuierlich. Die grundstücksbezogenen Daten in der Altflächendatei können deshalb unvollständig sein. Über weitergehende Erkenntnisse zur gewerblichen Vornutzung des Grundstücks können die für den Vollzug der Gewerbeordnung zuständigen Kommunen Auskunft geben.

##### b. Vorsorgender Bodenschutz:

Der Plangebietungsbereich ist durch die bisherige Nutzung (Bebauung) bereits größtenteils anthropogen überprägt.

#### 5. Dezernat IV/Da 43.1 – Strahlenschutz, Immissionsschutz

Gegen den o. g. Bebauungsplan bestehen hinsichtlich der von mir zu vertretenden Belange des Immissionsschutzes keine Bedenken.

Wie in der Begründung zur Planung dargestellt, wird diese im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung durchgeführt.

Entsprechend der Regelungen des § 13 Abs. 3 BauGB kann deshalb von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB -und damit der Erstellung eines separaten Umweltberichtes nach Anlage 1 BauGB- abgesehen werden.

41

## 6. Dezernat IV/Wi 44 – Bergaufsicht

Für die bergrechtliche Stellungnahme wurden folgende Quellen als Datengrundlage herangezogen:

Hinsichtlich der Rohstoffsicherung: Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan (RPS/RegFNP) 2010, Rohstoffsicherungskarte (KRS 25) des HLNUG;

Hinsichtlich der aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe: vorliegende und genehmigte Betriebspläne;

Hinsichtlich des Altbergbaus: bei der Bergaufsicht digital und analog vorliegende Risse, in der Datenbank vorliegende Informationen, Kurzübersichten des ehemaligen Bergamts Weilburg über früheren Bergbau. Die Recherche beruht auf den in Inhaltsverzeichnissen des Aktenplans inventarisierten Beständen von Berechtsams- und Betriebsakten früherer Bergbaubetriebe und in hiesigen Kartenschränken aufbewahrten Rissblättern. Die Stellungnahme basiert daher *hinsichtlich des Altbergbaus* auf einer unvollständigen Datenbasis.

Anhand dieser Datengrundlage wird zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Rohstoffsicherung: Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen.

Aktuelle Betriebe: Es befinden sich keine aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Planbereich und dessen näherer Umgebung.

Gefährdungspotential aus früheren bergbaulichen Tätigkeiten: Im Plangebiet ist meinen Unterlagen zufolge bisher kein Bergbau umgegangen.

Dem Vorhaben stehen seitens der Bergaufsicht keine Sachverhalte entgegen.

## III. Abteilung V – Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz

### 1. Dezernat V 53.1 – Naturschutz (Planungen und Verfahren)

Aus Sicht der oberen Naturschutzbehörde ergeht zum o. g. Bebauungsplanentwurf folgende Stellungnahme.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs grenzt an das Natura 2000-Gebiet Nr. 6319-303 „Oberlauf und Nebenbäche der Mümling“ an. Hierzu hat das Ingenieurbüro „Björnsen Beratende Ingenieure GmbH“, Darmstadt, eine Natura 2000-Verträglichkeitsstudie, Dezember 2022, vorgelegt, deren Ergebnisse plausibel sind. Demnach können erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen unter Berücksichtigung der in der Studie genannten Maßnahmen zur Schadensbegrenzung „V1 Umgang mit Betriebsmitteln“ und „V2 Sicherung der Ufergehölze“ ausgeschlossen werden. Die Vorschriften des §1a Abs.4 Baugesetzbuch

(BauGB) in Verbindung mit §34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) stehen der Zulassung des Vorhabens somit nicht entgegen.

Weitere Natura 2000-Gebiete sind nicht betroffen. Ein Natur- oder Landschaftsschutzgebiet wird nicht berührt.

## C. Hinweise

Den Kampfmittelräumdienst beteilige ich ausnahmsweise nur dann, wenn von gemeindlicher Seite im Rahmen des Bauleitplanverfahrens konkrete Hinweise auf das mögliche Vorkommen von Kampfmitteln erfolgt sind. In dem mir von Ihnen zugeleiteten Bauleitplanverfahren haben Sie keine Hinweise dieser Art gegeben. Deshalb habe ich den zentralen Kampfmittelräumdienst nicht beteiligt. Es steht Ihnen jedoch frei, den Kampfmittelräumdienst direkt zu beteiligen. Ihre Anfragen können Sie per Email richten an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 18, Zentraler Kampfmittelräumdienst: [kmrd@rpd.hessen.de](mailto:kmrd@rpd.hessen.de).

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

gez. Barbara Heß

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Hinweis:  
Datenschutzrechtliche Hinweise über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Regional- und Bauleitplanung finden Sie hier: <https://m-darmstadt.hessen.de/planung/bauleitplanung>

**Beschlussempfehlung:**

zu 1: - wird zur Kenntnis genommen

zu 2: Nach Angabe der Wasserversorgung Erbach AöR ist der Planbereich durch vorhandene Trinkwasser-Versorgungsleitungen in der Fridrich-Ebert-Straße auch für die geplanten Nutzungen mit Trinkwasser versorgt bzw. versorgbar. Das vorhandene Leitungsnetz sichert in diesem Bereich auch eine Löschwasserversorgung mit 96 m<sup>3</sup>/h. Darüber hinaus ist auf die konkrete Erschließungs- und Vorhabenplanung zu verweisen, im Zuge derer der notwendige Deckungsnachweis geführt wird.

zu 3: Den vorgebrachten Hinweisen und Bedenken wird wie folgt Rechnung getragen:

Zur Minimierung von potenziellen Eingriffswirkungen in die hydrologische und ökologische Situation bzw. um Eingriffswirkungen noch deutlicher auszuschließen, wird fernhin auf die Festsetzung einer uferbegleitenden Fuß- und Radwegeverbindung verzichtet. Der Ufergehölzsaum wird nach § 9 (1) 25 BauGB dauerhaft zum Erhalt festgesetzt; dabei wahrt der so festgesetzte Gehölzstreifen einen Abstand von 2 m zum (noch) bestehende Gebäudekomplex des ehem. Möbelhauses Schmidt (Flst. 906/9, ganz im Südosten) sowie von 1 m zum (noch) bestehenden Gebäude des vormaligen Getränkehandels (Flst. 910/12).

Gegenüber der bislang bestehenden Situation ergeben sich keine weitergehende Eingriffswirkungen, sondern, im Gegenteil, vielmehr eine rechtlich eindeutige und nachvollziehbare

Festsetzung zur Sicherung der bestehenden Gehölzstruktur als Habitat sowie als Puffer und Übergang zur Mümling-Parzelle und dem FFH-Gebiet.

Allgemein ist darauf hinzuweisen, dass deutliche Flächenanteile des Ufergehölzsaumes im Bereich der eigentlichen Bachparzelle (Flst. 1069/4) zu verorten sind.

In faktischer Hinsicht ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den mit dem Bebauungsplan überplanten Flächen um Grundstücke handelt, die alle vormalig bzw. nach wie vor intensiv genutzt waren/ sind und sehr weitgehend versiegelt sind.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan (erneute Entwurfsfassung, 03/2023) ergibt sich insoweit keine Verschlechterung der bestehenden Situation

Auf die Bestimmungen der §§ 38 WHG und 23 HWG ist/ wird im Bebauungsplan explizit hingewiesen.

zu 4: Aufgrund der dargelegten faktischen und rechtlichen Situation hat die Kreisstadt Erbach im Vorfeld des Beteiligungsverfahrens zum Bebauungsplan ein wasserwirtschaftliches Gutachten erstellen lassen (Björnßen Beratende Ingenieure GmbH, Nd.lasung Darmstadt, Dez. 2022), das als Bestandteil der Planunterlagen öffentlich ausgelegt und den zuständigen Fachbehörden vorgelegt wurde.

Ziel des Gutachtens war es nachzuweisen, dass durch die (vorgesehenen) baulichen Maßnahmen keine nachteiligen Veränderungen des Abflussgeschehens verursacht werden und letztlich Dritte nicht geschädigt werden.

Der Nachweise konnte durch das Gutachten erbracht werden, was durch die Untere Wasserbehörde beim Oderwaldkreis (mit Stellungnahme vom 05.01.2023) bestätigt wurde.

Auf den vorstehend angeführten Pkt. 3 wird ergänzend hingewiesen.

zu 5: Gemäß der fachlichen Beurteilung seitens der unteren Wasserbehörde (Schreiben vom 05.01.2023) ist eine Versickerung von

Niederschlagswasser gemäß den beachtlichen, einschlägigen Bestimmungen sowie auch in faktischer Hinsicht nicht möglich. Der fachbehördlichen Anregung wird daher dahingehend entsprochen, dass auf die Festsetzung III 1.2.1.1 zur wasserdurchlässigen Befestigung von Stellplätzen, Nebenflächen etc. verzichtet wird.

Niederschlagswasser von den Verkehrs- und Grundstücksflächen ist über den Regenwasserkanal Friedrich-Ebert-Straße der Mümling zuzuleiten; eine ggf. erweiterte Einleitungsgenehmigung wird bei der zuständigen Wasserbehörde beantragt werden.

Die diesbezüglichen Ausführungen in der Begründung werden entsprechend angepasst.

zu 6: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; nach der Starkregen-Hinweiskarte liegt das Plangebiet in einem Bereich, dem ein Starkregen-Index von „Hoch“ zugeordnet wird.

In faktischer Hinsicht ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den mit dem Bebauungsplan überplanten Flächen um Grundstücke handelt, die alle vormalig bzw. nach wie vor intensiv genutzt waren/ sind und zu großen Teilen versiegelt sind.

Aufgrund dessen ergibt sich mit bzw. infolge dem/des vorliegenden Bebauungsplan(s) keine Konfliktverschärfung. Durch eine Dachbegrünung und eine konsequente, gesammelte Abführung von Niederschlagswasser über den Regenwasserkanal zur Mümling kann sich eine gewisse Minimierung der potenziellen Gefahrensituation ergeben.

zu 7: Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; ihnen wird im Rahmen und auf Ebene der konkreten Erschließungs- und Vorhabenplanung sowie in Abstimmung mit dem Abwasserverband Mittlere Mümling sowie den zuständigen Fachbehörden nachgegangen.

Auf den vorstehenden Pkt. 5 wird ergänzend hingewiesen.

zu 8: Der Anregung wird entsprochen. Der angeführte Hinweis bezüglich des Handlungserfordernisses im Fall des möglichen Auffindens von organoleptischen Auffälligkeiten wird im Bebauungsplan sowie in der Begründung zum Bebauungsplan angeführt.

zu 9: –

zu 10: –

zu 11: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

zu 12: Die Ausführungen und die zusammenfassende Beurteilung werden zur Kenntnis genommen.

zu 13: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Stadt Erbach liegen gleichsam keine Hinweise auf das mögliche Vorkommen von Kampfmitteln vor.

Andrea und Bernd Kruse, Goethestr. 12, 64720 Michelstadt

Planungsgruppe Prof. Dr. Seifert

Breiter Weg 114

35440 Linden

Per E-Mail gem.: matthias.rueck@seifert-plan.com

Michelstadt, 24. Januar 2023

Bebauungsplan „Südliche Innenstadt / Friedrich-Ebert-Straße“

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 13. Dezember 2022 haben Sie uns über die Offenlage des oben genannten Bebauungsplanes informiert. Mit diesem Schreiben nehmen wir Stellung zu der Planung und legen Widerspruch zu der aktuell vorliegenden Planung ein.

Im ersten Schritt möchte ich auf folgende Punkte eingehen:

1.) Größe der geplanten Bebauung

In den Planungsdokumenten wird von „großzügigen Spielräumen für die Vorhabenplanung“ gesprochen – unklar ist uns dabei, inwiefern die hier für uns Laien ersichtlichen Punkte ggf. rechtlich noch weitergehend ausgelegt werden können. Dies gilt es zu vermeiden, um die jetzt schon hohe Massigkeit des Baus und die nachteiligen Auswirkungen auf die Umgebung nicht noch extremer werden zu lassen.

Die vorgenommene Beschränkung der maximalen Höhe ist absolut sinnvoll. Um die Massivität des optischen Eindrucks und die negativen Auswirkungen auf die angrenzenden Grundstücke jedoch nicht zu groß werden zu lassen, ist ein Ansatz von bis zu 3 Vollgeschossen und ggf. ein Geschoss in „Halbbauweise“ (gemeint ist ein rückversetztes viertes Geschoss) zu überlegen. Darüber hinaus erscheint eine Bauhöhe von 15,70 und 18 Metern selbst bei den geplanten Abständen extrem groß. In das bestehende Bild wird hier in extremer Massivität eingegriffen. Eine Beschränkung im vorderen wie auch hinteren Bereich erscheint hier im Stadtbild von Erbach geboten und sollte auch den Gewinnmaximierungsinteressen des Investors nicht deutlich entgegenstehen. Der geplanten Bebauung mit einer Höhe von bis zu 15,70 im vorderen Bereich sowie bis zu 18 Meter im hinteren Bereich wird mit diesem Schreiben daher deutlich widersprochen.

Die geplanten Ausmaße der Baukörper (Ärztelhaus und Hotel) passt sich in

keiner Weise der Umgebung an und scheint hier rein dem Profitgedanken einzelner Investoren zu folgen, nicht jedoch den Zielen einer verträglichen Gestaltung des Stadtbildes.

Die geplante Höhe führt zu einem Schattenwurf schon zur Mittagszeit, der mindestens von Ende September bis April deutlich auf beide (!) Nachbargrundstücke reicht und dazu führt, dass hier in den genannten Monaten selbst in der Mittagszeit eine Vollbeschattung für das Grundstück Nr. 14 gegeben ist!

Die vorhandenen Grundstücke werden extrem eingekesselt, woraus ein wesentlicher Verlust von Wohnqualität resultiert (Innenhofcharakter der vorhandenen Wohnbebauung zwischen den neuen Blöcken). Die resultierende Verschattung ist übermäßig, eine sich besser in die Umgebung einpassende Bebauung ist aus unserer Sicht erforderlich. Der geplante Abstand zum nördlich an das Ärztehaus angrenzende Grundstück (Nr. 14) wird begrüßt, trotzdem ist aus unserer Sicht hier die Planung in der Höhe nach unten zu korrigieren. Insbesondere auch der Hinweis auf die „großzügigen Spielräume für die Vorhabenplanung“ führen darüber hinaus bei uns zu großer Unsicherheit bei uns, inwiefern die gemachten Angaben zu minimalen Abständen und maximalen Höhen dann wirklich verpflichtend als Maximalwerte gelten oder welche Spielräume hier noch „eingebaut“ sind. Daher widersprechen wir diesem hier offengelegten Entwurf mit Nichtwissen.

2.) Ungleichbehandlung der Eigentümer

Die geplanten Grundflächen- und Geschossflächenzahlen sollen für die beiden neu geplanten Komplexe auf Maximalwerte ausgedehnt werden, während für die bestehende Wohnbebauung auf den weiteren Flächen eine Einschränkung auf den aktuellen Wert geplant ist. Diese Einschränkung wird als Benachteiligung der Eigentümer der Grundstücksfläche Friedrich-Ebert-Straße 14 (und auch 12) empfunden – zumal die Nachteile aus der engen und massiven Bebauung durch diese Eigentümer zu tragen sind.

Mögliche Wertaufholungen (der zu erwartenden Wertverluste) werden hier direkt unterbunden. Aus unserer Sicht sind entsprechende Grundflächenzahlen, Geschossflächenzahlen und Bebauungshöhen einheitlich zu setzen, um einer Diskriminierung der Eigentümer des Grundstücks Fr.-Ebert-Str. 14 (und auch 12) vorzubeugen. Die Zulässigkeit einer solchen nachteiligen Ungleichbehandlung der Grundstückseigentümer der betroffenen Grundstücke wird mit Nichtwissen bestritten.

Es stellt sich die Frage, inwiefern hier überhaupt von einem Bebauungsplan gesprochen werden kann oder eher ein vorhabenbezogener Bebauungsplan vorliegt, in dem es nur um die Durchsetzung von Partikularinteressen des Hotels und des Ärztehauses geht (Hinweis in Begründung, dass bei der Festlegung von z.B. der Grundflächenzahl sich „konkret an der architektonischen Ausarbeitung zur Errichtung des Hotels sowie des Ärzteentrums“ orientiert wurde. Eine gesamtheitliche Sicht zur Entwicklung auch unter Berücksichtigung der Interessen der weiteren Anlieger ist hier kaum zu erkennen, da sehr kleinteilig geplant wird. Die fachliche und rechtliche Angemessenheit wird hier mit Nichtwissen bestritten.

4  
3.) Emissionen

Durch die Einkesselung der beiden Grundstücke Friedrich-Ebert-Straße 12 und 14 mit den beiden geplanten Blöcken ist hier schon durch die Bauweise mit einer besonderen Lärmbelastigung und zusätzlicher Verstärkung zu rechnen (z.B. Schallwellen zwischen den Gebäuden). Dieser Aspekt wird in den Planungsunterlagen und Gutachten nicht in ausreichendem Umfang berücksichtigt (konnten ihn nicht finden). Durch die geplante Nutzung als Hotel ist hier ein zusätzliches Risiko einer dauerhaften Beschallung der vorhandenen Grundstücke durch feiernde Gäste zu erwarten. Die Bezugnahme auf die gewerbliche Nutzung der Flächen auf der anderen Seite der Mümling erscheint nicht sachgerecht aufgrund der deutlichen natürlichen Abgrenzung des östlichen Teils durch die Mümling vom westlichen Teil, der von diesem neuen Bebauungsplan betroffen wäre. Inwiefern die erwarteten Lärmwerte in dieser „Kesselbebauung“ nachhaltig einhaltbar sind, können wir als Laien nicht einschätzen.

Daher ist die Planung aus unserer Sicht folgendermaßen zu detaillieren:

## a. Hotelbau:

Zur Vermeidung einer dauerhaft immer wiederkehrenden Lärmbelastigung durch die Bewohner des Hotels ist unbedingt auf Balkone oder Fenster mit vollständiger / lärmabgebender Öffnung zu verzichten. Stattdessen sind hier geschlossene Fenster ohne Öffnungsmöglichkeit umzusetzen. Neben der Verminderung der ansonsten zu erwartenden umfassenden dauerhaften Lärmbelastigung könnte dies ggf. vielleicht auch zu einer Verbesserung der energetischen Situation (Heizung oder Klimaanlage bei immer wieder geöffneten Fenstern) führen. Diese Bauweise (oder zumindest nur minimale schmale Öffnungen von Teilelementen) ist in neuen Hotels und Bürogebäuden immer öfter als Standard vorzufinden.

Es wird davon ausgegangen, dass für technische Anlagen in der Planung Vorgaben gemacht werden, die eine entsprechende Verträglichkeit mit der Wohnbebauung in direkter Nachbarschaft aufweisen. Eine dauerhafte, regelmäßige Lärmbelastigung ist unbedingt zu vermeiden und ist daher in die Planungsvorgaben zu ergänzen, dahingehend wird der Planung mit Nichtwissen zu vorhandenen Details widersprochen.

## b. Ärztehaus:

Bedingt durch die derzeitige Planung der umfassenden Parkplätze im hinteren Teil des Grundstücks ist die extreme Zunahme des PKW-Verkehrs in direkter südlicher Nachbarschaft in der Wohnbebauung unvermeidbar. Zur Vermeidung dieser zu erwartenden Belästigungen aus Lärm- und insbesondere auch der Abgasentwicklung auch in den Tagesrand- und Nachtstunden ist die öffentliche Nutzung dieser Parkplätze im Genehmigungsverfahren auszuschließen bzw. die

Nutzung auf die direkten Gäste / Kunden / Angestellten des Ärztehauses zu beschränken.

Darüber hinaus sollte auf eine dahingehend geschlossene Bauweise geachtet werden, so dass keine unbewachten Freiflächen / Parkflächen entstehen, aus denen in den Tagesrandzeiten weitere Lärmbelastigungen der Anwohner entstehen. Diese Details sind in die Planungen und Vorgaben unbedingt ergänzend aufzunehmen.

5  
c. Gestaltung des Radweges an der Mümling:

Zur Vermeidung zusätzlicher Lärmquellen sowie Verschmutzungen in den Abendstunden durch z.B. Hotelgäste, die an der Mümling im Wohngebiet „z.B. Ihre Party weiterfeiern“ ist auf einen Ausbau des Radweges mit Bänken bzw. Ruheplätzen zu verzichten (negative Beispiele sind in Erbach mehrfach vorhanden, z.B. EGO-Parkplatz, Lustgarten, etc.). Bedingt durch die direkte Nähe zwischen Hotel und dem geplanten Radweg ist hier mit einem wesentlich höheren Risiko zu rechnen als im sonstigen Stadtgebiet, daher ist hier ein besonderes Augenmerk zu setzen.

Die Zulässigkeit des vorliegenden Bebauungsplans, der geplanten Bauweise bzw. des Genehmigungsrahmens und möglicher resultierender Emissionsfolgen (Lärm, Abgase, Vereinbarkeit mit vorhandenen Gesetzesvorgaben und Gutachtenanforderungen etc.) wird mit Nichtwissen bestritten.

6  
4.) Verkehrsplanung:

## a. Ruhender Verkehr

Insgesamt erscheint das Konzept nicht schlüssig, da das Hotel (bis zu 100 Betten) ohne relevanten neuen, zusätzlichen Parkraum geplant wird. Hier stellt sich auch die Frage, inwiefern durch den fehlenden Einbezug der Parkflächen in der Illigstraße in den Bebauungsplan dieser Parkraum überhaupt dauerhaft rechtlich gewährleistet werden kann oder ggf. einer anderen baulichen Nutzung zugeführt werden kann. Der Ansatz des öffentlichen Parkdecks für das Hotel scheint nicht angemessen, da dieses ja bereits aktuell regelmäßig ausgelastet ist. Die Zulässigkeit eines solchen Planungsansatzes wird mit Nichtwissen bestritten.

Zur Vermeidung der Ausbreitung von übermäßigen Lärm- und Abgasemissionen in den Tagesrand- und Nachtstunden ist die Parkplatznutzung im geplanten Ärztehaus für das Hotel zu unterbinden. Zur Gewährleistung, dass auch die Bewohner der Friedrich-Ebert-Straße noch parken können, ist die kostenlose Bereitstellung von Anwohnerparkplätzen in der Friedrich-Ebert-Straße für die Anwohner vorzusehen.

7  
b. Fließender PKW-Verkehr

**Andrea und Bernd Kruse**

Goethestr. 12, 64720 Michelstadt; akruse@ly-holding.com; kruse.b@mx.de

Aus der geplanten immensen Größe des Ärztehauses sowie des Hotels mit bis zu 100 Betten ist ein wesentliches Anwachsen des Straßenverkehrs zu erwarten. Zur Vermeidung einer übermäßigen Fokussierung auf die Friedrich-Ebert-Straße in beide Richtungen und daraus resultierenden zusätzlichen Lärmbelastigungen sowie zusätzlicher Gefahrenpunkte ist die Umsetzung einer Einbahnstraße für die Friedrich-Ebert-Straße inkl. einer neuen Ampelanlage an der Bundesstraße zu planen.

Wir gehen davon aus, dass mögliche notwendige Reparaturen / Umbauten in der Straße nicht zu Lasten vorhandener Anlieger gehen analog dem Hinweis des Bürgermeisters Dr. Peter Traub in der Bürgerversammlung in Q4.2022 in Erbach.

8

Insgesamt begrüßen wir die Aufstellung und Neuplanung des Bereiches. Der Massivität und dem Ausmaß der Einkesselung gem. der aktuell ausgelegten Planung widersprechen wir hiermit nochmals ausdrücklich. Wir bitten die Planungsbehörden und das Stadtparlament um eine wesentliche Anpassung des Bebauungsplans, um eine verträglichere Bebauung zu gewährleisten und nachfolgend dann um eine erneute Auslegung der Pläne für weitere Stellungnahmen.

Für persönliche Gespräche stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Andrea Kruse

Bernd Kruse





**Andrea und Bernd Kruse, Michelstadt**  
Stellungnahme – Eingang 26.01.2023

**Beschlussempfehlung:**

zu 1: Den Hinweisen und Bedenken wird wie folgt Rechnung getragen:

Maßgeblichem mit dem vorliegenden Bebauungsplan verfolgte Zielsetzung stellt die beabsichtigten Errichtung eines Hotelkomplexes in hervorragender Lagesituation zum historischen Altstadt- und Innenstadtbereich von Erbach dar, als ein wichtiger (und seit längerer Zeit notwendiger) Beitrag zur Verbesserung der für die touristische Infrastruktur sowie eine attraktive Erweiterung des Erbacher Angebotes der Daseinsvorsorge im Gesundheitsbereich durch die zentrale Etablierung eines „Gesundheits- und Ärztezentrum“ mit Facharztpraxen, Apotheke, verschiedenen Therapie-, Rehabilitations- und sonstige Dienstleistungsangeboten im Gesundheitswesen.

Die daran orientiert im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung stellen den maximalen Zulässigkeitsrahmen dar für die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung.

Aufgrund der nur in beschränktem Umfang zur Verfügung stehenden Grundstücksflächen bedarf es zur Sicherstellung einer funktionalen und wirtschaftlichen Tagfähigkeit des geplanten Hotelneubaues und der Errichtung eines Gesundheits- und Ärztezentraums einer über die bislang bestehenden Gebäudehöhen hinausgehende Höhenentwicklung.

In Abwägung mit den benachbart bestehenden Gebäudehöhen erfolgt jedoch zur erneuten Entwurfsfassung des Bebauungsplanes eine gewisse Verringerung der maximal zulässigen Oberkante baulicher Anlagen in Richtung der Friedrich-Ebert-Straße

und dem nördlich benachbarten Gebäude Friedrich-Ebert-Straße 14.

Unter Hinweis auf die Änderung der Art der baulichen Nutzung (vgl. Pkt. 2) erfolgt im  $SO_{Hotel}$  und auch im Westteil des  $SO_{Gesundheitszentrum}$  (also in Richtung der Friedrich-Ebert-Straße) die durchgängige Festsetzung eine maximale Oberkante baulicher Anlagen von  $OK_{max.} = 14$  m; im Ostteil wird hier die  $OK_{max.}$  mit 17,5 m festgesetzt, um die unbedingt notwendige, ergänzende Realisierung eines Parkdecks mit zwei Ebenen zu ermöglichen.

Die somit maximal zu realisierende Höhenentwicklung von Gebäuden im vorliegenden Bebauungsplan liegt insgesamt im Maßstab der Gebäude westlich der Friedrich-Ebert-Straße und den Betriebsgebäuden östlich des Plangebietes und der Mümling (vgl. auch Pkt. 2)

Nach den Bestimmungen der Hessischen Bauordnung (HBO) sind zwischen Gebäuden Abstandsflächen einzuhalten, die regelmäßig auf dem Grundstück selbst liegen müssen (öffentliche Verkehrsflächen dürfen miteinbezogen werden).

Mit der Einhaltung von Abstandsflächen werden u. a. die Zwecke verfolgt: Schutz vor Brandgefahr, Zugänglichkeit für Feuerwehr, ausreichende Belichtung und Belüftung.

Die Einhaltung der notwendigen Abstandsflächen indiziert zunächst, dass keine Nachbarrechte verletzende Beeinträchtigung der o.g., durch das Abstandsflächenrecht geschützten Belange gegen vorliegen.

Eine wesentliche Verringerung der Wohnqualität durch Verschattung ist insoweit auszuschließen.

zu 2: Neben der Verringerung der (zulässigen) Höhenentwicklung der benachbart vorgesehenen baulichen Entwicklung wird zugleich (unter Beachtung des Gleichbehandlungsgebotes und zur Schaffung von Entwicklungsmöglichkeiten) die maximal zulässige Anzahl an Vollgeschossen im Bereich der Anwesen

Friedrich-Ebert-Straße 12 und 14 mit Z = IV genauso wie im Bereich der benachbarten SO festgesetzt.

Es erfolgt zudem künftig zudem die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes nach § 4 BauNVO festgesetzt, wobei lediglich Gartenbaubetriebe und Tankstellen als unzulässig werden grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Eine weitergehende bauliche und nutzungsmäßige Entwicklung ist im Rahmen dessen somit grundsätzlich gegeben.

zu 3: Nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (§ 1 (3) BauGB) haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Dies umfasst den Zeitpunkt („sobald“) wie auch den sachlichen und räumlichen Umfang („soweit“) der Planung.

Im Rahmen dessen kommt die Stadt Erbach ihrer formulierten Zielsetzung und kommunalen Verantwortung nach, die soziale Infrastruktur im örtlichen und regionalen Gesundheitswesen sowie die Fremdenverkehrsfunktion der Stadt im unmittelbaren In-stadt-bereich gezielt und nachhaltig zu fördern und zu optimieren.

Dies natürlich in Abwägung mit den beachtlichen öffentlichen und privaten Belangen und unter Beachtung der Prämissen und Bestimmungen des BauGB sowie sonstiger einschlägiger Bestimmungen.

Als Trägerin der Planungshoheit obliegt es grundsätzlich auch der Stadt das geeignete Instrument nach dem BauGB zur Umsetzung der städtebaulichen Zielsetzung zu wählen.

zu 4: Nach den Vorgaben des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen bzw. demgemäß hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem

Wohnen dienenden Gebiete (etc.) so weit wie möglich vermieden werden.

Mit der geplanten Festsetzung eines Sondergebietes „Hotel“ sowie (nunmehr) eines Sondergebietes „Gesundheitszentrum“ (als nicht emissionsträchtige Nutzungen) ist im Kontext mit den im näheren Umfeld vorhandenen Bebauung und Nutzungen dem Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG grundsätzlich entsprochen.

Nach den Planungsprämissen des § 1 (6) Nr. 1 BauGB sind bei der Aufstellung des Bebauungsplanes insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse [...] zu berücksichtigen.

Unter Verweis auf die beachtlichen Bestimmungen auf Ebene der Vorhabenplanung und Bauantragstellung bezüglich der (zeitnah) zur Errichtung vorgesehenen „Funktionsgebäude“ Hotel und Ärztezentrum (z.B. GEG) hinsichtlich z.B. Fassadendämmung, Wärmeschutzverglasung, Einhausung von technischen Anlagen und Aggregaten sind städtebauliche Konflikte nicht zu erwarten.

Die Einhaltung der einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen (z.B. die Immissionsrichtwerte der TA Lärm) sind nachzuweisen; notwendigenfalls sind bauliche oder technische Maßnahmen vorzunehmen, um eine Einhaltung sicherzustellen.

Die untere Immissionsschutzbehörde beim Odenwaldkreis hat zum Bebauungsplan (Entwurf 11/2022) keine grundsätzlichen Bedenken geäußert.

zu 5: Zur Minimierung von potenziellen Eingriffswirkungen in die hydrologische und ökologische Situation bzw. um Eingriffswirkungen noch deutlicher auszuschließen, wird fernhin auf die Festsetzung einer uferbegleitenden Fuß- und Radwegeverbindung verzichtet. Der Ufergehölzsaum wird nach § 9 (1) 25 BauGB dauerhaft zum Erhalt festgesetzt.

Damit sind auch „zusätzliche Lärmquellen“ ausgeschlossen.

zu 6: Neben einigen wenigen Stellplätzen im Bereich des künftigen Hotels ist im Bereich des geplanten Gesundheitszentrum die Errichtung eines Parkdecks bzw. zweier Parkgeschosse mit bis zu 64 Stellplätzen vorgesehen. Darüber hinaus werden weitere Möglichkeit zur Herstellung/ Bereitstellung von PKW-Stellplätzen außerhalb des unmittelbaren räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes geprüft.

Die konkrete Nachweisführung hinsichtlich der Bereitstellung von Stellplätzen im erforderlichen Umfang erfolgt auf Ebene der konkreten Vorhabenplanung und Bauantragsstellung.

zu 7: Den Ausführungen wird/ wurde Rechnung getragen: Im Rahmen einer Verkehrsuntersuchung wird/ wurde das örtliche Verkehrsnetz auf seine Kapazitätsreserven hin überprüft und ermittelt, ob die im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bebauungsplan entstehenden Neuverkehre aufgenommen und in ausreichender Weise abgewickelt werden.

Aus den durchgeführten Leistungsfähigkeitsuntersuchungen geht hervor, dass die Prognoseverkehrsmengen in der vor- und nachmittäglichen Spitzenstunde an den beiden Knotenpunkten mit den guten Qualitätsstufen „B“ bzw. „C“ leistungsfähig abgewickelt werden können.

Der Ergebnisbericht zur Verkehrsuntersuchung ist der vorliegenden Begründung als Anlage beigefügt und Bestandteil des Abwägungsmaterials zum Bebauungsplan.

Die Verkehrsuntersuchung wird der Fachbehörde (HessenMobil) im Zuge der erneuten Beteiligung zur Beurteilung vorgelegt.

Weitergehende, z.B. verkehrsregelnde Maßnahmen (z.B. Einbahnregelung) werden hinsichtlich der Erforderlichkeit und Sinnhaftigkeit im Zuge der Vorhabenrealisierung geprüft werden.

zu 8: Die Hinweise und Ausführungen werden unter Verweis auf die vorstehende Abwägung zur Kenntnis genommen.

Der Anregung bezüglich der Überarbeitung des Bebauungsplanes sowie bezüglich einer persönlichen Gesprächsaufnahme wird/ wurde entsprochen.

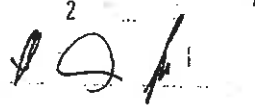
Josef Unger

/11 Erbach  
Friedrich-Ebert-Str. 22  
Tel.: 06062-5400  
eMail: odinet1@web.de

Einschreiben / persönlich  
Josef Unger, Friedrich-Ebert-Str. 22, 64711 Erbach

An den  
Magistrat der Kreisstadt Erbach  
und Bürgermeister der Stadt Erbach  
Neckar Str. 3

64711 Erbach

Magistrat  
2  


Widerspruch gegen den Bebauungsplan " Südliche Innenstadt / Friedrich-Ebert-Str. "

Ich habe bereits den im Rathaus ausgelegten Plan eingesehen und lege hiermit meinen

**" Widerspruch gegen diesen Plan ein. "**

Mein Widerspruch ist nur gegen den Radweg und Fußweg an der Mümling soweit es mein Grundstück betrifft.

Es ist auch für mich nicht nachvollziehbar wo der Vorteil gegen über dem Straßenverlauf der Friedrich-Ebert-Str. sich ergeben soll.

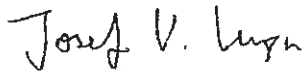
Nach dem jahrelang die Behörde verlangte das ich das Mümlingufer mit Bäumen befestigen sollte und ich dieser Forderung mit neu gepflanzten Bäumen nach kam, die jetzt groß sind und das Ufer befestigen, sollen diese jetzt gefällt werden ?

Bedingt durch die 3 Brücken müssten die Nutzer hoch und runter die unterschiedlichen Höhen erklimmen. Ich sehe nur den Zweck des Weges eine Verbindung zwischen Hotelplanung und geplantem Parkhaus zu schaffen.

Wie Sie in Breite und Ausführung den Weg geplant haben geht auch nicht aus dem Plan hervor.

Mit freundlichen Grüßen

Josef Valentin Unger



Josef Unger, Erbach  
Stellungnahme – Eingang 26.01.2023

### **Beschlussempfehlung:**

Zur Minimierung von potenziellen Eingriffswirkungen in die hydro-logische und ökologische Situation bzw. um Eingriffswirkungen noch deutlicher auszuschließen, wird fernhin auf die Festsetzung einer uferbegleitenden Fuß- und Radwegeverbindung verzichtet.

Der Ufergehölzsaum wird nach § 9 (1) 25 BauGB dauerhaft zum Erhalt festgesetzt; dabei wahrt der so festgesetzte Gehölzstreifen einen Abstand von 2 m zum (noch) bestehende Gebäudekomplex des ehem. Möbelhauses Schmidt (Flst. 906/9, ganz im Südosten) sowie von 1 m zum (noch) bestehenden Gebäude des vormaligen Getränkehandels (Flst. 910/12).

Gegenüber der bislang bestehenden Situation ergeben sich keine weitergehenden Eingriffswirkungen sondern, im Gegenteil, vielmehr eine rechtliche eindeutige und nachvollziehbare Festsetzung zur Sicherung der bestehenden Gehölzstruktur als Habitat sowie als Puffer und Übergang zur Mümling-Parzelle und dem FFH-Gebiet.

Allgemein ist darauf hinzuweisen, dass deutliche Flächenanteile des Ufergehölzsaumes im Bereich der eigentlichen Bachparzelle (Flst. 1069/4) zu verorten sind.

Grundstücksflächen südlich des Flurstücks 910/12 sind (künftig außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches liegend) durch den vorliegenden Bebauungsplan insofern nicht weiter betroffen.

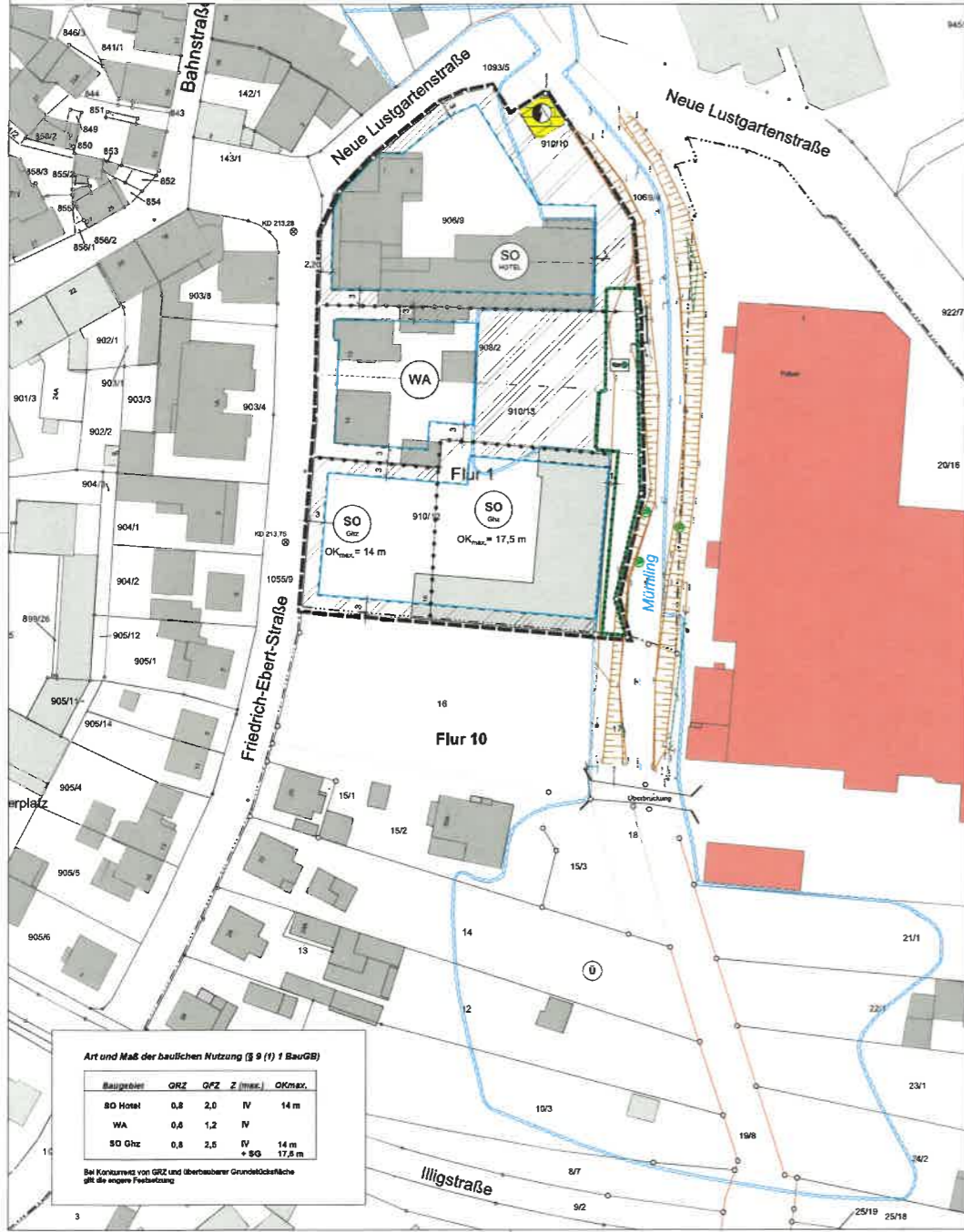


### Kreisstadt Erbach, Kernstadt

### Bebauungsplan

„Südliche Innenstadt / Friedrich-Ebert-Straße“

(Bebauungsplan der Innenentwicklung - § 13a BauGB)



Baugruppe	GRZ	QFZ	Z (max.)	OKmax
SO Hotel	0,8	2,0	IV	14 m
WA	0,6	1,2	IV	-
SO Gdz	0,8	2,0	IV	14 m + 80 17,3 m

Bei Konkurrenz von GRZ und überwiegender Grundstücksfläche gilt die engere Festsetzung

### I Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB), Baunutzungsverordnung (BaunVO), Planzeichenverordnung (PlanZV), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Hess. Ausführungsgesetz zum BNatSchG (HAGBNatSchG), Wassermehrschichtgesetz (WHMG), Hess. Wassergesetz (HWG), Hess. Bauordnung (HBO), Hess. Hochwasserschutzgesetz (HochwSchG), Gebäudeenergiegesetz (GEG) sowie sonstige einschlägige Gesetze und Bestimmungen in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (Setzung) geltenden Fassung.

### II Zeichenerklärung

#### 1 Katastralmäßige Darstellungen

- 1.1 Fl. 59: Flurnummer, Flurgrenze
- 1.2 15: Flurstücknummer
- 1.3: Vorhandene Grundstücks- u. Wegeparzellen mit Grenzsteinen

#### 2 Planzeichen

- 2.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)
  - 2.1.1 Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BaunVO) gem. § 9 (1) 1 BauGB i.V.m. § 9 (1) 1 (b) BaunVO: Die Ausbauten gemäß § 4 (3) Nr. 4 u. 5 BaunVO sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans; Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind somit unzulässig.
  - 2.1.2 Sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung Hotel und Restaurant (§ 11 (2) BaunVO)
    - Zulässig ist ein Beherbergungs- und Gastronomiebetrieb für Gäste gegen Bezahlung (Hotel) mit allen im Rahmen der Betriebsführung notwendigen Einrichtungen, Nebenanlagen und -nutzungen
  - 2.1.3 Sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung Ärzte- und Gesundheitszentrum (§ 11 (2) BaunVO)
    - Zulässig sind: Arztpraxen, Therapie-, Rehabilitations- und sonstige Dienstleistungsbetriebe im Gesundheitswesen, Pflege- und Hospiz-einrichtungen, Apotheke, Wohn-, Büro- und Verwaltungserbauräume sowie alle der Zweckbestimmung untergeordnet sind, Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke sowie alle im Rahmen der Betriebsführung notwendigen Einrichtungen, Nebenanlagen und -nutzungen.

#### 2.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB) (s. Tabelle Art und Maß der baulichen Nutzung)

- 2.2.1 GRZ: Grundflächenzahl
- 2.2.2 QFZ: Geschosfläche
- 2.2.3 Z: Zahl der zulässigen Vollgeschosse (alle Höchstmäßig)
- 2.2.4 Höhe baulicher Anlagen in m über dem angegebenen Bezugspunkt (vgl. textl. Festz. III 1.1)
  - 2.2.4.1 OKmax: maximale Oberkante baulicher Anlagen (vgl. textl. Festz. III 2.1) (Technische Anlagen und Aufbauten wie z.B. Aufzugschächte, Abluftanlagen, Kühlt., Solarthermie- und Photovoltaikanlagen und Antennen bleiben von der Festsetzung unberührt. Es gilt die textl. Festsetzung III 1.1.)

#### 2.3 Bauweise, Baugrenzen (§ 9 (1) 2 BauGB)

- 2.3.1 Baugrenze: überbaubare Fläche nicht überbaubare Fläche (bei Konkurrenz von GRZ und überbaubarer Fläche gilt die engere Festsetzung)
- 2.4 Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 (1) 12 BauGB)
  - 2.4.1 Zweckbestimmung: Elektrizität (Trifo-Staution)
  - 2.5 Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 (1) 14 und § 9 (6) BauGB)

#### 2.5 Amtlich festgestelltes Überschwemmungsgebiet (Geoport 11/2020)

- 2.6 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20, 25 BauGB)
  - 2.6.1 Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Strücheln und sonstigen Begrünungen sowie von Gewässern. - Dauerhafter Erhalt des Ufergehölzsaums

#### 2.7 Sonstige Planzeichen

- 2.7.1 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- 2.7.2 Bezugspunkt OKmax: Kanaldeckel Schutzwassersammler mit Höhenangabe (Kanalbestandsplan, Stadtverwaltung Erbach)
- 2.7.3 Böschungen (Einmessung: Ganztret, ObVL, Groß-Breite 05/2021)
- 2.7.4 Bemalung
- 2.7.5 Staffelfgeschoss
- 2.7.6 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

### III Textliche Festsetzungen

#### 1 Planungszweckliche Festsetzungen (§ 9 BauGB)

- 1.1 Zulässige Höhe von Gebäuden, gem. § 9 (1) 1 BauGB: Unterer Bezugspunkt für die Ermittlung der maximal zulässigen Höhe baulicher Anlage, ist der jeweils westlich, im Bereich der Friedrich-Ebert-Straße liegende und markierte Kanaldeckel (Kanaldeckel) SOmax KD = 213,28 / SOmax unterer Bezugspunkt: KD = 213,78
- 1.2 Gem. § 9 (1) 4 BauGB i.V.m. § 12 (6) u. § 14 BaunVO: Garagen sind innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Stellplätze und Nebenanlagen i.S. § 14 BaunVO sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.
- 1.3 Im Bereich des festgesetzten WA gilt: Gem. § 9 (1) 1 BauGB i.V.m. § 20 (3) und § 21a (1) und (4) BaunVO: Bei der Ermittlung der Geschosfläche sind Aufenthaltsräume in anderen als Vollgeschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppentürme und einschließlich ihrer Umfassungswände nicht anzurechnen. Garagenschosse sind in sonst anders genutzten Gebäuden auf die Zahl der Vollgeschosse nicht anzurechnen. Bei der Ermittlung der Geschosfläche bleiben Garagenschosse, die nach § 21a (1) BaunVO nicht angerechnet werden, sowie Stellplätze und Garagen in Vollgeschossen unberücksichtigt. Gem. § 9 (1) 1 BauGB i.V.m. § 16 (2) Nr. 1 und § 19 (4) BaunVO: Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Fahrradstellplätzen und sonstigen Nebenanlagen bis zu einer GRZ = 0,8 überschritten werden.

#### 1.4 Gem. § 9 (1) 20 BauGB:

- 1.4.1 Dachbegrünung: Dachflächen des obersten Geschosses von Gebäuden mit flachdächern und flach geneigten Dächern < 15° sind vollständig mit einer dauerhaften Dachbegrünung bei einer Substratschicht von mindestens 12 cm zu versehen. Hieron ausgenommen sind notwendige bautechnische Aufbauten (z.B. Abluftanlagen, Fahrtrahnen) und Belichtungselemente (z.B. Lichttäppler) für darunter liegende Räume. Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sind zusätzlich zur Dachbegrünung, gemäß Festsetzung III 1.4.4 herzustellen.
- 1.4.2 Freiflächenbeleuchtung: Die öffentliche und private Außenbeleuchtung an Gebäuden und im Bereich von Freiflächen (Straßen, Wege, Plätze) ist energiesparend, blend- und stroblichtarm sowie arten- und insektenfreundlich zu gestalten. Die Beleuchtung darf nicht über den Bestimmungsbereich hinaus strahlen; unvermeidbare Abstrahlungen dürfen 10 Lux nicht überschreiten. Zulässig sind nur voll abgeschirmte Leuchten (0 % Upward Light Ratio) mit vollständig geschlossenen, staubdichten Gehäuse und einem für die meisten Arten wirkungsvollen Farbspektrum (ohne UV-Anteil, geringer Blendanteil, warmweißes Licht mit Farbtemperaturen bis zu max. 2.500 Kelvin). Auf die Bestimmungen des § 41a BNatSchG (i.d.F. vom 01.03.2022; Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften) wird zudem hingewiesen.

- 1.5 Bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen (§ 9 (1) 23b BauGB): Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind die nutzbaren Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen zu mindestens 50 % mit Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie auszustatten (Solarthermieflächen). Diese Solarthermieflächen können sowohl aus Photovoltaikmodulen als auch aus Solarwärmekollektoren bestehen. Auf die Bestimmungen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) wird zudem hingewiesen. Auf die Festsetzung III 1.1 zur maximal zulässigen Höhenentwicklung von Gebäuden und auf die Festsetzung III 1.3.1 zur Herstellung von Dachbegrünungen wird zudem hingewiesen.

#### 2 Bauordnungsrechtliche Gestaltungsauflagen (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 31 HBO)

- 2.1 Gem. § 9 (4) BauGB i.V.m. § 91 (1) 1 HBO Außere Gestaltung baupol. Anlagen: Technische Anlagen und Aufbauten wie z.B. Aufzugschächte, Abluftanlagen, Kühlt., Solarthermie- und Photovoltaikanlagen, die über die festgesetzte Oberkante baulichen Anlagen (OKmax) hinausragen (vgl. Festz. III 1.1), sind gegenüber der äußeren Gebäudefassade um mind. 1 m zurückzusetzen und, im Falle von Lüftungsrohren, zwingend einzuhäusen.
- 2.2 Gem. § 9 (4) BauGB i.V.m. § 91 (1) 1 HBO Werbeanlagen: Werbeanlagen müssen sich insgesamt dem Bauwerk unterordnen und dürfen die jeweilige Traufhöhe nicht überschreiten. Werbeanlagen auf Dachflächen sind unzulässig. Freistehende Werbebeschilderungen sind bis zu einer Größe von max. 2 m² zulässig. Lichtwerbung in Form von laufenden Schrifteln, Blink-, Wechsel- oder großflächige Farb- und Lichtwerbung sowie Videowände und Light-Beards sind unzulässig. Fremdwerbung ist unzulässig.

### IV Hinweise, nichtrechtliche Übernahmen

- 1 Überschwemmungsgebiet: Das Plangebiet liegt teilweise im amtlich festgestellten Überschwemmungsgebiet (HQmax) der Mülling. Die dabei zu beachtenden wasserrechtlichen Bestimmungen (WHG, HWG) sind umfassend zu beachten. Das gesamte Plangebiet ist gemäß Hochwasserriekomponenten der Mülling zudem von einem Hochwasser mit geringer Wahrscheinlichkeit (HQmax) betroffen. Auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 WHG wird ausdrücklich hingewiesen. Jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, ist im Rahmen der ihr Möglichen und Zutüblichen verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadenminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen. Auf die Bestimmungen des § 78b WHG wird zudem hingewiesen.
- 2 Gewässerandradbühnen: Entlang der Wasserränder der Mülling erstreckt sich der Gewässerandradbühnen nach § 38 WHG. Die Bestimmungen des § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 23 Hessisches Wassergesetz (HWG) sind umfassend zu beachten.
- 3 Verwertung von Niederschlagswasser: Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, versickert oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 (2) WHG). Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen (§ 37 (4) HWG).
- 4 Stellplatzverordnung: Die Stellplatzverordnungen werden subsidiär durch die Bestimmungen der Stellplatzverordnung der Kreisstadt Erbach in der zum Zeitpunkt der Baunutzungsverordnung geltenden Fassung ergänzt.
- 5 Denkmalschutz (Bodendenkmälern): Innerhalb des Plangebietes können jederzeit Bodendenkmälern wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und andere Funde, z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden. Auf die Anzeige- und Sicherungsverpflichtung des § 21 DSchG wird hingewiesen.
- 6 FFH-Gebiet: Das Plangebiet tangiert das FFH-Gebiet 6319-303 „Oberlauf und Nebenläufe der Mülling“ (Fl. 10634). Die Schutzbestimmungen der Fauna Flora Habitatrichtlinie sind umfassend zu beachten.
- 7 Artenschutz: Gem. § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG: Die Baufeldvorbereitung und die Beseitigung von Vegetation dürfen nur zum Zeitpunkt außerhalb der Brutzeit (01. Okt. bis 01. März) durchgeführt werden. Artenschutzrechtliche Vorkehrungen (Empfehlung): Pflanzenschutz und andere Baumbeschneidungen: Bäume ab 50 cm Stammumfang in Brusthöhe sind frühestens 2 Wochen vor Fällung durch eine qualifizierte Person auf bewährte Baumhöhen zu überprüfen. Hierbei festgestellte Quartiere im Sinne des § 44 Abs. 3 BNatSchG sind so lange zu erhalten, bis von der zuständigen Naturschutzbehörde geeignete Maßnahmen zugestimmt wurde. Sollten Brutplätze der Mehlschwalbe festgestellt werden, sind trotz fehlender Gefährdung der lokalen Population Ersatzbrutplätze im Plangebiet oder außerhalb zu schaffen.
- 8 Nachsorgeplaner Bodenschutz (FF-Demast. Stellungnahme vom 25.01.2023): Beim Bau ist auf organoleptische Auffälligkeiten des Untergrundes zu achten. Werden diese festgestellt und ergibt sich daraus der Verdacht einer schadstoffbedingten schädlichen Bodenveränderung, ist die Baumaßnahme einzustellen, als Fischgräten in Abständen von hinanzuziehen und die zuständige Behörde, das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dez. IV/Da 41.5. Bodenschutz, unverzüglich zu informieren (§ 4 Abs. 2 Hess. Altlasten- und Bodenschutzgesetz).

### V Vermerke

- A. Verfahrensmerk:
  - 1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB  
Beschlussfassung der Stadtratsversammlung:  
ortsübliche Bekanntmachung im „Odenwälder Echo“  
[www.erdachmoderwald.de/bekanntmachungen](http://www.erdachmoderwald.de/bekanntmachungen)
  - 2. Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 13 (2) Nr. 2 u. 3 BauGB  
ortsübliche Bekanntmachung im „Odenwälder Echo“:  
[www.erdachmoderwald.de/bekanntmachungen](http://www.erdachmoderwald.de/bekanntmachungen)  
öffentliche Auslegung in der  
Stadtverwaltung Erbach:  
Anschreiben an die Behörden u. Träger öff. Belange: \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_
  - 3. Erneute Verfahrensmitteilung gem. § 13 (2) Nr. 2 u. 3 i.V.m. § 4a (3) BauGB  
ortsübliche Bekanntmachung  
im „Odenwälder Echo“  
[www.erdachmoderwald.de/bekanntmachungen](http://www.erdachmoderwald.de/bekanntmachungen)  
öffentliche Auslegung in der Stadtverwaltung Erbach:  
Anschreiben an die Behörden u. Träger öff. Belange: \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_
  - 4. Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB  
Beschlussfassung der Stadtratsversammlung:  
Kreisstadt Erbach, \_\_\_\_\_ Siegel der Stadt

#### B. Ausfertigung:

Der Bebauungsplan „Südliche Innenstadt / Friedrich-Ebert-Straße“ in der Kernstadt Erbach, bestehend aus Planzeichnung und Textfestsetzungen, wird hiermit ausgefertigt. Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtratsversammlung übereinstimmt und die unterzeichnete Fassung des Bebauungsplanes der von der Stadtratsversammlung beschlossenen Fassung entspricht.

Kreisstadt Erbach, \_\_\_\_\_ Siegel der Stadt

Bürgermeister

#### C. Inkrafttreten:

Der Bebauungsplan tritt gemäß § 10 (3) S. 4 BauGB mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

[Ortsübliche Bekanntmachung im „Odenwälder Echo“  
www.erdachmoderwald.de/bekanntmachungen](http://www.erdachmoderwald.de/bekanntmachungen)

Damit ist der Bebauungsplan rechtskräftig.

Kreisstadt Erbach, \_\_\_\_\_ Siegel der Stadt

Bürgermeister

### Kreisstadt Erbach, Kernstadt

### Bebauungsplan

„Südliche Innenstadt / Friedrich-Ebert-Straße“  
(Bebauungsplan der Innenentwicklung - § 13a BauGB)

Übersichtskarte: Open Topo Map / Lauerbach

**Datengrundlage:** Hessische Verwaltung für Bodennutzung und Geoinformation

aktuelle ENTWURFSABFABUNG	Format (in cm): 118 x 60	Maßstab	1 : 500
Art der Änderung	Datum	Bearbeiter	/ dgl. Bearbeitung
Erhebungsdatum	28.01.2021, 30.11.2022	M/Rück	/ L. Kuhnmann
Vorzeit auf Fall u. Reduz. Verkleinerung	14.02.2023, 10.03.2023		A. West

PLANUNGSGRUPPE PROF. DR. V. SEPERT  
Planungsbüro "Stadtplanung" / Landschaftsplanung  
Bauer Weg 114  
36443 Lauen-Lauen  
[www.sepert-plan.com](http://www.sepert-plan.com)  
Tel. 0432 9802-21  
Fax 0432 9899-36  
e-mail: [info@sepert-plan.com](mailto:info@sepert-plan.com)

# Bauleitplanung der Kreisstadt



**Erbach  
(Kernstadt)**

## **Bebauungsplan „Südliche Innenstadt/ Friedrich-Ebert-Straße“**

Bebauungsplan der Innenentwicklung - § 13a BauGB

**Begründung  
zur erneuten Entwurfsfassung**

Stand 03/ 2023

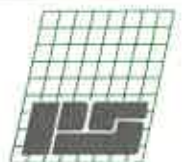
**Planstand:**

**Begr. zur erneuten Entwurfsfassung, März 2023**

**Bearbeiter: M. Rück**

*Breiter Weg 114 35440 Linden  
T 06403/ 9503- 21 F 06403/ 9503-30  
email: matthias.rueck@seifert-plan.com*

*PLANUNGSGRUPPE  
PROF. DR. V. SEIFERT  
www.seifert-plan.com*





## **Inhalt**

### **1 Veranlassung, Ziele**

### **2 Vorgaben, Rahmenbedingungen, Verfahren**

#### **2.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes**

#### **2.2 Regionalplan, Flächennutzungsplan**

#### **2.3 Schutzgebiete**

#### **2.4 Standortbegründung/ Innenentwicklung, Verfahren**

### **3 Festsetzung(en) des Bebauungsplanes**

#### **3.1 Art der baulichen Nutzung**

#### **3.2 Maß der baulichen Nutzung**

#### **3.3 Überbaubare Flächen**

#### **3.4 Verkehrsflächen, Verkehrserschließung**

#### **3.5 Fläche für Versorgungsanlagen**

#### **3.6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, stadtökologische Festsetzungen, Eingriffsminimierung**

### **4 Berücksichtigung fachrechtlicher und fachplanerischer Belange**

#### **4.1 Umweltbelange**

Eingriffsregelung, FFH-Gebiet, Biotop- und Artenschutz

#### **4.2 Wasserwirtschaftliche Belange**

Wasserversorgung/ Abwasserableitung, Niederschlagswasser, Schutz der Grundwasserneubildungsrate, Oberflächengewässer, geschützter Uferbereich, Wasserschutzgebiet, Überschwemmungsgebiet, Hochwasserrisikomanagementplan

#### **4.3 Immissionsschutz**

#### **4.4 Klimaschutz, Erneuerbare Energien**

#### **4.5 Denkmalschutz**

#### **4.6 Altstandorte, Altablagerungen**

### **5 Flächenbilanz**

## **Anlagen:**

- Umweltfachbeitrag mit Bestandskarte
- Hydraulische Untersuchung (Überschwemmungsgebiet)
- FFH-Vorprüfung (FFH-Gebiet „Oberlauf und Nebenbäche der Mümling“)
- Verkehrsuntersuchung



## **1 Veranlassung, Ziele**

Das Quartier der südlichen Innenstadt von Erbach, zwischen Neuer Lustgartenstraße und Illigstraße befindet sich aktuell in der Phase einer städtebauliche-funktionalen Umgestaltung.

Mit der Betriebsstilllegung eines Getränkehandels im Bereich des Flurstückes 910/ 12 und des Möbelhauses im Bereich des Flurstückes 906/9 ergibt sich in städtebaulich herausragender Lagesituation eine neue Nutzungsmöglichkeit für die jeweilige Grundstücksfläche.

Als Gegenpol und in Ergänzung zu den wichtigen städtebaulichen Quartieren weiter nördlich (z.B. Hauptstraße/ südliche Werner-von-Siemens-Straße oder rund um das Schloss Erbach) kann, diese Potenziale aufgreifend, durch eine zielgerichtete Entwicklung dieses Teilbereiches, d.h. einer aktiven Beförderung der Ausstattung-Funktionalität im gesundheitlichen- und touristischen Sektor ein wesentlicher Beitrag für die gesamte Stadtentwicklung von Erbach geleistet werden.

Im Zuge dessen sind zugleich Entwicklungen auszuschließen, die den Zielsetzungen im Kontext mit der gesamtstädtischen Entwicklung entgegenstehen bzw. entgegenstehen können.

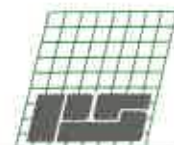
Vor diesem Hintergrund hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach bereits im Juli 2020 nach § 2 (1) BauGB einen Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Südliche Innenstadt/ Friedrich-Ebert-Straße“ gefasst. Zur Sicherung der damit verfolgten städtebaulichen Zielsetzungen wurde eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB beschlossen und mit der amtlichen Bekanntmachung in Kraft gesetzt.

Die Immobilie des ehemaligen Einrichtungshauses „Möbel-Schmidt“ wurde seitens der Stadt Erbach angekauft, mit der Zielsetzung einer Wiederveräußerung an den Projektentwickler bzw. den Vorhabenträger zur Errichtung eines Hotels: Bereits im Jahr 2013 wurde eine „Machbarkeitsstudie für ein neues Hotel in Erbach (Odenwald)<sup>1</sup>“ erstellt. Demgemäß ist die stagnierende bzw. rückläufige Fremdenverkehrsentwicklung im Odenwaldkreis vor allem auf ein fehlendes adäquates Hotelangebot zurück zu führen, das in der Lage ist, nachhaltig ein breites Zielgruppenspektrum anzusprechen. Für den Standort Erbach im Odenwald werden insgesamt nachhaltige Marktchancen für ein neues Hotel gesehen. An der grundsätzlichen Beurteilung hat sich offenkundig bis heute nichts geändert.

Mit der o.a., eröffneten Standortoption an der Neuen Lustgartenstraße/ Friedrich-Ebert-Straße, in der gegebenen besonderen Lagegunst, soll und muss dieser Entwicklungsansatz konsequent und zielgerichtet weiterverfolgt werden.

<sup>1</sup> ghh consult GmbH, Dr. Hank-Haase & Kunz, Wiesbaden, 28. Mai 2013

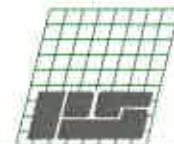




Nach unverzichtbarer konzeptioneller Ausarbeitung für die beabsichtigte Errichtung eines Hotels sowie eines Ärzte- und Gesundheitszentrums (mit jeweils den entsprechend notwendigen Nebennutzungen) und nach Prüfung verschiedener fachrechtlichen Belange (Überschwemmungsgebiet, FFH-Gebiet) kann und soll nunmehr mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Südliche Innenstadt/ Friedrich-Ebert-Straße“ die notwendige bauplanungsrechtliche Grundlage geschaffen werden.



**Luftbildübersicht (ohne Maßstab)**  
(Kreisstadt Erbach)



## **2. Vorgaben, Rahmenbedingungen, Verfahren**

### **2.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes**

Der Planbereich liegt im südlichen Bereich der Erbach der Kernstadt, südlich des unmittelbaren Altstadtbereiches mit Schloss und Lustgarten.

Während der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan den gesamten Bereich zwischen der Neuen Lustgartenstraße im Norden und der Illigstraße im Süden sowie der Friedrich-Ebert-Straße im Westen und der Mümling im Osten umfasste, beschränkt sich die nunmehr vorliegende Entwurfsfassung des Bebauungsplanes auf die Grundstücksflächen im Norden, im Bereich derer die beabsichtigten Vorhaben umgesetzt werden sollen.

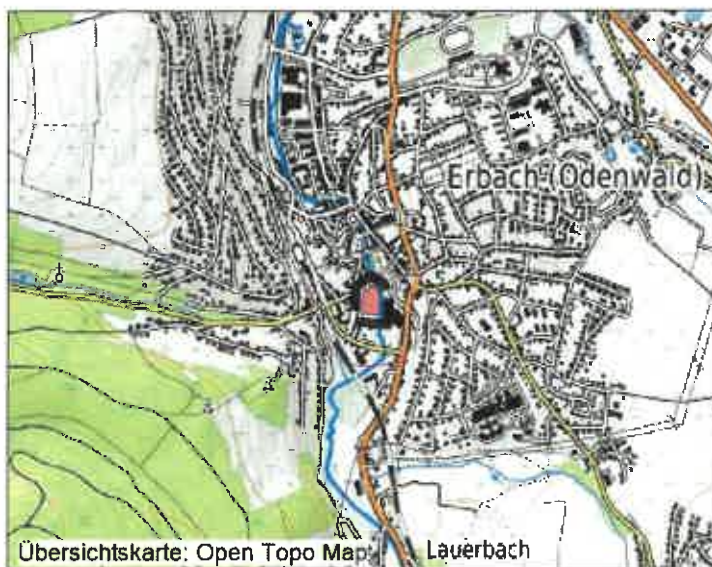
Auf die in der vorlaufenden Entwurfsfassung des Bebauungsplanes (Nov./ Dez. 2022) über die gesamte Nord-Süd-Erstreckung festgesetzte Fuß- und Radwegeverbindung wird aufgrund der Unvereinbarkeit mit den ökologischen und formalen Aspekten des geschützten Ufergehölzsaumes entlang der Mümling und aus eigentumsrechtlichen Gründen fernhin verzichtet.

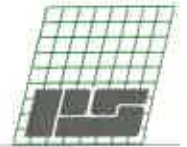
Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches erfolgt in konsequenter Berücksichtigung der mit der Planung verfolgten Zielsetzungen und unter Berufung auf die Bestimmung des § 1 (3) BauGB, wonach der Bebauungsplan aufzustellen ist, sobald und **soweit** es für die städtebaulichen Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Demgemäß und gemäß der Abwägung zu den Stellungnahmen im vorlaufenden Beteiligungsverfahren (Dez. 2022/ Jan. 2023) umfasst der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes in der nunmehr vorliegenden (erneuten) Entwurfsfassung (März 2023) mit einer Fläche von rd. 0,67 die Flurstücke 906/9, 910/10, 908/2, 910/13, 910/12 sowie 1069/4 (teilweise) in der Flur 1 der Gemarkung Erbach.

#### **Übersichtskarten:**

Lage und Abgrenzung des Plangebietes  
(jew. ohne Maßstab)





Durch die Friedrich-Ebert-Straße und die Neue Lustgartenstraße und die hier vorhandenen Medien der Ver- und Entsorgung ist das Plangebiet öffentlich-rechtlich erschlossen.

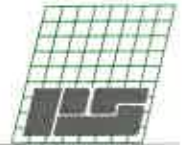
## **2.2 Regionalplan, Flächennutzungsplan**

Im Regionalplan Südhessen 2010 (RPS 2010) ist die in Rede stehende Fläche als Bestandteil des Vorranggebietes Siedlung, Bestand dargestellt.

Der vorliegende Bebauungsplan ist an die Ziele der Raumordnung im Sinne des § 1 (4) BauGB angepasst.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Kreisstadt Erbach (1974) ist der entsprechende Siedlungsbereich als Mischbaufläche dargestellt. Die östlichen (rückwärtigen) Grundstücksteile in Richtung der Mümpling sind (da innerhalb des Überschwemmungsgebietes liegend) teilweise als Grünflächen dargestellt.

Der Flächennutzungsplan wird, soweit erforderlich, gemäß den Bestimmungen des § 13a (2) Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.



### 2.3 Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt mit den östlichen Teilflächen innerhalb des amtlich festgestellten Überschwemmungsgebietes zur Mümling (StAnz.: 52-53/2001 vom 17.10.2001 S. 4780) (vgl. Pkt. 4.2).

Die Mümling gehört in Breite der Gewässerparzelle (Flst. 1069/4 sowie weiter im Süden Flst. 19/8) zum FFH-Gebiet 6319-303 „Oberlauf und Nebenbäche der Mümling“ (vgl. Pkt. 4.1.2).

Sonstige wasserrechtlichen oder naturschutzrechtliche Schutzflächen sind nicht berührt.



### 2.4 Standortbegründung/ Innenentwicklung, Verfahren

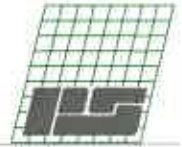
Mit der gegebenen Ausgangssituation (vgl. Pkt. 1), herausragenden städtebaulichen Lagesituation, Lage, der gegebenen Eigentumssituation und insbesondere der damit einhergehenden städtebaulichen Zielsetzung ist das Planvorhaben selbstredend standortgebunden.

Zugleich ist das kleinflächige Plangebiet mit der vorhandenen Bauung und der gegebenen Erschließungssituation zweifelsohne als Bestandteil des Siedlungsbereiches der Kernstadt Erbach und dem Innenbereich nach § 34 BauGB sowie auch im Sinne des § 13a BauGB zugehörig zu beurteilen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt somit als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß den Bestimmungen der §§ 13 und 13a BauGB:

Mit dem beschleunigten Verfahren wird ein Instrument zur deutlichen Erleichterung der Innenentwicklung gegenüber der Außenentwicklung bereitgestellt.

Die formulierten Zielsetzungen des § 13a BauGB „Wiedernutzbarmachung von Flächen“, „Nachverdichtung“ oder „andere Maßnahmen der Innenentwicklung“ erhalten besondere Bedeutung, weil



damit einem Flächenverbrauch für entsprechende Nutzungen an andere Stelle/ respektive im definitiven „Außenbereich“ verhindert wird/ werden kann.

In exakter Übereinstimmung mit dieser gesetzgeberischen Zielsetzung wird mit dem Inhalt des vorliegenden Bebauungsplanes die Voraussetzung für eine sinnvolle Nachnutzung der in Rede stehende, seit langen Jahren schon bauliche genutzten Fläche und eine bauliche Nachverdichtung der Siedlungsstruktur geschaffen; zugleich wird damit ein wichtiger Beitrag zur Stärkung und Beförderung der Angebote im Bereich der Ärzte- und Gesundheitsversorgung sowie im Bereich der touristischen Infrastruktur geschaffen.

Die nach dem vorliegenden Entwurf der Bebauungsplan-Änderung realisierbare Gesamtgrundfläche liegt sehr deutlich unterhalb der in § 13a BauGB als Anwendungsvoraussetzung formulierten 20.000 m<sup>2</sup>; zudem liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von FFH- oder Vogelschutzgebieten vor.

Auch werden mit dem Bebauungsplan keine Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Unter Punkt 18.1.2. der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist als **ggfs.** uvp-pflichtiges Bauvorhaben die Errichtung eines Hotelkomplexes mit einer Bettenzahl von 100 bis weniger als 300 oder mit einer Gästezimmerzahl von 80 bis 200 angeführt. Da diese Bestimmung jedoch für die Aufstellung eines Bebauungsplanes im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB greift (was im vorliegenden Fall nicht zutrifft !) und ansonsten die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles vorgeschrieben ist (die zum Ergebnis führen würde, dass eine UVP nicht erforderlich ist !) besteht kein weitergehender Handlungsbedarf.

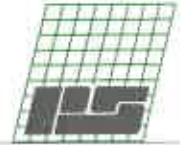
Die Aufstellung eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren ist dann ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Erhaltungsziele und die Schutzzwecke der FFH- oder Vogelschutzrichtlinie beeinträchtigt werden.

Wie angeführt gehörte die Gewässerparzelle der Mümling zum FFH-Gebiet 6319-303 „Oberlauf und Nebenbäche der Mümling“. Aufgrund dessen erfolgt die Erstellung einer FFH-Vorprüfung<sup>2</sup>. Im Ergebnis derer ergeben sich keine Hinweise auf die Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Insgesamt kann der Bebauungsplan somit als in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen und Bestimmungen des § 13a BauGB beurteilt werden.

Zur Gewährleistung einer hinreichend umfänglichen Öffentlichkeitsbeteiligung zum vorliegenden Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanänderung wurde diese nach § 13 (2) 2 in Verbindung mit § 3 (2) BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung des Planentwurfes in der Zeit vom 19.12.2022

<sup>2</sup> Björnsen Beratende Ingenieure GmbH, Nd.Iassung Darmstadt, Dez. 2022



bis zum 27.01.2023 durchgeführt. Die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte nach § 13 (2) 2 in Verbindung mit § 4 (2) BauGB zeitgleich.

Im Rahmen dessen wurden Stellungnahmen vorgelegt, die, im Ergebnis der kommunalen Abwägung durch die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach am 06.04.2023, zu wesentlichen Änderungen der Festsetzungsinhalte des Bebauungsplanes führen:

Im Wesentlichen sind dies:

- *Verkleinerung des räumlichen Geltungsbereiches auf die Flurstücke 906/9, 910/10, 908/2, 910/13, 910/12 sowie 1069/4 (teilweise).*
- *Verzicht auf die Festsetzung eines uferbegleitenden Fuß- und Radweges. Der Ufergehölzsaum wird stattdessen nach § 9 (1) 25 BauGB als Fläche zum Erhalt und Bäumen und Sträuchern zur Festsetzung gebracht.*
- *Veränderte Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung: Festsetzung der Flste. 908/2 und 910/13 als Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO), Festsetzung des Flsts. 910/12 als Sondergebiet, Zweckbestimmung Gesundheitszentrum (§ 11 (2) BauNVO)*
- *Veränderte Festsetzung zur maximal zulässigen Anzahl an Vollgeschossen sowie zur maximal zulässigen Oberkante baulicher Anlagen*
- *ergänzende Festsetzung zur dauerhaften Begrünung von Fachdächer und flach geneigten Dächern, zur Ausstattung von mindestens 50 % der nutzbaren Dachflächen mit Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik / Solarthermie) sowie zur Zulässigkeit von Freiflächenbeleuchtungen*

Aufgrund dieser Änderungen ist der Bebauungsplan gemäß den Bestimmungen des § 4a (3) BauGB daher erneut als Entwurf zu beschließen und gemäß den Bestimmungen des § 4a (3) BauGB erneut öffentlich auszulegen; die Stellungnahmen sind erneut einzuholen.

Nach § 4a (3) Satz 2 BauGB wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgeben werden können.

### **3 Festsetzungen des Bebauungsplanes**

#### **3.1 Art der baulichen Nutzung**

Maßgebliche Zielsetzung ist eine attraktive Erweiterung des Erbacher Angebotes der Daseinsvorsorge im Gesundheitsbereich durch die zentrale Etablierung eines „Gesundheitszentrums“ mit Facharztpraxen, Apotheke, verschiedenen Therapie- und sonstige Dienstleistungsangebote im Gesundheitswesen.

Zugleich wird mit der Errichtung eines Hotelkomplexes mit bis zu 100 Zimmern in hervorragender Lagesituation zum historischen Altstadt- und dem Innenstadtbereich von Erbach ein wichtiger (und seit längerer Zeit notwendiger) Beitrag für die touristische Infrastruktur, konkret eines attraktiven



Angebotes für Urlaub und Übernachtung, für den Seminar- und Tagesbetrieb u.a.m. (und damit einer Verringerung des örtlichen Defizites) in sehr zentraler und attraktiver Lage geleistet.

Nach der Aufgabe und Veräußerung des vormaligen Einrichtungshauses im Bereich des Flsts. 906/9, im Bereich des Auftreffens von Bahnstraße und Neue Lustgartenstraße auf die Friedrich-Ebert-Straße, direkt an der Mümling und mit unmittelbarer und kurzer fußläufiger Erreichbarkeit von Marktplatz/ Schloss und Lustgarten sowie den Innenstadt- und Einkaufsbereich weiter nördlich, erfolgt die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes nach § 9 (1) 1 BauGB in Verbindung mit § 11 (2) BauNVO.

Nach § 11 (2) BauNVO sind für sonstige Sondergebiete die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung festzusetzen. Dementsprechend erfolgt die Festsetzung **Sondergebiet** mit der konkretisierenden (eindeutigen) **Zweckbestimmung Hotel und Restaurant (SO<sub>Hotel</sub>)**.

Die Sondergebiete zeichnen sich allgemein dadurch aus, dass sie der Stadt weitgehende Gestaltungsspielräume bei der Festlegung der Zulässigkeit geben. Dies ergibt sich auch aus der Bestimmung des § 1 (3) Satz 3 der BauNVO, wonach bei der Festsetzung von Sondergebieten die Vorschriften der Absätze 4 – 10 keine Anwendung finden. Festsetzungen über die Art der Nutzungen können nach § 11 BauNVO getroffen werden.

Dementsprechend erfolgt eine textliche Festsetzung, die den vorhandenen sowie beabsichtigten Nutzungen exakt Rechnung trägt. Fachrechtliche – oder nachbarschützende Belange, die dem entgegenstehen, sind nicht erkennbar:

Es handelt es sich vorliegend um folgende Bebauungsplanfestsetzung:

**Gem. § 9 (1) 1 BauGB i.V.m. § 11 (2) BauNVO:**

**Sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung Hotel und Restaurant**

**- Zulässig ist ein Beherbergungs- und Gastronomiebetrieb für Gäste gegen Bezahlung (Hotel) mit allen im Rahmen der Betriebsführung notwendigen Einrichtungen, Nebenanlagen und –nutzungen.**

Mit dieser Festsetzung im Bebauungsplan ist sichergestellt, dass hier exakt diese, durch die Stadt Erbach explizit vorgesehene Nutzung möglich und zulässig ist. Städtebauliche Fehlentwicklungen, d.h. Nutzungen und Vorhaben, die nicht der städtebaulichen und funktionalen Zielsetzungen der Stadt Erbach entsprechen, sind ausgeschlossen.



**Hotelneubau: Blick aus Richtung Nordosten**

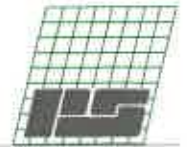
Johannes Buchner  
Architektenliste Berlin 17731  
Stallschreiberstraße 45  
10969 Berlin

Die südlich angrenzenden Flurstücke bzw. Grundstücksflächen wurden in der vorlaufenden Entwurfsfassung des Bebauungsplanes (Nov./ Dez. 2022) nach § 6a BauNVO als Urbanes Gebiet (MU) festgesetzt: Nach dem Abs.1 dienen Urbane Gebiete dem Wohnen sowie der Unterbringung von Gewerbebetrieben und sozialen, kulturellen und anderen Einrichtungen, die die Wohnnutzung nicht wesentlich stören. Die Nutzungsmischung muss nicht gleichberechtigt sein.

Zur Wahrung des Gebietscharakters eines MU ist es jedoch wichtig, dass ein wahrnehmbarer Anteil an gewerblichen, sozialen, kulturellen und/ oder anderen Nutzungen im Gebiet vorhanden sind.

Neben der Sicherung der vorhandenen Wohnnutzung im Bereich der bebauten Flurstücke 908/2 und 910/13 verfolgt der vorliegende Bebauungsplan jedoch sehr konkret die zentrale Etablierung eines „Gesundheits- und Ärzteentrums“ mit Facharztpraxen, Apotheke, verschiedenen Therapie-, Rehabilitations- und sonstige Dienstleistungsangeboten im Gesundheitswesen (s.o.).





Unter konkreter Orientierung an dieser Zielformulierung erfolgt in der nunmehr vorliegenden erneuten Entwurfsfassung des Bebauungsplanes (03/2023) im Bereich des Flurstückes 910/12 daher ebenfalls die Festsetzung eines **sonstigen Sondergebietes nach § 11 (2) BauNVO mit der konkretisierenden Zweckbestimmung „Ärzte- und Gesundheitszentrum“**. Die im Einzelnen hier zulässigen Anlagen und Nutzungen werden zudem in einem angeführten Zulässigkeitskatalog konkret definiert; eine Wohnnutzung wird dabei nicht ausgeschlossen.

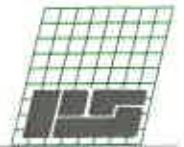
Neben der Aufwertung und Stärkung des Quartieres an der Friedrich-Ebert-Straße kann und wird dies zu einer erheblichen Verbesserung und Attraktivität des Dienstleistungsangebotes im Gesundheitsbereich für die Stadt Erbach, und darüber hinaus, führen.

Die beiden Flurstücke 908/2 und 910/13 (vormals MU1) werden künftig als Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO festgesetzt; lediglich Gartenbaubetriebe und Tankstellen werden (als potenzielle standörtliche Fehlentwicklung) grundsätzlich ausgeschlossen.

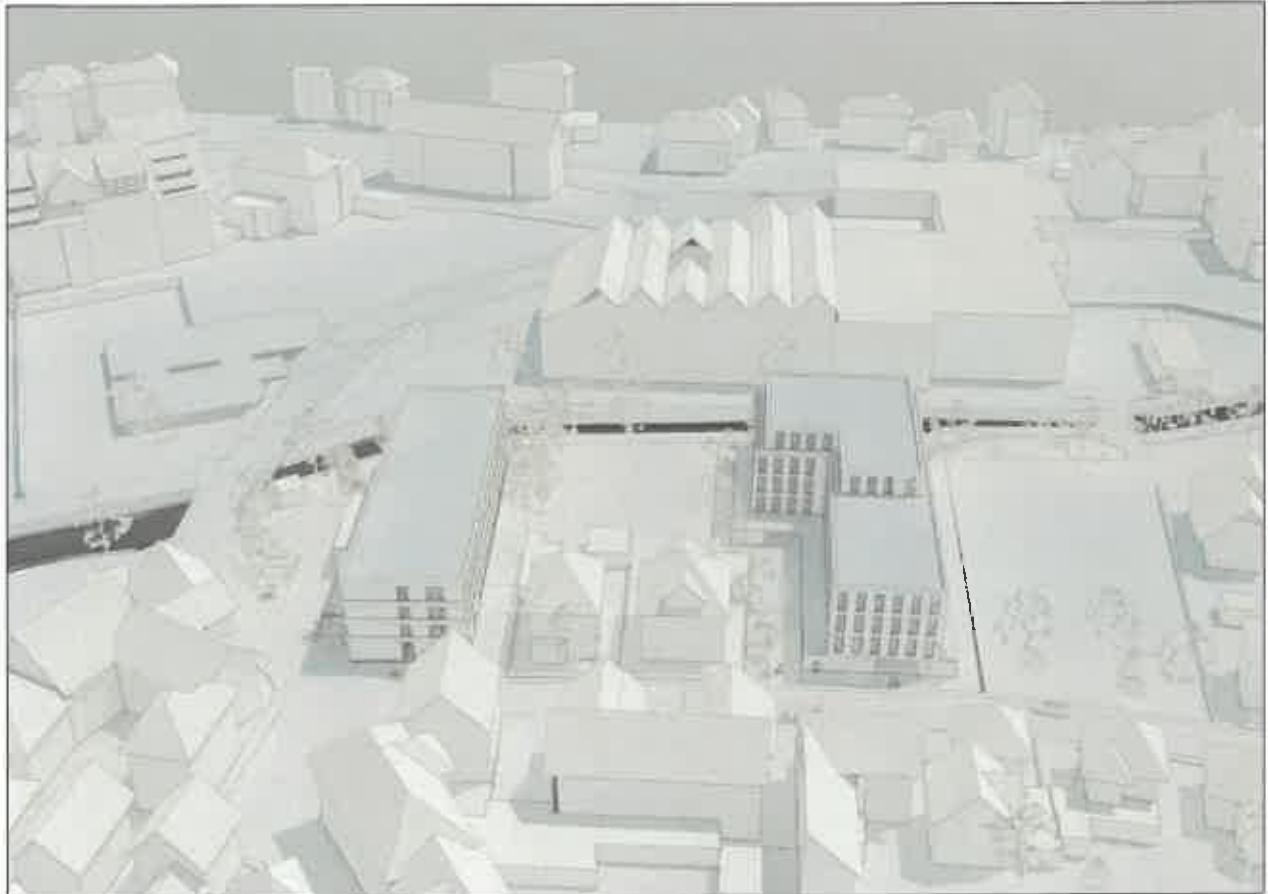


**Neubau Ärztezentrum: Blick Friedrich Ebert-Straße aus Richtung Süden**

Johannes Buchner  
Architektenliste Berlin 17731  
Stallschreiberstraße 45  
10969 Berlin



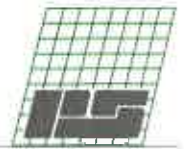
Die nunmehr getroffenen Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung erfolgen, obgleich die „südliche Innenstadt“ als Kristallisationspunkt für zukünftig mögliche Entwicklungen im Sinne einer siedlungsstrukturellen und funktionalen Aufwertung im zentralen Innenstadtbereich von Erbach gesehen werden kann, zunächst unter konkreter Orientierung an den kleinräumlich formulierten städtebaulichen Zielsetzungen.



**Neubau Hotel (links) Ärztezentrum (rechts): Draufsicht aus Richtung Westen**

Johannes Buchner  
Architektenliste Berlin 17731  
Stallschreiberstraße 45  
10969 Berlin

Obgleich die Funktionalität der beiden Gebäude im Bereich der festgesetzten Sondergebiete im Vordergrund steht (und vor dem Hintergrund der beabsichtigten Stärkung des Erbacher Innenstadtbereiches mit erheblicher gesamtstädtischer Bedeutung im Vordergrund stehend muss), stellen die zur Festsetzung gelangenden Sondergebiete stellen auch einen siedlungsstrukturell und städtebaulich verträglichen Übergang zwischen der (überwiegenden) Wohnnutzung im Westen und Süden und dem auch gewerblich geprägten Standort im Osten, direkt jenseitig der Mümling dar.



Die die Bestimmungen des § 50 BImSchG sind grundsätzlich beachtet, wonach bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen [...] auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete [...] sowie wie möglich vermieden werden.

Im Hinblick auf die spätere, konkrete Vorhabenrealisierung und „Betriebsführung“ ist auf die einschlägigen Bestimmungen (TA Lärm u.a.m.) zu verweisen.

### **3.2 Maß der der baulichen Nutzung**

Bei der Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung sind nach § 16 (3) BauNVO stehts die Grundflächenzahl (oder die Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen) und die Zahl der Vollgeschosse oder die Höhe der baulichen Anlagen zu bestimmen, wenn ohne ihre Festsetzung öffentliche Belange, insbesondere das Ort- und Landschaftsbild, beeinträchtigt werden können.

Das **Maß der baulichen Nutzung** wird im Wesentlichen bestimmt durch die Festsetzung von Grundflächenzahl (GRZ) und Geschossflächenzahl (GFZ), die angeben, wie viele Quadratmeter Grundfläche bzw. Geschossfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche im Sinne § 19 (3) BauNVO zulässig sind. Grundsätzliche Zielsetzung ist eine optimale bauliche Nutzung der (in deutlich beschränktem Umfang) zur Verfügung stehenden Grundstücksflächen (auch im gesetzgeberischen Sinne der Innenbereichsverdichtung) sowie die Unterbringung von Stellplätzen auf der jeweiligen Grundstücksfläche in größtmöglichem Umfang.

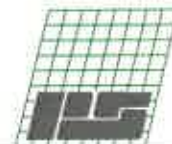
Die jeweilige Festsetzung orientiert sich zunächst konkret an den architektonischen Ausarbeitungen zur Errichtung des Hotels sowie des Ärzte- und Gesundheitszentrums, die sich ihrerseits an den einschlägigen fachrechtlichen Bestimmungen sowie den wirtschaftlichen Erfordernissen ausrichten.

Mit einer Grundflächenzahl von GRZ = 0,8 erfolgt die Festsetzung gemäß dem Orientierungswert des § 17 BauNVO als Obergrenze; aufgrund der in § 19 (4) BauNVO definierten Kappungsgrenze von GRZ = 0,8 ist kann eine (weitergehende) Überschreitung der Grundflächenzahl durch z.B. Stellplätze nicht in geringfügigem Maße zugelassen werden.

Bei einem damit verfolgten großzügigen Spielraum für die Vorhabenplanung, verbleibt damit jedoch ein Anteil der Grundstücksfläche für z.B. Begrünung und Anpflanzungen.

Die festgesetzte Geschossflächenzahl mit einer GFZ = 2,0 im Bereich des Sondergebietes Hotel sowie GFZ = 2,5 im Sondergebiet Gesundheitszentrum beruht auf der diesbezüglichen Ermittlung auf Grundlage der bislang jeweils vorliegenden Vorhabenplanung.

In diesem Zusammenhang ist auf die die Bestimmungen des § 19 BauNVO hinzuweisen:



Nach Abs. 3 Nr. 1 ist die Geschossfläche nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Vollgeschossen zu ermitteln. Daraus folgt, dass die Grundflächen von Geschossen die keine Vollgeschosse gem. der Definition der HBO sind, bei der Ermittlung der Geschossflächen grundsätzlich nicht zu berücksichtigen sind.

Die Gebäude im Bereich des festgesetzten WA genießen grundsätzlichen Bestandschutz.

Um, auch unter dem Aspekt der Gleichbehandlung mit den Sondergebietsflächen, künftig eine weitergehende bauliche Ausnutzung der verfügbaren Grundstücksflächen (außerhalb des Überschwemmungsgebietes) sowie ggf. die Herstellung von z.B. überflutbaren Stellplatzflächen zu ermöglichen, wird die (vormals für das MU) festgesetzte Grundflächenzahl mit  $GRZ = 0,6$  beibehalten.

Die Festsetzung geht somit über den Orientierungswert des § 17 (1) BauNVO für Allgemeine Wohngebietes hinaus, ermöglicht aber eine künftige städtebauliche Neuordnung und Nachverdichtung auf einer der geschlossenen Bebauungszusammenhang gelegenen Fläche.

Vor diesem Hintergrund erfolgt zudem die ergänzende Festsetzung nach §§ 16 und 19 BauNVO, wonach die zulässige Grundflächenzahl durch die Grundflächen von Garagen, Stellplätzen und Nebenanlagen bis zu einer  $GRZ = 0,8$  überschritten werden darf.

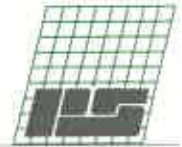
Die Geschossflächenzahl wird im Allgemeinen Wohngebiet mit  $GFZ = 1,2$  gemäß dem Orientierungswert für Obergrenzen festgesetzt. Sog. Garagengeschosse bleiben gemäß Festsetzung bei der Ermittlung der Geschossflächen unberücksichtigt.

Von besonderer städtebaulicher Relevanz ist die künftige Höhe von baulichen Anlagen.

Dabei steht die Prämisse einer Kompromissfindung im Vordergrund - zwischen den Belangen einer hinreichenden Funktionalität und wirtschaftlichen Tragfähigkeit von Hotel und Gesundheits-/Ärztzentrum (s.o.) einerseits und, auf der anderen Seite, einer städtebaulichen Verträglichkeit mit der Bestandsituation aber auch der Zielsetzung einer funktionalen und strukturellen Stärkung des Quartiers und Beförderung einer verdichtenden, „urbanen“ Siedlungsstruktur im Bereich der südlichen Innenstadt von Erbach.

Analog der Geschossfläche basiert die festgesetzte maximale Anzahl an Vollgeschossen auf den Nutzungsanforderungen der Projektentwicklung in Abstimmung mit dem späteren Betreiber und Nutzer, d.h. auf der bis dato vorliegenden Vorhabenplanungen.

Für das  $SO_{\text{Hotel}}$  werden bei einer avisierten Anzahl von maximal 100 Fremdenzimmern demgemäß maximal 4 Vollgeschosse sowie im Bereich des Sondergebietes<sub>Gesundheitszentrum</sub> ebenfalls maximal 4 Vollgeschosse als zulässig festgesetzt.



Unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und zur Ermöglichung einer optional weitergehenden Höhenentwicklung wird in Angleichung an die benachbarten Sondergebietsflächen auch im Bereich des WA eine maximal zulässige Anzahl an Vollgeschossen mit  $Z = IV$  festgesetzt.

Nach § 2 (4) HBO sind Vollgeschosse ...

Geschosse, die im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragen und die eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Ein Geschoss im Dachraum und ein gegenüber mindestens einer Außenwand des Gebäudes zurückgesetztes oberstes Geschoss (Staffelgeschoss) ist ein Vollgeschoss, wenn es diese Höhe über mindestens drei Viertel der Grundfläche des darunter liegenden Geschosses hat.

Da die Hessische Bauordnung bei der Vollgeschoss-Definition nur eine Mindesthöhe vorgibt und da im Bereich des Ärztezentrums Park- und Stellplätze auf zwei Ebenen nachgewiesen werden („Parkgeschosse“), ist es städtebaulich erforderlich durch die ergänzende Festsetzung einer maximalen Oberkante baulicher Anlagen (OK<sub>max.</sub>) die maximal mögliche Höhenentwicklung von Gebäuden zu reglementieren.

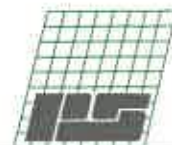
Da hinsichtlich der Dachgestaltung (auch aufgrund der vorgesehenen, verschiedenen Gebäudetypen und noch offener baugestalterischer Fragen) keine Vorgabe im Bebauungsplan festgelegt sind, erfolgt keine Festsetzung zur Trauf- und Firsthöhe sondern eine OK<sub>max.</sub>:

Mit einer OK<sub>max.</sub> = 14 m im SO<sub>Hotel</sub> verbleibt die künftigen „absoluten“ Gebäudehöhen im Maßstab der benachbart vorhandenen Bebauung. Entsprechendes gilt, mit einer OK<sub>max.</sub> = 14 m für den straßenseitigen (westlichen) Teil des zur Errichtung beabsichtigten Gesundheitszentrums auf Flst. 910/12, während im rückwärtigen, d.h. östlichen Grundstücksteil mit einer OK<sub>max.</sub> = 17,5 m eine weitergehende Höhenentwicklung als zulässig festgesetzt wird. Dies begründet sich durch die notwendige Herstellung von bis zu 64 Stellplätzen auf zwei Ebenen innerhalb des Gebäudes (d.h. in Form von zwei „Parkgeschossen“).

Als Bezugspunkt für die Ermittlung der jeweilig festgesetzten Oberkante baulicher Anlagen werden die höhenmäßig exakt definierten Kanaldeckel des Schmutzwasserkanals unmittelbar westlich des Flsts. 906/9 („Hotel“) sowie westlich des Flsts. 910/12 („Gesundheitszentrum“) festgelegt.

Lage und Höhe der Kanaldeckel sind im Bebauungsplan dargelegt.

U.a. da insbesondere bei der Errichtung und Bewirtschaftung von öffentlichen (öffentlich zugänglichen) Gebäuden besondere Anforderungen an die technische - und die sonstige Infrastruktur bestehen (z.B. Brandschutz, Haustechnik, Barrierefreiheit), sind, damit einhergehend, vielfach technische Anlagen und Einrichtungen, die über die absolut zulässigen Gebäudehöhen hinausgehen, notwendig. Um eine optisch-visuelle Beeinträchtigung durch z.B. Aufzugsschächte, Abluft- und sonstige technische Anlagen zu minimieren, sind diese gemäß Festsetzung, gegenüber der jeweiligen Außenfassaden zurückzusetzen und einzuhausen.

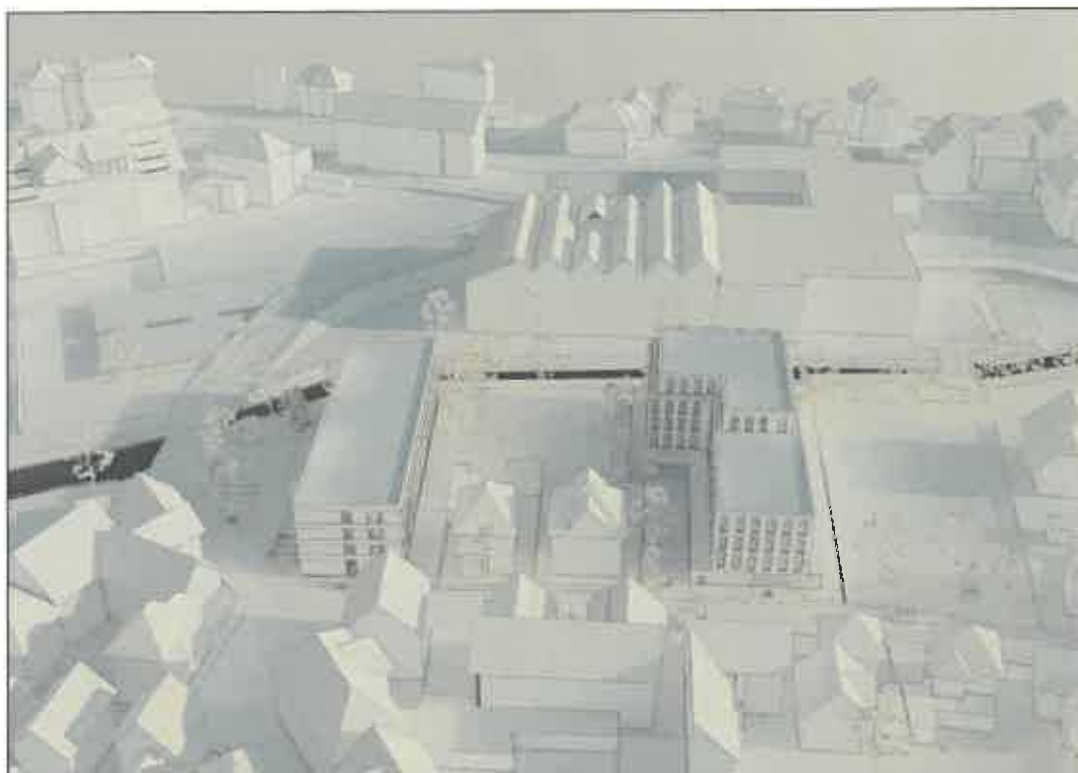
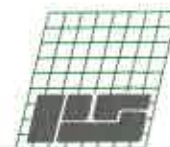


**Grundriss Ärztezentrum (Flst. 910/12)**

Johannes Buchner  
Architektenliste Berlin 17731  
Stallschreiberstraße 45  
10969 Berlin

Ogleich langfristig ggfs. eine weitere städtebaulichen Entwicklung innerhalb sowie im südlichen und östlichen Anschluss des nunmehrigen Plangebietes nicht auszuschließen ist, genießen die beiden Gebäude im Bereich des festgesetzten WA selbstredend Bestandschutz. Auch unter Berücksichtigung der benachbart vorhandenen bestehenden Gebäude, ist, unter Wahrung der bauordnungsrechtliche zu berücksichtigenden Abstandsflächen, wird auch künftig eine hinreichende Belichtung und Belüftung sichergestellt.

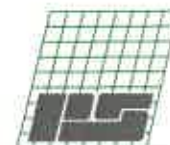
Demgemäß wird durch die nachfolgenden Abbildungen die künftige Verschattungssituation zum Zeitpunkt 15.12. und 15.06. dargelegt.



**Verschattungsstudie (15.12. – oben / 15.06. – unten)**

Johannes Buchner  
Architektenliste Berlin 17731  
Stallschreiberstraße 45  
10969 Berlin





### **3.3 Überbaubare Fläche**

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen bestimmt, bis an die gebaut werden darf. Es erfolgt die Festsetzung einer Baugrenze in einem Mindestabstand von 3 m zu den jeweils südlich bzw. nördlich angrenzenden Grundstücksflächen.

Zur öffentlichen Verkehrsfläche der Friedrich-Ebert-Straße wird im Bereich des Flsts. 910/12 die Baugrenze gleichsam in einem Mindestabstand von 3 m festgesetzt, während dies weiter im Norden exakte entlang der vorhandenen Gebäudefronten erfolgt.

In Richtung Osten erfolgt die Festlegung der überbaubaren Fläche weitestgehend entlang der Begrenzung des amtlich festgelegten Überschwemmungsgebietes (vgl. Pkt. 4.2).

Die notwendige Wahrung der Abstandsflächen gemäß den bauordnungsrechtlichen Bestimmungen der HBO ist im jeweiligen Bauantragsverfahren nachzuweisen.

Zur Klarstellung erfolgt die ergänzende Festsetzung, dass innerhalb der überbaubaren und nicht-überbaubaren Grundstücksflächen Stellplätze und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO zulässig sind (auf die fachrechtlichen Bestimmungen bezüglich des amtlich festgestellten Überschwemmungsgebietes ist ausdrücklich hinzuweisen!), während Garagen zur konsequenten Freihaltung des straßenseitigen Grundstücksteiles nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig sind.

### **3.4 Verkehrsflächen, Verkehrserschließung**

Ausgehend von der Neckarstraße (B 45) ist das Plangebiet über die Neue Lustgartenstraße im Norden sowie die Illigstraße sehr gut an das örtliche (und überörtliche) Straßennetz angebunden.

Mit der Friedrich-Ebert-Straße sind die hier überplanten Grundstücksflächen vollumfänglich erschlossen; eine Miteinbeziehung der öffentlichen Verkehrsfläche in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes erscheint nicht erforderlich.

Ogbleich zunächst als ein wesentlicher konzeptioneller Bestandteil der Entwicklung des gesamten Bereiches zwischen der neuen Lustgartenstraße im Norden und der Illigstraße im Süden beurteilt, ist die Herstellung einer Wegeverbindung (Fußweg sowie ggfs. Radweg) parallel des Flusslaufes der Mümling fachinhaltlichen und aus eigentumsrechtlichen Gründen nicht möglich.

Zur Minimierung von potenziellen Eingriffswirkungen in die hydrologische (Überschwemmungsgebiet) und ökologische Situation (geschützter Uferhölzsaum) bzw. um Eingriffswirkungen noch deutlicher auszuschließen, wird fernhin auf die Festsetzung einer uferbegleitenden Fuß- und Radwegeverbindung verzichtet.





Der Ufergehölzsaum wird nach § 9 (1) 25 BauGB zum Erhalt festgesetzt. Ein wasserrechtliches Verfahren ist somit nicht erforderlich

Im ursächlichen Zusammenhang mit dem vorliegenden Bebauungsplan bzw. den damit vorbereiteten Vorhaben ergibt sich ein erhöhtes Verkehrsaufkommen.

Gemäß der Fachbehörde (Hessen Mobil, Schreiben vom 17.01.2023) sind daher die Leistungsfähigkeit des Verkehrsnetzes und der betroffenen Verkehrsknotenpunkte (B45/K42/Lustgartenstraße und K49/Lustgartenstraße) gutachterlich zu untersuchen und zu bewerten, um negative verkehrsbedingte Auswirkungen zu vermeiden.

Dem nachkommend erfolgte eine jeweilige Verkehrszählung im Bereich der maßgeblichen Knotenpunkte und die Erstellung einer Verkehrsuntersuchung zur Leistungsfähigkeit.<sup>3</sup>

Hinsichtlich des prognostizierten, zusätzlichen Verkehrsaufkommens wird von einer Worst-Case-Betrachtung ausgegangen, d.h. einer vollständigen, maximalen Umsetzung der für die drei Teilflächen getroffenen Festsetzungen.

Aus den durchgeführten Leistungsfähigkeitsuntersuchungen geht hervor, dass die Prognoseverkehrsmengen in der vor- und nachmittäglichen Spitzenstunde an den beiden Knotenpunkten mit den guten Qualitätsstufen „B“ bzw. „C“ leistungsfähig abgewickelt werden können.

Der Ergebnisbericht zur Verkehrsuntersuchung ist der vorliegenden Begründung als Anlage beigelegt.

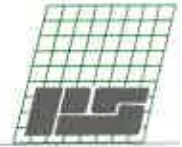
### **3.5 Fläche für Versorgungsanlagen**

Die vorhandene Trafostation im Norden des Plangebietes an der Neuen Lustgartenstraße (Flst 910/10) wird nach § 9 (1) 2 BauGB als Fläche für Versorgungsanlagen, Zweckbestimmung Elektrizität (Trafostation) festgesetzt.

### **3.6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, stadtökologische Festsetzungen, Eingriffsminimierung**

Als wesentlichste Maßnahme zur Minimierung von potenziellen Eingriffswirkungen in die hydrologische und ökologische Situation, ist der nunmehrige Verzicht auf die vorlaufend vorgenommene Festsetzung einer uferbegleitenden Fuß- und Radwegeverbindung zu benennen.

<sup>3</sup> Durth Roos Consulting GmbH, Darmstadt, Verkehrsuntersuchung (08.03.2023)



Der vorhandenen Ufergehölzsaum wird nach § 9 (1) 25 BauGB vielmehr dauerhaft zum Erhalt festgesetzt; dabei wahrt der so festgesetzte Gehölzstreifen einen Abstand von 2 m zum (noch) bestehende Gebäudekomplex des ehem. Möbelhauses Schmidt (im Südosten des Flsts. 906/9) sowie von 1 m zum (noch) bestehenden Gebäude des ehem. Getränkemarktes (Flst. 910/12).

Der wasserrechtlich geschützte Gewässerrandstreifen bleibt unangetastet; gegenüber der bislang bestehenden Situation ergeben sich somit keine weitergehenden Eingriffswirkungen, sondern, im Gegenteil, eine rechtlich eindeutige und nachvollziehbare Festsetzung zur Sicherung der bestehenden Gehölzstruktur als Habitat sowie als Puffer und Übergang zur Mümling-Parzelle und dem FFH-Gebiet. Allgemein ist darauf hinzuweisen, dass die wesentlichen Flächenanteile des Ufergehölzsaumes im Bereich der eigentlichen Bachparzelle (Flst. 1069/4) zu verorten sind.

Aus Gründen der Niederschlagswasserrückhaltung sowie aus ökologischen und kleinklimatischen Gründen erfolgt nunmehr, zur erneuten Entwurfsfassung des Bebauungsplanes (03/2023) die verbindliche Festsetzung zur vollflächigen Begründung aller Flachdächer und flach geneigten Dächer. Neben einer gewissen Filterwirkung (Luftschadstoffe, Feinstaub) bildet die Dachbegründung zudem eine verbesserte Wärmedämmung im Winter sowie ein Hitzeschild im Sommer.

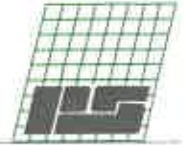
Die zudem (!) nach § 9 (1) 23b BauGB festgesetzte und verbindlich vorzunehmende Ausstattung von mindestens 50 % der nutzbaren Dachflächen mit Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik / Solarthermie) stellt einen wesentlichen Beitrag zur Reduzierung von CO<sub>2</sub>-Emissionen und dem Klimaschutz dar.

Dabei kann die Solarmindestfläche sowohl aus Photovoltaikmodulen als auch aus Solarwärmekollektoren bestehen.

Zur Verringerung von Beeinträchtigungen von insbesondere nachtaktiven Insekten und Fledermäusen (aber auch aus Rücksichtnahme auf Nachbarschaft, Verkehrsteilnehmern etc.) werden detaillierte Festsetzungen zur Zulässigkeit von Freiflächenbeleuchtung formuliert.

Die Herstellung von Verkehrsflächen, d.h. von PKW-Stellplätze, Hofflächen, Gehwege und sonstige geeigneten Nebenflächen in wasserdurchlässiger Weise wird in der vorliegenden (erneuten) Entwurfsfassung des Bebauungsplanes nicht weiter festgesetzt, da eine Versickerung gemäß den geltenden Richtlinien (nur nach entsprechender, vorliegenden jedoch nicht praktikabler Vorreinigung) fachgerecht und rechtskonform möglich wäre (vgl. Pkt 4.2).

Auf die wasserrechtlichen Bestimmungen zur „Verwertung“ von Niederschlagswasser wird gleichwohl im Bebauungsplan hingewiesen.



Aufgrund der innerstädtischen Lagesituation und der beabsichtigten städtebaulichen Verdichtung auf einer nur in sehr begrenztem Umfang zur Verfügung stehenden Fläche sind im Bebauungsplan darüber hinaus keine weitergehenden grünordnerischen Festsetzungen bzw. Festsetzungen zu Anpflanzungsmaßnahmen getroffen

Angesichts der konkreten Bauvorhaben im besonderen Interesse der Öffentlichkeit, d.h. der beabsichtigen gezielten Erweiterung des besonderen Angebots im Fremdenverkehrs- und im Gesundheitssektor, wird im Zuge der Vorhaben- und Freiflächenplanung ein besonderes Augenmerk auf eine attraktive Gestaltung und Begrünung des unmittelbaren und näheren Umfeldes zu legen sein.

#### **4 Berücksichtigung fachrechtlicher und fachplanerischer Belange**

##### **4.1 Umweltbelange**

Nach § 1a BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die dort angeführten Vorschriften zum Umweltschutz anzuwenden, die landschaftspflegerischen Belange bzw. die Belange des Umweltschutzes zu beachten und im Rahmen einer Umweltprüfung abzuarbeiten.

Eine Ausnahme vom Regelverfahren der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB besteht lediglich im Hinblick auf solche Planungssituationen, die - **wie im vorliegenden Fall** - vorrangig bestandssichernde, ordnende oder verdichtende Funktion haben. Der Gesetzgeber geht in diesen Fällen davon aus, dass für die Durchführung einer förmlichen Umweltprüfung kein Bedarf besteht, da von vornherein keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

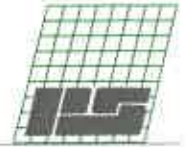
Die Abweichung von der Grundregel der Umweltprüfung ergibt sich formal durch die Bestimmung des § 13a (2) Nr. 1 bzw. des § 13 (3) S. 1 BauGB; demnach sind die Vorschriften zur Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB und die Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB nicht anzuwenden.

In faktischer Hinsicht ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den mit dem Bebauungsplan überplanneten Flächen um Grundstücke handelt, die alle vormalig bzw. nach wie vor intensiv genutzt waren/ sind und in zu großen Teilen versiegelt sind (s. nachfolgende Abbildungen).

Nach den Prämissen und Bestimmungen des § 1 (6) Nr. 7 BauGB sind jedoch die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

Demgemäß erfolgt die Erstellung eines Umweltfachbeitrages, der sich mit den betroffenen Schutzgütern und den zu erwartenden Umweltauswirkungen.

Auf die Ausführungen im beigefügten Umweltfachbeitrag sowie auch der FFH-Vorprüfung (s.u.) wird hingewiesen.



**Bilder: Flste. 906/9 und 910/12 aus Richtung Westen**  
Planungsgruppe Seifert, Winter 2020/ 2021

#### **4.1.1 Eingriffsregelung**

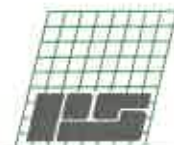
Gemäß § 1a (3) BauGB sind die Belange von Natur und Landschaft sowie die Vermeidung und der Ausgleich der voraussichtlichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Abwägung nach § 1 (7) BauGB zu berücksichtigen.

Wie vorstehenden angeführt sind (mit Ausnahme der rückwärtigen, im Bereich des Überschwemmungsgebietes liegenden Gartenflächen der Anwesen Friedrich-Ebert-Straße 12 und 14) große Teile der in Rede stehenden Grundstücksflächen bebaut und versiegelt.

Da der wertgebende (gemäß Beurteilung im Umweltfachbeitrag jedoch nicht naturnahe) Ufergehölzsaum der Mümling nahezu vollständig im Bereich der Gewässerparzelle liegt und nunmehr auf den Baugrundstücken zum Erhalt festgesetzt wird, ergibt sich mit der vorliegenden (erneuten) Entwurfsfassung gegenüber dem bestehenden Zustand mehr oder minder keine Eingriffswirkungen.

Vor diesem Hintergrund, aufgrund der Lagesituation des Grundstückes und aufgrund der mit dem Bebauungsplan verfolgten Zielsetzungen, ergibt sich mit der Überplanung des hier in Rede stehenden Teilbereiches voraussichtlich keine relevante Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder des Naturhaushaltes.

Insofern, sowie auch unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 13a (2) Nr. 4 BauGB, wonach Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a (3) Satz 6 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gelten, ergibt sich mit dem vorliegenden Bebauungsplan kein Kompensationserfordernis.



#### **4.1.2 FFH-Gebiet**

Der vorliegende Bebauungsplan berührt mit seinem Geltungsbereich die Gewässerparzelle der Mümling (Flst. 1069/4 sowie 19/8), die zum FFH-Gebiet 6319-303 „Oberlauf und Nebenbäche der Mümling“ gehört.

Aufgrund dessen erfolgt die Erstellung einer FFH-Vorprüfung<sup>4</sup>, die in der Anlage beigefügt ist.

Im Ergebnis derer kommen die geschützten Lebensraumtypen des FFH-Gebietes nur außerhalb des Siedlungsgebietes vor. Die vorkommenden „FFH-Anhang II-Arten“ (Groppe, Bachneunauge) sind durch den vorliegenden Bebauungsplan nicht berührt.

Zusammenfassend ergeben sich keine Hinweise auf die Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung.

#### **4.1.2 Biotop- und Artenschutz**

Trotz FFH-Schutzstatus ist die angrenzende Mümling nicht den nach § 30 BNatSchG geschützten Fließgewässern zuzurechnen, da naturfern ausgebaut. Auch der Ufergehölzsaum wurde in der hessischen Biotopkartierung nicht als geschützter Biotop erfasst.

Besonders geschützte Pflanzen- und Tierarten sind nicht vorhanden sowie aufgrund der bestehenden Nutzungen und der Habitatausstattung nicht zu erwarten.

Durch die in der nun vorliegende (erneuten) Entwurfsfassung des Bebauungsplanes getroffenen Festsetzung von Bäumen und Sträuchern entlang der der Böschungsoberkante zur Mümling ergibt sich ein wesentlicher Beitrag zum dauerhaften Erhalt des Ufergehölzsaumes als Biotopstruktur.

Auf die artenschutzrechtliche Prüfung im Rahmen des Umweltfachbeitrages wird hingewiesen.

#### **4.2 Wasserwirtschaftliche Belange**

Unter Orientierung am Erlass „Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Belange in der Bauleitplanung“ bzw. der Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen in der Bauleitplanung werden die wasserwirtschaftlichen Belange wie folgt behandelt:

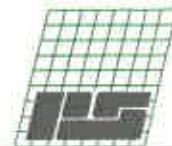
##### ***Wasserversorgung/ Abwasserableitung***

Die Trink- und Löschwassersituation ist Bestand.

Mit der Errichtung zeitnah beabsichtigten Errichtung von Hotel und Gesundheitszentrum ergibt sich

---

<sup>4</sup> Björnsen Beratende Ingenieure GmbH, Nd.Iassung Darmstadt, Dez. 2022



voraussichtlich ein deutlich gesteigerter Trinkwasserbedarf, der jedoch ohne weiteres aus dem bestehenden, öffentlichen Versorgungsnetz (Anbindung an die Friedrich-Ebert-Straße) gedeckt werden kann.

Seit dem 01. Januar 2015 versorgt die zu diesem Zweck gegründete Wasserversorgung Erbach Anstalt des öffentlichen Rechts die Kreisstadt Erbach mit Trinkwasser.

Nach der Wasserversorgung Erbach AöR (Schreiben vom 05.01.2023) ist das Plangebiet durch Trinkwasserversorgungsleitungen in der Friedrich-Ebert-Straße auch für die geplanten Grundstücksnutzungen mit Trinkwasser versorgt bzw. versorgbar. Das vorhandene Trinkwasser-Leitungsnetz sichert in diesem Bereich auch die Löschwasserversorgung für den Brandschutz mit 96 m<sup>3</sup>/h.

Die Löschwasserversorgung ist mit einem hinreichenden Dargebot und einem Druck am Hydranten im Bereich der Friedrich-Ebert-Straße von  $\geq 1,5$  bar grundsätzlich zu gewährleisten.

Im Zuge der jeweiligen Vorhabenplanung werden konkrete Abstimmungen mit den zuständigen Versorgungsträgern und Fachbehörden vorgenommen und eine hinreichende Versorgungssicherheit dezidiert nachgewiesen

Die Entsorgung von im Plangebiet anfallendem Schmutzwasser erfolgt durch Anschluss an das bestehende Entsorgungsnetz. Hinreichende Kapazitäten zur Abführung und Weiterleitung der Schmutzwasserfracht sowie die Reinigung und Aufbereitung in der Verbandskläranlage in Asselbrunn sind nach Kenntnisstand gegeben.

Während das örtliche Kanalnetz im Eigentum der Stadt Erbach steht, ist für die Abwasserbeseitigung der Abwasserverband Mittlere Mümling mit Sitz in Michelstadt zuständig.

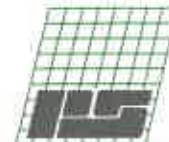
Die Abführung von Niederschlagswasser erfolgt unter Anschluss an den in der Friedrich-Ebert-Straße vorhandenen Regenwasserkanal, der in der Mümling endet.

Die technischen und rechtlichen Möglichkeiten und Modalitäten werden im Zuge vorhabenkonkreter Erschließungsplanung ermittelt und festgelegt, sowie im Hinblick auf eine erweiterte Einleitgenehmigung mit den zuständigen Stellen abgestimmt.

Für die Abführung/ Entsorgung von Niederschlagswasser gelten grundsätzlich die Bestimmungen des § 55 (2) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie ergänzend § 37 (4) des Hessischen Wassergesetzes, die im Sinne einer Hinweisfunktion im Bebauungsplan angeführt sind.

Demnach soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 (2) WHG).

Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet wer-



den, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen (§ 37 (4) HWG)  
Da die vorgenannten, im Bebauungsplan angeführten Bestimmungen unmittelbar geltendes Recht darstellen, sind im vorliegenden Bebauungsplan (unter Verweis auf die spätere Vorhabenplanung, s.o.) keine weitergehenden wasserrechtlichen Festsetzungen getroffen.

### **Niederschlagswasser, Schutz der Grundwasserneubildungsrate**

Wie unter Pkt. 3.6 angeführt ist eine Festsetzung zur wasserdurchlässigen Befestigung von Stellplätzen und Nebenflächen nicht sachgerecht umzusetzen

Zudem wird aufgrund eines anzunehmenden korrespondierenden Grundwasserstandes zum Wasserspiegel der Mümling eine hinreichende Mächtigkeit des Sickerraumes nicht zu erreichen sein.

Auf eine diesbezügliche Festsetzung im Bebauungsplan wird daher fernerhin verzichtet.

Auf die wasserrechtlichen Bestimmungen zur „Verwertung“ von Niederschlagswasser wird im Bebauungsplan gleichwohl hingewiesen.

### **Oberflächengewässer, geschützter Uferbereich**

Auf die Lage des Plangebietes unmittelbare angrenzend an die Gewässerparzelle der Mümling wurde hingewiesen.

Gemäß den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Hess. Wassergesetzes zum Schutz von Gewässerrandstreifen (§ 38 WHG, § 23 HWG) ist der (freizuhaltende) Gewässerrandstreifen im Außenbereich zehn Meter und im Innenbereich im Sinne der §§ 30 und 34 BauGB fünf Meter breit (§ 23 (1) WHG).

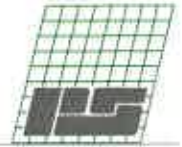
Der eigentliche Uferbereich der Mümling ist weitestgehend im Bereich der Gewässerparzelle (Flst. 1069/4) zu verorten.

Die (noch) vorhandenen baulichen Anlagen im Bereich der künftigen Standorte für Hotel bzw. Ärztehaus und die festgesetzten überbauten Flächen (Baugrenzen) wahren den gesetzlich vorgegebenen Abstand.

Mit dem Verzicht auf die in der vorlaufenden Entwurfsfassung festgesetzte Verkehrsfläche (Fuß- und Radwegeverbindung) und die nunmehrige Festsetzung einer Fläche zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern (Ufergehölzsaum) bleibt der wasserrechtlich geschützte Uferbereich gegenüber der Bestandsituation unangetastet.

### **Wasserschutzgebiet, Überschwemmungsgebiet, Hochwasserrisikomanagementplan**

Das Plangebiet liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten



Alle Flurstücke im Geltungsbereich liegen jedoch teilweise im amtlich festgelegten Überschwemmungsgebiet HQ 100 der Mümling (StAnz.: 53/2001, Oktober 2001). Die Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes ist im Bebauungsplan nachrichtlich dargestellt.

Nach § 78 WHG ist die Ausweisung neuer Baugebiete in festgesetzten Überschwemmungsgebieten untersagt. Da der vorliegende Bebauungsplan jedoch kein neues Baugebiet ausweist, sondern Bereiche mit einer seit langem vorhandene Gebäudebestand und entsprechender Nutzungen im Innenbereich überplant, steht der § 78 WHG der Planung nicht entgegen.

Innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes kann die Untere Wasserbehörde nach § 78 (3) WHG die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen genehmigen, wenn das Vorhaben die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum ausgeglichen wird, den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert, den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und hochwasserangepasst ausgeführt wird oder die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Es gilt daher u.a. nachzuweisen, dass sich im ursächlichen Zusammenhang mit dem vorliegenden Bebauungsplan bzw. die damit vorbereiteten Vorhaben mit Bezug auf das im Wasserhaushaltsgesetz (§ 78 (4) u. (5) verankerte Verschlechterungsverbot keine nachteiligen Veränderungen für ober- und Unterlieger ergeben. Daher wurde BjörnSEN Beratende Ingenieure GmbH beauftragt, die hydraulischen Untersuchungen<sup>5</sup> bei einem HQ 100 Hochwasserereignis durchzuführen und die entsprechenden Nachweise für die untere Wasserbehörde zu erbringen.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass sich durch den Bebauungsplan (d.h. die geänderte Bebauung) keine Verschlechterung gegenüber dem Ist-Zustand bei diesem Abflussereignis ergibt; ein Volumenausgleich ist nicht erforderlich.

Der gesamte Geltungsbereich liegt innerhalb der Überflutungsfläche eines HQextrem, die Situation beim HQextrem hat nur informativen Charakter.

D.h. ein Teil des Gebietes ist gemäß Hochwasserrisikomanagementplan der Mümling von einem Hochwasser mit geringer Wahrscheinlichkeit (HQ<sub>extrem</sub>) betroffen.

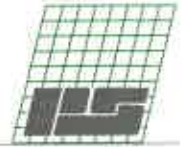
In diesem Zusammenhang ist auf § 5 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) hinzuweisen:

„Jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, ist im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen.“

Im Bebauungsplan wird zudem auf die Bestimmungen des § 78b WHG hingewiesen.

<sup>5</sup> <sup>5</sup> BjörnSEN Beratende Ingenieure GmbH, Nd.Iassung Darmstadt, Dez. 2022





### **4.3 Immissionsschutz**

Im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB sind u.a. die Belange des Immissionsschutzes entsprechend zu berücksichtigen.

Nach den Vorgaben des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen bzw. demgemäß hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete (etc.) so weit wie möglich vermieden werden.

Mit der geplanten Festsetzung eines Sondergebietes „Hotel“ sowie eines Sondergebietes „Gesundheitszentrum“ (als nicht emissionsträchtige Nutzungen) ist im Kontext mit den im näheren Umfeld vorhandenen Bebauung und Nutzungen dem Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG grundsätzlich entsprochen.

Nach den Planungsprämisse des § 1 (6) Nr. 1 BauGB sind bei der Aufstellung des Bebauungsplanes insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse [...] zu berücksichtigen.

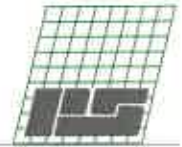
Unter Verweis auf die beachtlichen Bestimmungen auf Ebene der Vorhabenplanung und Bauantragstellung bezüglich der (zeitnah) zur Errichtung vorgesehenen „Funktionsgebäude“ Hotel und Gesundheitszentrum (z.B. GEG) hinsichtlich z.B. Fassadendämmung, Wärmeschutzverglasung, Einhausung von technische Anlagen und Aggregaten sind städtebauliche Konflikte nicht zu erwarten.

### **4.4 Klimaschutz, Erneuerbare Energien**

Seit der BauGB-Novelle 2004 wurde die „Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz“ gesondert als Ziel der Bauleitplanung im BauGB angeführt. Kommunen wurde die Möglichkeit eingeräumt, mit dem Abschluss von städtebaulichen Verträgen auch die energiepolitischen und energiewirtschaftlichen Vorstellungen sicherzustellen. Nach dem § 1 (5) BauGB sollen die Bauleitpläne „den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung“ fördern:

Nach § 1 (6) Nr. 7f BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energien zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung dessen und gemäß der Abwägung der Stadtverordnetenversammlung bezüglich der Stellungnahmen im Rahmen des vorlaufenden Beteiligungsverfahrens im Dez. 2022/ Jan 2023 erfolgt nun mit der Festsetzung zur Ausführung von begrünten Dachflächen und zur Installierung von Solarenergieanlagen ein maßgeblicher Beitrag zum aktiven Klimaschutz.



Aus Gründen der Niederschlagswasserrückhaltung sowie aus ökologischen und kleinklimatischen Gründen erfolgt die verbindliche Festsetzung zur vollflächigen Begründung aller Flachdächer und flach geneigten Dächer. Neben einer gewissen Filterwirkung (Luftschadstoffe, Feinstaub) bildet die Dachbegründung zudem auch eine verbesserte Wärmedämmung im Winter sowie ein Hitzeschild im Sommer.

Zusätzlich wird nach § 9 (1) 23b BauGB festgesetzt, dass mindestens 50 % der nutzbaren Dachflächen mit Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik / Solarthermie) auszustatten sind. Es ergibt sich ein wesentlichen Beitrag zur Reduzierung von CO<sub>2</sub>-Emissionen und allgemein dem Klimaschutz.

Dabei kann die Solarmindestfläche sowohl aus Photovoltaikmodulen als auch aus Solarwärmekollektoren bestehen.

Zum 01.11.2020 ist das Gebäudeenergiegesetz (GEG) in Kraft getreten, das mit einem detaillierten Regelwerk jeden Gebäudeeigentümer zu einem „möglichst sparsamen Einsatz von Energie in Gebäuden einschließlich einer zunehmenden Nutzung erneuerbarer Energien zur Erzeugung von Wärme, Kälte und Strom für den Gebäudebetrieb“ verpflichtet (§ 1 (1) GEG).

Im Rahmen dessen sind (in Ergänzung der Festsetzungen des Bebauungsplanes) vorhabenbezogen die notwendigen Nachweise zur weitreichenden Nutzung von erneuerbaren Energien sowie der Energieeinsparung vorzulegen.

#### **4.5 Denkmalschutz**

Das Plangebiet liegt außerhalb, jedoch direkt südlich angrenzend an die denkmalschutzrechtliche Gesamtanlage „Altstadt mit Schloss und Lustgartenbereich“.

#### **4.6 Altstandorte, Altablagerungen**

Altablagerungen, Altlasten oder Altstandorte sind im Plangebiet und dessen Umgebung nicht bekannt.

Nach dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dez. IV/Da 41.5, (Schreiben vom 25.01.2023) fanden im Bereich des Anwesens Friedrich-Ebert-Straße 16 (Flst. 910/12) in 2001 und 2022 umfangreiche Sanierungsmaßnahmen der Bodenluft, des Bodens und des Grundwassers statt. Nach Abschluss der Grundwasserüberwachung 2003 wurde festgestellt, dass kein weiterer Handlungsbedarf besteht, allerdings ist zu beachten, dass es im Bereich der ehem. Eigenbedarfstankstelle Restbelastungen gibt, die bei künftigen Bauvorhaben zu beachten sind.



Aufgrund dessen wird im Bebauungsplan der nachfolgende Hinweis angeführt:

*Beim Bau ist auf organoleptische Auffälligkeiten des Untergrundes zu achten. Werden diese festgestellt und ergibt sich daraus der Verdacht einer schadstoffbedingten schädlichen Bodenveränderung, ist die Baumaßnahme einzustellen, ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen und die zuständige Behörde, das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dez. IV/Da 41.5 – Bodenschutz -, unverzüglich zu informieren (§ 4 Abs. 2 Hess. Altlasten – und Bodenschutzgesetz).*

## 5 Flächenbilanz

	überbaubar	nicht überbaubar	GESAMT
Sondergebiet Hotel	1.516,6	706	2.222,6
Trafo Station			51
Allgemeines Wohngebiet	734,6	1.049,4	1.784
Sondergebiet Gesundheitszentrum	1.701	517,4	2.218,4
Fläche für Erhalt von Bäumen und Sträuchern			448
<b>Geltungsbereich gesamt</b>			<b>6.724</b>

*(überschlägige Flächenermittlung auf Grundlage des Bebauungsplanes  
in der Fassung des erneuten Entwurfes (03/ 2023))*

**aufgestellt:**  
(im Auftrag)

**aufgestellt:**  
Kreisstadt Erbach

### **Anlagen:**

- Umweltfachbeitrag mit Bestandskarte
- Hydraulische Untersuchung – Erläuterungsbericht
- FFH-Vorprüfung
- Verkehrsuntersuchung

# Bauleitplanung der Kreisstadt



**Erbach**  
(Kreisstadt)

## Bebauungsplan „Südliche Innenstadt/ Friedrich-Ebert-Straße“

Bebauungsplan der Innenentwicklung - § 13a BauGB

- UMWELTFACHBEITRAG -  
(zur erneuten Entwurfsfassung)

Stand 03/ 2023

Planstand:

Begr. zum ern. Entwurf, März 2023

Bearbeiter: H. Richter, M. Rück

Breiter Weg 114 35440 Linden  
T 06403/ 9503- 21 F 06403/ 9503-30  
email: matthias.rueck@seifert-plan.com

PLANUNGSGRUPPE  
PROF. DR. V. SEIFERT  
www.seifert-plan.com





## **Inhalt**

### **A Beschreibung der Planung**

### **B Gesetzliche und planerische Vorgaben**

B1 Gesetzliche Grundlagen

B2 Planungsvorgaben und Informationen

### **C Beschreibung der Umwelt**

C1 Vegetation und Flora

C2 Fauna

C3 Umgebung des Plangebiets

C4 Landschaft

C5 Boden

C6 Wasser

C7 Örtliches Klima

C8 Immissionen

C9 Sonstige Vorbelastungen

C10 Menschliche Nutzung

### **D Bewertung der Umweltsituation**

### **E Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen**

### **F Alternativen**

### **G FFH-Verträglichkeitsprüfung**

### **H UVP-Vorprüfung gemäß Baurecht**

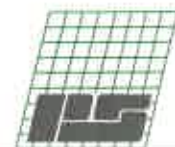
### **I Artenschutzrechtliche Prüfung**

## **A Beschreibung der Planung**

### ***Ausgangssituation***

Das in der südlichen Innenstadt gelegene, in der nunmehr verkleinerten Fassung (Stand 03/2023) nur noch 0,67 ha große Plangebiet ist seit Langem durchgängig baulich genutzt und weist bereits jetzt einen sehr hohen Versiegelungsgrad auf. Die kleineren nicht versiegelten Anteile werden als Garten oder Grünanlage genutzt (zusammenhängende Flächen in der Osthälfte von Flst. 908/2 und 910/11) Spontanvegetation in Form von Ruderalfluren nimmt nur sehr geringe Flächen ein. Die Mümlingparzelle und die gesamte mit Gehölzen bewachsene Uferzone verbleiben vollständig bzw. weitestgehend außerhalb.

Das Plangebiet grenzt im Osten an die Mümling und liegt teilweise in ihrem Überschwemmungsgebiet. Die Mümling gehört in Breite der Gewässerparzelle (hier zwischen 5 und 8 m), welche angrenzend an das Plangebiet durchgängig mit Ufergehölzen bewachsen ist, zum FFH-Gebiet 6319-303 „Oberlauf und Nebenbäche der Mümling“. Schutzziele sind zum einen die Förderung der EU-Lebensraumtypen „Erlen-Eschen- und Weichholzaauenwälder“ und „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“, zum andern die Fischart Groppe und der Rundmäuler Bachneunauge. Sonstige Tierarten gehören nicht zu den Schutzzielen.



Da der bislang in Ufernähe geplante Fußweg und sämtliche Eingriffe in den Ufergehölzsaum zu nunmehr vorliegenden erneuten Entwurfsfassung des Bebauungsplanes entfallen, erübrigt sich eigentlich nunmehr eine Überprüfung möglicher Negativwirkungen im Rahmen der FFH-Prognose. Gleichwohl bleibt die erstellte FFH-Vorprüfung<sup>1</sup> (in der Anlage beigefügt) Bestandteil des Abwägungsmaterials zum Bebauungsplan.

Da das Plangebiet im baurechtlichen Innenbereich liegt, ist gemäß § 23 HWG ein Streifen von 5 m Breite von baulichen und sonstigen Anlagen frei zu halten. Gegenüber der bestehenden Situation ergibt sich mit dem Bebauungsplan keinerlei Veränderung.

### **Planungsziele**

Auf dem nördlichen Grundstück 906/9 soll nach Niederlegung des aufstehenden Gebäudes (vormaliges Möbelhaus) ein Hotel errichtet werden: Planziel ist dort ein Sondergebiet Hotel mit maximal 4-geschossiger Bebauung. Die weiteren Festsetzungen lauten GRZ 0,8, GFZ 2,0 und eine maximale Bauhöhe von 14 m. Dem vorgelegten Bauentwurf zufolge erhält das in sich wenig gegliederte Gebäude ein Flachdach und bis zu maximal 100 Fremdenzimmer

Eine Tiefgarage ist nicht vorgesehen. Vielmehr ist angedacht, für die zusätzlich nachzuweisenden Stellplätze die vorgesehenen Parkgeschosse im Gesundheitszentrum sowie Parkmöglichkeiten außerhalb des Plangebietes zu nutzen.

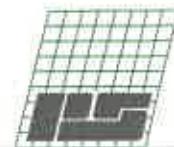
Der Bau des Hotels wird städtebaulich mit einem deutlichen Defizit an Übernachtungsmöglichkeiten in der Kernstadt begründet.

Im mittleren Plangebiet (Flst. 908/2 und 910/13) wird die vorhandene Wohnnutzung mittels Festsetzung als Allgemeine Wohnbaufläche beibehalten, hier gelten Grundflächenzahl 0,6 und Geschossflächenzahl 1,2. Die Festsetzung von maximal 4 Geschossen ermöglicht eine Aufstockung des Bestandes oder auch den Neubau von Wohngebäuden im Rahmen der Grundflächenzahl. Die Osthälfte kann wegen dem ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet nicht bebaut werden, sodass dort die jetzige Gartennutzung fortgilt.

Das südliche Plangebiet (Flst. 910/12, früher Getränkemarkt mit vollständiger Versiegelung) wird in der Planfassung von März 2023 als Sondergebiet Ärzte- und Gesundheitszentrum mit voraussichtlich zwei Parkdecks ausgewiesen. Das jetzige Flachdachgebäude wird abgerissen. Die Maße lauten GRZ 0,8, GFZ 2,5, maximal 4 bzw. 5 Geschosse und eine maximale Bauhöhe von 14 bzw. 17,5 m.

In die Planfassung vom März 2023 (erneuter Entwurf) neu aufgenommen wurde die Verpflichtung, Flachdächer und flach geneigt Dächer zu begrünen bei einer Mindest-Substratdicke von 12 cm. Des Weiteren sind mindestens 50 % der nutzbaren Dachfläche, also auch Schrägdächer, zu mindestens 50 % mit Anlagen zur Solarnutzung auszustatten. Dachbegrünung und Solaranlagen sind damit fallweise zu kombinieren, was durch die damit erzeugte Beschattung für die Dachbegrünung eher vorteilhaft ist.

<sup>1</sup> Björnsen Beratende Ingenieure GmbH, Nd.Iassung Darmstadt, Dez. 2022



Der in der vorlaufenden Entwurfsfassung des Bebauungsplanes (12/ 2022) Uferweg auf dem Westufer der Mümling entfällt ersatzlos. Ebenso sind die weiter südlich bis zur Illigstraße befindlichen Mischbau-, Garten- und Parkplatzflächen nicht Gegenstand der vorliegenden Planfassung.

Das vom Ingenieurbüro Björnsen GmbH, Niederlassung Darmstadt neu berechnete, am 100-jährlichen Hochwasser orientierte Überschwemmungsgebiet wird durch die geplanten Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt, allerdings haben die jetzigen Gebäude dieses bereits verkleinert. Das aktuelle Überschwemmungsgebiet beschränkt sich innerhalb der Plangrenze weitestgehend auf den Gartenanteil der Grundstücke 908/2 und 910/11.

### **Flächenaufteilung**

Sondergebiet Hotel: 0,22 ha, davon 0, 17 ha maximale Bau- und Versiegelungsfläche.

Sondergebiet Gesundheitszentrum: 0,22 ha, davon 0,18ha maximale Bau- und Versiegelungsfläche.

Allgemeine Wohnbaufläche: 0,18 ha, davon 0,11 ha maximale Bau- und Versiegelungsfläche.

Fläche für dauerhaften Erhalt des Ufergehölzsaums: 0,05 ha.

Als Begrünungsfläche lassen sich daraus ca. 0,20 ha ableiten.

## **B Gesetzliche und planerische Vorgaben**

### **B1 Gesetzliche Grundlagen**

Der hier zu bewertende Planentwurf betrifft seit langem bebaute Flächen im Innenbereich und wird deshalb als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB aufgestellt. Da es zu keinen Eingriffen oder auch indirekten Verschlechterungen des benachbarten FFH-Gebiets 6319-303 „Oberlauf und Nebenbäche der Mümling.“ kommt, entfällt das Erfordernis für eine FFH-Verträglichkeitsprüfung. Ausreichend ist damit eine Kurzdarstellung der Umweltsituation als Voraussetzung für eine sachgerechte Abwägung aller Belange. Weiterhin besteht damit kein Erfordernis für eine Eingriffsbilanzierung und für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen.

Das geplante Hotel liegt bei einer Zimmerzahl von maximal 100 im unteren Grenzbereich des Erfordernisses einer allgemeinen Umweltvorprüfung des Einzelfalls (siehe Nr.18.1.2 der Anlage 1 zum UVP-Gesetz). Wie weiter unten dargelegt wird, ist aufgrund von Standort (im Innenbereich) und Merkmalen des Vorhabens eine UVP-Pflicht nicht gegeben.

### **B2 Planungsvorgaben und Informationen**

Flächennutzungsplan: Bebaute Ortslage.

Regionalplan Südhessen (2010): Siedlungsfläche Bestand.



**Natura-2000-Flächen:** Die östlich angrenzende Mümlingparzelle ist Bestandteil des FFH-Gebiets 6319-303 „Oberlauf und Nebenbäche der Mümling“. Grenze des FFH-Gebiets ist die Gewässerparzelle auch da, wo Gehölze über diese hinausreichen.

**Andere Naturschutzflächen:** Im Plangebiet und in der näheren Umgebung keine. Entlang der Mümling kein Auenschutzgebiet und damit Landschaftsschutzgebiet

**Gesetzlich geschützte Biotop:** Trotz FFH-Schutzstatus ist die angrenzende Mümling nicht den nach § 30 BNatSchG geschützten Fließgewässern zuzurechnen, da naturfern ausgebaut. Auch der Ufergehölzsaum wurde in der hessischen Biotopkartierung nicht als geschützter Biotop erfasst.

**Rechtskräftige Kompensations- und Ökokontoflächen:** Laut NATUREG-Viewer keine.

**Besonders geschützte Pflanzen- und Tierarten:** Eine Eignung für europarechtlich oder auch bundesrechtlich streng geschützte Arten ist innerhalb der Plangrenze nicht gegeben. Die Mümling ist Lebensraum der FFH-Arten Groppe und Bachneunauge, wobei aber in Höhe des Plangebiets wegen des naturfernen Ausbaustandes keine günstigen Habitatbedingungen bestehen. Untersuchungspunkte im Rahmen des FFH-Maßnahmenplans von 2017 bestehen allerdings nicht in Nähe des Plangebiets.

**Wasserrechtliche Belange:** Teile des Plangebiets sind amtlich festgestelltes Überschwemmungsgebiet, wobei das ursprüngliche Überschwemmungsgebiet bereits durch frühere Baumaßnahmen auf beiden Ufern reduziert wurde. Das dadurch reduzierte Überschwemmungsgebiet ist Grundlage für den jetzigen Bebauungsplan.

Eine Beeinträchtigung der Retentionsfunktion sowie des Abflussverhaltens im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bebauungsplan ist (gutachtlich belegt) nicht zu erwarten.

Dies wurde von der unteren Wasserbehörde bestätigt.

Kein Wasserschutzgebiet.



Amtlich festgestelltes Überschwemmungsgebiet (2001)  
gemäß Geoportal (ohne Maßstab).





## **C Beschreibung der Umwelt**

### **C1 Vegetation und Flora**

#### **Plangebiet**

Die nicht versiegelten Flächen werden im Wesentlichen als Garten genutzt. Im gebäudenahen Bereich besteht die Tendenz zu intensiver Nutzung, zur Mümling hin zu extensiverer Nutzung. Da älterer Entstehung, sind relativ häufig junge bis mittelalte Laubbäume und gelegentlich auch Nadelbäume vorhanden, insbesondere zur Mümling hin. Ruderalvegetation findet sich kleinflächig an zahlreichen Stellen am Rand von Versiegelungsflächen und Gärten sowie auf Restflächen nahe der Mümling. Im Verhältnis zur Flächengröße ist eher eine leicht überdurchschnittliche Artenvielfalt zu konstatieren.

#### **Mümling**

Die Mümling ist in Höhe des Plangebiets geschlossen und beidufsig mit einem vorwiegend mittelalten Ufergehölzsaum bewachsen. Wichtigste Baumart ist die Schwarzerle, daneben sind Berg- und Spitzahorn, Esche, Grauerle (im Norden, wohl auf Pflanzung zurückgehend) und Fahlweide (nördlich der Illigstraße) beteiligt. Auch auf Pflanzung zurückgehende Ziersträucher kommen vor.

Die Krautschicht ist wegen Beschattung nur spärlich (u.a. Giersch und der Neophyt Drüsiges Springkraut), wobei wegen schlechter Zugänglichkeit die Erfassung nicht abschließend ist.

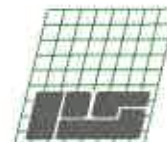
Eine nennenswerte flutende Wasservegetation ist in den zugänglichen Abschnitten nicht vorhanden. In diesem Zusammenhang ist der Hinweis im Maßnahmenplan beachtenswert, dass eine solche sich in der Mümling wegen des zumeist dichten Ufergehölzsaums überwiegend auf wenige Moosarten beschränkt. D.h. die ein wesentliches Schutzmerkmal darstellenden Blütenpflanzen sind demzufolge nur schwach repräsentiert.

Der Ufergehölzsaum steht abschnittsweise in funktionalem Verbund mit angrenzenden Baumbeständen und Gehölzflächen außerhalb der geschützten Mümlingparzelle. Im nahen Plangebiet ist auf folgende Besonderheiten hinzuweisen:

- ❖ Im Osten von Flst. 910/12 befindet sich zwischen dem jetzigen Gewerbegebäude und der gehölzbestandenen Gewässerparzelle ein Brachstreifen mit Junggehölzen und ausdauernden Brachfluren. Er ist scharf vom Ufergehölzsaum getrennt und hat keine größere ökologische Wertigkeit.
- ❖ Auf den Flstn. 910/13 und 908/2 weisen die gewässernahen, nicht zugänglichen Gartenflächen einen relativ dichten Bestand mittelalter Fichten und Laubbäume (u.a. Walnuss) auf.

#### **Artenliste (Bestandsaufnahme 20.07.2021, 10.03.2022)**

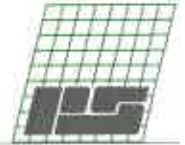
Ein Teil der Wiesenarten, aber auch verschiedene sonstige Pflanzenarten finden sich nur außerhalb des in der aktuellen Entwurfsfassung reduzierten Plangebietsgrenze. Schwerpunkt der Wiesenarten ist die Wiese an der Böschung zur Illigstraße. Zahlreiche weitere Pflanzenarten kommen nur an der Mümling vor. Seltene oder gefährdete Pflanzenarten wurden nicht beobachtet und sind auch nicht zu erwarten.



<b>Arten des Intensivgrünlands einschl. Scherrasen</b>		
<i>Achillea millefolium</i>	Wiesen-Schafgarbe	
<i>Arrhenatherum elatius</i>	Glatthafer	
<i>Bellis perennis</i>	Gänseblümchen	
<i>Dactylis glomerata</i>	Wiesen-Knautgras	
<i>Galium album</i>	Wiesen-Labkraut	
<i>Heracleum sphondylium</i>	Wiesen-Bärenklau	
<i>Holcus lanatus</i>	Wolliges Honiggras	
<i>Leontodon autumnale</i>	Herbst-Löwenzahn	
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitz-Wegerich	
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitz-Wegerich	
<i>Poa pratensis</i>	Wiesen-Rispengras	
<i>Prunella vulgaris</i>	Kleine Braunelle	
<i>Taraxacum officinale</i>	Gemeiner Löwenzahn	
<i>Trifolium pratense</i>	Rot-Klee	
<i>Trifolium repens</i>	Weiß-Klee	
<b>Arten des Extensivgrünlands</b>		
<i>Campanula rapunculus</i>	Rapunzel-Glockenblume	vereinzelt am südseitigen Parkplatz
<i>Daucus carota</i>	Wilde Möhre	
<i>Hypericum perforatum</i>	Gewöhnliches Johanniskraut	
<i>Hypochaeris radicata</i>	Gewöhnliches Ferkelkraut	
<i>Vicia sepium</i>	Zaun-Wicke	
<b>Arten der mehrjährigen Ruderal- und Bruchfluren</b>		
<i>Asplenium ruta-muraria</i>	Mauerraute	an Mauern
<i>Barbarea vulgaris</i>	Gewöhnliches Barbarakraut	
<i>Bromus hordeaceus</i>	Weiche Tresse	
<i>Chelidonium majus</i>	Schöllkraut	
<i>Cirsium vulgare</i>	Gewöhnliche Kratzdistel	
<i>Convolvulus arvensis</i>	Acker-Winde	
<i>Crepis capillaris</i>	Kleinköpfiger Pippau	
<i>Epilobium sp.</i>	Weidenröschen-Art	
<i>Erigeron annuus</i>	Einjährige Feinstrahlaster	
<i>Fallopia japonica</i>	Japanischer Staudenknöterich	Mümling
<i>Geranium pyrenaicum</i>	Pyrenäen-Storchschnabel	
<i>Hordeum murinum</i>	Mäuse-Gerste	
<i>Lactuca serriola</i>	Stachel-Lattich	
<i>Lamium album</i>	Weißes Taubnessel	
<i>Lolium perenne</i>	Deutsches Weidelgras	
<i>Potentilla reptans</i>	Kriechendes Fingerkaut	
<i>Ranunculus repens</i>	Kriech-Hahnenfuß	
<i>Solidago canadensis</i>	Kanadische Goldrute	
<i>Urtica dioica</i>	Große Brennnessel	
<b>Arten der kurzlebigen Ruderalfluren</b>		
<i>Conyza canadensis</i>	Kanadischer Katzenschweif	
<i>Cynodon dactylon</i>	Hundszahngras	
<i>Herniaria glabra</i>	Kahles Bruchkraut	
<i>Juncus bufonius</i>	Kröten-Binse	



<i>Lapsana communis</i>	Rainkohl	
<i>Oxalis stricta</i>	Aufrechter Sauerklee	
<i>Plantago major</i>	Breit-Wegerich	
<i>Poa annua</i>	Einjähriges Rispengras	
<i>Polygonum aviculare</i>	Vogel-Knöterich	
<i>Setaria viridis</i>	Grüne Borstenhirse	
<i>Sonchus asper</i>	Rauhe Gänsedistel	
<i>Sonchus oleraceus</i>	Kohl-Gänsedistel	
<i>Stellaria media</i>	Vogelmiere	
<i>Vulpia myuros</i>	Federschwingel	
<b>Arten der nährstoffliebenden Gehölzsäume (vorwiegend Mümling)</b>		
<i>Aegopodium podagraria</i>	Giersch	
<i>Alliaria petiolata</i>	Knoblauchsrauke	
<i>Calystegia sepium</i>	Zaunwinde	
<i>Epilobium montanum</i>	Berg-Weidenröschen	
<i>Galeopsis tetrahit</i>	Gewöhnlicher Hohlzahn	
<i>Geranium robertianum</i>	Ruprechtskraut	
<i>Geum urbanum</i>	Echte Nelkenwurz	
<i>Glechoma hederaceum</i>	Gundermann	
<i>Mycelis muralis</i>	Mauerlattich	
<b>Waldarten (Mümling)</b>		
<i>Athyrium filix-femina</i>	Frauenfarn	
<i>Circaea lutetiana</i>	Gewöhnliches Hexenkraut	
<i>Dryopteris filix-mas</i>	Wurmfarn	
<i>Fragaria vesca</i>	Wald-Erdbeere	
<b>Arten feuchter Standorte (Mümling)</b>		
<i>Humulus lupulus</i>	Hopfen	
<i>Impatiens glandulifera</i>	Drüsiges Springkraut	
<i>Symphytum officinale</i>	Gewöhnlicher Beinwell	
<b>Spontane Gehölze</b>		
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn	
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn	
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarzerle	
<i>Betula pendula</i>	Weiß-Birke	verwilderte Jungpflanzen
<i>Corylus avellana</i>	Hasel	
<i>Fraxinus excelsior</i>	Esche	
<i>Hedera helix</i>	Efeu	Mümling, gepflanzt Mauer am südlichen Parkplatz
<i>Juglans regia</i>	Walnussbaum	verwilderte Jungbäume, in Mümlingnähe gepflanzt
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche	
<i>Rubus fruticosus agg.</i>	Brombeere	
<i>Salix rubens</i>	Fahlweide	Mümling
<b>In Nähe der Mümling gepflanzte Gehölze (in Auswahl)</b>		
<i>Aesculus hippocastanum</i>	Roskastanie	vereinzelt auch verwilderte Jungpflanzen
<i>Alnus incana</i>	Grauerle	
<i>Picea abies</i>	Fichte	



## **C2 Fauna**

### **Avifauna**

Innerhalb des aktuellen räumlichen Geltungsbereiches bestehen Bruthabitate im Wesentlichen nur für häufige und ungefährdete Arten der Hausgärten und Gebäude einschl. weit verbreiteter Höhlenbrüter (sofern Nistkästen oder Baumhöhlen vorhanden). Dazu gehören Amsel, Blaumeise, Buchfink, Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke und Zilpzalp.

In den Ufergehölzen der Mümling sind auch Elster, Gartenbaumläufer Gartengrasmücke, Grauschnäpper, Heckenbraunelle, Nachtigall, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel und Zaunkönig als Brutvogel möglich, an offeneren Böschungen die Bachstelze. Für Arten wie Kleiber und Buntspecht dürften die Bäume überwiegend nicht stark genug sein. Als in den Ampelliste mit gelb = ungünstig- unzureichend eingestuft Arten sind im Plangebiet die Gehölzbrüter Girlitz und Stieglitz sowie die Gebäudebrüter Haussperling und Mehlschwalbe denkbar.

Als Nahrungshabitat für extern brütende Vögel hat das Plangebiet nur sehr geringe Bedeutung.

### **Fledermäuse**

Wochenstuben in Gebäuden sind im Plangebiet grundsätzlich möglich. Die Quartiereignung der Bäume ist vom Alter her noch gering, jedenfalls wurden bei den gut einsehbaren Bäumen keine geeigneten Höhlen beobachtet. Als Jagdhabitat dürfte die Mümling in Verbindung mit den angrenzenden Gärten Bedeutung haben.

### **Andere Säugetieren**

Der Ufergehölzsaum an der Mümling erscheint für die Haselmaus wenig geeignet nicht nur aufgrund seiner isolierten Lage, sondern auch wegen der Überschwemmungsgefährdung und dem Zurücktreten günstiger Nahrungspflanzen.

### **Reptilien**

Als einzige Reptilienart ist die nicht gefährdete Blindschleiche in Nähe der Mümling denkbar.

### **Amphibien**

Für Amphibien einschließlich der Fließgewässerart Feuersalamander fehlen geeignete Habitate.

### **Fische /Rundmäuler**

Die benachbarte, derzeit allerdings stark anthropogen veränderte Mümling ist potenzieller Habitat der Fischarten der kleinen Mittelgebirgsflüsse.(z.B. Bachforelle, Äsche). Über die Besiedlung dieses Abschnitts ist nichts bekannt. Dies gilt auch für die FFH-Zielarten Groppe und Bachneunauge, die in diesem Abschnitt nicht untersucht wurden. Die geringe Habitatqualität macht eine dauerhafte Besiedlung wenig wahrscheinlich.

### **Insekten**

Von Wasserinsekten in der Mümling abgesehen, kein Potenzial für spezialisierte oder gefährdete Insektenarten.



### **C3 Umgebung des Plangebiets**

Das Plangebiet befindet sich in der zumeist dicht bebauten südlichen Kernstadt. Größere Baumgehölze in Gestalt von Auenwaldfragmenten finden sich an der Mümling südlich vom Plangebiet und auf dem Ostufer der Mümling in Höhe der Illigstraße.

### **C4 Landschaft**

#### **Naturraum**

Sandsteinodenwald, Untereinheit 144.69 Mümlingtal.

#### **Relief**

Ebene Auenlage ca. 220 m ü.NN.

#### **Landschaftsbild**

Dicht bebautes Stadtgebiet mit teilweise gewerblicher Prägung und vor allem auf der Westseite (Friedrich-Ebert-Straße) hohem Versiegelungsgrad.

### **C5 Boden**

Gemäß Geologischer Übersichtskarte 1:300.000 Auensedimente des Holozäns. Als bebaute Ortslage in den BodenViewer-Karten 1:5.000 und auch 1:50.000 nicht erfasst. Entsprechend der Stadtlage sind die Bodenverhältnisse stark anthropogen überformt. Teilflächen sind angeschüttet, wie sich aus der Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes ergibt (Karte in Pkt. B3).

### **C6 Wasser**

#### **Wasserhaushalt**

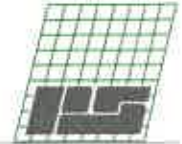
Trotz Auenlage keine Anzeichen für besondere Bodenfeuchte.

#### **Gewässer**

Die begradigte und stark eingetieft Mümling (mit Kastenprofil) grenzt im Osten an das Plangebiet an. Strukturgröße Klasse 5 = stark verändert, d.h. der aktuelle Zustand ist trotz Ufergehölzsaum und Lage im FFH-Gebiet naturfern. Die Gewässergüte wird im Bericht von 2010 mit grün = gut angegeben.

#### **Grundwasser**

Aufgrund der Auenlage ist mit auentypischen Schwankungen des Grundwasserstandes zu rechnen. Eine besondere Grundwassernähe ist auch wegen der künstlich verstärkten Eintiefung der Mümling nicht gegeben.



## **C7 Örtliches Klima**

Überprägung durch die bebaute Stadtlage. Dadurch wird auch die im Tal zu erwartende, talab gerichtete Kaltluftströmung bei Ausstrahlungsbedingungen gestört.

## **C8 Immissionen**

Entsprechend der Innenstadtlage ist eine erhöhte Immissionsbelastung gegeben. Maßgebliche Immissionsquelle ist die über 100 m entfernte, östlich der Mümling verlaufende, stark befahrene B 45. Durch das benachbarte großvolumige Gebäude direkt östlich der Mümling, dass mit u.a. Polizei, AWO, Fitnessstudio keine Immissionsbelastung verursacht, besteht eine deutliche Abschirmung. Im Plangebiet selbst entstehen gegenwärtig Immissionen insbesondere durch einen Betriebsparkplatz unmittelbar südlich vom Plangebiet (Fist. 16). Eine unverträgliche Immissionsbelastung für den Hotelstandort kann weitgehend ausgeschlossen werden.

## **C9 Sonstige Vorbelastungen**

Das östliche Plangebiet lag teils früher, teils auch jetzt noch im Überschwemmungsgebiet der Mümling (s. Pkt. B2).

## **C10 Menschliche Nutzung**

Aktuell bedeutsam sind Wohnen sowie gewerbliche und öffentliche Nutzungen. Das südlich angrenzende Grundstück dient als temporär genutzter Betriebsparkplatz.

## **D Bewertung der Umweltsituation**

Planungsrestriktionen ergeben sich aus der Lage im Überschwemmungsgebiet; durch den Wegfall der Wegeverbindung ist der FFH-Schutz der östlich angrenzenden Mümling nicht mehr relevant tangiert.

### ***Vegetation/ Flora***

Auch außerhalb der versiegelten Flächen zumeist nur geringe Wertigkeit und keine besonders zu beachtenden Merkmale. Auch der Ufergehölzsaum ist trotz seiner Geschlossenheit nicht naturnah und wurde deshalb weder in der Biotopkartierung erfasst noch im FFH-Maßnahmenplan 2017 den schutzwürdigen Lebensraumtypen zugeordnet.

### ***Fauna***

Außerhalb der Mümlingparzelle nur geringe bis (extensiv genutzte, baumbestandene Gartenflächen) höchstens mittlere Wertigkeit ohne Potenzial für seltene oder stark gefährdete Arten als ständige Bewohner. Gefährdete Fledermausarten als Jagdgäste und Transferflieger sind möglich.



Auch die faunistische Wertigkeit der Mümling ist in Höhe des Plangebiets reduziert, indem das naturfern ausgebaute Gewässer für die Zielarten Groppe und Bachneunauge – weitere Zielarten gibt es nicht – keine günstigen Habitatbedingungen bietet. Wegen der umbauten Lage ist auch dem Ufergehölzsaum nur eine mittlere Bedeutung für die Avifauna beizumessen; seltene oder stark gefährdete Vogelarten sind auch dort nicht zu erwarten.

### **Boden**

Aufgrund der stark anthropogenen Überformung und des hohen Versiegelungsgrades geringe Wertigkeit des Schutzgutes.

### **Wasser**

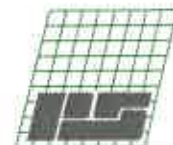
Abseits der Mümling nur mäßige Wertigkeit des Schutzgutes, da auch der Wasserhaushalt stark anthropogen verändert ist, wobei der hohe Versiegelungsgrad eine Verschlechterung des Grundwasserhaushalts wahrscheinlich macht. Das Überschwemmungsgebiet wird (gutachterlich belegt) in seiner Funktionserfüllung zum aktuellen Planstand nicht weiter beeinträchtigt.

## **E Beschreibung der Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen**

### **Auf der Grundlage des Entwurfs 03/ 2023:**

#### **Umweltbelange**

- ❖ Die Gewässerparzelle der Mümling verbleibt außerhalb der verkleinerten Planung (Plandarstellung).
- ❖ Darüber hinaus werden – auch als Vermeidungsmaßnahme in Bezug auf das FFH-Gebiet – die nach Westen angrenzenden, mit der Mümlingparzelle und dem dortigen Ufergehölzsaum verbundenen Gehölzbestände im Rahmen einer Fläche nach § 9 (1) Nr. 20 und 25 BauGB zum Erhalt festgesetzt. (kartografische Festsetzung)
- ❖ Hinweis auf die wasserrechtlichen Bestimmungen bezüglich des amtlich festgestellten Überschwemmungsgebietes sowie die Maßgaben bezüglich eines Hochwassers mit geringer Wahrscheinlichkeit (HQextrem) gemäß dem Hochwasserrisikomanagementplan Mümling
- ❖ Hinweis auf den wasserrechtlich definierten Gewässerrandstreifens an der Mümling.
- ❖ Hinweis auf das Verwertungsgebot des Niederschlagswassers gemäß § 55 (2) Wasserhaushaltsgesetz und § 37 (4) Hessisches Wassergesetz.
- ❖ Begrünung von Flachdächern und flach geneigten Dächern vollflächig mit einer dauerhaften Dachbegrünung bei einer Mindestsubstratdicke von 12 cm (Festsetzung).
- ❖ Auflagen für arten- und insektenfreundliche Ausführung der Freiflächenbeleuchtung. Dabei Verweis auf den neuen § 41a BNatSchG (Festsetzung).
- ❖ Beschränkung der Baufeldvorbereitung und der Beseitigung von Vegetation auf die Zeit außerhalb der Vogelbrutzeit (01.10. bis 28./29.02) (Hinweis).
- ❖ Überprüfung von Bäumen ab 50 cm Stammumfang in Brusthöhe vor ihrer Fällung auf bewohnte Baumhöhlen. Zwar erfordern die geplanten Baumaßnahmen keine derartigen Fällungen, die Vorgabe bezieht sich aber gleichermaßen auf Baumbeseitigungen in Privatgärten außerhalb der Bauflächen (Hinweis).



- ❖ Überprüfung abzureißender Gebäude auf Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen. Ggf. Abstimmung der weiteren Maßnahmen mit der unteren Naturschutzbehörde (Hinweis).

### **Energieeinsparung**

- ❖ Verweis auf energiesparende Gestaltung der Freiflächenbeleuchtung (Festsetzung).
- ❖ Mindestens 50 % der nutzbaren Dachflächen sind mit Anlagen zur Nutzung der Solarenergie auszustatten. Auf vielen Dachflächen damit Kombination von Dachbegrünung mit Solaranlagen (Festsetzung).

### **Sonstige Hinweise**

Verweis auf die Stellplatzverordnung der Stadt, die Beachtung des Denkmalschutzes bei Bodenfundamenten und den nachsorgenden Bodenschutz bei organoleptischen Auffälligkeiten des Untergrundes.

### **Naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen**

Als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB besteht kein Erfordernis für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen.

## **F Alternativen**

Soweit bestehende Bebauung und Parkplätze überplant werden, dient dies der städtebaulichen Entwicklung im Anschluss an das Stadtzentrum und ist an der vorhandenen Bebauung orientiert. Eine Alternativenprüfung ist damit obsolet.

## **G FFH-Verträglichkeitsprüfung**

Für die ausführlichere Prüfung wird auf das Gutachten (FFH-Vorprüfung) von Björnsen Beratende Ingenieure GmbH, Niederlassung Darmstadt, verwiesen (in der Anlage).

Das insgesamt 93,75 ha große FFH-Gebiet 6319-303 „Oberlauf und Nebenbäche der Mümling.“ erstreckt sich über den Oberlauf der Mümling und reicht unter Einschluss des Stadtlage Erbach bis Michelstadt. Einbezogen sind in der Regel nur die Gewässerparzellen einschließlich mehrerer Seitenbäche. Im Hinblick auf die Verbesserung der Durchgängigkeit für die Zielarten Groppe und Bachneunauge gehören auch die naturfernen Abschnitte in Erbach und Michelstadt zum FFH-Gebiet.

Die Fließgewässerarten Groppe und Bachneunauge sind die einzigen Zielarten. Die Habitatqualität für beide Arten ist in Höhe des Plangebiets gemäß Maßnahmenplan nur sehr mäßig, Befischungen erfolgten nur außerhalb dieses Abschnitts, sodass sich (geringe) Vorkommen nicht völlig ausschließen lassen.

Mit dem Verzicht auf den Uferweg lassen sich direkte Eingriffe in das FFH-Gebiet und die Zielarten ausschließen. Der im Anschluss an das FFH-Gebiet festgesetzte Gehölzerhalt minimiert auch die Gefahr indirekter Beeinträchtigungen auf das Gewässer und die Uferzone. Auf dem geplanten Hotelgrundstück werden die jetzigen Versiegelungsflächen voraussichtlich beibehalten. Damit reicht das





geplante Hotelgrundstück zwar bis an die Gewässerparzelle, das Baufenster hält aber gebührenden Abstand. Dadurch sind Beeinträchtigungen z.B. durch Stoffeinträge, der dort sehr naturfernen Mümling auch dort höchst unwahrscheinlich.

**Fazit: Betroffen sind weder die Zielarten Groppe und Bachneunauge noch der Ziel-Lebensraumtyp 3260 „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“ noch der (hier suboptimal ausgebildete) Ziel-Lebensraumtyp 91E0 „Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder“.**

### H UVP-Vorprüfung

Da das Hotelprojekt im baurechtlichen Innenbereich gelegen ist, entfällt eine Pflicht zur UVP-Vorprüfung unabhängig von der Betten- und Zimmerzahl.

### I Artenschutzrechtliche Prüfung

Eine Artenschutzprüfung ist erforderlich, kann sich hier aber auf die potenziell vorkommenden Arten der Avifauna beschränken. Mit seltenen oder stark gefährdeten Arten ist auch bei den Vögeln nicht zu rechnen. Geländeerhebungen werden daher mit Ausnahme der Erfassung eventuell betroffener Baumhöhlen und Gebäudenistplätze /-quartiere nicht für notwendig erachtet.

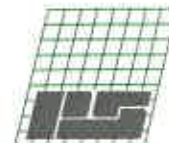
Zu den gemäß FFH-Richtlinie streng geschützten sonstigen Tiergruppen lassen sich folgende Aussagen machen:

- ❖ Haselmaus: Gemäß Pkt. C2 ist ein Vorkommen wenig wahrscheinlich.
- ❖ Fledermäuse: Der Uferbereich der Mümling dürfte als Jagd- und Transferhabitat genutzt werden. Weitere Aussagen sind nicht möglich. In den Gartenbereichen stehen einige ältere Bäume, bei denen Baumhöhlen mit Quartierpotenzial nicht ausgeschlossen sind. Dazu die unten benannte Vermeidungsmaßnahme.
- ❖ Reptilien, Amphibien, Insekten: Kein Potenzial für europarechtlich streng geschützte Arten.

Bei den Vögeln sind sämtliche betroffene Vogelarten unabhängig von Schutzstatus und Gefährdung in die Artenschutzprüfung einzubeziehen. Da der Planungsraum und die angrenzende Mümling für bloße Nahrungsgäste keine größere Bedeutung haben dürfte, kann sich die Artenschutzprüfung auf die potenziellen Brutvögel beschränken. In Betracht kommt aufgrund der Baumbestände in Mümlingnähe eine größere Artenzahl, wobei auch einige Baumhöhlen- und Gebäudebrüter einzubeziehen sind.

Einschließlich der Uferzone sind die folgenden Arten als Brutvogel denkbar:

- ❖ Häufige, bisher ungefährdete Arten, die nur einer vereinfachten Prüfung bedürfen: Amsel, Bachstelze (Mümling), Blaumeise, Buchfink, Elster, Gartenbaumläufer Gartengrasmücke, Grauschnäpper, Grünfink, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke Nachtigall, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Zaunkönig, Zilpzalp.



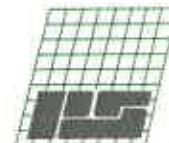
- ❖ In der Ampelliste mit „gelb“ = ungünstig-unzureichend eingestufte Arten: Die Gehölzbrüter Girlitz und Stieglitz sowie die Gebäudebrüter Haussperling und Mehlschwalbe.

Die Brutmöglichkeiten konzentrieren sich auf die ufernahen Gehölze, wo Gebüsch, jüngere Baumbestände und verschiedene Einzelbäume Brutmöglichkeiten bieten. Gehölzverluste entfallen durch den Wegfall des Uferweges und die Ausweisung der Gehölze außerhalb der Gewässerparzelle als T“-Fläche weitgehend, sodass die jetzigen (potenziellen) Brutplätze erhalten bleiben. Arten wie Kleiber, Buntspecht und andere Spechtarten benötigen größere Bestände älterer Bäume und sind deshalb im Plangebiet wenig wahrscheinlich.

Dem Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und dem Beschädigungsverbot von Niststätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3) wird dadurch Rechnung getragen, dass Gehölze und andere Vegetationsbestände nur außerhalb der Brutzeit beseitigt werden dürfen und vor der Fällung größerer Bäume Kontrollen eventueller Baumhöhlen durchzuführen sind (siehe Vermeidungsmaßnahmen)

Angesichts der Mobilität der Vögel ist außerhalb der Aufzuchtzeit ein Tötungsrisiko damit nicht mehr gegeben, sodass Nr. 1 erfüllt ist. Die Beeinträchtigungsfahr von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nr. 3) wird durch die zeitliche Beschränkung ebenfalls minimiert und braucht nicht weiter berücksichtigt zu werden. Als bedeutsam verbleibt damit nur die Nichteinhaltung des Störungsverbots (Nr. 2) während der Bau- und späteren Betriebsphase. Artenschutzrechtlich bedeutsam wird es aber erst dann, wenn dadurch der Erhaltungszustand der „lokalen Population“ der jeweiligen Art verschlechtert wird.

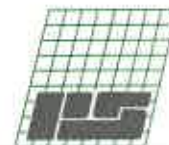
Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten					
deutscher Artname	wiss. Artname	Status im Plangebiet	Schutzstatus	Brutpaarbestand in Hessen	potenzielle Betroffenheit nach § 44 Abs.1 BNatSchG
Amsel	Turdus merula	pot. Brutvogel	1)	469--545.000	Störungsverbot
Bachstelze	Motacilla alba	pot. Brutvogel	1)	45-55.000	Störungsverbot
Blaumeise		pot. Brutvogel	1)	297-348.000	Störungsverbot
Buchfink	Fringilla coelebs	pot. Brutvogel	1)	401-487.000	Störungsverbot
Elster	Pica pica	pot. Brutvogel	1)	30-50.000	Störungsverbot
Gartengras- mücke	Sylvia borin	pot. Brutvogel	1)	100-150.000	Störungsverbot
Grauschnäpper	Muscicapa striata	pot. Brutvogel	1)	15-25.000	Störungsverbot
Grünfink	Carduelis chloris	pot. Brutvogel	1)	158-195.000	Störungsverbot
Hausrot- schwanz	Phoenicurus ochruros	pot. Brutvogel	1)	58-73.000	Störungsverbot
Hecken-brau- nelle	Prunella modularis	pot. Brutvogel	1)	110-148.000	Störungsverbot
Kohlmeise	Parus major	pot. Brutvogel	1)	350-450.000	Störungsverbot



<b>Mönchsgras- mücke</b>	Sylvia atricapilla	pot. Brutvogel	1)	326-384.000	Störungsverbot
<b>Nachtigall</b>	Luscinia megarhyn- chos	pot. Brutvogel	1)	5-10.000	Störungsverbot
<b>Ringeltaube</b>	Columba palumbus	pot. Brutvogel	19	129-220.000	Störungsverbot
<b>Rotkehlchen</b>	Erithacus rubecula	pot. Brutvogel	1)	196-240.000	Störungsverbot
<b>Singdrossel</b>	Turdus philomelos	pot. Brutvogel	1)	111-125.000	Störungsverbot
<b>Zaunkönig</b>	Troglodytes troglody- tes	pot. Brutvogel	1)	178-203.000	Störungsverbot
<b>Zilpzalp</b>	Phylloscopus col- lybita	pot. Brutvogel	1)	253-293.000	Störungsverbot

Schutzstatus: 1) = besonders geschützt nach § 7 BNatSchG

Darüber hinaus sind im Planumfeld 4 in der „Ampelliste“ mit „gelb“ eingestufte und in der hessischen Vorwarnliste geführte Arten als Brutvögel nicht auszuschließen, die deshalb einer ausführlichen Prüfung bedürfen. Dabei handelt es sich um die Gehölzbrüter Girlitz und Stieglitz sowie die Gebäudebrüter Haussperling und Mehlschwalbe: Die beiden Artenpaare können aufgrund ähnlicher Standortansprüche in jeweils einer Gilde zusammengefasst werden.



## Prüfbogen

### Hecken- und Gehölzbrüter in baumbestandenen Ortslagen: Girlitz, Stieglitz

#### Allgemeine Angaben zu den Arten

#### 1. Durch das Vorhaben betroffene Arten

Girlitz (*Serinus serinus*)

Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

#### 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

- FFH-RL- Anhang IV - Art ..... RL Deutschland  
 Europäische Vogelart ..... VRL Hessen 1)  
 ..... ggf. RL regional

1) Nur Stieglitz in der Vorwarnliste.

#### 3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU ( <a href="http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17">http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17</a> )		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region ( <a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a> )	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (VSW (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

#### 4. Charakterisierung der betroffenen Arten

##### 4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

###### Girlitz

Der Girlitz ist ein typischer Brutvogel locker bebauter Neubaugebiete. Weitere Bruthabitate sind sonnige Waldränder, lockere Baumbestände, Feldgehölze und Einzelbäume. Wälder und dichte Baumbestände werden gemieden. Für die Nahrungssuche ist das Vorhandensein krautig bewachsener Freiflächen wichtig. Nestbau in dichten Gehölzen. Siedlungsschwerpunkt sind in Deutschland die wärmeren Gebiete. Vorwiegend Kurzstreckenzieher, der im Mittelmeerraum und in Westeuropa überwintert

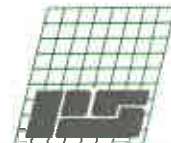
###### Stieglitz

Lebensraum ist strukturiertes, mit Gehölzen durchsetztes Offenland mit einer an Kräutern und Stauden (Samenangebot) reichen Vegetation. Oft brütet er auch in Siedlungsrandlagen. Nestbau in Bäumen oder hohen Sträuchern. Bei uns Jahresvogel wie auch Zugvogel.

##### 4.2 Verbreitung

###### Girlitz

Mittleres und südliches Europa einschl. Mittelmeergebiet. Ausbreitung aus dem MMG nach Mitteleuropa erst seit dem 19. Jh. Der Brutbestand des Girlitz in der EU wird auf 7.100.000 bis 17.000.000



Brutpaare geschätzt, für Deutschland auf 210.000 bis 350.000 Brutpaare, für Hessen 2014 auf 15.000-30.000. Die Art wird dennoch wegen Bestandsabnahmen in der Vergangenheit mit ungünstig-unzureichend eingestuft. Siedlungsschwerpunkt sind in Deutschland die sommerwärmeren Gebiete  
Stieglitz

Brutvogel in fast ganz Europa bis Mittelsibirien, Zentralasien und Nordafrika. Weltweit und europaweit keine eindeutige Abnahme und deshalb keine Gefährdung. In Hessen fast flächendeckend verbreitet und (2014) geschätzt 30.000-38.000 Brutpaaren. In Deutschland und Hessen haben durch die landwirtschaftliche Intensivierung die Bestände kurz- und langfristig deutlich abgenommen. Konkrete und weiterhin wirksame Rückgangsfaktoren sind insbesondere der Verlust von Kraut- und Staudenfluren, Brachen, Ruderafluren und Ödland. Deshalb in Hessen auf der Vorwarnliste und in der Ampelliste mit „gelb“ eingestuft.

### Vorhabenbezogene Angaben

#### 5. Vorkommen der beiden Arten im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell

#### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

##### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein

Ja, aber nur bei fehlenden Vermeidungsmaßnahmen wie z.B. Rodungsbeschränkungen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Ja, gemäß Bebauungsplan dürfen Gehölze und sonstige Vegetation nur von Oktober bis Februar entfernt werden

c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?  ja  nein

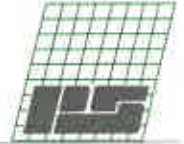
Prinzipiell ja, hier aber wegen ungewissem Vorkommen und, im Falle eines Vorkommens, wegen geringem Gefährdungsgrad der lokalen Populationen und der Arten in Hessen generell nicht erforderlich.

d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ?  ja  nein

Ja, weil Ausweichmöglichkeiten mit Bruthabitateneignung in der umliegenden Gemarkung der südlichen Kernstadt bestehen.

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.**  ja  nein

Eine direkte Zerstörung etc. von Fortpflanzungsstätten wird durch das Verbot von Vegetationseingriffen in der Brutzeit verhindert.



## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein

Das Verbot von Vegetationseingriffen in der Brutzeit gewährleistet auch das Tötungsverbot.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

Siehe a). Weitergehende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?  ja  nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? Entfällt.

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?  ja  nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

## 6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, maßgeblich sind nur artenschutzrechtlich erhebliche Tatbestände)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?  ja  nein

Mit der Realisierung der Vorhaben sind Störungen im Bereich der potenziellen Nahrungs- und Bruthabitats möglich, auch wenn das Verbot von Vegetationseingriffen während der Brutsaison beachtet wird.

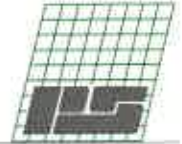
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Ja, durch Verringerung der Störungen bei Beschränkung der Bautätigkeiten auf die Zeit von Oktober bis Februar. Da die Störungen aber nicht die lokale Population verschlechtern, erscheinen zeitliche Beschränkungen (nicht solche der Vegetationsbeseitigung) nicht erforderlich, weil nicht angemessen.

c) Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)?  ja  nein

Nein, weil höchstens mit Einzelbrutpaaren zu rechnen ist, weil eine Aufgabe von Brutplätzen höchstens temporär denkbar ist und weil in der umliegenden Gemarkung Ausweichmöglichkeiten für die genannten Arten bestehen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein



#### 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Entfällt.

##### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?  ja  nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!  
Weiter unter Pkt. 3 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“.

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

#### 7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL:

Entfällt.

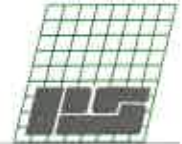
#### 8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahme: Vegetationsbeseitigung und Gehölzrodung nur außerhalb der Brutzeit von Oktober bis Februar.
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!



## Prüfbogen Gebäudebrüter in Ortslagen: Haussperling, Mehlschwalbe

### Allgemeine Angaben zu den Arten

#### 1. Durch das Vorhaben betroffene Arten

Haussperling (*Passer domesticus*)

Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*)

#### 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anhang IV - Art	... V	RL Deutschland (beide)
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	... 3	RL Hessen Mehlschwalbe VRL Hessen Haussperling

#### 3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU ( <a href="http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17">http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17</a> )		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region ( <a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a> )	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (VSW (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

#### 4. Charakterisierung der betroffenen Arten

##### 4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

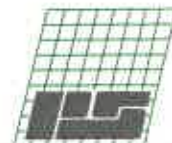
###### Haussperling

Besiedelt werden Städte, Dörfer und Einzelgehöfte. Nester typischerweise unterhalb der Dächer, in Spalten und Mauernischen, seltener in Baumhöhlen und Nistkästen. An günstigen Plätzen Kleinkolonien mit 5-20 Brutpaaren.

###### Mehlschwalbe

Die Mehlschwalbe brütet außen an Gebäuden in Hofstellen, Dörfern und – Nistmöglichkeiten, Nistmaterial (Lehm, deshalb kurze Entfernung zum Brutstandort wichtig) und Nahrungsangebot vorausgesetzt – auch in Städten. Im Unterschied zur Rauchschnalbe keine besondere Bindung an Viehhaltung. Ursprüngliche Brutplätze waren Felswände. Die Jagd erfolgt in der offenen Kulturlandschaft und über Gewässern bis max. 2 km vom Nest entfernt. Dabei fliegt sie zumeist höher als die Rauchschnalbe. Langstreckenzieher.





## 4.2 Verbreitung

### Haussperling

Bestand 2014 zu 165.000-293.000 Revieren geschätzt. Brutbestand in Dtl. 5,6-11,0 Mio. Reviere. Zwischen 8 und 20 % des europäischen Bestandes brüten in Dtl.

In den letzten Jahrzehnten in Hessen leichte Abnahme, in den letzten Jahren aber kein deutlicher Rückgang. Gründe für die Abnahme sind fehlende Brutmöglichkeiten an Gebäuden, Versiegelung der Freiflächen, Wegfall von Vieh- und Hühnerhaltung und allgemein verringertes Nahrungsangebot. Die damit verbundene Wohnungsnot und Nahrungsknappeheit führen dazu, dass das Vermehrungspotenzial nicht voll ausgeschöpft werden kann.

### Mehlschwalbe

Besiedelt fast ganz Europa und – nach Osten zu mit einer abweichenden Unterart – das außertropische Asien. Während die Art weltweit nicht als gefährdet gilt, ist sie in Mitteleuropa rückläufig durch Pestizideinsatz, landwirtschaftliche Intensivierung, Wegfall von Nistmöglichkeiten und Bodenversiegelung. Für Hessen wird sie trotz 40.000-60.000 Brutpaaren (2014) als „gefährdet“ und in der Ampelliste mit „gelb“ eingestuft.

## Vorhabenbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der beiden Arten im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell

### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

#### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein

Ja, aber nur bei fehlenden Vermeidungsmaßnahmen wie Inspektion der Gebäude vor Abriss.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Ja, gemäß Bebauungsplan sind Gebäude vor Abriss auf Brutplätze und Quartiere zu untersuchen.

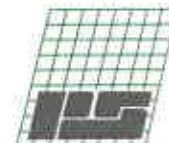
c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?  ja  nein

Prinzipiell ja, aber beim Haussperling wegen ungewissem Vorkommen und allgemein geringer Gefährdung der Art nicht angemessen. Eine erheblich Beeinträchtigung der lokalen Population lässt sich nicht begründen.

Bei der Mehlschwalbe ebenfalls möglich. CEF-Maßnahmen in Gestalt von Ersatzbrutplätzen werden unabhängig von eventuellen Gefährdungen der lokalen Population bei einem nachgewiesenen Vorkommen für notwendig gehalten.

d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?  ja  nein

Auch bei der Mehlschwalbe unter der genannten Voraussetzung ja.



**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.**  ja  nein

Eine direkte Zerstörung etc. von Fortpflanzungsstätten wird durch die genannte Vermeidungsmaßnahme verhindert.

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein

Die vorherige Inspektion abzureißender Gebäude gewährleistet auch das Tötungsverbot.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

Siehe a). Weitergehende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?  ja  nein

d) Wenn **JA** – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? **Entfällt.**

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?  ja  nein

**Wenn JA – kein Verbotstatbestand!**

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

## 6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, maßgeblich sind nur artenschutzrechtlich erhebliche Tatbestände)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?  ja  nein

Mit der Realisierung des Vorhabens sind Störungen im Bereich der potenziellen Nahrungs- und Bruthabitate möglich, auch wenn abzureißende Gebäude zuvor untersucht werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Theoretisch durch die Beschränkung der Bautätigkeiten auf die brutfreie Zeit. Da die Störungen aber auch bei der Mehlschwalbe nicht die lokale Population verschlechtern, erscheinen über die Auflagen beim Gebäudeabriss hinausgehende Beschränkungen nicht angemessen.

c) Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)?  ja  nein

Nein, weil beim Haussperling ausreichend Ausweichmöglichkeiten im Umfeld bestehen und bei der Mehlschwalbe ggf. Ersatzbrutplätze zu schaffen sind.



Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

#### 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Entfällt.

#### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?  ja  nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA** – **Ausnahme** gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich!**  
Weiter unter Pkt. 3 „Prüfung der Ausnahmegenehmigungen“.

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen

#### 7. Prüfung der Ausnahmegenehmigungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL:

Entfällt.

#### 8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen (fachliche Begutachtung der Gebäude vor Abriss).
- Bei nachgewiesenen Brutplätzen der Mehlschwalbe CEF-Maßnahmen (Ersatzbrutplätze) zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang.
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen.  
Nein, auch bei der Mehlschwalbe wird ein Monitoring eventueller Ersatzbrutplätze nicht für erforderlich gehalten.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass **keine Ausnahme** gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich** ist
- liegen die Ausnahmegenehmigungen** vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die **Ausnahmegenehmigungen** des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL **nicht erfüllt!**



**In den Bebauungsplan ergänzend aufzunehmende, artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (Empfehlung):**

Fledermäuse und andere Baumhöhlenbewohner

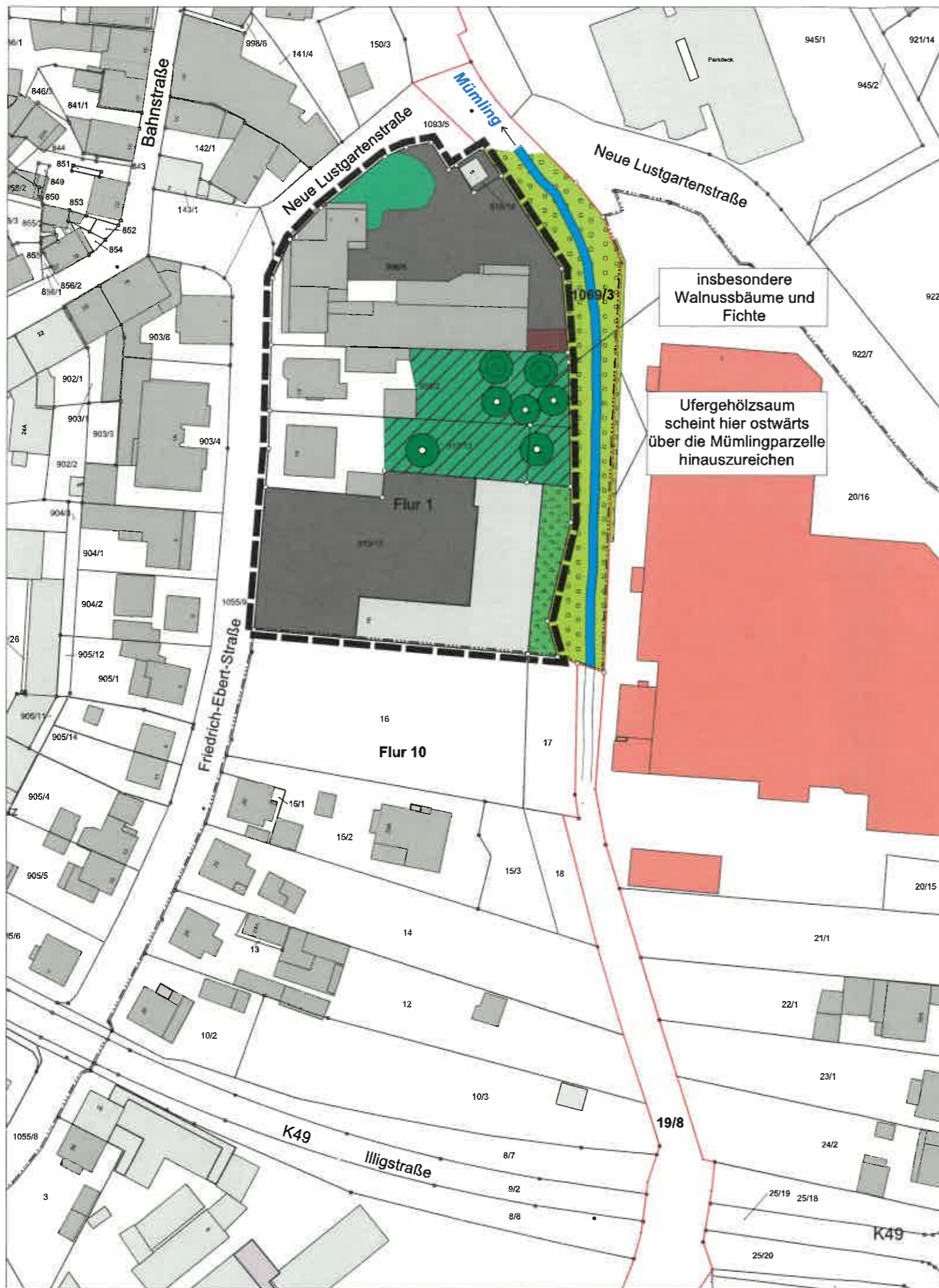
Baume ab 50 cm Stammumfang in Brusthöhe sind frühestens 2 Wochen vor Fällung durch eine qualifizierte Person auf bewohnte Baumhöhlen zu überprüfen. Hierbei festgestellte Quartiere im Sinne des § 44 Abs. 3 BNatSchG sind so lange zu erhalten, bis von der zuständigen Naturschutzbehörde geeigneten Maßnahmen zugestimmt wurde.

Gebäudebewohner


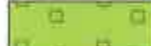



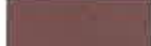
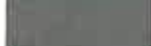




Zur Niederlegung vorgesehenen Gebäude sind unabhängig von der Jahreszeit frühestens 2 Wochen vor Abrissbeginn durch eine qualifizierte Person auf Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen zu überprüfen. Nester und Quartiere im Sinne des § 44 Abs. 3 BNatSchG sind so lange zu erhalten, bis von der zuständigen Naturschutzbehörde geeigneten Maßnahmen zugestimmt wurde.

Sollten Brutplätze der Mehlschwalbe festgestellt werden, sind trotz fehlender Gefährdung der lokalen Population Ersatznistplätze im Plangebiet oder außerhalb zu schaffen.

Dipl. Geogr. Hermann Richter,  
im Febr. / März 2023



**LEGENDE**

-  02.200 Strauchsukzession heimisch, auf frischen Standorten
-  02.320 Ufergehölzsaum standortgerecht
-  04.110 Laubbaum heimisch, mittelgroß bis groß
-  04.120 Nadelbaum mittelgroß bis groß
-  05.226 kleiner Fluss, Gewässerstrukturgüteklasse 3 oder schlechter
-  09.123 nitrophytische Ruderalvegetation
-  10.500 /10510 vorwiegend Asphalt, Beton oder Betonpflaster
-  11.221 vorwiegend Garten /Grünanlage strukturarm
-  11.222 Hausgarten strukturreich
-  12.710 vorwiegend Dachfläche (Gebäude)
-  Grenze des geplanten Geltungsbereichs

Eine erhöhte Biotopwertigkeit ist weitgehend identisch mit dem Ufergehölzsaum und Flurstück 17 teilweise. Das FFH-Gebiet "Oberlauf und Nebenbäche der Mümling" deckt sich hier mit der Gewässerparzelle.



**Bebauungsplan  
"Südliche Innenstadt"**

BESTANDSAUFNAHME  
20.07.2021

**Stadt Erbach Odw., Kernstadt**

Datengrundlage: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation		
Format (in cm) DIN A3	Maßstab: 1: 1000	
gezeichnet: A. West	Bearbeiter: H. Richter	Datum: 02 / 2023

PLANUNGSGRUPPE PROF. DR. V. SEIFERT  
Regionalplanung \* Stadtplanung \* Landschaftsplanung  
Breiter Weg 114,  
35440 Linden-Leihgestern  
Tel. 06403/ 9503 - 19  
Fax 06403/ 9503 - 30  
e-mail: hermann.richter@seifert-plan.com  
www.seifert-plan.com



## **Kreisstadt Erbach**



## **Hydraulische Untersuchung Südliche Kernstadt Erbach**

- Erläuterungsbericht -



**Björnsen Beratende Ingenieure GmbH**  
Niederlassung Darmstadt  
Landwehrstraße 54, 64293 Darmstadt  
Telefon +49 6151 27027-0, [bce-darmstadt@bjoernsen.de](mailto:bce-darmstadt@bjoernsen.de)  
November 2022, MQ, 22275.43

## **Inhaltsverzeichnis**

### **Erläuterungsbericht**

<b>1</b>	<b>Beschreibung des Vorhabens</b>	<b>1</b>
1.1	Vorhabensträger	1
1.2	Zweck des Vorhabens	1
1.3	Lage des Vorhabens	1
<b>2</b>	<b>Grundlagen</b>	<b>3</b>
2.1	Geodaten	3
2.2	Gewässervermessung	3
2.3	Gelände / Morphologie	3
2.4	Hydrologische Daten	3
<b>3</b>	<b>Hydraulische Modellierung</b>	<b>4</b>
3.1	Modellaufbau	4
3.2	Rauheitsbeiwerte	4
3.3	Bestandsanalyse	6
<b>4</b>	<b>Planungszustand</b>	<b>6</b>
<b>5</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>9</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lageplan des Projektgebiets (XX)	2
Abbildung 2: Höhenverlauf der Mümling im Projektbereich	4
Abbildung 3: festgelegte Manning-Strickler Rauheitsbeiwerte ( $K_{st}$ ) für das Modellbereich	5
Abbildung 4: Max. Überschwemmungstiefen beim HQ100-Ereigniss im Istzustand	6
Abbildung 5: untersuchte Varianten des Bebauungsplans für die hydraulische Nachweise (a) Variante 1 (b) Variante 2 (XX)	7
Abbildung 6: WSPL-Vergleich zwischen dem Bestand und den zwei Planungsvarianten für das HQ100-Ereigniss	7
Abbildung 7: Max. Überschwemmungstiefen beim HQ100 im Planungszustand (Variante I)	8
Abbildung 8: Max. Überschwemmungstiefen beim HQ100 im Planungszustand (Variante II)	8

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Manning-Strickler Rauheitsbeiwerte ( $K_{st}$ )	5
--	---

## Anlagen

Übersichten und Pläne		Maßstab
B-1	Max. Überschwemmungsgebiete (HQ100) Planungsvariante I	1 : 2.000
B-2	Max. Überschwemmungsgebiete (HQ100) Planungsvariante II	1 : 2.000



## **Verwendete Unterlagen**

- [1] Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg  
Hydraulik naturnaher Fließgewässer Teil I  
Stand: 2002
  
- [2] Dr.-Ing. Marinko Nujic (Hrsg.)  
Programmsystem HYDRO\_AS-2D, Version 5.2  
Aachen, 2021
  
- [3] Aquaveo LLC  
SMS 11.2.8, Surfacewater Modelling Solution  
Provo, Utah 24.01.2011
  
- [4] Gantzert Geoinformation & Vermessung  
Bestandsvermessung Mümling  
Email erhalten am 21.07.2022  
Groß-Bieberau, 11.05.2022
  
- [5] Björnson Beratende Ingenieure GmbH  
HWRL Gersprenz und Mümling  
Stand: 2012
  
- [6] Björnson Beratende Ingenieure GmbH  
Hydraulisches Gutachten – Bebauungskonzept an der Mümling, Brunnenstr. Fl. 5, Flstck.  
176/1 und 178/1  
Koblenz, 09.03.2020
  
- [7] Planungsgruppe Prof. Dr. V. Seifert  
Bebauungsplan „Südliche Innenstadt“, Kreisstadt Erbach  
Email erhalten am 06.04.2022
  
- [8] Planungsgruppe Prof. Dr. V. Seifert  
Bebauungsplan „Südliche Innenstadt“, Kreisstadt Erbach  
Email erhalten am 18.11.2022
  
- [9] Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation  
Geodaten online (<https://gds.hessen.de/>)  
heruntergeladen am 28.07.2022

## **Kreisstadt Erbach**

### Hydraulische Untersuchung Südliche Kernstadt Erbach - Erläuterungsbericht

## **1 Beschreibung des Vorhabens**

### **1.1 Vorhabensträger**

Die Kreisstadt Erbach, vertreten durch den *Magistrat der Kreisstadt Erbach*, ist Projektträger des Vorhabens.

Kontaktdaten des Vorhabensträgers:

Magistrat der Kreisstadt Erbach  
Technische Infrastruktur, Unterhaltung und Betrieb  
Neckarstraße 3  
64711 Erbach im Odenwald

### **1.2 Zweck des Vorhabens**

Der Bebauungsplan „Südliche Innenstadt / Friedrich-Eberstadt-Straße“ in Erbach wird erarbeitet. Hierbei gilt es, u.a. nachzuweisen, dass sich mit Bezug auf das im Wasserhaushaltsgesetz (§ 78 (4) u. (5)) verankerte Verschlechterungsverbot keine nachteiligen Veränderungen für Ober- und Unterlieger bei Änderung der Bebauung ergeben [7].

Daher wurde BjörnSEN Beratende Ingenieure GmbH beauftragt, die hydraulische Untersuchungen bei einem HQ100 Hochwasserereignis durchzuführen und die entsprechenden Nachweise für die Untere Wasserbehörde zu erbringen.

### **1.3 Lage des Vorhabens**

Erbach ist die Kreisstadt des südhessischen Odenwaldkreises. Die Kernstadt Erbach liegt direkt an der Mümling. Das Projektgebiet (siehe Abbildung 1) befindet sich im Süden der Kreisstadt Erbach entlang des linken Ufers der Mümling, einem Gewässer II. Ordnung. Das Gebiet wird begrenzt von der Neuen Lustgartenstraße im Norden, der Friedrich-Eberstadt-Straße im Westen, der Illigstraße im Süden und der Mümling im Osten.

## Kreisstadt Erbach

### Hydraulische Untersuchung Südliche Kernstadt Erbach - Erläuterungsbericht

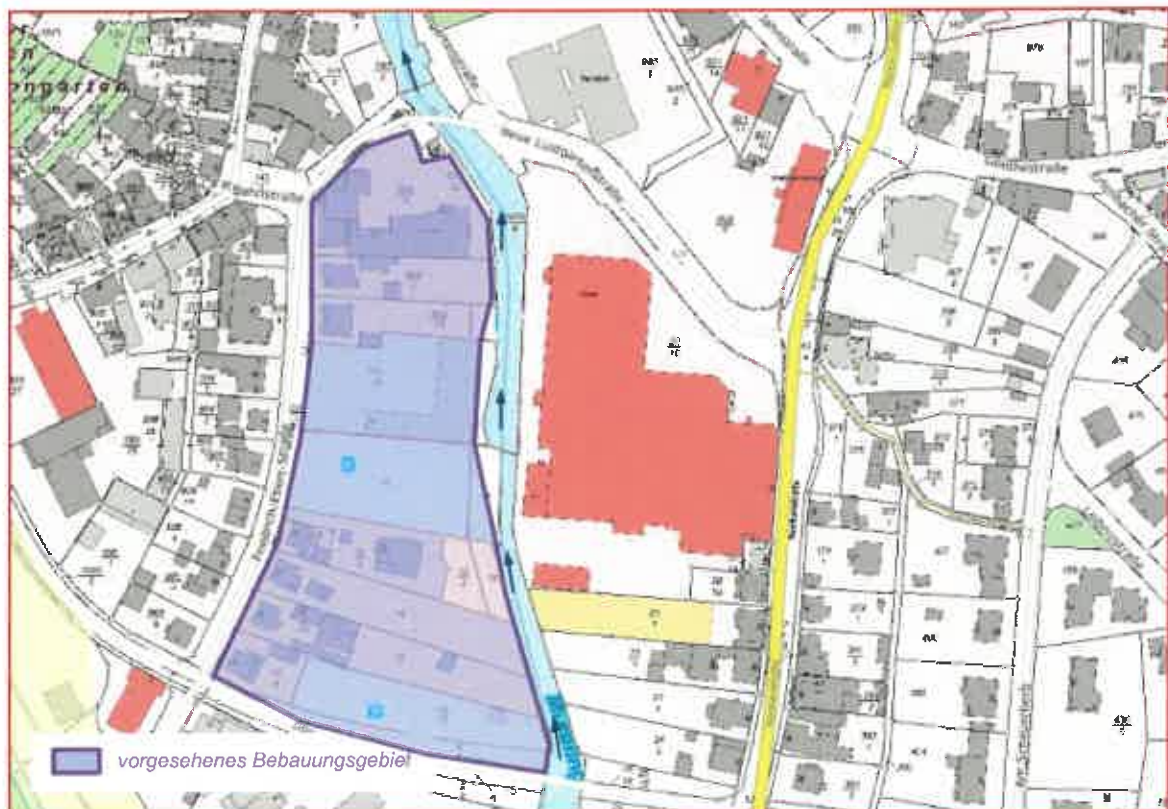


Abbildung 1: Lageplan des Projektgebiets [9]

## **2 Grundlagen**

### **2.1 Geodaten**

Für die Erstellung der hydraulischen Nachweise wurden die folgenden Geodaten [9] verwendet.

- Digitale Geländemodelle (DGM1) (1x1 Kachel)
- Digitale Topographische Karte (DTK25)
- Digitale Orthophotos (DOP20)
- Liegenschaftskataster (ALKIS)
- Digitales Basis-Landschaftsmodell (ATKIS)

### **2.2 Gewässervermessung**

Im Jahr 2012 wurden seitens BCE die Risikomanagementpläne für die Mümling erstellt, die auch das betroffene Projektgebiet umfassen. Im Zuge dieser Studie wurden umfangreiche Gewässervermessungsarbeiten an der Mümling durchgeführt [5]. Zusätzlich zu diesen Vermessungsdaten wurde die Mümling von Fl.-km 36+910 bis 36+765 im Bereich des geplanten Bebauungsgebiets neu vermessen und vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt [4]. Diese Daten wurden auch für die Erstellung des 2D-hydraulischen Modells verwendet.

### **2.3 Gelände / Morphologie**

Die flächendeckenden Geländeinformationen wurden den Laserscanbefliegungsdaten entnommen. Hierfür wurden von der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation plausibilisierte und bereinigte Höhendaten im 1x1 m-Raster zur Verfügung gestellt [9]. Die Geländeformen z.B. Geländebruchkanten, die hydraulisch relevant und bedeutsam sind, wurden mit dem Programm Laser\_as-2d abgebildet. Die Daten (s. Abbildung 2) stellen den derzeitigen Zustand dar.

### **2.4 Hydrologische Daten**

Im Jahr 2020 wurde von BCE das hydraulische Gutachten für das Bebauungskonzept an der Mümling zwischen Fl.-km 36+650 und 36+220 aufgestellt [6]. Für dieses Gutachten wurde die HQ100 Abflusswert von 48,8 m<sup>3</sup>/s verwendet. Da das hier untersuchte Planungsgebiet sich direkt oberstrom bei Fl.-km 36+800 befindet, wurden die gleichen HQ100-Abflusswerte übernommen. Dabei wird davon ausgegangen, dass das stromaufwärts gelegene Hochwasserrückhaltebecken gefüllt ist und keine Reduzierung des Hochwasserscheitels des HQ100 bewirkt (telefonische Abstimmung mit RP Darmstadt).

## Kreisstadt Erbach

### Hydraulische Untersuchung Südliche Kernstadt Erbach - Erläuterungsbericht

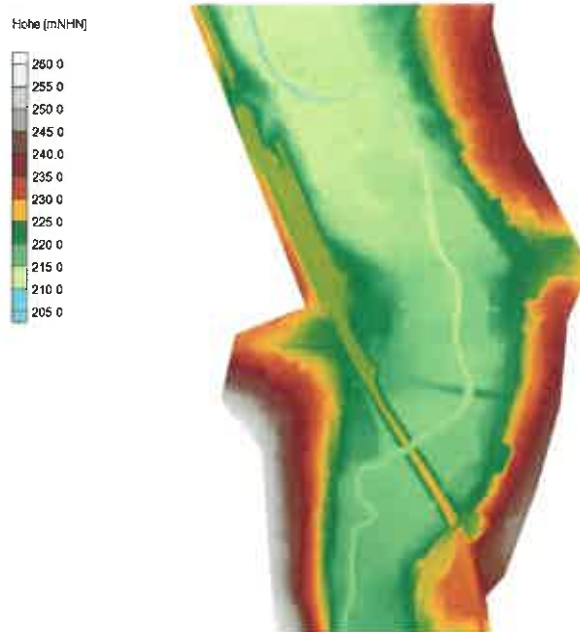


Abbildung 2: Höhenverlauf der Mümling im Projektbereich

## 3 Hydraulische Modellierung

### 3.1 Modellaufbau

Anhand der verfügbaren Geodaten wurde das Geländemodell der Mümling zwischen Fl.-km 38+000 und 36+000 aufgebaut und die hydraulische Berechnung mit dem numerischen Strömungsprogramm (Modellsystem Hydro\_as-2d, Version 5.4 und SMS 11; [2][3]) durchgeführt. Die Zulaufrandbedingungen sind mit Hilfe von Nodestrings festgelegt. Die während der Vermessungsarbeiten erfassten Brückenprofile wurden für die Umrechnung der Konstruktionsunterkanten der Brücken verwendet und im 2D-Modell als Knoten-KUK verwendet. Am Auslauf des 2D-hydraulischen Modells wurde die aus dem Geländemodell gerechneten Geländeneigung verwendet. Für die hydraulische Modellierung wurde das UTM32-Koordinatensystem verwendet.

### 3.2 Rauheitsbeiwerte

Die ALKIS-Daten und Orthofotos werden zur Auswertung der Vorlandbedeckung herangezogen und im Bereich des Vorlandnetzes mit Rauheitsbeiwerten, die auf Empfehlung des Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg [1] basieren, versehen. Tabelle 1 und Abbildung 3 zeigt die verwendeten Rauheitsbeiwerte für das Berechnungsnetz.

## Kreisstadt Erbach

### Hydraulische Untersuchung Südliche Kernstadt Erbach - Erläuterungsbericht

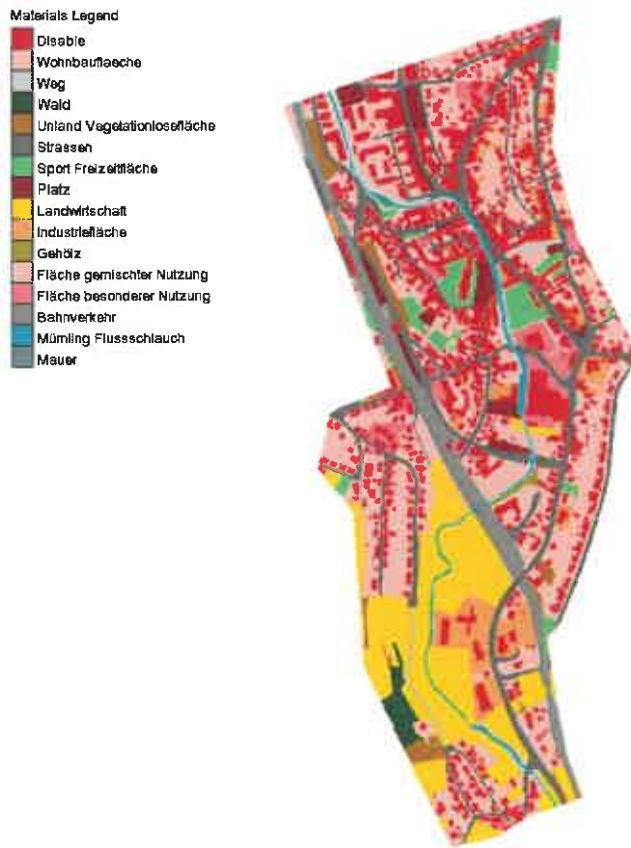


Abbildung 3: festgelegte Manning-Strickler Rauheitsbeiwerte ( $K_{St}$ ) für den Modellbereich

Tabelle 1: Manning-Strickler Rauheitsbeiwerte ( $K_{St}$ )

Nr.	Material	$K_{St}$
		[ $m^{1/3}/s$ ]
1	Wohnbaufläche	30
2	Weg	30
3	Wald	10
4	Unland Vegetationslosefläche	28
5	Straßen	40
6	Sport Freizeitfläche	30
7	Platz	33
8	Landwirtschaft	20
9	Industriefläche	33
10	Gehölz	18
11	Fläche gemischter Nutzung	28
12	Fläche besonderer Nutzung	25
13	Bahnverkehr	35
14	Mümling Flussschlauch	27
15	Mauer	40

#### 3.3 Bestandsanalyse

Mit dem Modell wurde das HQ100 für den Istzustand neu berechnet und grob mit dem 1D-Ansatz berechneten Überschwemmungsgebiet des HQ100-Ereignisses plausibilisiert. Bei der Auswertung des Istzustands zeigt sich, dass die bestehenden Gebäude im Vorhabenbereich im berechneten Überflutungsbereich liegen (Abbildung 4). Die Brücke bei der „Neuen Lustgartenstraße“, deren KUK bei 212,14 mNHN liegt, bewirkt einen Aufstau.



Abbildung 4: Max. Wassertiefen beim HQ100-Ereignis im Istzustand

#### 4 Planungszustand

Die Planungsgruppe Prof. V. Seifert erarbeitet im Namen der Kreisstadt Erbach den Bebauungsplan und hat für den hydraulischen Nachweis die beiden relevanten Planungsvarianten zur Verfügung gestellt [7][8].

##### Variante I

Es wurde ein Hotel neben der „Neuen Lustgartenstraße“, 2-3 Ärztehäuser und Boarding house und ein Parkdeck im Bereich des Parkplatzes neben der Illigstraße vorgesehen (siehe Abbildung 5a) [7]. Die Überschwemmungsfläche dieser Variante sind in Abbildung 7 dargestellt.

##### Variante II

in Variante II wurde nur ein Hotel südlich der „Neuen Lustgartenstraße“ und ein Ärztezentrum mit einem angeschlossenen Parkdeck westlich von der Friedlich-Ebert-Straße mit einem geschlossenen

# Kreisstadt Erbach

## Hydraulische Untersuchung Südliche Kernstadt Erbach - Erläuterungsbericht

Baufeld vorgesehen (siehe Abbildung 5b) [8]. Abbildung 8 zeigt den Abgleich der Überschwemmungsflächen zwischen dem Ist- und Planungszustand beim HQ100.



Abbildung 5: untersuchte Varianten des Bebauungsplans für die hydraulische Nachweise (a) Variante 1 (b) Variante 2 (XX)

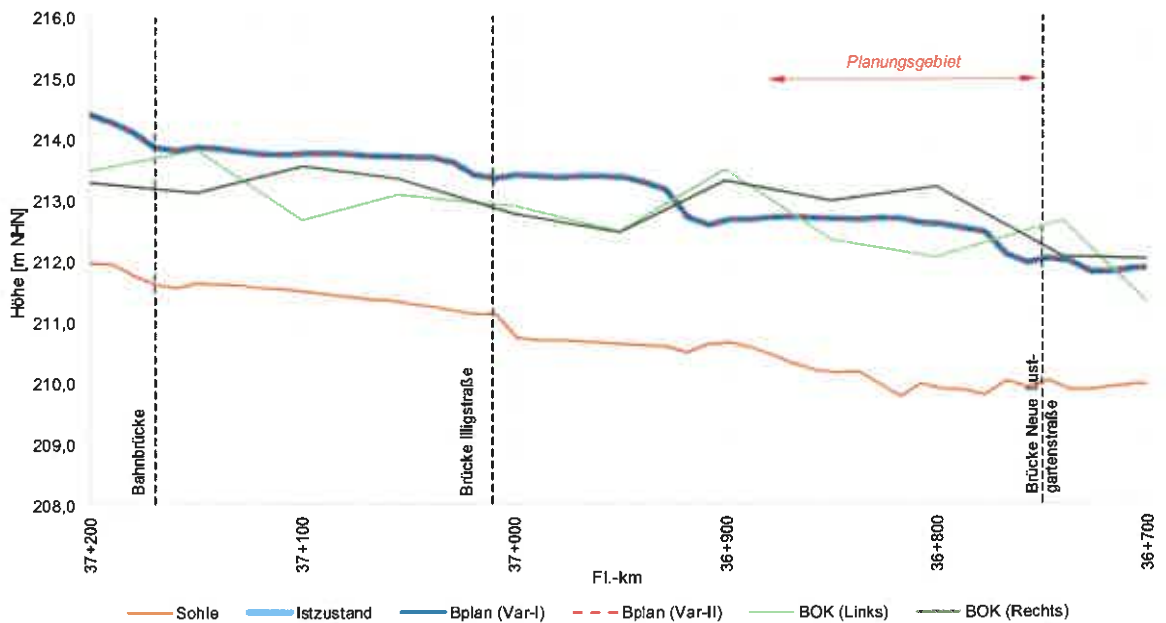


Abbildung 6: WSPL-Vergleich zwischen dem Bestand und den zwei Planungsvarianten für das HQ100-Ereignis



# Kreisstadt Erbach

## Hydraulische Untersuchung Südliche Kernstadt Erbach - Erläuterungsbericht



Abbildung 7: Max. Wassertiefen beim HQ100 im Planungszustand (Variante I)



Abbildung 8: Max. Wassertiefen beim HQ100 im Planungszustand (Variante II)

## Kreisstadt Erbach

### Hydraulische Untersuchung Südliche Kernstadt Erbach - Erläuterungsbericht

Der in Abbildung 6, Abbildung 7 und Abbildung 8 dargestellte Abgleich der Wasserspiegel in die Mümling bei HQ100 zeigt:

- Durch die geplanten Bebauungspläne „Südliche Innenstadt / Friedrich-Eberstadt-Straße“ ist kein Anstieg der Wasserspiegel gegenüber dem Istzustand zu erwarten.
- Bei einem HQ100 wird durch die derzeit geplante Bauvariante II nicht in den Retentionsraum eingegriffen, d.h. es wird kein Ausgleich erforderlich. Der südliche Parkplatz in Variante I wird jedoch zu einem Verlust an Retentionsraum führen.

## 5 Zusammenfassung

Anhand der durchgeführten Strömungssimulationen wurden die Überschwemmungsflächen für die Varianten des Bebauungsplan „Südliche Innenstadt / Friedrich-Eberstadt-Straße“ beim HQ100 erstellt, sowie die Auswirkungen der Planung ermittelt. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass sich durch die geänderte Bebauung keine Verschlechterung gegenüber dem Istzustand bei diesem Abflussereignis ergibt, die die Anforderung von §78 (4) u. (5) WHG erfüllt. Bei der Variante 1 ist der Volumenverlust durch das Parkhaus auszugleichen.

Für die weiteren Planungen wird empfohlen, den im B-Plan vorgesehenen bachbegleitenden Fuß- und Radweg abzusenken und gleichzeitig die Mümling als strukturreiches Fließgewässer zu entwickeln und als attraktiven Naherholungsort in die Entwicklung der Innenstadt zu integrieren. In Kombination mit dem abgesenkten Fuß- und Radweg kann die aus gewässerökologischer Sicht erforderliche Strukturverbesserung mindestens hochwasserneutral realisiert werden, ggf. ergeben sich weitere Synergien mit dem Hochwasserschutz. Gleichzeitig kann bei Variante 1 der Retentionsraumverlust innerhalb des B-Plans kompensiert werden. Es bietet sich dabei an, das gesamte Stadtgebiet hinsichtlich den Themen Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz zusammenhängend zu betrachten, um die Potenziale bestmöglich zu nutzen und gleichzeitig nachteilige Auswirkungen auf der Gesamtstrecke sicher zu vermeiden.

Es wird empfohlen, die neue Bebauung so zu entwickeln, dass Hochwasserschäden auch bei einer Überschreitung des HQ100 vermieden werden. Dieses Ziel kann beispielsweise durch die Anordnung von hochwertigen Nutzungen wie auch vulnerabler Infrastruktur oberhalb von Wasserspiegellagen bei Extremhochwässern oder Objektschutzmaßnahmen erfolgen.

Aufgestellt:  
Muhammad Qasim

Speyer, im November 2022

Björnsen Beratende Ingenieure GmbH

M.Sc. Muhammad Qasim

Dr.-Ing. Michael Probst

## **Kreisstadt Erbach**



### **Bebauungsplan „Südliche Innenstadt“ FFH-Gebiet „Oberlauf und Nebenbäche der Mümling“**

FFH-Vorprüfung



BjörnSEN Beratende Ingenieure GmbH  
Niederlassung Darmstadt  
Landwehrstraße 54, 64293 Darmstadt  
Telefon +49 6151 27027-0, [bce-darmstadt@bjoernsen.de](mailto:bce-darmstadt@bjoernsen.de)  
Dezember 2022, SAM, KIS, SaS, erb2227543

## **Inhaltsverzeichnis**

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Methodik und rechtliche Grundlagen	2
3	Ermittlung der potenziell betroffenen Natura 2000-Gebiete	3
4	Übersicht über das FFH-Gebiet 6319-303 „Oberlauf und Nebenbäche der Mümling“ und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile	4
4.1	Gebietsbeschreibung und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes	4
4.2	Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und Erhaltungsziele	6
4.3	Arten nach Anhang II bzw. Anhang IV der FFH-Richtlinie	7
4.4	Prognose der möglichen Beeinträchtigungen	8
5	Vermeidungsmaßnahmen	8
6	Fazit	8

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage des Projektgebietes	1
Abbildung 2:	Untersuchte Varianten des Bebauungsplans; a) Variante 1 b) Variante 2	2
Abbildung 3:	Lage des B-Plans und des FFH-Gebiets	3
Abbildung 4:	Eingriffsbereich des Bauvorhabens (rot)	4

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	FFH-Lebensraumtypen	6
Tabelle 2:	Im Untersuchungsgebiet vorkommende FFH- Anhang II-Arten	7

## Verwendete Unterlagen

- [1] Hessisches Landesamt für Natur, Umwelt und Geologie (2022)  
Naturschutzinformationssystem-Viewer  
<https://natureg.hessen.de/mapapps/resources/apps/natureg/index.html?lang=de>
- [2] Hessen Mobil  
Kartiermethodenleitfaden Fauna und Flora bei straßenrechtlichen Eingriffsvorhaben in Hessen. 3. Fassung  
September 2020
- [3] Regierungspräsidium Darmstadt (2006)  
Grunddatenerfassung FFH-Gebiet 6319-303 „Oberlauf und Nebenbäche der Mümling“
- [4] Björnsen Beratende Ingenieure (2022)  
Hydraulische Untersuchung – südliche Kernstadt Erbach  
Erläuterungsbericht, November 2022
- [5] Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)  
vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist
- [6] Richtlinie 92/43/EWG  
des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)
- [7] Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (Hrsg.) (2004)  
Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP)

- [8] Lambrecht, H. u. Trauner, J. (2007)  
Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP, Endbericht zum Teil Fachkonventionen, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004  
2007
- [9] Hessisches Landesamt für Natur, Umwelt und Geologie (Hrsg.) (2022)  
Bodenviewer Hessen  
<https://bodenviewer.hessen.de/mapapps/resources/apps/bodenviewer/index.html?lang=de>
- [10] Hessisches Landesamt für Natur, Umwelt und Geologie (Hrsg.) (2022)  
Wasserrahmenrichtlinie-Viewer  
<http://wrrl.hessen.de/mapapps/resources/apps/wrrl/index.html?lang=de>
- [11] Planungsgruppe Prof. Dr. V. Seifert  
Bebauungsplan „Südliche Innenstadt“, Kreisstadt Erbach  
Email erhalten am 06.04.2022
- [12] Planungsgruppe Prof. Dr. V. Seifert  
Bebauungsplan „Südliche Innenstadt“, Kreisstadt Erbach  
Email erhalten am 18.11.2022
- [13] Ökoplanung, Ökologisches Planungsbüro Dr. Hans-Georg Fritz  
Bewirtschaftungsplan für das FFH-Gebiet „Oberlauf und Nebenbäche der Mümling“  
Auftraggeber: Regierungspräsidium Darmstadt  
Darmstadt, 2017

## Kreisstadt Erbach

Bebauungsplan „Südliche Innenstadt“, FFH-Gebiet „Oberlauf und Nebenbäche der Mümling“

### 1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Planungsgruppe Prof. V. Seifert erarbeitet im Namen der Kreisstadt Erbach den Bebauungsplan „Südliche Innenstadt / Friedrich-Eberstadt-Straße“ in Erbach.

Erbach ist die Kreisstadt des südhessischen Odenwaldkreises. Die Kernstadt Erbach liegt direkt an der Mümling. Das Projektgebiet (siehe Abbildung 1) befindet sich im Süden der Kreisstadt Erbach entlang des linken Ufers der Mümling, einem Gewässer II. Ordnung. Das Gebiet wird begrenzt von der Neuen Lustgartenstraße im Norden, der Friedrich-Eberstadt-Straße im Westen, der Illigstraße im Süden und der Mümling im Osten.

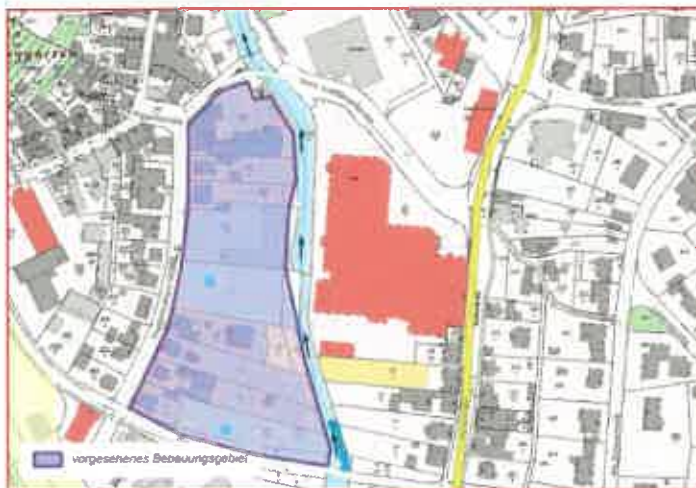


Abbildung 1: Lage des Projektgebietes

Der Bebauungsplan ist von der Planungsgruppe Prof. V. Seifert im Rahmen der hydraulischen Untersuchungen in zwei Varianten aufgeteilt worden [11][12].

In Variante 1 ist ein Hotel südlich der „Neuen Lustgartenstraße“, 2-3 Arzt Häuser, ein Boardinghouse sowie ein Parkdeck im Bereich des Parkplatzes neben der Illigstraße vorgesehen.

Die Variante 2 umfasst nur das Hotel sowie ein Ärztezentrum mit einem angeschlossenen Parkdeck östlich der Friedrich-Ebert-Straße (s. Abbildung 2).

## Kreisstadt Erbach

Bebauungsplan „Südliche Innenstadt“, FFH-Gebiet „Oberlauf und Nebenbäche der Mümling“

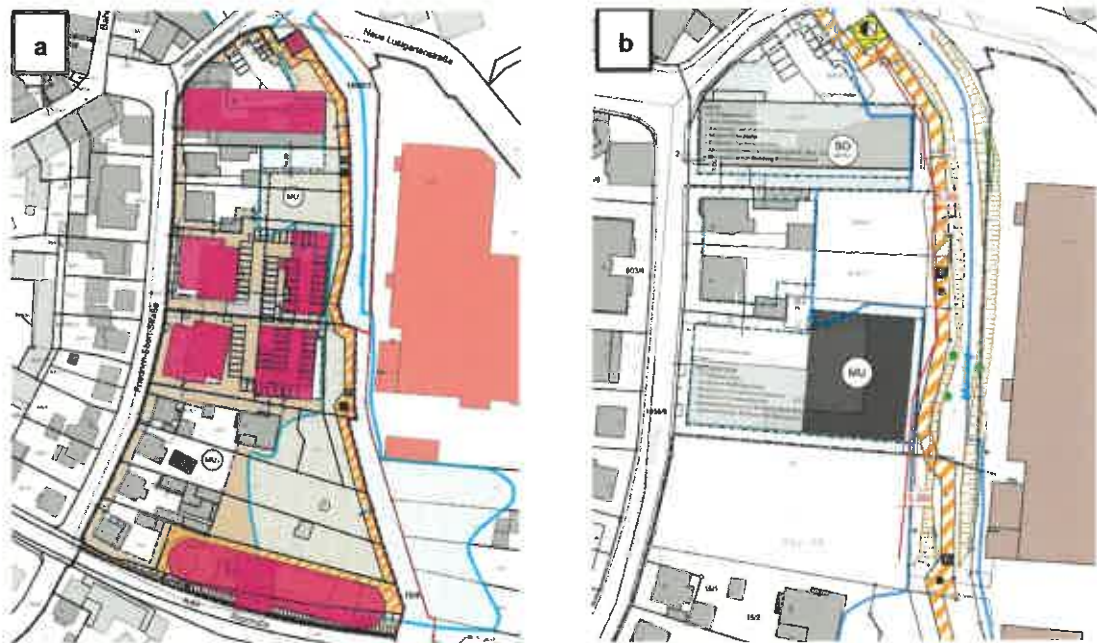


Abbildung 2: Untersuchte Varianten des Bebauungsplans; a) Variante 1 b) Variante 2

Im Rahmen der hydraulischen Untersuchungen zum Bebauungsplan wird empfohlen [4], den im B-Plan vorgesehenen bachbegleitenden Fuß- und Radweg abzusenken und gleichzeitig die Mümling als strukturreiches Fließgewässer zu entwickeln und als attraktiven Naherholungsort in die Entwicklung der Innenstadt zu integrieren. In Kombination mit dem abgesenkten Fuß- und Radweg kann die aus gewässerökologischer Sicht erforderliche Strukturverbesserung mindestens hochwasserneutral realisiert werden, ggf. ergeben sich weitere Synergien mit dem Hochwasserschutz. Gleichzeitig kann bei Variante 1 der Retentionsraumverlust innerhalb des B-Plans kompensiert werden. Es bietet sich dabei an, das gesamte Stadtgebiet hinsichtlich den Themen Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz zusammenhängend zu betrachten, um die Potenziale bestmöglich zu nutzen und gleichzeitig nachteilige Auswirkungen auf der Gesamtstrecke sicher zu vermeiden.

Die Mümling ist ein Gewässer 2. Ordnung und ist als FFH-Gebiet 6319-303 „Oberlauf und Nebenbäche der Mümling“ ausgewiesen. Im Zuge einer FFH-Vorprüfung soll dargelegt werden, ob es durch das o.g. Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen FFH-Gebiets kommen kann.

## 2 Methodik und rechtliche Grundlagen

Die Notwendigkeit einer Überprüfung der FFH-Verträglichkeit ergibt sich nach Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 33 und § 34 [5][6]. Entsprechend § 34 Abs. 1 sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.



## Kreisstadt Erbach

### Bebauungsplan „Südliche Innenstadt“, FFH-Gebiet „Oberlauf und Nebenbäche der Mümling“

Bei der FFH-Vorprüfung wird geprüft, ob ein Vorhaben geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen (Möglichkeitsmaßstab). Dies kann der Fall sein, wenn ein prüfrelevantes Natura-2000 Gebiet im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegt. Ist die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung nicht auszuschließen, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Bei der Prüfung der Wirkfaktoren werden in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen eines Vorhabens unterschieden. Baubedingte Wirkungen treten nur während der Bauphase auf und sind temporär/ zeitlich begrenzt. Anlagebedingte Wirkungen entstehen durch dauerhafte Eingriffe, wie beispielsweise Neubebauung. Betriebsbedingte Wirkungen können sowohl dauerhaft, bspw. durch Maschinenlärm oder temporär wie durch Lastverkehr entstehen.

### 3 Ermittlung der potenziell betroffenen Natura 2000-Gebiete

Der Bebauungsplan „Südliche Innenstadt / Friedrich-Ebert-Straße“ befindet sich im innerstädtischen Bereich, östlich der Mümling, deren Gewässerlauf als FFH-Gebiet 6319-303 „Oberlauf und Nebenbäche der Mümling“ ausgewiesen ist. Das geplante Baugebiet grenzt östlich an das o.g. FFH-Gebiet, die Parzellen des FFH-Gebietes werden durch das Vorhaben nicht überplant.

Aufgrund der Nähe zum Vorhabengebiet ist eine potenzielle Betroffenheit des FFH-Gebietes zu prüfen.



Abbildung 3: Lage des B-Plans und des FFH-Gebiets

## Kreisstadt Erbach

Bebauungsplan „Südliche Innenstadt“, FFH-Gebiet „Oberlauf und Nebenbäche der Mümling“

### 4 Übersicht über das FFH-Gebiet 6319-303 „Oberlauf und Nebenbäche der Mümling“ und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

#### 4.1 Gebietsbeschreibung und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes

Das FFH-Gebiet 6319-303 „Oberlauf und Nebenbäche der Mümling“ beläuft sich auf eine Gesamtfläche von 93,75 ha und erstreckt sich über eine Länge von 31 km zwischen der Gemeinde Beerfelden im Süden und der Bundesstraße B47 in Michelstadt im Norden. Es befindet sich ausschließlich im Odenwaldkreis. Im Süden an das FFH-Gebiet anschließend, befindet sich das Naturschutzgebiet „Steinbacher Teich und Fürstenauer Park“. Im Südosten zwischen Hetzbach und Schönnen geht das Vogelschutzgebiet „Südlicher Odenwald“ in das FFH-Gebiet über. Neben der Mümling sind die Bäche Mossaubach, Güttersbach, inklusive seiner Quellläste Morns- und Mösselbach und Teile des Marbachs, ausgenommen der Marbachtalsperre, dem FFH-Gebiet zugeordnet. Das Gebiet enthält die FFH-Lebensraumtypen Bachauenwälder/ Sumpfwälder/ Weichholzauenwälder und kleine bis mittlere Gebirgsbäche gemäß des Anhang I der FFH-Richtlinie.

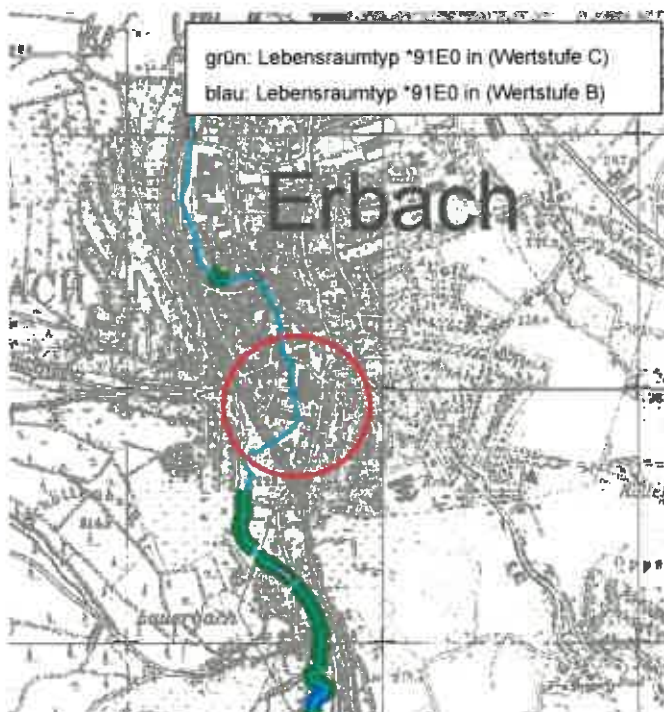


Abbildung 4: Eingriffsbereich des Bauvorhabens (rot)

Insgesamt besteht das FFH-Gebiet aus 39 Biotopnutzungstypen, wobei die häufigsten Wälder (Laubwälder, Mischwälder, Nadelwälder, Vorwälder) und Gehölze (feucht-nass und frisch) einen 40%igen Anteil ausmachen. Als zweitwichtigster Nutzungstyp innerhalb des FFH-Gebiets kommt landwirtschaftliches Grünland, was beinahe 30% ausmacht und anschließend Gewässerlebensräume inklusive Feucht- und Nassbrachen mit knapp über 25% der Gesamtfläche.

## Kreisstadt Erbach

Bebauungsplan „Südliche Innenstadt“, FFH-Gebiet „Oberlauf und Nebenbäche der Mümling“

Dem FFH-Gebiet sind folgende Erhaltungsziele zugeordnet [3]:

### I. Ziel: Sicherung

Sicherung von wertvollen Gewässerstrukturen wie strukturreiche Uferzonen mit standorttypischem Bewuchs oder unverbaute Gewässersohlen mit hoher Strukturdiversität, die eine vorrangige Bedeutung für die aquatische Fauna und für die Lebensraumtypen besitzen. Die Gewässerabschnitte dürfen lediglich geringfügige Defizite aufweisen und nur eine geringe Laufüberprägungen besitzen.

### II. Ziel: Erweiterung, Verbesserung und Vernetzung

Erweiterung von bereits kleinräumig vorhandenen wertvollen Strukturen, z. B. durch Flächenankauf am Gewässer zur Vergrößerung eines aktuell zu schmalen Uferstrandstreifens und gezielte Verbesserung strukturell mäßig beeinträchtigter Gewässerabschnitte, die noch ein gewisses Entwicklungspotenzial aufweisen. Vernetzung von inselartig auftretenden wertvollen Strukturen, z. B. durch Anlage eines durchgehenden Gehölzsaumes zur Verbindung von isoliert stehenden Bachauwaldfragmenten oder durch Beseitigung von künstlichen Wanderbarrieren für aquatische Organismen.

### III. Ziel: Sanierung

Sanierung von naturfernen, übermäßig geschädigten Gewässerabschnitten durch bauliche Maßnahmen wie Entfernung des Uferverbaus oder Laufverrohrungen. Aufgrund der schwerwiegenden vorhandenen Defizite ist eine Regeneration des Fließgewässers aus eigener Kraft in absehbarer Zeit nicht zu erwarten.

Der FFH-Richtlinie entsprechend sind im Standarddatenbogen innerhalb des FFH-Gebiets „Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion-fluitantis* und *Callitricho Batrachion*“ (3260) ausgewiesen **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** Aus der Grunddatenerfassung von 2006 geht hervor, dass dieses Gebiet mit Erhaltungszustand C (mittel/schlecht) bewertet wurde. Des Weiteren wurde innerhalb des FFH-Gebiets der Lebensraumtyp „Auwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion incanae*, *Salix albae*)“ (LRT 91E0) nachgewiesen mit größtenteils mittel bis schlechtem Erhaltungszustand (26,056 ha) und teilweise gutem Erhaltungszustand (3,435 ha).

Das Eingriffsgebiet des Bauvorhabens befindet sich inmitten des Stadtgebiets von Erbach. Der östliche Teil der Mümling, in dem sich auch der Eingriffsbereich befindet, wird charakterisiert von Straßen, Gewerbegebieten, Wohn- und Erholungsnutzung, technischen Verbauungen und anderen Vollnutzungen [13]. Im und unmittelbar außerhalb des Eingriffsbereichs kommen keine der oben genannten und für das FFH-Schutzgebiet relevanten Lebensraumtypen vor.

## Kreisstadt Erbach

Bebauungsplan „Südliche Innenstadt“, FFH-Gebiet „Oberlauf und Nebenbäche der Mümling“

### 4.2 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und Erhaltungsziele

Im FFH- Gebiet „Oberlauf und Nebenbäche der Mümling“ (6319-303) kommen folgende nach Anhang I der FFH-Richtlinie geschützte Lebensraumtypen vor:

Tabelle 1: FFH-Lebensraumtypen

FFH-Code	Beschreibung	Wertstufe	Größe
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranuncion-fluitantis und Callitricho-Batrachion	C	3,053 ha
91E0	Auwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion incanae, <i>Salix albae</i> )	B C	3,435 ha 26,056 ha

Für die im FFH- Gebiet gefundenen Lebensraumtypen ergeben sich folgende Erhaltungsziele [13]:

3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranuncion fluitantis und des Callitricho-Batrachion:

- Erhaltung der Gewässerqualität und einer natürlichen oder naturnahen Fließgewässerdynamik
- Erhaltung der Durchgängigkeit für Gewässerorganismen
- Erhaltung eines funktionalen Zusammenhangs mit auentypischen Kontaktlebensräumen

91E0 Auwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion incanae, *Salix albae*):

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen, und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen
- Erhaltung einer bestandsprägenden Gewässerdynamik
- Erhaltung eines funktionalen Zusammenhangs mit den auentypischen Kontaktlebensräumen

Da die Lebensraumtypen 3260 und 91E0 im Eingriffsbereich nicht vorkommen, ist mit keiner Beeinträchtigung der Erhaltungsziele durch das Bauvorhaben zu rechnen.

Der Eingriffsbereich des Bauvorhabens liegt sowohl bei Variante I, als auch Variante II im innerstädtischen Bereich. Lebensraumtypen sind ausschließlich außerhalb des Siedlungsgebietes zu finden, somit ist nicht von einer Beeinträchtigung der FFH-Lebensraumtypen auszugehen.

## Kreisstadt Erbach

Bebauungsplan „Südliche Innenstadt“, FFH-Gebiet „Oberlauf und Nebenbäche der Mümling“

### 4.3 Arten nach Anhang II bzw. Anhang IV der FFH-Richtlinie

Innerhalb des FFH-Gebiets konnten außerdem zwei FFH-Anhang II- Arten nachgewiesen werden:

Tabelle 2: Im Untersuchungsgebiet vorkommende FFH- Anhang II-Arten

Artnamen	Artnamen wissenschaftlich	Erhaltungszustand gesamt
Groppe	<i>Cottus gobio</i>	B
Bachneunauge	<i>Lampetra planeri</i>	B

Für die Groppe und das Bachneunauge ergeben sich folgende Erhaltungsziele, gemäß der FFH-Richtlinie:

Groppe (*Cottus gobio*):

- Erhaltung durchgängiger, strukturreicher Fließgewässer mit steiniger Sohle und gehölzreichen Ufern
- Erhaltung von Gewässerhabitaten, die sich in einem zumindest guten ökologischen und chemischen Zustand befinden

Bachneunauge (*Lampetra planeri*):

- Erhaltung durchgängiger, strukturreicher Fließgewässer mit lockeren sandigen bis feinkiesigen Sohlsubstraten (Laichbereiche) und ruhigen Bereichen mit Schlammauflagen (Larvenhabitat), sowie gehölzreichen Ufern
- Erhaltung von Gewässerhabitaten, die sich in einem zumindest guten ökologischen und chemischen Zustand befinden

Für die vorkommenden Arten, nach Anhang II der FFH-Richtlinie, sowie deren Erhaltungsziele stellt das Bauvorhaben keine Beeinträchtigung dar. Kartierungen nach dem hessischen Kartierleitfaden [2] haben bei Kartierungen der Groppe im Herbst erhöhte Individuenzahlen im Vergleich zum Frühjahr festgestellt. Da die Groppe im Frühjahr laicht, ist davon auszugehen, dass das Eingriffsgebiet kein potenzielles Laichhabitat der Groppe ist. Da das Vorhaben ebenfalls außerhalb des Gewässers liegt und keine direkten Auswirkungen auf den Gewässerkörper hat, lässt sich eine Erheblichkeit des Eingriffs und daher das Risiko des Begehens von Verbotstatbeständen nach §44 der BNatSchG ausschließen.

Das anspruchsvolle Bachneunauge findet innerstädtisch kaum geeignete Lebensräume.

Im Frühjahr wurden bei Kartierungen nur wenige Individuen in unmittelbarer städtischem Raum aufgenommen. Im Verhältnis zu südlicheren Abschnitten (vgl. 6,7; 3,5; 11,1) der Mümling war der aufgenommene Bestand sehr gering (1,6). Im Herbst konnten keine Individuen in unmittelbarer Nähe des Eingriffsbereichs aufgenommen werden. Aufgrund der geringen kartierten Bestände kann auch beim Bachneunauge die Nutzung des betroffenen Abschnitts der Mümling als Laichhabitat und damit einhergehend das Auslösen von Verbotstatbeständen nach §44 des BNatSchG ausgeschlossen werden.

Da das Gewässer im Bereich des Eingriffsgebiets generell eine geringe Gewässerstrukturgüte (stark verändert) aufweist, hat es keine naturschutzfachliche Bedeutung als Besiedlungsquelle für die vorkommenden Fischarten des Anhang II der FFH-Richtlinie.

## **Kreisstadt Erbach**

Bebauungsplan „Südliche Innenstadt“, FFH-Gebiet „Oberlauf und Nebenbäche der Mümling“

### **4.4 Prognose der möglichen Beeinträchtigungen**

Baubedingt kann es durch beide Varianten vorübergehend zu Lärmemissionen kommen. Auch sind stoffliche Einträge in das Gewässer durch unsachgemäße Handhabung von Betriebsmitteln möglich. Zeitweise kann sich durch das Bauvorhaben bei beiden Varianten auch eine Trübung des Gewässers durch Sedimentaufwirbelungen oder Bodeneinträge einstellen. Außerdem kann es im Rahmen der Bautätigkeit zu Beschädigungen des Ufergehölz durch Anfahren, Anschüttungen oder Verdichtungen kommen.

Anlagebedingt sind keine Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets durch das Bauvorhaben zu erwarten.

Betriebsbedingt wird nicht in das FFH-Gebiet eingegriffen und durch die Lage und der damit verbundenen Vorbelastung des Untersuchungsgebiets ist des Weiteren bei beiden Varianten mit keinen negativen Auswirkungen zu rechnen.

Sollte der Radweg im Rahmen des Bauvorhabens abgesenkt und gleichzeitig die Mümling als strukturreiches Fließgewässer entwickelt werden, würde sich die damit einhergehende Verbesserung der Gewässerstruktur positiv auf das Gewässer und deren Zielarten auswirken. Darüber hinaus würde die Maßnahme der Strukturverbesserung den für das Gewässer definierten Erhaltungszielen, insbesondere Nr.3 (Sanierung) entsprechen.

## **5 Vermeidungsmaßnahmen**

Um Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes vor allem während der Bauphase ausschließen zu können, wird die Durchführung folgender Vermeidungsmaßnahmen empfohlen:

### **V 1 –Umgang mit Betriebsmitteln**

Um die Wasserqualität im FFH-Gebiet nicht zu beeinträchtigen, ist das Abstellen und Betanken von Baustellenfahrzeugen und – maschinen nur auf versiegelten Flächen gestattet, mit min. 15m Abstand vom Gewässerkorridor.

### **V 2 – Sicherung der Ufergehölze**

Um das Ufergehölz vor Anfahrschäden und vor dem unsachgemäßen Abladen von Bauschutt / Aushub zu schützen sind im Rahmen der Baustelleneinrichtung Bauzäune entlang der Gewässerparzelle aufzustellen.

## **6 Fazit**

Die Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit für das FFH-Gebiet 6319-303 „Oberlauf und Nebenbäche der Mümling“ ergab keine Hinweise auf die Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Der geplante Bebauungsplan liegt in einem innerstädtischen Bereich. Dort finden dementsprechend Störungen durch Personen und Fahrzeugverkehr statt, eine Beeinträchtigung ist jetzt schon gegeben. Durch die Lage außerhalb von vorhandenen FFH-Lebensraumtypen sind keine Beeinträchtigungen für FFH-Anhang II-Arten zu erwarten. Die Erhaltungs- und Entwicklungsziele wie auch die Schutzzwecke

**Kreisstadt Erbach**

Bebauungsplan „Südliche Innenstadt“, FFH-Gebiet „Oberlauf und Nebenbäche der Mümling“

werden nicht erheblich beeinträchtigt. Eine Umsetzung von strukturverbessernden Maßnahmen, würde den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes entsprechen.

Aufgestellt:

B. Sc. Anna Maria Schmitt

M.Sc. Kira Sahm

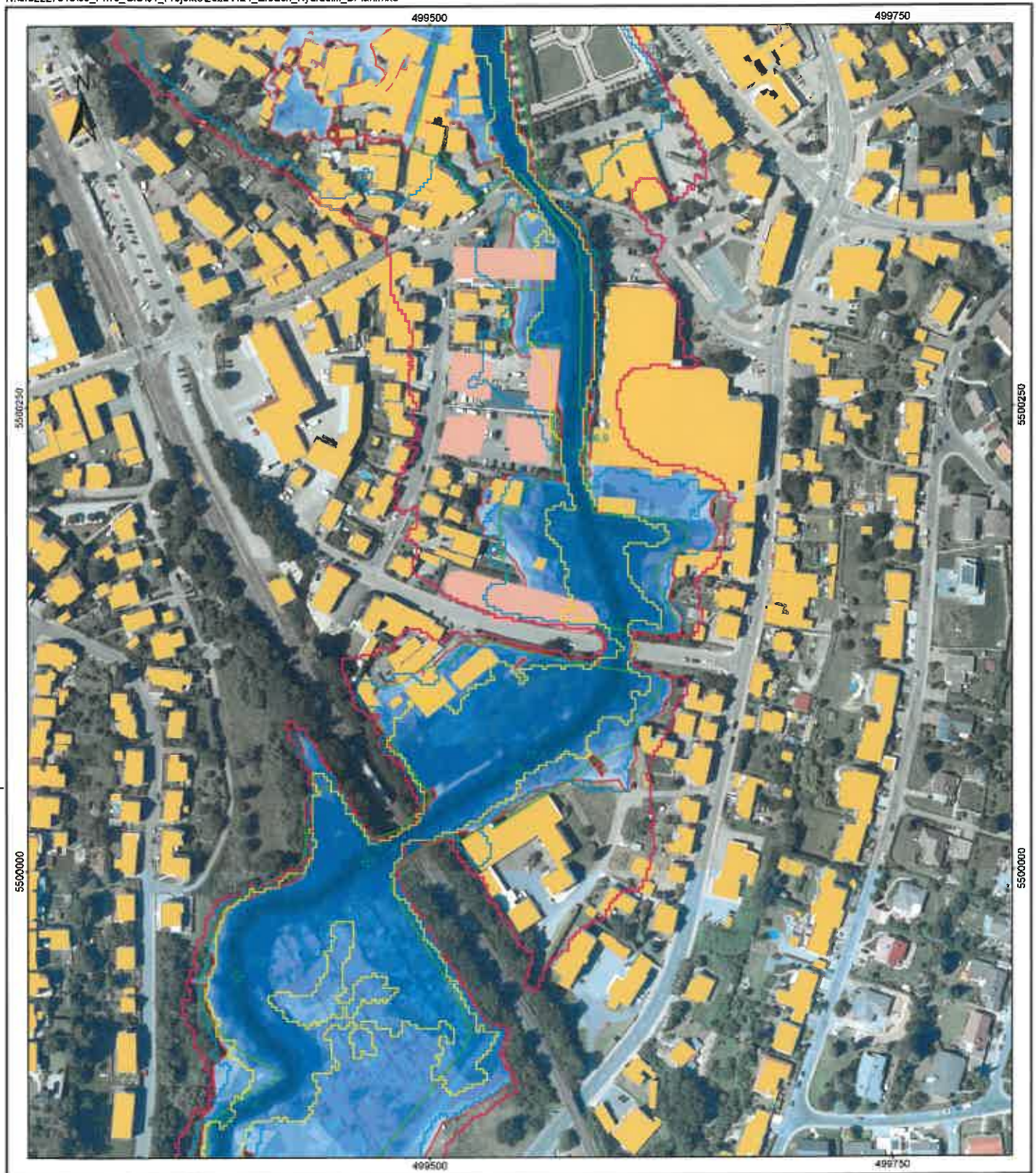
Speyer, Dezember 2022

Björnson Beratende Ingenieure GmbH



Dr.- Ing. Michael Probst

i. A. B.Sc. Anna Schmitt



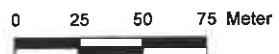
**Zeichenerklärung**

- Stationierung (Fl.-km)
- ÜSG HQ100 (amtlich festgesetzt)
- Überflutungsgrenze (HWGK - 2012)**
- HQ10
- HQ100
- HQext
- Ü-Grenze Istzustand HQ100 (BCE - 2022)
- Gebäude**
- Planung
- Bestand

**HQ100 Plan Var-I**

**Max. Wassertiefe [m]**

- < 0,10 m
- 0,10 m - 0,25 m
- 0,25 m - 0,50 m
- 0,50 m - 1,00 m
- 1,00 m - 2,00 m
- > 2,00 m



BJÖRNSEN BERATENDE INGENIEURE		
Hydraulische Untersuchung Südliche Kernstadt Erbach		
Max. Überschwemmungsgebiete B.1 - Planungsvariante I (HQ100)		
M.: 1:2.000	Nov. 2022	Erbach

Koordinatensystem: ETRS 1989 UTM Zone 32N  
 Datengrundlagen:  
 I. Digitales Geländemodell (DGM1), 2022, HVBG  
 II. Vermessungsprofile Mümling 2010, HWK  
 III. Vermessungsdaten Mümling 2022, Sanzett GeoInformation & Vermessung  
 IV. Geodaten Service Hessen (https://gds-erw.hessen.de/), HVBG





**Zeichenerklärung**

- |   |  |
|---|--|
| Stationierung (Fl.-km)                  | Ü-Grenze Istzustand HQ100 (BCE - 2022) |
| ÜSG HQ100 (amtlich festgesetzt)         | Baugrenze                              |
| <b>Überflutungsgrenze (HWGK - 2012)</b> | <b>Gebäude</b>                         |
| HQ10                                    | Planung                                |
| HQ100                                   | Bestand                                |
| HQext                                   |  |

**HQ100 Plan Var-II**  
**Max. Wassertiefe [m]**

- < 0,10 m
- 0,10 m - 0,25 m
- 0,25 m - 0,50 m
- 0,50 m - 1,00 m
- 1,00 m - 2,00 m
- > 2,00 m

0 25 50 75 Meter

**BJÖRNSEN BERATENDE INGENIEURE**

Hydraulische Untersuchung  
Südliche Kernstadt Erbach

Max. Überschwemmungsgebiete  
B.2 - Planungsvariante II (HQ100)

M.: 1:2.000	Nov. 2022	Erbach
-------------	-----------	--------

Koordinatensystem: ETRS 1989 UTM Zone 32N  
 Datengrundlagen:  
 I. Digitales Geländemodell (DGM1), 2022, HVBG  
 II. Vermessungsprofile Mümling 2010, HWK  
 III. Vermessungsdaten Mümling 2022, Geobert Geoinformation & Vermessung  
 IV. Geodaten Service Hessen (https://gds-er.hessen.de/), HVBG

**Bebauungsplan  
"Südliche Innenstadt / Friedrich-Ebert-Straße"  
in Erbach im Odenwald**

**- Verkehrsuntersuchung -**

**im Auftrag des Magistrats der Kreisstadt Erbach**

**VORABZUG**

Dipl.-Ing. Thomas Weissenberger  
Franziska Braun, M.Sc.

Darmstadt, 08. März 2023

**Durth Roos  
Consulting GmbH**



**Bebauungsplan**  
**"Südliche Innenstadt / Friedrich-Ebert-Straße"**  
**in Erbach im Odenwald**

**- Verkehrsuntersuchung -**

**im Auftrag des Magistrats der Kreisstadt Erbach**

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1. Vorbemerkungen</b>	<b>1</b>
<b>2. Analyse</b>	<b>2</b>
2.1 Verkehrliche Rahmenbedingungen	2
2.2 Grundverkehr	2
<b>3. Prognose</b>	<b>4</b>
3.1 Ermittlung des Verkehrsaufkommens	4
3.2 Verkehrsverteilung und Prognoseverkehr	5
3.3 Leistungsfähigkeitsuntersuchungen und Rückstauermittlung	5
<b>4. Zusammenfassung und Ausblick</b>	<b>7</b>
<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>8</b>
<b>Verzeichnis der Anlagen</b>	<b>9</b>
<b>Verzeichnis des Anhangs</b>	<b>10</b>
<b>Anlagen</b>	
<b>Anhang</b>	

## 1. Vorbemerkungen

Im Zuge der Friedrich-Ebert-Straße und Neue Lustgartenstraße in Erbach soll der Bebauungsplan "Südliche Innenstadt / Friedrich-Ebert-Straße" entwickelt werden. Für die drei Baufelder wurde bereits ein Bebauungskonzept entwickelt, das ein Hotel mit 100 Zimmern, ein Ärztezentrum sowie ggf. die Realisierung eines Mehrfamilienhauses vorsieht.

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde von Seiten Hessen Mobil Darmstadt eine Stellungnahme abgegeben. Im Wesentlichen wird hier die Überprüfung der gesicherten äußeren Erschließung im Kfz-Verkehr gefordert. Die Leistungsfähigkeit an den beiden folgenden Knotenpunkten im Zuge der Bundesstraße B 45 soll gutachterlich untersucht werden:

- K 49 Illigstraße / B 45 Neckarstraße
- Neue Lustgartenstraße / B 45 Neckarstraße / Scheuerbergweg

Inhalt der vorliegenden Verkehrsuntersuchung ist eine Zusammenfassung der verkehrlichen Auswirkungen, die sich durch die geplante Bebauung ergeben, inklusive der von Hessen Mobil geforderten Leistungsfähigkeitsuntersuchungen an den beiden Knotenpunkten.

## **2. Analyse**

Das Bauvorhaben liegt im Süden der Kreisstadt Erbach im Zuge der Friedrich-Ebert-Straße und Neue Lustgartenstraße. Auf der Ostseite schließt die Polizeidirektion Odenwald an. Im Bestand ist das Areal bereits teilweise bebaut. Die Bestandsnutzungen umfassen u.a. leerstehende Gebäude, Wohngebäude sowie Park- und Gebäudeflächen der Arbeiterwohlfahrt (AWO). Südlich an die B-Plan-Fläche schließt ein Privatparkplatz mit 76 Stellplätzen an, der für diverse Nutzungen im Umfeld (AWO, Musikschule, Fitnessstudio etc.) ausgewiesen ist. Ein Übersichtsplan mit Darstellung der Lage des Bauvorhabens im Stadtgebiet kann der Anlage 1 entnommen werden.

### **2.1 Verkehrliche Rahmenbedingungen**

Das Baugrundstück befindet sich im Zuge der Friedrich-Ebert-Straße und Neue Lustgartenstraße, die als Tempo-30-Zone ausgewiesen sind. Über diese beiden im Zweirichtungsverkehr betriebenen Nebenstraßen erfolgt die Anbindung an das übergeordnete Straßennetz: im Osten an die Bundesstraße B 45 (Neckarstraße) bzw. im Süden an die Kreisstraße K 49 (Illigstraße). Der Verkehr am vierarmigen Anbindungsknoten "Neue Lustgartenstraße / B 45 Neckarstraße / Scheuerbergweg" wird vorfahrtgeregelt abgewickelt. Der als Einmündung ausgebildete Anbindungsknoten "K 49 Illigstraße / B 45 Neckarstraße" wird mittels Signalanlage gesteuert.

Die Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr ist mit den in fußläufiger Entfernung befindlichen Bushaltestellen "Illigstraße" und "Neckarstraße" sowie dem Bahnhof Erbach sichergestellt.

Ein Übersichtsplan mit Darstellung der verkehrlichen Rahmendbedingungen kann der Anlage 2 entnommen werden.

### **2.2 Grundverkehr**

Zur Ermittlung des Grundverkehrs wurden am Dienstag, 28.02.2023, videogestützte Knotenstromzählungen über einen Zeitraum von 24 Stunden an den beiden folgenden Knotenpunkten durchgeführt:

- K 49 Illigstraße / B 45 Neckarstraße
- Neue Lustgartenstraße / B 45 Neckarstraße / Scheuerbergweg

Die Erhebungsergebnisse sind in der Anlage 3 zusammengefasst. Als vormittägliche Spitzenstunde geht das Zeitintervall zwischen 07:15 und 08:15 Uhr bzw. als nachmittägliche Spitzenstunde das Intervall zwischen 16:00 und 17:00 Uhr aus der Erhebung hervor.

Eine Zunahme des erhobenen Grundverkehrs infolge der allgemeinen Bevölkerungs- bzw. Verkehrsentwicklung ist gemäß des Hessischen Gemeindelexikons für die Kreisstadt Erbach nicht zu erwarten (HA HESSEN AGENTUR GMBH 2022) und wurde im Rahmen der vorliegenden Untersuchung daher nicht berücksichtigt.

### **3. Prognose**

Geplant ist die Errichtung eines Hotels, eines Mehrfamilienhauses sowie eines Ärzteentrums. Für diese Nutzungen wurde das zu erwartende Verkehrsaufkommen ermittelt und im umliegenden Straßennetz verteilt. Das durch Überlagerung mit dem Grundverkehr ermittelte Prognosegesamverkehrsaufkommen stellt die Basis für die Leistungsfähigkeitsuntersuchungen dar.

#### **3.1 Ermittlung des Verkehrsaufkommens**

Im Rahmen des Bebauungsplans ist die Errichtung folgender Nutzungen geplant:

- Hotel mit 100 Zimmern (ca. 3.500 m<sup>2</sup> BGF)
- Ärztezentrum (ca. 3.800 m<sup>2</sup> BGF)

Zusätzlich ist die Realisierung eines Wohngebäudes mit ca. 24 Wohneinheiten (ca. 3.000 m<sup>2</sup> BGF) denkbar. Im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung wird im Rahmen der vorliegenden Verkehrsuntersuchung von einer vollständigen Realisierung aller drei Nutzungen ausgegangen.

Zur Ermittlung des Prognoseverkehrs wurde eine Verkehrsaufkommensberechnung durchgeführt. Die Berechnungen basieren auf dem "Leitfaden zur Abschätzung der Verkehrserzeugung durch Vorhaben der Bauleitplanung" (HESSISCHES LANDESAMT FÜR STRASSEN- UND VERKEHRSWESEN 1999) sowie den Richtwerten für die "Abschätzung des Verkehrsaufkommens durch Vorhaben der Bauleitplanung" (BOSSERHOFF 2022). Hiernach ist mit insgesamt 784 Kfz-Fahrten pro Tag und Richtung durch das Bauvorhaben zu rechnen.

Die spitzenständlichen Verkehrsbelastungen wurden anhand spezifischer Tagesganglinien für die verschiedenen Nutzergruppen aus dem berechneten Tagesverkehr ermittelt. Es ergeben sich insgesamt 67 Ziel- und 80 Quellverkehrsfahrten in der vormittäglichen Spitzenstunde (08:00 bis 09:00 Uhr). In der nachmittäglichen Spitzenstunde (16:30 bis 17:30 Uhr) sind 73 Ziel- und 75 Quellverkehrsfahrten durch das Bauvorhaben zu erwarten.

Die vollständige Verkehrsaufkommensberechnung kann der Anlage 4 entnommen werden. Hierin sind sämtliche Parameter angegeben, die für die Berechnung des Prognoseverkehrs herangezogen wurden. Die für die Ermittlung des spitzenständlichen Verkehrsaufkommens zugrunde gelegten Tagesganglinien sind im Anhang 1 zusammengefasst.



### **3.2 Verkehrsverteilung und Prognoseverkehr**

Für die Verteilung des Prognoseverkehrs im umliegenden Straßennetz wurde unter Berücksichtigung der Lage des Bauvorhabens in der Stadt bzw. Region sowie unter Berücksichtigung der Verkehrsverteilung des Grundverkehrs die folgende Richtungsverteilung angesetzt:

- 60 % in bzw. aus Richtung Nord
- 40 % in bzw. aus Richtung Süd

Die im Detail an den beiden zu untersuchenden Knotenpunkten "Neue Lustgartenstraße / B 45 Neckarstraße / Scheuerbergweg" und "K 49 Illigstraße / B 45 Neckarstraße" berücksichtigten Richtungsverteilungen sind in der Anlage 5 dargestellt.

Basierend auf den Richtungsverteilungen wurde der berechnete spitzenstündliche Prognoseverkehr an den beiden Knotenpunkten verteilt. In der Anlage 6 sind die entsprechenden Prognoseverkehrsmengen für die vor- und nachmittägliche Spitzenstunde an beiden Knotenpunkten zusammengefasst.

Durch die Überlagerung des erhobenen Grundverkehrs (Anlage 3) mit den ermittelten Prognoseverkehrsmengen (Anlage 6) ergibt sich der Prognosegesamtverkehr, der nach Realisierung des Bauvorhabens insgesamt im Straßennetz zu erwarten ist. Die Prognosegesamtverkehrsmengen können der Anlage 7 entnommen werden und bilden die Grundlage für die Leistungsfähigkeitsuntersuchungen.

### **3.3 Leistungsfähigkeitsuntersuchungen und Rückstauermittlung**

Es wurden Leistungsfähigkeitsuntersuchungen gemäß dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (FGSV 2015) an dem Knotenpunkt "Neue Lustgartenstraße / B 45 Neckarstraße / Scheuerbergweg" und "K 49 Illigstraße / B 45 Neckarstraße" durchgeführt.

Am vorfahrtgeregelten Knotenpunkt "Neue Lustgartenstraße / B 45 Neckarstraße / Scheuerbergweg" wurden die Nachweise softwaregestützt mit dem Programm KNOBEL 7 (BPS GMBH 2022) erstellt.

Am signalisierten Knotenpunkt "K 49 Illigstraße / B 45 Neckarstraße" ist der Leistungsfähigkeitsnachweis softwaregestützt mit dem Programm AMPEL 6.3 (BPS GMBH 2022) erfolgt. Im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung wurde dabei der überbreite Fahrstreifen im südlichen Arm der

Neckarstraße (B 45) als ein Mischfahrstreifen mit kombiniertem Geradeaus- und Linksabbiegeverkehr in den Nachweisen abgebildet. In der Realität liegt für diese beiden Verkehrsströme eine etwas höhere Leistungsfähigkeit aufgrund der überbreiten Ausbildung des Fahrstreifens vor, die das Aufstellen von zwei Standard-Pkw nebeneinander ermöglicht.

Aus den Leistungsfähigkeitsnachweisen geht hervor, dass der Verkehr an den beiden Knotenpunkten und in beiden Zeitintervallen mit den Qualitätsstufen "B" bzw. "C" leistungsfähig abgewickelt werden. Demnach treten zwar gelegentlich Rückstauungen auf. Diese stellen aber weder hinsichtlich ihrer räumlichen Ausdehnung noch ihrer zeitlichen Dauer eine starke Beeinträchtigung dar.

Die Ergebnisse der Leistungsfähigkeitsuntersuchungen und Rückstauermittlung sind in der Anlage 8 zusammengefasst. Die vollständigen Leistungsfähigkeitsnachweise können dem Anhang 2 und 3 entnommen werden.

#### **4. Zusammenfassung und Ausblick**

Inhalt der vorliegenden Verkehrsuntersuchung ist eine Zusammenfassung der verkehrlichen Auswirkungen, die sich infolge der Realisierung des Bebauungsplans "Südliche Innenstadt / Friedrich-Ebert-Straße" ergeben, inklusive der von Hessen Mobil geforderten Leistungsfähigkeitsuntersuchungen an den beiden Knotenpunkten "Neue Lustgartenstraße / B 45 Neckarstraße / Scheu-erbergweg" und "K 49 Illigstraße / B 45 Neckarstraße".

Durch das Bauvorhaben sind im betrachteten Worst-Case-Szenario (Hotel mit 100 Zimmern, Ärz-tezentrum mit 3.800 m<sup>2</sup> BGF und zusätzliches Wohngebäude mit ca. 3.000 m<sup>2</sup> BGF) insgesamt 784 Kfz-Fahrten pro Tag und Richtung als Neuverkehr im Straßennetz zu erwarten. Dies ent-spricht einem Mehrverkehr von 67 Ziel- und 80 Quellverkehrsfahrten in der vormittäglichen bzw. 73 Ziel und 75 Quellverkehrsfahrten in der nachmittäglichen Spitzenstunde, der sich auf die bei-den Anbindungsknoten im Zuge der Bundesstraße B 45 verteilt.

Aus den durchgeführten Leistungsfähigkeitsuntersuchungen geht hervor, dass die Prognosever-kehrsmengen in der vor- und nachmittäglichen Spitzenstunde an beiden Knotenpunkten mit den guten Qualitätsstufen "B" bzw. "C" leistungsfähig abgewickelt werden können.

Der Nachweis der gesicherten verkehrlichen Erschließung des geplanten Bauvorhabens ist somit erbracht.

## Literaturverzeichnis

BOSSERHOFF, DR., DIETMAR

Programm Ver\_Bau

Abschätzung des Verkehrsaufkommens durch Vorhaben der Bauleitplanung

Gustavsburg, 2022

BPS GMBH

Programm AMPEL 6, Version 6.3.8

Bochum / Ettlingen, 2023

BPS GMBH

Programm KNOBEL 7, Version 7.1.19

Bochum / Ettlingen, 2023

FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRASSEN- UND VERKEHRSWESEN e.V. (FGSV)

Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS), Ausgabe 2015

Köln, 2015

HA HESSEN AGENTUR GMBH

Hessisches Gemeindelexikon - Gemeindedatenblatt: Erbach, Krst. (437006)

Bevölkerungsentwicklung von 2021 bis 2035 im Regionalvergleich

Wiesbaden, 2022

HESSISCHES LANDESAMT FÜR STRASSEN- UND VERKEHRSWESEN (HLSV)

Leitfaden zur Abschätzung der Verkehrserzeugung durch Vorhaben der Bauleitplanung

Wiesbaden, 1999

## **Verzeichnis der Anlagen**

- Anlage 1: Übersichtslageplan
- Anlage 2: Analyse, Verkehrliche Rahmenbedingungen
- Anlage 3: Analyse, Grundverkehr
- Anlage 4: Prognose, Verkehrsaufkommensberechnung
- Anlage 5: Prognose, Richtungsverteilung
- Anlage 6: Prognose, Prognoseverkehr
- Anlage 7: Prognose, Prognosegesamtverkehr
- Anlage 8: Prognose, Leistungsfähigkeiten und Rückstau

## **Verzeichnis des Anhangs**

- Anhang 1: Prognose, Verkehrsaufkommensberechnung, Tagesganglinien
- Anhang 2: Prognose, Leistungsfähigkeitsnachweise und Rückstauermittlung, K 49 Illigstraße / B 45 Neckarstraße
- Anhang 3: Prognose, Leistungsfähigkeitsnachweise und Rückstauermittlung, Neue Lustgartenstraße / B 45 Neckarstraße / Scheuerbergweg

**Anlagen**

**Anhang**



**Bebauungsplan  
"Südliche Innenstadt /  
Friedrich-Ebert-Straße"  
in Erbach im Odenwald**

**- Verkehrsuntersuchung -**

---

Anhang 1

**Prognose**

**Verkehrsaufkommensberechnung**

Tagesganglinien

Darmstadt, 08. März 2023

---

**Durth Roos  
Consulting GmbH**



Bewohner	Ew
Berufsverkehr	Bu
Wirtschaftsverkehr	W

Besucher-/Freizeitverkehr Hotel	BF Hotel
Besucher-/Freizeitverkehr Wohnen	BF Wohnen
Besucher-/Freizeitverkehr Ärztezentrum	BF Ärzte

Uhrzeit	Summe Ziel- und Quellverkehr	Kfz-Fahrten im Quellverkehr	Spitzenstundenanteile für den Quellverkehr in [%] bzw in [Kfz]											
			Ew	Bu			BF Hotel			BF Wohnen			W	
			63	81	64	6	553	17						
0:00 - 0:30	1	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,20	0,01	0,00	0,00	0,00	0,00
0:30 - 1:00	1	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,20	0,01	0,00	0,00	0,00	0,00
1:00 - 1:30	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1:30 - 2:00	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2:00 - 2:30	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2:30 - 3:00	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3:00 - 3:30	0	0	0,10	0,06	0,00	0,00	0,00	0,00	0,17	0,01	0,00	0,00	0,00	0,00
3:30 - 4:00	0	0	0,10	0,06	0,00	0,00	0,00	0,00	0,17	0,01	0,00	0,00	0,00	0,00
4:00 - 4:30	0	0	0,45	0,28	0,00	0,00	0,00	0,00	0,12	0,01	0,00	0,00	0,00	0,00
4:30 - 5:00	0	0	0,45	0,28	0,00	0,00	0,00	0,00	0,12	0,01	0,00	0,00	0,00	0,00
5:00 - 5:30	5	2	2,20	1,39	0,50	0,40	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,44	0,07
5:30 - 6:00	5	2	2,20	1,39	0,50	0,40	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,44	0,07
6:00 - 6:30	16	6	7,10	4,47	0,97	0,79	0,95	0,61	0,96	0,06	0,00	0,00	0,90	0,15
6:30 - 7:00	16	6	7,10	4,47	0,97	0,79	0,95	0,61	0,96	0,06	0,00	0,00	0,90	0,15
7:00 - 7:30	22	9	7,00	4,41	2,20	1,79	4,60	2,94	1,50	0,09	0,00	0,00	1,50	0,26
7:30 - 8:00	50	9	7,00	4,41	2,20	1,79	4,60	2,94	1,50	0,09	0,00	0,00	1,50	0,26
8:00 - 8:30	73	40	4,00	2,52	2,57	2,08	11,15	7,14	1,80	0,11	5,00	27,65	3,30	0,56
8:30 - 9:00	73	40	4,00	2,52	2,57	2,08	11,15	7,14	1,80	0,11	5,00	27,65	3,30	0,56
9:00 - 9:30	66	35	2,60	1,64	1,74	1,41	5,10	3,26	0,90	0,05	5,00	27,65	4,20	0,71
9:30 - 10:00	66	35	2,60	1,64	1,74	1,41	5,10	3,26	0,90	0,05	5,00	27,65	4,20	0,71
10:00 - 10:30	64	33	4,10	2,58	1,66	1,34	1,65	1,06	0,51	0,03	5,00	27,65	4,50	0,77
10:30 - 11:00	64	33	4,10	2,58	1,66	1,34	1,65	1,06	0,51	0,03	5,00	27,65	4,50	0,77
11:00 - 11:30	62	31	1,50	0,95	1,20	0,97	0,55	0,35	1,79	0,11	5,00	27,65	5,10	0,87
11:30 - 12:00	62	31	1,50	0,95	1,20	0,97	0,55	0,35	1,79	0,11	5,00	27,65	5,10	0,87
12:00 - 12:30	71	36	1,80	1,13	6,50	5,27	1,05	0,67	2,30	0,14	5,00	27,65	4,50	0,77
12:30 - 13:00	71	36	1,80	1,13	6,50	5,27	1,05	0,67	2,30	0,14	5,00	27,65	4,50	0,77
13:00 - 13:30	74	36	2,70	1,70	6,00	4,86	1,05	0,67	1,54	0,09	5,00	27,65	4,00	0,68
13:30 - 14:00	74	36	2,70	1,70	6,00	4,86	1,05	0,67	1,54	0,09	5,00	27,65	4,00	0,68
14:00 - 14:30	67	34	2,80	1,76	3,02	2,44	1,80	1,15	2,30	0,14	5,00	27,65	3,00	0,51
14:30 - 15:00	67	34	2,80	1,76	3,02	2,44	1,80	1,15	2,30	0,14	5,00	27,65	3,00	0,51
15:00 - 15:30	67	34	2,40	1,51	3,50	2,83	1,65	1,06	1,70	0,10	5,00	27,65	3,60	0,61
15:30 - 16:00	67	34	2,40	1,51	3,50	2,83	1,65	1,06	1,70	0,10	5,00	27,65	3,60	0,61
16:00 - 16:30	73	37	2,80	1,76	5,90	4,78	2,35	1,50	2,32	0,14	5,00	27,65	4,50	0,77
16:30 - 17:00	73	37	2,80	1,76	5,90	4,78	2,35	1,50	2,32	0,14	5,00	27,65	4,50	0,77
17:00 - 17:30	76	38	2,60	1,64	6,95	5,63	3,95	2,53	3,96	0,24	5,00	27,65	3,60	0,61
17:30 - 18:00	48	38	2,60	1,64	6,95	5,63	3,95	2,53	3,96	0,24	5,00	27,65	3,60	0,61
18:00 - 18:30	18	9	2,20	1,39	3,50	2,84	5,65	3,62	5,64	0,34	0,00	0,00	2,70	0,46
18:30 - 19:00	18	9	2,20	1,39	3,50	2,84	5,65	3,62	5,64	0,34	0,00	0,00	2,70	0,46
19:00 - 19:30	13	6	2,20	1,39	1,30	1,05	5,10	3,26	6,30	0,38	0,00	0,00	2,00	0,34
19:30 - 20:00	13	6	2,20	1,39	1,30	1,05	5,10	3,26	6,30	0,38	0,00	0,00	2,00	0,34
20:00 - 20:30	8	3	1,10	0,69	0,96	0,78	2,10	1,34	4,90	0,29	0,00	0,00	1,00	0,17
20:30 - 21:00	8	3	1,10	0,69	0,96	0,78	2,10	1,34	4,90	0,29	0,00	0,00	1,00	0,17
21:00 - 21:30	5	2	0,25	0,16	0,65	0,52	1,05	0,67	4,31	0,26	0,00	0,00	0,40	0,07
21:30 - 22:00	5	2	0,25	0,16	0,65	0,52	1,05	0,67	4,31	0,26	0,00	0,00	0,40	0,07
22:00 - 22:30	3	1	0,10	0,06	0,71	0,58	0,25	0,16	4,13	0,25	0,00	0,00	0,50	0,08
22:30 - 23:00	3	1	0,10	0,06	0,71	0,58	0,25	0,16	4,13	0,25	0,00	0,00	0,50	0,08
23:00 - 23:30	1	0	0,00	0,00	0,18	0,15	0,00	0,00	2,65	0,16	0,00	0,00	0,27	0,05
23:30 - 0:00	1	0	0,00	0,00	0,18	0,15	0,00	0,00	2,65	0,16	0,00	0,00	0,27	0,05

Tabelle 2: Überlagerung des Quellverkehrs für alle Nutzergruppen (bereinigt um den Mobilitätsfaktor)

Bewohner  
Berufsverkehr  
Wirtschaftsverkehr

Ew  
Bu  
W

Besucher-/Freizeitverkehr Hotel/  
Besucher-/Freizeitverkehr Wohnen  
Besucher-/Freizeitverkehr Ärztezentrum

BF Hotel  
BF Wohnen  
BF Ärzte

Uhrzeit	Summe Ziel- und Quellverkehr	Kfz-Fahrten im Zielverkehr	Spitzenstundenanteile für den Zielverkehr in [%] bzw in [Kfz]											
			Ew		Bu		BF Hotel		BF Wohnen		BF Ärzte		W	
			63	81	64	6	553	17						
0:00 - 0:30	1	1	0,10	0,07	0,00	0,00	1,05	0,67	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0:30 - 1:00	1	1	0,10	0,07	0,00	0,00	1,05	0,67	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1:00 - 1:30	0	0	0,07	0,04	0,00	0,00	0,25	0,16	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1:30 - 2:00	0	0	0,07	0,04	0,00	0,00	0,25	0,16	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2:00 - 2:30	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2:30 - 3:00	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3:00 - 3:30	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3:30 - 4:00	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4:00 - 4:30	0	0	0,00	0,00	0,50	0,41	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,14	0,02
4:30 - 5:00	0	0	0,00	0,00	0,50	0,41	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,14	0,02
5:00 - 5:30	5	3	0,15	0,09	3,34	2,71	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,77	0,13
5:30 - 6:00	5	3	0,15	0,09	3,34	2,71	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,77	0,13
6:00 - 6:30	16	10	0,42	0,26	11,17	9,05	0,00	0,00	1,53	0,09	0,00	0,00	1,54	0,26
6:30 - 7:00	16	10	0,42	0,26	11,17	9,05	0,00	0,00	1,53	0,09	0,00	0,00	1,54	0,26
7:00 - 7:30	22	13	0,90	0,57	14,41	11,67	0,00	0,00	1,66	0,10	0,00	0,00	3,99	0,68
7:30 - 8:00	50	41	0,90	0,57	14,41	11,67	0,00	0,00	1,66	0,10	5,00	27,65	3,99	0,68
8:00 - 8:30	73	33	1,26	0,79	4,35	3,52	0,65	0,42	0,79	0,05	5,00	27,65	5,27	0,90
8:30 - 9:00	73	33	1,26	0,79	4,35	3,52	0,65	0,42	0,79	0,05	5,00	27,65	5,27	0,90
9:00 - 9:30	66	31	1,36	0,86	0,89	0,72	0,75	0,48	1,08	0,06	5,00	27,65	4,38	0,74
9:30 - 10:00	66	31	1,36	0,86	0,89	0,72	0,75	0,48	1,08	0,06	5,00	27,65	4,38	0,74
10:00 - 10:30	64	31	1,78	1,12	0,47	0,38	1,05	0,67	1,19	0,07	5,00	27,65	5,09	0,87
10:30 - 11:00	64	31	1,78	1,12	0,47	0,38	1,05	0,67	1,19	0,07	5,00	27,65	5,09	0,87
11:00 - 11:30	62	31	2,63	1,65	0,27	0,22	1,15	0,74	1,95	0,12	5,00	27,65	4,96	0,84
11:30 - 12:00	62	31	2,63	1,65	0,27	0,22	1,15	0,74	1,95	0,12	5,00	27,65	4,96	0,84
12:00 - 12:30	71	35	3,73	2,35	2,54	2,06	2,95	1,89	2,36	0,14	5,00	27,65	3,50	0,60
12:30 - 13:00	71	35	3,73	2,35	2,57	2,08	2,95	1,89	2,36	0,14	5,00	27,65	3,50	0,60
13:00 - 13:30	74	38	3,58	2,26	6,72	5,44	2,35	1,50	1,80	0,11	5,00	27,65	3,23	0,55
13:30 - 14:00	74	38	3,58	2,26	6,72	5,44	2,35	1,50	1,80	0,11	5,00	27,65	3,23	0,55
14:00 - 14:30	67	33	2,15	1,35	2,66	2,15	2,20	1,41	2,51	0,15	5,00	27,65	3,00	0,51
14:30 - 15:00	67	33	2,15	1,35	2,66	2,15	2,20	1,41	2,51	0,15	5,00	27,65	3,00	0,51
15:00 - 15:30	67	33	3,30	2,08	0,84	0,68	3,40	2,18	2,63	0,16	5,00	27,65	3,83	0,65
15:30 - 16:00	67	33	3,30	2,08	0,84	0,68	3,40	2,18	2,63	0,16	5,00	27,65	3,83	0,65
16:00 - 16:30	73	36	7,00	4,41	0,65	0,53	3,70	2,37	3,02	0,18	5,00	27,65	3,40	0,58
16:30 - 17:00	73	36	7,00	4,41	0,65	0,53	3,70	2,37	3,02	0,18	5,00	27,65	3,40	0,58
17:00 - 17:30	76	38	6,94	4,37	0,52	0,42	6,80	4,35	5,99	0,36	5,00	27,65	2,50	0,43
17:30 - 18:00	48	10	6,94	4,37	0,52	0,42	6,80	4,35	5,99	0,36	0,00	0,00	2,50	0,43
18:00 - 18:30	18	9	5,19	3,27	0,15	0,12	7,55	4,83	7,56	0,45	0,00	0,00	1,92	0,33
18:30 - 19:00	18	9	5,19	3,27	0,15	0,12	7,55	4,83	7,56	0,45	0,00	0,00	1,92	0,33
19:00 - 19:30	13	7	3,10	1,95	0,19	0,15	6,15	3,94	8,80	0,53	0,00	0,00	1,57	0,27
19:30 - 20:00	13	7	3,10	1,95	0,19	0,15	6,15	3,94	8,80	0,53	0,00	0,00	1,57	0,27
20:00 - 20:30	8	5	1,88	1,18	0,00	0,00	5,05	3,23	4,92	0,30	0,00	0,00	0,67	0,11
20:30 - 21:00	8	5	1,88	1,18	0,00	0,00	5,05	3,23	4,92	0,30	0,00	0,00	0,67	0,11
21:00 - 21:30	5	3	1,65	1,04	0,32	0,26	3,20	2,05	1,14	0,07	0,00	0,00	0,12	0,02
21:30 - 22:00	5	3	1,65	1,04	0,32	0,26	3,20	2,05	1,14	0,07	0,00	0,00	0,12	0,02
22:00 - 22:30	3	2	1,85	1,17	0,00	0,00	1,15	0,74	0,59	0,04	0,00	0,00	0,12	0,02
22:30 - 23:00	3	2	1,85	1,17	0,00	0,00	1,15	0,74	0,59	0,04	0,00	0,00	0,12	0,02
23:00 - 23:30	1	1	0,96	0,60	0,00	0,00	0,60	0,38	0,48	0,03	0,00	0,00	0,00	0,00
23:30 - 0:00	1	1	0,96	0,60	0,00	0,00	0,60	0,38	0,48	0,03	0,00	0,00	0,00	0,00

Tabelle 3: Überlagerung des Zielverkehrs für alle Nutzergruppen (bereinigt um den Mobilitätsfaktor)

**Bebauungsplan  
"Südliche Innenstadt /  
Friedrich-Ebert-Straße"  
in Erbach im Odenwald**

**- Verkehrsuntersuchung -**

---

Anhang 2

**Prognose**

**Leistungsfähigkeitsnachweise und  
Rückstauermittlung**

K 49 Illigstraße / B 45 Neckarstraße

Darmstadt, 08. März 2023

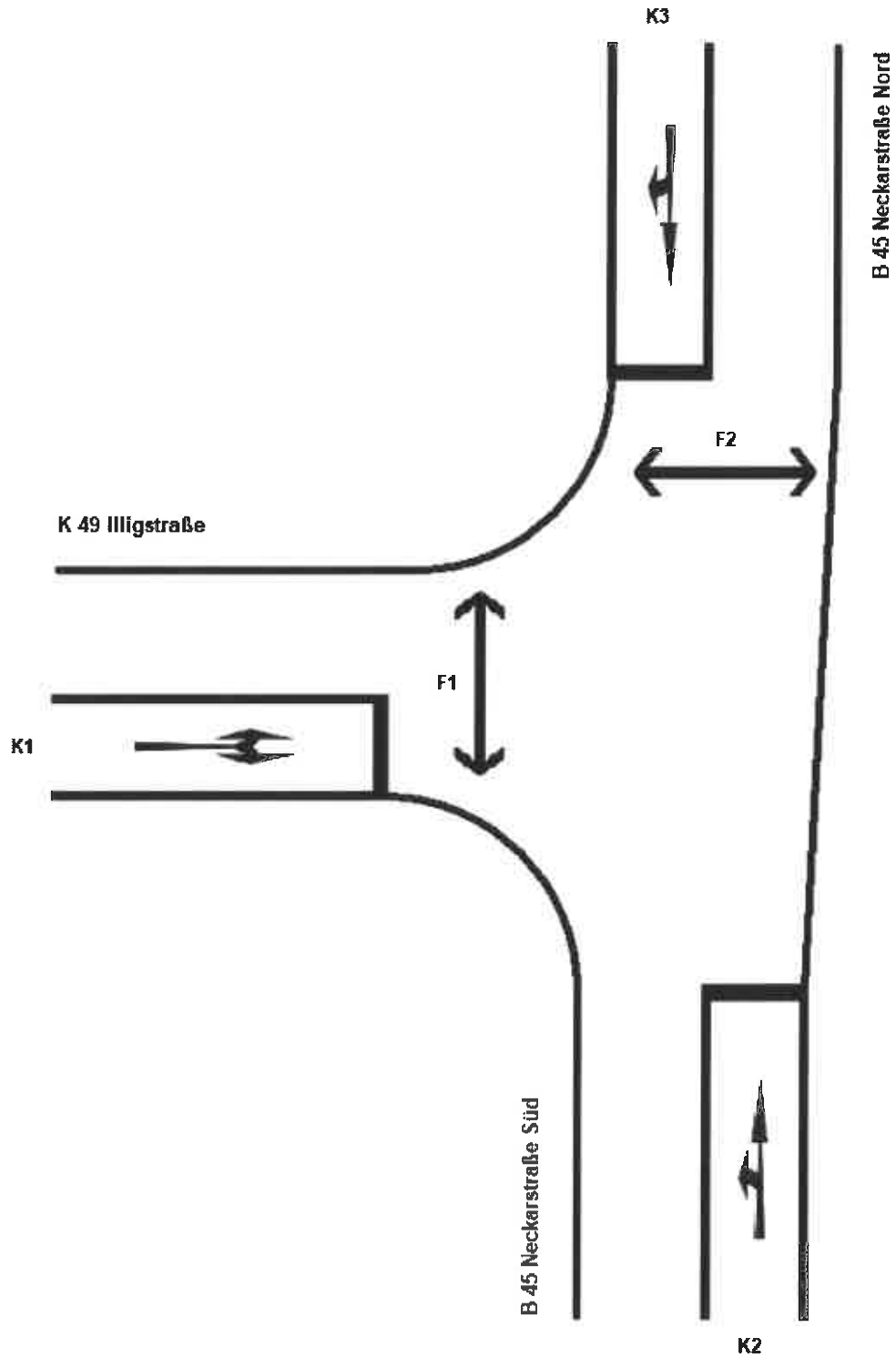
---

**Durth Roos  
Consulting GmbH**



# Übersicht Kfz- und Fußgänger- Signalgruppen

Datei : KP1\_VM\_Prognose.amp  
Projekt : B-Plan Erbach (2258)  
Knoten : K 49 Illigstraße / B45 Neckarstraße, Prognose  
Stunde : VM



AMPEL Version 6.3.8

**HBS 2015 Knotenpunkte mit Lichtsignalanlage (kompakte Darstellung)**

Formblatt 1		Knotenpunkt mit Lichtsignalanlage								
		Ausgangsdaten								
Projekt: B-Plan Erbach (2258)						Stadt: Erbach im Odenwald				
Knotenpunkt: K 49 Illigstraße / B45 Neckarstraße, Prognose						Datum: 08.03.2023				
Zeitabschnitt: VM						Bearbeiter: FB				
Umlaufzeit $t_{\text{U}}$ : 90 [s]										
<b>Kfz-Verkehrsströme</b>										
Nr.	$q_{LV}$ [Kfz/h]	$q_{Lkw+Bus}$ [Kfz/h]	$q_{LkwK}$ [Kfz/h]	$q_{Kfz}$ [Kfz/h]	$q_{sv}$ [Kfz/h]	$f_{sv}$ [-]		Anzahl Fahrstreifen	Misch- fahrstreifen	bedingt verträglich
1	90				6	1,056		1	ja	ja
2								0		
3	89				2	1,020		1	ja	nein
4	163				5	1,027		1	ja	ja
5	535				19	1,031		1	ja	nein
6								0		
7								0		
8								0		
9								0		
10								0		
11	280				24	1,071		1	ja	nein
12	47				4	1,071		1	ja	ja
<b>Kfz-Fahrstreifen</b>										
Zufahrt	Fahrt- richtung	Nr.	L [m]	b [m]	$f_b$ [-]	R [m]	$f_R$ [-]	s [%]	$f_s$ [-]	$L_{LA}/L_{RA}$ [m]
1	rechts	11		$\geq 3,00$	1,000	8,00	1,180	0,0	1,000	
1	links	11		$\geq 3,00$	1,000	10,00	1,150	0,0	1,000	12
2	gerade	21		$\geq 3,00$	1,000	-	1,000	0,0	1,000	
2	links	21		$\geq 3,00$	1,000	8,00	1,180	0,0	1,000	24
4	rechts	41		$\geq 3,00$	1,000	10,00	1,150	0,0	1,000	12
4	gerade	41		$\geq 3,00$	1,000	-	1,000	0,0	1,000	
<b>Fußgänger-/Radfahrerfurten</b>										
Zufahrt	Bez. Signalgr.	$q_{Fg}$ [Fg/h]	$q_{Rad}$ [Rad/h]		1. Furt Länge [m]	2. Furt Länge [m]	3. Furt Länge [m]	4. Furt Länge [m]		
1	F1	20	0		8,50					
4	F2	20	0		9,70					

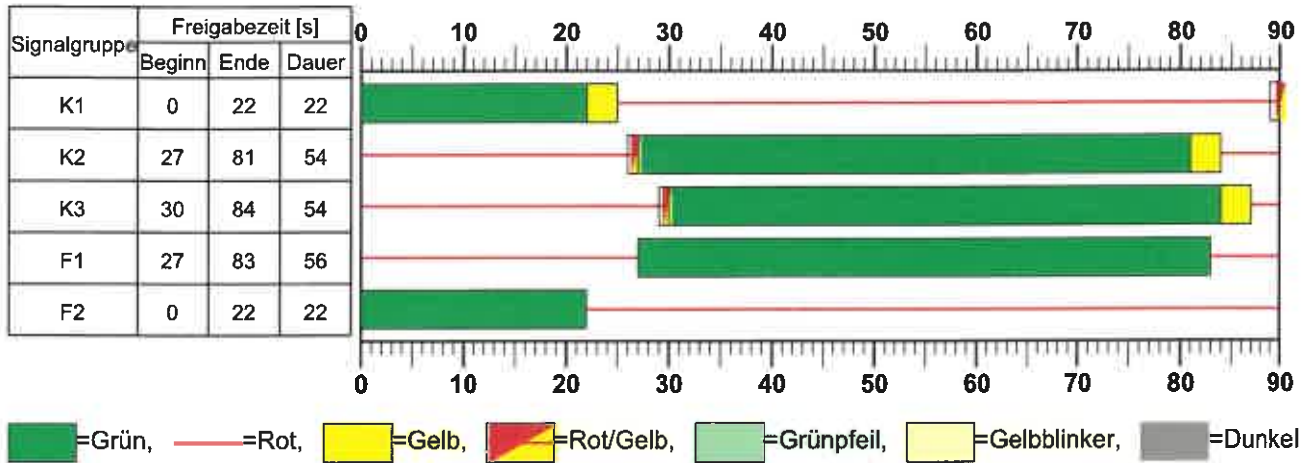






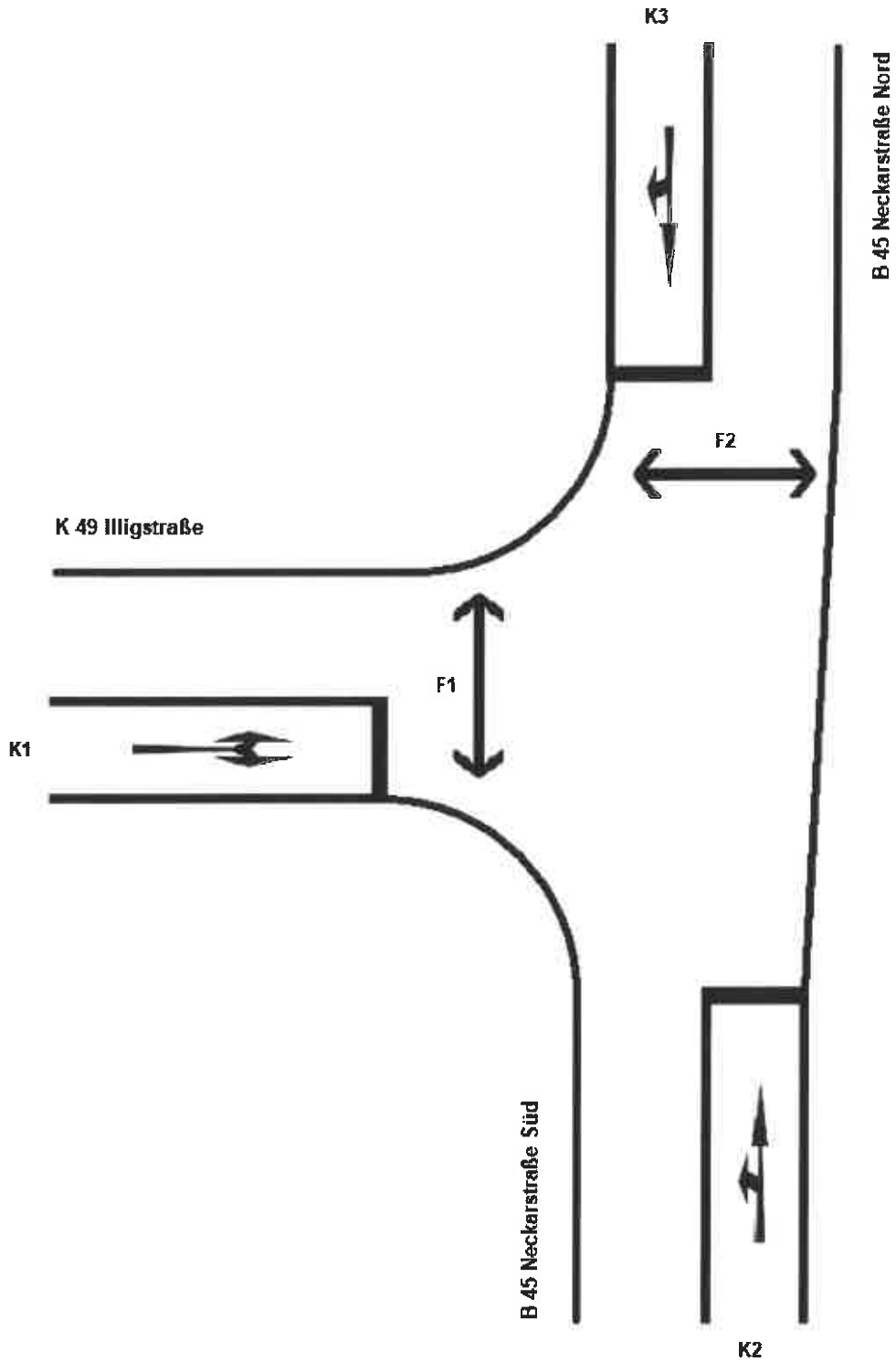
## Signalzeitenplan

**Datei : KP1\_VM\_Prognose.amp**  
**Projekt : B-Plan Erbach (2258)**  
**Knoten : K 49 Illigstraße / B45 Neckarstraße, Prognose**  
**Stunde : VM**



Übersicht Kfz- und Fußgänger- Signalgruppen

Datei : KP1\_NM\_Prognose.amp  
Projekt : B-Plan Erbach (2258)  
Knoten : K 49 Illigstraße / B45 Neckarstraße, Prognose  
Stunde : NM



## HBS 2015 Knotenpunkte mit Lichtsignalanlage (kompakte Darstellung)

Formblatt 1		Knotenpunkt mit Lichtsignalanlage								
		Ausgangsdaten								
Projekt: B-Plan Erbach (2258)						Stadt: Erbach im Odenwald				
Knotenpunkt: K 49 Illigstraße / B45 Neckarstraße, Prognose						Datum: 08.03.2023				
Zeitabschnitt: NM						Bearbeiter: FB				
Umlaufzeit $t_{ij}$ : 90 [s]										
<b>Kfz-Verkehrsströme</b>										
Nr.	$q_{LV}$ [Kfz/h]	$q_{Lkw+Bus}$ [Kfz/h]	$q_{LkwK}$ [Kfz/h]	$q_{Kfz}$ [Kfz/h]	$q_{sv}$ [Kfz/h]	$f_{sv}$ [-]		Anzahl Fahrstreifen	Misch- fahrstreifen	bedingt verträglich
1	116				3	1,023		1	ja	ja
2								0		
3	218				6	1,024		1	ja	nein
4	104				4	1,033		1	ja	ja
5	422				10	1,021		1	ja	nein
6								0		
7								0		
8								0		
9								0		
10								0		
11	393				10	1,022		1	ja	nein
12	58				5	1,071		1	ja	ja
<b>Kfz-Fahrstreifen</b>										
Zufahrt	Fahrt- richtung	Nr.	L [m]	b [m]	$f_b$ [-]	R [m]	$f_R$ [-]	s [%]	$f_s$ [-]	$L_{LA}/L_{RA}$ [m]
1	rechts	11		$\geq 3,00$	1,000	8,00	1,180	0,0	1,000	
1	links	11		$\geq 3,00$	1,000	10,00	1,150	0,0	1,000	12
2	gerade	21		$\geq 3,00$	1,000	-	1,000	0,0	1,000	
2	links	21		$\geq 3,00$	1,000	8,00	1,180	0,0	1,000	24
4	rechts	41		$\geq 3,00$	1,000	10,00	1,150	0,0	1,000	12
4	gerade	41		$\geq 3,00$	1,000	-	1,000	0,0	1,000	
<b>Fußgänger-/Radfahrerfurten</b>										
Zufahrt	Bez. Signalgr.	$q_{Fg}$ [Fg/h]	$q_{Rad}$ [Rad/h]		1. Furt Länge [m]	2. Furt Länge [m]	3. Furt Länge [m]	4. Furt Länge [m]		
1	F1	20	0		8,50					
4	F2	20	0		9,70					

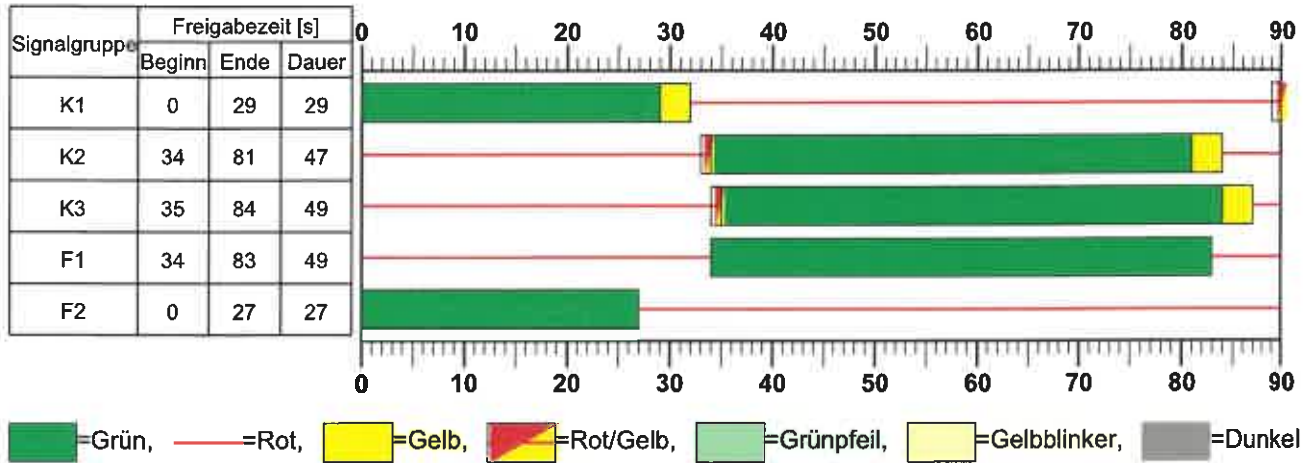


## HBS 2015 Knotenpunkte mit Lichtsignalanlage (kompakte Darstellung)

Formblatt 3		Knotenpunkt mit Lichtsignalanlage								
		Berechnung der Verkehrsqualitäten								
Projekt: B-Plan Erbach (2258)						Stadt: Erbach im Odenwald				
Knotenpunkt: K 49 Illigstraße / B45 Neckarstraße, <i>Prognose</i>						Datum: 08.03.2023				
Zeitschnitt: NM						Bearbeiter: FB				
Kfz-Verkehrsströme - Verkehrsqualitäten (fahrstreifenbezogen)										
Nr.	Bez. SG	Ströme	$q_j$ [Kfz/h]	$x_j$ [-]	$f_{A,j}$ [-]	$N_{GE,j}$ [Kfz]	$N_{MS,j}$ [Kfz]	$L_{95,j}$ [m]	$t_{w,j}$ [s]	QSV [-]
11	K1	1, 3	343	0,632	0,33	1,113	8,396	82	33,2	B
21	K2	4, 5	540	0,686	0,42	1,499	12,521	114	28,3	B
41	K3	11, 12	466	0,442	0,55	0,472	7,358	74	13,5	A
Gesamt			1264	0,619					26,9	
Fußgänger- /Radfahrerfurten										
Zufahrt	Bez. SG	$q_{Fg}$ [Fg/h]	$q_{Rad}$ [Rad/h]	Anzahl Furten	$t_{w,max}$ [s]					QSV [-]
1	F1	20	0	1	41					C
4	F2	20	0	1	63					D
Gesamtbewertung:										D

## Signalzeitenplan

**Datei : KP1\_NM\_Prognose.amp**  
**Projekt : B-Plan Erbach (2258)**  
**Knoten : K 49 Illigstraße / B45 Neckarstraße, Prognose**  
**Stunde : NM**



**Bebauungsplan  
"Südliche Innenstadt /  
Friedrich-Ebert-Straße"  
in Erbach im Odenwald**

**- Verkehrsuntersuchung -**

---

Anhang 3

**Prognose**

**Leistungsfähigkeitsnachweise und  
Rückstauermittlung**

Neue Lustgartenstraße /  
B 45 Neckarstraße / Scheuerbergweg

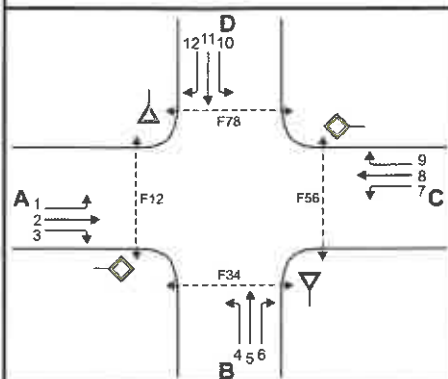
Darmstadt, 08. März 2023

---

**Durth Roos  
Consulting GmbH**



**Formblatt S5-2a: Beurteilung einer Kreuzung nach HBS 2015 (S5)**



Knotenpunkt: A-C B 45 NeckarstraÙ/B-D Neue Lustgarten

Verkehrsdaten: Datum \_\_\_\_\_  
 Uhrzeit VM \_\_\_\_\_  Planung  Analyse

Verkehrsregelung: Zufahrt B:       
 Zufahrt D:

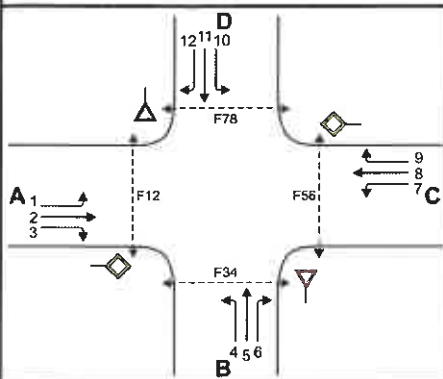
Zielvorgaben: Mittlere Wartezeit  $t_w = 45$  s Qualitätsstufe D

**Geometrische Randbedingungen**

Zufahrt	Verkehrsstrom	Fahrstreifen			Fußgängerfurt	
		Anzahl (0/1/2)	Aufstelllänge n [Pkw-E]	Dreiecksinsel (RA) (ja/nein)	Mittelinsel (ja/nein)	FGÜ (ja/nein)
		1	2	3	4a	4b
A	1	1	6	---	---	---
	2	1	---	---	---	---
	3	0	---	nein	---	---
	F12	---	---	---	nein	nein (für ja, siehe Ziffer S5.6)
B	4	0	0	---	---	---
	5	1		---	---	---
	6	0		nein	---	---
	F34	---	---	---	nein	nein (für ja, siehe Ziffer S5.6)
C	7	0	0	---	---	---
	8	1	---	---	---	---
	9	0	---	nein	---	---
	F56	---	---	---	ja	nein (für ja, siehe Ziffer S5.6)
D	10	0	1	---	---	---
	11	1		---	---	---
	12	0		nein	---	---
	F78	---	---	---	ja	nein (für ja, siehe Ziffer S5.6)



**Formblatt S5-2b: Beurteilung einer Kreuzung nach HBS 2015 (S5)**



Knotenpunkt: A-C B 45 Neckarstraße/B-D Neue Lustgarten

Verkehrsdaten: Datum \_\_\_\_\_  
 Uhrzeit VM  Planung  Analyse

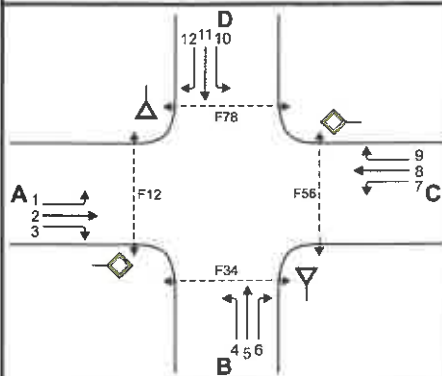
Verkehrsregelung: Zufahrt B:      
 Zufahrt D:

Zielvorgaben: Mittlere Wartezeit  $t_w = 45$  s Qualitätsstufe D

**Bemessungsverkehrsstärken und Verkehrszusammensetzung**

Zufahrt	Verkehrsstrom	Rad	LV	Lkw+Bus	LkwK	Fz (Sp.5 + Sp.6 + Sp.7 + Sp.8)	Fg	Pkw-E / Fz (Gl.(S5-2) oder Gl.(S5-3) oder Gl.(S5-4))	Pkw-E (Gl. (S5-1)) (Sp.9*Sp.11)
		$q_{Rad,i}$ [Rad/h]	$q_{LV,i}$ [Pkw/h]	$q_{Lkw+Bus,i}$ [Lkw/h]	$q_{LkwK,i}$ [LkwK/h]	$q_{Fz,i}$ [Fz/h]	$q_{Fg,i}$ [Fg/h]	$f_{PE,i}$ [-]	$q_{PE,i}$ [Pkw-E/h]
		5	6	7	8	9	10	11	12
A	1	0	19	0	0	19	---	1,000	19
	2	0	604	25	0	629	---	1,028	646
	3	0	0	0	0	0	---	n. def.	0
	F12	---	---	---	---	---	0	---	---
B	4	0	0	0	0	0	---	n. def.	0
	5	0	0	0	0	0	---	n. def.	0
	6	0	1	0	0	1	---	1,000	1
	F34	---	---	---	---	---	0	---	---
C	7	0	0	0	0	0	---	n. def.	0
	8	0	317	28	0	345	---	1,057	364
	9	0	85	1	0	86	---	1,008	86
	F56	---	---	---	---	---	20	---	---
D	10	0	77	1	0	78	---	1,009	78
	11	0	0	0	0	0	---	n. def.	0
	12	0	13	0	0	13	---	1,000	13
	F78	---	---	---	---	---	20	---	---

**Formblatt S5-2c: Beurteilung einer Kreuzung nach HBS 2015 (S5)**



Knotenpunkt: A-C B 45 Neckarstraße/B-D Neue Lustgarten

Verkehrsdaten: Datum \_\_\_\_\_  
Uhrzeit VM \_\_\_\_\_  Planung  Analyse

Verkehrsregelung: Zufahrt B:       
Zufahrt D:

Zielvorgaben: Mittlere Wartezeit  $t_w = 45$  s Qualitätsstufe D

**Kapazität der Verkehrsströme 2 und 8**

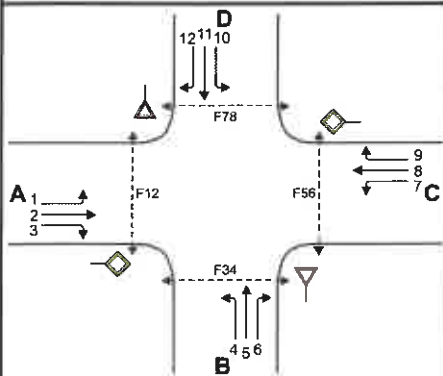
Verkehrsstrom	Verkehrsstärke (Sp.12) $q_{PE,i}$ [Pkw-E/h]	Kapazität $C_{PE,i}$ [Pkw-E/h]	Auslastungsgrad (Sp.13 / Sp.14) $x_i$ [-]
	13	14	15
2	647	1800	0,359
8	365	1800	0,203

**Grundkapazität der Verkehrsströme 1, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11 und 12**

Verkehrsstrom	Verkehrsstärke (Sp.12) $q_{PE,i}$ [Pkw-E/h]	Hauptströme (Tabelle S5-4) $q_{p,j}$ [Fz/h]		Grundkapazität (Bild S5-9 bzw. Bild S5-10) $G_{PE,i}$ [Pkw-E/h]		Abminderungsfaktor $F_g$ (Bild S5-11) $f_{f,EK,j}$ [-]	
		ohne RA	mit RA	ohne RA	mit RA	ohne RA	mit RA
	16	17		18		19	
3	0	ohne RA 0	mit RA -	ohne RA 1600	mit RA -	ohne RA 1,000	mit RA ---
9	86	ohne RA 0	mit RA -	ohne RA 1600	mit RA -	ohne RA 0,983	mit RA ---
1 (j=F78)	19	431		787		0,983	
7 (j=F34)	0	629		628		1,000	
6	1	629		556		ohne RA 0,992	mit RA ---
12	13	388		747		ohne RA 1,000	mit RA ---
5	0	1079		240		---	
11	0	1036		255		---	
4 (j=F12)	0	1049		270		1,000	
10 (j=F56)	78	1037		274		0,992	

KNOBEL Version 7.1.19

**Formblatt S5-2d: Beurteilung einer Kreuzung nach HBS 2015 (S5)**



Knotenpunkt: A-C B 45 Neckarstraße/B-D Neue Lustgarten

Verkehrsdaten: Datum \_\_\_\_\_  
 Uhrzeit VM  Planung  Analyse

Verkehrsregelung: Zufahrt B:       
 Zufahrt D:

Zielvorgaben: Mittlere Wartezeit  $t_w = 45$  s Qualitätsstufe D

**Kapazität der Verkehrsströme 1, 3, 6, 7, 9, und 12**

Verkehrsstrom	Kapazität (Gl.(S5-13)) (Sp.18*Sp.19) $C_{PE,i}$ [Pkw-E/h]	Auslastungsgrad (Sp.16/Sp.20) $x_i$ [-]	staufreier Zustand (Gl.(S5-14), (S5-15) bzw. (S5-18) mit Sp.2, 16 und 20) $p_{0,i}$ [-]	staufreier Zustand (Gl.(S5-17) mit Sp.22) $p_x$ [-]
	20	21	22	23
3	1600	0,000	1,000	---
9	1573	0,055	0,945	---
1	774	0,025	0,975	0,975
7	628	0,000	1,000	
6	552	0,002	0,998	---
12	747	0,017	0,983	---

**Kapazität der Verkehrsströme 5 und 11**

Verkehrsstrom	Kapazität (Gl.(S5-16)) (Sp.18*Sp.23) $C_{PE,i}$ [Pkw-E/h]	Auslastungsgrad (Sp.16/Sp.24) $x_i$ [-]	staufreier Zustand (Gl.(S5-18) mit Sp.16 und 24) $p_{0,i}$ [-]	staufreier Zustand (Gl.(S5-19) bzw. (S5-20) mit Sp.23 und 26) $p_z$ [-]
	24	25	26	27
5	234	0,000	1,000	0,975
11	249	0,000	1,000	0,975

**Kapazität der Verkehrsströme 4 und 10**

Verkehrsstrom	Kapazität (Gl.(S5-21)) bzw. (Sp.18*Sp.19*Sp.22*Sp.27) $C_{PE,i}$ [Pkw-E/h]	Auslastungsgrad (Sp.16/Sp.28) $x_i$ [-]
	28	29
4	259	0,000
10	265	0,297

**Formblatt S5-2e: Beurteilung einer Kreuzung nach HBS 2015 (S5)**

Knotenpunkt: A-C B 45 Neckarstraße/B-D Neue Lustgarten

Verkehrsregelung:

Verkehrsdaten: Datum \_\_\_\_\_

Zufahrt B:

Uhrzeit VM \_\_\_\_\_

Planung  Analyse

Zufahrt D:

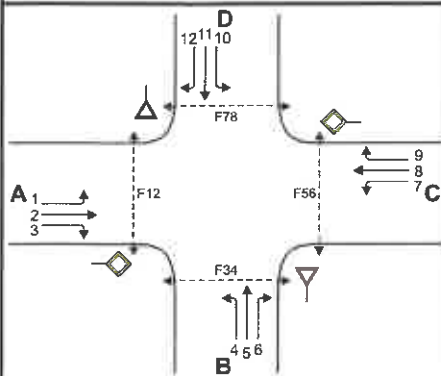
**Kapazität der Mischströme**

Zufahrt	Verkehrsstrom	Auslastungsgrad (Sp.15, 21, 25, 29) $x_i [-]$	Aufstellplätze (Sp.2) $n$ [Pkw-E]	Verkehrsstärke ( $\Sigma$ Sp.12) $q_{PE,i}$ [Pkw-E/h]	Kapazität (Gl.(S5-22) bis (S5-25)) $C_{PE,m}$ [Pkw-E/h]	Verkehrszusammensetzung (Gl.(S5-5)) $f_{PE,m} [-]$
		30	31	32	33	34
A	1	0,025	6			
	2	0,359	---			
	3	0,000	---			
B	4	0,000		1	552	1,000
	5	0,000				
	6	0,002	0			
C	7	0,000	0			
	8	0,203	---			
	9	0,055	---			
D	10	0,297		92	308	1,008
	11	0,000				
	12	0,017	1			

**Beurteilung der Qualität des Verkehrsablaufs der Fahrzeugströme**

Zufahrt	Verkehrsstrom	Verkehrszusammensetzung (Sp.11 u. 34) $f_{PE,i}$ bzw. $f_{PE,m} [-]$	Kapazität in Pkw-E/h (Sp.14, 20, 23, 28 und 32) $C_{PE,i}$ bzw. $C_{PE,m}$ [Pkw-E/h]	Kapazität in Fz/h (Gl.(S5-31)) (Sp.36/Sp.35) $C_i$ bzw. $C_m$ [Fz/h]	Kapazitätsreserve (Gl.(S5-32)) (Sp.37-Sp.9) $R_i$ bzw. $R_m$ [Fz/h]	mittlere Wartezeit (Bild S5-24) $t_{w,i}$ bzw. $t_{w,m}$ [s]	Qualitätsstufe (Tabelle S5-1 mit Sp.39)  QSV
		35	36	37	38	39	40
A	1	1,000	774	774	755	4,8	A
	2	1,028	1800	1751	1122	3,2	A
	3	1,000	1600	1600	1600	0,0	A
B	4	1,000	259	259	259	0,0	A
	5	1,000	234	234	234	0,0	A
	6	1,000	552	552	551	6,5	A
C	7	1,000	628	628	628	0,0	A
	8	1,057	1800	1703	1358	2,7	A
	9	1,008	1573	1560	1474	2,4	A
D	10	1,009	265	262	184	19,5	B
	11	1,000	249	249	249	0,0	A
	12	1,000	747	747	734	4,9	A
A	1+2+3	---	---	---	---	---	---
B	4+5+6	1,000	552	552	551	6,5	A
C	7+8+9	1,047	1800	1719	1288	2,8	A
D	10+11+12	1,008	308	306	215	16,8	B
<b>erreichbare Qualitätsstufe QSV <math>Fz,ges</math></b>							B

**Formblatt S5-2f: Beurteilung einer Kreuzung nach HBS 2015 (S5)**



Knotenpunkt: A-C B 45 Neckarstraße/B-D Neue Lustgarten

Verkehrsdaten: Datum \_\_\_\_\_  
 Uhrzeit VM \_\_\_\_\_  Planung  Analyse

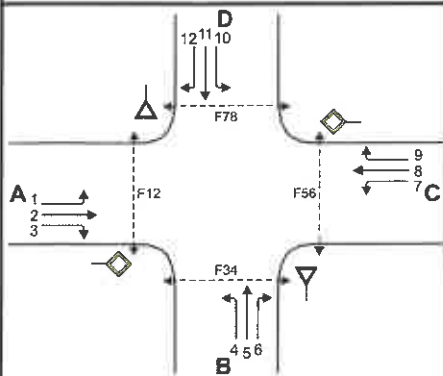
Verkehrsregelung: Zufahrt B:      
 Zufahrt D:

Zielvorgaben: Mittlere Wartezeit  $t_w = 45$  s Qualitätsstufe D

**Beurteilung der Qualität des Verkehrsablaufs der Fußgängerströme und auf eigenen Radverkehrsanlagen geführter Radverkehrsströme (ohne Mittelinsel)**

Zufahrt	Fußgänger bzw. Radverkehrsstrom	maßgebende Hauptströme (Tabelle S5-9) $q_{p,i}$ [Fz/h]	Summe der Hauptströme $\sum q_{p,i}$ [Fz/h]	mittl. Wartezeit (Bild S5-29 mit Sp.42) $t_{w,i}$ [s]	Summe der mittl. Wartezeit $\sum t_{w,i}$ [s]	Qualitätsstufe (Tabelle S5-1 mit Sp.44) QSV
		41	42	43	44	45
A	F81	---	---	---	0 (keine Fussg.)	---
	F1	345	993	---		
	F2	648				
	F23	---	---	0 (kein Radf.)	---	
	R11-1	---	---			
	R11-2	---	---			
B	F23	---	1	---	0 (keine Fussg.)	---
	F3	0				
	F4	1				
	F45	---	---	0 (kein Radf.)	---	
	R2	---	---			
C	F45				siehe	Formblatt S5-2g
	F5					
	F6					
	F67					
	R5-1					
	R5-2					
D	F67				siehe	Formblatt S5-2g
	F7					
	F8					
	F81					
	R8					

**Formblatt S5-2g: Beurteilung einer Kreuzung nach HBS 2015 (S5)**



Knotenpunkt: A-C B 45 Neckarstraße/B-D Neue Lustgarten

Verkehrsdaten: Datum \_\_\_\_\_  
 Uhrzeit VM  Planung  Analyse

Verkehrsregelung: Zufahrt B:      
 Zufahrt D:

Zielvorgaben: Mittlere Wartezeit  $t_w =$  45 s Qualitätsstufe D

**Beurteilung der Qualität des Verkehrsablaufs der Fußgängerströme und auf eigenen Radverkehrsanlagen geführter Radverkehrsströme (mit Mittelinsel)**

Zufahrt	Fußgänger- bzw. Radverkehrsstrom	maßgebende Hauptströme (Tabelle S5-9) $q_{p,i}$ [Fz/h]	mittl. Wartezeit (Bild S5-29 mit Sp.46) $t_{w,i}$ [s]	Summe der mittl. Wartezeit $\Sigma t_{w,i}$ [s]	Qualitätsstufe (Tabelle S5-1 mit Sp.48 QSV)
		46	47	48	49
A	F81			siehe	Formblatt S5-2f
	F1				
	F2				
	F23				
	R11-1				
	R11-2				
B	F23			siehe	Formblatt S5-2f
	F3				
	F4				
	F45				
	R2				
C	F45	---	---	8,9	B
	F5	629	5,6		
	F6	431	3,3		
	F67	---	---	0 (kein Radf.)	---
	R5-1	---	---		
	R5-2	---	---		
D	F67	---	---	0,6	A
	F7	0	0,0		
	F8	91	0,6		
	F81	---	---		
	R8	---	---		
<b>erreichbare Qualitätsstufe QSV <math>F_g/Rad,ges</math></b>					<b>B</b>

## HBS 2015, Kapitel S5: Stadtstraßen: Knotenpunkte ohne Lichtsignalanlage

Projekt : B-Plan Erbach  
 Knotenpunkt : Neue Lustgartenstraße / B 45 Neckarstraße / Scheuerbergweg  
 Stunde : VM  
 Datei : KP2\_VM\_PROGNOSE.kob



Strom	Strom	q-vorh	tg	tf	q-Haupt	q-max	Misch-	W	N-95	N-99	QSV
-Nr.		[PWE/h]	[s]	[s]	[Fz/h]	[PWE/h]	strom	[s]	Fz	Fz	
1		19	5,5	2,8	431	774		4,8	1	1	A
2		647				1800					A
3		0				1600					
Misch-H		647				1800					
4		0	6,5	3,2	1049	259					
5		0	6,7	3,3	1079	234					
6		1	5,9	3,0	629	552		6,5	1	1	A
Misch-N		1				552	4 + 5 + 6	6,5	1	1	A
9		87				1573					A
8		365				1800					A
7		0	5,5	2,8	629	628					
Misch-H		451				1800	7 + 8 + 9	2,8	2	2	A
10		79	6,5	3,2	1037	265		19,5	2	2	B
11		0	6,7	3,3	1036	249					
12		13	5,9	3,0	388	747		4,9	1	1	A
Misch-N		91,7				308	10+11+12	16,8	2	2	B

Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs für den gesamten Knotenpunkt : **B**

Lage des Knotenpunktes : Innerorts

Alle Einstellungen nach : HBS 2015

Strassennamen :

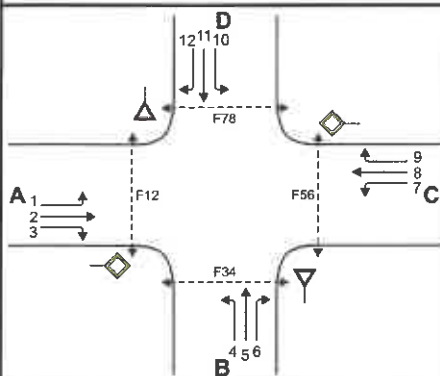
Hauptstrasse : B 45 Neckarstraße  
B 45

Nebenstrasse : Neue Lustgartenstraße  
Neue Lustgartenstraße

**HBS 2015 S5**

KNOBEL Version 7.1.19

**Formblatt S5-2a: Beurteilung einer Kreuzung nach HBS 2015 (S5)**



Knotenpunkt: A-C B 45 NeckarstraÙ/B-D Neue Lustgarten

Verkehrsdaten: Datum \_\_\_\_\_  
 Uhrzeit NM  Planung  Analyse

Verkehrsregelung: Zufahrt B:        
 Zufahrt D:

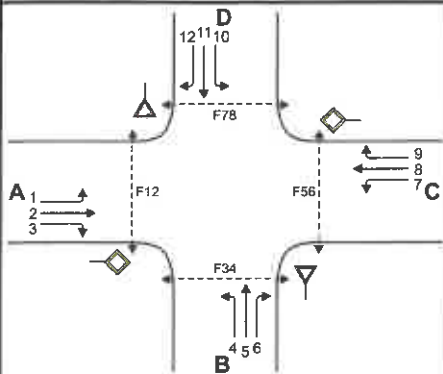
Zielvorgaben: Mittlere Wartezeit  $t_w = 45$  s Qualitätsstufe D

**Geometrische Randbedingungen**

Zufahrt	Verkehrsstrom	Fahrstreifen			Fußgängerfurt	
		Anzahl (0/1/2)	Aufstelllänge n [Pkw-E]	Dreiecksinsel (RA) (ja/nein)	Mittelinsel (ja/nein)	FGÜ (ja/nein)
		1	2	3	4a	4b
A	1	1	6	---	---	---
	2	1	---	---	---	---
	3	0	---	nein	---	---
	F12	---	---	---	nein	nein (für ja, siehe Ziffer S5.6)
B	4	0	0	---	---	---
	5	1		---	---	---
	6	0		nein	---	---
	F34	---	---	---	nein	nein (für ja, siehe Ziffer S5.6)
C	7	0	0	---	---	---
	8	1	---	---	---	---
	9	0	---	nein	---	---
	F56	---	---	---	ja	nein (für ja, siehe Ziffer S5.6)
D	10	0	1	---	---	---
	11	1		---	---	---
	12	0		nein	---	---
	F78	---	---	---	ja	nein (für ja, siehe Ziffer S5.6)



**Formblatt S5-2b: Beurteilung einer Kreuzung nach HBS 2015 (S5)**



Knotenpunkt: A-C B 45 Neckarstraße/B-D Neue Lustgarten

Verkehrsdaten: Datum \_\_\_\_\_  
 Uhrzeit NM \_\_\_\_\_  Planung  Analyse

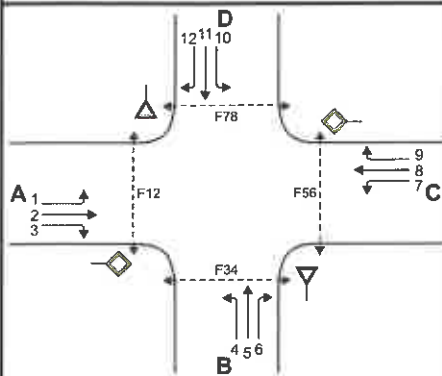
Verkehrsregelung: Zufahrt B:        
 Zufahrt D:

Zielvorgaben: Mittlere Wartezeit  $t_w = 45$  s Qualitätsstufe D

**Bemessungsverkehrsstärken und Verkehrszusammensetzung**

Zufahrt	Verkehrstrom	Rad	LV	Lkw+Bus	LkwK	Fz (Sp.5 + Sp.6 + Sp.7 + Sp.8)	Fg	Pkw-E / Fz (Gl.(S5-2) oder Gl.(S5-3) oder Gl.(S5-4))	Pkw-E (Gl. (S5-1)) (Sp.9*Sp.11)
		$q_{Rad,i}$ [Rad/h]	$q_{LV,i}$ [Pkw/h]	$q_{Lkw+Bus,i}$ [Lkw/h]	$q_{LkwK,i}$ [LkwK/h]	$q_{Fz,i}$ [Fz/h]	$q_{Fg,i}$ [Fg/h]	$f_{PE,i}$ [-]	$q_{PE,i}$ [Pkw-E/h]
		5	6	7	8	9	10	11	12
A	1	0	13	0	0	13	---	1,000	13
	2	0	524	13	0	537	---	1,017	546
	3	0	2	0	0	2	---	1,000	2
	F12	---	---	---	---	---	0	---	---
B	4	0	0	0	0	0	---	n. def.	0
	5	0	0	0	0	0	---	n. def.	0
	6	0	2	0	0	2	---	1,000	2
	F34	---	---	---	---	---	0	---	---
C	7	0	0	0	0	0	---	n. def.	0
	8	0	427	15	0	442	---	1,024	452
	9	0	80	1	0	81	---	1,009	81
	F56	---	---	---	---	---	20	---	---
D	10	0	127	1	0	128	---	1,005	128
	11	0	0	0	0	0	---	n. def.	0
	12	0	25	0	0	25	---	1,000	25
	F78	---	---	---	---	---	20	---	---

**Formblatt S5-2c: Beurteilung einer Kreuzung nach HBS 2015 (S5)**



Knotenpunkt: A-C B 45 Neckarstraße/B-D Neue Lustgarten

Verkehrsdaten: Datum \_\_\_\_\_  
 Uhrzeit NM  Planung  Analyse

Verkehrsregelung: Zufahrt B:      
 Zufahrt D:

Zielvorgaben: Mittlere Wartezeit  $t_w =$  45 s Qualitätsstufe D

**Kapazität der Verkehrsströme 2 und 8**

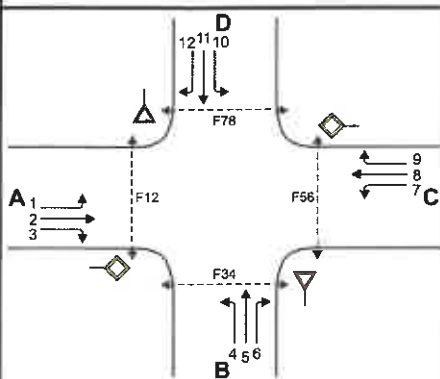
Verkehrsstrom	Verkehrsstärke (Sp.12) $q_{PE,i}$ [Pkw-E/h]	Kapazität $C_{PE,i}$ [Pkw-E/h]	Auslastungsgrad (Sp.13 / Sp.14) $x_i$ [-]
	13	14	15
2	546	1800	0,303
8	453	1800	0,251

**Grundkapazität der Verkehrsströme 1, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11 und 12**

Verkehrsstrom	Verkehrsstärke (Sp.12) $q_{PE,i}$ [Pkw-E/h]	Hauptströme (Tabelle S5-4) $q_{p,i}$ [Fz/h]		Grundkapazität (Bild S5-9 bzw. Bild S5-10) $G_{PE,i}$ [Pkw-E/h]		Abminderungsfaktor $F_g$ (Bild S5-11) $f_{f,EK,j}$ [-]	
		ohne RA	mit RA	ohne RA	mit RA	ohne RA	mit RA
	16	17		18		19	
3	2	ohne RA 0	mit RA -	ohne RA 1600	mit RA -	ohne RA 1,000	mit RA ---
9	81	ohne RA 0	mit RA -	ohne RA 1600	mit RA -	ohne RA 0,983	mit RA ---
1 (j=F78)	13	523		709		0,983	
7 (j=F34)	0	539		696		1,000	
6	2	538		622		ohne RA 0,992	mit RA ---
12	25	482		665		ohne RA 1,000	mit RA ---
5	0	1074		242		---	
11	0	1034		256		---	
4 (j=F12)	0	1058		266		1,000	
10 (j=F56)	128	1035		275		0,992	

KNOBEL Version 7.1.19

**Formblatt S5-2d: Beurteilung einer Kreuzung nach HBS 2015 (S5)**



Knotenpunkt: A-C B 45 Neckarstraße/B-D Neue Lustgarten

Verkehrsdaten: Datum \_\_\_\_\_  
 Uhrzeit NM  Planung  Analyse

Verkehrsregelung: Zufahrt B:       
 Zufahrt D:

Zielvorgaben: Mittlere Wartezeit  $t_w = 45$  s Qualitätsstufe D

**Kapazität der Verkehrsströme 1, 3, 6, 7, 9, und 12**

Verkehrsstrom	Kapazität (Gl.(S5-13)) (Sp.18*Sp.19) $C_{PE,i}$ [PKW-E/h]	Auslastungsgrad (Sp.16/Sp.20) $x_i$ [-]	staufreier Zustand (Gl.(S5-14), (S5-15) bzw. (S5-18) mit Sp.2, 16 und 20) $p_{0,i}$ [-]	staufreier Zustand (Gl.(S5-17) mit Sp.22) $p_x$ [-]
	20	21	22	23
3	1600	0,001	0,999	---
9	1573	0,052	0,948	---
1	697	0,019	0,981	0,981
7	696	0,000	1,000	
6	616	0,003	0,997	---
12	665	0,038	0,962	---

**Kapazität der Verkehrsströme 5 und 11**

Verkehrsstrom	Kapazität (Gl.(S5-16)) (Sp.18*Sp.23) $C_{PE,i}$ [PKW-E/h]	Auslastungsgrad (Sp.16/Sp.24) $x_i$ [-]	staufreier Zustand (Gl.(S5-18) mit Sp.16 und 24) $p_{0,i}$ [-]	staufreier Zustand (Gl.(S5-19)bzw.(S5-20) mit Sp.23 und 26) $p_z$ [-]
	24	25	26	27
5	237	0,000	1,000	0,981
11	251	0,000	1,000	0,981

**Kapazität der Verkehrsströme 4 und 10**


Verkehrsstrom	Kapazität (Gl.(S5-21))bzw.(Sp.18*Sp.19*Sp.22*Sp.27) $C_{PE,i}$ [PKW-E/h]	Auslastungsgrad (Sp.16/Sp.28) $x_i$ [-]
	28	29
4	252	0,000
10	267	0,483

**Formblatt S5-2e: Beurteilung einer Kreuzung nach HBS 2015 (S5)**


Knotenpunkt: A-C B 45 Neckarstraße/B-D Neue Lustgarten

Verkehrsregelung:

Verkehrsdaten: Datum \_\_\_\_\_

 Zufahrt B:    

 Uhrzeit NM  Planung  Analyse

 Zufahrt D:    
**Kapazität der Mischströme**

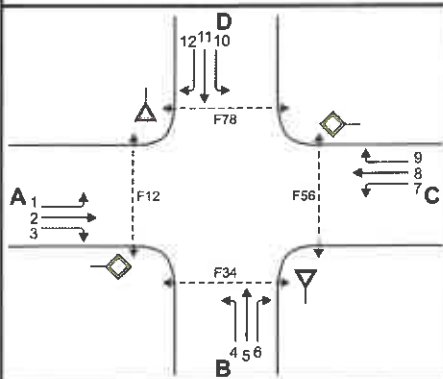
Zufahrt	Verkehrstrom	Auslastungsgrad (Sp.15, 21, 25, 29) $x_i [-]$	Aufstellplätze (Sp.2) $n$ [Pkw-E]	Verkehrsstärke ( $\Sigma$ Sp.12) $q_{PE,i}$ [Pkw-E/h]	Kapazität (Gl.(S5-22) bis (S5-25)) $C_{PE,m}$ [Pkw-E/h]	Verkehrszusammensetzung (Gl.(S5-5)) $f_{PE,m} [-]$			
		30	31	32	33	34			
A	1	0,019	6	2	616	1,000			
	2	0,303	---						
	3	0,001	---						
B	4	0,000	0						
	5	0,000							
	6	0,003							
C	7	0,000	0						
	8	0,251							
	9	0,052							
D	10	0,483	1				154	317	1,005
	11	0,000							
	12	0,038							

**Beurteilung der Qualität des Verkehrsablaufs der Fahrzeugströme**

Zufahrt	Verkehrstrom	Verkehrszusammensetzung (Sp.11 u. 34) $f_{PE,i}$ bzw. $f_{PE,m} [-]$	Kapazität in Pkw-E/h (Sp.14, 20, 23, 28 und 32) $C_{PE,i}$ bzw. $C_{PE,m}$ [Pkw-E/h]	Kapazität in Fz/h (Gl.(S5-31)) (Sp.36/Sp.35) $C_i$ bzw. $C_m$ [Fz/h]	Kapazitätsreserve (Gl.(S5-32)) (Sp.37-Sp.9) $R_i$ bzw. $R_m$ [Fz/h]	mittlere Wartezeit (Bild S5-24) $t_{w,i}$ bzw. $t_{w,m}$ [s]	Qualitätsstufe (Tabelle S5-1 mit Sp.39) QSV
		35	36	37	38	39	40
A	1	1,000	697	697	684	5,3	A
	2	1,017	1800	1770	1233	2,9	A
	3	1,000	1600	1600	1598	2,3	A
B	4	1,000	252	252	252	0,0	A
	5	1,000	237	237	237	0,0	A
	6	1,000	616	616	614	5,9	A
C	7	1,000	696	696	696	0,0	A
	8	1,024	1800	1758	1316	2,7	A
	9	1,009	1573	1560	1479	2,4	A
D	10	1,005	267	265	137	26,1	C
	11	1,000	251	251	251	0,0	A
	12	1,000	665	665	640	5,6	A
A	1+2+3	---	---	---	---	---	---
B	4+5+6	1,000	616	616	614	5,9	A
C	7+8+9	1,021	1800	1762	1239	2,9	A
D	10+11+12	1,005	317	316	163	22,0	C
<b>erreichbare Qualitätsstufe QSV <math>Fz,ges</math></b>							C

KNOBEL Version 7.1.19

**Formblatt S5-2f: Beurteilung einer Kreuzung nach HBS 2015 (S5)**



Knotenpunkt: A-C B 45 Neckarstraße/B-D Neue Lustgarten

Verkehrsdaten: Datum \_\_\_\_\_  
 Uhrzeit NM \_\_\_\_\_  Planung  Analyse

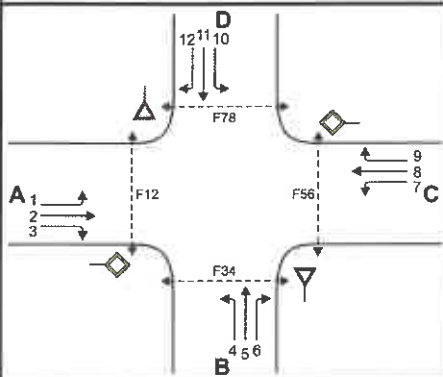
Verkehrsregelung: Zufahrt B:      
 Zufahrt D:

Zielvorgaben: Mittlere Wartezeit  $t_w = 45$  s Qualitätsstufe D

**Beurteilung der Qualität des Verkehrsablaufs der Fußgängerströme und auf eigenen Radverkehrsanlagen geführter Radverkehrsströme (ohne Mittelinsel)**

Zufahrt	Fußgänger bzw. Radverkehrsstrom	maßgebende Hauptströme (Tabelle S5-9) $q_{p,i}$ [Fz/h]	Summe der Hauptströme $\sum q_{p,i}$ [Fz/h]	mittl. Wartezeit (Bild S5-29 mit Sp.42) $t_{w,i}$ [s]	Summe der mittl. Wartezeit $\sum t_{w,i}$ [s]	Qualitätsstufe (Tabelle S5-1 mit Sp.44) QSV		
A	F81	---	---	---	0 (keine Fussg.)	---		
	F1	442	994	---				
	F2	552		---				
	F23	---	---	---				
	R11-1	---	---	---			0 (kein Radf.)	---
	R11-2	---	---	---				
B	F23	---	2	---	0 (keine Fussg.)	---		
	F3	0		---				
	F4	2		---				
	F45	---		---				
C	R2	---	---	---	0 (kein Radf.)	---		
	F45				siehe	Formblatt S5-2g		
	F5							
	F6							
	F67							
	R5-1							
R5-2								
D	F67				siehe	Formblatt S5-2g		
	F7							
	F8							
	F81							
	R8							

**Formblatt S5-2g: Beurteilung einer Kreuzung nach HBS 2015 (S5)**



Knotenpunkt: A-C B 45 Neckarstraße/B-D Neue Lustgarten

Verkehrsdaten: Datum \_\_\_\_\_  
 Uhrzeit NM \_\_\_\_\_  Planung  Analyse

Verkehrsregelung: Zufahrt B:      
 Zufahrt D:

Zielvorgaben: Mittlere Wartezeit  $t_w = 45$  s Qualitätsstufe D

**Beurteilung der Qualität des Verkehrsablaufs der Fußgängerströme und auf eigenen Radverkehrsanlagen geführter Radverkehrsströme (mit Mittelinsel)**

Zufahrt	Fußgänger- bzw. Radverkehrsstrom	maßgebende Hauptströme (Tabelle S5-9) $q_{p,i}$ [Fz/h]	mittl. Wartezeit (Bild S5-29 mit Sp.46) $t_{w,i}$ [s]	Summe der mittl. Wartezeit $\sum t_{w,i}$ [s]	Qualitätsstufe (Tabelle S5-1 mit Sp.48 QSV)
		46	47	48	49
A	F81			siehe	Formblatt S5-2f
	F1				
	F2				
	F23				
	R11-1				
	R11-2				
B	F23			siehe	Formblatt S5-2f
	F3				
	F4				
	F45				
	R2				
C	F45	---	---	8,8	B
	F5	537	4,5		
	F6	523	4,3		
	F67	---	---	0 (kein Radf.)	---
	R5-1	---	---		
	R5-2	---	---		
D	F67	---	---	1,0	A
	F7	0	0,0		
	F8	153	1,0		
	F81	---	---		
	R8	---	---	0 (kein Radf.)	---
<b>erreichbare Qualitätsstufe QSV <math>F_g</math>/Rad,ges</b>					<b>B</b>

HBS 2015, Kapitel S5: Stadtstraßen: Knotenpunkte ohne Lichtsignalanlage

Projekt : B-Plan Erbach  
 Knotenpunkt : Neue Lustgartenstraße / B 45 Neckarstraße / Scheuerbergweg  
 Stunde : VM  
 Datei : KP2\_NM\_PROGNOSE.kob



Strom	Strom	q-vorh	tg	tf	q-Haupt	q-max	Misch-	W	N-95	N-99	QSV
-Nr.		[PWE/h]	[s]	[s]	[Fz/h]	[PWE/h]	strom	[s]	Fz	Fz	
1		13	5,5	2,8	523	697		5,3	1	1	A
2		546				1800					A
3		2				1600					A
Misch-H		548				1799	2 + 3	2,9	2	3	A
4		0	6,5	3,2	1059	252					
5		0	6,7	3,3	1074	237					
6		2	5,9	3,0	538	616		5,9	1	1	A
Misch-N		2				616	4 + 5 + 6	5,9	1	1	A
9		82				1573					A
8		453				1800					A
7		0	5,5	2,8	539	696					
Misch-H		534				1800	7 + 8 + 9	2,9	2	2	A
10		129	6,5	3,2	1036	267		26,1	3	5	C
11		0	6,7	3,3	1035	251					
12		25	5,9	3,0	483	665		5,6	1	1	A
Misch-N		153,7				317	10+11+12	22,0	3	5	C

Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs für den gesamten Knotenpunkt : **C**

Lage des Knotenpunktes : Innerorts

Alle Einstellungen nach : HBS 2015

Strassenamen :

Hauptstrasse : B 45 Neckarstraße  
 B 45  
 Nebenstrasse : Neue Lustgartenstraße  
 Neue Lustgartenstraße

HBS 2015 S5

KNOBEL Version 7.1.19

**Bebauungsplan  
"Südliche Innenstadt /  
Friedrich-Ebert-Straße"  
in Erbach im Odenwald**

**- Verkehrsuntersuchung -**


Anlage 1


**Übersichtslageplan**

ohne Maßstab



 Bauvorhaben

 Bundesstraße

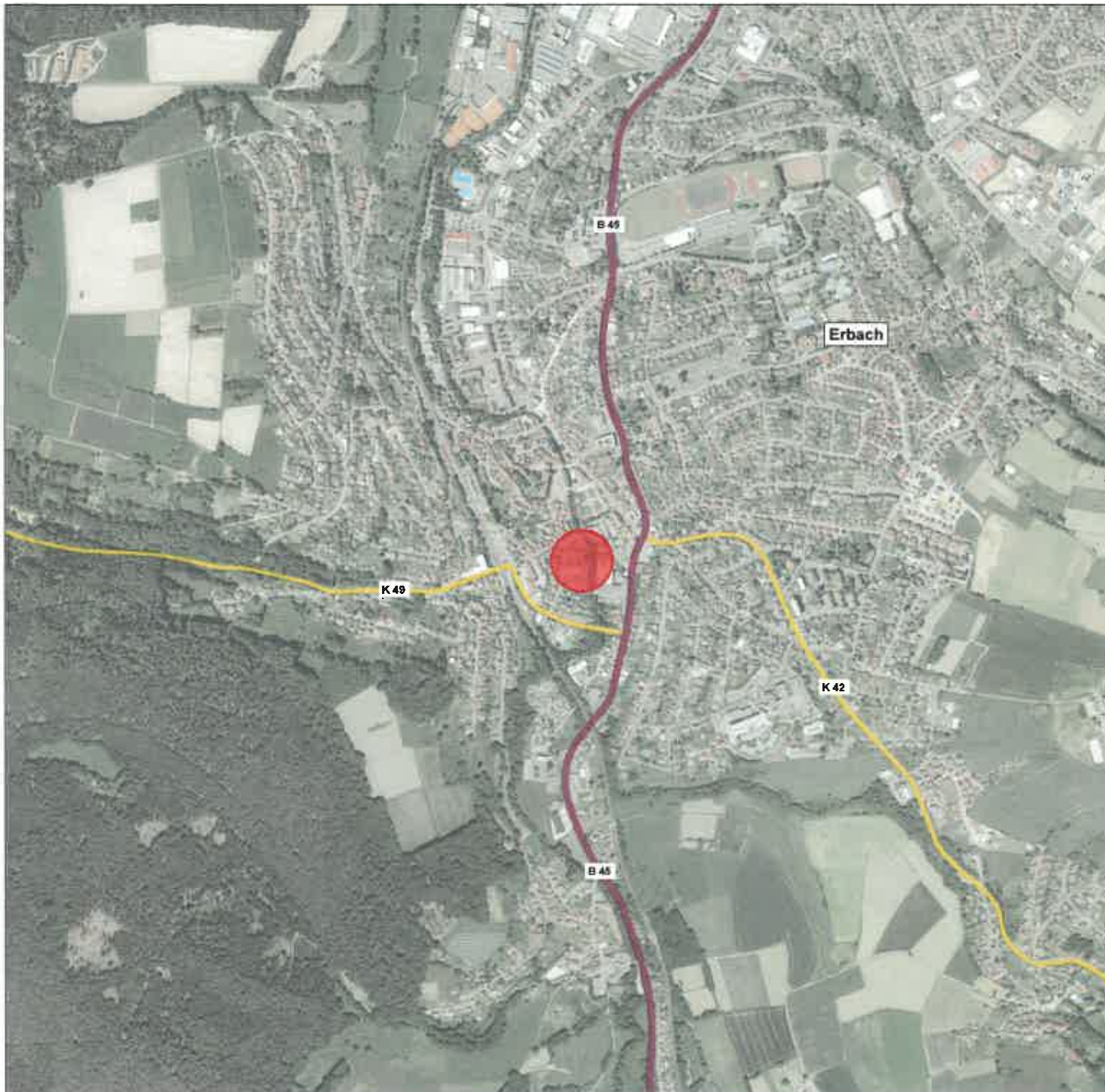
 Kreisstraße

Plangrundlage:

Digitales Orthofoto, Hessische Verwaltung für  
Bodenmanagement und Geoinformation, Stand 2021

Darmstadt, 08. März 2023 **VORABZUG**

**Durth Roos  
Consulting GmbH**







**Bebauungsplan  
"Südliche Innenstadt /  
Friedrich-Ebert-Straße"  
in Erbach im Odenwald**  
- Verkehrsuntersuchung -

Anlage 2

**Analyse**  
**Verkehrliche Rahmenbedingungen**

Maßstab 1:1.000



- Bauvorhaben
- Verkehrsführung Kfz-Verkehr
- Knotenpunkt vorfahr geregelt
- Knotenpunkt signalisiert
- Knotenpunkt mit Rot-Dunkel-Signal
- Tempo-30-Zone
- verkehrsberuhigter Bereich

Pfandgrundlage:  
Digitales Orthofoto, Hessische Verwaltung für  
Bodenmanagement und Geoinformation, Stand 2021  
Darmstadt, 08. März 2023 **VORABZUG**

**Bebauungsplan  
"Südliche Innenstadt /  
Friedrich-Ebert-Straße"  
in Erbach im Odenwald**

**- Verkehrsuntersuchung -**

Anlage 3

Analyse

Grundverkehr

[Kfz/h]



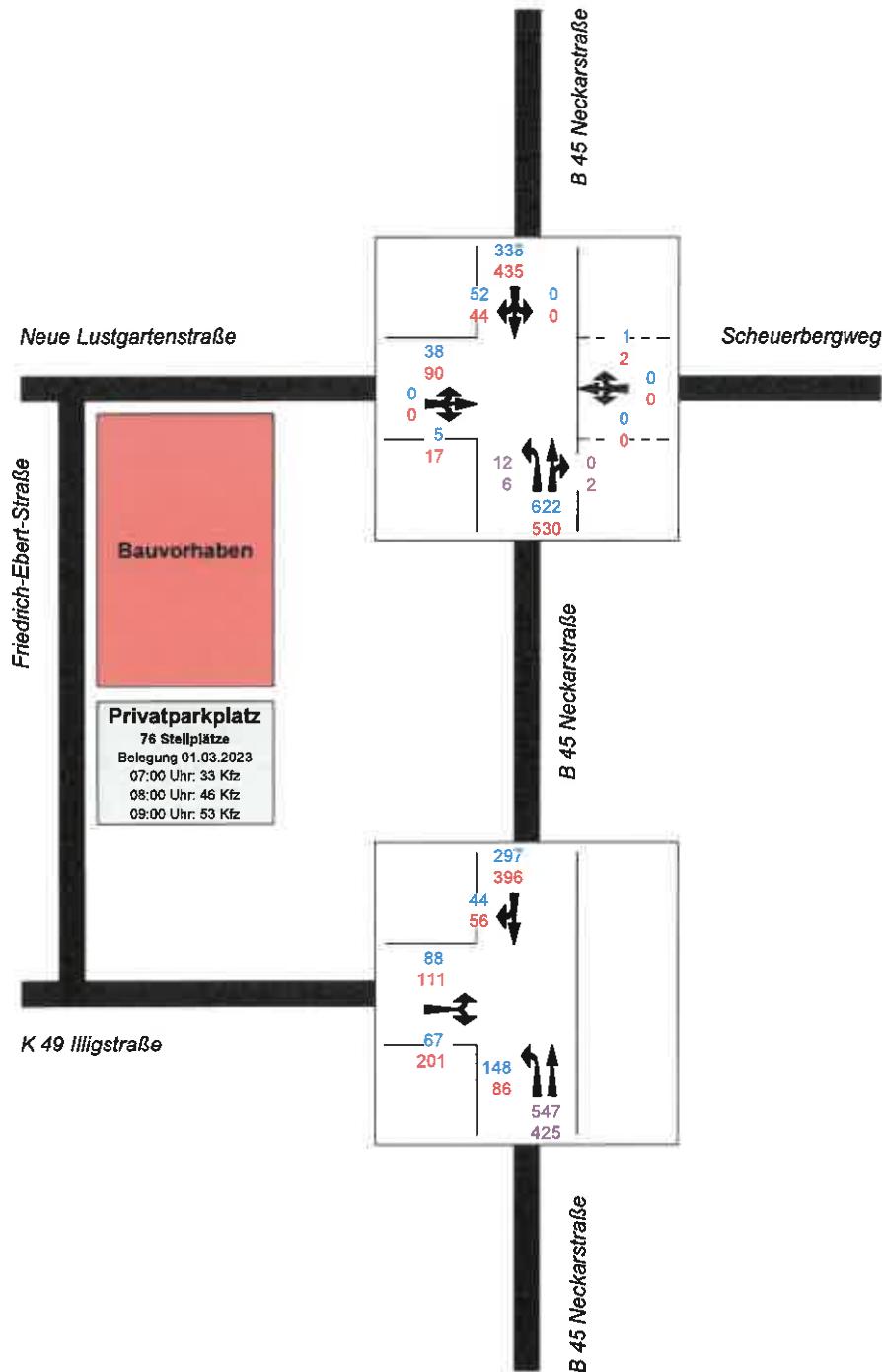
609 Vormittägliche Spitzenstunde (07:15 - 08:15 Uhr)  
376 Nachmittägliche Spitzenstunde (16:00 - 17:00 Uhr)

Grundlage:

Erhebung des Analyseverkehrs mittels Videoerfassung  
über 24 Stunden an den Knotenpunkten K49 Illigstraße /  
B 45 Neckarstraße und Neue Lustgartenstraße /  
B45 Neckarstraße / Scheuerbergweg am 28.02.2023

Darmstadt, 08. März 2023 **VORABZUG**

**Durth Roos  
Consulting GmbH**



**Bebauungsplan  
"Südliche Innenstadt /  
Friedrich-Ebert-Straße"  
in Erbach im Odenwald**

**- Verkehrsuntersuchung -**

Bewohner	Ew
Berufsverkehr	Bu
Wirtschaftsverkehr	W

Besucher-/Freizeitverkehr Hotel	BF Hotel
Besucher-/Freizeitverkehr Wohnen	BF Wohnen
Besucher-/Freizeitverkehr Ärztezentrum	BF Ärzte

Nutzung	Beschäftigten- bzw. Bewohneraufkommen										Besucher- bzw. Kundenaufkommen						Wirtschaftsverkehr		
	Ganglinien-Typ	BGF [m²]	Beschäftigte bzw. Bewohner pro 100 m² BGF	Wege pro Beschäftigten bzw. Bewohner	Anwesenheitsgrad	Modal Split <sup>1)</sup>				Pkw-Besetzungsgrad	Ganglinien-Typ	Besucher / Kunden pro 100 m² BGF bzw. belegte Hotelzimmer <sup>2)</sup>	Wegkettensfaktor	Modal Split <sup>1)</sup>				Pkw-Besetzungsgrad	
						Fußgänger-Anteil	Radfahrer-Anteil	ÖV-Anteil	IV-Anteil					Fußgänger-Anteil	Radfahrer-Anteil	ÖV-Anteil			IV-Anteil
Hotel	Bu	3.500	1,00	2,5	80%	10,0%	10,0%	20,0%	60,0%	1,10	BF Hotel	80,0	1,00					1,00	0,50
Wohnen	Bu	3.000	2,50	3,5	95%	10,0%	10,0%	20,0%	60,0%	1,20	BF Wohnen	0,50	1,00	15,0%	15,0%	20,0%	50,0%	1,20	0,10
Ärztezentrum	Bu	3.800	3,00	2,5	80%	10,0%	10,0%	20,0%	60,0%	1,10	BF Ärzte	20,0	1,00	5,0%	5,0%	10,0%	80,0%	1,10	0,20

<sup>1)</sup> Modal Split (Verteilung auf Verkehrsmittel) ergibt im Summe 100 %

<sup>2)</sup> Annahme Hotel Zimmerauslastung 60 %

**Tabelle 1a:** Annahmen zur Berechnung des Verkehrsaufkommens

Nutzung	BGF [m²]	Beschäftigten- bzw. Bewohneraufkommen		Besucher- bzw. Kundenaufkommen		Anlieferfahrten pro Tag und Richtung
		gesamt <sup>2)</sup>	Wege pro Tag und Richtung	gesamt <sup>2)</sup>	Wege pro Tag und Richtung	
Hotel	3.500	35	35	80	80	9
Wohnen	3.000	75	125	15	15	4
Ärztezentrum	3.800	114	114	780	780	4
<b>Summe</b>	<b>10.300</b>	<b>224</b>	<b>274</b>	<b>855</b>	<b>855</b>	<b>17</b>

<sup>2)</sup> ohne Wegabhängigkeit und Anwesenheitsgrad

<sup>3)</sup> ohne Wegkettensfaktor

**Tabelle 1b:** Wege pro Tag und Richtung

Nutzung	Kfz-Fahrten bzw. Wege der Beschäftigten bzw. Bewohner pro Tag und Richtung				Kfz-Fahrten bzw. Wege der Besucher- bzw. Kunden pro Tag und Richtung				Anlieferfahrten pro Tag und Richtung	Summe aller Kfz-Fahrten bzw. Wege pro Tag und Richtung				
	FG	Rad	ÖV	IV	FG	Rad	ÖV	IV		IV	FG	Rad	ÖV	IV
Wohnen	13	13	25	63	2	2	3	6	4	15	15	28	73	
Ärztezentrum	11	11	23	62	38	38	78	553	4	49	49	99	619	
<b>Summe</b>	<b>28</b>	<b>28</b>	<b>55</b>	<b>144</b>	<b>40</b>	<b>40</b>	<b>95</b>	<b>623</b>	<b>17</b>	<b>68</b>	<b>68</b>	<b>150</b>	<b>784</b>	

**Tabelle 1c:** Fahrten bzw. Wege pro Tag und Richtung

Summe aller Kfz-Fahrten pro Stunde			
vormittägliche Spitzenstunde		nachmittägliche Spitzenstunde	
08:00 - 09:00 Uhr		16:30 - 17:30 Uhr	
ZV	ÖV	ZV	ÖV
3	18	7	7
2	6	10	4
81	58	56	64
<b>67</b>	<b>80</b>	<b>73</b>	<b>75</b>

**Tab 1d:** IV Spitzenstunde VA

**Anlage 4**

**Prognose**

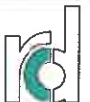
**Verkehrsaufkommensberechnung**

Grundlage:

Bosserhoff, Programm Ver\_Bau, Abschätzung des Verkehrsaufkommens durch Vorhaben der Bauleitplanung, Gustavsburg 2022

Darmstadt, 08. März 2023 **VORABZUG**

**Durth Roos  
Consulting GmbH**



**Bebauungsplan  
"Südliche Innenstadt /  
Friedrich-Ebert-Straße"  
in Erbach im Odenwald**

**- Verkehrsuntersuchung -**

Anlage 5

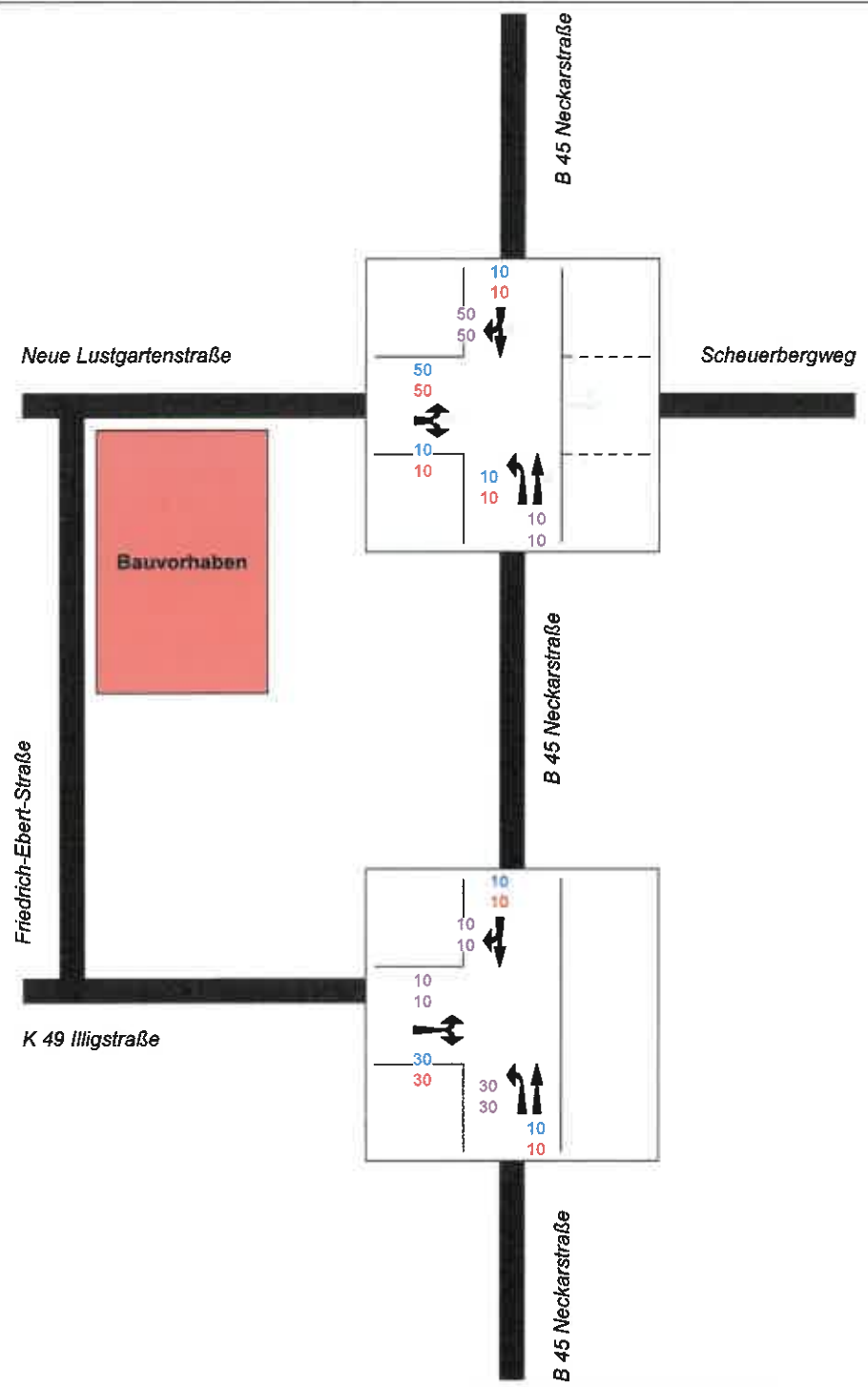
Prognose

Richtungsverteilung

[%]



609 Vormittägliche Spitzenstunde  
376 Nachmittägliche Spitzenstunde



Darmstadt, 08. März 2023 **VORABZUG**

**Durth Roos  
Consulting GmbH**



**Bebauungsplan  
"Südliche Innenstadt /  
Friedrich-Ebert-Straße"  
in Erbach im Odenwald**

**- Verkehrsuntersuchung -**

Anlage 6

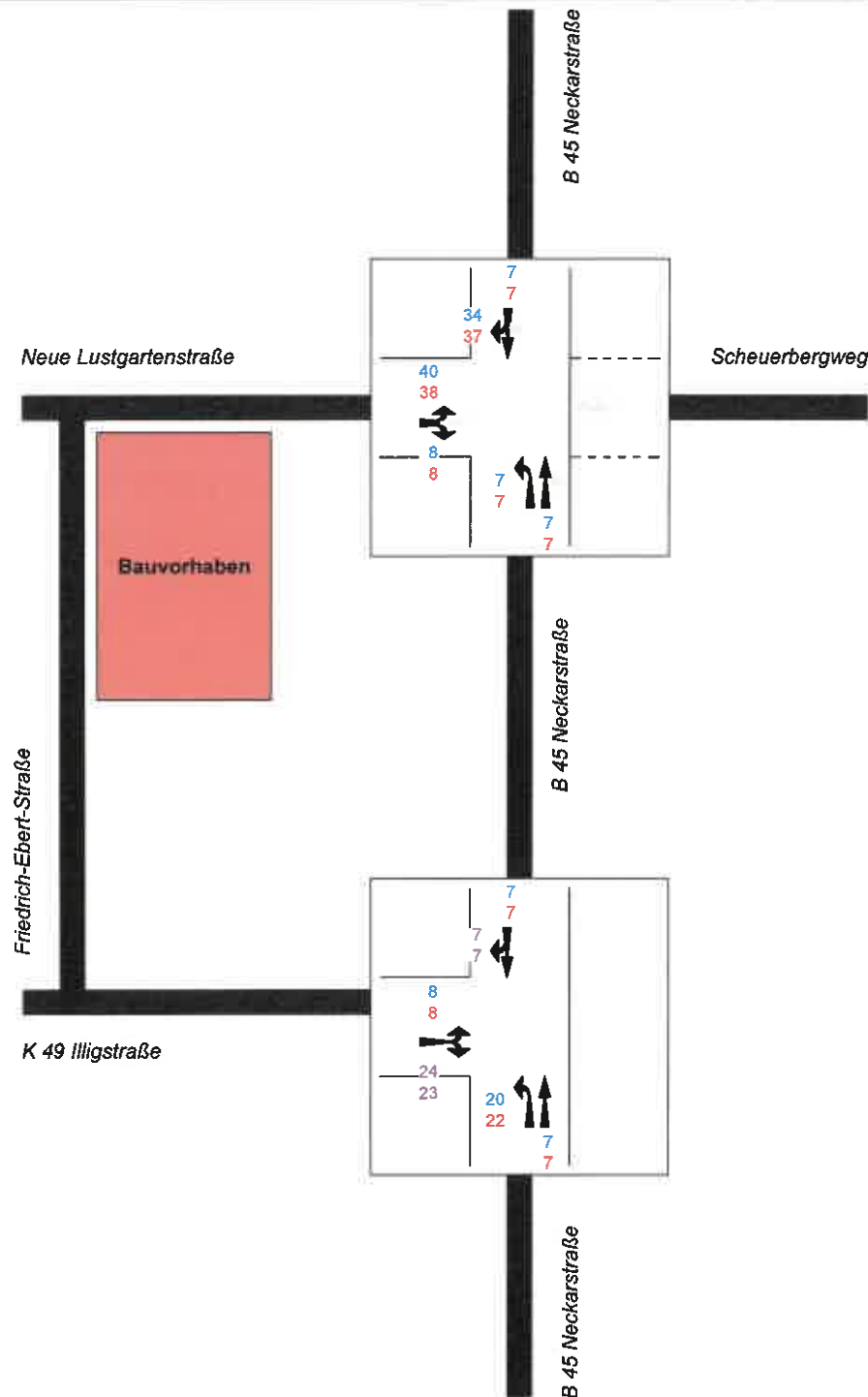
**Prognose**

**Prognoseverkehr**

[Kfz/h]



609 Vormittägliche Spitzensunde  
376 Nachmittägliche Spitzensunde



Darmstadt, 08. März 2023 **VORABZUG**

**Durth Roos  
Consulting GmbH**



**Bebauungsplan  
"Südliche Innenstadt /  
Friedrich-Ebert-Straße"  
in Erbach im Odenwald**

**- Verkehrsuntersuchung -**

Anlage 7

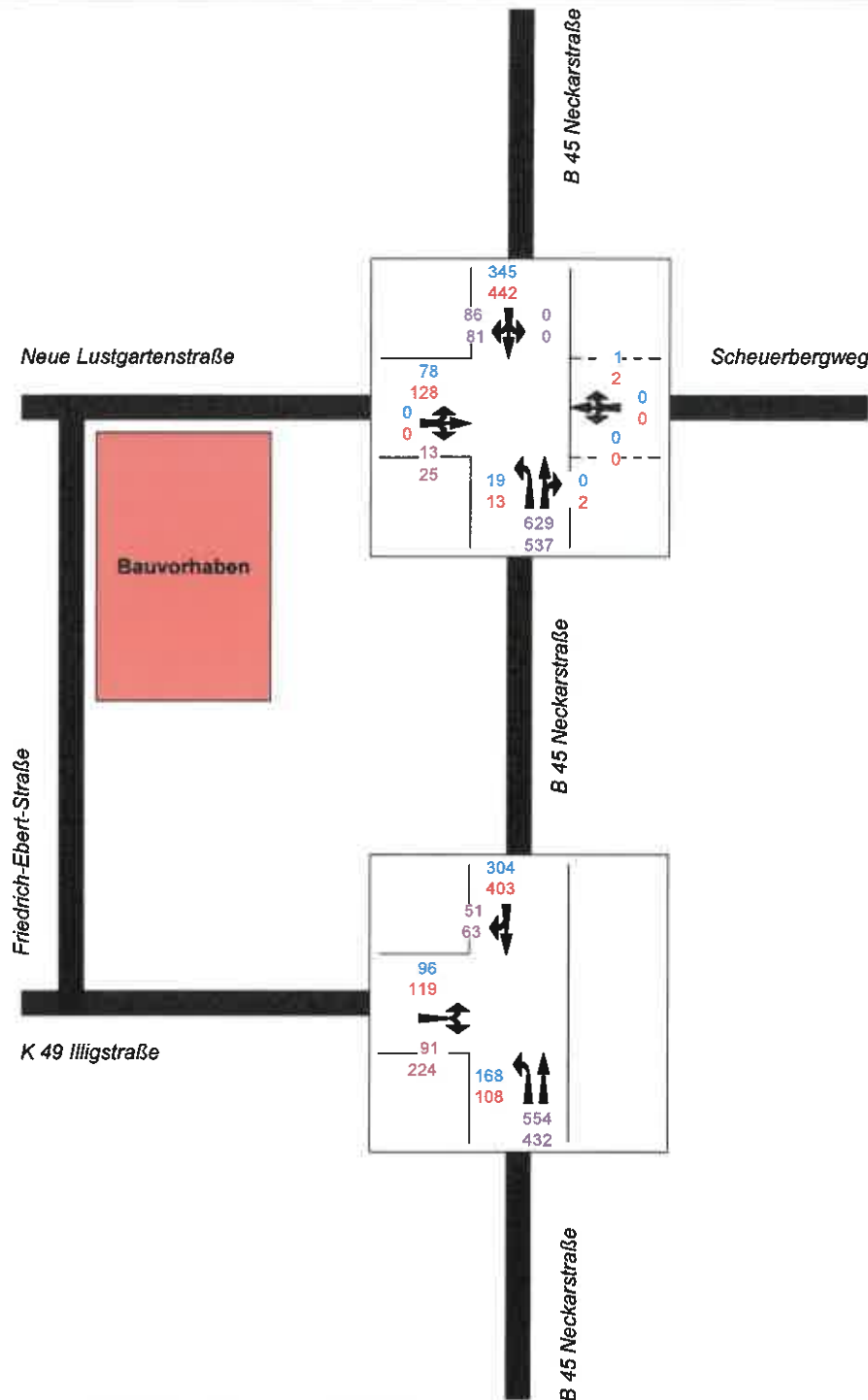
**Prognose**

**Prognosegesamtverkehr**

[Kfz/h]



609 Vormittägliche Spitzenstunde  
376 Nachmittägliche Spitzenstunde



Darmstadt, 08. März 2023 **VORABZUG**

**Durth Roos  
Consulting GmbH**



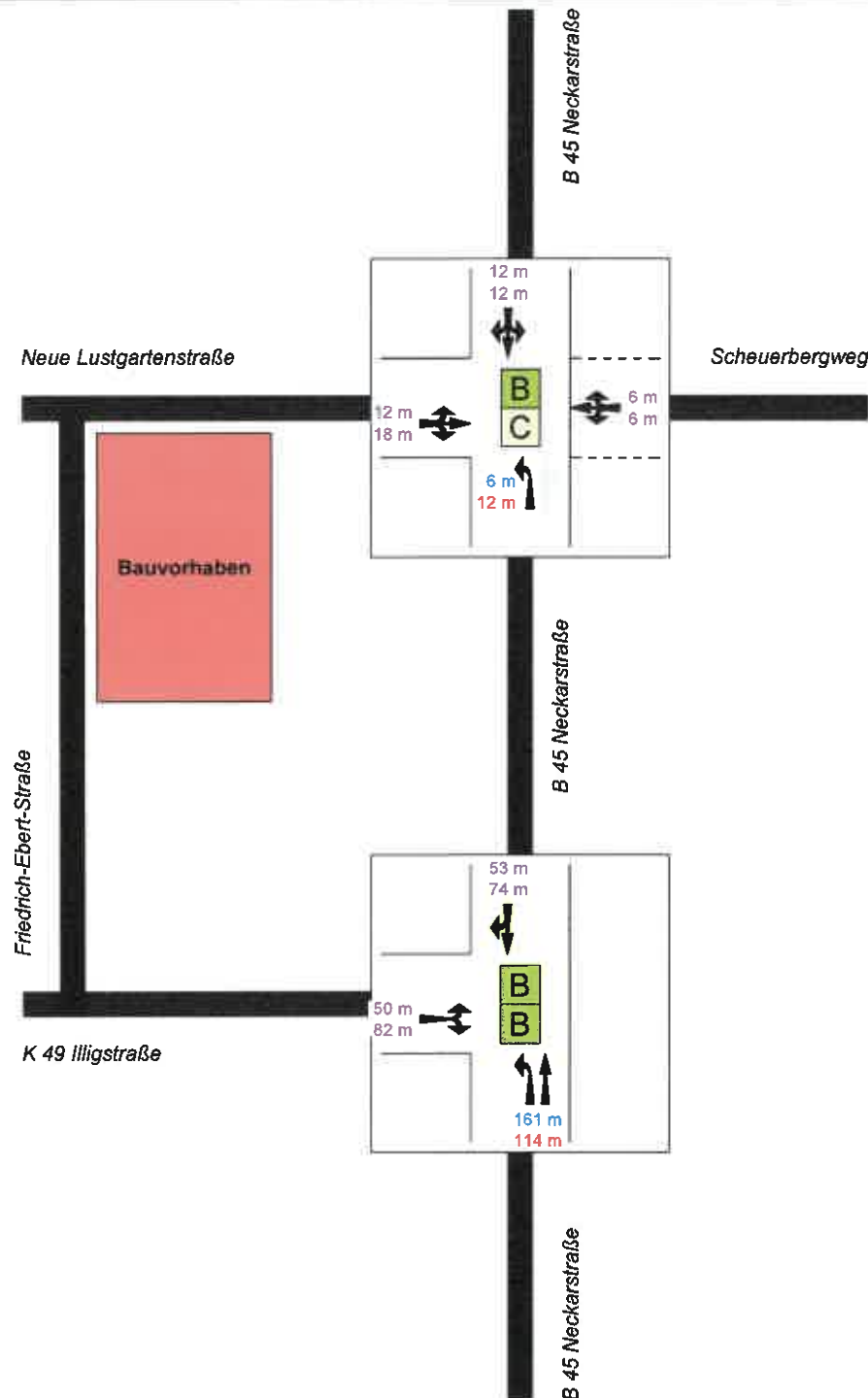
**Bebauungsplan  
"Südliche Innenstadt /  
Friedrich-Ebert-Straße"  
in Erbach im Odenwald**

**- Verkehrsuntersuchung -**

Anlage 8

Prognose

Leistungsfähigkeiten und Rückstau

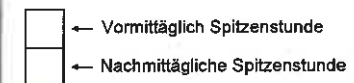


Rückstau (N-95)

12 m Vormittägliche Spitzenstunde

18 m Nachmittägliche Spitzenstunde

Qualitätsstufen des Verkehrsablaufs  
nach HBS



- A = Der Verkehrsfluss ist frei
- B = Der Verkehrsfluss ist nahezu frei
- C = Der Verkehrszustand ist stabil
- D = Der Verkehrszustand ist noch stabil
- E = Die Kapazitätsgrenze ist erreicht
- F = Die Verkehrsanlage ist überlastet

Darmstadt, 08. März 2023 **VORABZUG**

**Durth Roos  
Consulting GmbH**



# Beschlussvorlage

06.03.2023

## Drucksache VL-60/2022 1. Ergänzung

- öffentlich -

Aktenzeichen:	020-10
Fachbereich:	Stadtplanung
Sachbearbeitung:	Jens Maurer

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss	29.03.2023	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	30.03.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach	06.04.2023	beschließend

<b>Ausschussberatung vorgesehen</b>	Datum	Ja	Nein
Ausschuss für Städtepartnerschaften		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Haupt- und Finanzausschuss		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Soziales, Familien und Sport		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Ausschuss für Tourismus, Märkte und Kultur		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Beschluss durch Stadtverordnetenversammlung		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

## Neubaugelbiet „Am Krebsbach II“ Strassenbenennung

### **Begründung:**

Der Magistrat hat in seiner Sitzung vom 02.05.2022 dieser Vorlage zugestimmt.

Zukünftig sollen die Partnerstädte einen neuen Wiedererkennungswert in der Kreisstadt Erbach bekommen.

Hierfür bietet sich die Neuerschließung „Am Krebsbach II“ an, da ein neuer Straßennamen vergeben werden muss.

Die erste Partnerstadt der Kreisstadt Erbach war Pont-de-Beauvoisin (Frankreich).

Daher soll die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach über den neuen Straßennamen entscheiden.

Zur Auswahl stehen:

- a) Pont-de-Beauvoisin Straße
- b) Rue de Pont-de-Beauvoisin

### **Beschlussvorschlag:**

**Die neue Straße im Neubaugelbiet „Am Krebsbach II / Im Opperts“ in der Gemarkung Erlenbach erhält die Straßennamensbezeichnung „Pont-de-Beauvoisin Straße“.**

Dr. Peter Traub  
Bürgermeister



Finanzielle Auswirkungen: ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	Pflichtaufgabe: ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Stelle im Stellenplan vorhanden: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Teilhaushalt:	Sachkontengruppe/Investitionsnummer:	
Haushaltsansatz:	Davon verausgabt:	
Erläuterungen (z.B. Gesamtkosten der Maßnahme, Folgekosten (Pflege, Abschreibungen, Zeitraum etc.), Finanzierungskosten, Einnahmen o.ä.):		
Deckungsvorschlag bei über-/außerplan- mäßigen Ausgaben (Produktsachkonto):		
Vergabeverfahren ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Vergabestelle des Odenwaldkreises ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	
Art der Vergabe		
Freihändige Vergabe <input type="checkbox"/>	mit Teilnahmewettbewerb <input type="checkbox"/>	
Beschränkte Ausschreibung <input type="checkbox"/>	Öffentliche Ausschreibung <input type="checkbox"/>	

# Beschlussvorlage

21.03.2023

Drucksache VL-36/2023 1. Ergänzung

- öffentlich -

Aktenzeichen:	3.1
Fachbereich:	Finanzen
Sachbearbeitung:	Claudia Prieß

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Haupt- und Finanzausschuss	30.03.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach	06.04.2023	beschließend

## Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 der Kreisstadt Erbach

### Begründung:

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 20.03.2023 den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Jahr 2014 zur Kenntnis genommen.

Gem. § 113 HGO legt der Gemeindevorstand nach Abschluss der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Gleichzeitig entscheidet die Gemeindevertretung gem. § 114 Abs. 1 S. 1 HGO über die Entlastung des Gemeindevorstands.

Zum Inhalt des Prüfberichtes ist anzumerken, dass das Revisionsamt für das Jahr 2014 keine neuen Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung festgestellt hat (vgl. 2.2.1, Seite 9 Prüfbericht).

### Beschlussvorschlag:

**Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Bericht des Revisionsamtes des Odenwaldkreises über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Jahr 2014 vom 15.02.2023 zur Kenntnis. Gem. § 114 Abs. 1 HGO wird**

**1) der vom Revisionsamt geprüfte Jahresabschluss 2014 beschlossen**

**und**

**2) gleichzeitig dem Magistrat für das Haushaltsjahr 2014 die Entlastung erteilt.**

Dr. Peter Traub  
Bürgermeister

### Anlage(n):

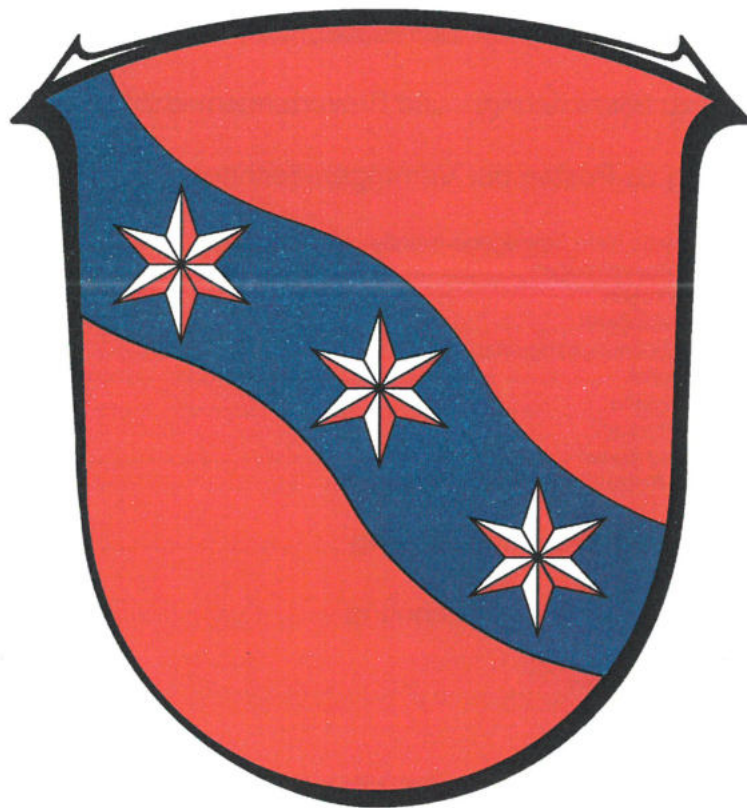
**(1) Jahresabschluss 2014**

**(2) Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014**

Finanzielle Auswirkungen: ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	Pflichtaufgabe: ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Stelle im Stellenplan vorhanden: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
---	---	--

# Jahresabschluss

## 31.12.2014



Stadt Erbach

<b>1. Einleitung .....</b>	<b>4</b>
<b>2. Vermögensrechnung .....</b>	<b>6</b>
<b>3. Ergebnisrechnung .....</b>	<b>8</b>
<b>4. Finanzrechnung .....</b>	<b>9</b>
<b>5. Teilrechnung .....</b>	<b>11</b>
<b>6. Anhang zum Jahresabschluss .....</b>	<b>39</b>
6.1    Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss .....	39
6.2    Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden .....	39
6.3    Erläuterung zu Posten der Vermögensrechnung .....	39
6.3.1    Immaterielle Vermögensgegenstände .....	40
6.3.2    Sachanlagevermögen .....	40
6.3.3    Finanzanlagen .....	40
6.3.4    Umlaufvermögen .....	40
6.3.5    Aktive Rechnungsabgrenzungsposten .....	41
6.3.6    Eigenkapital .....	42
6.3.7    Sonderposten .....	44
6.3.8    Rückstellungen .....	45
6.3.9    Verbindlichkeiten .....	46
6.3.10    Passive Rechnungsabgrenzungsposten .....	47
6.4    Erläuterung zur Ergebnisrechnung .....	47
6.5    Erläuterungen zur Finanzrechnung .....	50
6.6    Sonstige Angaben .....	50
6.6.1    Rechtliche Grundlagen .....	50
6.6.2    Organe .....	51
6.6.3    Anzahl der Mitarbeiter .....	53
6.6.4    Steuerliche Verhältnisse .....	54
6.6.5    Haftungsverhältnisse .....	55
6.7    Anlagen zum Anhang .....	55
6.7.1    Anlagenspiegel .....	56
6.7.2    Rückstellungsspiegel .....	57
6.7.3    Forderungsspiegel .....	57
6.7.4    Verbindlichkeitsspiegel .....	58
6.7.5    Übersicht über die in das Folgejahr übertragenen Haushaltsreste .....	58

<b>7. Rechenschaftsbericht .....</b>	<b>59</b>
7.1 Vorbemerkung .....	59
7.2 Geschäftsverlauf in 2014 .....	59
7.2.1 Haushaltsplan und Rahmenbedingungen .....	59
7.2.2 Ergebnisentwicklung .....	59
7.2.3 Vermögensentwicklung .....	60
7.2.4 Finanzentwicklung .....	60
7.2.5 Wesentliche Baumaßnahmen und andere Investitionen .....	60
7.2.6 Haushaltssicherung .....	61
7.2.7 Kommunaler Schutzschirm .....	61
7.3 Besondere Vorgänge nach Schluss des Wirtschaftsjahres und Ausblick auf die zukünftige Entwicklung .....	62
7.4 Risikoberichterstattung .....	62
7.4.1 Besondere Geschäftsrisiken .....	62
7.4.2 Risikosicherung .....	63

# 1. Einleitung

Zum 01.01.2009 hat die Stadt Erbach ihr Haushalts- und Rechnungswesen von der Kameralistik auf die Doppik umgestellt.

Gemäß § 112 (1) Hessische Gemeindeordnung (HGO) ist die Kommune verpflichtet, für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen der Doppik aufzustellen, der die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darstellt.

Grundlage für die Aufstellung des Jahresabschlusses bilden die §§ 112 (1) bis 112 (4) HGO und die §§ 44 bis 52 GemHVO, sowie die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften.

Der Jahresabschluss umfasst nach § 112 (2) bis 112 (4) HGO i. V. m. §§ 50 bis 52 GemHVO

1. die Vermögensrechnung (Bilanz)
2. die Gesamtergebnisrechnung
3. die Gesamtfinanzzrechnung
4. die Teilrechnung
5. den Anhang
6. die Anlagen- Forderungs-, Verbindlichkeiten- und Rückstellungsübersichten, sowie die Übersicht über die in das Folgejahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen
7. den Rechenschaftsbericht.

In der Ergebnisrechnung (Erträge) und der Finanzrechnung (Auszahlungen) sowie analog dazu in den Teilhaushalten wird seit dem Jahresabschluss auf die Verwendung des Minuszeichens bei den Ansätzen und Ergebnissen verzichtet. Somit wird die Darstellung mit den entsprechenden Mustern konform.

Das Hessische Ministerium des Inneren und für Sport hat am 30.07.2014 den Erlass zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung von doppischen Jahresabschlüssen für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2013 bekannt gemacht. Dieser Erlass wird in folgenden Teilbereichen bei der Stadt Erbach angewendet:

Ziffer 4: Die Abstimmung der Buchbestände mit den tatsächlich vorhandenen Vermögensgegenständen (Nr. 3 der Hinweise zu § 36 GemHVO) kann bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses 2015 zurückgestellt werden. Dies gilt auch für Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens mit Ausnahme der flüssigen Mittel.

Ziffer 5: Die Angaben nach § 48 Abs. 2 GemHVO zu Leistungsmengen und Kennzahlen können bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses 2016 zurückgestellt werden.

Ziffer 6.5: In den Teilergebnisrechnungen kann die Darstellung der Kosten und Erlöse aus internen Leistungsverrechnungen (§ 4 Abs. 3 i. V. m. § 48 Abs. 1 GemHVO) bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses 2015 zurückgestellt werden.

Ziffer 6.6: Der Rechenschaftsbericht (§ 112 Abs. 3 HGO) kann auf die Darstellung der wesentlichen Geschäftsvorfälle und Entwicklungen begrenzt werden.

Ziffer 6.7: Im Anhang sind nur die wesentlichen Posten des Jahresabschlusses zu erläutern (§ 112 Abs. 4 Nr. 1 HGO) sowie die Angaben nach § 50 Abs. 2 GemHVO zu machen, soweit die dort aufgeführten Sachverhalte bei der Gemeinde gegeben ist. Eine Darstellung in komprimierter Form ist ausreichend.

Per Erlass vom 29. Juni 2016 hat das HMdIS den Beschleunigungserlass auf die Haushaltsjahre 2014 und 2015 ausgedehnt. Somit werden die vorgenannten und von der Kreisstadt Erbach angewendeten Teilbereiche weitere 2 Jahre angewendet.



2. Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31.12.2014

Muster 20

- Euro -

zu § 49

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2014	Ergebnis 2013	Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2014	Ergebnis 2013
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>Aktiva</b>				<b>Passiva</b>			
<b>1</b>	<b>Anlagevermögen</b>			<b>1</b>	<b>Eigenkapital</b>		
1.1	<b>Immaterielle Vermögensgegenstände</b>			1.1	<b>Netto-Position</b>	31.089.398,49	30.729.808,49
1.1.1	Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	34.835,20	35.767,24	1.2	<b>Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital</b>		
1.1.2	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	8.243.897,50	8.920.014,18	1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses		
1.2	<b>Sachanlagen</b>			1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	1.694.932,70	1.308.214,08
1.2.1	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	17.707.457,56	17.913.811,10	1.2.3	Sonderrücklagen	123.442,09	115.359,46
1.2.2	Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	11.649.675,35	11.525.111,55	1.2.4	Stiftungskapital		
1.2.3	Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	17.144.446,66	18.124.486,32	1.3	<b>Ergebnisverwendung</b>		
1.2.4	Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	159.903,20	177.857,37	1.3.1	Ergebnisvortrag		
1.2.5	Anderer Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.873.163,03	1.591.240,21	1.3.1.1	Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	-9.591.996,41	-8.558.842,28
1.2.6	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	493.935,38	795.712,88	1.3.1.2	außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren		
1.3	<b>Finanzanlagen</b>			1.3.2	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag		
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	98.739,57	76.203,09	1.3.2.1	Ordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag		
1.3.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	880.000,00	950.000,00	1.3.2.2	Außerordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag		
1.3.3	Beteiligungen	9.567.372,24	9.574.823,41	<b>2</b>	<b>Sonderposten</b>		
1.3.4	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			2.1	<b>Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge</b>		
1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	106.442,22	91.868,59	2.1.1	Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	11.078.122,38	11.554.303,32
1.3.6	Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	646.089,55	654.050,02	2.1.2	Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich	211.508,44	205.546,39
1.4	<b>Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen</b>			2.1.3	Investitionsbeiträge	4.750.104,42	5.272.990,23
<b>2</b>	<b>Umlaufvermögen</b>			2.2	<b>Sonderposten für den Gebührenaussgleich</b>	179.303,85	
2.1	Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	21.705,95	21.841,95	2.3	<b>Sonderposten für Umlagen nach § 50 Abs. 3 FAG</b>		
2.2	Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren	50.568,52	57.544,91	2.4	Sonstige Sonderposten	14.873,11	4.684,62
2.3	<b>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>			<b>3</b>	<b>Rückstellungen</b>		
2.3.1	Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	990.457,50	1.244.861,98	3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	5.238.936,73	5.549.404,51
2.3.2	Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben, Umlagen	692.793,48	831.606,54	3.2	Rückstellungen für Umlageverpflichtungen nach dem Finanzausgleichsgesetz und für Verpflichtungen im Rahmen von Steuerschuldverhältnissen	1.519.400,00	1.317.500,00
2.3.3	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	221.568,98	122.576,94	3.3	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien		
2.3.4	Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	60.479,83	47.714,86	3.4	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten		
2.3.5	Sonstige Vermögensgegenstände	792.775,72	386.897,16	3.5	Sonstige Rückstellungen	3.303.142,86	3.367.536,30
2.4	Flüssige Mittel	1.602.627,24	852.965,76	<b>4</b>	<b>Verbindlichkeiten</b>		
<b>3</b>	<b>Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>804.247,47</b>	<b>766.055,19</b>	4.1	<b>Verbindlichkeiten aus Anteilen</b>		
<b>4</b>	<b>Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</b>			4.2	<b>Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen</b>		
					davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr		
					davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr		

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2014	Ergebnis 2013	Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2014	Ergebnis 2013
1	2	3	4	5	6	7	8
	(Fortsetzung)			4.2.1	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr	6.528.634,22	6.968.890,97
				4.2.2	Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr	21.728,31	21.124,66
				4.2.3	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Kreditgebern davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr	780.013,24	927.836,24
						10.225,80	0,00
						155.624,44	170.004,50
						7.669,35	4.154,22
				4.3	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung	11.857.162,81	11.106.837,17
				4.4	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften		
				4.5	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen, Investitionsbeiträgen	204.120,87	100.414,80
				4.6	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	713.611,47	1.299.050,45
				4.7	Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	15,00	205.064,80
				4.8	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	12.028,43	45.811,53
				4.9	Sonstige Verbindlichkeiten	798.007,27	319.153,46
				5	Rechnungsabgrenzungsposten	3.182.795,74	2.753.442,21
	<b>Summe Aktiva</b>	73.843.182,15	74.763.011,25		<b>Summe Passiva</b>	73.843.182,15	74.763.011,25

Erbach, 05.01.2023

Ort, den

Der Magistrat



(Unterschrift)

**3. Ergebnisrechnung**  
- Euro -

**Muster 15**  
zu § 46

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2013	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2014	Ergebnis des Haushaltsjahres 2014	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des Haushaltsjahres <small>(Sp. 5./, Sp. 6)</small>
1	2	3	4	5	6	7
1	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.172.164,32	1.172.900,00	1.244.220,51	-71.320,51
2	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.973.856,88	4.535.100,00	4.703.706,75	-168.606,75
3	548-549	Kostensatzleistungen und -erstattungen	298.120,15	273.000,00	368.564,72	-95.564,72
4	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	62.039,61		-7.112,39	7.112,39
5	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	12.115.414,01	12.724.000,00	12.452.981,82	271.018,18
6	547	Erträge aus Transferleistungen	391.942,20	325.000,00	377.738,78	-52.738,78
7	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	4.661.777,96	4.740.000,00	4.914.612,57	-174.612,57
8	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	1.327.499,81	935.500,00	1.336.915,56	-401.415,56
9	53	Sonstige ordentliche Erträge	719.617,35	760.500,00	826.441,61	-65.941,61
<b>10</b>		<b>Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)</b>	<b>24.722.432,29</b>	<b>25.466.000,00</b>	<b>26.218.069,93</b>	<b>-752.069,93</b>
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	5.204.213,79	5.825.100,00	5.744.445,08	80.654,92
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	891.193,52	812.700,00	808.141,40	4.558,60
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.955.351,50	5.052.200,00	4.675.380,57	376.819,43
14	66	Abschreibungen	2.835.562,56	1.549.000,00	2.785.761,25	-1.236.761,25
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	4.086.132,07	4.164.500,00	4.199.541,59	-35.041,59
16	73	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	8.915.036,35	9.160.000,00	8.759.695,99	400.304,01
17	72	Transferaufwendungen		3.100,00		3.100,00
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	14.965,01	17.700,00	14.823,31	2.876,69
<b>19</b>		<b>Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)</b>	<b>25.902.454,80</b>	<b>26.584.300,00</b>	<b>26.987.789,19</b>	<b>-403.489,19</b>
<b>20</b>		<b>Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./. Nr. 19)</b>	<b>-1.180.022,51</b>	<b>-1.118.300,00</b>	<b>-769.719,26</b>	<b>-348.580,74</b>
21	56, 57	Finanzerträge	85.733,89	119.400,00	83.592,49	35.807,51
22	77	Zinsen und andere Finanzaufwendungen	341.161,50	479.800,00	347.027,36	132.772,64
<b>23</b>		<b>Finanzergebnis (Nr. 21 ./. Nr. 22)</b>	<b>-255.427,61</b>	<b>-360.400,00</b>	<b>-263.434,87</b>	<b>-96.965,13</b>
<b>24</b>		<b>Ordentliches Ergebnis (Nr. 20 und Nr. 23)</b>	<b>-1.435.450,12</b>	<b>-1.478.700,00</b>	<b>-1.033.154,13</b>	<b>-445.545,87</b>
25	59	Außerordentliche Erträge	111.929,05		417.124,57	-417.124,57
26	79	Außerordentliche Aufwendungen	165.086,12	63.000,00	30.405,95	32.594,05
<b>27</b>		<b>Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./. Nr. 26)</b>	<b>-53.157,07</b>	<b>-63.000,00</b>	<b>386.718,62</b>	<b>-449.718,62</b>
<b>28</b>		<b>Jahresergebnis (Nr. 24 und Nr. 27)</b>	<b>-1.488.607,19</b>	<b>-1.541.700,00</b>	<b>-646.435,51</b>	<b>-895.264,49F</b>
Nachrichtlich: Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge aus dem ordentlichen Ergebnis						8.558.842,28

**4. Finanzrechnung**  
- Euro -

**Muster 16**  
zu § 47 Abs. 2

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2013	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2014	Ergebnis des Haushaltsjahres 2014	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 4 / Sp. 5)
1	2	3	4	5	6
1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.130.193,78	1.172.900,00	1.220.771,40	-47.871,40
2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.159.411,79	4.535.100,00	4.783.814,98	-248.714,98
3	Kostensatzleistungen und -erstattungen	279.517,45	273.000,00	386.171,67	-113.171,67
4	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	11.750.735,09	12.724.000,00	13.079.461,70	-355.461,70
5	Einzahlungen aus Transferleistungen	391.942,20	325.000,00	377.738,78	-52.738,78
6	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	4.205.403,55	4.740.000,00	4.425.950,97	314.049,03
7	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	73.564,87	119.400,00	60.748,00	58.652,00
8	Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	967.742,25	760.400,00	926.155,28	-165.755,28
<b>9</b>	<b>Summe Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 1 bis 8)</b>	<b>22.958.510,98</b>	<b>24.649.800,00</b>	<b>25.260.812,78</b>	<b>-611.012,78</b>
10	Personalauszahlungen	5.358.175,15	5.837.600,00	5.939.607,80	-102.007,80
11	Versorgungsauszahlungen	788.558,89	858.300,00	824.068,65	34.231,35
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	3.968.758,36	5.101.300,00	4.856.860,06	244.439,94
13	Auszahlungen für Transferleistungen		3.100,00		3.100,00
14	Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	3.713.081,86	4.164.500,00	3.640.920,45	523.579,55
15	Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	8.100.277,09	8.563.000,00	8.762.851,25	-199.851,25
16	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	311.183,23	450.700,00	316.543,42	134.156,58
17	Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	43.940,88	17.700,00	111.563,55	-93.863,55
<b>18</b>	<b>Summe Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 10 bis 17)</b>	<b>22.283.975,46</b>	<b>24.996.200,00</b>	<b>24.452.415,18</b>	<b>543.784,82</b>
<b>19</b>	<b>Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 9 / Nr. 18)</b>	<b>674.535,52</b>	<b>-346.400,00</b>	<b>808.397,60</b>	<b>-1.154.797,60</b>
20	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	205.781,31	1.029.300,00	747.913,78	281.386,22
21	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	266.548,00	750.000,00	554.882,54	195.117,46
22	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	78.071,96	14.900,00	74.790,63	-59.890,63
<b>23</b>	<b>Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 20 bis 22)</b>	<b>550.401,27</b>	<b>1.794.200,00</b>	<b>1.377.586,95</b>	<b>416.613,05</b>
24	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden <sup>1</sup>	24.716,36	3.093.715,57	420.925,27	2.672.790,30
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen	794.834,79		552.534,15	-552.534,15
26	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen <sup>1</sup>	401.481,76	535.229,88	484.464,82	50.765,06
27	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	63.183,93	100.500,00	177.573,63	-77.073,63
<b>28</b>	<b>Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 24 bis 27)</b>	<b>1.284.216,84</b>	<b>3.729.445,45</b>	<b>1.635.497,87</b>	<b>2.093.947,58</b>
<b>29</b>	<b>Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Nr. 23 / Nr. 28)</b>	<b>-733.815,57</b>	<b>-1.935.245,45</b>	<b>-257.910,92</b>	<b>-1.677.334,53</b>
<b>30</b>	<b>Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf (Nr. 19 und 29)</b>	<b>-59.280,05</b>	<b>-2.281.645,45</b>	<b>550.486,68</b>	<b>-2.832.132,13</b>
31	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	417.200,00	100.000,00	320.730,93	-220.730,93
32	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	881.919,77	890.000,00	906.030,69	-16.030,69

<sup>1</sup> Die Ansätze sind inklusive der übertragenen Haushaltsreste aus 2013 und exklusive der übertragenen Haushaltsreste nach 2015.

33	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (Nr. 31 J. Nr. 32)	-464.719,77	-790.000,00	-585.299,76	-204.700,24
34	Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres (Nr. 30 und Nr. 33)	-523.999,82	-3.071.645,45	-34.813,08	-3.036.832,37
35	Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenkrediten)	7.997.364,65		8.076.077,12	-8.076.077,12
36	Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)	7.684.305,42		7.291.928,20	-7.291.928,20
37	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen (Nr. 35 J. Nr. 36)	313.059,23	0,00	784.148,92	-784.148,92
38	Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres <sup>2</sup>	1.057.069,18	-295.930,82	846.128,59	-1.142.059,41
39	Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (Nr. 34 und 37)	-210.940,59	-3.071.645,45	749.335,84	-3.820.981,29
40	Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Nr. 38 und 39)	846.128,59	-3.367.576,27	1.595.464,43	-4.963.040,70

<sup>2</sup> Der Ansatz errechnet sich aus dem Finanzmittelbestand des Vorvorjahres und der geplanten Bestandsveränderung des Vorjahres

## 5. Teilrechnung

Die Teilhaushalte der Stadt Erbach sind produktbereichsbezogen aufgestellt.

Nachfolgend erfolgt die Darstellung aller Produktbereichsergebnisse, differenziert nach Teilergebnis- und Teilfinanzrechnung auf der Grundlage der Muster 18 und 19 GemHVO.

Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben wurden vom Magistrat gesondert genehmigt.

Die Spalte „Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres“ beinhaltet die Planansätze gemäß Haushaltsplan inkl. aller Nachträge.

Einzel erläutert werden Abweichungen über 20 %, jedoch nicht unter 5 T€, der Zeile „Jahresergebnis“ (Position 28) der Teilergebnisrechnung und Abweichungen über 20%, jedoch nicht unter 10 T€ der Zeile „Saldo“ der Teilfinanzrechnung.

Die Vorschriften des Erlasses zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung von doppischen Jahresabschlüssen für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2015 findet in Teilbereichen Anwendung (siehe auch Seite 4 ff.).

Teilergebnisrechnung  
- Euro -

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2013	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2014	Ergebnis des Haushaltsjahres 2014	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des Haushaltsjahres <small>(Sp. 5 ./ Sp. 6)</small>
1	2	3	4	5	6	7
2	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5,00		325,50	-325,50
3	548-549	Kostensersatzleistungen und -erstattungen	25.524,89	25.200,00	40.687,15	-15.487,15
4	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	69.239,67			
7	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	1.994,04	100,00	150,00	-50,00
8	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	5.215,31		211,43	-211,43
9	53	Sonstige ordentliche Erträge	2.278,81	1.100,00	149.877,46	-148.777,46
<b>10</b>		<b>Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)</b>	<b>104.257,72</b>	<b>26.400,00</b>	<b>191.251,54</b>	<b>-164.851,54</b>
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	2.036.427,43	2.178.600,00	2.112.830,22	65.769,78
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	561.428,52	475.100,00	511.220,88	-36.120,88
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.012.763,32	943.300,00	1.030.162,14	-86.862,14
14	66	Abschreibungen	151.895,32		328.953,61	-328.953,61
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	5.128,57	1.800,00	1.658,75	141,25
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	3.538,00	4.100,00	3.274,00	826,00
<b>19</b>		<b>Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)</b>	<b>3.771.181,16</b>	<b>3.602.900,00</b>	<b>3.988.099,60</b>	<b>-385.199,60</b>
<b>20</b>		<b>Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)</b>	<b>-3.667.083,42</b>	<b>-3.576.500,00</b>	<b>-3.796.848,06</b>	<b>220.348,06</b>
21	56, 57	Finanzerträge	72.696,95	101.600,00	74.482,70	27.117,30
22	77	Zinsen und andere Finanzaufwendungen	134,35		53,48	-53,48
<b>23</b>		<b>Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)</b>	<b>72.562,60</b>	<b>101.600,00</b>	<b>74.429,22</b>	<b>27.170,78</b>
<b>24</b>		<b>Ordentliches Ergebnis (Nr. 20 und Nr. 23)</b>	<b>-3.594.360,84</b>	<b>-3.474.900,00</b>	<b>-3.722.418,84</b>	<b>247.518,84</b>
25	59	Außerordentliche Erträge	1.125,42		109.454,16	-109.454,16
26	79	Außerordentliche Aufwendungen	48.914,01		12.872,34	-12.872,34
<b>27</b>		<b>Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)</b>	<b>-47.788,59</b>	<b>0,00</b>	<b>96.581,82</b>	<b>-96.581,82</b>
<b>28</b>		<b>Jahresergebnis (Nr. 24 und Nr. 27)</b>	<b>-3.642.149,43</b>	<b>-3.474.900,00</b>	<b>-3.625.837,02</b>	<b>150.937,02</b>

## 11 Innere Verwaltung

## Teilfinanzrechnung

Muster 19  
zu § 48 Abs. 1

- Euro -

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vor- jahres 2013	Fortge- schriebener Ansatz des Haushalts- jahres 2014	Ergebnis des Haus- halts-jahres 2014	Vergleich Ansatz / Er- gebnis des Haushalts- jahres (Sp. 4 ./ Sp. 5)
1	2	3	4	5	6
	<b>Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>				
20	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und –zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	850,33			
21	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	900,00	20.000,00	16.920,00	3.080,00
	<b>Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>				
	<b>Summe</b>	<b>1.750,33</b>	<b>20.000,00</b>	<b>16.920,00</b>	<b>3.080,00</b>
	<b>Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>				
24	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	15.723,00	80.800,00	18.806,29	61.993,71
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen	619.945,07		125.429,07	-125.429,07
26	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	80.816,59	241.200,00	125.955,28	115.244,72
	<b>Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>				
	<b>Summe</b>	<b>716.484,66</b>	<b>322.000,00</b>	<b>270.190,64</b>	<b>51.809,36</b>
	<b>Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)</b>	<b>-714.734,33</b>	<b>-302.000,00</b>	<b>-253.270,64</b>	<b>-48.729,36</b>
	Übertragene Haushaltsreste aus Vorjahren		-29.318,72		-29.318,72
	Übertragung von Haushaltsresten ins Folgejahr		59.572,87		59.572,87
	<b>Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)</b>	<b>-714.734,33</b>	<b>-271.745,85</b>	<b>-253.270,64</b>	<b>-18.475,21</b>



Teilergebnisrechnung  
- Euro -

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2013	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2014	Ergebnis des Haushaltsjahres 2014	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des Haushaltsjahres <small>(Sp. 5 ./ Sp. 6)</small>
1	2	3	4	5	6	7
1	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	4.012,34	4.100,00	4.012,34	87,66
2	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	338.228,76	644.800,00	541.006,23	103.793,77
3	548-549	Kostensersatzleistungen und -erstattungen	15.439,05	14.000,00	21.897,92	-7.897,92
7	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	17.867,00	15.400,00	17.713,00	-2.313,00
8	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	24.435,98		29.076,98	29.076,98
9	53	Sonstige ordentliche Erträge	8.603,14	2.500,00	19.133,17	-16.633,17
<b>10</b>		<b>Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)</b>	<b>408.586,27</b>	<b>680.800,00</b>	<b>632.839,64</b>	<b>47.960,36</b>
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	392.195,94	381.300,00	382.994,37	-1.694,37
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	106.818,67	82.800,00	52.059,89	30.740,11
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	503.476,96	793.800,00	658.962,57	134.837,43
14	66	Abschreibungen	166.962,79		156.262,63	-156.262,63
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	41.787,79	25.400,00	47.252,28	-21.852,28
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	299,76	300,00	467,76	-167,76
<b>19</b>		<b>Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)</b>	<b>1.211.541,91</b>	<b>1.283.600,00</b>	<b>1.297.999,50</b>	<b>-14.399,50</b>
<b>20</b>		<b>Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)</b>	<b>-802.955,64</b>	<b>-602.800,00</b>	<b>-665.159,86</b>	<b>62.359,86</b>
<b>23</b>		<b>Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>24</b>		<b>Ordentliches Ergebnis (Nr. 20 und Nr. 23)</b>	<b>-802.955,64</b>	<b>-602.800,00</b>	<b>-665.159,86</b>	<b>62.359,86</b>
25	59	Außerordentliche Erträge	440,52		25.393,85	-25.393,85
26	79	Außerordentliche Aufwendungen	-3,97			
<b>27</b>		<b>Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)</b>	<b>444,49</b>	<b>0,00</b>	<b>25.393,85</b>	<b>-25.393,85</b>
<b>28</b>		<b>Jahresergebnis (Nr. 24 und Nr. 27)</b>	<b>-802.511,15</b>	<b>-602.800,00</b>	<b>-639.766,01</b>	<b>36.966,01</b>

## Teilfinanzrechnung

- Euro -

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vor- jahres 2013	Fortge- schriebener Ansatz des Haushalts- jahres 2014	Ergebnis des Haus- halts-jahres 2014	Vergleich Ansatz / Er- gebnis des Haushalts- jahres (Sp. 4 ./ Sp. 5)
1	2	3	4	5	6
	<b>Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>				
20	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und –zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen		130.800,00	15.990,00	114.810,00
21	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	816,50			
	<b>Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>				
	<b>Summe</b>	<b>816,50</b>	<b>130.800,00</b>	<b>15.900,00</b>	<b>114.810,00</b>
	<b>Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>				
24	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden		245.000,00		245.000,00
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen	27.378,88		79.403,10	-79.403,10
26	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	132.926,60	220.500,00	196.090,02	24.409,98
	<b>Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>				
	<b>Summe</b>	<b>160.305,48</b>	<b>465.500,00</b>	<b>275.493,12</b>	<b>190.006,88</b>
	<b>Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)</b>	<b>-159.488,98</b>	<b>-334.700,00</b>	<b>-259.503,12</b>	<b>-75.196,88</b>
	Übertragene Haushaltsreste aus Vorjahren		-9.174,12		-9.174,12
	Übertragung von Haushaltsresten ins Folgejahr		144.179,86		144.179,86
	<b>Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)</b>	<b>-159.488,98</b>	<b>-199.694,26</b>	<b>-259.503,12</b>	<b>59.808,86</b>

## Erläuterung zu Posten der Finanzrechnung:

- Die geplanten Zuweisungen für Anschaffungen der Feuerwehr (Atemschutzgeräte, Anbau FWGH etc.) sind im Berichtsjahr nicht eingezahlt worden.
- Das in Position 26 geplante TSF/W in Höhe von 60 T€ wurde im Berichtsjahr nicht angeschafft. Der Ansatz wurde nicht ins Folgejahr übertragen.

Teilergebnisrechnung  
- Euro -

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2013	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2014	Ergebnis des Haushaltsjahres 2014	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 5 ./ Sp. 6)
1	2	3	4	5	6	7
1	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	230.872,50	226.900,00	218.002,33	8.897,67
2	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.591,55	18.500,00	5.784,58	12.715,42
3	548-549	Kostensersatzleistungen und -erstattungen	2.778,12	12.400,00	7.240,30	5.159,70
4	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	-2.472,46		-10.591,07	10.591,07
7	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	29.371,57	52.000,00	116.977,00	-64.977,00
8	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	17.569,40		17.569,41	-17.569,41
9	53	Sonstige ordentliche Erträge	15,40		12,00	-12,00
<b>10</b>		<b>Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)</b>	<b>282.726,08</b>	<b>309.800,00</b>	<b>354.994,55</b>	<b>-45.194,55</b>
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	263.643,82	253.200,00	264.371,61	-11.171,61
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	18.115,95	19.000,00	16.113,44	2.886,56
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	240.369,93	323.900,00	234.647,89	89.252,11
14	66	Abschreibungen	36.297,25		36.464,45	-36.464,45
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	7.000,00	23.000,00	59.665,00	-36.665,00
17	72	Transferaufwendungen		3.100,00		3.100,00
<b>19</b>		<b>Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)</b>	<b>565.426,95</b>	<b>622.200,00</b>	<b>611.262,39</b>	<b>10.937,61</b>
<b>20</b>		<b>Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)</b>	<b>-282.700,87</b>	<b>-312.400,00</b>	<b>-256.267,84</b>	<b>-56.132,16</b>
21	56, 57	Finanzerträge	1.381,01	4.500,00	1.133,95	3.366,05
<b>23</b>		<b>Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)</b>	<b>1.381,01</b>	<b>4.500,00</b>	<b>1.133,95</b>	<b>3.366,05</b>
<b>24</b>		<b>Ordentliches Ergebnis (Nr. 20 und Nr. 23)</b>	<b>-281.319,86</b>	<b>-307.900,00</b>	<b>-255.133,89</b>	<b>-52.766,11</b>
26	79	Außerordentliche Aufwendungen	45.311,59		287,58	-287,58
<b>27</b>		<b>Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)</b>	<b>-45.311,59</b>	<b>0,00</b>	<b>-287,58</b>	<b>287,58</b>
<b>28</b>		<b>Jahresergebnis (Nr. 24 und Nr. 27)</b>	<b>-326.631,45</b>	<b>-307.900,00</b>	<b>-255.421,47</b>	<b>-52.478,53</b>

## Teilfinanzrechnung

- Euro -

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vor- jahres 2013	Fortge- schriebener Ansatz des Haushalts- jahres 2014	Ergebnis des Haus- halts-jahres 2014	Vergleich Ansatz / Er- gebnis des Haushalts- jahres (Sp. 4 ./ Sp. 5)
1	2	3	4	5	6
20	<b>Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b> Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und –zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen  <b>Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>		18.000,00		18.000,00
	<b>Summe</b>	<b>0,00</b>	<b>18.000,00</b>	<b>0,00</b>	<b>18.000,00</b>
26	<b>Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b> Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen  <b>Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>	3.050,76	19.000,00		19.000,00
	<b>Summe</b>	<b>3.050,76</b>	<b>19.000,00</b>	<b>0,00</b>	<b>19.000,00</b>
	<b>Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)</b>	<b>-3.050,76</b>	<b>-1.000,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-1.000,00</b>

## 31 Soziale Leistungen

Muster 18  
zu § 48 Abs. 1Teilergebnisrechnung  
- Euro -

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2013	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2014	Ergebnis des Haushaltsjahres 2014	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 5 ./ Sp. 6)
1	2	3	4	5	6	7
7	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	121,32	200,00	396,32	-196,32
9	53	Sonstige ordentliche Erträge	384,88		20,00	-20,00
<b>10</b>		<b>Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)</b>	<b>506,20</b>	<b>200,00</b>	<b>416,32</b>	<b>-216,32</b>
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.380,18	2.500,00	1.238,89	1.261,11
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	7.714,00	8.100,00	7.490,00	610,00
<b>19</b>		<b>Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)</b>	<b>9.094,18</b>	<b>10.600,00</b>	<b>8.728,89</b>	<b>1.871,11</b>
<b>20</b>		<b>Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)</b>	<b>-8.587,98</b>	<b>-10.400,00</b>	<b>-8.312,57</b>	<b>-2.087,43</b>
<b>23</b>		<b>Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>24</b>		<b>Ordentliches Ergebnis (Nr. 20 und Nr. 23)</b>	<b>-8.587,98</b>	<b>-10.400,00</b>	<b>-8.312,57</b>	<b>-2.087,43</b>
<b>27</b>		<b>Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>28</b>		<b>Jahresergebnis (Nr. 24 und Nr. 27)</b>	<b>-8.587,98</b>	<b>-10.400,00</b>	<b>-8.312,57</b>	<b>-2.087,43</b>

Teilergebnisrechnung  
- Euro -

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2013	Fortge- schriebener Ansatz des Haushalts- jahres 2014	Ergebnis des Haushalts- jahres 2014	Vergleich fortgeschrie- bener Ansatz / Ergebnis des Haushalts- jahres <small>(Sp. 5 / Sp. 6)</small>
1	2	3	4	5	6	7
1	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	3.478,19	1.300,00	2.065,42	-765,42
2	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	323.210,23	425.000,00	460.132,01	-35.132,01
3	548-549	Kostensersatzleistungen und -erstattungen	43.742,18	12.700,00	99.662,10	-86.962,10
7	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	423.285,49	656.600,00	793.537,74	-136.937,74
8	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	38.777,73		46.302,10	-46.302,10
9	53	Sonstige ordentliche Erträge	69.123,89	115.400,00	101.938,82	13.461,18
<b>10</b>		<b>Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)</b>	<b>901.617,71</b>	<b>1.211.000,00</b>	<b>1.503.638,19</b>	<b>-292.638,19</b>
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	1.716.702,88	2.168.600,00	2.154.579,85	14.020,15
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	126.362,95	156.500,00	150.915,76	5.584,24
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	268.229,28	567.300,00	528.601,36	38.698,64
14	66	Abschreibungen	66.848,10		102.645,34	-102.645,34
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	483.436,26	434.400,00	444.984,43	-10.584,43
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	316,40	400,00	481,40	-81,40
<b>19</b>		<b>Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)</b>	<b>2.661.895,87</b>	<b>3.327.200,00</b>	<b>3.382.208,14</b>	<b>-55.008,14</b>
<b>20</b>		<b>Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./. Nr. 19)</b>	<b>-1.760.278,16</b>	<b>-2.116.200,00</b>	<b>-1.878.569,95</b>	<b>-237.630,05</b>
<b>23</b>		<b>Finanzergebnis (Nr. 21 ./. Nr. 22)</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>24</b>		<b>Ordentliches Ergebnis (Nr. 20 und Nr. 23)</b>	<b>-1.760.278,16</b>	<b>-2.116.200,00</b>	<b>-1.878.569,95</b>	<b>-237.630,05</b>
25	59	Außerordentliche Erträge	96.219,89		243.798,40	-243.798,40
26	79	Außerordentliche Aufwendungen	879,54		11,10	-11,10
<b>27</b>		<b>Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./. Nr. 26)</b>	<b>95.340,35</b>	<b>0,00</b>	<b>243.787,30</b>	<b>-243.787,30</b>
<b>28</b>		<b>Jahresergebnis (Nr. 24 und Nr. 27)</b>	<b>-1.664.937,81</b>	<b>-2.116.200,00</b>	<b>-1.634.782,65</b>	<b>-481.417,35</b>

- Euro -

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2013	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2014	Ergebnis des Haushaltsjahres 2014	Vergleich Ansatz / Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 4 ./ Sp. 5)
1	2	3	4	5	6
	<b>Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>				
20	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und –zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	55.944,36		253.941,47	-253.941,47
21	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens		315.000,00	95.840,00	219.160,00
	<b>Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>				
	<b>Summe</b>	<b>55.944,36</b>	<b>315.000,00</b>	<b>349.781,47</b>	<b>-34.781,47</b>
	<b>Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>				
24	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	1.168,19	41.500,00	389.993,62	-348.493,62
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen	4.735,35			
26	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	141.939,96	18.100,00	120.945,43	-102.845,43
	<b>Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>				
	<b>Summe</b>	<b>147.843,49</b>	<b>59.600,00</b>	<b>510.939,05</b>	<b>-451.339,05</b>
	<b>Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)</b>	<b>-91.899,13</b>	<b>255.400,00</b>	<b>-161.157,58</b>	<b>416.557,58</b>
	Übertragung von Haushaltsresten aus Vorjahren		-342.876,23		-342.876,23
	<b>Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)</b>	<b>-91.899,13</b>	<b>-87.476,23</b>	<b>-161.157,58</b>	<b>73.681,35</b>

Erläuterung zu Posten der Ergebnisrechnung:

- Die Abschreibungen (Position 14) und Auflösung von Sonderposten (Position 8) sind nicht geplant.
- In Position 3 sind Erstattungen für Lohnfortzahlungen für langfristig erkrankte Mitarbeiter in Höhe von 45.564,37 € enthalten.
- Die Mehrerträge der Position 7 resultiert hauptsächlich aus Landeszuweisungen für Integrationsstellen.
- Der Verkauf des Grundstücks und des Gebäudes „Kindergarten Villa Kunterbunt“ führte zu einem Buchgewinn in Höhe von 10.567,27 €. Der seinerzeit erhaltene Zuschuß für den Um- und Ausbau des Gebäudes wurde mit dem Restwert von 233.231,13 € aufgelöst. Dies führte in Position 25 zu Mehrerträgen.

Erläuterung zu Posten der Finanzrechnung:

- In Position 21 wurde der Verkauf des Grundstücks und des Gebäudes „Kindergarten Villa Kunterbunt“ geplant. Der auf den Kaufpreis von 240 T€ entfallene Anteil für das Grundstück (rd. 144 T€) ist im Teilhaushalt 57 gebucht.
- Der Um- und Ausbau der KiTa Kunterbunt (Ausstattung der neuen KiTa-Gruppen) führte im Berichtsjahr zu Mehrauszahlungen i. H. v. rd. 105 T€.

Teilergebnisrechnung  
- Euro -

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2013	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2014	Ergebnis des Haushaltsjahres 2014	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des Haushaltsjahres <small>(Sp. 5./ Sp. 6)</small>
1	2	3	4	5	6	7
1	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	39.538,90	43.300,00	101.089,78	-57.789,78
2	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	104.531,03	111.500,00	86.492,15	25.007,85
3	548-549	Kostensatzleistungen und -erstattungen	1.655,01	5.500,00	3.864,41	1.635,59
7	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	1.351,46		1.368,26	-1.368,26
8	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	33.513,26		33.352,81	-33.352,81
<b>10</b>		<b>Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)</b>	<b>180.589,66</b>	<b>160.300,00</b>	<b>226.167,41</b>	<b>-65.867,41</b>
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	112.203,88	119.100,00	114.903,23	4.196,77
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	7.445,36	8.500,00	7.429,84	1.070,16
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	196.809,01	235.400,00	165.533,19	69.866,81
14	66	Abschreibungen	128.343,24		121.194,45	-121.194,45
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	163.162,38	191.200,00	238.910,01	-47.710,01
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	339,16	500,00	339,16	160,84
<b>19</b>		<b>Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)</b>	<b>608.303,03</b>	<b>554.700,00</b>	<b>648.309,88</b>	<b>-93.609,88</b>
<b>20</b>		<b>Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./. Nr. 19)</b>	<b>-427.713,37</b>	<b>-394.400,00</b>	<b>-422.142,47</b>	<b>27.742,47</b>
<b>23</b>		<b>Finanzergebnis (Nr. 21 ./. Nr. 22)</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>24</b>		<b>Ordentliches Ergebnis (Nr. 20 und Nr. 23)</b>	<b>-427.713,37</b>	<b>-394.400,00</b>	<b>-422.142,47</b>	<b>27.742,47</b>
25	59	Außerordentliche Erträge			121,88	-121,88
26	79	Außerordentliche Aufwendungen	48.945,31	48.000,00	1.870,20	46.129,80
<b>27</b>		<b>Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./. Nr. 26)</b>	<b>-48.945,31</b>	<b>-48.000,00</b>	<b>-1.748,32</b>	<b>-46.251,68</b>
<b>28</b>		<b>Jahresergebnis (Nr. 24 und Nr. 27)</b>	<b>-476.658,68</b>	<b>-442.400,00</b>	<b>-423.890,79</b>	<b>-18.509,21</b>



## Teilfinanzrechnung

- Euro -

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vor- jahres 2013	Fortge- schriebener Ansatz des Haushalts- jahres 2014	Ergebnis des Haus- halts-jahres 2014	Vergleich Ansatz / Er- gebnis des Haushalts- jahres (Sp. 4 ./ Sp. 5)
1	2	3	4	5	6
	<b>Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>				
20	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und –zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	1.134,00			
22	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens		-48.000,00		-48.000,00
	<b>Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>				
	<b>Summe</b>	<b>1.134,00</b>	<b>-48.000,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-48.000,00</b>
	<b>Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>				
26	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	20.577,46	700,00	259,00	441,00
27	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	50.000,00	48.000,00	48.000,00	0,00
	<b>Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>				
	<b>Summe</b>	<b>70.577,46</b>	<b>48.700,00</b>	<b>48.259,00</b>	<b>441,00</b>
	<b>Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)</b>	<b>-69.443,46</b>	<b>-96.700,00</b>	<b>-48.259,00</b>	<b>-48.441,00</b>

Erläuterung zu Posten der Finanzrechnung:

- Für den Verlustausgleich der Stadtentwicklung Erbach GmbH wurden im Berichtsjahr 48 T€ sowohl in Position 22, als auch in Position 27 eingeplant. Der Verlustausgleich wurde jedoch nur einmal ausgezahlt.

51 Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformation

Muster 18  
zu § 48 Abs. 1

Teilergebnisrechnung  
- Euro -

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2013	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2014	Ergebnis des Haushaltsjahres 2014	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des Haushaltsjahres <small>(Sp. 5 J. Sp. 4)</small>
1	2	3	4	5	6	7
2	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	265,88	200,00	309,19	-109,19
3	548-549	Kostensatzleistungen und -erstattungen	982,41		2.613,43	-2.613,43
7	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	3.742,00	2.000,00	1.075,00	925,00
8	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	304.860,22		304.507,07	-304.507,07
<b>10</b>		<b>Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)</b>	<b>309.850,51</b>	<b>2.200,00</b>	<b>308.504,69</b>	<b>-306.304,69</b>
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	40.483,22	70.700,00	29.744,78	40.955,22
14	66	Abschreibungen	399.979,70		399.876,43	-399.876,43
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen		35.000,00		35.000,00
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	132,00	200,00	143,00	57,00
<b>19</b>		<b>Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)</b>	<b>440.594,92</b>	<b>105.900,00</b>	<b>429.764,21</b>	<b>-323.864,21</b>
<b>20</b>		<b>Verwaltungsergebnis (Nr. 10 J. Nr. 19)</b>	<b>-130.744,41</b>	<b>-103.700,00</b>	<b>-121.259,52</b>	<b>17.559,52</b>
21	56, 57	Finanzerträge			1.593,38	-1.593,38
22	77	Zinsen und andere Finanzaufwendungen			29.750,86	-29.750,86
<b>23</b>		<b>Finanzergebnis (Nr. 21 J. Nr. 22)</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-28.157,48</b>	<b>28.157,48</b>
<b>24</b>		<b>Ordentliches Ergebnis (Nr. 20 und Nr. 23)</b>	<b>-130.744,41</b>	<b>-103.700,00</b>	<b>-149.417,00</b>	<b>45.717,00</b>
<b>27</b>		<b>Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 J. Nr. 26)</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>28</b>		<b>Jahresergebnis (Nr. 24 und Nr. 27)</b>	<b>-130.744,41</b>	<b>-103.700,00</b>	<b>-149.417,00</b>	<b>45.717,00</b>

Teilfinanzrechnung

- Euro -

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2013	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2014	Ergebnis des Haushaltsjahres 2014	Vergleich Ansatz / Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 4 ./ Sp. 5)
1	2	3	4	5	6
	<b>Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>				
21	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	19.440,00	5.000,00		5.000,00
	<b>Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>				
	<b>Summe</b>	<b>19.440,00</b>	<b>5.000,00</b>	<b>0,00</b>	<b>5.000,00</b>
	<b>Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>				
24	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden		5.000,00		5.000,00
26	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen			1.480,36	-1.480,36
	<b>Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>				
	<b>Summe</b>	<b>0,00</b>	<b>5.000,00</b>	<b>1.480,36</b>	<b>3.519,64</b>
	<b>Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)</b>	<b>19.440,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-1.480,36</b>	<b>1.480,36</b>

Erläuterung zu Posten der Ergebnisrechnung:

- Die Abschreibungen (Position 14) und Auflösung von Sonderposten (Position 8) wurden nicht geplant.
- Für die Altstadtsanierung wurden einmalige Abzinsungsbeiträge gezahlt. Diese führten bei Position 22 zu Mehrauszahlungen. Die Abzinsungsbeiträge wurden in Position 15 geplant.
- Für die Planung der Sanierungsmaßnahme B45 wurden 40 T€ in Position 13 geplant. Diese Maßnahme wurde nicht durchgeführt.

Teilergebnisrechnung  
- Euro -

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2013	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2014	Ergebnis des Haushaltsjahres 2014	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des Haushaltsjahres <small>(Sp. 5 / Sp. 6)</small>
1	2	3	4	5	6	7
2	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.248,00	5.000,00	4.245,70	754,30
3	548-549	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	494,40		276,10	-276,10
7	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	262,68		240,68	-240,68
<b>10</b>		<b>Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)</b>	<b>5.005,08</b>	<b>5.000,00</b>	<b>4.762,48</b>	<b>237,52</b>
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	331.141,35	338.800,00	341.269,38	-2.469,38
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	43.574,74	42.800,00	42.664,61	135,39
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	10.429,39	10.700,00	8.052,15	2.647,85
14	66	Abschreibungen	163,19		388,74	-388,74
<b>19</b>		<b>Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)</b>	<b>385.308,67</b>	<b>392.300,00</b>	<b>392.374,88</b>	<b>-74,88</b>
<b>20</b>		<b>Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./. Nr. 19)</b>	<b>-380.303,59</b>	<b>-387.300,00</b>	<b>-387.612,40</b>	<b>312,40</b>
21	56, 57	Finanzerträge	2.525,30	2.000,00	2.474,70	-474,70
<b>23</b>		<b>Finanzergebnis (Nr. 21 ./. Nr. 22)</b>	<b>2.525,30</b>	<b>2.000,00</b>	<b>2.474,70</b>	<b>-474,70</b>
<b>24</b>		<b>Ordentliches Ergebnis (Nr. 20 und Nr. 23)</b>	<b>-377.778,29</b>	<b>-385.300,00</b>	<b>-385.137,70</b>	<b>-162,30</b>
26	79	Außerordentliche Aufwendungen			519,68	-519,68
<b>27</b>		<b>Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./. Nr. 26)</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-519,68</b>	<b>519,68</b>
<b>28</b>		<b>Jahresergebnis (Nr. 24 und Nr. 27)</b>	<b>-377.778,29</b>	<b>-385.300,00</b>	<b>-385.657,38</b>	<b>357,38</b>

## Teilfinanzrechnung

- Euro -

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vor- jahres 2013	Fortge- schriebener Ansatz des Haushalts- jahres 2014	Ergebnis des Haus- halts-jahres 2014	Vergleich Ansatz / Er- gebnis des Haushalts- jahres (Sp. 4 ./ Sp. 5)
1	2	3	4	5	6
22	<b>Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b> Einzahlungen aus dem Abgang von Gegenständen des Finanzanlagevermögens  <b>Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>	8.071,96	7.900,00	4.790,64	3.109,36
	<b>Summe</b>	<b>8.071,96</b>	<b>7.900,00</b>	<b>4.790,64</b>	<b>3.109,36</b>
26	<b>Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b> Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen  <b>Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>		1.500,00	827,00	673,00
	<b>Summe</b>	<b>0,00</b>	<b>1.500,00</b>	<b>827,00</b>	<b>673,00</b>
	<b>Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)</b>	<b>8.071,96</b>	<b>6.400,00</b>	<b>3.963,64</b>	<b>2.436,36</b>
	<b>Übertragung von Haushaltsresten ins Folgejahr</b>		<b>673,00</b>		<b>673,00</b>
	<b>Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)</b>	<b>8.071,96</b>	<b>7.073,00</b>	<b>3.963,64</b>	<b>3.109,36</b>

Teilergebnisrechnung  
- Euro -

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2013	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2014	Ergebnis des Haushaltsjahres 2014	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des Haushaltsjahres <small>(Sp. 5 / Sp. 6)</small>
1	2	3	4	5	6	7
1	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	4.063,80	4.000,00	4.018,20	-18,20
2	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.026.701,02	3.160.000,00	3.413.279,56	-253.279,56
3	548-549	Kostensersatzleistungen und -erstattungen	26.957,56	27.800,00	26.963,15	836,85
7	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	537.225,19		520.993,28	-520.993,28
8	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	291.255,61	101.000,00	256.046,82	-155.046,82
9	53	Sonstige ordentliche Erträge	593.318,47	617.000,00	549.209,69	67.790,31
<b>10</b>		<b>Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)</b>	<b>4.479.521,65</b>	<b>3.909.800,00</b>	<b>4.770.510,70</b>	<b>-860.710,70</b>
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	65.270,93	67.500,00	67.785,51	-285,51
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	4.693,32	5.000,00	4.880,45	119,55
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	67.349,09	34.200,00	295.373,24	-261.173,24
14	66	Abschreibungen	682.706,83		668.858,64	-668.858,64
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	3.086.267,65	3.110.000,00	3.052.399,20	57.600,80
<b>19</b>		<b>Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)</b>	<b>3.906.287,82</b>	<b>3.216.700,00</b>	<b>4.089.297,04</b>	<b>-872.597,04</b>
<b>20</b>		<b>Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./. Nr. 19)</b>	<b>573.233,83</b>	<b>693.100,00</b>	<b>681.213,66</b>	<b>11.886,34</b>
<b>23</b>		<b>Finanzergebnis (Nr. 21 ./. Nr. 22)</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>24</b>		<b>Ordentliches Ergebnis (Nr. 20 und Nr. 23)</b>	<b>573.233,83</b>	<b>693.100,00</b>	<b>681.213,66</b>	<b>11.886,34</b>
25	59	Außerordentliche Erträge	4.646,40		148,00	-148,00
<b>27</b>		<b>Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./. Nr. 26)</b>	<b>4.646,40</b>	<b>0,00</b>	<b>148,00</b>	<b>-148,00</b>
<b>28</b>		<b>Jahresergebnis (Nr. 24 und Nr. 27)</b>	<b>577.880,23</b>	<b>693.100,00</b>	<b>681.361,66</b>	<b>11.738,34</b>

## Teilfinanzrechnung

- Euro -

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vor- jahres 2013	Fortge- schriebener Ansatz des Haushalts- jahres 2014	Ergebnis des Haus- halts-jahres 2014	Vergleich Ansatz / Er- gebnis des Haushalts- jahres (Sp. 4 ./ Sp. 5)
1	2	3	4	5	6
20	<b>Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b> Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und –zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen  <b>Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>	1.016,29		-2.978,53	-2.978,53
	<b>Summe</b>	<b>1.016,29</b>	<b>0,00</b>	<b>-2.978,53</b>	<b>-2.978,53</b>
27	<b>Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b> Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen  <b>Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>		25.000,00	25.000,00	
	<b>Summe</b>	<b>0,00</b>	<b>25.000,00</b>	<b>25.000,00</b>	
	<b>Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)</b>	<b>1.016,29</b>	<b>-25.000,00</b>	<b>-22.021,47</b>	<b>-2.978,53</b>

54 Verkehrsflächen und -  
anlagen, ÖPNV

Muster 18  
zu § 48 Abs. 1

Teilergebnisrechnung  
- Euro -

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2013	Fortge- schriebener Ansatz des Haushalts- jahres 2014	Ergebnis des Haushalts- jahres 2014	Vergleich fortgeschrie- bener Ansatz / Ergebnis des Haushalts- jahres <small>(Sp. 5 ./ Sp. 6)</small>
1	2	3	4	5	6	7
1	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.700,00		3.378,16	-3.378,16
2	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte		20.000,00	9.245,20	10.754,80
3	548-549	Kostensersatzleistungen und -erstattungen	16.944,80	1.200,00	11.203,68	-10.003,68
8	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	499.869,55		500.894,74	-500.894,74
9	53	Sonstige ordentliche Erträge	37.000,00			
<b>10</b>		<b>Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)</b>	<b>555.514,35</b>	<b>21.200,00</b>	<b>524.721,78</b>	<b>-503.521,78</b>
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	677.335,06	933.200,00	779.705,34	153.494,66
14	66	Abschreibungen	838.086,65		834.074,54	-834.074,54
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	108.897,63	156.000,00	109.149,14	46.850,86
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	141,72	200,00	141,72	58,28
<b>19</b>		<b>Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)</b>	<b>1.624.461,06</b>	<b>1.089.400,00</b>	<b>1.723.070,74</b>	<b>-633.670,74</b>
<b>20</b>		<b>Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)</b>	<b>-1.068.946,71</b>	<b>-1.068.200,00</b>	<b>-1.198.348,96</b>	<b>130.148,96</b>
22	77	Zinsen und andere Finanzaufwendungen	17.140,61	11.800,00	11.775,10	24,90
<b>23</b>		<b>Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)</b>	<b>-17.140,61</b>	<b>-11.800,00</b>	<b>-11.775,10</b>	<b>-24,90</b>
<b>24</b>		<b>Ordentliches Ergebnis (Nr. 20 und Nr. 23)</b>	<b>-1.086.087,32</b>	<b>-1.080.000,00</b>	<b>-1.210.124,06</b>	<b>130.124,06</b>
25	59	Außerordentliche Erträge			473,11	-473,11
26	79	Außerordentliche Aufwendungen	6.612,82			
<b>27</b>		<b>Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)</b>	<b>-6.612,82</b>	<b>0,00</b>	<b>473,11</b>	<b>-473,11</b>
<b>28</b>		<b>Jahresergebnis (Nr. 24 und Nr. 27)</b>	<b>-1.092.700,14</b>	<b>-1.080.000,00</b>	<b>-1.209.650,95</b>	<b>129.650,95</b>



54 Verkehrsflächen und -  
anlagen, ÖPNV

Teilfinanzrechnung

Muster 19  
zu § 48 Abs. 1

- Euro -

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2013	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2014	Ergebnis des Haushaltsjahres 2014	Vergleich Ansatz / Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 4 ./ Sp. 5)
1	2	3	4	5	6
20	<b>Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b> Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und –zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen  <b>Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>	26.683,90	455.000,00	68.369,80	386.630,20
	<b>Summe</b>	<b>26.683,90</b>	<b>455.000,00</b>	<b>68.369,80</b>	<b>386.630,20</b>
24 25 26	<b>Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b> Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden Auszahlungen für Baumaßnahmen Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen  <b>Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>	142.775,49	565.000,00	2.293,51 347.701,98 4.084,08	562.706,49 -347.701,98 -4.084,08
	<b>Summe</b>	<b>142.775,49</b>	<b>565.000,00</b>	<b>354.079,57</b>	<b>210.920,43</b>
	<b>Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)</b>	<b>-116.091,59</b>	<b>-110.000,00</b>	<b>-285.709,77</b>	<b>175.709,77</b>
	Übertragene Haushaltsreste aus Vorjahren		-2.530.987,12		-2.530.987,12
	Übertragung von Haushaltsresten ins Folgejahr		628.927,34		628.927,34
	<b>Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)</b>	<b>-116.091,59</b>	<b>-2.012.059,78</b>	<b>-285.709,77</b>	<b>-1.726.350,01</b>

Erläuterung zu Posten der Finanzrechnung:

- In Position 20 ist der Straßenbeitrag für die im Berichtsjahr noch nicht begonnene Sanierungsmaßnahme der Berliner Straße i. H. v. 455 T€ enthalten. Dieser Ansatz darf nicht ins Folgejahr übertragen werden.
- Der aus dem Haushaltsjahr 2013 übertragene Ansatz für die Baumaßnahme „B45“ (2.015 T€) wurde auch im Berichtsjahr nicht benötigt. Somit wurde dieser Ansatz nicht mehr ins Folgejahr übertragen.

## 55 Natur- und Landschaftspflege

Muster 18  
zu § 48 Abs. 1Teilergebnisrechnung  
- Euro -

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2013	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2014	Ergebnis des Haushaltsjahres 2014	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des Haushaltsjahres <small>(Sp. 5 ./ Sp. 6)</small>
1	2	3	4	5	6	7
1	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	327.419,87	319.500,00	438.406,97	-118.906,97
2	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	172.075,41	150.100,00	180.812,63	-30.712,63
3	548-549	Kostensersatzleistungen und -erstattungen	10.253,04		708,48	-708,48
7	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	19.740,21	3.300,00	45.619,29	-42.319,29
8	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	767,72		729,93	-729,93
9	53	Sonstige ordentliche Erträge	1.892,70	6.500,00	6.125,32	374,68
<b>10</b>		<b>Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)</b>	<b>532.148,95</b>	<b>479.400,00</b>	<b>672.402,62</b>	<b>-193.002,62</b>
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	12.911,23	22.000,00	27.642,97	-5.642,97
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	821,81	1.000,00	799,42	200,58
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	261.082,70	349.500,00	376.075,45	-26.575,45
14	66	Abschreibungen	10.293,80		13.835,09	-13.835,09
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	113.126,92	114.000,00	119.777,62	-5.777,62
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	505,13	500,00	505,13	-5,13
<b>19</b>		<b>Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)</b>	<b>398.741,59</b>	<b>487.000,00</b>	<b>538.635,68</b>	<b>-51.635,68</b>
<b>20</b>		<b>Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)</b>	<b>133.407,36</b>	<b>-7.600,00</b>	<b>133.766,94</b>	<b>-141.366,94</b>
<b>23</b>		<b>Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>24</b>		<b>Ordentliches Ergebnis (Nr. 20 und Nr. 23)</b>	<b>133.407,36</b>	<b>-7.600,00</b>	<b>133.766,94</b>	<b>-141.366,94</b>
25	59	Außerordentliche Erträge			852,93	-852,93
26	79	Außerordentliche Aufwendungen	-3,07		708,82	-708,82
<b>27</b>		<b>Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)</b>	<b>3,07</b>	<b>0,00</b>	<b>144,11</b>	<b>-144,11</b>
<b>28</b>		<b>Jahresergebnis (Nr. 24 und Nr. 27)</b>	<b>133.410,43</b>	<b>-7.600,00</b>	<b>133.911,05</b>	<b>-141.511,05</b>

## Teilfinanzrechnung

- Euro -

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vor- jahres 2013	Fortge- schriebener Ansatz des Haushalts- jahres 2014	Ergebnis des Haus- halts-jahres 2014	Vergleich Ansatz / Er- gebnis des Haushalts- jahres (Sp. 4 ./ Sp. 5)
1	2	3	4	5	6
20	<b>Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b> Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und –zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen  <b>Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>	401,03			
	<b>Summe</b>	<b>401,03</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
26	<b>Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b> Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlage- vermögen und immaterielle Anlagevermögen  <b>Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>	6.373,78	2.000,00	10.305,78	-8.305,78
	<b>Summe</b>	<b>6.373,78</b>	<b>2.000,00</b>	<b>10.305,78</b>	<b>-8.305,78</b>
	<b>Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)</b>	<b>-5.972,75</b>	<b>-2.000,00</b>	<b>-10.305,78</b>	<b>8.305,78</b>

Erläuterung zu Posten der Ergebnisrechnung:

- Die Holzverkäufe (Position 1) waren um rd. 129 T€ höher als geplant.
- Position 7 beinhaltet Landeszuweisungen für naturschutzrechtliche Ersatzzahlungen in Höhe von 37.735,65 €. Die durchgeführten Maßnahmen wurden teilweise in Eigenregie durch den Bauhof ausgeführt und führten daher nur bedingt zu Mehraufwendungen in Position 13.
- In Position 2 führten die Friedhofsgebühren zu Mehrerträgen.

Teilergebnisrechnung  
- Euro -

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2013	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2014	Ergebnis des Haushaltsjahres 2014	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des Haushaltsjahres <small>(Sp. 5 ./ Sp. 6)</small>
1	2	3	4	5	6	7
<b>10</b>		<b>Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	31.029,69	33.000,00	32.033,30	966,70
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	2.136,43	2.500,00	2.203,60	296,34
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	369,00	4.400,00		4.400,00
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	57,50	500,00	57,50	442,50
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	14,77		3,96	-3,96
<b>19</b>		<b>Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)</b>	<b>33.607,39</b>	<b>40.400,00</b>	<b>34.298,42</b>	<b>6.101,58</b>
<b>20</b>		<b>Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./. Nr. 19)</b>	<b>-33.607,39</b>	<b>-40.400,00</b>	<b>-34.298,42</b>	<b>-6.101,58</b>
21	56, 57	Finanzerträge	70,00	100,00	25,00	75,00
<b>23</b>		<b>Finanzergebnis (Nr. 21 ./. Nr. 22)</b>	<b>70,00</b>	<b>100,00</b>	<b>25,00</b>	<b>75,00</b>
<b>24</b>		<b>Ordentliches Ergebnis (Nr. 20 und Nr. 23)</b>	<b>-33.537,39</b>	<b>-40.300,00</b>	<b>-34.298,42</b>	<b>-6.026,58</b>
<b>27</b>		<b>Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./. Nr. 26)</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>28</b>		<b>Jahresergebnis (Nr. 24 und Nr. 27)</b>	<b>-33.537,39</b>	<b>-40.300,00</b>	<b>-34.298,42</b>	<b>-6.026,58</b>

## Teilfinanzrechnung

- Euro -

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vor- jahres 2013	Fortge- schriebener Ansatz des Haushalts- jahres 2014	Ergebnis des Haus- halts-jahres 2014	Vergleich Ansatz / Er- gebnis des Haushalts- jahres (Sp. 4 ./ Sp. 5)
1	2	3	4	5	6
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit				
	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
	<b>Summe</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
24	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit				
	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden		5.000,00		5.000,00
	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
	<b>Summe</b>	<b>0,00</b>	<b>5.000,00</b>	<b>0,00</b>	<b>5.000,00</b>
	<b>Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)</b>	<b>0,00</b>	<b>-5.000,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-5.000,00</b>

Teilergebnisrechnung  
- Euro -

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2013	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2014	Ergebnis des Haushaltsjahres 2014	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des Haushaltsjahres <small>(Sp. 5 / Sp. 6)</small>
1	2	3	4	5	6	7
1	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	561.078,72	573.800,00	473.247,31	100.552,69
3	548-549	Kostensersatzleistungen und -erstattungen	153.348,69	174.200,00	153.448,00	20.752,00
4	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	-4.727,60		3.478,68	-3.478,68
7	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	9.410,00	400,00	882,00	-482,00
8	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	14.605,86		14.495,10	-14.495,10
9	53	Sonstige ordentliche Erträge	7.000,06	18.000,00	125,15	17.874,85
<b>10</b>		<b>Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)</b>	<b>740.715,73</b>	<b>766.400,00</b>	<b>645.676,24</b>	<b>120.723,76</b>
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	241.161,82	263.000,00	248.834,06	14.165,94
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	19.795,77	19.500,00	19.853,45	-353,45
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	674.666,76	782.300,00	566.841,21	215.458,79
14	66	Abschreibungen	86.904,95		86.449,02	-86.449,02
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	63.712,40	59.300,00	112.438,71	-53.138,71
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	9.678,07	10.700,00	9.467,18	1.232,82
<b>19</b>		<b>Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)</b>	<b>1.095.919,77</b>	<b>1.134.800,00</b>	<b>1.043.883,63</b>	<b>90.916,37</b>
<b>20</b>		<b>Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./. Nr. 19)</b>	<b>-355.204,04</b>	<b>-368.400,00</b>	<b>-398.207,39</b>	<b>29.807,39</b>
22	77	Zinsen und andere Finanzaufwendungen	795,53	600,00	538,86	61,14
<b>23</b>		<b>Finanzergebnis (Nr. 21 ./. Nr. 22)</b>	<b>-795,53</b>	<b>-600,00</b>	<b>-538,86</b>	<b>-61,14</b>
<b>24</b>		<b>Ordentliches Ergebnis (Nr. 20 und Nr. 23)</b>	<b>-355.999,57</b>	<b>-369.000,00</b>	<b>-398.746,25</b>	<b>29.746,25</b>
25	59	Außerordentliche Erträge	8.061,86		24.296,00	-24.296,00
26	79	Außerordentliche Aufwendungen	14.429,89	15.000,00	14.136,23	863,77
<b>27</b>		<b>Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./. Nr. 26)</b>	<b>-6.368,03</b>	<b>-15.000,00</b>	<b>10.159,77</b>	<b>-25.159,77</b>
<b>28</b>		<b>Jahresergebnis (Nr. 24 und Nr. 27)</b>	<b>-362.367,60</b>	<b>-384.000,00</b>	<b>-388.586,48</b>	<b>4.586,48</b>

## Teilfinanzrechnung

- Euro -

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2013	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2014	Ergebnis des Haushaltsjahres 2014	Vergleich Ansatz / Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 4 ./ Sp. 5)
1	2	3	4	5	6
	<b>Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>				
20	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und –zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	4.050,00	20.000,00	1.900,00	18.100,00
21	Einzahlungen aus dem Abgang von Gegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	245.391,50	410.000,00	442.122,54	-32.122,54
22	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens		-15.000,00		-15.000,00
	<b>Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>				
	<b>Summe</b>	<b>249.441,50</b>	<b>415.000,00</b>	<b>444.022,54</b>	<b>-29.022,54</b>
	<b>Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>				
24	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	7.825,18	58.500,00	9.831,85	48.668,15
26	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	15.796,61	50.900,00	21.209,78	29.690,22
27	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen		15.000,00		15.000,00
	<b>Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>				
	<b>Summe</b>	<b>23.621,79</b>	<b>124.400,00</b>	<b>31.041,63</b>	<b>93.358,37</b>
	<b>Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)</b>	<b>225.819,71</b>	<b>290.600,00</b>	<b>412.980,91</b>	<b>-122.380,91</b>
	Übertragene Haushaltsreste ins Folgejahr		33.757,67		33.757,67
	<b>Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)</b>	<b>225.819,71</b>	<b>324.357,67</b>	<b>412.980,91</b>	<b>-88.623,24</b>

Erläuterung zu Posten der Finanzrechnung:

- Die an die Betriebsgesellschaft Schloss Erbach gGmbH jährlich zu leistende Sach- und Geldzuweisung für den Betrieb des Schlosses (Hand- und Spanndienst) in Höhe von 15 T€ wurde sowohl in der Position 22, als auch in Position 27 geplant. Da es sich hierbei nicht um investive Zuwendungen handelt ist hier keine Auszahlung gebucht.
- Weitere geplante Maßnahmen (Lichttechnikanlage Mümling, Lokale Agenda) wurden nicht umgesetzt. Hier erfolgte keine Übertragung der Ansätze ins Folgejahr

Teilergebnisrechnung  
- Euro -

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2013	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2014	Ergebnis des Haushaltsjahres 2014	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 5 ./ Sp. 6)
1	2	3	4	5	6	7
5	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	12.115.414,01	12.724.000,00	12.452.981,82	271.018,18
6	547	Erträge aus Transferleistungen	391.942,20	325.000,00	377.738,78	-52.738,78
7	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	3.617.407,00	4.010.000,00	3.415.660,00	594.340,00
8	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	96.629,17	834.500,00	133.729,17	700.770,83
<b>10</b>		<b>Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)</b>	<b>16.221.392,38</b>	<b>17.893.500,00</b>	<b>16.380.109,77</b>	<b>1.513.390,23</b>
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	1.524,82		-2.799,42	2.799,42
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	607,60	1.000,00	442,36	557,64
14	66	Abschreibungen	271.999,31	1.549.000,00	36.758,31	1.512.241,69
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	5.840,97	5.800,00	5.758,95	41,05
16	73	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	8.915.036,35	9.160.000,00	8.759.695,99	400.304,01
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen		800,00		800,00
<b>19</b>		<b>Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)</b>	<b>9.195.009,05</b>	<b>10.716.600,00</b>	<b>8.799.856,19</b>	<b>1.916.743,81</b>
<b>20</b>		<b>Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)</b>	<b>7.026.383,33</b>	<b>7.176.900,00</b>	<b>7.580.253,58</b>	<b>-403.353,58</b>
21	56, 57	Finanzerträge	9.060,63	11.200,00	3.882,76	7.317,24
22	77	Zinsen und andere Finanzaufwendungen	323.091,01	467.400,00	304.909,06	162.490,94
<b>23</b>		<b>Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)</b>	<b>-314.030,38</b>	<b>-456.200,00</b>	<b>-301.026,30</b>	<b>-155.173,70</b>
<b>24</b>		<b>Ordentliches Ergebnis (Nr. 20 und Nr. 23)</b>	<b>6.712.352,95</b>	<b>6.720.700,00</b>	<b>7.279.227,28</b>	<b>-558.527,28</b>
25	59	Außerordentliche Erträge	1.434,96		12.586,24	-12.586,24
<b>27</b>		<b>Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)</b>	<b>1.434,96</b>	<b>0,00</b>	<b>12.586,24</b>	<b>-12.586,24</b>
<b>28</b>		<b>Jahresergebnis (Nr. 24 und Nr. 27)</b>	<b>6.713.787,91</b>	<b>6.720.700,00</b>	<b>7.291.713,52</b>	<b>-571.113,52</b>



## Teilfinanzrechnung

- Euro -

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2013	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2014	Ergebnis des Haushaltsjahres 2014	Vergleich Ansatz / Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 4 ./ Sp. 5)
1	2	3	4	5	6
	<b>Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>				
20	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und –zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	117.733,98	405.500,00	404.733,98	766,02
22	Einzahlungen aus dem Abgang von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	70.000,00	70.000,00	70.000,00	
	<b>Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>				
31	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	417.200,00	100.000,00	320.730,93	-220.730,93
	<b>Summe</b>	<b>604.933,98</b>	<b>575.500,00</b>	<b>795.464,91</b>	<b>-219.964,91</b>
	<b>Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>				
26	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen		29.000,00		29.000,00
27	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	13.183,93	12.500,00	104.573,63	-92.073,63
	<b>Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>				
32	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	881.919,77	890.000,00	906.030,69	-16.030,69
	<b>Summe</b>	<b>895.103,70</b>	<b>931.500,00</b>	<b>1.010.604,32</b>	<b>-79.104,32</b>
	<b>Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)</b>	<b>-290.169,72</b>	<b>-356.000,00</b>	<b>-215.139,41</b>	<b>-140.860,59</b>

Erläuterung zu Posten der Finanzrechnung:

- In den Positionen 20 und 26 ist die Einzahlung aus Landeszuweisungen für das Sonderinvestitionsprogramm mit jeweils 29 T€ geplant. Dieser Betrag wurde nur einmal in Position 20 gebucht.
- Im Berichtsjahr wurde der Wasserversorgung Erbach AöR ein Darlehen in Höhe von 90 T€ gewährt und in Position 27 ausbezahlt. Dieses wurde jedoch nicht geplant.
- Die geplante Kreditaufnahme i. H. v. 100.000 € wird als Kreditermächtigung ins Folgejahr übertragen, die bereits aus 2013 übertragene Kreditermächtigung i. H. v. 1.089.300 € reduziert sich um eine Darlehensaufnahme von 89.300 € auf 1.000.000 € (die Kreditermächtigung bleibt noch bis zur Genehmigung des Haushalts 2015 verfügbar). Der Restbetrag der aufgenommenen Kredite i. H. v. 231.430,93 € resultiert aus der Kreditermächtigung von 2012.

## **6. Anhang zum Jahresabschluss**

### **6.1 Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss**

Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 der Stadt Erbach zeigte die erstmalige vollständige Darstellung des Vermögensstatus auf Basis der doppischen Rechnungslegung und entspricht damit den Zielen und Regelungen des „Neuen kommunalen Rechnungs- und Steuerungssystems“ (NKRS). Im Jahresabschluss 2009, sowie allen folgenden Jahresabschlüssen wird diese Darstellung weitergeführt.

### **6.2 Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Die weiterführende Bewertung des Vermögens und der Schulden der Stadt Erbach zum 31. Dezember 2014 erfolgte nach § 44 ff. der GemHVO-Doppik vom 02. April 2006 sowie der GemHVO vom 27. Dezember 2011.

Zugänge im Anlagevermögen sind grundsätzlich zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich Abschreibungen bewertet. Als Abschreibungsmethode findet ausschließlich die lineare Abschreibung Anwendung.

Die Abschreibungen wurden nach Maßgabe der Abschreibungstabelle für kommunale Gebietskörperschaften festgelegt.

Eine detaillierte Darstellung der gewählten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurde in den Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinien zum 01.01.2009 vorgenommen. In allen Folgeabschlüssen wird auf diese detaillierte Darstellung verzichtet. Es gilt der Grundsatz der formellen und materiellen Bilanzkontinuität.

Der Erlass zur „Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung von doppischen Jahresabschlüssen für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2015“ vom 30. Juli 2014 sowie vom 29. Juni 2016 wurde in Teilen umgesetzt (vgl. 1. Einleitung).

### **6.3 Erläuterung zu Posten der Vermögensrechnung**

Die Bilanzierung der Posten der Vermögensrechnung wurde ausführlich in der Eröffnungsbilanz der Stadt Erbach dargestellt. Weitere Darstellungen zu einzelnen Positionen der Vermögensrechnung befinden sich im Anhang (siehe Kapitel 6.7).

### 6.3.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Bilanzwert am 31.12.2013	8.955.781,42
Zugänge	+ 6.303,91
Abschreibung	- 683.352,63
Bilanzwert am 31.12.2014	8.278.732,70

### 6.3.2 Sachanlagevermögen

Bilanzwert am 31.12.2013	50.128.219,43
Zugänge	+ 1.277.067,00
Abgänge	- 536.565,41
Abschreibung	- 1.840.139,84
Bilanzwert am 31.12.2014	49.028.581,18

In den Zugängen ist die Nachbewertung eines Grundstücks in Höhe von 359.590 € enthalten. Dieses wurde in der Eröffnungsbilanz unrichtigerweise als Erbpachtgrundstück ausgewiesen.

### 6.3.3 Finanzanlagen

Bilanzwert am 31.12.2013	11.346.945,11
Zugänge	+ 87.573,63
Abschreibung	- 135.875,16
Bilanzwert am 31.12.2013	11.298.643,58

### 6.3.4 Umlaufvermögen

Der Bestand an **fertigen und unfertigen Erzeugnissen, Leistungen und Waren** wird jährlich durch Inventur angepasst.

Die **Forderungen** sind mit ihrem Nennwert abzüglich angemessener Wertberichtigung ausgewiesen.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben sich im Berichtsjahr um 124.418,03 € auf 2.758.075,51 € erhöht. Es wurden Wertberichtigungen von insgesamt 1.920.258,21 € vorgenommen. Gutschriften

wurden als kreditorische Debitoren in die Sonstigen Verbindlichkeiten eingestellt, Vorauszahlungen in die Passiven Rechnungsabgrenzungsposten. Im Berichtsjahr wurden zudem die Forderungen aus Abwassergebühren Stand 31.12.2013 aus dem Buchungssystem des Eigenbetriebs Abwasser übernommen. Diese wiesen teilweise eine lange Überfälligkeit aus und wurden bei der Wertberichtigung entsprechend berücksichtigt.

Die **Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen** haben sich im Berichtsjahr um 254.404,48 € auf 990.457,50 € und die **Forderungen aus Steuern und Abgaben** um 138.813,06 € auf 692.793,48 € verringert.

Dagegen haben sich die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** um 98.992,014 € auf 221.568,98 €, die **Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen** um 12.764,97 € auf 60.479,83 € und die **Sonstigen Vermögensgegenstände** um 405.878,56 € auf 792.775,72 € erhöht.

#### **Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten**

Zum 31.12.2014 betragen die Flüssigen Mittel 1.602.627,24 €. Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

Barkasse	1.279,93
Sparkasse	1.476.239,16
Volksbank	31.953,06
Postbank	13.647,45
Mietkautionenkonto	918,20
Kündigungsgeldkonto Ruheforst	69.870,73
Abwasser Sparkasse	7.751,99
Abwasser Volksbank	966,72

#### 6.3.5 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Als Rechnungsabgrenzungsposten sind auf der Aktivseite vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Sie dienen dem Zweck einer periodengerechten Erfolgsermittlung und werden in den jeweiligen Folgeperioden anteilig aufwandswirksam aufgelöst.

Im Berichtsjahr wurden Aktive Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 804.247,47 € ausgewiesen. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

Zahlung Beamtengehälter Januar 2015	6.174,83
Ausstellungsversicherung Elfenbeinmuseum 2014-2015	482,13
Provisionen Ruheforst	623.468,45
Ansparraten Investitionsfondsdarlehen Abteilung A und B	174.122,06

### 6.3.6 Eigenkapital

Das Eigenkapital setzt sich aus der Nettoposition, den Rücklagen und Sonderrücklagen und der Ergebnisverwendung zusammen.

#### **Nettoposition**

In Kommunen, die als Gebietskörperschaft keine Kapitalausstattung via Satzungsbeschluss erfahren, wird das Eigenkapital in Form der sogenannten „Nettoposition“ ermittelt. Diese ergibt sich im Rahmen der Eröffnungsbilanz als resultierende Größe aus der Gegenüberstellung von Vermögen und Fremdkapital. Die Nettoposition kann sich durch Geschäftsvorfälle, die sich nach dem Stichtag der Eröffnungsbilanz ergeben, grundsätzlich nicht verändern. Eine Veränderung ist jedoch zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 108 Abs. 5 HGO gegeben sind oder wenn sich die Notwendigkeit der Veränderung zwangsläufig aus dem Vollzug gesetzlicher Vorschriften ergibt. Hierzu wird auf § 2 der Verordnung zur Durchführung des Schutzschirmgesetzes vom 21. Juni 2012 (GVBl. S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2020, GVBl. S. 462, hingewiesen.

Die Nettoposition setzt sich wie folgt zusammen:

Ermittlung Nettoposition in der Eröffnungsbilanz	26.559.854,46
Korrekturen gem. § 108 Abs. 5 HGO in den zulässigen 4 Jahren nach Eröffnungsbilanz (2009 bis 2012)	190.335,03
Entschuldungshilfen gem. Schutzschirmgesetz (SchuSG)	3.979.619,00
Nachbewertung eines Grundstücks zur Eröffnungsbilanz	359.590,00
<b>Summe</b>	<b>31.089.398,49</b>

Die erneute Veränderung der Nettoposition aufgrund eines fehlerhaft bewerteten Grundstücks erfolgte in Absprache mit dem Revisionsamt des Odenwaldkreises (siehe auch Kapitel 6.3.2).

## Rücklagen

Gemäß § 46 (3) S. 2 GemHVO sind Überschüsse aus dem Ergebnis den Rücklagen zuzuführen. In den Jahren 2009, 2011, 2012 und 2014 wurde ein außerordentlicher Überschuss erwirtschaftet. Dieser ist den Rücklagen zugeführt worden. Die außerordentlichen Fehlbeträge 2010 und 2013 wurden den Rücklagen entnommen.

Die Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses setzen sich wie folgt zusammen:

Außerordentliches Ergebnis 2009	157.004,15
Außerordentliches Ergebnis 2010	-59.438,76
Außerordentliches Ergebnis 2011	443.824,18
Außerordentliches Ergebnis 2012	819.981,58
Außerordentliches Ergebnis 2013	-53.157,07
Außerordentliches Ergebnis 2014	386.718,62
<b>Stand 31.12.2014</b>	<b>1.694.932,70</b>

Des Weiteren wurden Sonderrücklagen in Höhe von 123.442,09 € gebildet. Diese setzen sich hauptsächlich aus der vertraglich verpflichteten Rücklage für Biotoppflege im Ruheforst zusammen.

## Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag

Gemäß § 25 GemHVO sind Fehlbeträge, die nicht oder nur teilweise im Folgejahr ausgeglichen werden auf neue Rechnung vorzutragen. Überschüsse jedoch sind gemäß § 46 GemHVO den entsprechenden Rücklagen zuzuführen.

Der ordentliche Jahresfehlbetrag wurde auf neue Rechnung vorgetragen und setzt sich wie folgt zusammen:

Ordentliches Ergebnis 2009	-669.992,19
Ordentliches Ergebnis 2010	-2.462.895,60
Ordentliches Ergebnis 2011	-2.377.079,86
Ordentliches Ergebnis 2012	-1.613.424,51
Ordentliches Ergebnis 2013	-1.435.450,12
Ordentliches Ergebnis 2014	-1.033.154,13
<b>Stand 31.12.2014</b>	<b>-9.591.996,41</b>

### 6.3.7 Sonderposten

Die Bilanzierung der Sonderposten wurde ausführlich in der Eröffnungsbilanz der Stadt Erbach dargestellt.

Im Berichtsjahr 2014 entwickeln sich die Sonderposten wie folgt:

#### **Zuweisungen vom öffentlichen Bereich**

Bilanzwert am 31.12.2013	11.554.303,32
Zugänge	+ 467.197,60
Auflösung	- 710.147,41
Abgänge	-233.231,13
Bilanzwert am 31.12.2014	11.078.122,38

#### **Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich**

Bilanzwert am 31.12.2013	205.546,39
Zugänge	+ 30.777,97
Auflösung	- 24.815,92
Bilanzwert am 31.12.2014	211.508,44

#### **Investitionsbeiträge**

Bilanzwert am 31.12.2013	5.272.990,23
Zugänge	+ 78.938,25
Auflösung	- 601.824,06
Bilanzwert am 31.12.2014	4.750.104,42

### **Sonderposten für den Gebührenaussgleich**

Bilanzwert am 31.12.2013	0,00
Zugänge	+ 179.303,85
Bilanzwert am 31.12.2014	179.303,85

### **Sonstige Sonderposten**

Bilanzwert am 31.12.2013	4.684,62
Zugänge	+ 11.097,25
Auflösung	- 128,17
Abgänge	- 780,59
Bilanzwert am 31.12.2014	14.873,11

### 6.3.8 Rückstellungen

Im Einzelnen verteilen sich diese Rückstellungen wie nachfolgend dargestellt:

#### **Rückstellung für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen**

Die Bilanzierung der Pensions- und Beihilferückstellungen sowie der Rückstellung für Altersteilzeit wurde ausführlich in der Eröffnungsbilanz der Stadt Erbach dargestellt.

Der nach § 41 Abs.6 GemHVO anzuwendende Rechnungszinsfuß (6%) ist im Berichtsjahr höher als der von der Deutschen Bundesbank bekanntgegebene Abzinsungssatz nach § 253 Abs. 2 HGB (4,53 %). Die sich daraus ergebenden höheren Rückstellungswerte werden nachrichtlich im Rückstellungsspiegel ausgewiesen.

#### **Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse**

Die Bilanzierung der Finanzausgleichsrückstellung wurde ausführlich in der Eröffnungsbilanz der Stadt Erbach dargestellt.



## Sonstige Rückstellungen

Die Bilanzierung der Sonstigen Rückstellungen wurde ausführlich in der Eröffnungsbilanz der Stadt Erbach dargestellt.

### 6.3.9 Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

Die Aufgliederung und die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten werden im Verbindlichkeitsspiegel (siehe unter 6.7.4) dargestellt.

Die **Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen** entwickelten sich wie folgt:

	<b>Stand</b>	<b>Zugang</b>	<b>Tilgung</b>	<b>Stand</b>
	<b>01.01.2014</b>	<b>2014</b>	<b>2014</b>	<b>31.12.2014</b>
	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>
Investitionskredite	6.968.890,97	320.730,93	760.987,68	6.528.634,22
Anspardarlehen	927.836,24		147.823,00	780.013,24
Sonderbeiträge zu Anspardarlehen	170.004,50		14.380,06	155.624,44
<b>Summe</b>	<b>8.066.731,71</b>	<b>320.730,93</b>	<b>923.190,74</b>	<b>7.464.271,90</b>

Im Berichtsjahr wurden Kredite aus der Kreditemächtigung 2012 und 2013 aufgenommen. Die Kreditemächtigungen aus 2013 in Höhe von 1.000.000 € (zulässig bis zur Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2015) und 2014 in Höhe von 100.000 € werden ins Folgejahr übertragen.

Des Weiteren erhöhten sich im Berichtsjahr die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung um 750.325,64 € auf 11.857.162,81 €. Hier sind Kontokorrentkredite in Höhe von 7.162,81 € enthalten.

Die Pro-Kopf-Verschuldung beträgt 1.451,43 € (Vorjahr 1.437,73 €).

Die **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** haben sich gegenüber dem Vorjahr um 585.438,98 € auf 713.611,47 €, die **Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben** um 205.049,80 € auf 15,00 € und die **Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen** um 33.783,10 € auf 12.028,43 € verringert.

Dagegen haben sich die **Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen** gegenüber dem Vorjahr um 103.706,07 € auf 204.120,87 € und die **sonstigen Verbindlichkeiten** um 478.853,81 € auf 798.007,27 € erhöht.

Gutschriften wurden als debitorische Kreditoren in die Sonstigen Vermögensgegenstände eingestellt.

#### 5.3.10 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Die Rechnungsabgrenzungsposten betreffen Leistungen des Berichtsjahres, die bisher noch nicht berechnet wurden und Einnahmen, die zu Leistungen in den Folgejahren führen. Die Summe beläuft sich am 31.12.2013 auf insgesamt 2.753.442,21 € und setzt sich wie folgt zusammen:

Grabnutzungsgebühren	2.678.235,82
Zuweisungen für Aufwendungen in 2014	7.885,40
Zahlungen für Januar 2014 (Kindergartenbeiträge u. ä.)	496.674,52

### 6.4 Erläuterung zur Ergebnisrechnung

#### 1 Privatrechtliche Leistungsentgelte

Ergebnis 2014 TEUR	Ergebnis 2013 TEUR	Differenz TEUR
1.244	1.172	72

#### 2 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Ergebnis 2014 TEUR	Ergebnis 2013 TEUR	Differenz TEUR
4.704	3.974	730

#### 3 Kostenersatzleistungen und -erstattungen

Ergebnis 2014 TEUR	Ergebnis 2013 TEUR	Differenz TEUR
369	298	71

4 Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen

Ergebnis 2014 TEUR	Ergebnis 2013 TEUR	Differenz TEUR
-7	62	-69

5 Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen

Ergebnis 2014 TEUR	Ergebnis 2013 TEUR	Differenz TEUR
12.453	12.115	338

6 Erträge aus Transferleistungen

Ergebnis 2014 TEUR	Ergebnis 2013 TEUR	Differenz TEUR
378	392	-14

7 Erträge aus Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke

Ergebnis 2014 TEUR	Ergebnis 2013 TEUR	Differenz TEUR
4.915	4.662	253

8 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträgen

Ergebnis 2014 TEUR	Ergebnis 2013 TEUR	Differenz TEUR
1.337	1.327	10

9 Sonstige ordentliche Erträge

Ergebnis 2014 TEUR	Ergebnis 2013 TEUR	Differenz TEUR
826	720	106

11 Personalaufwendungen

Ergebnis 2014 TEUR	Ergebnis 2013 TEUR	Differenz TEUR
5.744	5.204	540

12 Versorgungsaufwendungen

Ergebnis 2014 TEUR	Ergebnis 2013 TEUR	Differenz TEUR
808	891	-83

13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Ergebnis 2014 TEUR	Ergebnis 2013 TEUR	Differenz TEUR
4.675	3.955	720

14 Abschreibungen

Ergebnis 2014 TEUR	Ergebnis 2013 TEUR	Differenz TEUR
2.786	2.836	-50

15 Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen

Ergebnis 2014 TEUR	Ergebnis 2013 TEUR	Differenz TEUR
4.200	4.086	114

16 Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlagen

Ergebnis 2014 TEUR	Ergebnis 2013 TEUR	Differenz TEUR
8.760	8.915	-155

17 Transferaufwendungen

Ergebnis 2014 TEUR	Ergebnis 2013 TEUR	Differenz TEUR
0	0	0

18 Sonstige Aufwendungen

Ergebnis 2014 TEUR	Ergebnis 2013 TEUR	Differenz TEUR
15	15	0

21 Finanzerträge

Ergebnis 2014 TEUR	Ergebnis 2013 TEUR	Differenz TEUR
84	86	-2

22 Zinsen und andere Finanzaufwendungen

Ergebnis 2014 TEUR	Ergebnis 2013 TEUR	Differenz TEUR
347	341	6

27 Außerordentliche Erträge

Ergebnis 2014 TEUR	Ergebnis 2013 TEUR	Differenz TEUR
417	112	305

## 28 Außerordentliche Aufwendungen

Ergebnis 2014 TEUR	Ergebnis 2013 TEUR	Differenz TEUR
30	165	-135

## 6.5 Erläuterung zur Finanzrechnung

Die Finanzrechnung gibt Informationen über die Zahlungsströme sowie die Zahlungsmittelbestände der Kommune und über die Frage, wie die Kommune finanzielle Mittel erwirtschaftet hat und welche zahlungswirksamen Investitions- und Finanzierungsmaßnahmen vorgenommen wurden.

Die Finanzrechnung wird in folgende Stufen differenziert:

- Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit
- Zahlungsmittelfluss aus Investitionstätigkeit
- Zahlungsmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit
- Zahlungsmittelfluss aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen

Zusammen mit dem Zahlungsmittelbestand am Anfang der Periode werden die Zahlungsmittelflüsse zum Zahlungsmittelbestand am Ende der Periode summiert. Dieser setzt sich aus den laufenden Geschäftskonten bei den Banken, sowie den Haupt- und Nebenkassenbeständen zusammen.

## 6.6 Sonstige Angaben

### 6.6.1 Rechtliche Grundlagen

Die Stadt Erbach ist eine kreisangehörige Gebietskörperschaft im Odenwaldkreis. Sie besteht aus dem Stadtkern Erbach und den Stadtteilen Bullau, Dorf-Erbach, Ebersberg, Elsbach, Erbuch, Erlenbach, Ernsbach, Günterfürst, Haisterbach, Lauerbach, Schönnen und dem Weiler Roßbach.

Die Stadt Erbach hat 13.312 Einwohner (Stand 31.12.2014<sup>3</sup>) und umfasst eine Fläche von insgesamt 6.267 Hektar.

Gemäß § 6 HGO hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Erbach am 7. März 2013 die 14. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 3. August 1993 beschlossen. Diese ist am 8. August 1993, die 14. Änderungssatzung am 9. März 2013 in Kraft getreten und löst damit die vorherige Hauptsatzung vom 25. Februar 1988 ab.

<sup>3</sup> Hessisches Statistisches Landesamt, Wiesbaden, 2022.

### 6.6.2 Organe

Die Organe der Gemeinde sind gemäß § 9 HGO die Stadtverordnetenversammlung und der Magistrat.

Die **Stadtverordnetenversammlung** ist das oberste Organ der Stadt und hat 31 Mitglieder. Diese verteilen sich wie folgt:

<b>Fraktion</b>	<b>Anzahl Sitze</b>
SPD	9
CDU	8
BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN	6
ÜWG	5
FDP	2
Die Republikaner	1
<b>Gesamt</b>	<b>31</b>

Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung im Berichtsjahr 2014 sind:

#### **SPD-Fraktion**

- 1 António Marques Duarte (Stadtverordnetenvorsteher)
- 2 Oliver Kumpf
- 3 Adolf Trumpfheller
- 4 Heinz Rebscher
- 5 Jürgen Sattler
- 6 Nicole Kelbert-Gerbig
- 7 Klaus Seigies (bis 31.03.2014)
- 7 Alexander Heckmann (ab 01.04.2014)
- 8 Hertha Stroth
- 9 Gernot Schwinn

#### **CDU-Fraktion**

- 10 Erich Petersik
- 11 Ursula Barnack
- 12 Sylvia Hofmann

- 13 Wilhelm Kabrhel
- 14 Volker Scheuermann
- 15 Jürgen Reiter
- 16 Klaus-Peter Trumpfheller
- 17 Carl Sluka

#### **BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN**

- 18 Christa Weyrauch
- 19 Elisabeth Möschner
- 20 Roswitha Ratka
- 21 Jürgen Müller
- 22 Inge Mertinkat
- 23 Susanne Rösinger

#### **ÜWG**

- 24 Thomas Heckmann
- 25 Otto Ihrig
- 26 Klaus Herrmann
- 27 Herbert Walther
- 28 Erwin Gieß (bis 06.02.2014)
- 28 Tobias Stock (ab 07.02.2014)

#### **FDP**

- 29 Heinz-Peter Aulbach
- 30 Heinrich Mertinkat

#### **Die Republikaner**

- 31 Helmut Löb

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über die wichtigen Angelegenheiten der Stadt und überwacht die gesamte Verwaltung und die Geschäftsführung des Magistrats.

Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:

- Haupt- und Finanzausschuss
- Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss
- Ausschuss für Soziales, Familien und Sport
- Ausschuss für Tourismus, Märkte und Kultur
- Ausschuss für Städtepartnerschaften

Der **Magistrat** besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.

Der Magistrat besteht aus dem hauptamtlichen Bürgermeister und acht ehrenamtlichen Stadträten.

- |   |                                 |
|---|---------------------------------|
| 1 | Bürgermeister Harald Buschmann  |
| 2 | Günter Junker (Erster Stadtrat) |
| 3 | Karl-Heinz Bless                |
| 4 | Andreas Braun                   |
| 5 | Gerhard Grünewald               |
| 6 | Gerd Einwächter                 |
| 7 | Marion Mai (bis 31.03.2014)     |
| 7 | Erwin Gieß (ab 01.04.2014)      |
| 8 | Heike Schmidt (bis 31.03.2014)  |
| 8 | Klaus Seigies (ab 01.04.2014)   |
| 9 | Renate Wolf-Kurz                |

#### 6.6.3 Anzahl Mitarbeiter

Die Mitarbeiter der Stadt ergeben sich gemäß dem Stellenplan (tatsächlich besetzte Stellen) zum 30. Juni 2014 wie folgt:



Mitarbeiter der Gemeinde	Anzahl
Beamte	1,00
Arbeitnehmer	109,30
Geringfügig Beschäftigte	29,00
Auszubildende	1,00
<b>Gesamt</b>	<b>140,30</b>

#### 6.6.4 Steuerliche Verhältnisse

Die Stadtverwaltung ist eine juristische Person des öffentlichen Rechtes (jPdöR) und grundsätzlich nicht steuerpflichtig mit Ausnahme der Betriebe gewerblicher Art. Betriebe gewerblicher Art sind nach § 4 Körperschaftssteuergesetz (KStG) unbeschränkt steuerpflichtig.

Zum 31. Dezember 2014 unterhält die Stadt folgende Betriebe gewerblicher Art:

- Bürgerhäuser (Festhalle und Dorfgemeinschaftshäuser)
- Wiesenmarkt
- Weihnachtsmarkt
- Schwimmbäder
- Elfenbeinmuseum (Museumsshop)
- Stadtwald
- Tourismus

Hier unterliegt sie in vollem Umfang der Körperschaftsteuerpflicht.

Nach § 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) sind juristische Personen des öffentlichen Rechts mit ihren Betrieben gewerblicher Art auch umsatzsteuerpflichtig. Gemäß § 18 Abs. 2 UStG ist die Kreisstadt Erbach zur Abgabe von monatlichen Voranmeldungen verpflichtet.

### 6.6.5 Haftungsverhältnisse

#### **Altersversorgung**

Die Zusatzversorgungskassen gewähren Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst aufgrund der Mitgliedschaft des Arbeitgebers in der Zusatzversorgungskasse eine Pensionszusage. Diese stellen mittelbare Versorgungsverpflichtungen des Arbeitgebers (Stadt Erbach) dar. Nach § 40 GemHVO-Doppik ist aber ein bilanzieller Ansatz nicht zulässig. Von daher erfolgt lediglich ein Hinweis dieser möglichen Verpflichtung im Anhang.

#### **Bürgschaften**

Die Kreisstadt Erbach hat im Berichtsjahr keine Bürgschaften übernommen.

#### **Sonstige finanzielle Verpflichtungen**

Weiterhin bestehen Mietverträge für Telefonanlagen, Drucker, Kopierer, Faxgeräte, und Poliscan-Anlagen, aus denen sich Mietkosten in Höhe von rund 183.000,00 Euro und für die Räumlichkeiten der Stadtbibliothek in Höhe von rund 13.800,00 Euro und für den Kindergarten Kunterbunt in Höhe von rund 199.000,00 Euro errechnen, sowie Leasingverträge für Fahrzeuge und Server mit Leasingkosten in Höhe von rund 32.000,00 Euro ergeben. Aus dem Flurbereinigungsverfahren Günterfürst wurden im Berichtsjahr Schuldendiensthilfen in Höhe von rund 5.500 Euro geleistet, weitere 23.585,66 € sind bis 2024 noch zu leisten.

#### **Sonstige finanzielle Risiken**

Es sind keine finanziellen Risiken bekannt.

### 6.7 Anlagen zum Anhang

## 6.7.1 Übersicht über den Stand des Anlagevermögens (Anlagenspiegel)

- 1000 EUR -

Muster 21  
ZU § 52 Abs. 1

Anlagevermögen	Anschaffungs- und Herstellungskosten						Kumulierte Abschreibungen						Buchwert	
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13		
	Gesamte AK/HK am Beginn des Haushaltsjahres	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Gesamte AK/HK am Ende des Haushaltsjahres	Kumulierte Abschreibungen am Beginn des Haushaltsjahres	Zuschreibungen im Haushaltsjahr	Abschreibungen im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Kumulierte Abschreibungen am Ende des Haushaltsjahres	am 31.12. des Haushaltsjahres	am 31.12. des Vorjahres		
<b>1. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>														
1.1 Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	106	6			112	-70		-7		-78	35	36		
1.2 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	10.985				10.985	-2.065		-676		-2.741	8.244	8.920		
<b>Summe 1.</b>	<b>11.091</b>	<b>6</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>11.097</b>	<b>-2.135</b>	<b>0</b>	<b>-683</b>	<b>0</b>	<b>-2.819</b>	<b>8.279</b>	<b>8.956</b>		
<b>2. Sachanlagevermögen</b>														
2.1 Grundstücke und grundstückgleiche Rechte	17.914	478	-448		17.708						17.708	17.914		
2.2 Bauten, einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	23.156	55	-147	634	23.698	-11.631		-417		-12.048	11.650	11.525		
2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	27.343	30			27.373	-9.218		-1.010		-10.229	17.144	18.124		
2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	1.333				1.333	-1.155		-18		-1.173	160	177		
2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.213	343	-284	275	5.547	-3.622		-52		-3.674	1.873	1.591		
2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	796	607		-909	494						494	796		
<b>Summe 2.</b>	<b>75.754</b>	<b>1.277</b>	<b>-879</b>	<b>0</b>	<b>76.153</b>	<b>-25.626</b>	<b>0</b>	<b>-1.498</b>	<b>0</b>	<b>-27.124</b>	<b>49.029</b>	<b>50.128</b>		
<b>3. Finanzanlagevermögen</b>														
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	317	73			390	-241		-50		-294	99	76		
3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen	1.160				1.160	-210		-70		-280	880	950		
3.3 Beteiligungen	9.862				9.862	-287		-7		-295	9.567	9.575		
3.4 Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht														
3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	92	15			106						106	92		
3.6 Sonstige Finanzanlagen	724				724	-70		-7		-78	646	654		
<b>Summe 3.</b>	<b>12.155</b>	<b>88</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>12.243</b>	<b>-808</b>	<b>0</b>	<b>-136</b>	<b>0</b>	<b>-944</b>	<b>11.299</b>	<b>11.347</b>		
<b>4. Sparkassenrechtliche Sonderbeziehung</b>														
<b>Gesamtsumme (1. bis 4.)</b>	<b>99.000</b>	<b>1.371</b>	<b>-879</b>	<b>0</b>	<b>99.493</b>	<b>-28.574</b>	<b>0</b>	<b>-2.317</b>	<b>0</b>	<b>-30.887</b>	<b>68.606</b>	<b>70.431</b>		

### 6.7.2 Rückstellungsspiegel

Rückstellung	Anfangs-stand 01.01.2014 EUR	Verbrauch 2014 EUR	Auflösung 2014 EUR	Zuführung 2014 EUR	Endstand 31.12.2014 EUR
Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	4.300.450,00	41.659,00	126.596,00	31.879,00	4.164.074,00
Beihilfeverpflichtungen	1.015.096,00	11.152,00	19.441,00	4.071,00	988.574,00
Altersteilzeit u. ä. Maßnahmen	233.858,51	147.569,78			86.288,73
Finanzausgleich	1.317.500,00	615.700,00		817.600,00	1.519.400,00
<u>Sonstige Rückstellungen</u>					
Langzeitarbeitskonto	131.716,21	11.281,24			120.434,97
Steuerberatung & Prüfungskosten	330.000,00	41.436,13	51.676,07	40.000,00	276.887,80
Ungewisse Verbindlichkeiten	2.905.820,09				2.905.820,09
<b>Rückstellungen gesamt</b>	<b>10.234.440,81</b>	<b>639.101,45</b>	<b>0,00</b>	<b>1.213.863,00</b>	<b>10.234.440,81</b>

Nachrichtlich Rückstellungsbetrag bei einem Rechnungszinsfuß von 4,53 % (Vorjahr 4,88%):

Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	4.722.830,00		48.028,00		4.770.858,00
--	--------------	--	-----------	--	--------------

### 6.7.3 Forderungsspiegel

Forderungsart	Summe Vorjahr	Restlaufzeit Forderungen			Summe Berichtsjahr
		bis 1 Jahr	2-5 Jahre	über 5 Jahre	
Zuweisungen und Zuschüssen	1.244.861,98	234.650,57	71,88	755.735,05	990.457,50
- vorgenommene Wertberichtigung	121.388,32	127.710,02	1,47		127.711,49
- vorgenommene Abschreibung	0,00				0,00
Steuern und Abgaben	831.606,54	680.208,66	10.882,56	1.702,26	692.793,48
- vorgenommene Wertberichtigung	780.626,78	873.519,40	222,09	34,74	873.776,23
- vorgenommene Abschreibung	1.341,00	148,74			148,74
Lieferungen und Leistungen	122.576,94	216.649,17	2.173,85	2.745,96	221.568,98
- vorgenommene Wertberichtigung	43.749,50	56.271,12	44,36	56,04	56.371,52
- vorgenommene Abschreibung	0,00				0,00
verbundene Unternehmen	47.714,86	60.479,83			60.479,83
- vorgenommene Wertberichtigung	68.833,25	69.093,75			69.093,75
- vorgenommene Abschreibung	0,00				0,00
Sonstige Vermögensgegenstände	386.897,16	506.440,69	66.705,89	219.629,14	792.775,72
- vorgenommene Wertberichtigung	0,00				0,00
- vorgenommene Abschreibung	0,00				0,00
<b>Gesamt</b>	<b>2.633.657,48</b>	<b>1.698.428,92</b>	<b>79.834,18</b>	<b>979.812,41</b>	<b>2.758.075,51</b>
- vorgenommene Wertberichtigung	1.014.597,85	1.126.594,29	267,92	90,78	1.126.952,99
- vorgenommene Abschreibung	1.341,00	148,74	0,00	0,00	148,74

#### 6.7.4 Verbindlichkeitsspiegel

Bezeichnung	Restlaufzeit Verbindlichkeiten				Summe Berichtsjahr
	Summe Vorjahr	bis 1 Jahr	2 bis 5 Jahre	über 5 Jahre	
Kreditaufnahmen für Investitionen	8.066.731,71	39.623,46	958.570,81	6.466.077,63	7.464.271,90
Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung	11.106.837,17	11.857.162,81			11.857.162,81
Zuweisungen und Zuschüsse	100.414,80	204.120,87			204.120,87
Lieferungen und Leistungen	1.299.050,45	561.134,28	152.477,19		713.611,47
Steuern u. steuerähn. Abgaben	205.064,80	15,00			15,00
verbundene Unternehmen	45.811,53	12.028,43			12.028,43
Sonstige Verbindlichkeiten	319.153,46	752.437,41	2.712,71	918,72	756.068,84
<b>Gesamt</b>	<b>21.143.063,92</b>	<b>13.426.522,26</b>	<b>1.113.760,71</b>	<b>6.466.996,35</b>	<b>21.007.279,32</b>

#### 6.7.5 Übersicht über die in das folgende Haushaltsjahr übertragenen Haushaltsreste

##### Auszahlungen

Investitions- nummer	Produkt- nummer	Bezeichnung	Planansatz in EUR	HH-Rest in EUR
I-11104-14	11	Informationstechnologie	37.300,00	20.794,21
I-11703-14	11	Bauhof - Fahrzeuge	159.000,00	34.619,43
I-11704-13	11	Bauhof - Geräte, Maschinen ...	25.000,00	4.159,23
I-12628-12	12	Feuerwehrhaus DGH Dorf-Erbach	210.000,00	137.866,60
I-12630-13	12	Anbau Atemschutzwerkstatt	39.174,12	6.313,26
I-52102-14	52	GWG Bauverwaltung 2014	1.500,00	673,00
I-54108-09	54	Berliner Straße - grundlegende Erneuerung	550.000,00	550.000,00
I-54125-13	54	Robert-Bosch-Straße, Helmholtzstraße	398.956,18	78.927,34
I-57321-14	57	Fenstersanierung Altes Rathaus	35.000,00	33.757,67
		<b>Gesamt</b>	<b>1.455.930,30</b>	<b>867.110,74</b>

## **7. Rechenschaftsbericht**

### 7.1 Vorbemerkungen

Im Lage- und Rechenschaftsbericht, der mit verschiedenen Ergänzungen und Modifikationen das kommunalwirtschaftliche Pendant zum handelsrechtlichen Lagebericht (§ 289 HGB) ist, soll nach der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO; bis 27.12.2011 GemHVO-Doppik) dargestellt werden:

- der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde dergestalt, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird; hierzu sind die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen;
- Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind;
- zu erwartende mögliche Risiken von besonderer Bedeutung.

### 7.2 Geschäftsverlauf in 2014

#### 7.2.1 Haushaltsplan und Rahmenbedingungen

Der Haushaltsplan 2014 ist am 03.04.2014 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen worden und am 04.08.2014 vom Regierungspräsidium Darmstadt genehmigt worden. Er wies einen Jahresfehlbetrag von 1.541.700 € und einen Zahlungsmittelfehlbetrag von 1.026.400 € aus. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wurde auf 14.000.000 € festgesetzt.

Des Weiteren sieht die Haushaltssatzung eine Kreditaufnahme in Höhe von 100.000 € für investive Maßnahmen vor.

#### 7.2.2 Ergebnisentwicklung

Das Haushaltsjahr 2014 schloss mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 646.435,51 € ab.

Die geplante Verwendung des Jahresergebnisses sieht den Vortrag des ordentlichen Fehlbetrags in Höhe von 1.033.154,13 € auf neue Rechnung und die Zuführung des außerordentlichen Überschusses in Höhe von 386.718,62 € in die Rücklage aus Überschüssen der außerordentlichen Ergebnisse vor.

### 7.2.3 Vermögensentwicklung

Das Eigenkapital reduziert sich auf 23.315.776,87 €.

Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31.12.2014 rund 31,6 %.

### 7.2.4 Finanzentwicklung

Der **Zahlungsmittelüberschuss** hat sich in 2014 um 749.335,84 € auf 1.595.464,43 € erhöht. Die Veränderung des Finanzmittelbestands in 2014 ergibt sich dabei aus den vier nachfolgend dargestellten Finanzmittelflüssen.

Im **Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit** ergibt sich ein Zahlungsmittelüberschuss von 808.397,60 €.

Im **Zahlungsmittelfluss aus Investitionstätigkeiten** ergibt sich ein Zahlungsmittelbedarf von 257.910,92 €.

Der **Zahlungsmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit** weist die Neuaufnahme von Krediten sowie die Tilgung der bestehenden Kredite aus. Hier ergibt sich ein weiterer Zahlungsmittelbedarf von 585.299,76 €.

Im **Zahlungsmittelfluss aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen** werden unter anderem die Aufnahme und Rückzahlung von Liquiditätskrediten und Durchlaufende Gelder ausgewiesen. Hier ergibt sich ebenfalls ein Zahlungsmittelüberschuss von 784.148,92 €.

### 7.2.5 Wesentliche Baumaßnahmen und andere Investitionen

Folgende wesentlichen Baumaßnahmen wurden begonnen, weitergeführt oder fertiggestellt:

- Gewerbegebiet Gräsig
- Digitalfunk Feuerwehr

- Ausstattung KiTa Kunterbunt (Erweiterung durch EGO)
- Straßenbaumaßnahme Robert-Bosch-Straße/Helmholzstraße
- Umbau und Erweiterung KiTa Mobilé (Außenanlage)
- Aufstockung Bauhof nebst neuen Hallen
- Anbau Atemschutzwerkstatt
- Anbau Feuerwehr Dorf-Erbach

#### 7.2.6 Haushaltssicherung

§ 24 GemHVO schreibt vor, dass Kommunen mit defizitären Haushalten ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen haben.

Die Haushaltsplanungen der Stadt Erbach sind seit 2005 defizitär. Das in 2005 erstellte Haushaltssicherungskonzept wurde somit auch in 2014 fortgeschrieben.

#### 7.2.7 Kommunaler Schutzschirm

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 14.02.2013 die Teilnahme am Kommunalen Schutzschirm Hessen beschlossen. Mit Vertrag vom 14./25. 02. 2013 wurden Konsolidierungsziel und Konsolidierungshilfen fixiert. Basis für die Erreichung des Konsolidierungszieles ist das Konsolidierungsprogramm, das eine kontinuierliche Verbesserung des jährlichen ordentlichen Ergebnisses bis zum Jahre 2020 vorsieht. Der Turnaround sollte im Jahr 2018 mit einem positiven ordentlichen Ergebnis von 8,90 EUR je Einwohner erfolgt sein. Als Konsolidierungshilfen wurden Schuldendiensthilfen in Höhe von 3.979.619,00 EUR und Zinsdiensthilfen zugesagt. Voraussetzung der Antragsberechtigung war u.a. ein negatives durchschnittliches ordentliches Ergebnis der Jahre 2005 bis 2009 und ein Kassenkredit von mehr als 470,00 EUR je Einwohner im Durchschnitt der Stichtage 31.12.2009 und 31.12.2010. Eine Entschuldungshilfe in Höhe von 3.979.619,00 € wurde durch das Hessische Ministerium der Finanzen mit Bescheid vom 25.02.2013 bewilligt. Dieser Betrag wurden gemäß den Bestimmungen der mit der Wirtschafts- und Infrastrukturbank geschlossenen Ablösungs- und Zinsvereinbarung vom 04.03.2013 zur teilweisen Tilgung eines Investitionskredites verwendet.



## 7.3 Besondere Vorgänge nach Schluss des Wirtschaftsjahres und Ausblick auf die zukünftige Entwicklung

### **Besondere Vorgänge nach Schluss des Wirtschaftsjahres 2014**

Nach Ablauf des Wirtschaftsjahres 2014 sind über die oben dargestellten Vorgänge hinaus keine Ereignisse eingetreten, die für die Stadt Erbach für das Wirtschaftsjahr 2014 von wesentlicher Bedeutung sind und zu einer veränderten Beurteilung der Lage der Körperschaft führen könnten.

### **Ausblick auf die weiteren Jahre**

Für das Haushaltsjahr 2015 sind ein Jahresfehlbetrag von 1.145.900 € und ein Zahlungsmittelbedarf von 1.113.700 € geplant.

Die Entwicklung des mittelfristigen Planungszeitraums (2016 bis 2018) sieht eine Erhöhung des Zahlungsmittelbestandes in Höhe von 919,25 T€ vor.

## 7.4 Risikoberichterstattung

### 7.4.1 Besondere Geschäftsrisiken

#### **Steuerentwicklung**

Die ordentlichen Erträge belaufen sich im Jahr 2014 auf 26,3 Mio. €. 47 % davon (12,5 Mio. €) resultieren aus Steuererträgen. Der Hauptanteil der Steuereinnahmen resultiert aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (44 %, 5,5 Mio. €) und der Gewerbesteuer (35 %, 4,4 Mio. €).

Demnach ist das Ertragsaufkommen in Erbach im Wesentlichen von der Entwicklung der Steuern abhängig.

Das Risiko für die Kommunen besteht darin, dass die Steuern stark von der allgemeinen wirtschaftlichen Lage und dem Konjunkturverlauf bestimmt werden.

Die Abhängigkeit von einer großen Ertragsquelle und die Ungewissheit über deren Entwicklung stellt ein erhebliches Risiko dar.

### **Zinsänderungsrisiko**

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen führen zu einem entsprechend hohen Zinsaufwand. Die Entwicklung der Zinsen auf langfristige Kredite (investive Kredite) und kurzfristige Kredite (Kassenkredite) bedeuten daher ein Risiko bezüglich der Ergebnisentwicklung.

### **Beteiligung**

Auf die Risiken aus Beteiligungen wurde in den vergangenen Berichtsjahren bereits reagiert. Weitere Risiken sind nicht bekannt.

### **Organisationsrisiken**

Organisationsrisiken sind besonders im kommunalen Bereich aufgrund der Heterogenität des kommunalen Leistungsangebots als strukturelle Besonderheit gegeben.

Die dabei auftretenden Risiken sind vor allem Vermögensschäden aufgrund mangelhafter Vertragsgestaltung oder aufgrund mangelhafter Kontrolle der Leistungserbringung (Haftung, Gewährleistung, Vertragsstrafen).

Durch organisatorische Etablierung und technische Maßnahmen kann eine Risikominimierung erreicht werden.

### 7.4.2 Risikosicherung

#### **Ausfallhaftung durch Land und Bund**

Im Zusammenhang mit der Darstellung der Geschäftsrisiken und deren Absicherung ist auch die Ausfallhaftung von Land und Bund gegenüber zahlungsunfähigen Kommunen zu nennen. Diese wird insbesondere hergeleitet aus den Bestimmungen des Finanzausgleichs sowie aus der Konkursunfähigkeit der juristischen Personen des öffentlichen

Rechts (§ 12 Insolvenzordnung). Außerdem ist den Kernprinzipien der Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 GG mit ergänzenden Bestimmungen) die Rechtsfolge zu entnehmen, dass der Staat die Funktionsfähigkeit der Gemeinden sichern und deshalb im erforderlichen Umfang auch finanziell eintreten muss.

Erbach, 05.01.2023

Der Magistrat der Stadt Erbach

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Peter Traub', written in a cursive style.

Dr. Peter Traub, Bürgermeister



**REVISIONSAMT DES ODENWALDKREISES**

**BERICHT**  
über die  
**PRÜFUNG**  
des  
**JAHRESABSCHLUSSES**  
  
**der Stadt**  
  
**Erbach**  
  
zum **31.12.2014**

# Inhaltsübersicht

	<u>Seite</u>
<b>Abkürzungsverzeichnis .....</b>	<b>4</b>
<b>A      Kurzbericht .....</b>	<b>5</b>
<b>B      Detailbericht.....</b>	<b>7</b>
<b>1.    Prüfauftrag .....</b>	<b>7</b>
<b>2.    Grundsätzliche Feststellungen .....</b>	<b>8</b>
2.1. Lage der Kommune .....	8
2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung und zum Verlauf des Haushaltsjahres.....	8
2.1.2 Entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen .....	9
2.2 Unregelmäßigkeiten .....	9
2.2.1 Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung.....	9
2.2.2 Sonstige Unregelmäßigkeiten in der Verwaltungsführung.....	9
<b>3.    Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung .....</b>	<b>10</b>
<b>4.    Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung.....</b>	<b>12</b>
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung .....	12
4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen .....	12
4.1.2 Jahresabschluss.....	13
4.1.3 Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft .....	14
4.1.3.1 Haushaltssatzung, Haushaltsplan .....	14

4.1.3.2	Kreditermächtigung / Kreditaufnahmen .....	15
4.1.3.3	Verpflichtungsermächtigungen .....	16
4.1.3.4	Kassenkredite.....	16
4.1.3.5	Übertragbarkeit.....	17
4.1.3.6	Haushaltsüberschreitungen .....	17
4.1.3.7	Weitere Prüfungen im Haushaltsjahr .....	20
4.2	Gesamtaussage des Jahresabschlusses .....	20
4.2.1	Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses .....	20
4.2.2	Wesentliche Bewertungsgrundlagen .....	20
4.2.3	Außergewöhnliche Sachverhalte .....	20
<b>5.</b>	<b>Vermögensrechnung.....</b>	<b>21</b>
<b>6.</b>	<b>Ergebnisrechnung.....</b>	<b>29</b>
<b>7.</b>	<b>Finanzrechnung.....</b>	<b>32</b>
<b>8.</b>	<b>Prüfungsfeststellungen aus Vorjahren.....</b>	<b>34</b>
<b>9.</b>	<b>Zusammenfassung Prüfungsfeststellungen .....</b>	<b>39</b>
<b>10.</b>	<b>Prüfungsvermerk des Revisionsamtes .....</b>	<b>40</b>
<b>11.</b>	<b>Anlagen zum Prüfbericht .....</b>	<b>42</b>

## Abkürzungsverzeichnis

AiB	Anlagen im Bau
erIKVKR	erläuterter Kommunaler Verwaltungskontenrahmen
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GoBD	Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
HGB	Handelsgesetzbuch
HGO	Hessische Gemeindeordnung
HKO	Hessische Landkreisordnung
IDR	Institut der Rechnungsprüfer
IKS	Internes Kontrollsystem
KAG	Kommunalabgabengesetz
KVKR	Kommunaler Verwaltungskontenrahmen
ÖPNV	Öffentlicher Personen Nahverkehr
ÖPP	Öffentlich Private Partnerschaften
USt	Umsatzsteuer
VV	Verwaltungsvorschriften

**A Kurzbericht**

<b>Prüfvermerk (Testat):</b>	<b>eingeschränkt</b>
<b>Prüfungszeitraum:</b>	06.01.2023 bis 14.02.2023 (mit Unterbrechung)
<b>Rechtsgrundlagen:</b>	HGO, GemHVO, GoB
<b>Aufstellungsbeschluss:</b>	12.12.2016, nicht fristgerecht gem. HGO erneut gefasst am 23.01.2023
<b>Lagebeurteilung zum HHJ:</b>	Die Ergebnisse sind im Lagebericht der Stadt realistisch dargestellt.

	<b>HH-Plan in €</b>	<b>Jahres- ergebnis in €</b>	<b>Tendenz</b>
Ordentliches Ergebnis (Pos. 24 ER)	-1.478.700,00	-1.033.154,13	↗
Außerordentliches Ergebnis (Pos. 27 ER)	-63.000,00	386.718,62	↑
Finanzlage (Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln, Pos. 39 FR)	-3.938.756,19	749.335,84	↑

**Chancen und Risiken:** Der Rechenschaftsbericht stellt die zukünftigen Chancen und Risiken der Kommune plausibel dar.

**Verschuldungskennzahlen:**

Nettoneuverschuldung in €	-602.459,81
Pro-Kopf-Verschuldung in €	560,72



**Kreditinanspruchnahmen:**

	Haushaltssatzung 2014 (ohne Vorjahresermächtigung)	Aufnahme 2014	Abweichung
Kredite vom Kreditmarkt (genehmigungspflichtig)	100.000,00 €	320.730,93 €	220.730,93 €
Kredite des Hess. Investitionsfond (HIF)	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Kredite aus den Konjunkturprogrammen (genehmigungsfrei)	0,00 €	0,00 €	0,00 €

**Haushaltsüberschreitungen:** teilweise noch zu beschließen

**Prüfungsfeststellungen:** Bemerkungen aus Vorjahren noch offen

Die Stadt wurde im Rahmen der Jahresabschlussprüfung hinsichtlich **Ordnungsmäßigkeit, Vollständigkeit, Wirtschaftlichkeit, Plausibilität und Risikovermeidung** geprüft. Die Prüfung erfolgte stichprobenweise.

**Um einen umfassenden Überblick über die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune zu erhalten, ist es zwingend notwendig den nachfolgenden Detailbericht zu lesen.**

## **B Detailbericht**

### **1. Prüfauftrag**

Der Magistrat der

#### **Stadt Erbach**

hat mit dem Aufstellungsbeschluss vom 12.12.2016 das Revisionsamt des Odenwaldkreises mit der Prüfung des Jahresabschlusses gemäß HGO beauftragt. Ein erneuter Aufstellungsbeschluss erfolgte am 23.01.2023. Dieser wurde aufgrund von umfangreichen Korrekturbuchungen in den Vorjahren und sich daraus ergebenden Auswirkungen auf das Zahlenwerk 2014 notwendig.

Die wesentlichen Rechtsgrundlagen sind in der HGO, GemHVO, HGB, GoB inklusive der ergänzenden Rechtsgrundlagen in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung geregelt.

## 2. Grundsätzliche Feststellungen

Grundsätzlich gilt für die nachstehenden Ausführungen, dass die dort angeführten Werte und Sachverhalte den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Eventuelle Abweichungen sind in den Berichtspunkten zu den jeweiligen Jahresabschlusspositionen detailliert beschrieben.

### 2.1 Lage der Kommune

#### 2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung und zum Verlauf des Haushaltsjahres

Die Lagebeurteilung durch den Verantwortlichen der Kommune ist durch das Revisionsamt im Rahmen einer Stellungnahme zu beurteilen. Diese gibt das Revisionsamt aufgrund der im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts gewonnenen Erkenntnisse ab. Die nachfolgende Stellungnahme ist so abgefasst, dass sie den Berichtsadressaten als Grundlage ihrer eigenen Einschätzungen der Lagebeurteilung dienen kann.

##### a) Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf

Der Rechenschaftsbericht der Kommune enthält nach Auffassung des Revisionsamtes folgende Kernaussagen zum Verlauf des Haushaltsjahres und zur Lage der Kommune:

	Vorjaheresergebnis	HH-Ansatz	Jahresergebnis	Delta
<b>Gesamtergebnis</b>	-1.488.607,19 €	-1.541.700,00 €	-646.663,06 €	895.036,94 €
<b>Ordentliches Ergebnis</b>	-1.435.450,12 €	-1.478.700,00 €	-1.033.381,68 €	445.318,32 €
<b>Außerordentliches Ergebnis</b>	-53.157,07 €	-63.000,00 €	386.718,62 €	449.718,62 €
<b>Eigenkapitalquote</b>	31,56%		31,57%	0,01%

Die Darstellung erfolgt in tabellarischer Übersicht. Details können dem Lagebericht zum Jahresabschluss 2014 der Stadt Erbach entnommen werden.

Stellungnahme:

Die Aussagen des Magistrats zur wirtschaftlichen Lage und zum Verlauf der Haushaltswirtschaft geben insgesamt eine zutreffende Beurteilung der Lage der Kommune wieder. Auch die Analyse der Haushaltsführung deckt sich mit den in diesem Bericht wiedergegebenen Ergebnissen des Revisionsamtes.

b) Künftige Entwicklungen und entwicklungsbezogene Chancen und Risiken

Die Darstellung der zukünftigen Entwicklung sowie deren Chancen und Risiken durch den Magistrat scheinen plausibel. Nach den Feststellungen des Revisionsamtes wurden die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Kommune zutreffend dargestellt und gewichtet.

**2.1.2 Entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen**

Tatsachen, welche die Entwicklung der Kommune wesentlich beeinträchtigen können, hat das Revisionsamt bei der Jahresabschlussprüfung 2014 nicht festgestellt. Es wird auf die Prüfungsfeststellungen aus Vorjahren, Berichtsziffer 8, verwiesen.

**2.2 Unregelmäßigkeiten**

**2.2.1 Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung**

Es wurden im Prüffahr keine neuen Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung festgestellt. Es wird allerdings auf die Prüfungsfeststellungen aus Vorjahren, Berichtsziffer 9, verwiesen.

**2.2.2 Sonstige Unregelmäßigkeiten in der Verwaltungsführung**

Es wurden im Prüffahr keine neuen Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung festgestellt. Es wird allerdings auf die Prüfungsfeststellungen aus Vorjahren, Berichtsziffer 8, verwiesen.

### **3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung**

Erstellung, Aufstellung, Inhalt und Ausgestaltung der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts liegen in der Verantwortung des Magistrats.

Die Aufgabe des Revisionsamtes ist es, auf der Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung und der uns erteilten Erklärungen und Nachweise ein Urteil über den Jahresabschluss und den Lagebericht abzugeben.

Dazu wurde die Buchführung, der Jahresabschluss zum 31.12.2014 bestehend aus Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Anhang und Lagebericht für das Haushaltsjahr geprüft.

Im Rahmen des erteilten Prüfauftrages haben wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie die Beachtung der gesetzlichen sowie satzungsgemäßen Bestimmungen über den Abschluss und den Lagebericht geprüft.

Die Prüfungsplanung und –durchführung erfolgte hinsichtlich Ordnungsmäßigkeit, Vollständigkeit, Wirtschaftlichkeit, Plausibilität und Risikovermeidung unter Einbeziehung der Beurteilung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Kommune.

Die Prüfung wurde in der Zeit vom 06.01.2023 bis 14.02.2023 mit Unterbrechungen durchgeführt.

Als Auskunftspersonen wurden folgende Personen genannt (siehe auch Vollständigkeitserklärung in den Anlagen):

- Ulrich Horn
- Claudia Prieß
- Kerstin Bender
- Susanne Lehrian

Die Auskunftsbereitschaft der Verwaltung war uneingeschränkt.

Gemäß § 128 Abs. 1 HGO prüfte das Revisionsamt den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
3. bei den Einnahmen und Ausgaben, den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
5. die Jahresabschlüsse nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune darstellen,
6. ob der Bericht nach § 112 Abs. 3 HGO (Rechenschaftsbericht) eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Kommune vermittelt.

Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung aufzustellen und muss klar und übersichtlich gegliedert sein. Er hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten.

Führen besondere Umstände dazu, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild nicht vermittelt, so sind im Anhang zusätzliche Angaben zu machen (siehe Ziffer 4.2.1).

## 4 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

### 4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Es wurde festgestellt, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

#### 4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

- Buchführung und Software

Die Stadt Erbach verwendet das Buchführungsprogramm newsystem 7 der ekom21. Ein gültiges Prüfzertifikat für das Land Hessen der TÜV Informationstechnik GmbH mit Datum vom 17.12.2020 liegt vor.

- IKS

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem sollte eine vollständige, richtige und zeitnahe Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung der Daten der Rechnungslegung gewährleisten. Es wird auf die Prüfungsfeststellungen aus Vorjahren, Berichtsziffer 9, verwiesen.

Nach den Prüfungsfeststellungen gewährleistet der auf Grundlage des Kommunalen Verwaltungskontenrahmens (KVKR) erstellte und für den Jahresabschluss angewandte Kontenplan eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffs.

Die Geschäftsvorfälle wurden vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Zahlen aus der Vorjahresbilanz wurden richtig im Berichtsjahr vorgetragen. Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung zunächst Fehlerhaft entwickelt und von dem Magistrat aufgestellt. Erhebliche Korrekturen führten zu einem erneuten Aufstellungsbeschluss.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach den Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Vorschriften und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss.

#### **4.1.2 Jahresabschluss**

Gemäß § 112 Abs.1 Satz 1 HGO sind die Kommunen verpflichtet, für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Magistrat soll den Jahresabschluss gemäß § 112 Abs. 9 HGO innerhalb von vier Monaten aufstellen. Der Beschluss über die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte in der Sitzung am 12.12.2016 und erfolgte somit nicht fristgerecht. Durch erheblichen Korrekturbedarf wurde es erforderlich, in der Sitzung am 23.01.2023 einen erneuten Aufstellungsbeschluss zu fassen.

**Der Jahresabschluss zum 31.12.2014 wurde zunächst fehlerhaft aus der Buchführung abgeleitet. Im Rahmen des personellen Wechsels in der Finanzabteilung wurden erhebliche Korrekturbedarfe festgestellt und die Jahresabschlüsse 2012 ff in erheblichem Maße korrigiert. Soweit geprüft wurden die für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften und landesrechtlichen Regelungen, mit Ausnahme der unter Berichtsziffer 8 aufgeführten Sachverhalte, beachtet.**

Die Vermögensrechnung und die Ergebnisrechnung sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert. Dies trifft auch auf die Finanzrechnung zu. Die Werte der Aktiva und Passiva wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet.

Für erkennbare Risiken wurden Rückstellungen in ausreichendem Maße gebildet.

Der Anhang enthält die gemäß § 50 GemHVO notwendigen Erläuterungen der Vermögens-, der Ergebnis- und der Finanzrechnung, insbesondere die von der Stadt angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze, sowie die sonstigen Pflichtangaben.

Die Möglichkeiten, die im Rahmen des sogenannten Beschleunigungserlasses zur Erstellung der Jahresabschlüsse bestehen, wurden von der Stadt Erbach in folgenden Bereichen genutzt:



- Inventar
- Teilergebnisrechnung
- Rechenschaftsbericht
- Im Anhang sind nur die wesentlichen Punkte des Jahresabschlusses erläutert

#### **4.1.3 Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft**

Durch die Prüfung war sicherzustellen, dass auch die haushaltsrechtlichen Vorschriften, die sich nicht explizit auf den Jahresabschluss beziehen, beachtet wurden. Hierzu zählen insbesondere Vorschriften zu den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen, dem Haushaltssicherungskonzept, den Grundsätzen der Einnahmebeschaffung, der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan. Darüber hinaus sind ortsrechtliche Bestimmungen zu beachten.

##### **4.1.3.1 Haushaltssatzung, Haushaltsplan**

Die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung erfolgte am 03.04.2014, die Bekanntmachung am 09.08.2014 und die Auslegung in der Zeit vom 11.08. bis 21.08.2014. Die Stadt hat gemäß § 98 HGO keine Nachtragssatzung erlassen.

Für das Haushaltsjahr 2014 hat die Aufsichtsbehörde die Genehmigung des Gesamtbetrages der Kredite gemäß § 103 Abs. 2 HGO sowie den Höchstbetrag der Liquiditätskredite gemäß § 105 Abs. 2 HGO erteilt.

Die Revision weist – wie in den Vorjahren – auf die Bestimmungen des § 97 Abs. 4 HGO hin. Hiernach soll die beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden. Dieser formellen Terminbestimmung ist die Stadt im Prüfwahljahr 2014 nicht nachgekommen.

#### 4.1.3.2 Kreditermächtigung / Kreditaufnahmen

Gemäß § 2 der Haushaltssatzung 2014 vom 03.04.2014 wurde die Kreditermächtigung für die Aufnahme von Krediten zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf 100.000,00 € festgesetzt. Diese stehen vollständig im Zusammenhang mit dem Hessischen Investitionsfonds.

Aus den Vorjahren standen Kreditermächtigungen in Höhe von 1.097.321,85 € zur Verfügung. Davon entfallen 1.089.300,00 EUR auf die Kreditermächtigung 2013. Die Verbleibende Kreditermächtigung aus dem Jahr 2012 in Höhe von 8.021,85 EUR blieb bis zur Bekanntgabe der Haushaltssatzung 2014 verfügbar.

Im Haushaltsjahr 2014 wurden die Kreditermächtigungen (aus Vorjahren und dem laufenden Haushaltsjahr) wie folgt in Anspruch genommen:

Kredite vom Kreditmarkt (genehmigungspflichtig)	320.730,93 €
Kredite des Hess. Investitionsfond (HIF)	0,00 €
Kredite aus den Konjunkturprogrammen (genehmigungsfrei)	0,00 €

Von der im Haushaltsjahr 2014 zur Verfügung gestandenen Gesamtkreditermächtigung in Höhe von insgesamt 1.189.300,00 € wurden somit 868.569,07 € nicht in Anspruch genommen. Davon entfallen 768.569,07 € auf die aus dem Vorjahr bestehenden Kreditermächtigung. Diese Kreditermächtigung aus dem Jahr 2013 in Höhe von 768.569,07 € bleibt bis zur Bekanntgabe der Haushaltssatzung 2015 verfügbar, die Kreditermächtigung des Haushaltsjahres 2014 von 100.000,00 € maximal bis zur Bekanntgabe der Haushaltssatzung 2016.

Die Kreditaufnahme in Höhe von 320.730,93 € steht nicht im Einklang mit dem Zahlungsmittelfehlbetrag aus Investitionstätigkeit von 257.910,92 € der Finanzrechnung. Die Überschüssige Darlehnsaufnahme im Haushaltsjahr 2014 deckt die Finanzierungslücken der Vorjahre ab.

#### **4.1.3.3 Verpflichtungsermächtigungen**

Zur Sicherstellung der Durchführung mehrjähriger Investitionsmaßnahmen wurden gemäß § 3 der Haushaltssatzung 2014 keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

#### **4.1.3.4 Kassenkredite**

Nach § 4 der Haushaltssatzung war der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden durften, auf 14.000.000,00 € festgesetzt.

Im Haushaltsjahr 2014 war es erforderlich, zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben, Kassenkredite in Anspruch zu nehmen und somit diese Ermächtigung zu nutzen.

In dem Finanzmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres sind Kassen- und Kontokorrentkredite in Höhe von 11.857.162,81 € enthalten.

Zur Liquiditätserhaltung sind im Haushaltsjahr 2014 durch Kassenkredite und kurzfristige Kontoüberziehungen Sollzinsen in Höhe von 44.461,72 € angefallen.

#### **4.1.3.5 Übertragbarkeit**

Die Stadt hat von der Möglichkeit Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach den Vorschriften des § 21 GemHVO zu übertragen Gebrauch gemacht. Auf die entsprechenden Ausführungen im Bilanzanhang wird verwiesen.

Die Übertragungen stehen im Einklang mit den geltenden rechtlichen Vorschriften und sind im Anhang detailliert dargestellt.

#### **4.1.3.6 Haushaltsüberschreitungen**

Soweit nicht anders geregelt, sind alle Aufwendungen innerhalb eines Teilhaushaltes gegenseitig deckungsfähig (§ 20 Abs. 1 GemHVO). Innerhalb des Produktbereiches 01 Innere Verwaltung sind die Verfügungsmittel nicht gegenseitig deckungsfähig mit anderen Aufwendungen des gleichen Teilhaushaltes (§ 13 GemHVO). Die Mittel für Fraktionen dürfen gemäß § 20 Abs. 4 GemHVO ebenfalls nicht für deckungsfähig erklärt werden. Zusätzlich sind die innerhalb eines Budgets veranschlagten Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen gegenseitig deckungsfähig (§ 20 Abs. 3 GemHVO).

Von der allgemeinen Regelung des § 20 Abs. 1 GemHVO abweichend, wurden keine Deckungsvermerke gemäß § 19 GemHVO (Zweckbindung) und gemäß § 20 GemHVO (Deckungsfähigkeit) im Haushaltsplan vorgesehen.

Die nachfolgend aufgelisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 HGO sind bei der Stadt Erbach zum Ende des Haushaltsjahres 2014 entstanden.

## Aufwendungen der Ergebnisrechnung:

Budget	Bezeichnung	Ansatz (Soll) in €	Ergebnis (Ist) in €	Überschreitung verbleibend in €
117	Bauhof	381.600,00	469.997,24	-88.397,24
126	Brandschutz	327.600,00	333.761,33	-6.161,33
272	Bücherei	28.000,00	46.731,43	-18.731,43
365	Tageseinrichtungen für Kinder	617.700,00	632.019,12	-14.319,12
366	Einrichtungen der Jugendarbeit	18.800,00	20.540,57	-1.740,57
421	Förderung des Sports	64.400,00	116.449,91	-52.049,91
533	Wasserversorgung	0,00	22,09	-22,09
538	Abwasserbeseitigung	1.878.100,00	1.903.411,46	-25.311,46
551	Öffentliches Grün, Landschaftsbau	54.600,00	74.530,34	-19.930,34
552	Öffentliche Gewässer, wasserbauliche Anlagen	140.000,00	152.084,14	-12.084,14
555	Land- und Forstwirtschaft	142.200,00	159.134,89	-16.934,89
571	Wirtschaftsförderung	29.600,00	78.898,60	-49.298,60
	Personal- und Versorgungsaufwendungen	6.695.900,00	6.728.298,50	-32.398,50

**Die Über- und Außerplanmäßigen Aufwendungen in den Budgets 117, 126, 365, 366, 421, 533, 538, 552, 555 sowie Personal- und Versorgungsaufwendungen wurden vom Magistrat in einer Sitzung am 12.12.2016 vollständig beschlossen. Zu den Überplanmäßigen Aufwendungen in den 551 (17.103,01 €) und 571 (42.925,55 €) liegen Teilbeschlüsse des Magistrats vom 12.12.2016 vor. Die verbleibenden Überplanmäßigen Aufwendungen sind noch zu beschließen.**

## Auszahlungen der Finanzrechnung (ohne Investitionen):

Position	Bezeichnung	Ansatz (Soll) in €	Ergebnis (Ist) in €	davon abgedeckt durch Deckungsvermerke in €	Überschreitung verbleibend in €
10	Personalauszahlungen	5.837.600,00	5.939.607,80	0,00	-102.007,80
15	Ausz. f. Steuern einschl. Ausz. a. ges. Uml. Verpfl.	8.563.000,00	8.762.851,25	0,00	-199.851,25
17	Sonst. Ord. Ausz. u. sonst. Außerordentliche Ausz, die sich nicht aus Investitionstätigk. ergeben	17.700,00	111.563,55	0,00	-93.863,55

**Die vorgenannten Überplanmäßigen Auszahlungen sind noch zu beschließen.**

## Auszahlungen der Finanzrechnung für Investitionen:

Budget	Bezeichnung	Ansatz (Soll) in €	Ergebnis (Ist) in €	davon abgedeckt durch Deckungsvermerke in €	Überschreitung verbleibend in €
122	Ordnungsangelegenheiten	500,00	2.830,41	0,00	-2.330,41
252	Nichtwissenschaftliche Museen, Sammlungen	1.000,00	1.013,82	0,00	-13,82
281	Heimat- und sonstige Kulturpflege	0,00	2.294,27	0,00	-2.294,27
365	Tageseinrichtungen für Kinder	382.776,23	482.989,53	0,00	-100.213,30
366	Einrichtungen der Jugendarbeit	19.700,00	27.949,52	0,00	-8.249,52
546	Parkeinrichtungen	0,00	4.084,08	0,00	-4.084,08
551	Öffentliches Grün, Landschaftsbau	2.000,00	7.585,65	0,00	-5.585,65
553	Friedhofs- und Bestattungswesen	0,00	1.086,56	0,00	-1.086,56
555	Land- und Forstwirtschaft	0,00	1.633,57	0,00	-1.633,57
612	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	41.500,00	104.573,63	0,00	-63.073,63

**Die Über- und Außerplanmäßigen Auszahlungen in den Budgets 122, 365, 546, 551, 555 sowie 612 wurden vom Magistrat in seiner Sitzung am 12.12.2016 vollständig beschlossen. Zu den Über- und Außerplanmäßigen Auszahlungen in den Budgets 281 (1.578,22 €) und 366 (7.538,52 €) liegen Teilbeschlüsse des Magistrats vom 12.12.2016 vor. Die verbleibenden Über- und Außerplanmäßigen Auszahlungen sind noch zu beschließen.**

#### **4.1.3.7 Weitere Prüfungen im Haushaltsjahr**

Folgende Prüfungen wurden im Haushaltsjahr 2014 durch das Revisionsamt bei der Stadt Erbach durchgeführt:

- Unvermutete Kassenprüfung am 07.04. und 08.04 2014
- Technische Kassenprüfung vom 19.05.2014 bis 24.07.2014 m. Unterbrechungen
- Kassenprüfung anlässlich Kassenübergabe am 01.07.2014
- unv. Kassenbestandsaufnahme vom 25.09. bis 01.10.2014 m. Unterbrechungen

#### **4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

##### **4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

Der Jahresabschluss und der Anhang vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune.

##### **4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen**

Es gelten die Bewertungs- und Inventarisierungsrichtlinien, die vom Magistrat am 02.10.2020 beschlossen wurden und mit Wirkung zum 01.01.2009 rückwirkend in Kraft getreten sind. Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung erfolgte am 10.12.2020.

Der Anhang beinhaltet die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Details sind dem Anhang zu entnehmen.

Änderungen in den Bewertungsgrundlagen wurden im Prüfungsjahr nicht vorgenommen.

##### **4.2.3 Außergewöhnliche Sachverhalte**

Im Rahmen der Prüfung sind keine außergewöhnlichen Sachverhalte mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses festgestellt worden.

## 5 Vermögensrechnung

Im Folgenden werden nur noch die Bilanzpositionen beschrieben, die im geprüften Jahresabschluss wesentliche Veränderungen erfahren haben oder zu beanstanden bzw. aufgrund Ihrer Besonderheit zu erwähnen sind. Insoweit bezieht sich die verwendete Nummerierung auf die Ziffern der Bilanzpositionen nach dem KVKR und sind nicht mehr fortlaufend. Im Übrigen wird auf die Angaben und Vergleiche im Bilanzanhang der Kommune verwiesen. Diesem sind alle wesentlichen Angaben und Werte zu entnehmen. Ebenso ist die Vermögensrechnung als Anlage diesem Bericht beigelegt.

### Aktiva

#### 1.2.1 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte

Im Zuge der Sachanlagenprüfung wurde bei einem bisher als Erbpachtgrundstück bilanzierten Grundstück festgestellt, dass dieses entgegen der seitherigen Bilanzierung im Eigentum der Stadt Erbach steht. Der entsprechende Wert in Höhe von 359.590,00 € ist seitens der Verwaltung während der Prüfung aufgenommen worden.

#### 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Kontenentwicklung	Stadtentwicklung Erbach GmbH	Wasserversorgung Erbach AöR
Anfangsbestand zum 01.01.2014	76.203,09 €	0,00 €
+ Zugänge	48.000,00 €	25.000,00 €
- Abgänge	0,00 €	0,00 €
- Abschreibungen	-50.463,52 €	0,00 €
<b>Endbestand zum 31.12.2014</b>	<b>174.666,61 €</b>	<b>25.000,00 €</b>

Im Berichtsjahr wurde die Wasserversorgung Erbach Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) gegründet. Das Stammkapital wurde von der Stadt Erbach gestellt und die AöR stellt eine 100% Tochter dar. Bei der Stadtentwicklung Erbach GmbH wurde erneut ein Verlustausgleich im Rahmen einer Kapitalerhöhung geleistet. Aufgrund der nicht vorhandenen Werthaltigkeit wurde dieser vollständig über das außerordentliche Ergebnis abgeschrieben. Zudem erfolgte eine weitere Abwertung der Anteile aufgrund dauerhafter Fehlbeträge.



## 2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Entwicklung des gesamten Forderungsbestandes aufgrund der durch die Stadt Erbach durchgeführten Forderungsbewertung ergibt folgende Werte:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2014	v.H.
Forderungsbestand (nominal)	3.876.054,69 €	100,00
./. Einzelwertberichtigung	58.885,66 €	1,52
./. Pauschalierte Einzelwertberichtigung	1.040.666,73 €	26,85
./. Pauschalwertberichtigung	18.426,79 €	0,48
<b>Saldo lt. Vermögensrechnung</b>	<b>2.758.075,51 €</b>	<b>71,16</b>

Aufgrund der durchgeführten Forderungsbewertung hat die Stadt Erbach im geprüften Haushaltsjahr die Möglichkeiten des § 30 Abs. 1 GemHVO wahrgenommen und Ansprüche in Höhe von 58.885,66 € unbefristet niedergeschlagen. Die entsprechenden Beschlüsse aus dem Jahr 2014 wurden vorgelegt. Darüber hinaus hat die Stadt Forderungen in Höhe von 13.158,16 € gemäß § 30 Abs. 1 GemHVO gestundet. Die entsprechende Entscheidung konnte zur Prüfung vorgelegt werden. Außerdem hat die Stadt Erbach die Möglichkeit des § 30 Abs. 3 GemHVO genutzt und Forderungen in einem Gesamtwert von 148,74 € erlassen. Die entsprechenden Entscheidungsgrundlagen und Beschlüsse wurden vorgelegt.

### 2.3.1 Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2020	v.H.
Forderungsbestand (nominal)	1.118.168,99 €	100,00
./. Einzelwertberichtigungen	0,00 €	0,00
./. Pauschalierte Einzelwertberichtigung	126.538,98 €	11,32
./. Pauschalwertberichtigung	1.172,51 €	0,10
<b>Saldo lt. Vermögensrechnung</b>	<b>990.457,50 €</b>	<b>88,58</b>

Wesentliche Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben. Es sollte jedoch für die Zukunft eine Überprüfung der Kontenzuordnungen nach dem KVKR (Kostenerstattungen) sowie den dazu gehörigen Erläuterungen durchgeführt werden.

### 2.3.2 Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben, Umlagen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2020	v.H.
Forderungsbestand (nominal)	1.621.954,70 €	100,00
/./ Einzelwertberichtigung	55.384,99 €	3,41
/./ Pauschalierte Einzelwertberichtigung	861.164,69 €	53,09
/./ Pauschalwertberichtigung	12.611,54 €	0,78
<b>Saldo lt. Vermögensrechnung</b>	<b>692.793,48 €</b>	<b>42,71</b>

### 2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2020	v.H.
Forderungsbestand (nominal)	281.441,17 €	100,00
/./ Einzelwertberichtigung	3.500,67 €	1,24
/./ Pauschalierte Einzelwertberichtigung	52.963,06 €	18,82
/./ Pauschalwertberichtigung	3.408,46 €	1,21
<b>Saldo lt. Vermögensrechnung</b>	<b>221.568,98 €</b>	<b>78,73</b>

### 2.3.4 Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2020	v.H.
Forderungsbestand (nominal)	61.714,11 €	100,00
/./ Einzelwertberichtigung	0,00 €	0,00
/./ Pauschalierte Einzelwertberichtigung	0,00 €	0,00
/./ Pauschalwertberichtigung	1.234,28 €	2,00
<b>Saldo lt. Vermögensrechnung</b>	<b>60.479,83 €</b>	<b>98,00</b>

### 2.4 Flüssige Mittel

Die flüssigen Mittel setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2014	01.01.2014
Kontenbezeichnung	EUR	EUR
Barkasse	1.279,93	2.857,89
Girokonten	1.530.558,38	779.253,58
Festgelder	69.870,73	69.661,59
Mietkaution	918,20	1.192,70
<b>Summe</b>	<b>1.602.627,24</b>	<b>852.965,76</b>

Es ergibt sich unter Berücksichtigung der bestehenden Kassenkredite und Kontokorrentkredite eine Netto-Liquidität (Flüssige Mittel abzüglich kurzfristiger Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten) in Höhe von - 10.254.535,57 €.

Der Bestand an flüssigen Mitteln stimmt mit dem Bestand der Finanzrechnung zum Jahresabschlussstichtag nicht überein. Der Differenzbetrag in Höhe von 7.162,81 € zwischen der Vermögens- und der Finanzrechnung ergibt sich aus dem Kontokorrentkredit zum Jahreswechsel.

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten wurde durch die Finanzabteilung der Stadt Erbach festgestellt, dass der Wert des Barbuches fehlerhaft ist. Nach Recherchen der Stadt hätte der Wert des Barbuches zum Stichtag 31.12.2014 6.436,47 € betragen müssen. Die Differenz i.H.v. 5.156,54 € steht gemäß Aktennotiz im Zusammenhang mit nicht eingetragenen Vorgängen im Kassenbuch. Diese Differenzen wurden bereits im Jahresabschluss 2013 festgestellt. In wie weit diese Differenzen mit dem in den Folgejahren stattgefundenen Ermittlungen der Staatsanwaltschaft gegen einen ehemaligen Mitarbeiter der Stadtkasse stehen, kann nur vermutet werden.

<b>Passiva</b>
----------------

**1.1 Netto-Position**

<b>Kontenentwicklung</b>	<b>EUR</b>
Anfangsbestand zum 01.01.2014	30.729.808,49
+ Zugänge	359.590,00
- Abgänge	0,00
<b>Endbestand zum 31.12.14</b>	<b>31.089.398,49</b>

Im Rahmen der technischen Prüfung wurde festgestellt, dass bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stadt Erbach ein Grundstück nahe dem Alexanderbad als Erbpachtgrundstück bewertet wurde und somit nicht in der Eröffnungsbilanz enthalten war. Aufgrund der Höhe (ca. 0,5% der Bilanzsumme) wurde Ausnahmsweise vereinbart, diesen Zugang trotz der verstrichenen Korrekturfrist für die Nettoposition hier abzubilden.

**1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses**

Die Stadt Erbach hat den Überschuss im außerordentlichen Ergebnis der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt und somit die Vorgaben des § 24 GemHVO umgesetzt.

Die Entwicklung dieser Bilanzposition stellt sich somit wie folgt dar:

	<b>31.12.2014</b>
<b>Bezeichnung</b>	<b>€</b>
saldierte außerordentliche Ergebnisse bis einschließlich Vorjahr	1.308.214,08
Zuführung Überschuss lfd. Jahr	386.718,62
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>1.694.932,70</b>

### 1.3.1.1 Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren

Die Stadt Erbach hat den Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis auf neue Rechnung Vorgetragen und somit die Vorgaben des § 25 GemHVO beachtet. Ist ein Ausgleich der saldierten Fehlbeträge gemäß § 25 Absatz 1 und 2 GemHVO nicht möglich, so besteht im Rahmen des Jahresabschlusses 2018 die Möglichkeit, die Fehlbeträge mit dem Eigenkapital zu verrechnen.

Die Entwicklung dieser Bilanzposition stellt sich somit wie folgt dar:

	31.12.2014
Bezeichnung	€
saldierte ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	-8.558.842,28
Zuführung Fehlbetrag lfd. Jahr	-1.033.154,13
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>-9.591.996,41</b>

Notwendige Korrekturen wurden in den Jahresabschluss übernommen. Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben.

## 2.2 Sonderposten für den Gebührenaussgleich

Hierbei handelt es sich um einen Überschuss für den Gebührenbereich Schmutzwasser.

Die Entwicklung des Sonderpostens stellt sich wie folgt dar:

	Gebühren- haushalt Nieder- schlags- wasser	Gebühren- haushalt Schmutz- wasser
Bezeichnung	€	€
Stand am 01.01.2014	0,00	0,00
Inanspruchnahme Überdeckungen aus Vorjahren	0,00	0,00
Zuführung von Überdeckung des laufenden Jahres	0,00	179.303,85
<b>Ergebnis zum 31.12.2014</b>	<b>0,00</b>	<b>179.303,85</b>

Für den Bereich der Abwasserbeseitigung, bestehend aus Niederschlagswasser und Schmutzwasser, waren keine Überdeckungen aus Vorjahren aufzulösen. Das Jahr 2014 schloss für den Gebührenbereich Schmutzwasser mit einer Überdeckung ab, die dem Sonderposten zuzuführen ist. Die Überdeckung wurde ordnungsgemäß berechnet und auch entsprechend so in der Buchhaltung ausgewiesen. Um eine Gebührenstabilität zu ermöglichen, sind die Überdeckung des laufenden Jahres sowie die weiteren Überdeckungen der Folgejahre verteilt auf nachfolgende Kalkulationszeiträume dem Gebührenzahler positiv anzurechnen.

#### 4.2.1 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Die Bilanzposition der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten zeigt für 2014 folgende Entwicklung:

	Stand 31.12.2014
Bestand der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	6.968.890,97 €
<i>Zugänge aufgrund vorliegender Kreditgenehmigung</i>	320.730,93 €
<i>Zugänge aufgrund kommunaler Investitionsprogramme (genehmigungsfrei)</i>	0,00 €
<i>Tilgung 2014</i>	-760.987,68 €
Veränderung zur Bilanzposition im Haushaltsjahr 2014	-440.256,75 €
<b>Summe Bilanzposition</b>	<b>6.528.634,22 €</b>

#### 4.2.2 Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern

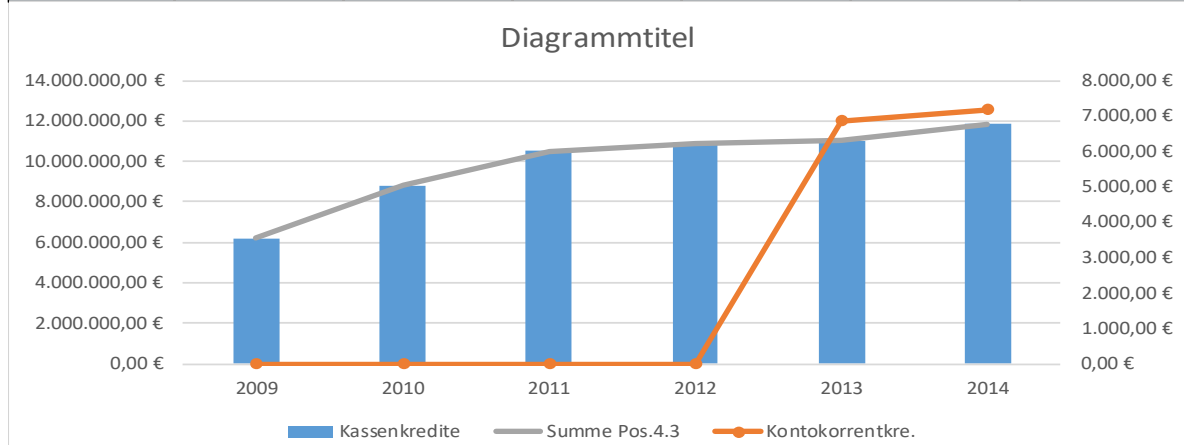
Die Bilanzposition der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten zeigt für 2014 folgende Entwicklung:

	Stand 31.12.2014
Bestand der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	927.836,24 €
<i>Zugänge aufgrund vorliegender Kreditgenehmigung</i>	0,00 €
<i>Zugänge aufgrund kommunaler Investitionsprogramme (genehmigungsfrei)</i>	0,00 €
<i>Tilgung 2014</i>	-147.823,00 €
Veränderungen zur Bilanzposition im Haushaltsjahr 2014	-147.823,00 €
<b>Summe Bilanzposition</b>	<b>780.013,24 €</b>

### 4.3 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung

Die Bilanzposition der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung zeigt folgende Entwicklung:

	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Kassenkredite	6.200.000,00 €	8.800.000,00 €	10.500.000,00 €	10.900.000,00 €	11.000.000,00 €	11.850.000,00 €
Kontokorrentkre.	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	6.837,17 €	762,81 €
<b>Summe Pos.4.3</b>	<b>6.200.000,00 €</b>	<b>8.800.000,00 €</b>	<b>10.500.000,00 €</b>	<b>10.900.000,00 €</b>	<b>11.006.837,17 €</b>	<b>11.857.162,81 €</b>

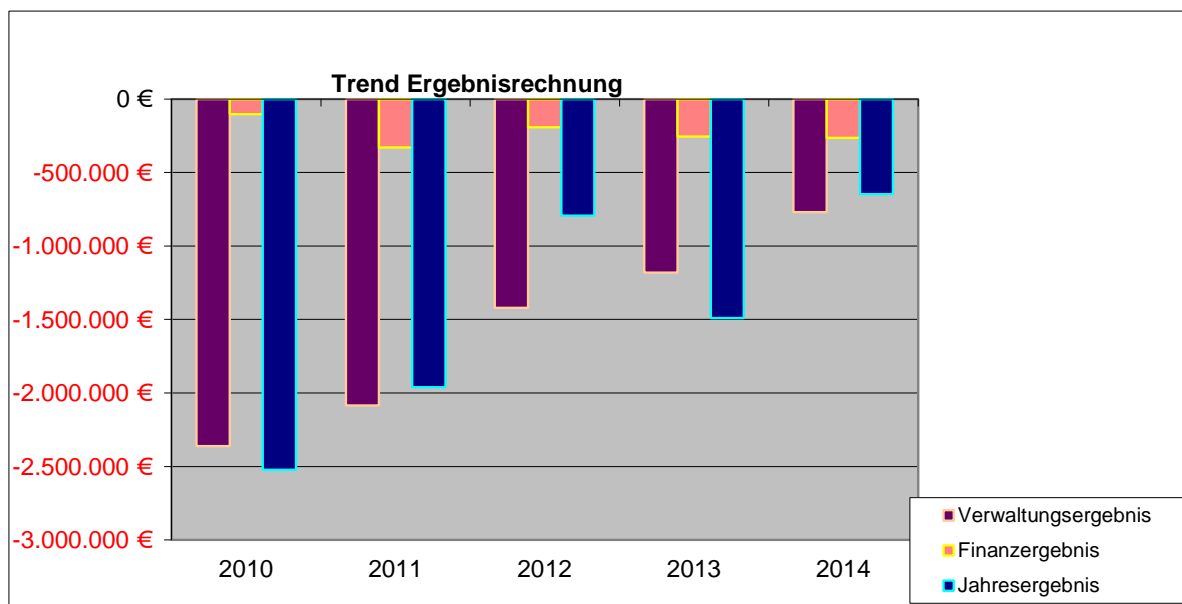


Nach der Haushaltssatzung 2014 darf der Kassenkredithöchstbetrag zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben 14.000.000,00 € betragen. Zum Ende des Haushaltsjahres sind Kassen- und Kontokorrentkredite in Höhe von 11.857.162,81 € vorhanden. Für diese Inanspruchnahme sind Sollzinsen in Höhe von 44.461,72 € angefallen.

## 6 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung der Stadt Erbach zeigt folgende Entwicklung (Beträge setzen sich aus mehreren Werten zusammen, die in der Tabelle kaufmännisch gerundet ausgewiesen werden):

Bezeichnung	Jahr				
	2010	2011	2012	2013	2014
Verwaltungsergebnis	-2.361.060 €	-2.084.635 €	-1.421.292 €	-1.180.023 €	-78.719 €
Finanzergebnis	-101.835 €	-329.882 €	-192.133 €	-255.428 €	-263.435 €
Ordentliches Ergebnis	-2.462.896 €	-2.414.517 €	-1.613.425 €	-1.435.450 €	-1033.154 €
Außerordentliches Ergebnis	-59.439 €	453.824 €	819.982 €	-53.157 €	386.719 €
Jahresergebnis	-2.522.334 €	-1.960.693 €	-793.443 €	-1.488.607 €	-646.436 €



Nachstehend werden nur die Positionen der Ergebnisrechnung erläutert, die im geprüften Jahresabschluss wesentliche Veränderungen erfahren haben oder zu beanstanden bzw. aufgrund Ihrer Besonderheit zu erwähnen sind. Insoweit bezieht sich die verwendete Nummerierung auf die Ziffern der Ergebnispositionen nach dem KVKR und sind ggf. nicht mehr fortlaufend.

Im Übrigen wird auf die Angaben und Vergleiche im Bilanzanhang verwiesen. Diesem sind alle wesentlichen Angaben und Werte zu entnehmen. Ebenso ist die Ergebnisrechnung als Anlage diesem Bericht beigefügt. **Es sollte wie bereits in den Vorjahren erwähnt, in allen Positionen auf aussagekräftige Buchungstexte geachtet werden. Zudem sollte eine regelmäßige Kontrolle der Zuordnung nach den Vorgaben des KVKR erfolgen.**



## Ordentliche Erträge

### 2 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Die Mehrerträge im Vergleich zum Vorjahr (+729.849,87 € / +18%) und zum Planansatz (+168.606,75 € / + 3,58 %) resultieren aus der Einführung des Niederschlagwassers sowie höherer Erträge aus dem Frischwasserverkauf im Haushaltsjahr.

### 5 Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen

Die Mehrerträge im Vergleich zum Vorjahr ergeben sich aus höheren Gemeindeanteilen an der Einkommenssteuer (+ 773.771,95 € / + 16%). Diese kompensieren die Mindererträge im Bereich der Gewerbesteuer (- 514.887,84 € / - 11%). Im Vergleich zur Haushaltsplanung ergeben sich Mindererträge von 271.018,18 €.

### 7 Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen

Die Mehrerträge im Vergleich zum Vorjahr ergeben sich aus höheren Zuweisungen für lfd. Zwecke vom Land (insb. Kinderbetreuung). Diese kompensieren die Mindererträge im Bereich der Schlüsselzuweisungen. Im Vergleich zur Haushaltsplanung ergeben sich Mehrerträge von 769.612,57 €.

## Ordentliche Aufwendungen

### 11 Personalaufwendungen

Die Mehraufwendungen im Vergleich zum Vorjahr ergeben sich höheren Entgeltleistungen und damit verbundenen Sozialversicherungsaufwendungen (+540.231,29 € / +10%). Im Vergleich zum Haushaltsansatz ergeben sich Einsparungen von 80.654,92 €.

**13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen**

Im Vergleich zum Vorjahr ergeben sich Mehraufwendungen von 720.029,07 € bzw. +18 %. Diese teilen sich zum Großteil in die Bereiche Abwasser, Mieten und Pachten sowie die Einstellung in den Sonderposten auf. Der Abgleich zum Haushaltsplan ergibt Einsparungen in Höhe von 376.819,43 € und bezieht sich zum Großteil auf die Bereiche der Materialaufwendungen.

<b>Außerordentliche Erträge und außerordentliche Aufwendungen</b>
---

**25 Außerordentliche Erträge**

Die Erträge ergeben sich zum Großteil aus den Erträgen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden sowie von Fahrzeugen.

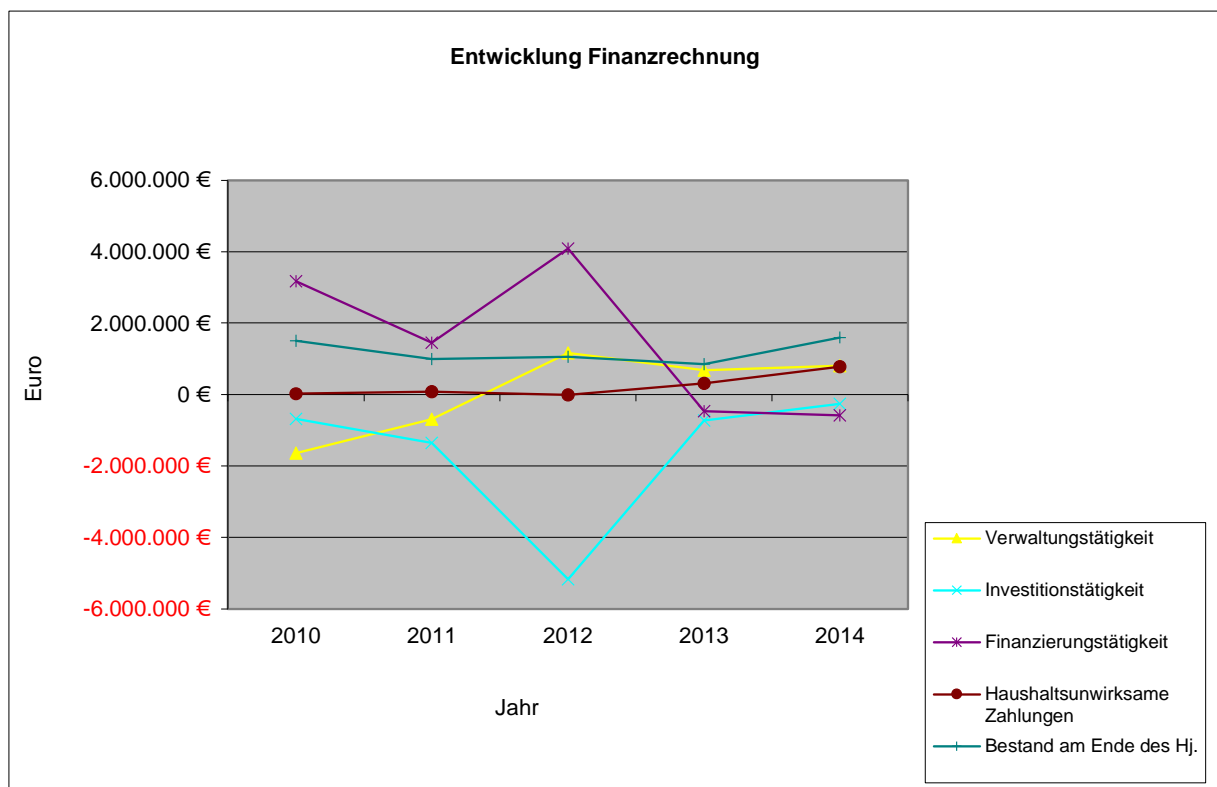
**26 Außerordentliche Aufwendungen**

Die Aufwendungen ergeben sich aus periodenfremden Aufwendungen sowie außerplanmäßigen Aufwendungen aufgrund von Verschrottung oder Verlusten beim Abgang von Finanzanlagevermögen (Abwertung von verbundenen Unternehmen).

## 7 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung der Stadt Erbach zeigt folgende Entwicklung (Beträge setzen sich aus mehreren Werten zusammen, die in der Tabelle kaufmännisch gerundet ausgewiesen werden):

Entwicklung	Jahr				
	2010	2011	2012	2013	2014
Verwaltungstätigkeit	-1.644.105 €	-690.501 €	1.158.594 €	674.536 €	808.398 €
Investitionstätigkeit	-678.633 €	-1.349.389 €	-5.171.218 €	-733.816 €	-257.91 €
Finanzierungstätigkeit	3.175.112 €	1.453.587 €	4.087.489 €	-464.720 €	-585.300 €
Haushaltsunwirksame Zahlungen	24.961 €	78.055 €	-9.251 €	313.059 €	784.149 €
Bestand am Ende des Hj.	1.499.703 €	991.455 €	1.057.000 €	846.129 €	1.595.464 €



Das in der direkten Finanzrechnung nachgewiesene Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus Investitionstätigkeit, aus Finanzierungstätigkeit und aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen wurde ordnungsgemäß nachgewiesen und entspricht den zahlungswirksamen Vorgängen des Haushaltsjahres 2014.

Der Finanzmittelbestand am Anfang des Haushaltsjahres entspricht dem Finanzmittelbestand am Ende des vorangegangenen Haushaltsjahres.

Der Finanzmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres entspricht unter Berücksichtigung des Kontokorrentkredites i.H.v. 7.162,81 Euro der Position "Flüssige Mittel" der Vermögensrechnung.

Die Finanzrechnung steht im Einklang mit der Vermögens- und Ergebnisrechnung.

## 8 Prüfungsfeststellungen aus Vorjahren

Im Rahmen der Prüfung der Jahresabschlüsse der Vorjahre wurden Prüfungsfeststellungen getroffen, deren Bearbeitung bzw. Umsetzung überprüft wurde.

Die nachstehende Übersicht informiert über den Sachstand der jeweils getroffenen Feststellungen:

Lfd. Nr.	Prüfungsfeststellung	Sachstand
01/2009	Im Rahmen des IKS bezüglich der Führung der Anlagenbuchhaltung wurde die Einführung eines Mehr-Augen-Systems für die Änderung bestehender Anlagen empfohlen.	Der Magistrat beauftragt den Fachbereich 3.1 in seiner Sitzung am 05.09.2022 mit der sofortigen Einführung eines Mehr-Augen-Prinzips bei der Anlagenbuchhaltung. Für die Kontrolle wird eine Vergleichsliste mit den Abschreibungswerten des Prüfjahres und den Werten des Vorjahres erstellt. Evtl. Abweichungen sind zu erläutern. Die Liste ist von der Abteilungsleitung Finanzverwaltung und der Fachbereichsleitung Bilanzen und Controlling zu prüfen und durch Unterzeichnung freizugeben.  <b><u>erledigt</u></b>

02/2009	<p>Im Rahmen der Schwerpunktprüfung „Schwimmbadeinnahmen“ wurde festgestellt, dass für die Schwimmbäder in Ebersberg und Erlenbach keine Gebührensatzungen existieren. Darüber hinaus gab es in beiden Schwimmbädern keine Möglichkeiten, die Tageseinnahmen in einem Tresor bis zur Einzahlung bei der Stadtkasse zu verschließen. Somit ist eine sichere Aufbewahrung der Eintrittsgelder und des Wechselgeldes nicht gewährleistet. Zudem existiert für den Bereich der Schwimmbäder keine Dienstanweisung.</p>	<p>In der neu gefassten Gebührenordnung für das Jahr 2021 sind neben dem Alexanderbad auch die Schwimmbäder in Ebersberg und Erlenbach enthalten. Zudem sind im Jahr 2016 für die Schwimmbäder Erlenbach und Ebersberg entsprechende Dienstanweisungen in Kraft getreten. In seiner Sitzung am 05.09.2022 hat der Magistrat die Verwaltung beauftragt, spätestens zur Badesaison 2023 zwei Tresore für die Schwimmbäder in Ebersberg und Erlenbach anzuschaffen und die Dienstanweisung für die Bäder entsprechend anzupassen. <b><u>erledigt</u></b></p>
01/2012	<p>Im Rahmen der Prüfung der Bilanzpositionen sowie der Ergebnisrechnungspositionen konnten nicht alle angeforderten Stichproben vorgelegt werden. Das nicht Vorhalten von Zahlungsbegründenden Unterlagen stellt ein Verstoß gegen die Grundsätze Ordnungsgemäßer Buchführung sowie die §§ 169 und 170 Abgabenordnung (AO) dar. Zukünftig ist ein Ablagesystem zu wählen, das es jedem ermöglicht, diese Unterlagen jederzeit und zeitnah zu finden.</p>	<p>Der Magistrat nahm in seiner Sitzung am 05.09.2022 zur Kenntnis, dass in den vergangenen Jahren die Systematik der Belegablage fehleranfällig war. Mit Einführung des Rechnungsworkflows im Haushaltsjahr 2019 wurde die Belegablage im Programm digital integriert, so dass die Belege ab dem Jahresabschluss 2019 auffindbar sind.</p> <p><b><u>erledigt</u></b></p>

02/2012	<p>Eine lückenlose Inventur wurde im Elfenbeinmuseum vor der EB, in den Jahren bis 2016 und anschließend vom Land Hessen bis zum Jahr 2022 nicht vollständig durchgeführt. Die zugrunde gelegte „Inventarliste“ ist fehlerhaft. Eine Bestandsdokumentation, welche Objekte in den Jahren 2015 / 2016 im Detail an das Land Hessen übergeben worden sind, wurde bei Auflösung des Museums in den Jahren 2015 / 2016 von den Beteiligten nicht erstellt. Hier besteht für die Stadt Erbach u.U. ein erhebliches Schadenersatzrisiko gegenüber ihren Leihgebern, sofern Leihgaben letztlich nicht mehr auffindbar sein sollten.</p> <p>Die ursprünglichen Unterlagen des Elfenbeinmuseums sind nach Auskunft der Verwaltung nur noch rudimentär vorhanden. Der Verbleib der vollständigen Unterlagen konnte im Rahmen der Prüfung durch die Stadt Erbach nicht festgestellt werden.</p> <p>In Anbetracht der Werte der Kunstobjekte und der Verantwortung der Stadt Erbach in Bezug auf ihr von Dritten überlassene Objekte als Leihgaben, muss die Klärung des Bestandes durch die Stadt Erbach erfolgen. <b>Im Rahmen der Maßnahmenprüfung zum Jahresabschluss 2013 wurden die Sachverhalte hinsichtlich Elfenbeinmuseum weiter geprüft. Der</b></p>	<p>Der Magistrat nimmt zur Kenntnis, dass die Bestandsführung und –prüfung mit der Elfenbeinkunst bis hin zur Übergabe als unbefristete Leihgabe an das Land nicht korrekt nachvollziehbar erfolgte. Die Verwaltung teilt ergänzend mit, dass die Bestandsaufnahme durch das Land noch nicht abschließend erfolgt ist und es somit bis dato noch keine Übergabe der vertraglich vereinbarten Bestandsliste gab. Die Bestandsliste sollte spätestens zur Prüfung des Jahresabschlusses 2016 vorliegen, daher erteilt der Magistrat der Verwaltung den Auftrag, den Eingang der Bestandsliste des Landes zu überwachen, die Bestandsliste nach Eingang mit der städtischen Bestandsliste abzugleichen und den Magistrat umgehend über das Restrisiko zu informieren. Ferner wird die Verwaltung angewiesen, das Schadenersatzrisiko zu beziffern und die bereits gebildete Risikorückstellung entsprechend anzupassen.</p>
---------	---	--

	<p><b>Stand zur Jahresabschlussprüfung 2013 ist unter Pkt. I.5 im Maßnahmenbericht der JAP 2013 (Anlage zu Pkt. 3) ausführlich erläutert. Die Vorlage einer Bestandsliste sowie die Übermittlung weiterführender Informationen sind durch das Land Hessen nach Auskunft der Verwaltung nach wie vor nicht erfolgt.</b></p>	
03/2012	<p>Im Rahmen des Prüfungsschwerpunktes „Europäisches Beihilferecht“ gab die Stadt Erbach an, in den vergangenen Jahren zwei Sachverhalte nach den De-minimis Beihilfen gewährt zu haben. In beiden Fällen waren allerdings die Voraussetzungen dieser Beihilfen nicht erfüllt. <b>Somit konnten die gewährten Hilfen nicht nach den De-minimis-Beihilfen genehmigt werden.</b></p> <p><b>In wieweit diese beiden Sachverhalte rechtliche und finanzielle Folgen für die Stadt Erbach und die Gewerbetreibenden haben können, ist durch die Stadt zu prüfen und dem Revisionsamt unaufgefordert über das Ergebnis zu informieren.</b></p>	<p>Die Prüfung der rechtlichen und finanziellen Folgen erfolgt durch das Hauptamt. Über das Ergebnis der Prüfung wird der Magistrat das Revisionsamt unaufgefordert informieren.</p> <p><b><u>erledigt</u></b></p>



04/2012	<p>Der Wert des Brudergrundfonds konnte nicht detailliert nachvollzogen werden, da für das Haushaltsjahr 2012 und für die Vorjahre nicht alle Vorgänge detailliert dokumentiert und nicht nachvollziehbar gebucht wurden.</p> <p><b>Die Stadt Erbach muss die bisherige Vorgehensweise bezüglich des Brudergrundfonds voll umfänglich optimieren um hier die Möglichkeiten für dolose Handlungen zu minimieren. Zudem sollte darauf geachtet werden, dass alle Vorgänge vollständig und nachvollziehbar in der Buchhaltung der Stadt Erbach erfasst und dokumentiert werden. Darüber hinaus ist für den Bereich der Kassenleerung im Brudergrund ein funktionsfähiges IKS zu installieren. Dieses sollte neben der Absicherung des Geldflusses aus den Futtermitteln und Spenden auch die sofortige Einzahlung der Bargeldbestände bei der Stadtkasse gewährleisten. Hierzu wäre die Erstellung einer entsprechenden Dienstanweisung als sinnvoll anzusehen. Darüber hinaus wird auf die ausführlichen Erläuterungen und Schriftwechsel im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2012 mit der Finanzabteilung der Stadt Erbach verwiesen.</b></p>	<p>Der Magistrat beauftragt die Verwaltung damit:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Preise für den Fleischverkauf vorab unter Berücksichtigung der marktüblichen Preisentwicklung festzusetzen und Abweichungen zu den festgesetzten Preisen nachvollziehbar zu dokumentieren,</li> <li>- die Futtermittel und -tüten den Besuchern künftig kostenlos zur Verfügung zu stellen,</li> <li>- für Spenden zwei abgeschlossene Geldkassen anzuschaffen. Diese sollen im Wechsel im Brudergrund aufgestellt werden und nur noch in der Stadtkasse geöffnet und entleert werden. Zusätzlich soll auf die Möglichkeit der Spendenüberweisung auf ein Bankkonto der Stadt hingewiesen werden.</li> </ul> <p><b><u>erledigt</u></b></p>
---------	---	---

## **9 Zusammenfassung Prüfungsfeststellungen**

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 der Stadt Erbach führte zu keinen weiteren Prüfungsfeststellungen.

## **10 Prüfungsvermerk des Revisionsamtes**

### Eingeschränkter Prüfungsvermerk

Nach dem Ergebnis der Prüfung hat das Revisionsamt dem als Anlage zu diesem Bericht beigefügten Jahresabschluss sowie dem Rechenschaftsbericht der Stadt Erbach zum 31.12.2014 den folgenden eingeschränkten Prüfungsvermerk erteilt.

Das Revisionsamt hat den Jahresabschluss – bestehend aus Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Rechenschaftsbericht der Stadt Erbach für das Haushaltsjahr 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht nach den gemeindewirtschaftlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Magistrats. Die Aufgabe des Revisionsamtes ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Das Revisionsamt hat die Jahresabschlussprüfung nach § 128 HGO vorgenommen. Die Prüfung ist so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Erbach sowie die Erwartungen möglicher Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Magistrats sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts. Das Revisionsamt ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für seine Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat mit Ausnahme der folgenden Einschränkung zu keinen Einwendungen geführt:

Das Revisionsamt des Odenwaldkreises vertritt die Auffassung, dass bezüglich des Belegwesens und insbesondere beim internen Kontrollsystem (IKS) der Stadt Erbach erheblicher Anpassungsbedarf in den organisatorischen Abläufen besteht, der zwingend umzusetzen ist. Aus den gewonnenen Prüfungsfeststellungen können sich Spielräume für dolose Handlungen ergeben, die zwingend abzustellen sind.

Des Weiteren vertritt das Revisionsamt die Auffassung, dass die Stadt Erbach die Sachverhalte um das Elfenbeinmuseum, welches in den Jahren 2015/2016 an das Land Hessen übergang, dringend klären muss. Hier besteht für die Stadt Erbach u.U. ein erhebliches Schadenersatzrisiko gegenüber ihren Leihgebern, sofern Leihgaben letztlich nicht mehr auffindbar sein sollten. Auf die Ausführungen unter Tz. 4.2.4 des Berichts über die Prüfung des Jahresabschlusses 2012 der Stadt Erbach wird insoweit für beide Sachverhalte hingewiesen.

"Mit dieser Einschränkung entspricht der Jahresabschluss nach der Beurteilung des Revisionsamtes aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der kommunalen Satzungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Erbach. Mit der genannten Einschränkung steht der Rechenschaftsbericht in Einklang mit einem den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Erbach, den 15.02.2023

Die Prüfer:  
Herr Eidenmüller  
Herr Kollmer  
Frau Weber

**Revisionsamt des  
Odenwaldkreises**



Helms t ä d t e r

- Leiter des Revisionsamtes -

## **11 Anlagen zum Prüfungsbericht**

- Vollständigkeitserklärung
- Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung
- Tabelle der Bilanzveränderungen anlässlich der Prüfung

# DER MAGISTRAT DER KREISSTADT ERBACH



Kreisstadt Erbach Neckarstraße 3 64711 Erbach

Der Kreisausschuss des Odenwaldkreises  
Revisionsamt  
Michelstädter Str. 12

64711 Erbach

Finanzverwaltung

Zuständig: Claudia Prieb  
Telefon: 06062-64-261  
Telefax: 06062 64-212  
E-Mail: claudia-priess@erbach.de

Ihre Nachricht vom:  
Zeichen:

Unser Zeichen:  
(bei Antwortschreiben bitte angeben)

## Vollständigkeitserklärung

### Prüfung der Schlussbilanz zum 31.12.2014

#### Allgemeines

Für die Aufstellung der Schlussbilanz (SB) der Stadt Erbach und die Richtigkeit der gegenüber dem Revisionsamt erteilten Angaben, sind im Rahmen der Vorschriften die gesetzlichen Vertreter der Stadt Erbach verantwortlich.

Die Verantwortlichen geben in Kenntnis dieser Verpflichtung die nachstehenden Erklärungen nach bestem Wissen und Gewissen ab.

#### A. Aufklärung und Nachweise

Die Aufklärungen und Nachweise, die im Rahmen der Prüfung gemäß § 128 HGO vom Revisionsamt des Odenwaldkreises (RevA) verlangt werden bzw. die für die Beurteilung der EB und des Anhangs erforderlich sind, wurden vollständig gegeben. Zur Auskunft im Zusammenhang der EB-Prüfung sind die nachstehenden Personen benannt worden:

Name	Vorname	Dienstbezeichnung
Horn	Ulrich	VA
Prieb	Claudia	VA
Bender	Kerstin	VA
Lehrian	Susanne	VA

Diese v. g. Personen sind angewiesen worden, die gewünschten Auskünfte und Nachweise im Rahmen der SB-Prüfung richtig und vollständig dem RevA des Odenwaldkreises zu geben.

## B. Bücher und Schriften

1. Die Bücher und Schriften einschließlich der zum Verständnis der Buchführung erforderlichen Organisationsunterlagen sind dem RevA des Odenwaldkreises vollständig zur Verfügung gestellt worden.
2. In den vorgelegten Büchern sind alle Geschäftsvorfälle erfasst, die für die SB relevant und buchungspflichtig geworden sind.
3. Durch ausreichende organisatorische Vorkehrungen und Kontrollen ist gewährleistet, dass die Aufzeichnungen im Finanz- und Rechnungswesen nur nach ordnungsmäßig dokumentierten Organisationsunterlagen, Programmen und Bedienungseingriffen durchgeführt werden.
4. Nicht ausgedruckte aufbewahrungspflichtige Daten sind innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen jederzeit verfügbar und können innerhalb angemessener Frist in geordneter Weise lesbar hergestellt werden.

## C. SB und Anhang

1. In der zur Prüfung vorgelegten SB zum 31.12.2014 sind nach meiner Überzeugung das Anlagevermögen und das Umlaufvermögen, die Sonderposten, die Rückstellungen, die Schulden sowie die Rechnungsabgrenzungsposten vollständig ausgewiesen.
2. Die nachstehend angeführten Sachverhalte und die daraus resultierenden finanziellen Verpflichtungen sind in der um den Anhang erweiterten SB vollständig berücksichtigt. Fehlen derartige Angaben oder Vermerke, liegen diese Sachverhalte am Abschlussstichtag nicht vor.
  - a) Eventualverpflichtungen aus Bürgschaften, Garantien und sonstigen gesetzlichen und vertraglichen Haftungsverhältnissen,
  - b) Rückgabeverpflichtungen für in der Bilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände und Rückgabeverpflichtungen für nicht in der Bilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände,
  - c) Verträge oder sonstige Sachverhalte, die wegen ihres Gegenstandes, ihrer Dauer oder aus anderen Gründen für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage von Bedeutung sind oder werden können,
  - d) Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind und die Vermögens-, Schuldenlage der Stadt Erbach wesentlich beeinflussen könnten,
  - e) Besondere Umstände, die der Vermittlung eines – den tatsächlichen Verhältnissen – getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und der Ertragslage der Stadt Erbach entgegenstehen könnten.

3. Der Anhang enthält alle in § 50 GemHVO-Doppik geforderten Angaben.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Peter Traub  
Bürgermeister



## Gesamtvermögensrechnung

Filter: Datumsfilter: 01.01.14..31.12.14

Optionen: Rechnungsjahr: 2014, Druck der Werte als: Saldo, Rundungsfaktor: Kein, Mit Ultimoposten: Ja, Teil-/Gesamtrechnung: Gesamt, Erläuterungen drucken: Nein, Seitenkopf: Standard, Platzierung Seitennummern: ungerade: Rechts, gerade: Rechts, Bericht Start mit Seitennr.: 1, Nullwerte unterdrücken: Ja

Pos.	Bezeichnung	Bestand zum 31.12.13	Ansatz kumuliert bis 31.12.14	Bestand zum 31.12.14	Vergleich Ansatz Bestand
<b>01</b>	<b>Aktiva</b>				
<b>02</b>	<b>1 Anlagevermögen</b>				
03	- frei -				
04	- frei -				
<b>05</b>	<b>1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände</b>				
06	1.1.1 Konzessionen, Lizenzen u. ähnl.Rechte	35.767,24	25.700,00	34.835,20	9.135,20
07	1.1.2 gel. Investzuw. und -zuschüsse	8.920.014,18	23.000,00	8.243.897,50	8.220.897,50
08	1.1.3 gel.Anz.auf immaterielle Verm.Gegenstände				
<b>09</b>	<b>1.2 Sachanlagevermögen</b>				
10	1.2.1 Grundstücke, grdstgl. Rechte	17.913.811,10	8.029.000,00	17.707.457,56	9.678.457,56
11	1.2.2 Bauten einschl. Bauten auf fremden Grundstck	11.525.111,55	3.239.048,36	11.649.675,35	8.410.626,99
12	1.2.3 Sachanl. im Gemeingebr., Infrastrukturverm.	18.124.486,32	10.166.418,53	17.144.446,66	6.978.028,13
13	1.2.4 Anlagen und Maschinen z. Leistungserstellung	177.857,37	415.000,00	159.903,20	-255.096,80
14	1.2.5 andere Anl., Betriebs- u.Geschäftsausstattung	1.591.240,21	2.586.934,47	1.873.163,03	-713.771,44
15	1.2.6 gel. Anzahlungen und Anlagen im Bau	795.712,88		493.935,38	493.935,38
<b>16</b>	<b>1.3 Finanzanlagen</b>				
17	1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	76.203,09	25.000,00	98.739,57	73.739,57
18	1.3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen	950.000,00	-350.000,00	880.000,00	1.230.000,00
19	1.3.3 Beteiligungen	9.574.823,41	63.000,00	9.567.372,24	9.504.372,24
20	1.3.4 Ausleih. an Untern.,m.d.e.Bet.-Verh. besteht		-50.000,00		50.000,00
21	1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	91.868,59	52.400,00	106.442,22	54.042,22
22	1.3.6 Sonstige Ausleihungen ( sonst.Finanzanlagen)	654.050,02	352.600,00	646.089,55	293.489,55
<b>22A</b>	<b>1.4 Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen</b>				
22B	Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen				
<b>23</b>	<b>2 Umlaufvermögen</b>				
24	2.1 Vorräte einschl. Roh-, Hilfs- u.Betriebsstoffe	21.841,95		21.705,95	21.705,95
25	2.2 Fertige und unfertige Erzeugnisse,Leistg,Waren	57.544,91		50.568,52	50.568,52
<b>26</b>	<b>2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenst.</b>				
27	2.3.1 F.a.Zuw.,Zusch.Transf.L.,Inv.Zuw.Zusch.Beitr	1.244.861,98	-69.000,00	990.457,50	1.059.457,50
28	2.3.2 Forderungen aus Steuern u.steuerähnl.Abgaben	831.606,54		692.793,48	692.793,48
29	2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	122.576,94		221.568,98	221.568,98
30	2.3.4 F.geg.verb.Untern.u.Untern.m.Bet.V.u.SV.	47.714,86		60.479,83	60.479,83
31	2.3.5 Sonstige Vermögensgegenstände	386.897,16		792.775,72	792.775,72
32	2.3.6 Wertpapiere des Umlaufvermögens				
33	2.4 Flüssige Mittel	852.965,76	-19.832.372,05	1.602.627,24	21.434.999,29
<b>34</b>	<b>3 Rechnungsabgrenzungsposten</b>				
35	3.1 aktive Rechnungsabgrenzungsposten	766.055,19	243.000,00	804.247,47	561.247,47
<b>36</b>	<b>4 Nicht durch Eigenkapital gedeckter</b>				

Pos.	Bezeichnung	Bestand zum 31.12.13	Ansatz kumuliert bis 31.12.14	Bestand zum 31.12.14	Vergleich Ansatz Bestand
	<b>Fehlbetrag</b>				
37	4.1 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag				
<b>38</b>	<b>Summe Aktiva</b>	<b>74.763.011,25</b>	<b>4.919.729,31</b>	<b>73.843.182,15</b>	<b>68.923.452,84</b>
<b>39</b>					
<b>40</b>	<b>Passiva</b>				
<b>41</b>	<b>1 Eigenkapital</b>				
42	1.1 Netto-Position	-30.729.808,49		-31.089.398,49	-31.089.398,49
<b>43</b>	<b>1.2 Rücklagen und Sonderrücklagen,Stiftungskapital</b>				
44	1.2.1 Rückl.a.Übersch.d.ordentl. Ergebnisses				
45	1.2.2 Rückl.a.Übersch.d.außerord.Ergebnisses	-1.308.214,08		-1.694.932,70	-1.694.932,70
<b>46</b>	<b>1.2.3 Sonderrücklagen</b>	<b>-115.359,46</b>	<b>-40.000,00</b>	<b>-123.442,09</b>	<b>-83.442,09</b>
46A	davon: Sonderrücklagen				
46B	davon: Vortragswerte alte zweckgebundene Rücklagen	-115.359,46	-40.000,00	-123.442,09	-83.442,09
46C	davon: Vortragswerte alte Sonderrücklagen				
46D	davon: Vortragswerte alte sonstige Sonderrücklagen				
48	1.2.4 Stiftungskapital				
<b>50</b>	<b>1.3 Ergebnisverwendung</b>				
<b>51</b>	<b>1.3.1 Ergebnisvortrag</b>				
52	1.3.1.1 Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	8.558.842,28		9.591.996,41	9.591.996,41
53	1.3.1.2 Außerordentl. Ergebnisse aus Vorjahren				
<b>54</b>	<b>1.3.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag</b>				
55	1.3.2.1 Ord. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag		13.146.600,00		-13.146.600,00
56	1.3.2.2 Außerord.Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag		63.000,00		-63.000,00
<b>57</b>	<b>2 Sonderposten</b>				
<b>58</b>	<b>2.1 Sonderp.f.erh.Inv.Zuw.-zusch. u. - beiträge</b>				
59	2.1.1 Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	-11.554.303,32	-4.567.100,00	-11.078.122,38	-6.511.022,38
60	2.1.2 Zuschüsse vom nicht. öffentl. Bereich	-205.546,39	-55.500,00	-211.508,44	-156.008,44
61	2.1.3 Investitionsbeiträge	-5.272.990,23	-2.075.000,00	-4.750.104,42	-2.675.104,42
61A	2.2 Sonderposten für den Gebührenaussgleich			-179.303,85	-179.303,85
61B	2.3 Sonderposten für Umlagen nach § 50 Abs. 3 FAG				
62	2.4 sonstige Sonderposten	-4.684,62		-14.873,11	-14.873,11
<b>63</b>	<b>3 Rückstellungen</b>				
64	3.1 Rückstellung für Pensionen u. ähnl.Verpflicht.	-5.549.404,51	156.200,00	-5.238.936,73	-5.395.136,73
65	3.2 Rückst.f.Finanzausgl.u.Steuerschuldverh.	-1.317.500,00		-1.519.400,00	-1.519.400,00
66	3.3 Rückst.f.d.Rekultivierung u.Nachs.Abfalldep.				
67	3.4 Rückst.f.d.Sanierung von Altlasten				
68	3.5 Sonstige Rückstellungen	-3.367.536,30		-3.303.142,86	-3.303.142,86
<b>69</b>	<b>4 Verbindlichkeiten</b>				
<b>70</b>	<b>4.1 Anleihen</b>				
70A	davon: RLZ bis einschl.1 Jahr				
70B	davon: RLZ größer 1 Jahr				
<b>71</b>	<b>4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen Invest.</b>				
<b>71A</b>	<b>davon: Vortragswerte alte Vermögensglied.</b>				
<b>71B</b>	<b>davon: RLZ bis einschl.1 Jahr</b>	<b>-25.278,88</b>		<b>-39.623,46</b>	<b>-39.623,46</b>
<b>71C</b>	<b>davon: RLZ größer 1 Jahr</b>	<b>-8.041.452,83</b>	<b>-3.966.000,00</b>	<b>-7.424.648,44</b>	<b>-3.458.648,44</b>
<b>72</b>	<b>4.2.1 Verbindl. ggü. Kreditinstituten</b>	<b>-6.968.890,97</b>	<b>-4.114.400,00</b>	<b>-6.528.634,22</b>	<b>-2.414.234,22</b>
72A	davon: Vortragswerte alte Vermögensglied				

Pos.	Bezeichnung	Bestand zum 31.12.13	Ansatz kumuliert bis 31.12.14	Bestand zum 31.12.14	Vergleich Ansatz Bestand
72B	davon: RLZ bis einschl. 1 Jahr	-21.124,66		-21.728,31	-21.728,31
72C	davon: RLZ größer 1 Jahr	-6.947.766,31	-4.114.400,00	-6.506.905,91	-2.392.505,91
<b>73</b>	<b>4.2.2 Verbindlichk. ggü. öffentl.Kreditgebern</b>	<b>-927.836,24</b>	<b>83.000,00</b>	<b>-780.013,24</b>	<b>-863.013,24</b>
73A	davon: Vortragswerte alte Vermögensglied				
73B	davon: RLZ bis einschl. 1 Jahr			-10.225,80	-10.225,80
73C	davon: RLZ größer 1 Jahr	-927.836,24	83.000,00	-769.787,44	-852.787,44
<b>74</b>	<b>4.2.3 Verbindlichkeiten ggü. sonst. Kreditgebern</b>	<b>-170.004,50</b>	<b>65.400,00</b>	<b>-155.624,44</b>	<b>-221.024,44</b>
74A	davon: Vortragswerte alte Vermögensglied				
74B	davon: RLZ bis einschl. 1 Jahr	-4.154,22		-7.669,35	-7.669,35
74C	davon: RLZ größer 1 Jahr	-165.850,28	65.400,00	-147.955,09	-213.355,09
<b>74D</b>	<b>4.3 Verbindlichk.a.Kreditaufn.Liquiditätssicherung</b>	<b>-11.106.837,17</b>	<b>-4.539.700,00</b>	<b>-11.857.162,81</b>	<b>-7.317.462,81</b>
74E	davon: ggü. Kreditinstitute	-11.106.837,17	-4.539.700,00	-11.857.162,81	-7.317.462,81
74F	davon: ggü. öffentl. Kreditgebern				
74G	davon: ggü. sonst. Kreditgebern				
75	4.4 Verbindlichk. a. kreditähnl. Rechtsgeschäften		24.900,00		-24.900,00
76	4.5 Verb.a.Zuw.u.Zusch.,Transf.L.u.Inv.Zuw.,Zusch.	-100.414,80		-204.120,87	-204.120,87
77	4.6 Verb. aus Lieferungen und Leistungen	-1.299.050,45	308.200,00	-713.611,47	-1.021.811,47
78	4.7 Verb.aus Steuern u.steuerähnl.Abgaben	-205.064,80		-15,00	-15,00
<b>79</b>	<b>4.8 Verb.g.verb.Untern.u.g.Untern.m.Bet.V.u.SV</b>	<b>-45.811,53</b>		<b>-12.028,43</b>	<b>-12.028,43</b>
79A	Vortragswerte alte Vermögensgliederung				
79B	4.8.1 Verb. a. Kreditaufn. für Investitionen				
79C	4.8.2 Verb. a.Kreditaufn. für Liquiditätssicherung				
79D	4.8.3 Verb. a. L+L, Steuern usw.	-45.811,53		-12.028,43	-12.028,43
80	4.9 Sonstige Verbindlichkeiten	-319.153,46		-798.007,27	-798.007,27
81	5 Rechnungsabgrenzungsposten	-2.753.442,21	-839.000,00	-3.182.795,74	-2.343.795,74
82	5.1 Passive Rechnungsabgrenzungsposten	-2.753.442,21	-839.000,00	-3.182.795,74	-2.343.795,74
<b>83</b>	<b>Summe Passiva</b>	<b>-74.763.011,25</b>	<b>-2.383.400,00</b>	<b>-73.843.182,15</b>	<b>-71.459.782,15</b>

## Gesamtergebnisrechnung

Rechnungsjahr 2014

Pos.	Bezeichnung	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Ergebnis 2014	Vergleich Ansatz/Ergebnis
<b>00</b>	<b>Ergebnishaushalt</b>				
01	1 Privatrechtliche Leistungsentgelte	-1.172.164,32	-1.172.900,00	-1.244.220,51	-71.320,51
02	2 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-3.973.856,88	-4.535.100,00	-4.703.706,75	-168.606,75
03	3 Kostenersatzleistungen und -erstattungen	-298.120,15	-273.000,00	-368.564,72	-95.564,72
04	4 Bestandsveränderungen und akt. Eigenleistg.	-62.039,61	0,00	7.112,39	7.112,39
05	5 Steuern steueräh. Ertr.einschl.Ertr.aus ges.Uml	-12.115.414,01	-12.724.000,00	-12.452.981,82	271.018,18
06	6 Erträge aus Transferleistungen	-391.942,20	-325.000,00	-377.738,78	-52.738,78
07	7 Ertr.a.Zuweisgn.u.Zusch.f.lfd.Zwecke u.allg.Uml.	-4.661.777,96	-4.740.000,00	-4.914.612,57	-174.612,57
08	8 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	-1.327.499,81	-935.500,00	-1.336.915,56	-401.415,56
09	9 Sonstige ordentliche Erträge	-719.617,35	-760.500,00	-826.441,61	-65.941,61
<b>10</b>	<b>10 Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 - 9)</b>	<b>-24.722.432,29</b>	<b>-25.466.000,00</b>	<b>-26.218.069,93</b>	<b>-752.069,93</b>
11	11 Personalaufwendungen	5.204.213,79	5.825.100,00	5.744.445,08	-80.654,92
12	12 Versorgungsaufwendungen	891.193,52	812.700,00	808.141,40	-4.558,60
13	13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.955.351,50	5.052.200,00	4.675.380,57	-376.819,43
13.1	13.1 Einstellung in Sonderposten	0,00	0,00	0,00	0,00
14	14 Abschreibungen	2.835.562,56	1.549.000,00	2.785.761,25	1.236.761,25
15	15 Aufw.f. Zuweisungen und Zuschü s.bes.Finanzaufw	4.086.132,07	4.164.500,00	4.199.541,59	35.041,59
16	16 Steueraufw.einschl.Aufw.a.ges.Uml.verpfl.	8.915.036,35	9.160.000,00	8.759.695,99	-400.304,01
17	17 Transferaufwendungen	0,00	3.100,00	0,00	-3.100,00
18	18 Sonstige ordentliche Aufwendungen	14.965,01	17.700,00	14.823,31	-2.876,69
<b>19</b>	<b>19 Sum. der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 -18)</b>	<b>25.902.454,80</b>	<b>26.584.300,00</b>	<b>26.987.789,19</b>	<b>403.489,19</b>
<b>20</b>	<b>20 Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ . Nr. 19)</b>	<b>1.180.022,51</b>	<b>1.118.300,00</b>	<b>769.719,26</b>	<b>-348.580,74</b>
21	21 Finanzerträge	-85.733,89	-119.400,00	-83.592,49	35.807,51
22	22 Zinsen und andere Finanzaufwendungen	341.161,50	479.800,00	347.027,36	-132.772,64
<b>23</b>	<b>23 Finanzergebnis (Nr. 21 - Nr. 22)</b>	<b>255.427,61</b>	<b>360.400,00</b>	<b>263.434,87</b>	<b>-96.965,13</b>
<b>24</b>	<b>24 Gesamtbetr d. ordentl Erträge (Nr. 10 + Nr. 21)</b>	<b>-24.808.166,18</b>	<b>-25.585.400,00</b>	<b>-26.301.662,42</b>	<b>-716.262,42</b>
<b>24A</b>	<b>25 Gesamtbetr. d.ordentl. Aufw. (Nr.10 u. Nr.21)</b>	<b>26.243.616,30</b>	<b>27.064.100,00</b>	<b>27.334.816,55</b>	<b>270.716,55</b>
<b>24B</b>	<b>26 Ordentliches Ergebnis (Nr. 24 ./ . Nr.25)</b>	<b>1.435.450,12</b>	<b>1.478.700,00</b>	<b>1.033.154,13</b>	<b>-445.545,87</b>
25	27 Außerordentliche Erträge	-111.929,05	0,00	-417.124,57	-417.124,57
26	28 Außerordentliche Aufwendungen	165.086,12	63.000,00	30.405,95	-32.594,05
<b>27</b>	<b>29 Außerordentliches Ergebnis (Nr. 27 ./ . Nr. 28)</b>	<b>53.157,07</b>	<b>63.000,00</b>	<b>-386.718,62</b>	<b>-449.718,62</b>
<b>28</b>	<b>30 Jahresergebnis (Nr. 26 und Nr. 29)</b>	<b>1.488.607,19</b>	<b>1.541.700,00</b>	<b>646.435,51</b>	<b>-895.264,49</b>
29	31 Erlöse der internen Leistungsbeziehungen	-2.660.907,16	-1.973.200,00	-1.980.534,33	-7.334,33
30	32 Kosten der internen Leistungsbeziehungen	2.660.907,16	1.973.200,00	1.980.534,33	7.334,33
<b>31</b>	<b>33 Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>32</b>	<b>34 Jahresergeb. nach internen Leistungsbeziehungen</b>	<b>1.488.607,19</b>	<b>1.541.700,00</b>	<b>646.435,51</b>	<b>-895.264,49</b>
33	Nachrichtlich:	0,00	0,00	0,00	0,00
34	Summe der Jahresfehlbeträge	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>35</b>	<b>vorgetragene Jahresfehlbeträge</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>36</b>	<b>Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>



## Gesamtfinanzrechnung

Rechnungsjahr 2014

Pos.	Bezeichnung	Ergebnis	Ansatz	Ergebnis	Vergleich Ansatz
		2013	2014	2014	Ergebnis
01	1 Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.130.193,78	1.172.900,00	1.220.771,40	47.871,40
02	2 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.159.411,79	4.535.100,00	4.783.814,98	248.714,98
03	3 Kostenersatzleistungen und -erstattungen	279.517,45	273.000,00	386.171,67	113.171,67
04	4 Einzahlungen aus Steuern und steueräh. Erträgen	11.750.735,09	12.724.000,00	13.079.461,70	355.461,70
04A	einschl. Erträgen aus gesetzlichen Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
05	5 Einzahlungen aus Transferleistungen	391.942,20	325.000,00	377.738,78	52.738,78
06	6 Zuw.u.Zusch.f.lfd.Zwecke u.allg.Umlagen	4.205.403,55	4.740.000,00	4.425.950,97	-314.049,03
07	7 Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	73.564,87	119.400,00	60.748,00	-58.652,00
08	8 Sonst.ord.Einz.u.sonst.a.ordentl.Einz.	967.742,25	760.400,00	926.155,28	165.755,28
08A	die sich nicht aus Invest.tätigk. ergeben	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>09</b>	<b>9 SU Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigk.</b>	<b>22.958.510,98</b>	<b>24.649.800,00</b>	<b>25.260.812,78</b>	<b>611.012,78</b>
10	10 Personalauszahlungen	-5.358.175,15	-5.837.600,00	-5.939.607,80	-102.007,80
11	11 Versorgungsauszahlungen	-788.558,89	-858.300,00	-824.068,65	34.231,35
12	12 Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-3.968.758,36	-5.101.300,00	-4.856.860,06	244.439,94
13	13 Auszahlungen für Transferleistungen	0,00	-3.100,00	0,00	3.100,00
14	14 Ausz.f.Zuw.u.Zusch.f.laufende Zwecke sowie	-3.713.081,86	-4.164.500,00	-3.640.920,45	523.579,55
14A	besondere Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
15	15 Ausz.f.Steuern einschl.Ausz.a.ges.Uml.Verpfl.	-8.100.277,09	-8.563.000,00	-8.762.851,25	-199.851,25
16	16 Zinsen und ähnliche Auszahlungen	-311.183,23	-450.700,00	-316.543,42	134.156,58
17	17 Sonst.ord.Ausz.u.sonst.außerordentliche Ausz,	-43.940,88	-17.700,00	-111.563,55	-93.863,55
17A	die sich nicht aus Investitionstätigk.ergeben	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>18</b>	<b>18 SU Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigk</b>	<b>-22.283.975,46</b>	<b>-24.996.200,00</b>	<b>-24.452.415,18</b>	<b>543.784,82</b>
<b>19</b>	<b>19 Zahlg.mittel.übersch/-bedarf a.lfd.</b>	<b>674.535,52</b>	<b>-346.400,00</b>	<b>808.397,60</b>	<b>1.154.797,60</b>
<b>19A</b>	<b>Verwaltungstätigk. (Saldo aus Nrn. 9 und 18)</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
20	20 Einz.a.Inv.zuw.u.-zusch.s.a.Inv.beitr.	205.781,31	1.029.300,00	747.913,78	-281.386,22
21	21 Einz.a.Abg.v.Gegenst.d.Sachanlagevermögens und	266.548,00	750.000,00	554.882,54	-195.117,46
21A	des immateriellen Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00
22	22 Einz.a.Abg.v.Gegenst.d.Finanzanl.verm.	78.071,96	14.900,00	74.790,63	59.890,63
<b>23</b>	<b>23 Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>550.401,27</b>	<b>1.794.200,00</b>	<b>1.377.586,95</b>	<b>-416.613,05</b>
24	24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden	-24.716,36	-3.900.580,44	-420.925,27	3.479.655,17
25	25 Auszahlungen für Baumaßnahmen	-794.834,79	0,00	-552.534,15	-552.534,15
26	26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst.Sachanl.vermögen	-401.481,76	-595.475,75	-484.464,82	111.010,93
26A	und immaterielle Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00
27	27 Ausz.f.Invest.i.d.Finanzanl.Verm.	-63.183,93	-100.500,00	-177.573,63	-77.073,63
<b>28</b>	<b>28 SU Auszahlungen a. Investitionstätigkeit</b>	<b>-1.284.216,84</b>	<b>-4.596.556,19</b>	<b>-1.635.497,87</b>	<b>2.961.058,32</b>
<b>28A</b>	<b>(Nr. 24-27)</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>29</b>	<b>29 Zahlungsm.übersch/-bedarf aus Investitions- tätigkeit (Saldo aus Nrn. 23-28)</b>	<b>-733.815,57</b>	<b>-2.802.356,19</b>	<b>-257.910,92</b>	<b>2.544.445,27</b>
<b>29A</b>	<b>29</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>29B</b>	<b>30</b>	<b>-59.280,05</b>	<b>-3.148.756,19</b>	<b>550.486,68</b>	<b>3.699.242,87</b>
<b>29C</b>	<b>Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelb edarf (Summe aus Nrn. 19 und 29)</b>				
30	31 Einz.a.d.Aufn.v.Kred.u.inn.Darl.u. wirtschaftl.	417.200,00	100.000,00	320.730,93	220.730,93

<b>Pos.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Ergebnis 2013</b>	<b>Ansatz 2014</b>	<b>Ergebnis 2014</b>	<b>Vergleich Ansatz Ergebnis</b>
30A	vergleichb Vorgängen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00
31	32 Ausz.f.d.Tilg.v.Kred.u.inn.Darl.. wirtschaftl.	-881.919,77	-890.000,00	-906.030,69	-16.030,69
31A	vergleichb.Vorgängen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>32</b>	<b>33 Zahlungsm.übersch/-bedarf a.Finanz.tätigk.</b>	<b>-464.719,77</b>	<b>-790.000,00</b>	<b>-585.299,76</b>	<b>204.700,24</b>
<b>32A</b>	<b>(Saldo aus Nrn. 31 ./ 32)</b>				
<b>32B</b>	<b>34 Änderung d. Zahlungsmittelbestandes zum</b>	<b>-523.999,82</b>	<b>-3.938.756,19</b>	<b>-34.813,08</b>	<b>3.903.943,11</b>
<b>32C</b>	<b>Ende des Haushaltsjahres (SU a. Nrn.30 u.33)</b>				
32D	35 Geplanter Anfangsbest.an Zahlungsmitteln zu	0,00	0,00	0,00	0,00
32E	Beginn des Haushaltsjahres	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>32F</b>	<b>36 Geplante Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (Nr. 34)</b>	<b>-523.999,82</b>	<b>-3.938.756,19</b>	<b>-34.813,08</b>	<b>3.903.943,11</b>
<b>32G</b>	<b>37 Geplanter Endbestand an Zahlungsmitteln am</b>	<b>-523.999,82</b>	<b>-3.938.756,19</b>	<b>-34.813,08</b>	<b>3.903.943,11</b>
<b>32H</b>	<b>Ende</b>				
<b>32I</b>	<b>des Haushaltsjahres (SU a.d. SU Nrn.35 u.36)</b>				
33	35 Haushaltsunwirk. Einzahl.(u.a. fremde Finanzm.,	7.997.364,65	0,00	8.076.077,12	8.076.077,12
33A	Rückz. v. angel. Kassenm., Aufn. v. Kassenkred.)	0,00	0,00	0,00	0,00
34	36 Haushaltsunwirk. Auszahl.(u.a. fremde Finanzm.,	-7.684.305,42	0,00	-7.291.928,20	-7.291.928,20
34A	mittel, Anl. v. Kassenm., Rückz. v. Kassenkred.)	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>35</b>	<b>37</b>	<b>313.059,23</b>	<b>0,00</b>	<b>784.148,92</b>	<b>784.148,92</b>
<b>35A</b>	<b>Zahlungsmittelübersch./Zahlungsmittelbed. aus</b>				
<b>35A</b>	<b>haushaltsunwirks. Zahlungsvorg( Nr.35./Nr.36)</b>				
<b>36</b>	<b>38 Best.an Zahlungsm.zu Beginn des Haushaltsjahres</b>	<b>1.057.069,18</b>	<b>-15.893.615,86</b>	<b>846.128,59</b>	<b>16.739.744,45</b>
37	Vortrag Finanzmittel/Eröffnungsbestand	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>37A</b>	<b>39 Veränd. des Best.an Zahlgs.mitteln (Nr.34und 37)</b>	<b>-210.940,59</b>	<b>-3.938.756,19</b>	<b>749.335,84</b>	<b>4.688.092,03</b>
<b>38</b>	<b>40 Best. an Zahlgsm.am Ende des HHJ (Nr.38 und 39)</b>	<b>846.128,59</b>	<b>-19.832.372,05</b>	<b>1.595.464,43</b>	<b>21.427.836,48</b>
<b>50</b>	<b>38 Gepl. Anfangsbest./ Bestand an Zahlungsmitteln</b>	<b>1.057.069,18</b>	<b>-15.893.615,86</b>	<b>846.128,59</b>	<b>16.739.744,45</b>
<b>50A</b>	<b>zu Beginn des Haushaltsjahres</b>				
<b>50B</b>	<b>Gepl. Anfangsbestand z. Beginn des Haushaltsjahres</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>50C</b>	<b>Best. an Zahlungsm. z. Beginn des Haushaltsjahres</b>	<b>1.057.069,18</b>	<b>-15.893.615,86</b>	<b>846.128,59</b>	<b>16.739.744,45</b>
<b>51</b>	<b>39 Gepl. Veränderung d. Bestandes/ Veränderung d.</b>	<b>-210.940,59</b>	<b>-3.938.756,19</b>	<b>749.335,84</b>	<b>4.688.092,03</b>
<b>51A</b>	<b>Bestandes an Zahlungsmitteln (Nr. 34 und 37)</b>				
<b>52</b>	<b>40 Gepl. Endbestand an Zahlungsmitteln/Bestand an</b>	<b>846.128,59</b>	<b>-19.832.372,05</b>	<b>1.595.464,43</b>	<b>21.427.836,48</b>
<b>52A</b>	<b>Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres</b>				
<b>52B</b>	<b>(Summe a.d. Summen Nrn. 38 und 39)</b>				

**Jahresabschluss d. Stadt Erbach**

**Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31. Dezember 2014**

Aktivseite				Passivseite			
	Stand vor Prüfung	Stand nach Prüfung	Veränderung		Stand vor Prüfung	Stand nach Prüfung	Veränderung
<b>1. Anlagevermögen</b>				<b>1. Eigenkapital</b>			
<b>1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände</b>				<b>1.1 Netto-Position</b>	<b>30.729.808,49 €</b>	<b>31.089.398,49 €</b>	<b>- 359.590,00 €</b>
1.1.1 Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	34.835,20 €	34.835,20 €	- €	<b>1.2 Rücklagen und Sonderrücklagen, Stiftungskapital</b>			
1.1.2 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	8.243.897,50 €	8.243.897,50 €	- €	1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	- €	- €	- €
	<b>8.278.732,70 €</b>	<b>8.278.732,70 €</b>	- €	1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentl. Ergebnisses	1.694.932,70 €	1.694.932,70 €	- €
<b>1.2 Sachanlagen</b>				1.2.3 Sonderrücklagen	123.442,09 €	123.442,09 €	- €
1.2.1 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	17.347.867,56 €	17.707.457,56 €	- 359.590,00 €	1.2.4 Stiftungskapital	- €	- €	- €
1.2.2 Bauten einschl. Bauten auf fremden Grundstücken	11.649.675,35 €	11.649.675,35 €	- €	<b>1.3 Ergebnisverwendung</b>			
1.2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	17.144.446,66 €	17.144.446,66 €	- €	1.3.1 Ergebnisvortrag			
1.2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	159.903,20 €	159.903,20 €	- €	1.3.1.1 Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	- 9.592.223,96 €	- 9.591.996,41 €	- 227,55 €
1.2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.873.163,03 €	1.873.163,03 €	- €	1.3.1.2 Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	- €	- €	- €
1.2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	493.935,38 €	493.935,38 €	- €	1.3.2 Jahresüberschuss/-Jahresfehlbetrag			
	<b>48.668.991,18 €</b>	<b>49.028.581,18 €</b>	- 359.590,00 €	1.3.2.1 Ordentlicher Jahresüberschuss/-Jahresfehlbetrag	- €	- €	- €
<b>1.3 Finanzanlagen</b>				1.3.2.2 Außerordentlicher Jahresabschluss/-Jahresfehlbetrag	- €	- €	- €
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	98.739,57 €	98.739,57 €	- €		<b>22.955.959,32 €</b>	<b>23.315.776,87 €</b>	<b>- 359.817,55 €</b>
1.3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen	880.000,00 €	880.000,00 €	- €	<b>2. Sonderposten</b>			
1.3.3 Beteiligungen	9.567.372,24 €	9.567.372,24 €	- €	<b>2.1 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen u. Beiträge</b>			
1.3.4 Ausleihungen an Unternehmen mit Beteiligungsverhältnis	- €	- €	- €	2.1.1 Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	11.078.349,93 €	11.078.122,38 €	227,55 €
1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	106.442,22 €	106.442,22 €	- €	2.1.2 Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich	211.508,44 €	211.508,44 €	- €
1.3.6 Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	646.089,55 €	646.089,55 €	- €	2.1.3 Investitionsbeiträge	4.750.104,42 €	4.750.104,42 €	- €
	<b>11.298.643,58 €</b>	<b>11.298.643,58 €</b>	- €	<b>2.2 Sonderposten für den Gebührenaussgleich</b>	179.303,85 €	179.303,85 €	- €
<b>1.4 Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen</b>	- €	- €	- €	<b>2.3 Sonderposten für Umlagen nach § 37 Abs. 3 FAG</b>	- €	- €	- €
				<b>2.4 Sonstige Sonderposten</b>	14.873,11 €	14.873,11 €	- €
<b>2. Umlaufvermögen</b>					<b>16.234.139,75 €</b>	<b>16.233.912,20 €</b>	<b>227,55 €</b>
<b>2.1 Vorräte, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe</b>	21.705,95 €	21.705,95 €	- €	<b>3. Rückstellungen</b>			
<b>2.2 Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren</b>	50.568,52 €	50.568,52 €	- €	3.1 Rückstellungen für Pensionen u. ähnliche Verpflichtungen	5.238.936,73 €	5.238.936,73 €	- €
<b>2.3 Forderungen u. sonstige Vermögensgegenstände</b>				3.2 Rückstellungen für Finanzausgleich u. Steuerschuldverhältnisse	1.519.400,00 €	1.519.400,00 €	- €
2.3.1 Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	990.457,50 €	990.457,50 €	- €	3.3 Rückstellung für die Reaktivierung u. Nachsorge v. Deponien	- €	- €	- €
2.3.2 Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben, Umlagen	692.793,48 €	692.793,48 €	- €	3.4 Rückstellung für die Sanierung von Altlasten	- €	- €	- €
2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	221.568,98 €	221.568,98 €	- €	3.5 Sonstige Rückstellungen	3.303.142,86 €	3.303.142,86 €	- €
2.3.4 Forderungen gg. Verbundene Unternehmen u. Sondervermögen	60.479,83 €	60.479,83 €	- €		<b>10.061.479,59 €</b>	<b>10.061.479,59 €</b>	<b>- €</b>
2.3.5 Sonstige Vermögensgegenstände	792.775,72 €	792.775,72 €	- €	<b>4. Verbindlichkeiten</b>			
	<b>2.758.075,51 €</b>	<b>2.758.075,51 €</b>	- €	4.1 Verbindlichkeiten aus Anleihen	- €	- €	- €
<b>2.4 Flüssige Mittel</b>	1.602.627,24 €	1.602.627,24 €	- €	<i>davon mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr 0,00 €</i>			
				4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen u. -zuweisungen	6.528.634,22 €	6.528.634,22 €	- €
<b>3. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	804.247,47 €	804.247,47 €	- €	4.2.1 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten			
<b>4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</b>	- €	- €	- €	<i>davon mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr 21.728,31 €</i>			
				4.2.2 Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern	780.013,24 €	780.013,24 €	- €
				<i>davon mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr 10.225,80 €</i>			
				4.2.3 Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Kreditgebern	155.624,44 €	155.624,44 €	- €
				<i>davon mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr 7.669,35 €</i>			
				4.3 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung	11.857.162,81 €	11.857.162,81 €	- €
				4.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	- €	- €	- €
				4.5 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen	204.120,87 €	204.120,87 €	- €
				4.6 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	713.611,47 €	713.611,47 €	- €
				4.7 Verbindlichkeiten aus Steuern u. steuerähnlichen Abgaben	15,00 €	15,00 €	- €
				4.8 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	12.028,43 €	12.028,43 €	- €
				4.9 Sonstige Verbindlichkeiten	798.007,27 €	798.007,27 €	- €
					<b>21.049.217,75 €</b>	<b>21.049.217,75 €</b>	<b>- €</b>
				<b>5. Rechnungsabgrenzungsposten</b>			
					3.182.795,74 €	3.182.795,74 €	- €
<b>Summe Aktiva:</b>	<b>73.483.592,15 €</b>	<b>73.843.182,15 €</b>	<b>- 359.590,00 €</b>	<b>Summe Passiva:</b>	<b>73.483.592,15 €</b>	<b>73.843.182,15 €</b>	<b>- 359.590,00 €</b>



# Beschlussvorlage

21.03.2023

## Drucksache VL-44/2023 1. Ergänzung

- öffentlich -

Aktenzeichen:	3.1
Fachbereich:	Anlagebuchhaltung, Controlling
Sachbearbeitung:	Claudia Prieß

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Haupt- und Finanzausschuss	30.03.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach	06.04.2023	beschließend

### **Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen des Haushaltsjahres 2014; ergänzende Beschlussfassung gem. Prüfbericht des Revisionsamtes des Odenwaldkreises vom 15.02.2023**

#### **Begründung:**

Das Revisionsamt des Odenwaldkreises hat im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2014 die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 100 HGO festgestellt (siehe Prüfbericht Seiten 17 bis 19).

Gemäß § 7 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 sind folgende Regelungen hinsichtlich der Haushaltsüberschreitungen gem. § 100 HGO getroffen:

- Bei einer Überschreitung im Ergebnishaushalt von 20 % je Haushaltsstelle, mindestens jedoch 5 T€ und
- bei einer Überschreitung im Finanzhaushalt von 20 % je Haushaltsstelle, mindestens jedoch 10 T€

ist die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung erforderlich.

In der Ergebnisrechnung fallen somit die Überschreitungen des Budgets „117 Bauhof“, „272 Bücherei“, „421 Förderung des Sports“, „551 Öffentliches Grün, Landschaftsbau“ und „571 Wirtschaftsförderung“, in der Finanzrechnung ohne Investitionen die Position „17 Sonstige Ordentliche Auszahlungen und sonstige Außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeiten ergeben“ und in der Finanzrechnung für Investitionen des Budgets „365 Tageseinrichtungen für Kinder“ und „612 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft“ in die

#### **Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung:**

#### **In der Ergebnisrechnung:**

##### **1. Budget 117 Bauhof**

Haushaltsüberschreitung i. H. v. **88.397,24 €**.

Diese überplanmäßigen Aufwendungen sind durch die Anschaffung von Material entstanden. Obwohl dieses Material für andere Budgets bestimmt war, wurden die Eingangsrechnungen für das Material nicht verursachungsgerecht den jeweiligen Budgets direkt zugeordnet, sondern pauschal dem Budget 117 Bauhof. Da dieser Materialaufwand nicht im Bauhof, sondern bei den verursachenden Budgets eingeplant war, sind im Budget Bauhof die o. g. überplanmäßigen Aufwendungen entstanden. Über die interne Leistungsverrechnung wurden die Aufwendungen dann den verursachenden Budgets zugeordnet. Diese interne Verrechnung hat keine Wirkung auf die überplanmäßigen Aufwendungen.

**2. Budget 272 Bücherei**

Haushaltsüberschreitung i. H. v. **18.731,43 €**.

Die Ersatzbeschaffung von Medien wurde aufgrund der fehlerhaften Inventarisierungs- und Bewertungsrichtlinie investiv geplant.

**3. Budget 421 Förderung des Sports**

Haushaltsüberschreitung i. H. v. **52.049,91 €**.

Die Hallennutzungsgebühren wurde den Vereinen im Rahmen der Vereinsförderung erlassen. Diese Vereinsförderung war nicht geplant und ist als außerplanmäßiger Aufwand in Form eines Zuschusses zu berücksichtigen.

**4. Budget 551 Öffentliches Grün, Landschaftsbau**

Haushaltsüberschreitung i. H. v. **19.930,34 €**.

Die Neupflanzung Eichenallee Mossauer Höhe war nicht geplant. Hierfür sind Fördermittel und Spenden geflossen.

**5. Budget 571 Wirtschaftsförderung**

Haushaltsüberschreitung i. H. v. **49.298,60 €**.

Förderung eines Wirtschaftsunternehmens durch Gewerbesteuererlass gemäß Magistratsbeschluss vom 21.12.2009 für fünf Jahre ab Ansiedlung. Dieser Erlass ist im Ergebnishaushalt als Zuschuss zu berücksichtigen. Da dieser nicht geplant war, ist er als außerplanmäßiger Aufwand zu berücksichtigen.

**In der Finanzrechnung (ohne Investitionen):****1. Position 17 Sonstige Ordentliche Auszahlungen und sonstige Außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeiten ergeben**

Haushaltsüberschreitung i. H. v. **93.863,55 €**.

Die Mehrauszahlung resultiert hauptsächlich aus periodenfremden Vorgängen.

**Bei den Auszahlungen der Finanzrechnung für Investitionen:****1. Budget 365 Tageseinrichtungen für Kinder**

Haushaltsüberschreitung i. H. v. **100.213,30 €**.

Der Teilabruf für den vertraglich zugesicherten Zuschuß zum Ausbau der Kindertagesstätte Kunterbunt i. H. v. 110.000,00 € war nicht geplant.

**2. Budget 612 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft**

Haushaltsüberschreitung i. H. v. **63.073,63 €**.

Ein gewährtes Darlehen an die Wasserversorgung AöR in Höhe von 90.000,00 € war nicht geplant. Dieses Darlehen wurde nur kurzfristig benötigt und im Berichtsjahr von der AöR komplett zurück gezahlt.

Der Magistrat der Kreisstadt Erbach hat in seiner Sitzung am 12.12.2016 (VL-198/2016) bereits die Haushaltsüberschreitungen für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen. Dieser Beschluss umfasste ebenfalls die o. g. Haushaltsüberschreitungen der Budgets 117, 421 und teilweise die Budgets 551 und 571 der Ergebnisrechnung und die Budgets 365 und 612 der investiven

Finanzrechnung. In seiner Sitzung am 20. März 2023 wurden folgende restliche festgestellten Haushaltsüberschreitungen, die in die **Zuständigkeit des Magistrats** fallen, beschlossen:

**In der Finanzrechnung (ohne Investitionen):**

- 1. Position 10 Personalauszahlungen**  
Haushaltsüberschreitung i. H. v. **102.007,80 €**, davon noch nichts beschlossen
- 2. Position 15 Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen**  
Haushaltsüberschreitung i. H. v. **199.851,25 €**, davon noch nichts beschlossen

**Bei den Auszahlungen der Finanzrechnung für Investitionen:**

- 1. Budget 252 Nichtwissenschaftliche Museen, Sammlungen**  
Haushaltsüberschreitung i. H. v. **13,82 €**, davon noch nichts beschlossen
- 2. Budget 281 Heimat- und sonstige Kulturpflege**  
Haushaltsüberschreitung i. H. v. 2.294,27 €, davon bereits 1.578,22 € beschlossen, Restbetrag i. H. v. **716,05 €**
- 3. Budget 366 Einrichtungen der Jugendarbeit**  
Haushaltsüberschreitung i. H. v. 8.249,52 €, davon bereits 7.538,52 € beschlossen, Restbetrag i. H. v. **711,00 €**
- 4. Budget 553 Friedhofs- und Bestattungswesen**  
Haushaltsüberschreitung i. H. v. **1.086,56 €**, davon noch nichts beschlossen

**Beschlussvorschlag:**

- 1. Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach beschließt:**
  - a) über- und außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von 228.407,52 €**
  - b) über- und außerplanmäßige, nicht investive Auszahlungen in Höhe von 93.863,55 € und**
  - b) über- und außerplanmäßige investive Auszahlungen in Höhe von 163.286,93 €.**
- 2. Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach nimmt zur Kenntnis, dass der Magistrat die o. g. über- und außerplanmäßigen nicht investive Auszahlungen in Höhe von 301.859,05 € und investive Auszahlungen in Höhe von 2.527,43 € beschlossen hat.**

Dr. Peter Traub  
Bürgermeister

Finanzielle Auswirkungen: ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Pflichtaufgabe: ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Stelle im Stellenplan vorhanden: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
---	---	--

# Beschlussvorlage

21.03.2023

## Drucksache VL-43/2023 1. Ergänzung

- öffentlich -

Aktenzeichen:	FB 3.1 cp
Fachbereich:	Finanzen
Sachbearbeitung:	Claudia Prieß

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Haupt- und Finanzausschuss	30.03.2023	zur Kenntnis
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach	06.04.2023	zur Kenntnis

### Erneute Aufstellung des Jahresabschlusses 2015 der Kreisstadt Erbach

#### Begründung:

Nach § 112 HGO hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen.

Die erste Aufstellung des Jahresabschlusses 2015 erfolgte in der Magistratssitzung am 27.03.2017.

Werden Sachverhalte nach Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt, die zur Änderung des Jahresabschlusses führen, ist die Aufstellung des betreffenden Jahresabschlusses erneut zu beschließen. Dies gilt nicht für Änderungen, die sich im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ergeben.

In seiner Sitzung am 20.03.2023 hat der Magistrat die erneute Aufstellung des Jahresabschlusses für das Jahr 2015 beschlossen.

Der in den vorangegangenen Jahresabschlussprüfungen festgestellten und durchgeführten Korrekturbedarf (u. a. die Änderung der Inventarisierungs- und Bewertungsrichtlinie in Bezug auf die Medienbestände der Bücherei) führt in der Folge auch zu massiven Änderungen der folgenden Jahresabschlüsse, so dass eine erneute Aufstellung der Jahresabschlüsse ab dem Haushaltsjahr 2012 unabwendbar ist.

Zum bereits aufgestellten Jahresabschluss 2015 haben sich folgende Änderungen ergeben:

- **Die Bilanzsumme hat sich um 312.275,68 € auf 72.266.112,23 € erhöht.**
- **Der Jahresfehlbetrag hat sich um 582.196,06 € auf 1.212.770,33 € erhöht.**

Die Änderungen des Jahresfehlbetrages resultieren hauptsächlich aus

- **der Einstellung des Gebührenüberschusses im Bereich Schmutzwasser in den Sonderposten für Gebührenaussgleich (266.074,46 €; die Zuführung für das Haushaltsjahr 2015 erfolgte erst in 2018),**
- **der Rückbuchung einer nicht getätigten Entnahme aus dem Sonderposten für Gebührenaussgleich in Höhe von 205.297,27 € (nicht mehr vorhandener Gebührenüberschuss aus der Übernahme des Eigenbetriebs Abwasser. Die Buchung erfolgte bereit im Jahresabschluss 2012).**

Der neu aufgestellte Jahresabschluss nebst Anhang und Rechenschaftsbericht ist als Anlage beigefügt.

**Beschlussvorschlag:**

**Die erneute Aufstellung des Jahresabschlusses für das Jahr 2015 wird zur Kenntnis genommen.**

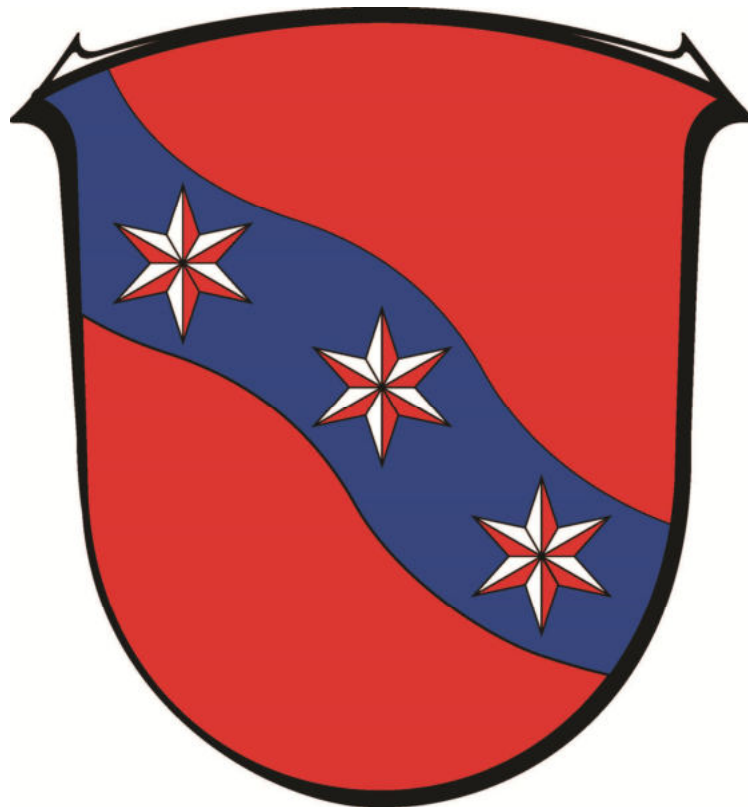
Dr. Peter Traub  
Bürgermeister

**Anlage(n):**  
**(1) Jahresabschluss 2015**

Finanzielle Auswirkungen: ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Pflichtaufgabe: ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Stelle im Stellenplan vorhanden: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
---	---	--

# Jahresabschluss

## 31.12.2015



Stadt Erbach

<b>1. Einleitung .....</b>	<b>4</b>
<b>2. Vermögensrechnung .....</b>	<b>6</b>
<b>3. Ergebnisrechnung .....</b>	<b>8</b>
<b>4. Finanzrechnung .....</b>	<b>9</b>
<b>5. Teilrechnung .....</b>	<b>11</b>
<b>6. Anhang zum Jahresabschluss .....</b>	<b>39</b>
6.1    Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss .....	39
6.2    Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden .....	39
6.3    Erläuterung zu Posten der Vermögensrechnung .....	39
6.3.1    Immaterielle Vermögensgegenstände .....	40
6.3.2    Sachanlagevermögen .....	40
6.3.3    Finanzanlagen .....	40
6.3.4    Umlaufvermögen .....	40
6.3.5    Aktive Rechnungsabgrenzungsposten .....	41
6.3.6    Eigenkapital .....	42
6.3.7    Sonderposten .....	44
6.3.8    Rückstellungen .....	45
6.3.9    Verbindlichkeiten .....	46
6.3.10    Passive Rechnungsabgrenzungsposten .....	47
6.4    Erläuterung zur Ergebnisrechnung .....	47
6.5    Erläuterungen zur Finanzrechnung .....	50
6.6    Sonstige Angaben .....	50
6.6.1    Rechtliche Grundlagen .....	50
6.6.2    Organe .....	51
6.6.3    Anzahl der Mitarbeiter .....	53
6.6.4    Steuerliche Verhältnisse .....	54
6.6.5    Haftungsverhältnisse .....	55
6.7    Anlagen zum Anhang .....	55
6.7.1    Anlagenspiegel .....	56
6.7.2    Rückstellungsspiegel .....	57
6.7.3    Forderungsspiegel .....	57
6.7.4    Verbindlichkeitsspiegel .....	58
6.7.5    Übersicht über die in das Folgejahr übertragenen Haushaltsreste .....	58

<b>7. Rechenschaftsbericht .....</b>	<b>59</b>
7.1 Vorbemerkung .....	59
7.2 Geschäftsverlauf in 2015 .....	59
7.2.1 Haushaltsplan und Rahmenbedingungen .....	59
7.2.2 Ergebnisentwicklung .....	59
7.2.3 Vermögensentwicklung .....	60
7.2.4 Finanzentwicklung .....	60
7.2.5 Wesentliche Baumaßnahmen und andere Investitionen .....	60
7.2.6 Haushaltssicherung .....	61
7.2.7 Kommunalen Schutzschirm .....	61
7.3 Besondere Vorgänge nach Schluss des Wirtschaftsjahres und Ausblick auf die zukünftige Entwicklung .....	62
7.4 Risikoberichterstattung .....	62
7.4.1 Besondere Geschäftsrisiken .....	62
7.4.2 Risikosicherung .....	63



# 1. Einleitung

Zum 01.01.2009 hat die Stadt Erbach ihr Haushalts- und Rechnungswesen von der Kameralistik auf die Doppik umgestellt.

Gemäß § 112 (1) Hessische Gemeindeordnung (HGO) ist die Kommune verpflichtet, für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen der Doppik aufzustellen, der die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darstellt.

Grundlage für die Aufstellung des Jahresabschlusses bilden die §§ 112 (1) bis 112 (4) HGO und die §§ 44 bis 52 GemHVO, sowie die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften.

Der Jahresabschluss umfasst nach § 112 (2) bis 112 (4) HGO i. V. m. §§ 50 bis 52 GemHVO

1. die Vermögensrechnung (Bilanz)
2. die Gesamtergebnisrechnung
3. die Gesamtfinanzzrechnung
4. die Teilrechnung
5. den Anhang
6. die Anlagen- Forderungs-, Verbindlichkeiten- und Rückstellungsübersichten, sowie die Übersicht über die in das Folgejahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen
7. den Rechenschaftsbericht.

In der Ergebnisrechnung (Erträge) und der Finanzrechnung (Auszahlungen) sowie analog dazu in den Teilhaushalten wird seit dem Jahresabschluss auf die Verwendung des Minuszeichens bei den Ansätzen und Ergebnissen verzichtet. Somit wird die Darstellung mit den entsprechenden Mustern konform.

Das Hessische Ministerium des Inneren und für Sport hat am 30.07.2014 den Erlass zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung von doppischen Jahresabschlüssen für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2013 bekannt gemacht. Dieser Erlass wird in folgenden Teilbereichen bei der Stadt Erbach angewendet:

Ziffer 4: Die Abstimmung der Buchbestände mit den tatsächlich vorhandenen Vermögensgegenständen (Nr. 3 der Hinweise zu § 36 GemHVO) kann bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses 2015 zurückgestellt werden. Dies gilt auch für Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens mit Ausnahme der flüssigen Mittel.

Ziffer 5: Die Angaben nach § 48 Abs. 2 GemHVO zu Leistungsmengen und Kennzahlen können bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses 2016 zurückgestellt werden.

Ziffer 6.5: In den Teilergebnisrechnungen kann die Darstellung der Kosten und Erlöse aus internen Leistungsverrechnungen (§ 4 Abs. 3 i. V. m. § 48 Abs. 1 GemHVO) bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses 2015 zurückgestellt werden.

Ziffer 6.6: Der Rechenschaftsbericht (§ 112 Abs. 3 HGO) kann auf die Darstellung der wesentlichen Geschäftsvorfälle und Entwicklungen begrenzt werden.

Ziffer 6.7: Im Anhang sind nur die wesentlichen Posten des Jahresabschlusses zu erläutern (§ 112 Abs. 4 Nr. 1 HGO) sowie die Angaben nach § 50 Abs. 2 GemHVO zu machen, soweit die dort aufgeführten Sachverhalte bei der Gemeinde gegeben ist. Eine Darstellung in komprimierter Form ist ausreichend.

Per Erlass vom 29. Juni 2016 hat das HMdIS den Beschleunigungserlass auf die Haushaltsjahre 2014 und 2015 ausgedehnt. Somit werden die vorgenannten und von der Kreisstadt Erbach angewendeten Teilbereiche weitere 2 Jahre angewendet.

2. Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31.12.2015

Muster 20

- Euro -

zu § 49

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2015	Ergebnis 2014	Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2014	Ergebnis 2014
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>Aktiva</b>				<b>Passiva</b>			
<b>1</b>	<b>Anlagevermögen</b>			<b>1</b>	<b>Eigenkapital</b>		
1.1	<b>Immaterielle Vermögensgegenstände</b>			1.1	<b>Netto-Position</b>	27.955.160,70	31.089.398,49
1.1.1	Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	34.805,76	34.835,20	1.2	<b>Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital</b>		
1.1.2	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	7.602.915,77	8.243.897,50	1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses		
<b>1.2</b>	<b>Sachanlagen</b>			1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	1.934.495,42	1.694.932,70
1.2.1	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	17.315.934,02	17.707.457,56	1.2.3	Sonderrücklagen	141.039,14	123.442,09
1.2.2	Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	11.167.583,83	11.649.675,35	1.2.4	Stiftungskapital		
1.2.3	Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	16.491.141,31	17.144.446,66	<b>1.3</b>	<b>Ergebnisverwendung</b>		
1.2.4	Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	146.375,63	159.903,20	1.3.1	Ergebnisvortrag		
1.2.5	Anderer Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.921.170,19	1.873.163,03	1.3.1.1	Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	-7.911.441,67	-9.591.996,41
1.2.6	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	751.012,36	493.935,38	1.3.1.2	außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren		
<b>1.3</b>	<b>Finanzanlagen</b>			1.3.2	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag		
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	101.088,08	98.739,57	1.3.2.1	Ordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag		
1.3.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	810.000,00	880.000,00	1.3.2.2	Außerordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag		
1.3.3	Beteiligungen	9.511.646,49	9.567.372,24	<b>2</b>	<b>Sonderposten</b>		
1.3.4	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			2.1	<b>Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge</b>		
1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	119.865,06	106.442,22	2.1.1	Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	10.715.246,75	11.078.122,38
1.3.6	Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	638.129,08	646.089,55	2.1.2	Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich	205.293,82	211.508,44
<b>1.4</b>	<b>Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen</b>			2.1.3	Investitionsbeiträge	1.832.817,26	4.750.104,42
<b>2</b>	<b>Umlaufvermögen</b>			2.2	<b>Sonderposten für den Gebührenaussgleich</b>	445.378,31	179.303,85
2.1	<b>Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe</b>	18.567,40	21.705,95	2.3	<b>Sonderposten für Umlagen nach § 50 Abs. 3 FAG</b>		
2.2	<b>Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren</b>	37.647,80	50.568,52	2.4	<b>Sonstige Sonderposten</b>	22.763,92	14.873,11
2.3	<b>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>			<b>3</b>	<b>Rückstellungen</b>		
2.3.1	Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	1.079.586,01	990.457,50	3.1	<b>Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen</b>	4.969.022,00	5.238.936,73
2.3.2	Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben, Umlagen	982.067,17	692.793,48	3.2	<b>Rückstellungen für Umlageverpflichtungen nach dem Finanzausgleichsgesetz und für Verpflichtungen im Rahmen von Steuerschuldverhältnissen</b>	1.312.800,00	1.519.400,00
2.3.3	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	158.300,93	221.568,98	3.3	<b>Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien</b>		
2.3.4	Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	141.819,80	60.479,83	3.4	<b>Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten</b>		
2.3.5	Sonstige Vermögensgegenstände	1.174.730,17	792.775,72	3.5	<b>Sonstige Rückstellungen</b>	3.316.942,86	3.303.142,86
2.4	<b>Flüssige Mittel</b>	1.220.093,10	1.602.627,24	<b>4</b>	<b>Verbindlichkeiten</b>		
<b>3</b>	<b>Rechnungsabgrenzungsposten</b>	841.632,27	804.247,47	4.1	<b>Verbindlichkeiten aus Anleihen</b>		
<b>4</b>	<b>Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</b>			davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr			
				4.2	<b>Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen</b>		
				davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr			

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2014	Ergebnis 2014	Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2015	Ergebnis 2014
1	2	3	4	5	6	7	8
	(Fortsetzung)			4.2.1	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr	5.896.803,20	6.528.634,22
				4.2.2	Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr	136.865,89	21.728,31
				4.2.3	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Kreditgebern davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr	732.190,28	780.013,24
						7.669,35	10.225,80
						147.955,05	155.624,44
						0,00	7.669,35
				4.3	<b>Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung</b>	<b>11.502.158,12</b>	<b>11.857.162,81</b>
				4.4	<b>Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften</b>		
				4.5	<b>Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und –zuschüssen, Investitionsbeiträgen</b>	<b>91.377,55</b>	<b>204.120,87</b>
				4.6	<b>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</b>	<b>732.877,68</b>	<b>713.611,47</b>
				4.7	<b>Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben</b>	<b>13,00</b>	<b>15,00</b>
				4.8	<b>Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen</b>	<b>104.990,05</b>	<b>12.028,43</b>
				4.9	Sonstige Verbindlichkeiten	1.912.755,48	798.007,27
				<b>5</b>	<b>Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>3.205.473,31</b>	<b>3.182.795,74</b>
	<b>Summe Aktiva</b>	72.266.112,23	73.843.182,15		<b>Summe Passiva</b>	72.266.112,23	73.843.182,15

Der Magistrat

Erbach, 02.03.2023

Ort, den

.....  
(Unterschrift)

**3. Ergebnisrechnung**  
- Euro -

**Muster 15**  
zu § 46

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2014	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2015	Ergebnis des Haushaltsjahres 2015	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des Haushaltsjahres <small>(Sp. 5 ./ Sp. 6)</small>
1	2	3	4	5	6	7
1	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.244.220,51	1.177.700,00	1.122.957,83	54.742,17
2	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.703.706,75	4.658.700,00	4.596.323,04	62.376,96
3	548-549	Kostensersatzleistungen und -erstattungen	368.564,72	297.200,00	423.749,86	-126.549,86
4	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	-7.112,39		-16.059,27	16.059,27
5	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	12.452.981,82	13.454.000,00	12.900.420,16	553.579,84
6	547	Erträge aus Transferleistungen	377.738,78	400.000,00	390.545,04	9.454,96
7	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	4.914.612,57	4.889.700,00	4.635.252,84	254.447,16
8	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	1.336.915,56	935.500,00	1.344.284,62	-408.784,62
9	53	Sonstige ordentliche Erträge	826.441,61	603.900,00	449.395,82	154.504,18
<b>10</b>		<b>Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)</b>	<b>26.218.069,93</b>	<b>26.416.700,00</b>	<b>25.846.869,94</b>	<b>569.830,06</b>
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	5.744.445,08	6.232.900,00	5.985.318,34	247.581,66
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	808.141,40	825.400,00	670.059,36	155.340,64
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.675.380,57	5.240.400,00	4.835.192,71	405.207,29
14	66	Abschreibungen	2.785.761,25	1.600.000,00	2.705.568,23	-1.105.568,23
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	4.199.541,59	4.199.100,00	4.074.993,54	124.106,46
16	73	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	8.759.695,99	9.036.000,00	8.874.435,23	161.564,77
17	72	Transferaufwendungen		3.100,00		3.100,00
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	14.823,31	17.600,00	13.426,04	4.173,96
<b>19</b>		<b>Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)</b>	<b>26.987.789,19</b>	<b>27.154.500,00</b>	<b>27.158.993,45</b>	<b>-4.493,45</b>
<b>20</b>		<b>Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)</b>	<b>-769.719,26</b>	<b>-737.800,00</b>	<b>-1.312.123,51</b>	<b>574.323,51</b>
21	56, 57	Finanzerträge	83.592,49	79.300,00	128.380,72	-49.080,72
22	77	Zinsen und andere Finanzaufwendungen	347.027,36	487.400,00	268.590,26	218.809,74
<b>23</b>		<b>Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)</b>	<b>-263.434,87</b>	<b>-408.100,00</b>	<b>-140.209,54</b>	<b>-267.890,46</b>
<b>24</b>		<b>Ordentliches Ergebnis (Nr. 20 und Nr. 23)</b>	<b>-1.033.154,13</b>	<b>-1.145.900,00</b>	<b>-1.452.333,05</b>	<b>306.433,05</b>
25	59	Außerordentliche Erträge	417.124,57		330.833,72	-330.833,72
26	79	Außerordentliche Aufwendungen	30.405,95		91.271,00	-91.271,00
<b>27</b>		<b>Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)</b>	<b>386.718,62</b>	<b>0,00</b>	<b>239.562,72</b>	<b>-239.562,72</b>
<b>28</b>		<b>Jahresergebnis (Nr. 24 und Nr. 27)</b>	<b>-646.435,51</b>	<b>-1.145.900,00</b>	<b>-1.212.770,33</b>	<b>66.870,33</b>
Nachrichtlich: Summe der vorgetragene Jahresfehbeträge aus dem ordentlichen Ergebnis						9.591.996,41

**4. Finanzrechnung**  
- Euro -

**Muster 16**  
zu § 47 Abs. 2

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2014	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2015	Ergebnis des Haushaltsjahres 2015	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 4 ./ Sp. 5)
1	2	3	4	5	6
1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.220.771,40	1.177.700,00	1.167.675,98	10.024,02
2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.783.814,98	4.658.700,00	4.911.613,37	-252.913,37
3	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	386.171,67	297.200,00	535.264,02	-238.064,02
4	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	13.079.461,70	13.454.000,00	13.442.989,19	11.010,81
5	Einzahlungen aus Transferleistungen	377.738,78	400.000,00	390.545,04	9.454,96
6	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	4.425.950,97	4.889.700,00	4.101.384,83	788.315,17
7	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	60.748,00	79.300,00	108.882,94	-29.582,94
8	Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	926.155,28	602.300,00	305.556,06	296.743,94
<b>9</b>	<b>Summe Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 1 bis 8)</b>	<b>25.260.812,78</b>	<b>25.558.900,00</b>	<b>24.963.911,43</b>	<b>594.988,57</b>
10	Personalauszahlungen	5.939.607,80	6.248.900,00	6.116.850,77	132.049,23
11	Versorgungsauszahlungen	824.068,65	877.400,00	850.153,83	27.246,17
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	4.856.860,06	5.273.200,00	4.626.167,49	647.032,51
13	Auszahlungen für Transferleistungen		3.100,00		3.100,00
14	Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	3.640.920,45	4.199.100,00	3.624.713,29	574.386,71
15	Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	8.762.851,25	9.024.000,00	9.081.039,23	-57.039,23
16	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	316.543,42	457.800,00	242.266,71	215.533,29
17	Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	111.563,55	17.600,00	-12.400,70	30.000,70
<b>18</b>	<b>Summe Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 10 bis 17)</b>	<b>24.452.415,18</b>	<b>26.101.100,00</b>	<b>24.528.790,62</b>	<b>1.572.309,38</b>
<b>19</b>	<b>Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 9 ./ Nr. 18)</b>	<b>808.397,60</b>	<b>-542.200,00</b>	<b>435.120,81</b>	<b>-977.320,81</b>
20	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	747.913,78	472.500,00	940.003,74	-467.503,74
21	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	554.882,54	165.000,00	78.139,83	86.860,17
22	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	74.790,63	77.900,00	74.321,72	3.578,28
<b>23</b>	<b>Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 20 bis 22)</b>	<b>1.377.586,95</b>	<b>715.400,00</b>	<b>1.092.465,29</b>	<b>-377.065,29</b>
24	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden <sup>1</sup>	420.925,27	938.827,14	17.459,68	921.367,46
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen	552.534,15		563.733,91	-563.733,91
26	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen <sup>1</sup>	484.464,82	484.168,92	421.198,54	62.970,38
27	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	177.573,63	78.000,00	-23.801,37	101.801,37
<b>28</b>	<b>Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 24 bis 27)</b>	<b>1.635.497,87</b>	<b>1.500.996,06</b>	<b>978.590,76</b>	<b>522.405,30</b>
<b>29</b>	<b>Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Nr. 23 ./ Nr. 28)</b>	<b>-257.910,92</b>	<b>-785.596,06</b>	<b>113.874,53</b>	<b>-899.470,59</b>
<b>30</b>	<b>Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf (Nr. 19 und 29)</b>	<b>550.486,68</b>	<b>-1.327.796,06</b>	<b>548.995,34</b>	<b>-1.876.791,40</b>
31	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	320.730,93	293.400,00	419.019,29	-125.619,29
32	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	906.030,69	781.500,00	1.105.985,23	-324.485,23

<sup>1</sup> Die Ansätze sind inklusive der übertragenen Haushaltsreste aus 2014 und exklusive der übertragenen Haushaltsreste nach 2016.

33	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (Nr. 31 ./. Nr. 32)	-585.299,76	-488.100,00	-686.965,94	198.865,94
34	Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres (Nr. 30 und Nr. 33)	-34.813,08	-1.815.896,06	-137.970,60	-1.677.925,46
35	Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenkrediten)	8.076.077,12		10.338.992,39	-10.338.992,39
36	Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)	7.291.928,20		10.578.551,24	-10.578.551,24
37	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen (Nr. 35 ./. Nr. 36)	784.148,92	0,00	-239.558,85	239.558,85
38	Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres <sup>2</sup>	846.128,59	-180.271,41	1.595.464,43	-1.775.735,84
39	Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (Nr. 34 und 37)	749.335,84	-1.815.896,06	-377.529,45	-1.438.366,61
40	Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Nr. 38 und 39)	1.595.464,43	-1.996.167,47	1.217.934,98	-3.214.102,45

<sup>2</sup> Der Ansatz errechnet sich aus dem Finanzmittelbestand des Vorjahres und der geplanten Bestandsveränderung des Vorjahres

## 5. Teilrechnung

Die Teilhaushalte der Stadt Erbach sind produktbereichsbezogen aufgestellt.

Nachfolgend erfolgt die Darstellung aller Produktbereichsergebnisse, differenziert nach Teilergebnis- und Teilfinanzrechnung auf der Grundlage der Muster 18 und 19 GemHVO.

Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben wurden vom Magistrat gesondert genehmigt.

Die Spalte „Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres“ beinhaltet die Planansätze gemäß Haushaltsplan inkl. aller Nachträge.

Einzelnerklärung werden Abweichungen über 20 %, jedoch nicht unter 5 T€, der Zeile „Jahresergebnis“ (Position 28) der Teilergebnisrechnung und Abweichungen über 20%, jedoch nicht unter 10 T€ der Zeile „Saldo“ der Teilfinanzrechnung.

Die Vorschriften des Erlasses zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung von doppischen Jahresabschlüssen für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2015 findet in Teilbereichen Anwendung (siehe auch Seite 4 ff.).



Teilergebnisrechnung  
- Euro -

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2014	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2015	Ergebnis des Haushaltsjahres 2015	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des Haushaltsjahres <small>(Sp. 5 ./ Sp. 6)</small>
1	2	3	4	5	6	7
2	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	325,50			
3	548-549	Kostensersatzleistungen und -erstattungen	40.687,15	5.000,00	10.398,28	-5.398,28
7	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	150,00	100,00		100,00
8	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	211,43		211,43	-211,43
9	53	Sonstige ordentliche Erträge	149.877,46	400,00	2.729,79	-2.329,79
<b>10</b>		<b>Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)</b>	<b>191.251,54</b>	<b>5.500,00</b>	<b>13.339,50</b>	<b>-7.839,50</b>
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	2.112.830,22	2.232.300,00	2.906.885,46	-674.585,46
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	511.220,88	447.200,00	356.072,03	91.127,97
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.030.162,14	1.124.000,00	1.048.356,37	75.643,63
14	66	Abschreibungen	328.953,61		190.553,60	-190.553,60
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	1.658,75	1.700,00	2.071,39	-371,39
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	3.274,00	4.100,00	3.165,00	935,00
<b>19</b>		<b>Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)</b>	<b>3.988.099,60</b>	<b>3.809.300,00</b>	<b>4.507.103,85</b>	<b>-697.803,85</b>
<b>20</b>		<b>Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)</b>	<b>-3.796.848,06</b>	<b>-3.803.800,00</b>	<b>-4.493.764,35</b>	<b>689.964,35</b>
21	56, 57	Finanzerträge	74.482,70	64.000,00	176.115,37	-112.115,37
22	77	Zinsen und andere Finanzaufwendungen	53,48		12,93	-12,93
<b>23</b>		<b>Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)</b>	<b>74.429,22</b>	<b>64.000,00</b>	<b>176.102,44</b>	<b>-112.102,44</b>
<b>24</b>		<b>Ordentliches Ergebnis (Nr. 20 und Nr. 23)</b>	<b>-3.722.418,84</b>	<b>-3.739.800,00</b>	<b>-4.317.661,91</b>	<b>577.861,91</b>
25	59	Außerordentliche Erträge	109.454,16		28.423,30	-28.423,30
26	79	Außerordentliche Aufwendungen	12.872,34		157,28	-157,28
<b>27</b>		<b>Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)</b>	<b>96.581,82</b>	<b>0,00</b>	<b>28.266,02</b>	<b>-28.266,02</b>
<b>28</b>		<b>Jahresergebnis (Nr. 24 und Nr. 27)</b>	<b>-3.625.837,02</b>	<b>-3.739.800,00</b>	<b>-4.289.395,89</b>	<b>549.595,89</b>

## 11 Innere Verwaltung

## Teilfinanzrechnung

Muster 19  
zu § 48 Abs. 1

- Euro -

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vor- jahres 2014	Fortge- schriebener Ansatz des Haushalts- jahres 2015	Ergebnis des Haus- halts-jahres 2015	Vergleich Ansatz / Er- gebnis des Haushalts- jahres (Sp. 4 / Sp. 5)
1	2	3	4	5	6
	<b>Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>				
21	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	16.920,00		22.381,18	-22.381,18
	<b>Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>				
	<b>Summe</b>	<b>16.920,00</b>	<b>0,00</b>	<b>22.381,18</b>	<b>-22.381,18</b>
	<b>Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>				
24	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	18.806,29			
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen	125.429,07			
26	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	125.955,28	67.200,00	222.265,34	-95.492,47
	<b>Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>				
	<b>Summe</b>	<b>270.190,64</b>	<b>67.200,00</b>	<b>222.265,34</b>	<b>-95.492,47</b>
	<b>Saldo (Einzahlungen / . Auszahlungen)</b>	<b>-253.270,64</b>	<b>-67.200,00</b>	<b>-199.884,16</b>	<b>73.111,29</b>
	Übertragene Haushaltsreste aus Vorjahren		-59.572,87		-59.572,87
	Übertragung von Haushaltsresten ins Folgejahr		9.576,95		9.576,95
	<b>Saldo (Einzahlungen / . Auszahlungen)</b>	<b>-253.270,64</b>	<b>-117.195,92</b>	<b>-199.884,16</b>	<b>23.115,37</b>

Teilergebnisrechnung  
- Euro -

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2014	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2015	Ergebnis des Haushaltsjahres 2015	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des Haushaltsjahres <small>(Sp. 5 ./ Sp. 6)</small>
1	2	3	4	5	6	7
1	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	4.012,34	4.100,00	4.012,34	87,66
2	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	541.006,23	579.600,00	421.527,99	158.072,01
3	548-549	Kostensatzleistungen und -erstattungen	21.897,92	24.200,00	14.843,93	9.356,07
7	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	17.713,00	21.400,00	19.997,56	1.402,44
8	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	29.076,98		36.446,22	-36.446,22
9	53	Sonstige ordentliche Erträge	19.133,17	2.500,00	23.520,57	-21.020,57
<b>10</b>		<b>Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)</b>	<b>632.839,64</b>	<b>631.800,00</b>	<b>520.348,61</b>	<b>111.451,39</b>
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	382.994,37	458.200,00	446.810,02	11.389,98
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	52.059,89	103.300,00	66.314,78	36.985,22
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	658.962,57	771.300,00	634.611,34	136.688,66
14	66	Abschreibungen	156.262,63		154.220,68	-154.220,68
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	47.252,28	25.100,00	62.741,42	-37.641,42
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	467,76	300,00	279,76	20,24
<b>19</b>		<b>Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)</b>	<b>1.297.999,50</b>	<b>1.358.200,00</b>	<b>1.364.978,00</b>	<b>-6.778,00</b>
<b>20</b>		<b>Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)</b>	<b>-665.159,86</b>	<b>-726.700,00</b>	<b>-844.629,39</b>	<b>118.229,39</b>
<b>23</b>		<b>Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>24</b>		<b>Ordentliches Ergebnis (Nr. 20 und Nr. 23)</b>	<b>-665.159,86</b>	<b>-726.700,00</b>	<b>-844.629,39</b>	<b>118.229,39</b>
25	59	Außerordentliche Erträge	25.393,85		5.977,00	-5.977,00
<b>27</b>		<b>Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)</b>	<b>25.393,85</b>	<b>0,00</b>	<b>5.977,00</b>	<b>-5.977,00</b>
<b>28</b>		<b>Jahresergebnis (Nr. 24 und Nr. 27)</b>	<b>-639.766,01</b>	<b>-726.700,00</b>	<b>-838.652,39</b>	<b>112.252,39</b>

- Euro -

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vor- jahres 2014	Fortge- schriebener Ansatz des Haushalts- jahres 2015	Ergebnis des Haus- halts-jahres 2015	Vergleich Ansatz / Er- gebnis des Haushalts- jahres (Sp. 4 / Sp. 5)
1	2	3	4	5	6
	<b>Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>				
20	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und –zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	15.990,00	100.000,00	81.495,70	18.504,30
21	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens			6.957,00	-6.957,00
	<b>Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>				
	<b>Summe</b>	<b>15.990,00</b>	<b>100.000,00</b>	<b>88.452,70</b>	<b>11.547,30</b>
	<b>Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>				
24	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden		45.000,00	1.680,88	43.319,12
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen	79.403,10		161.459,19	-161.459,19
26	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	196.090,02	431.000,00	115.552,95	315.447,05
	<b>Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>				
	<b>Summe</b>	<b>275.493,12</b>	<b>476.000,00</b>	<b>278.693,02</b>	<b>197.306,98</b>
	<b>Saldo (Einzahlungen / Auszahlungen)</b>	<b>-259.503,12</b>	<b>-376.000,00</b>	<b>-190.240,32</b>	<b>-185.759,69</b>
	Übertragene Haushaltsreste aus Vorjahren		-144.179,86		-144.179,86
	Übertragung von Haushaltsresten ins Folgejahr		139.726,53		139.726,53
	<b>Saldo (Einzahlungen / Auszahlungen)</b>	<b>-259.503,12</b>	<b>-380.453,33</b>	<b>-190.240,32</b>	<b>-190.213,01</b>

Erläuterung zu Posten der Finanzrechnung:

- Die in 2014 geplante Anschaffung eines TSF/W (Ansatz 60 T€; Auszahlung rd. 94 T€) wurde im Berichtsjahr durchgeführt. Eine Übertragung des Ansatzes aus dem Vorjahr ist nicht erfolgt.
- Der in Position 26 geplante RW für die Feuerwehr Erbach in Höhe von 300 T€ wurde im Berichtsjahr nicht angeschafft. Der Ansatz wurde nicht ins Folgejahr übertragen.

Teilergebnisrechnung  
- Euro -

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2014	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2015	Ergebnis des Haushaltsjahres 2015	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des Haushaltsjahres <small>(Sp. 5 ./ Sp. 6)</small>
1	2	3	4	5	6	7
1	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	218.002,33	227.200,00	165.102,58	62.097,42
2	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.784,58	18.500,00	5.205,24	13.294,76
3	548-549	Kostensersatzleistungen und -erstattungen	7.240,30	6.100,00	162,00	5.938,00
4	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	-10.591,07		-16.465,33	16.465,33
7	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	116.977,00	32.000,00	17.740,00	14.260,00
8	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	17.569,41		17.569,38	-17.569,38
9	53	Sonstige ordentliche Erträge	12,00		1,00	-1,00
<b>10</b>		<b>Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)</b>	<b>354.994,55</b>	<b>283.800,00</b>	<b>189.314,87</b>	<b>94.485,13</b>
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	264.371,61	151.500,00	150.445,64	1.054,36
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	16.113,44	11.500,00	9.898,50	1.601,50
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	234.647,89	303.000,00	159.194,62	143.805,38
14	66	Abschreibungen	36.464,45		36.286,96	-36.286,96
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	59.665,00	8.000,00	7.801,04	198,96
17	72	Transferaufwendungen		3.100,00		3.100,00
<b>19</b>		<b>Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)</b>	<b>611.262,39</b>	<b>477.100,00</b>	<b>363.626,76</b>	<b>113.473,24</b>
<b>20</b>		<b>Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)</b>	<b>-256.267,84</b>	<b>-193.300,00</b>	<b>-174.311,89</b>	<b>-18.988,11</b>
21	56, 57	Finanzerträge	1.133,95	4.500,00	383,76	4.116,24
<b>23</b>		<b>Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)</b>	<b>1.133,95</b>	<b>4.500,00</b>	<b>383,76</b>	<b>4.116,24</b>
<b>24</b>		<b>Ordentliches Ergebnis (Nr. 20 und Nr. 23)</b>	<b>-255.133,89</b>	<b>-188.800,00</b>	<b>-173.928,13</b>	<b>-14.871,87</b>
26	79	Außerordentliche Aufwendungen	287,58		385,92	-385,92
<b>27</b>		<b>Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)</b>	<b>-287,58</b>	<b>0,00</b>	<b>-385,92</b>	<b>385,92</b>
<b>28</b>		<b>Jahresergebnis (Nr. 24 und Nr. 27)</b>	<b>-255.421,47</b>	<b>-188.800,00</b>	<b>-174.314,05</b>	<b>-14.485,95</b>

**Teilfinanzrechnung**

- Euro -

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vor- jahres 2014	Fortge- schriebener Ansatz des Haushalts- jahres 2015	Ergebnis des Haus- halts-jahres 2015	Vergleich Ansatz / Er- gebnis des Haushalts- jahres <small>(Sp. 4 ./ Sp. 5)</small>
1	2	3	4	5	6
20	<b>Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b> Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und –zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen  <b>Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>				
	<b>Summe</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
26	<b>Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b> Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen  <b>Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>			200,00	-200,00
	<b>Summe</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>200,00</b>	<b>-200,00</b>
	<b>Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-200,00</b>	<b>200,00</b>

## 31 Soziale Leistungen

Muster 18  
zu § 48 Abs. 1Teilergebnisrechnung  
- Euro -

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2014	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2015	Ergebnis des Haushaltsjahres 2015	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des Haushaltsjahres <small>(Sp. 5 ./ Sp. 6)</small>
1	2	3	4	5	6	7
7	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	396,32	200,00	2.742,21	-2.542,21
9	53	Sonstige ordentliche Erträge	20,00		670,00	-670,00
<b>10</b>		<b>Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)</b>	<b>416,32</b>	<b>200,00</b>	<b>3.412,21</b>	<b>-3.212,21</b>
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.238,89	2.800,00	3.764,63	-964,63
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	7.490,00	8.100,00	8.071,00	29,00
<b>19</b>		<b>Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)</b>	<b>8.728,89</b>	<b>10.900,00</b>	<b>11.835,63</b>	<b>-935,63</b>
<b>20</b>		<b>Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)</b>	<b>-8.312,57</b>	<b>-10.700,00</b>	<b>-8.423,42</b>	<b>-2.276,58</b>
<b>23</b>		<b>Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>24</b>		<b>Ordentliches Ergebnis (Nr. 20 und Nr. 23)</b>	<b>-8.312,57</b>	<b>-10.700,00</b>	<b>-8.423,42</b>	<b>-2.276,58</b>
<b>27</b>		<b>Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>28</b>		<b>Jahresergebnis (Nr. 24 und Nr. 27)</b>	<b>-8.312,57</b>	<b>-10.700,00</b>	<b>-8.423,42</b>	<b>-2.276,58</b>

**Teilergebnisrechnung**  
- Euro -

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2014	Fortge- schriebener Ansatz des Haushalts- jahres 2015	Ergebnis des Haushalts- jahres 2015	Vergleich fortgeschrie- bener Ansatz / Ergebnis des Haushalts- jahres <small>(Sp. 5 ./ Sp. 6)</small>
1	2	3	4	5	6	7
1	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.065,42	1.000,00	1.324,83	-324,83
2	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	460.132,01	516.200,00	489.059,34	27.140,66
3	548-549	Kostensatzleistungen und -erstattungen	99.662,10	53.600,00	186.514,23	-132.914,23
7	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	793.537,74	834.400,00	755.095,81	79.304,19
8	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	46.302,10		43.363,48	-43.363,48
9	53	Sonstige ordentliche Erträge	101.938,82	115.000,00		115.000,00
<b>10</b>		<b>Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)</b>	<b>1.503.638,19</b>	<b>1.520.200,00</b>	<b>1.475.357,69</b>	<b>44.842,31</b>
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	2.154.579,85	2.485.300,00	2.327.143,29	158.156,71
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	150.915,76	180.000,00	157.877,36	22.122,64
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	528.601,36	588.900,00	569.691,38	19.208,62
14	66	Abschreibungen	102.645,34		105.764,32	-105.764,32
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	444.984,43	434.900,00	424.852,19	10.047,81
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	481,40	200,00	123,00	76,60
<b>19</b>		<b>Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)</b>	<b>3.382.208,14</b>	<b>3.689.300,00</b>	<b>3.585.451,94</b>	<b>103.848,06</b>
<b>20</b>		<b>Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)</b>	<b>-1.878.569,95</b>	<b>-2.169.100,00</b>	<b>-2.110.094,25</b>	<b>-59.005,75</b>
<b>23</b>		<b>Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>24</b>		<b>Ordentliches Ergebnis (Nr. 20 und Nr. 23)</b>	<b>-1.878.569,95</b>	<b>-2.169.100,00</b>	<b>-2.110.094,25</b>	<b>-59.005,75</b>
25	59	Außerordentliche Erträge	243.798,40			
26	79	Außerordentliche Aufwendungen	11,10			
<b>27</b>		<b>Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)</b>	<b>243.787,30</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>28</b>		<b>Jahresergebnis (Nr. 24 und Nr. 27)</b>	<b>-1.634.782,65</b>	<b>-2.169.100,00</b>	<b>-2.110.094,25</b>	<b>-59.005,75</b>



- Euro -

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2014	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2015	Ergebnis des Haushaltsjahres 2015	Vergleich Ansatz / Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 4 J. Sp. 5)
1	2	3	4	5	6
	<b>Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>				
20	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und –zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	253.941,47		114.136,58	-114.136,58
21	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	95.840,00			
	<b>Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>				
	<b>Summe</b>	<b>349.781,47</b>	<b>0,00</b>	<b>114.136,58</b>	<b>-114.136,58</b>
	<b>Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>				
24	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	389.993,62	35.900,00		35.900,00
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen			20.923,73	-20.923,73
26	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	120.945,43	21.400,00	58.463,82	-37.063,82
	<b>Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>				
	<b>Summe</b>	<b>510.939,05</b>	<b>57.300,00</b>	<b>79.387,55</b>	<b>22.087,55</b>
	<b>Saldo (Einzahlungen J. Auszahlungen)</b>	<b>-161.157,58</b>	<b>-57.300,00</b>	<b>34.749,03</b>	<b>-92.049,03</b>

Erläuterung zu Posten der Finanzrechnung:

- Die Position 20 beinhaltet eine Teilzahlung des gewährten Zuschusses für den U3-Ausbau des Kindergartens Kunterbunt i. H. v. 100 T€, sowie Zuweisungen für Jugendprojekte i. H. v. 4.136,58 €.
- Die Anschaffungen für Kindergärten, Spielplätze und Jugendprojekte waren höher als geplant.

## 42 Sportförderung

Muster 18  
zu § 48 Abs. 1Teilergebnisrechnung  
- Euro -

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2014	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2015	Ergebnis des Haushaltsjahres 2015	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des Haushaltsjahres <small>(Sp. 5 ./ Sp. 6)</small>
1	2	3	4	5	6	7
1	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	101.089,78	40.100,00	50.809,04	-10.709,04
2	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	86.492,15	110.000,00	118.675,32	-8.675,32
3	548-549	Kostensersatzleistungen und -erstattungen	3.864,41	4.500,00	3.117,44	1.382,56
7	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	1.368,26	1.200,00	4.583,36	-3.383,36
8	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	33.352,81		33.601,18	-33.601,18
<b>10</b>		<b>Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)</b>	<b>226.167,41</b>	<b>155.800,00</b>	<b>210.786,34</b>	<b>-54.986,34</b>
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	114.903,23	121.100,00	120.435,59	664,41
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	7.429,84	8.500,00	7.559,33	940,67
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	165.533,19	234.100,00	184.876,06	49.223,94
14	66	Abschreibungen	121.194,45	47.000,00	118.134,69	-71.134,69
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	238.910,01	225.300,00	209.566,24	15.733,76
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	339,16	500,00	339,16	160,84
<b>19</b>		<b>Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)</b>	<b>648.309,88</b>	<b>636.500,00</b>	<b>640.911,07</b>	<b>-4.411,07</b>
<b>20</b>		<b>Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)</b>	<b>-422.142,47</b>	<b>-480.700,00</b>	<b>-430.124,73</b>	<b>-50.575,27</b>
<b>23</b>		<b>Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>24</b>		<b>Ordentliches Ergebnis (Nr. 20 und Nr. 23)</b>	<b>-422.142,47</b>	<b>-480.700,00</b>	<b>-430.124,73</b>	<b>-50.575,27</b>
25	59	Außerordentliche Erträge	121,88			
26	79	Außerordentliche Aufwendungen	1.870,20		58.485,80	-58.485,80
<b>27</b>		<b>Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)</b>	<b>-1.748,32</b>	<b>0,00</b>	<b>-58.485,80</b>	<b>58.485,80</b>
<b>28</b>		<b>Jahresergebnis (Nr. 24 und Nr. 27)</b>	<b>-423.890,79</b>	<b>-480.700,00</b>	<b>-488.610,53</b>	<b>7.910,53</b>

## Teilfinanzrechnung

- Euro -

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vor- jahres 2014	Fortge- schriebener Ansatz des Haushalts- jahres 2015	Ergebnis des Haus- halts-jahres 2015	Vergleich Ansatz / Er- gebnis des Haushalts- jahres (Sp. 4 ./ Sp. 5)
1	2	3	4	5	6
	<b>Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>				
20	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und –zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen			1.241,90	-1.241,90
	<b>Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>				
	<b>Summe</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>1.241,90</b>	<b>-1.241,90</b>
	<b>Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>				
24	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden		8.000,00		8.000,00
26	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	259,00		8.530,82	-8.530,82
27	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	48.000,00	47.000,00	51.625,00	-4.625,00
	<b>Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>				
	<b>Summe</b>	<b>48.259,00</b>	<b>55.000,00</b>	<b>60.155,82</b>	<b>-5.155,82</b>
	<b>Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)</b>	<b>-48.259,00</b>	<b>-55.000,00</b>	<b>-58.913,92</b>	<b>3.913,92</b>

Teilergebnisrechnung  
- Euro -

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2014	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2015	Ergebnis des Haushaltsjahres 2015	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des Haushaltsjahres <small>(Sp. 5 ./ Sp. 6)</small>
1	2	3	4	5	6	7
2	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	309,19	200,00	30,00	170,00
3	548-549	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	2.613,43			
7	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	1.075,00	2.000,00	914,00	1.086,00
8	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	304.507,07		300.789,65	-300.789,65
<b>10</b>		<b>Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)</b>	<b>308.504,69</b>	<b>2.200,00</b>	<b>301.733,65</b>	<b>-299.533,65</b>
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	29.744,78	62.800,00	89.983,97	-27.183,97
14	66	Abschreibungen	399.876,43		400.123,15	-400.123,15
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	143,00	200,00	323,00	-123,00
<b>19</b>		<b>Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)</b>	<b>429.764,21</b>	<b>63.000,00</b>	<b>490.430,12</b>	<b>-427.430,12</b>
<b>20</b>		<b>Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)</b>	<b>-121.259,52</b>	<b>-60.800,00</b>	<b>-188.696,47</b>	<b>127.896,47</b>
21	56, 57	Finanzerträge	1.593,38			
22	77	Zinsen und andere Finanzaufwendungen	29.750,86	10.000,00		10.000,00
<b>23</b>		<b>Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)</b>	<b>-28.157,48</b>	<b>-10.000,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-10.000,00</b>
<b>24</b>		<b>Ordentliches Ergebnis (Nr. 20 und Nr. 23)</b>	<b>-149.417,00</b>	<b>-70.800,00</b>	<b>-188.696,47</b>	<b>117.898,47</b>
25	59	Außerordentliche Erträge			4.859,94	-4.859,94
26	79	Außerordentliche Aufwendungen			6.762,00	-6.762,00
<b>27</b>		<b>Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-1.902,06</b>	<b>1.902,06</b>
<b>28</b>		<b>Jahresergebnis (Nr. 24 und Nr. 27)</b>	<b>-149.417,00</b>	<b>-70.800,00</b>	<b>-190.598,53</b>	<b>119.798,53</b>

**Teilfinanzrechnung**

- Euro -

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2014	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2015	Ergebnis des Haushaltsjahres 2015	Vergleich Ansatz / Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 4 ./ Sp. 5)
1	2	3	4	5	6
	<b>Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>				
20	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und –zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen			11.495,00	-11.495,00
21	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens		5.000,00		5.000,00
	<b>Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>				
	<b>Summe</b>	<b>0,00</b>	<b>5.000,00</b>	<b>11.495,00</b>	<b>-6.495,00</b>
	<b>Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>				
24	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden		15.000,00		15.000,00
26	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	1.480,36		12.369,05	-12.369,05
	<b>Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>				
	<b>Summe</b>	<b>1.480,36</b>	<b>15.000,00</b>	<b>12.369,05</b>	<b>2.630,95</b>
	<b>Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)</b>	<b>-1.480,36</b>	<b>-10.000,00</b>	<b>-874,05</b>	<b>-9.125,95</b>

Erläuterung zu Posten der Ergebnisrechnung:

- Die Abschreibungen (Position 14) und Auflösung von Sonderposten (Position 8) wurden nicht geplant.
- Stadtentwicklungsmaßnahmen führten bei Position 13 zu Mehraufwendungen.

Teilergebnisrechnung  
- Euro -

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2014	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2015	Ergebnis des Haushaltsjahres 2015	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des Haushaltsjahres <small>(Sp. 5 ./ Sp. 6)</small>
1	2	3	4	5	6	7
2	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.245,70	5.000,00	5.568,00	-568,00
3	548-549	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	276,10	100,00	398,85	-298,85
7	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	240,68		240,68	-240,68
<b>10</b>		<b>Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)</b>	<b>4.762,48</b>	<b>5.100,00</b>	<b>6.207,53</b>	<b>-1.107,53</b>
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	341.269,38	365.500,00	350.900,51	14.599,49
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	42.664,61	44.400,00	42.369,46	2.030,54
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	8.052,15	9.900,00	10.383,02	-483,02
14	66	Abschreibungen	388,74		1.913,49	-1.913,49
<b>19</b>		<b>Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)</b>	<b>392.374,88</b>	<b>419.800,00</b>	<b>405.566,48</b>	<b>14.233,52</b>
<b>20</b>		<b>Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)</b>	<b>-387.612,40</b>	<b>-414.700,00</b>	<b>-399.358,95</b>	<b>-15.341,05</b>
21	56, 57	Finanzerträge	2.474,70	2.000,00	2.474,70	-474,70
<b>23</b>		<b>Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)</b>	<b>2.474,70</b>	<b>2.000,00</b>	<b>2.474,70</b>	<b>-474,70</b>
<b>24</b>		<b>Ordentliches Ergebnis (Nr. 20 und Nr. 23)</b>	<b>-385.137,70</b>	<b>-412.700,00</b>	<b>-396.884,25</b>	<b>-15.815,75</b>
2	59	Außerordentliche Erträge			140,00	-140,00
26	79	Außerordentliche Aufwendungen	519,68			
<b>27</b>		<b>Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)</b>	<b>-519,68</b>	<b>0,00</b>	<b>140,00</b>	<b>-140,00</b>
<b>28</b>		<b>Jahresergebnis (Nr. 24 und Nr. 27)</b>	<b>-385.657,38</b>	<b>-412.700,00</b>	<b>-396.744,25</b>	<b>-15.955,75</b>

## Teilfinanzrechnung

- Euro -

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vor- jahres 2014	Fortge- schriebener Ansatz des Haushalts- jahres 2015	Ergebnis des Haus- halts-jahres 2015	Vergleich Ansatz / Er- gebnis des Haushalts- jahres (Sp. 4 ./ Sp. 5)
1	2	3	4	5	6
	<b>Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>				
21	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens			140,00	-140,00
22	Einzahlungen aus dem Abgang von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	4.790,64	7.900,00	4.321,72	3.578,28
	<b>Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>				
	<b>Summe</b>	<b>4.790,64</b>	<b>7.900,00</b>	<b>4.461,72</b>	<b>3.438,28</b>
	<b>Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>				
26	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	827,00	1.673,00	6.450,54	-4.777,54
	<b>Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>				
	<b>Summe</b>	<b>827,00</b>	<b>1.673,00</b>	<b>6.450,54</b>	<b>-4.777,54</b>
	<b>Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)</b>	<b>3.963,64</b>	<b>6.227,00</b>	<b>-1.988,82</b>	<b>8.215,82</b>

Teilergebnisrechnung  
- Euro -

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2014	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2015	Ergebnis des Haushaltsjahres 2015	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 5 ./ Sp. 6)
1	2	3	4	5	6	7
1	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	4.018,20	3.000,00	3.987,30	-987,30
2	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.413.279,56	3.220.000,00	3.368.443,18	-148.443,18
3	548-549	Kostensersatzleistungen und -erstattungen	26.963,15	27.800,00	27.636,21	163,79
7	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	520.993,28		499.502,17	-499.502,17
8	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	256.046,82	101.000,00	221.382,40	-120.382,40
9	53	Sonstige ordentliche Erträge	549.209,69	477.000,00	419.218,21	57.781,79
<b>10</b>		<b>Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)</b>	<b>4.770.510,70</b>	<b>3.828.800,00</b>	<b>4.540.169,47</b>	<b>-711.369,47</b>
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	67.785,51	71.000,00	71.531,75	-531,75
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	4.880,45	5.500,00	5.048,91	451,09
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	295.373,24	41.400,00	396.497,74	-355.097,74
14	66	Abschreibungen	668.858,64		621.790,32	-621.790,32
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	3.052.399,20	3.186.000,00	3.089.889,65	96.110,35
<b>19</b>		<b>Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)</b>	<b>4.089.297,04</b>	<b>3.303.900,00</b>	<b>4.184.758,37</b>	<b>-880.858,37</b>
<b>20</b>		<b>Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)</b>	<b>681.213,66</b>	<b>524.900,00</b>	<b>355.411,10</b>	<b>169.488,90</b>
<b>23</b>		<b>Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>24</b>		<b>Ordentliches Ergebnis (Nr. 20 und Nr. 23)</b>	<b>681.213,66</b>	<b>524.900,00</b>	<b>355.411,10</b>	<b>169.488,90</b>
25	59	Außerordentliche Erträge	148,00			
<b>27</b>		<b>Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)</b>	<b>148,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>28</b>		<b>Jahresergebnis (Nr. 24 und Nr. 27)</b>	<b>681.361,66</b>	<b>524.900,00</b>	<b>355.411,10</b>	<b>169.488,90</b>



## Teilfinanzrechnung

- Euro -

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vor- jahres 2014	Fortge- schriebener Ansatz des Haushalts- jahres 2015	Ergebnis des Haus- halts-jahres 2015	Vergleich Ansatz / Er- gebnis des Haushalts- jahres (Sp. 4 / Sp. 5)
1	2	3	4	5	6
20	<b>Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b> Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und –zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen  <b>Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>	-2.978,53			
	<b>Summe</b>	<b>-2.978,53</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
27	<b>Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b> Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen  <b>Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>	25.000,00			
	<b>Summe</b>	<b>25.000,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
	<b>Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)</b>	<b>-22.021,47</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

Erläuterung zu Posten der Ergebnisrechnung:

- Der Mehrertrag im Bereich Abwasser führte zu einer Zuführung in den Sonderposten für Gebührenaussgleich und somit zu Mehraufwendungen der Position 13 (rd. 266 T€).

54 Verkehrsflächen und -  
anlagen, ÖPNV

**Muster 18**  
zu § 48 Abs. 1

**Teilergebnisrechnung**  
- Euro -

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2014	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2015	Ergebnis des Haushaltsjahres 2015	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des Haushaltsjahres <small>(Sp. 5 ./ Sp. 6)</small>
1	2	3	4	5	6	7
1	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	3.378,16	1.800,00	3.055,90	-1.255,90
2	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	9.245,20	20.000,00	10.309,70	9.690,30
3	548-549	Kostensatzleistungen und -erstattungen	11.203,68	1.200,00	5.894,91	-4.694,91
8	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	500.894,74		508.221,25	-508.221,25
9	53	Sonstige ordentliche Erträge			420,95	-420,95
<b>10</b>		<b>Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)</b>	<b>524.721,78</b>	<b>23.000,00</b>	<b>527.902,71</b>	<b>-504.902,71</b>
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	779.705,34	1.009.100,00	832.657,87	176.442,13
14	66	Abschreibungen	834.074,54		839.832,77	-839.832,77
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	109.149,14	111.000,00	107.674,44	3.325,56
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	141,72	200,00	141,72	58,28
<b>19</b>		<b>Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)</b>	<b>1.723.070,74</b>	<b>1.120.300,00</b>	<b>1.780.306,80</b>	<b>-660.006,80</b>
<b>20</b>		<b>Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)</b>	<b>-1.198.348,96</b>	<b>-1.097.300,00</b>	<b>-1.252.404,09</b>	<b>155.104,09</b>
22	77	Zinsen und andere Finanzaufwendungen	11.775,10	9.900,00	9.812,58	87,42
<b>23</b>		<b>Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)</b>	<b>-11.775,10</b>	<b>-9.900,00</b>	<b>-9.812,58</b>	<b>-87,42</b>
<b>24</b>		<b>Ordentliches Ergebnis (Nr. 20 und Nr. 23)</b>	<b>-1.210.124,06</b>	<b>-1.107.200,00</b>	<b>-1.262.216,67</b>	<b>155.016,67</b>
25	59	Außerordentliche Erträge	473,11			
<b>27</b>		<b>Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)</b>	<b>473,11</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>28</b>		<b>Jahresergebnis (Nr. 24 und Nr. 27)</b>	<b>-1.209.650,95</b>	<b>-1.107.200,00</b>	<b>-1.262.216,67</b>	<b>155.016,67</b>

54 Verkehrsflächen und -  
anlagen, ÖPNV

Teilfinanzrechnung

Muster 19  
zu § 48 Abs. 1

- Euro -

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2014	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2015	Ergebnis des Haushaltsjahres 2015	Vergleich Ansatz / Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 4 / Sp. 5)
1	2	3	4	5	6
	<b>Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>				
20	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und –zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	68.369,80		349.664,28	-349.664,28
	<b>Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>				
	<b>Summe</b>	<b>68.369,80</b>	<b>0,00</b>	<b>349.664,28</b>	<b>-349.664,28</b>
	<b>Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>				
24	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	2.293,51	20.000,00	7.190,58	12.809,42
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen	347.701,98		368.981,94	-368.981,94
26	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	4.084,08			
	<b>Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>				
	<b>Summe</b>	<b>354.079,57</b>	<b>20.000,00</b>	<b>376.172,52</b>	<b>-356.172,52</b>
	<b>Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)</b>	<b>-285.709,77</b>	<b>-20.000,00</b>	<b>-26.508,24</b>	<b>6.508,24</b>
	Übertragene Haushaltsreste aus Vorjahren		-628.927,34		-628.927,34
	Übertragung von Haushaltsresten ins Folgejahr		8.735,70		8.735,70
	<b>Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)</b>	<b>-285.709,77</b>	<b>-640.191,64</b>	<b>-26.508,24</b>	<b>-613.683,40</b>

Erläuterung zu Posten der Finanzrechnung:

- In Position 20 sind Straßenbeiträge für die Sanierungsmaßnahme der Berliner Straße enthalten. Der Ansatz hierfür war im Vorjahr geplant.
- Die Baumaßnahme Berliner Straße war günstiger als geplant (rd. 200 T€).

Teilergebnisrechnung  
- Euro -

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2014	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2015	Ergebnis des Haushaltsjahres 2015	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des Haushaltsjahres <small>(Sp. 5 ./ Sp. 6)</small>
1	2	3	4	5	6	7
1	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	438.406,97	310.000,00	322.857,80	-12.857,80
2	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	180.812,63	189.200,00	177.504,27	11.695,73
3	548-549	Kostensatzleistungen und -erstattungen	708,48		4.933,65	-4.933,65
7	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	45.619,29	13.000,00	16.576,05	-3.576,05
8	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	729,93		616,65	-616,65
9	53	Sonstige ordentliche Erträge	6.125,32	8.000,00	1.820,83	6.179,17
<b>10</b>		<b>Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)</b>	<b>672.402,62</b>	<b>520.200,00</b>	<b>524.309,25</b>	<b>-4.109,25</b>
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	27.642,97	22.000,00	24.294,14	-2.294,14
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	799,42	1.000,00	1.019,64	-19,64
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	376.075,45	372.300,00	262.630,87	109.669,13
14	66	Abschreibungen	13.835,09		11.954,12	-11.954,12
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	119.777,62	120.000,00	119.456,20	543,80
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	505,13	500,00	505,13	-5,13
<b>19</b>		<b>Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)</b>	<b>538.635,68</b>	<b>515.800,00</b>	<b>419.860,10</b>	<b>95.939,90</b>
<b>20</b>		<b>Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)</b>	<b>133.766,94</b>	<b>4.400,00</b>	<b>104.449,15</b>	<b>-100.049,15</b>
<b>23</b>		<b>Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>24</b>		<b>Ordentliches Ergebnis (Nr. 20 und Nr. 23)</b>	<b>133.766,94</b>	<b>4.400,00</b>	<b>104.449,15</b>	<b>-100.049,15</b>
25	59	Außerordentliche Erträge	852,93		16.584,24	-16.584,24
26	79	Außerordentliche Aufwendungen	708,82			
<b>27</b>		<b>Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)</b>	<b>144,11</b>	<b>0,00</b>	<b>16.584,24</b>	<b>-16.584,24</b>
<b>28</b>		<b>Jahresergebnis (Nr. 24 und Nr. 27)</b>	<b>133.911,05</b>	<b>4.400,00</b>	<b>121.033,49</b>	<b>-116.633,39</b>

## Teilfinanzrechnung

- Euro -

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vor- jahres 2014	Fortge- schriebener Ansatz des Haushalts- jahres 2015	Ergebnis des Haus- halts-jahres 2015	Vergleich Ansatz / Er- gebnis des Haushalts- jahres (Sp. 4 ./ Sp. 5)
1	2	3	4	5	6
20	<b>Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b> Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und –zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen  <b>Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>			10.000,00	--10.000,00
	<b>Summe</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>10.000,00</b>	<b>-10.000,00</b>
26	<b>Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b> Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlage- vermögen und immaterielle Anlagevermögen  <b>Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>	10.305,78	2.000,00	5.391,98	-3.391,98
	<b>Summe</b>	<b>10.305,78</b>	<b>2.000,00</b>	<b>5.391,98</b>	<b>-3.391,98</b>
	<b>Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)</b>	<b>-10.305,78</b>	<b>-2.000,00</b>	<b>4.608,02</b>	<b>-6.608,02</b>

Erläuterung zu Posten der Ergebnisrechnung:

- Bei den Materialaufwendungen konnten Einsparungen vorgenommen werden.

Teilergebnisrechnung  
- Euro -

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2014	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2015	Ergebnis des Haushaltsjahres 2015	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des Haushaltsjahres <small>(Sp. 5 ./ Sp. 6)</small>
1	2	3	4	5	6	7
<b>10</b>		<b>Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	32.033,30	34.500,00	32.829,94	1.670,06
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	2.203,60	2.500,00	2.255,23	244,77
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		5.800,00	149,13	5.650,87
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	57,50	500,00	57,50	442,50
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	3,96		2,37	-2,37
<b>19</b>		<b>Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)</b>	<b>34.298,42</b>	<b>43.300,00</b>	<b>35.294,17</b>	<b>8.005,83</b>
<b>20</b>		<b>Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)</b>	<b>-34.298,42</b>	<b>-43.300,00</b>	<b>-35.294,17</b>	<b>-8.005,83</b>
21	56, 57	Finanzerträge	25,00	100,00	15,00	85,00
<b>23</b>		<b>Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)</b>	<b>25,00</b>	<b>100,00</b>	<b>15,00</b>	<b>85,00</b>
<b>24</b>		<b>Ordentliches Ergebnis (Nr. 20 und Nr. 23)</b>	<b>-34.298,42</b>	<b>-43.200,00</b>	<b>-35.279,17</b>	<b>-7.920,83</b>
<b>27</b>		<b>Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>28</b>		<b>Jahresergebnis (Nr. 24 und Nr. 27)</b>	<b>-34.298,42</b>	<b>-43.200,00</b>	<b>-35.279,17</b>	<b>-7.920,83</b>

## Teilfinanzrechnung

- Euro -

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vor- jahres 2014	Fortge- schriebener Ansatz des Haushalts- jahres 2015	Ergebnis des Haus- halts-jahres 2015	Vergleich Ansatz / Er- gebnis des Haushalts- jahres (Sp. 4 ./ Sp. 5)
1	2	3	4	5	6
	<b>Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>				
	<b>Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>				
	<b>Summe</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
24	<b>Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>				
	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden		5.000,00		5.000,00
	<b>Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>				
	<b>Summe</b>	<b>0,00</b>	<b>5.000,00</b>	<b>0,00</b>	<b>5.000,00</b>
	<b>Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)</b>	<b>0,00</b>	<b>-5.000,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-5.000,00</b>

Teilergebnisrechnung  
- Euro -

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2014	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2015	Ergebnis des Haushaltsjahres 2015	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des Haushaltsjahres <small>(Sp. 5 ./ Sp. 6)</small>
1	2	3	4	5	6	7
1	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	473.247,31	590.500,00	571.808,04	18.691,96
3	548-549	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	153.448,00	174.700,00	169.850,36	4.849,64
4	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	3.478,68		406,06	-406,06
5	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen			12,88	-12,88
7	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	882,00	400,00	1.950,00	-1.550,00
8	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	14.495,10		14.553,81	-14.553,81
9	53	Sonstige ordentliche Erträge	125,15	1.000,00	1.014,47	-14,47
<b>10</b>		<b>Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)</b>	<b>645.676,24</b>	<b>766.600,00</b>	<b>759.595,62</b>	<b>7.004,38</b>
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	248.834,06	291.500,00	276.906,64	14.593,36
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	19.853,45	21.500,00	21.644,12	-144,12
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	566.841,21	714.000,00	642.042,70	71.957,30
14	66	Abschreibungen	86.449,02	15.000,00	83.524,44	-68.524,44
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	112.438,71	72.800,00	37.147,47	35.652,53
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	9.467,18	10.800,00	8.546,50	2.253,50
<b>19</b>		<b>Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)</b>	<b>1.043.883,63</b>	<b>1.125.600,00</b>	<b>1.069.811,87</b>	<b>55.788,13</b>
<b>20</b>		<b>Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)</b>	<b>-398.207,39</b>	<b>-359.000,00</b>	<b>-310.216,25</b>	<b>-48.783,75</b>
22	77	Zinsen und andere Finanzaufwendungen	538,86	300,00	273,78	26,22
<b>23</b>		<b>Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)</b>	<b>-538,86</b>	<b>-300,00</b>	<b>-273,78</b>	<b>-26,22</b>
<b>24</b>		<b>Ordentliches Ergebnis (Nr. 20 und Nr. 23)</b>	<b>-398.746,25</b>	<b>-359.300,00</b>	<b>-310.490,03</b>	<b>-48.809,97</b>
25	59	Außerordentliche Erträge	24.296,00		40.029,06	-40.029,06
26	79	Außerordentliche Aufwendungen	14.136,23		25.480,00	-25.480,00
<b>27</b>		<b>Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)</b>	<b>10.159,77</b>	<b>0,00</b>	<b>14.549,06</b>	<b>-14.549,06</b>
<b>28</b>		<b>Jahresergebnis (Nr. 24 und Nr. 27)</b>	<b>-388.586,48</b>	<b>-359.300,00</b>	<b>-295.940,97</b>	<b>-63.359,03</b>



## Teilfinanzrechnung

- Euro -

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2014	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2015	Ergebnis des Haushaltsjahres 2015	Vergleich Ansatz / Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 4 J. Sp. 5)
1	2	3	4	5	6
	<b>Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>				
20	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und –zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	1.900,00		236,30	-236,30
21	Einzahlungen aus dem Abgang von Gegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	442.122,54	160.000,00	47.411,65	112.588,35
	<b>Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>				
	<b>Summe</b>	<b>444.022,54</b>	<b>160.000,00</b>	<b>47.647,95</b>	<b>112.352,05</b>
	<b>Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>				
24	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	9.831,85	38.400,00	8.588,22	29.811,78
26	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	21.209,78	1.900,00	4.343,09	-2.443,09
27	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen		15.000,00		15.000,00
	<b>Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>				
	<b>Summe</b>	<b>31.041,63</b>	<b>55.300,00</b>	<b>12.931,31</b>	<b>42.368,69</b>
	<b>Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)</b>	<b>412.980,91</b>	<b>104.700,00</b>	<b>34.716,64</b>	<b>69.983,36</b>
	Übertragene Haushaltsreste aus Vorjahr		-33.757,67		-33.757,67
	Übertragene Haushaltsreste ins Folgejahr		6.875,50		6.875,50
	<b>Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)</b>	<b>412.980,91</b>	<b>77.817,83</b>	<b>34.716,64</b>	<b>43.101,19</b>

Erläuterung zu Posten der Finanzrechnung:

- Die an die Betriebsgesellschaft Schloss Erbach gGmbH jährlich zu leistende Sach- und Geldzuweisung für den Betrieb des Schlosses (Hand- und Spanndienst) in Höhe von 15 T€ wurde in der Position 27 geplant. Da es sich hierbei nicht um investive Zuwendungen handelt ist hier keine Auszahlung gebucht.
- Der in Position 21 geplante Grundstücksverkauf Baugebiet Gräßig ist nicht zahlungswirksam.

Teilergebnisrechnung  
- Euro -

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2014	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2015	Ergebnis des Haushaltsjahres 2015	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des Haushaltsjahres <small>(Sp. 5 ./ Sp. 6)</small>
1	2	3	4	5	6	7
5	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	12.452.981,82	13.454.000,00	12.900.407,28	553.592,72
6	547	Erträge aus Transferleistungen	377.738,78	400.000,00	390.545,04	9.454,96
7	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	3.415.660,00	3.985.000,00	3.315.911,00	669.089,00
8	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	133.729,17	834.500,00	167.529,17	666.970,83
<b>10</b>		<b>Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)</b>	<b>16.380.109,77</b>	<b>18.673.500,00</b>	<b>16.774.392,49</b>	<b>1.899.107,51</b>
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	-2.799,42		3.522,11	-3.522,11
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	442,36	1.000,00	353,01	646,99
14	66	Abschreibungen	36.758,31	1.538.000,00	141.469,69	1.396.530,31
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	5.758,95	5.700,00	5.665,00	35,00
16	73	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	8.759.695,99	9.036.000,00	8.874.435,23	161.564,77
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen		800,00		800,00
<b>19</b>		<b>Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)</b>	<b>8.799.856,19</b>	<b>10.581.500,00</b>	<b>9.025.445,04</b>	<b>1.556.054,96</b>
<b>20</b>		<b>Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)</b>	<b>7.580.253,58</b>	<b>8.092.000,00</b>	<b>7.748.947,45</b>	<b>343.052,55</b>
21	56, 57	Finanzerträge	3.882,76	8.700,00	-50.608,11	59.308,11
22	77	Zinsen und andere Finanzaufwendungen	304.909,06	467.200,00	258.490,97	208.709,03
<b>23</b>		<b>Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)</b>	<b>-301.026,30</b>	<b>-458.500,00</b>	<b>-309.099,08</b>	<b>-149.400,92</b>
<b>24</b>		<b>Ordentliches Ergebnis (Nr. 20 und Nr. 23)</b>	<b>7.279.227,28</b>	<b>7.633.500,00</b>	<b>7.439.848,37</b>	<b>193.651,63</b>
25	59	Außerordentliche Erträge	12.586,24		234.820,18	-234.820,18
<b>27</b>		<b>Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)</b>	<b>12.586,24</b>	<b>0,00</b>	<b>234.820,18</b>	<b>-234.820,18</b>
<b>28</b>		<b>Jahresergebnis (Nr. 24 und Nr. 27)</b>	<b>7.291.713,52</b>	<b>7.633.500,00</b>	<b>7.674.668,55</b>	<b>-41.168,55</b>

## Teilfinanzrechnung

- Euro -

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2014	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2015	Ergebnis des Haushaltsjahres 2015	Vergleich Ansatz / Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 4 ./ Sp. 5)
1	2	3	4	5	6
	<b>Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>				
20	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und –zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	404.733,98	372.500,00	371.733,98	766,02
22	Einzahlungen aus dem Abgang von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	70.000,00	70.000,00	70.000,00	
	<b>Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>				
31	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	320.730,93	293.400,00	419.019,29	-125.619,29
	<b>Summe</b>	<b>795.464,91</b>	<b>735.900,00</b>	<b>860.753,27</b>	<b>-124.853,27</b>
	<b>Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>				
26	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen		29.000,00		29.000,00
27	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	104.573,63	16.000,00	-75.426,37	91.426,37
	<b>Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>				
32	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	906.030,69	781.500,00	1.105.985,23	-324.485,23
	<b>Summe</b>	<b>1.010.604,32</b>	<b>826.500,00</b>	<b>1.030.558,86</b>	<b>-204.058,86</b>
	<b>Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)</b>	<b>-215.139,41</b>	<b>-90.600,00</b>	<b>-169.805,59</b>	<b>79.205,59</b>

Erläuterung zu Posten der Finanzrechnung:

- In der Position 26 ist die Einzahlung aus Landeszuweisungen für das Sonderinvestitionsprogramm mit jeweils 29 T€ geplant. Dieser Betrag wurde nur einmal in Position 20 gebucht.
- Das im Vorjahr an die Wasserversorgung Erbach AöR ausgezahlte Darlehen in Höhe von 90 T€ wurde im Berichtsjahr in Position 27 wieder eingezahlt.
- Die geplante Kreditaufnahme i. H. v. 293.400 € wird als Kreditermächtigung ins Folgejahr übertragen, die Kreditaufnahme erfolgte aus der Kreditermächtigung von 2014 in Höhe von 100.000 €. Des Weiteren wurde ein Kredit in Höhe von 319.019,29 € umgeschuldet und erhöht dadurch die Einzahlungen der Position 31 sowie die Auszahlungen der Position 32.

## **6. Anhang zum Jahresabschluss**

### **6.1 Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss**

Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 der Stadt Erbach zeigte die erstmalige vollständige Darstellung des Vermögensstatus auf Basis der doppelten Rechnungslegung und entspricht damit den Zielen und Regelungen des „Neuen kommunalen Rechnungs- und Steuerungssystems“ (NKRS). Im Jahresabschluss 2009, sowie allen folgenden Jahresabschlüssen wird diese Darstellung weitergeführt.

### **6.2 Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Die weiterführende Bewertung des Vermögens und der Schulden der Stadt Erbach zum 31. Dezember 2014 erfolgte nach § 44 ff. der GemHVO-Doppik vom 02. April 2006 sowie der GemHVO vom 27. Dezember 2011.

Zugänge im Anlagevermögen sind grundsätzlich zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich Abschreibungen bewertet. Als Abschreibungsmethode findet ausschließlich die lineare Abschreibung Anwendung.

Die Abschreibungen wurden nach Maßgabe der Abschreibungstabelle für kommunale Gebietskörperschaften festgelegt.

Eine detaillierte Darstellung der gewählten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurde in den Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinien zum 01.01.2009 vorgenommen. In allen Folgeabschlüssen wird auf diese detaillierte Darstellung verzichtet. Es gilt der Grundsatz der formellen und materiellen Bilanzkontinuität.

Der Erlass zur „Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung von doppelten Jahresabschlüssen für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2015“ vom 30. Juli 2014 sowie vom 29. Juni 2016 wurde in Teilen umgesetzt (vgl. 1. Einleitung).

### **6.3 Erläuterung zu Posten der Vermögensrechnung**

Die Bilanzierung der Posten der Vermögensrechnung wurde ausführlich in der Eröffnungsbilanz der Stadt Erbach dargestellt. Weitere Darstellungen zu einzelnen Positionen der Vermögensrechnung befinden sich im Anhang (siehe Kapitel 6.7).

### 6.3.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Bilanzwert am 31.12.2014	8.278.732,70
Zugänge	+ 7.199,50
Abgänge	- 0,00
Abschreibung	- 648.210,67
Bilanzwert am 31.12.2015	7.637.721,53

### 6.3.2 Sachanlagevermögen

Bilanzwert am 31.12.2014	49.028.581,18
Zugänge	+ 692.133,83
Abgänge	- 62.119,82
Abschreibung	- 1.865.377,85
Bilanzwert am 31.12.2015	47.793.217,34

### 6.3.3 Finanzanlagen

Bilanzwert am 31.12.2014	11.298.643,58
Zugänge	+ 65.047,84
Abschreibung	- 182.962,71
Bilanzwert am 31.12.2015	11.180.728,71

### 6.3.4 Umlaufvermögen

Der Bestand an **fertigen und unfertigen Erzeugnissen, Leistungen und Waren** wird jährlich durch Inventur angepasst.

Die **Forderungen** sind mit ihrem Nennwert abzüglich angemessener Wertberichtigung ausgewiesen.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben sich im Berichtsjahr um 778.428,57 € auf 3.536.504,08 € erhöht. Es wurden Wertberichtigungen von insgesamt 995.619,79 € vorgenommen. Gutschriften wur-

den als kreditorische Debitoren in die Sonstigen Verbindlichkeiten eingestellt, Vorauszahlungen in die Passiven Rechnungsabgrenzungsposten.

Die **Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen** haben sich im Berichtsjahr um 89.128,51 € auf 1.079.586,01 €, die **Forderungen aus Steuern und Abgaben** um 289.273,69 € auf 982.067,17 €, die **Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen** um 81.339,97 € auf 141.819,80 € und die **Sonstigen Vermögensgegenstände** um 381.954,45 € auf 1.174.730,17 € erhöht.

Dagegen haben sich die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** um 63.268,05 € auf 158.300,93 € verringert.

#### **Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten**

Zum 31.12.2015 betragen die Flüssigen Mittel 1.220.093,10 €. Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

Barkasse	1.560,81
Sparkasse	1.088.073,27
Volksbank	29.443,37
Postbank	20.701,34
Mietkautionenkonto	918,72
Kündigungsgeldkonto Ruheforst	69.940,62
Abwasser Sparkasse	1.319,04
Abwasser Volksbank	8.135,93

#### 6.3.5 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Als Rechnungsabgrenzungsposten sind auf der Aktivseite vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Sie dienen dem Zweck einer periodengerechten Erfolgsermittlung und werden in den jeweiligen Folgeperioden anteilig aufwandswirksam aufgelöst.

Im Berichtsjahr wurden Aktive Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 841.632,27 € ausgewiesen. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

Zahlung Beamtgehälter Januar 2016	6.216,14
Provisionen Ruheforst	690.331,39
Ansparraten Investitionsfondsdarlehen Abteilung A und B	145.084,74

### 6.3.6 Eigenkapital

Das Eigenkapital setzt sich aus der Nettoposition, den Rücklagen und Sonderrücklagen und der Ergebnisverwendung zusammen.

#### **Nettoposition**

In Kommunen, die als Gebietskörperschaft keine Kapitalausstattung via Satzungsbeschluss erfahren, wird das Eigenkapital in Form der sogenannten „Nettoposition“ ermittelt. Diese ergibt sich im Rahmen der Eröffnungsbilanz als resultierende Größe aus der Gegenüberstellung von Vermögen und Fremdkapital. Die Nettoposition kann sich durch Geschäftsvorfälle, die sich nach dem Stichtag der Eröffnungsbilanz ergeben, grundsätzlich nicht verändern. Eine Veränderung ist jedoch zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 108 Abs. 5 HGO gegeben sind oder wenn sich die Notwendigkeit der Veränderung zwangsläufig aus dem Vollzug gesetzlicher Vorschriften ergibt. Hierzu wird auf § 2 der Verordnung zur Durchführung des Schutzschirmgesetzes vom 21. Juni 2012 (GVBl. S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2020, GVBl. S. 462, hingewiesen.

Die Nettoposition setzt sich wie folgt zusammen:

Ermittlung Nettoposition in der Eröffnungsbilanz	26.559.854,46
Korrekturen gem. § 108 Abs. 5 HGO in den zulässigen 4 Jahren nach Eröffnungsbilanz (2009 bis 2012)	190.335,03
Entschuldungshilfen gem. Schutzschirmgesetz (SchuSG)	3.979.619,00
Nachbewertung eines Grundstücks zur Eröffnungsbilanz in 2014	359.590,00
Verrechnung des ordentlichen Fehlbetrages 2009 in 2015	-668.642,19
Verrechnung des ordentlichen Fehlbetrages 2010 in 2015	-2.462.895,60
<b>Summe</b>	<b>27.955.160,70</b>

## Rücklagen

Gemäß § 46 (3) S. 2 GemHVO sind Überschüsse aus dem Ergebnis den Rücklagen zuzuführen. In den Jahren 2009, 2011, 2012 und 2014 wurde ein außerordentlicher Überschuss erwirtschaftet. Dieser ist den Rücklagen zugeführt worden. Die außerordentlichen Fehlbeträge 2010 und 2013 wurden den Rücklagen entnommen.

Die Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses setzen sich wie folgt zusammen:

Außerordentliches Ergebnis 2009	157.004,15
Außerordentliches Ergebnis 2010	-59.438,76
Außerordentliches Ergebnis 2011	443.824,18
Außerordentliches Ergebnis 2012	819.981,58
Außerordentliches Ergebnis 2013	-53.157,07
Außerordentliches Ergebnis 2014	386.718,62
Außerordentliches Ergebnis 2015	239.562,72
<b>Stand 31.12.2015</b>	<b>1.934.495,42</b>

Des Weiteren wurden Sonderrücklagen in Höhe von 141.039,14 € gebildet. Diese setzen sich hauptsächlich aus der vertraglich verpflichteten Rücklage für Biotoppflege im Ruheforst zusammen.

## Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag

Gemäß § 25 GemHVO sind Fehlbeträge, die nicht oder nur teilweise im Folgejahr ausgeglichen werden auf neue Rechnung vorzutragen. Überschüsse jedoch sind gemäß § 46 GemHVO den entsprechenden Rücklagen zuzuführen.

Gemäß § 25 GemHVO in der Fassung vom 27.12.2011 darf ein Fehlbetrag, wenn er nicht innerhalb von fünf Jahren ausgeglichen werden kann, mit dem Eigenkapital verrechnet werden. Diese Vorschrift ist gemäß § 60a GemHVO in der Fassung vom 07.12.2016 letztmalig auf den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 anzuwenden. Diese Verrechnungsmöglichkeit betrifft die ordentlichen Ergebnisse der Jahre 2009 (-668.642,19 €) und 2010 (-2.462.895,60 €), der Gesamtbetrag von -3.131.537,79 € wurde im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten in die Nettoposition umbucht.

Der ordentliche Jahresfehlbetrag wurde auf neue Rechnung vorgetragen und setzt sich wie folgt zusammen:



Ordentliches Ergebnis 2011	-2.377.079,86
Ordentliches Ergebnis 2012	-1.613.424,51
Ordentliches Ergebnis 2013	-1.435.450,12
Ordentliches Ergebnis 2014	-1.033.154,13
Ordentliches Ergebnis 2015	-1.452.333,05
<b>Stand 31.12.2015</b>	<b>-7.911.441,67</b>

### 6.3.7 Sonderposten

Die Bilanzierung der Sonderposten wurde ausführlich in der Eröffnungsbilanz der Stadt Erbach dargestellt.

Im Berichtsjahr 2015 entwickeln sich die Sonderposten wie folgt:

#### **Zuweisungen vom öffentlichen Bereich**

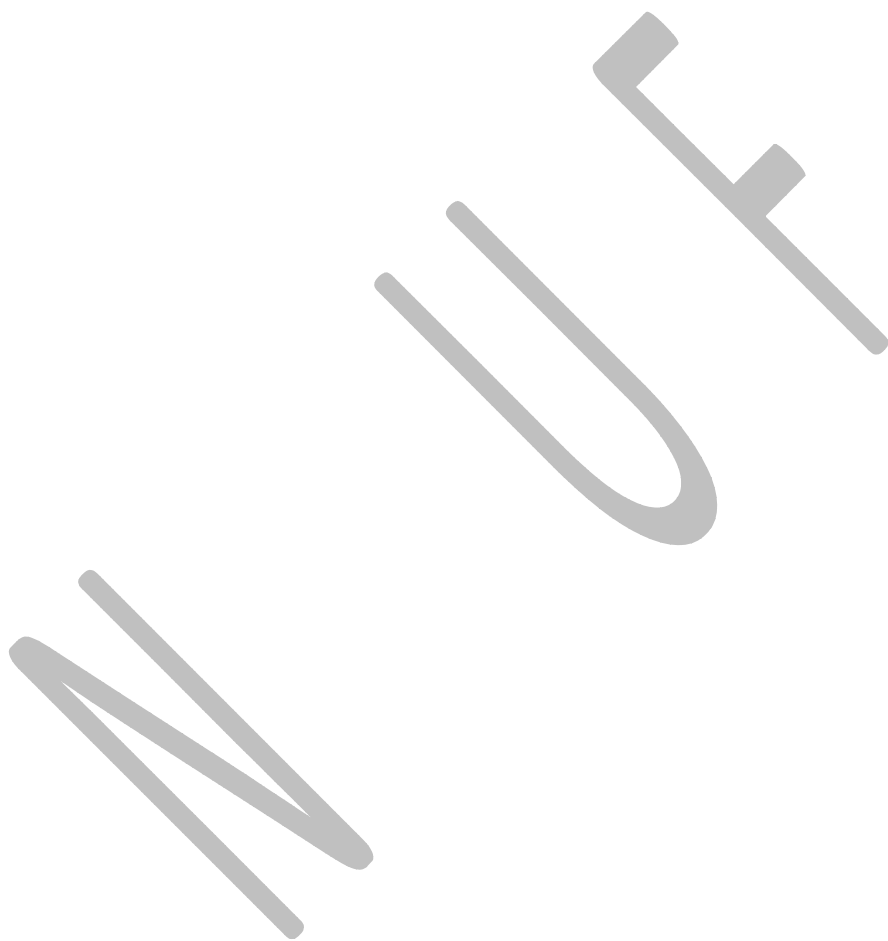
Bilanzwert am 31.12.2014	11.078.122,38
Zugänge	+ 385.729,10
Abgänge	- 0,00
Auflösung	- 748.604,73
Bilanzwert am 31.12.2015	10.715.246,75

#### **Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich**

Bilanzwert am 31.12.2014	211.508,44
Zugänge	+ 19.554,48
Auflösung	- 25.769,10
Bilanzwert am 31.12.2015	205.293,82

#### **Investitionsbeiträge**

Bilanzwert am 31.12.2014	4.750.104,42
Zugänge	+ 652.608,78
Auflösung	- 569.895,93
Bilanzwert am 31.12.2015	4.832.817,26



### **Sonderposten für den Gebührenaussgleich**

Bilanzwert am 31.12.2014	179.303,85
Zugänge	+ 266.074,46
Bilanzwert am 31.12.2015	445.378,31

### **Sonstige Sonderposten**

Bilanzwert am 31.12.2014	14.873,11
Zugänge	+ 7.905,66
Auflösung	- 14,86
Bilanzwert am 31.12.2015	22.763,92

### **6.3.8 Rückstellungen**

Im Einzelnen verteilen sich diese Rückstellungen wie nachfolgend dargestellt:

#### **Rückstellung für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen**

Die Bilanzierung der Pensions- und Beihilferückstellungen sowie der Rückstellung für Altersteilzeit wurde ausführlich in der Eröffnungsbilanz der Stadt Erbach dargestellt.

Der nach § 41 Abs.6 GemHVO anzuwendende Rechnungszinsfuß (6%) ist im Berichtsjahr höher als der von der Deutschen Bundesbank bekanntgegebene Abzinsungssatz nach § 253 Abs. 2 HGB (3,89 %). Die sich daraus ergebenden höheren Rückstellungswerte werden nachrichtlich im Rückstellungsspiegel ausgewiesen.

#### **Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse**

Die Bilanzierung der Finanzausgleichsrückstellung wurde ausführlich in der Eröffnungsbilanz der Stadt Erbach dargestellt.

## Sonstige Rückstellungen

Die Bilanzierung der Sonstigen Rückstellungen wurde ausführlich in der Eröffnungsbilanz der Stadt Erbach dargestellt.

### 6.3.9 Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

Die Aufgliederung und die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten werden im Verbindlichkeitsspiegel (siehe unter 6.7.4) dargestellt.

Die **Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen** entwickelten sich wie folgt:

	Stand 01.01.2015 EUR	Zugang 2015 EUR	Tilgung 2015 EUR	Stand 31.12.2015 EUR
Investitionskredite	6.528.634,22		631.831,02	5.896.803,20
Anspardarlehen	780.013,24	100.000,00	147.822,96	732.190,28
Sonderbeiträge zu Anspardarlehen	155.624,44		7.669,39	147.955,05
<b>Summe</b>	<b>7.464.271,90</b>	<b>100.000,00</b>	<b>787.323,37</b>	<b>6.776.948,53</b>

Im Berichtsjahr wurden Kredite aus der Kreditermächtigung 2014 aufgenommen. Die Kreditermächtigungen aus 2015 in Höhe von 293.400 € werden ins Folgejahr übertragen.

Des Weiteren verringerte sich im Berichtsjahr die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung um 355.004,69 € auf 11.502.158,12 €. Hier sind Kontokorrentkredite in Höhe von 2.158,12 € enthalten.

Die Pro-Kopf-Verschuldung beträgt 1.364,01 € (Vorjahr 1.451,43 €).

Die **Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen** haben sich gegenüber dem Vorjahr um 112.743,32 € auf 204.120,87 € und die **Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben** um 2,00 € auf 13,00 € verringert.

Dagegen haben sich die **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** gegenüber dem Vorjahr um 19.266,21 € auf 732.877,68 €, die **Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen** um 92.961,62 € auf 104.990,05 € und die **sonstigen Verbindlichkeiten** um 1.114.748,21 € auf 1.912.755,48 € erhöht. Gutschriften wurden als debitorische Kreditoren in die Sonstigen Vermögensgegenstände eingestellt.

#### 5.3.10 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Die Rechnungsabgrenzungsposten betreffen Leistungen des Berichtsjahres, die bisher noch nicht berechnet wurden und Einnahmen, die zu Leistungen in den Folgejahren führen. Die Summe beläuft sich am 31.12.2015 auf insgesamt 3.205.473,31 € und setzt sich wie folgt zusammen:

Grabnutzungsgebühren	2.2.910.988,90
Zuweisungen für Aufwendungen in 2016	4.500,00
Zahlungen für Januar 2015 (Kindergartenbeiträge u. ä.)	289.984,41

### 6.4 Erläuterung zur Ergebnisrechnung

#### 1 Privatrechtliche Leistungsentgelte

Ergebnis 2015 TEUR	Ergebnis 2014 TEUR	Differenz TEUR
1.123	1.244	-121

#### 2 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Ergebnis 2015 TEUR	Ergebnis 2015 TEUR	Ergebnis 2015 TEUR
4.596	4.704	-108

#### 3 Kostenersatzleistungen und -erstattungen

Ergebnis 2015 TEUR	Ergebnis 2014 TEUR	Differenz TEUR
424	369	55

4 Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen

Ergebnis 2015 TEUR	Ergebnis 2014 TEUR	Differenz TEUR
-16	-7	-9

5 Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen

Ergebnis 2015 TEUR	Ergebnis 2014 TEUR	Differenz TEUR
12.900	12.453	447

6 Erträge aus Transferleistungen

Ergebnis 2015 TEUR	Ergebnis 2014 TEUR	Differenz TEUR
391	378	13

7 Erträge aus Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke

Ergebnis 2015 TEUR	Ergebnis 2014 TEUR	Differenz TEUR
4.635	4.915	-280

8 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträgen

Ergebnis 2015 TEUR	Ergebnis 2014 TEUR	Differenz TEUR
1.344	1.337	7

9 Sonstige ordentliche Erträge

Ergebnis 2015 TEUR	Ergebnis 2014 TEUR	Differenz TEUR
449	826	-377

11 Personalaufwendungen

Ergebnis 2015 TEUR	Ergebnis 2014 TEUR	Differenz TEUR
5.985	5.744	241

12 Versorgungsaufwendungen

Ergebnis 2015 TEUR	Ergebnis 2014 TEUR	Differenz TEUR
670	808	-138

13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Ergebnis 2015 TEUR	Ergebnis 2014 TEUR	Differenz TEUR
4.835	4.675	160

14 Abschreibungen

Ergebnis 2015 TEUR	Ergebnis 2014 TEUR	Differenz TEUR
2.706	2.786	-80

15 Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen

Ergebnis 2015 TEUR	Ergebnis 2014 TEUR	Differenz TEUR
4.075	4.200	-125

16 Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlagen

Ergebnis 2015 TEUR	Ergebnis 2014 TEUR	Differenz TEUR
8.874	8.760	114

17 Transferaufwendungen

Ergebnis 2015 TEUR	Ergebnis 2014 TEUR	Differenz TEUR
0	0	0

18 Sonstige Aufwendungen

Ergebnis 2015 TEUR	Ergebnis 2014 TEUR	Differenz TEUR
13	15	-2

21 Finanzerträge

Ergebnis 2015 TEUR	Ergebnis 2014 TEUR	Differenz TEUR
128	84	44

22 Zinsen und andere Finanzaufwendungen

Ergebnis 2015 TEUR	Ergebnis 2014 TEUR	Differenz TEUR
269	347	-78

## 27 Außerordentliche Erträge

Ergebnis 2015 TEUR	Ergebnis 2014 TEUR	Differenz TEUR
331	417	-86

## 28 Außerordentliche Aufwendungen

Ergebnis 2015 TEUR	Ergebnis 2014 TEUR	Differenz TEUR
91	30	61

## 6.5 Erläuterung zur Finanzrechnung

Die Finanzrechnung gibt Informationen über die Zahlungsströme sowie die Zahlungsmittelbestände der Kommune und über die Frage, wie die Kommune finanzielle Mittel erwirtschaftet hat und welche zahlungswirksamen Investitions- und Finanzierungsmaßnahmen vorgenommen wurden.

Die Finanzrechnung wird in folgende Stufen differenziert:

- Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit
- Zahlungsmittelfluss aus Investitionstätigkeit
- Zahlungsmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit
- Zahlungsmittelfluss aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen

Zusammen mit dem Zahlungsmittelbestand am Anfang der Periode werden die Zahlungsmittelflüsse zum Zahlungsmittelbestand am Ende der Periode summiert. Dieser setzt sich aus den laufenden Geschäftskonten bei den Banken, sowie den Haupt- und Nebenkassenbeständen zusammen.

## 6.6 Sonstige Angaben

### 6.6.1 Rechtliche Grundlagen

Die Stadt Erbach ist eine kreisangehörige Gebietskörperschaft im Odenwaldkreis. Sie besteht aus dem Stadtkern Erbach und den Stadtteilen Bullau, Dorf-Erbach, Ebersberg, Elsbach, Erbuch, Erlenbach, Ernsbach, Günterfürst, Haisterbach, Lauerbach, Schönnen und dem Weiler Roßbach.

Die Stadt Erbach hat 13.401 Einwohner (Stand 31.12.2015<sup>3</sup>) und umfasst eine Fläche von insgesamt 6.267 Hektar.

<sup>3</sup> Hessisches Statistisches Landesamt, Wiesbaden, 2022.



Gemäß § 6 HGO hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Erbach am 7. März 2013 die 14. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 3. August 1993 beschlossen. Diese ist am 8. August 1993, die 14. Änderungssatzung am 9. März 2013 in Kraft getreten und löst damit die vorherige Hauptsatzung vom 25. Februar 1988 ab.

Zum 01. Januar 2015 hat die Wasserversorgung Erbach AöR der Kreisstadt Erbach den Auftrag zur Erhebung und Einziehung der Wassergebühren im Namen und auf Rechnung der Wasserversorgung Erbach AöR erteilt. Die Wassergebühren werden somit ab dem Haushaltsjahr 2015 bei der Kreisstadt Erbach nicht mehr als Gebühren, sondern als Verwahrgelder geführt.

#### 6.6.2 Organe

Die Organe der Gemeinde sind gemäß § 9 HGO die Stadtverordnetenversammlung und der Magistrat.

Die **Stadtverordnetenversammlung** ist das oberste Organ der Stadt und hat 31 Mitglieder. Diese verteilen sich wie folgt:

<b>Fraktion</b>	<b>Anzahl Sitze</b>
SPD	9
CDU	8
BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN	6
ÜWG	5
FDP	2
Die Republikaner	1
<b>Gesamt</b>	<b>31</b>

Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung im Berichtsjahr 2015 sind:

#### **SPD-Fraktion**

- 1 António Marques Duarte (Stadtverordnetenvorsteher)
- 2 Oliver Kumpf
- 3 Adolf Trumpfheller
- 4 Heinz Rebscher (bis 07.10.2015)
- 4 Ulrich Brunner (ab 12.10.2015)
- 5 Jürgen Sattler
- 6 Nicole Kelbert-Gerbig
- 7 Alexander Heckmann

- 8 Hertha Stroth
- 9 Gernot Schwinn

**CDU-Fraktion**

- 10 Erich Petersik
- 11 Ursula Barnack
- 12 Sylvia Hofmann
- 13 Wilhelm Kabrhel
- 14 Volker Scheuermann (bis 19.10.2015)
- 14 Hermann Dingeldey (ab 20.10.2015)
- 15 Jürgen Reiter
- 16 Klaus-Peter Trumpfheller
- 17 Carl Sluka (bis 20.10.2015)
- 17 Birgit Anlauf (ab 29.10.2015)

**BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN**

- 18 Christa Weyrauch
- 19 Elisabeth Möschner
- 20 Roswitha Ratka
- 21 Jürgen Müller
- 22 Inge Mertinkat
- 23 Frank Schellenberger

**ÜWG**

- 24 Thomas Heckmann
- 25 Otto Ihrig (bis 29.05.2015)
- 25 Michael Gänsfle (ab 30.05.2015)
- 26 Klaus Herrmann
- 27 Herbert Walther
- 28 Tobias Stock

## FDP

- 29 Heinz-Peter Aulbach
- 30 Heinrich Mertinkat

## Die Republikaner

- 31 Helmut Löb

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über die wichtigen Angelegenheiten der Stadt und überwacht die gesamte Verwaltung und die Geschäftsführung des Magistrats.

Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:

- Haupt- und Finanzausschuss
- Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss
- Ausschuss für Soziales, Familien und Sport
- Ausschuss für Tourismus, Märkte und Kultur
- Ausschuss für Städtepartnerschaften

Der **Magistrat** besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.

Der Magistrat besteht aus dem hauptamtlichen Bürgermeister und acht ehrenamtlichen Stadträten.

- 1 Bürgermeister Harald Buschmann
- 2 Günter Junker (Erster Stadtrat)
- 3 Karl-Heinz Bless
- 4 Andreas Braun
- 5 Gerhard Grünewald
- 6 Gerd Einwächter
- 7 Erwin Gieß
- 8 Klaus Seigies (bis 15.10.2015)
- 8 Heinz Rebscher (ab 16.10.2015)

### 6.6.3 Anzahl Mitarbeiter

Die Mitarbeiter der Stadt ergeben sich gemäß dem Stellenplan (tatsächlich besetzte Stellen) zum 30. Juni 2015 wie folgt:

<b>Mitarbeiter der Gemeinde</b>	<b>Anzahl</b>
Beamte	1,00
Arbeitnehmer	106,25
Geringfügig Beschäftigte	25,00
Auszubildende	4,00
<b>Gesamt</b>	<b>136,25</b>

### 6.6.4 Steuerliche Verhältnisse

Die Stadtverwaltung ist eine juristische Person des öffentlichen Rechtes (jPdöR) und grundsätzlich nicht steuerpflichtig mit Ausnahme der Betriebe gewerblicher Art. Betriebe gewerblicher Art sind nach § 4 Körperschaftssteuergesetz (KStG) unbeschränkt steuerpflichtig.

Zum 31. Dezember 2014 unterhält die Stadt folgende Betriebe gewerblicher Art:

- Bürgerhäuser (Festhalle und Dorfgemeinschaftshäuser)
- Wiesenmarkt
- Weihnachtsmarkt
- Schwimmbäder
- Elfenbeinmuseum (Museumsshop)
- Stadtwald
- Tourismus

Hier unterliegt sie in vollem Umfang der Körperschaftsteuerpflicht.

Nach § 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) sind juristische Personen des öffentlichen Rechts mit ihren Betrieben gewerblicher Art auch umsatzsteuerpflichtig. Gemäß § 18 Abs. 2 UStG ist die Kreisstadt Erbach zur Abgabe von monatlichen Voranmeldungen verpflichtet.

#### 6.6.5 Haftungsverhältnisse

##### **Altersversorgung**

Die Zusatzversorgungskassen gewähren Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst aufgrund der Mitgliedschaft des Arbeitgebers in der Zusatzversorgungskasse eine Pensionszusage. Diese stellen mittelbare Versorgungsverpflichtungen des Arbeitgebers (Stadt Erbach) dar. Nach § 40 GemHVO-Doppik ist aber ein bilanzieller Ansatz nicht zulässig. Von daher erfolgt lediglich ein Hinweis dieser möglichen Verpflichtung im Anhang.

##### **Bürgschaften**

Die Kreisstadt Erbach hat im Berichtsjahr keine Bürgschaften übernommen.

##### **Sonstige finanzielle Verpflichtungen**

Weiterhin bestehen Mietverträge für Telefonanlagen, Drucker, Kopierer, Faxgeräte, und Poliscan-Anlagen, aus denen sich Mietkosten in Höhe von rund 183.000,00 Euro und für die Räumlichkeiten der Stadtbibliothek in Höhe von rund 13.800,00 Euro und für den Kindergarten Kunterbunt in Höhe von rund 199.000,00 Euro errechnen, sowie Leasingverträge für Fahrzeuge und Server mit Leasingkosten in Höhe von rund 32.000,00 Euro ergeben. Aus dem Flurbereinungsverfahren Günterfürst wurden im Berichtsjahr Schuldendiensthilfen in Höhe von rund 5.600 Euro geleistet, weitere 17.920,66 € sind bis 2024 noch zu leisten.

##### **Sonstige finanzielle Risiken**

Es sind keine finanziellen Risiken bekannt.

#### 6.7 Anlagen zum Anhang

6.7.1 Übersicht über den Stand des Anlagevermögens (Anlagenpiegel)  
- 1000 EUR -

Muster 21  
zu § 52 Abs. 1

Anlagevermögen	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Kumulierte Abschreibungen					Buchwert	
	Gesamte AK/HK am Beginn des Haushaltsjahres	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Gesamte AK/HK am Ende des Haushaltsjahres	Kumulierte Abschreibungen am Beginn des Haushaltsjahres	Zuschreibungen im Haushaltsjahr	Abschreibungen im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Kumulierte Abschreibungen am Ende des Haushaltsjahres	am 31.12. des Haushaltsjahres	am 31.12. des Vorjahres
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
<b>1. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>												
1.1 Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	112	7	-5		115	-78		-3		-80	35	35
1.2 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	10.985				10.985	-2.741		-641		-3.382	7.603	8.244
<b>Summe 1.</b>	<b>11.097</b>	<b>7</b>	<b>-5</b>	<b>0</b>	<b>11.100</b>	<b>-2.819</b>	<b>0</b>	<b>-644</b>	<b>0</b>	<b>-3.462</b>	<b>7.638</b>	<b>8.279</b>
<b>2. Sachanlagevermögen</b>												
2.1 Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	17.708	-331	-60		17.316						17.316	17.708
2.2 Bauten, einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	23.698	2			23.699	-12.048		-484		-12.532	11.168	11.650
2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	27.373	7		356	27.736	-10.229		-1.016		-11.245	16.491	17.144
2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	1.333				1.333	-1.173		-14		-1.186	146	160
2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.547	401	-424		5.525	-3.674		71		-3.603	1.921	1.873
2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	494	613		-356	751						751	494
<b>Summe 2.</b>	<b>76.153</b>	<b>692</b>	<b>-485</b>	<b>0</b>	<b>76.360</b>	<b>-27.124</b>	<b>0</b>	<b>-1.443</b>	<b>0</b>	<b>-28.566</b>	<b>47.793</b>	<b>49.029</b>
<b>3. Finanzanlagevermögen</b>												
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	390	52			442	-294		-49		-341	101	99
3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen	1.160				1.160	-280		-70		-350	810	880
3.3 Beteiligungen	9.862				9.862	-295	3	-58		-350	9.512	9.567
3.4 Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht												
3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	106	13			120						120	106
3.6 Sonstige Finanzanlagen	724				724	-78		-8		-86	638	646
<b>Summe 3.</b>	<b>12.243</b>	<b>65</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>12.308</b>	<b>-944</b>	<b>3</b>	<b>-186</b>	<b>0</b>	<b>-1.127</b>	<b>11.181</b>	<b>11.299</b>
<b>4. Sparkassenrechtliche Sonderbeziehung</b>												
<b>Gesamtsumme (1. bis 4.)</b>	<b>99.493</b>	<b>764</b>	<b>-489</b>	<b>0</b>	<b>99.768</b>	<b>-30.887</b>	<b>3</b>	<b>-2.272</b>	<b>0</b>	<b>-33.156</b>	<b>66.612</b>	<b>68.606</b>

### 6.7.2 Rückstellungsspiegel

Rückstellung	Anfangs-stand 01.01.2015 EUR	Verbrauch 2015 EUR	Auflösung 2015 EUR	Zuführung 2015 EUR	Endstand 31.12.2015 EUR
Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	4.164.074,00	111.834,00		14.580,00	4.066.820,00
Beihilfeverpflichtungen	988.574,00	87.352,00		980,00	902.202,00
Altersteilzeit u. ä. Maßnahmen	86.288,73	86.288,73			0,00
Finanzausgleich	1.519.400,00	1.254.100,00		1.047.500,00	1.312.800,00
<u>Sonstige Rückstellungen</u>					
Langzeitarbeitskonto	120.434,97				120.434,97
Steuerberatung & Prüfungskosten	276.887,80	25.593,36	406,64	39.800,00	290.687,80
Ungewisse Verbindlichkeiten	2.905.820,09				2.905.820,09
<b>Rückstellungen gesamt</b>	<b>10.061.479,59</b>	<b>1.565.168,09</b>	<b>406,64</b>	<b>1.102.860,00</b>	<b>9.598.764,86</b>

Nachrichtlich Rückstellungsbetrag bei einem Rechnungszinsfuß von 3,89 % (Vorjahr 4,53%):

Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	4.770.858,00			87.824,00	4.858.682,00
--	--------------	--	--	-----------	--------------

### 6.7.3 Forderungsspiegel

Forderungsart	Summe Vorjahr	Restlaufzeit Forderungen			Summe Berichtsjahr
		bis 1 Jahr	2-5 Jahre	über 5 Jahre	
Zuweisungen und Zuschüssen	990.457,50	356.228,62	1.356,32	722.001,07	1.079.586,01
- vorgenommene Wertberichtigung	127.711,49	16.906,98	27,68		16.934,66
- vorgenommene Abschreibung	0,00	55,41			55,41
Steuern und Abgaben	692.793,48	972.304,04	9.008,79	754,34	982.067,17
- vorgenommene Wertberichtigung	873.776,23	902.738,01	183,85	15,39	902.937,25
- vorgenommene Abschreibung	148,74	57,05			57,05
Lieferungen und Leistungen	221.568,98	151.982,19	3.331,70	2.987,04	158.300,93
- vorgenommene Wertberichtigung	56.371,52	63.585,99	67,99	60,96	63.714,94
- vorgenommene Abschreibung	0,00	4.714,50			4.714,50
verbundene Unternehmen	60.479,83	141.819,80			141.819,80
- vorgenommene Wertberichtigung	69.093,75	12.032,94			12.032,94
- vorgenommene Abschreibung	0,00				0,00
Sonstige Vermögensgegenstände	792.775,72	527.402,16	94.219,03	553.108,98	1.174.730,17
- vorgenommene Wertberichtigung	0,00				0,00
- vorgenommene Abschreibung	0,00				0,00
<b>Gesamt</b>	<b>2.758.075,51</b>	<b>2.149.736,81</b>	<b>107.915,84</b>	<b>1.278.851,43</b>	<b>3.536.504,08</b>
- vorgenommene Wertberichtigung	1.126.952,99	995.263,92	279,52	76,35	995.619,79
- vorgenommene Abschreibung	148,74	4.826,96	0,00	0,00	4.826,96

#### 6.7.4 Verbindlichkeitsspiegel

Bezeichnung	Restlaufzeit Verbindlichkeiten				Summe Berichtsjahr
	Summe Vorjahr	bis 1 Jahr	2 bis 5 Jahre	über 5 Jahre	
Kreditaufnahmen für Investitionen	7.464.271,90	144.535,24	638.131,47	5.994.281,82	6.776.948,53
Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung	11.857.162,81	11.502.158,12			11.502.158,12
Zuweisungen und Zuschüsse	204.120,87	91.377,55			91.377,55
Lieferungen und Leistungen	713.611,47	618.386,35	114.491,33		732.877,68
Steuern u. steuerähn. Abgaben	15,00	13,00			13,00
verbundene Unternehmen	12.028,43	106.107,13			106.107,13
Sonstige Verbindlichkeiten	756.068,84	1.905.193,31	6.643,45	918,72	1.912.755,48
<b>Gesamt</b>	<b>21.007.279,32</b>	<b>14.367.770,70</b>	<b>759.266,25</b>	<b>5.995.200,54</b>	<b>21.122.237,49</b>

#### 6.7.5 Übersicht über die in das folgende Haushaltsjahr übertragenen Haushaltsreste

##### Auszahlungen

Investitionsnummer	Produktnummer	Bezeichnung	Planansatz in EUR	HH-Rest in EUR
I-11104-14	11	Informationstechnologie	20.794,21	876,95
I-11104-15	11	Informationstechnologie	8.700,00	8.700,00
I-12625-15	12	Fw - Digitalfunk (Meldeempfänger)	120.000,00	120.000,00
I-12628-12	52	Feuerwehrhaus DGH Dorf-Erbach	182.866,60	19.726,53
I-54108-09	54	Berliner Straße - grundhafte Erneue	550.000,00	8.735,70
I-57301-15	54	Wiesenmarktgelände	10.000,00	6.875,50
<b>Gesamt</b>			<b>892.360,81</b>	<b>164.914,68</b>



## 7. Rechenschaftsbericht

### 7.1 Vorbemerkungen

Im Lage- und Rechenschaftsbericht, der mit verschiedenen Ergänzungen und Modifikationen das kommunal-wirtschaftliche Pendant zum handelsrechtlichen Lagebericht (§ 289 HGB) ist, soll nach der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO; bis 27.12.2011 GemHVO-Doppik) dargestellt werden:

- der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde dergestalt, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird; hierzu sind die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen;
- Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind;
- zu erwartende mögliche Risiken von besonderer Bedeutung.

### 7.2 Geschäftsverlauf in 2015

#### 7.2.1 Haushaltsplan und Rahmenbedingungen

Der Haushaltsplan 2015 ist am 12.03.2015 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen worden und am 26.05.2015 vom Regierungspräsidium Darmstadt genehmigt worden. Er wies einen Jahresfehlbetrag von 1.145.900 € und einen Zahlungsmittelfehlbetrag von 1.113.700 € aus. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wurde auf 14.000.000 € festgesetzt.

Des Weiteren sieht die Haushaltssatzung eine Kreditaufnahme in Höhe von 293.400 € für investive Maßnahmen vor.

#### 7.2.2 Ergebnisentwicklung

Das Haushaltsjahr 2015 schloss mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.212.770,33 € ab.

Die geplante Verwendung des Jahresergebnisses sieht den Vortrag des ordentlichen Fehlbetrags in Höhe von 1.452.333,05 € auf neue Rechnung und die Zuführung des außerordentlichen Überschusses in Höhe von 239.562,72 € in die Rücklage aus Überschüssen der außerordentlichen Ergebnisse vor.

### 7.2.3 Vermögensentwicklung

Das Eigenkapital reduziert sich auf 22.119.253,59 €.

Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31.12.2015 rund 30,6 %.

### 7.2.4 Finanzentwicklung

Der **Zahlungsmittelüberschuss** hat sich in 2015 um 377.529,45 € auf 1.217.934,98 € verringert. Die Veränderung des Finanzmittelbestands in 2015 ergibt sich dabei aus den vier nachfolgend dargestellten Finanzmittelflüssen.

Im **Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit** ergibt sich ein Zahlungsmittelüberschuss von 435.120,81 €.

Im **Zahlungsmittelfluss aus Investitionstätigkeiten** ergibt sich ein weiterer Zahlungsmittelüberschuss von 113.874,53 €.

Der **Zahlungsmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit** weist die Neuaufnahme von Krediten sowie die Tilgung der bestehenden Kredite aus. Hier ergibt sich ein Zahlungsmittelbedarf von 686.965,94 €.

Im **Zahlungsmittelfluss aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen** werden unter anderem die Aufnahme und Rückzahlung von Liquiditätskrediten und Durchlaufende Gelder ausgewiesen. Hier ergibt sich ebenfalls ein Zahlungsmittelbedarf von 239.558,85 €.

### 7.2.5 Wesentliche Baumaßnahmen und andere Investitionen

Folgende wesentlichen Baumaßnahmen wurden begonnen, weitergeführt oder fertiggestellt:

- Gewerbegebiet Gräsig

- Straßenbaumaßnahme Robert-Bosch-Straße/Helmholzstraße
- Umbau und Erweiterung KiTa Mobilé (Außenanlage)
- Ausbau Berliner Straße
- Anbau Feuerwehr Dorf-Erbach

#### 7.2.6 Haushaltssicherung

§ 24 GemHVO schreibt vor, dass Kommunen mit defizitären Haushalten ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen haben.

Die Haushaltsplanungen der Stadt Erbach sind seit 2005 defizitär. Das in 2005 erstellte Haushaltssicherungskonzept wurde somit auch in 2015 fortgeschrieben.

#### 7.2.7 Kommunaler Schutzschirm

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 14.02.2013 die Teilnahme am Kommunalen Schutzschirm Hessen beschlossen. Mit Vertrag vom 14./25. 02. 2013 wurden Konsolidierungsziel und Konsolidierungshilfen fixiert. Basis für die Erreichung des Konsolidierungszieles ist das Konsolidierungsprogramm, das eine kontinuierliche Verbesserung des jährlichen ordentlichen Ergebnisses bis zum Jahre 2020 vorsieht. Der Turnaround sollte im Jahr 2018 mit einem positiven ordentlichen Ergebnis von 8,90 EUR je Einwohner erfolgt sein. Als Konsolidierungshilfen wurden Schuldendiensthilfen in Höhe von 3.979.619,00 EUR und Zinsdiensthilfen zugesagt. Voraussetzung der Antragsberechtigung war u.a. ein negatives durchschnittliches ordentliches Ergebnis der Jahre 2005 bis 2009 und ein Kassenkredit von mehr als 470,00 EUR je Einwohner im Durchschnitt der Stichtage 31.12.2009 und 31.12.2010. Eine Entschuldungshilfe in Höhe von 3.979.619,00 € wurde durch das Hessische Ministerium der Finanzen mit Bescheid vom 25.02.2013 bewilligt. Dieser Betrag wurden gemäß den Bestimmungen der mit der Wirtschafts- und Infrastrukturbank geschlossenen Ablösungs- und Zinsvereinbarung vom 04.03.2013 zur teilweisen Tilgung eines Investitionskredites verwendet.

## 7.3 Besondere Vorgänge nach Schluss des Wirtschaftsjahres und Ausblick auf die zukünftige Entwicklung

### **Besondere Vorgänge nach Schluss des Wirtschaftsjahres 2015**

Nach Ablauf des Wirtschaftsjahres 2015 sind über die oben dargestellten Vorgänge hinaus keine Ereignisse eingetreten, die für die Stadt Erbach für das Wirtschaftsjahr 2015 von wesentlicher Bedeutung sind und zu einer veränderten Beurteilung der Lage der Körperschaft führen könnten.

### **Ausblick auf die weiteren Jahre**

Für das Haushaltsjahr 2016 sind ein Jahresfehlbetrag von 428.300 € und ein Zahlungsmittelbedarf von 872.800 € geplant.

Die Entwicklung des mittelfristigen Planungszeitraums (2017 bis 2019) sieht eine Erhöhung des Zahlungsmittelbestandes in Höhe von 2.065,4 T€ vor.

## 7.4 Risikoberichterstattung

### 7.4.1 Besondere Geschäftsrisiken

#### **Steuerentwicklung**

Die ordentlichen Erträge belaufen sich im Jahr 2015 auf 26,0 Mio. €. 49,7 % davon (12,9 Mio. €) resultieren aus Steuererträgen. Der Hauptanteil der Steuereinnahmen resultiert aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (40,6 %, 5,2 Mio. €) und der Gewerbesteuer (38,7 %, 5,0 Mio. €).

Demnach ist das Ertragsaufkommen in Erbach im Wesentlichen von der Entwicklung der Steuern abhängig.

Das Risiko für die Kommunen besteht darin, dass die Steuern stark von der allgemeinen wirtschaftlichen Lage und dem Konjunkturverlauf bestimmt werden.

Die Abhängigkeit von einer großen Ertragsquelle und die Ungewissheit über deren Entwicklung stellt ein erhebliches Risiko dar.

### **Zinsänderungsrisiko**

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen führen zu einem entsprechend hohen Zinsaufwand. Die Entwicklung der Zinsen auf langfristige Kredite (investive Kredite) und kurzfristige Kredite (Kassenkredite) bedeuten daher ein Risiko bezüglich der Ergebnisentwicklung.

### **Beteiligung**

Auf die Risiken aus Beteiligungen wurde in den vergangenen Berichtsjahren bereits reagiert. Weitere Risiken sind nicht bekannt.

### **Organisationsrisiken**

Organisationsrisiken sind besonders im kommunalen Bereich aufgrund der Heterogenität des kommunalen Leistungsangebots als strukturelle Besonderheit gegeben.

Die dabei auftretenden Risiken sind vor allem Vermögensschäden aufgrund mangelhafter Vertragsgestaltung oder aufgrund mangelhafter Kontrolle der Leistungserbringung (Haftung, Gewährleistung, Vertragsstrafen).

Durch organisatorische Etablierung und technische Maßnahmen kann eine Risikominimierung erreicht werden.

## 7.4.2 Risikosicherung

### **Ausfallhaftung durch Land und Bund**

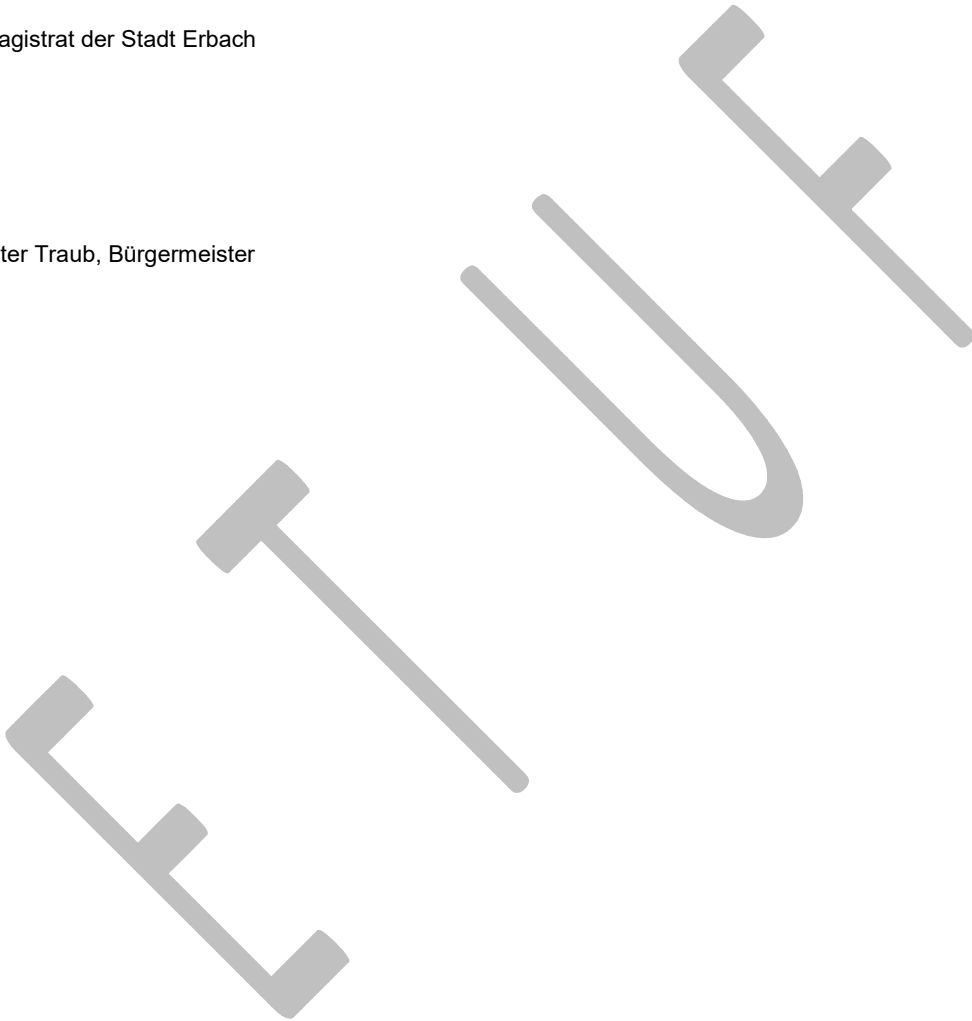
Im Zusammenhang mit der Darstellung der Geschäftsrisiken und deren Absicherung ist auch die Ausfallhaftung von Land und Bund gegenüber zahlungsunfähigen Kommunen zu nennen. Diese wird insbesondere hergeleitet aus den Bestimmungen des Finanzausgleichs sowie aus der Konkursunfähigkeit der juristischen Personen des öffentlichen

Rechts (§ 12 Insolvenzordnung). Außerdem ist den Kernprinzipien der Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 GG mit ergänzenden Bestimmungen) die Rechtsfolge zu entnehmen, dass der Staat die Funktionsfähigkeit der Gemeinden sichern und deshalb im erforderlichen Umfang auch finanziell eintreten muss.

Erbach, 02.03.2023

Der Magistrat der Stadt Erbach

Dr. Peter Traub, Bürgermeister



# Beschlussvorlage

20.02.2023

## Drucksache VL-39/2023 1. Ergänzung

- öffentlich -

Aktenzeichen:	3.0
Fachbereich:	Finanzen
Sachbearbeitung:	Ulrich Horn

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Haupt- und Finanzausschuss	30.03.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach	06.04.2023	beschließend

### **Aufhebung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 7. April 2022**

#### **Begründung:**

Nach § 25 Grundsteuergesetz bzw. § 16 Gewerbesteuergesetz sind die Hebesätze der Grundsteuer und Gewerbesteuer durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung festzusetzen. Die Festsetzung kann in der Haushaltssatzung oder in einer eigenständigen Hebesatzsatzung erfolgen.

In der Haushaltssatzung für das Jahr 2022 der Kreisstadt Erbach wurde eine Erhöhung der Hebesätze der Grundsteuern A und B beschlossen. Um die neuen Hebesätze vor Genehmigung der Haushaltssatzung zeitnah erheben zu können, wurde von der Stadtverordnetenversammlung am 7. April 2022 eine Hebesatzsatzung mit den neuen Hebesätzen zur Grundsteuer beschlossen. Die Satzung ist mit amtlicher Bekanntmachung am 14. April 2022 in Kraft getreten. Die Haushaltssatzung für das Jahr 2022 ist nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde mit amtlicher Bekanntmachung am 1. Juli 2022 in Kraft getreten.

Durch die Festsetzung der Grundsteuersätze in der Haushaltssatzung und der Hebesatzsatzung existieren aktuell zwei Rechtsgrundlagen, die mit einander konkurrieren. Da in beiden Satzungen die Hebesätze identisch sind, ist dies bislang unproblematisch.

Um zukünftig das Problem konkurrierender Satzungen mit evtl. unterschiedlichen Hebesätzen auszuschließen, soll die Hebesatzsatzung der Kreisstadt Erbach vom 01.01.2022 zum 31.12.2022 durch Aufhebungssatzung rückwirkend außer Kraft gesetzt werden.

Als Rechtsgrundlage für die Erhebung der Gemeindesteuern ist nach Aufhebung der Hebesatzung allein die jeweils gültige Haushaltssatzung relevant.

#### **Beschlussvorschlag:**

**Die als Anlage beigefügte Satzung zur Aufhebung der Hebesatzsatzung vom 7. April 2022 wird beschlossen.**

Dr. Peter Traub  
Bürgermeister

**Anlage(n):**

**(1) Aufhebung-Hebesatzsatzung Kreisstadt Erbach.pdf**

Finanzielle Auswirkungen: ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	Pflichtaufgabe: ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Stelle im Stellenplan vorhanden: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
---	---	--



**SATZUNG**  
**zur Aufhebung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze**  
**für die Grund- und Gewerbesteuer- Hebesatzsatzung –**  
**vom 7. April 2022**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2931) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2050) hat die Stadtverordnetenversammlung am 6. April 2023 die folgende Aufhebungsatzung beschlossen:

**§ 1**

Die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 7. April 2022 wird aufgehoben.

**§ 2**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Erbach, X. April 2023

(Siegel)

Magistrat der Kreisstadt Erbach

Dr. Peter Traub  
Bürgermeister

# Beschlussvorlage

20.02.2023

## Drucksache VL-37/2023 1. Ergänzung

- öffentlich -

Aktenzeichen:	3.0
Fachbereich:	Finanzen
Sachbearbeitung:	Ulrich Horn

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Haupt- und Finanzausschuss	30.03.2023	zur Kenntnis
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach	06.04.2023	zur Kenntnis

### Bericht über den Stand der gebundenen Liquidität zum 31.12.2022

#### Begründung:

In den Hinweisen zum 6. Teil der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) bestimmt Nr. 6 zu § 106 HGO, dass bei nicht ausgeglichenem Finanzhaushalt spätestens bis zum 30. April der Aufsichtsbehörde über den Stand der gebundenen Liquidität zum 31. Dezember des Vorjahres zu berichten ist. Außerdem ist bestimmt, dass der Bericht der Vertretungskörperschaft zur Kenntnis zu geben ist.

Die Vorlage und Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Darmstadt des als Anlage beigefügten o. g. Berichtes ist Ende Januar 2023 erfolgt. Danach verfügt die Kreisstadt Erbach über „BEREINIGTE „freie“, d. h. nutzbare Liquidität in Höhe von rd. 4.200.000 €. Wie bereits im Vorbericht zum Entwurf des Haushaltsplans für das Hauhaltsjahr 2023 ausgeführt wurde, reicht dieser Betrag aus, den voraussichtlichen Fehlbetrag im Finanzhaushalt 2023 in Höhe von rd. 2.600.000 € zu decken und somit den Ausgleich im Finanzhaushalt nach den Regelungen im Finanzplanungserlass des HMdIuS vom 14.10.2022 zu erfüllen.

#### Beschlussvorschlag:

#### **Kenntnisnahme.**

Dr. Peter Traub

Bürgermeister

#### Anlage(n):

**(1)ERB-Muster 3 zu § 106 HGO-ungebund-Liqui\_Haushalt-2023\_20230124.pdf**

Finanzielle Auswirkungen: ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	Pflichtaufgabe: ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Stelle im Stellenplan vorhanden: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
---	---	--

**Kreisstadt Erbach**

Finanzverwaltung

Muster 3 zu Hinweis Nr. 6 zu § 106 HGO

**voraussichtl. Bestand flüssige Mittel zum 31. Dezember Vorjahr**  
 zuzüglich spezielle Geldanlagen (nicht in den flüssigen Mitteln enthalten und kurzfristig liquidierbar!)

+5.581.884,45
+0,00

zuzüglich vorfinanzierte Investitionen: für die noch Kredite aufgenommen werden sollen  
 abzüglich Rückzahlungsverpflichtung überjähriger Liquiditätskredite:  
 zuzüglich Einzahlungsverzögerungen, z.B. öffentl.-rechtliche Forderungen, Spitzabrechnungen:

+1.669.108,82
---------------

abzüglich Auszahlungsverzögerungen, erhaltene Vorauszahlungen usw.:  
**BEREINIGTER Liquiditätsbestand 31. Dezember Vorjahr**

+7.250.993,27
---------------

*nachrichtlich: gebundene Liquidität die im Planjahr zur Auszahlung kommt*

+1.383.821,93
---------------

<b>gebundene Liquidität</b>	<b>+4.431.189,63</b>	<b>+4.431.189,63</b>
-----------------------------	----------------------	----------------------

<b>1. für die Inanspruchnahme von Rückstellungen</b>	<b>+1.856.000,00</b>
1.a. zukünftige Belastungen aus dem FAG	+1.856.000,00
1.b. Pension- und Beihilfen	+0,00
1.c. unterlassene Instandhaltungen	+0,00
1.d. sonstiges	+0,00
<b>2. für Sondertilgungen</b>	<b>+0,00</b>
2.a. Hessenkasse (bei Bewilligung)	+0,00
2.b. Kreditablösung	
2.c. sonstiges	+0,00
<b>3. zur Finanzierung von übertragenen Haushaltsresten</b>	<b>+2.027.600,00</b>
3a. konsumtiv	+0,00
3b. investiv	+2.027.600,00
<b>4. zur Finanzierung von Sonderposten</b>	<b>+385.152,07</b>
4a. ...	+385.152,07
4b. sonstiges	+0,00
<b>5. sonstige Zweckbindungen</b>	<b>+162.437,56</b>
5a. ...	+0,00
5b. sonstiges	+162.437,56

**ungebundene Liquidität d. BEREINIGTEN Liquiditätsbestands**

+2.819.803,64
---------------

hiervon Liquiditätsreserve (ggf. nachrichtlich bei negativem Liquiditätsausweis):

+627.534,44
-------------

**somit rechnerisch "freie" Liquidität zum 31. Dezember des Vorjahres:**

+2.819.803,64
---------------

zuzüglich gebundene Liquidität, die im Finanzhaushalt des Planungsjahrs als Auszahlung berücksichtigt ist:

+1.383.821,93
---------------

**Somit BEREINIGTE "freie" d. h. nutzbare Liquidität bzw. Liquiditätsbedarf im Planungsjahr:**

+4.203.625,57
---------------

rechnerische Ausgleichslücke im Finanzhaushalt Planjahr:

-2.473.999,00
---------------

Für Haushalt **2023** also Stand zum 31.12. **2022**  
 Mittel der Kontengruppe 27 (Wertpapiere)

Sollen bereits in den Vorjahren geleistete investive Auszahlungen unter Berücksichtigung von § 93 Abs. 3 HGO noch durch die Inanspruchnahme bestehender Kreditermächtigungen aus Vorjahren endfinanziert werden?  
 hier ist der Gesamtbetrag der Rückzahlungsverpflichtung, der von der Kommune zu leisten ist, **negativ** anzugeben

z. B. abgerufenes Investitionsfondsdarlehen, dessen Investitionsauszahlung erst im Planjahr oder später veranschlagt ist oder vorab erhaltene Kreisumlage. Der Betrag ist **negativ** anzugeben.

einzutragen ist hier gebundene Liquidität, die im Finanzhaushalt (Teil laufende Verwaltungstätigkeit) des Planungsjahrs als Auszahlung berücksichtigt ist.  
 Hier kommen in 1. Linie Auszahlungen für die Inanspruchnahme von Rückstellungen und Sonderposten für den Gebührenaussgleich in Betracht. Bei den Sonderposten ist auf den tatsächlichen Liquiditätsbedarf abzustellen. Differenzen zu den bilanziellen Sonderposten sind zu erläutern.

Diese Mittel sollten im ausgewiesenen Bestand in Zelle D 14 enthalten sein.  
 Sollte der Wert in D 17 größer sein als der Wert in D 14 besteht ein Finanzierungsproblem.

Verpflichtungen aktuelles Haushaltsjahr und Folgejahr  
 kein Eintrag bei Mitgliedschaft in der Versorgungskasse

"Auffangposition", bei Eintrag bitte über Kommentarfunktion erläutern

"Auffangposition", bei Eintrag bitte über Kommentarfunktion erläutern

hier erfolgt nur ein Eintrag, wenn eine Schlussfinanzierung aus eigener Liquidität erfolgen soll. Kein Eintrag bei bestehender Kreditermächtigung und beabsichtigter Inanspruchnahme.

Sonderposten der gebührenrechnenden Einrichtungen; z. B. Wasser, Abwasser, Abfall oder Schulumlage  
 "Auffangposition", bei Eintrag bitte über Kommentarfunktion erläutern

z. B. Stiftungsgelder, Stellplatzabgabe  
 "Auffangposition", bei Eintrag bitte über Kommentarfunktion erläutern

Differenz zwischen bereinigtem Liquiditätsbestand (Zelle D 14) und der gebundenen Liquidität aus Zelle D 17  
 hier ist **immer** die gem. § 106 HGO errechnete Liquiditätsreserve anzugeben  
 entschieden wurde inzwischen, dass die Liquiditätsreserve grundsätzlich als ungebundene Liquidität angesehen werden soll  
 aufgrund des in Zeile 43 genannten identisch mit Zeile 42

Identisch mit Zeile 15, da der Einsatz dieser gebundenen Liquidität keine negativen Folgen hat  
 Die Berücksichtigung dieser Liquidität ist geboten, da sie bereits den Saldo der laufenden Verwaltungstätigkeit des laufenden Haushaltes reduziert hat

Um eine Genehmigung eines unausgeglichenen Finanzhaushaltes zu ermöglichen und auf ein Haushaltssicherungskonzept verzichten zu können, muss dieser Betrag höher sein als der Wert in Zelle D 48

§ 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO: Saldo lfd. Verwaltungstätigkeit zuzgl. zweckgebundene Einzahlungen für Tilgung abzgl. ordtl. Tilgung und Beitrag Hessenkasse

## Lage der IT-Sicherheit – Kreisstadt Erbach

### Rahmenbedingungen - aktuelle Bedrohungslage/Internetkriminalität

- Die Bedrohungslage durch externe Angriffe/Ransomware Attacken von Internetkriminellen ist in den vergangenen Wochen und Monaten erneut erheblich gestiegen
- Angriffe durch Internetkriminelle erfolgen weiterhin bevorzugt über Mailanhänge, in Teilen jedoch ebenso über infizierte Downloads aus dem Internet
- Identitätsdiebstahl, d.h. der Diebstahl von Anmeldedaten in Internetsystemen und „lokalen“ IT Systemen nimmt an Verbreitung zu. Identitäten werden durch entsprechende Mails von Internetkriminellen eingeholt, jedoch auch durch „Hacks“ von Internetdatenbanken erworben
- Durch Identitätsdiebstahl in Besitz genommene Anmeldeidentitäten werden von Internetkriminellen genutzt, um sich Zugang zu Internetportalen aber auch lokalen IT-Systemen zu verschaffen
- Attacken/Zugriffe auf Internetsysteme bzw. lokale IT-Systeme der Kreisstadt Erbach können nicht final ausgeschlossen werden. Daher wurden/werden Maßnahmen ergriffen um die Eintrittswahrscheinlichkeit zu reduzieren sowie mögliche Auswirkungen zu mildern bzw. abzusichern.

### Bereits ergriffene und umgesetzte Maßnahmen

- Regelmäßiges Updating der eingesetzten IT-Systeme um Sicherheitslücken der eingesetzten Betriebssysteme zu schließen und zu beseitigen
  - Serversysteme
  - Clients
  - **Ergebnis: Reduzierung der Eintrittswahrscheinlichkeit von Hackerattacken**
- Regelmäßige Datensicherung und Auslagerung der Datensicherungsmedien
  - Serversysteme
  - **Ergebnis: Milderung der Auswirkungen bei Hackerattacken**
- Regelmäßige Sensibilisierung und Schulung der Anwender
  - Handhabung von Mail und Internet, Vorsicht bei der IT-Nutzung
  - zuletzt Ende 2022
  - **Ergebnis: Reduzierung der Eintrittswahrscheinlichkeit von Hackerattacken**
- Einführung einer Dienstanweisung zur IT-Nutzung/IT-Benutzerrichtlinie
  - mit konkreten Vorgaben zur IT-Nutzung
  - **Ergebnis: Reduzierung der Eintrittswahrscheinlichkeit von Hackerattacken**
- Einführung einer Dienstvereinbarung „Telearbeit“ (nicht durch den IT-Sicherheitsbeauftragten)
  - mit konkreten Vorgaben zur IT-Nutzung im mobilen Arbeiten
  - **Ergebnis: Reduzierung der Eintrittswahrscheinlichkeit von Hackerattacken**
- Verbot der Privatnutzung der IT-Systeme der Kreisstadt Erbach
  - Im Rahmen einer Dienstanweisung/IT-Benutzerrichtlinie
  - **Ergebnis: Reduzierung der Eintrittswahrscheinlichkeit von Hackerattacken**
- Verbot der Nutzung privater Endgeräte für die Tätigkeiten im Rahmen des Beschäftigtenverhältnisses mit der Kreisstadt Erbach
  - Im Rahmen einer Dienstanweisung/IT-Benutzerrichtlinie
  - **Ergebnis: Reduzierung der Eintrittswahrscheinlichkeit von Hackerattacken**
- Weitestgehende technische Deaktivierung von USB-Medien für Speichernutzung
  - Im Rahmen einer Dienstanweisung/IT-Benutzerrichtlinie
  - **Ergebnis: Reduzierung der Eintrittswahrscheinlichkeit von Hackerattacken**

- Kontrolle und Überarbeitung und Reduzierung der Anzahl von Nutzerkonten mit administrativen Berechtigungen
  - **Ergebnis: Reduzierung der Eintrittswahrscheinlichkeit von Hackerattacken**
- Wiederholte Änderung zentraler administrativer Kennworte
  - **Ergebnis: Reduzierung der Eintrittswahrscheinlichkeit von Hackerattacken t**
- Einführung verbesserter Kennwortqualität und Nutzungsdauer
  - regelmäßiger Änderungsintervall der zu verwendenden Kennworte
  - Vorgabe bezüglich Kennwortkomplexität
  - **Ergebnis: Reduzierung der Eintrittswahrscheinlichkeit von Hackerattacken**
- Verbesserung der Zutrittssicherheit zu IT Systemen
  - durch neue Schließanlage
  - durch Reduzierung der Nutzung des Serverraums für „andere Zwecke“
  - **Ergebnis: Reduzierung der Eintrittswahrscheinlichkeit von Hackerattacken**
- Qualifizierung und Sensibilisierung der Anwender im Rahmen von Ortsbegehungen im Verwaltungsgebäude
  - Sichtung der Arbeitsumgebung und Empfehlungen zur Anpassung bezüglich Informationssicherheit
  - Verbesserung der Situation bezüglich Vernichtung „analoger“ Datenbestände (Shredder)
  - **Ergebnis: Reduzierung der Eintrittswahrscheinlichkeit von Hackerattacken**
- Einführung eines zentral verwalteten Virenschutz incl. Personal FireWall zum Schutz der Client Systeme
  - **Ergebnis: Reduzierung der Eintrittswahrscheinlichkeit von Hackerattacken**
- Einführung eines lokalen Mailsystems mit Spam und Virenschutz an Stelle des zentralen (und in 2022 ausgefallenen) Mailsystems der Odinet
  - **Ergebnis: Reduzierung der Eintrittswahrscheinlichkeit von Hackerattacken**
  - **Ergebnis: Milderung der Auswirkungen bei Hackerattacken**

### Kurzfristig geplante Maßnahmen

- Einführung einer 2-Faktor-Authentifizierung (Anmeldung) bei remote-Zugriffen auf das Netzwerk der Kreisstadt Erbach (für Home Office und Travelling-User)
  - **geplant bis Ende zweites Quartal 2023**

### Weitere mittelfristig zu diskutierende und ggf. umzusetzende Maßnahmen

- Einführung Festplattenverschlüsselung
  - für mobile IT Systeme
  - für „feste“ IT Systeme
- Fortsetzen der Ortsbegehungen und Überprüfung und Sensibilisierung hinsichtlich Informationssicherheit
  - in der Stadtverwaltung
  - im Bauhof
  - in Kitas
  - in der Feuerwehr
- Schulung / Sensibilisierung neuer Beschäftigte
- Verbesserung der IT-Betriebssicherheit der Serversysteme im Rahmen der nächsten Aktualisierung der Systeme